Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft Zweiter Teil

Herausgegeben von Heinrich Herkner





Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

156. Band.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Berausgegeben von Dr. Beinrich Sertner.

3weiter Teil.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1918.

Ву

Die Neuordnung

der

deutschen Finanzwirtschaft.

Berausgegeben im Auftrage bes Vereins für Sozialpolitik

von

Dr. Heinrich Herkner,

Geb. Regierungsrat und Professor ber Staatswissenschaften an ber Universität zu Berlin.

3weiter Teil.

Mit Veiträgen von Gustav Cohn, Franz Eulenburg, Udolf Günther, Paul Homburger, Edgar Jaffé, Otto Most, Otto Schwarz und Georg Struß.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1918.

Ву

Alle Rechte borbehalten.

Altenburg Plereriche Hofbuchbruckerei Stephan Geihel & Co.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|-----------------|
| Ein Wort zur Reichsfinanzreform von Geh. Regierungsrat | |
| Dr. Gustav Cohn, früher Professor ber Staatswissen= schaften an der Universität Göttingen | 1—10 |
| Borfragen zur fünftigen Finanzwirtschaft von Dr. Franz | |
| Eulenburg, ord. Professor an der Technischen Soch= | |
| schule Aachen | 11—81 |
| Grundsätliches zur Frage Kriegskostenbedung und Steuer- reform von Dr. Ebgar Jaffé, außerorb. Professor | |
| an der Universität München | 83—118 |
| Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Reuordnung der | |
| beutschen Finanzwirtschaft von Dr. Georg Strut, | |
| Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident bes | 440 400 |
| Breußischen Oberverwaltungsgerichts | 119—188 |
| Die Belastung fleinerer und mittlerer Gintommen durch Ber- | |
| brauchsabgaben von Professor Dr. Abolf Günther, | 100 000 |
| Privatdozent an der Universität Berlin | 189—268 |
| Bur Kritik ber einmaligen Bermögensabgabe von Dr. Paul | 222 200 |
| Homburger, Bankier in Karlsruhe i. B | 269—2 90 |
| Die Gemeindefinanzen nach bem Kriege von Dr. Otto Most, | |
| Oberbürgermeister in Sterkrabe (Rheinland) | 291—355 |
| Die Neuordnung der Gemeindefinanzen nach dem Kriege von | |
| Dr. Otto Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat in | 0 |
| Berlin | 357 - 408 |

Ein Wort zur Reichsfinanzreform.

Von

Gustav Cohn.

Schriften 156. II.

Der Gefangene von St. Helena sah in der großen Schulbenlast, die England zum Kampfe gegen ihn sich aufgebürdet hatte, die Strafe für seine Niederlage. In den Unterhaltungen mit dem irländischen Arzte, der ihm mehrere Jahre lang dort Gesellschaft leistete, kommt er auf diesen Punkt mit Vorliebe zurück. Sein großer Verstand, der vieles umspannte, ist hier rudständig geblieben in den Vorurteilen eines vergangenen Zeitalters, vielleicht beeinflußt durch die Erlebnisse an bem Schuldenwesen der Französischen Revolution. Satte er doch, um Schulden zu vermeiden, auch für außerordentliche Ausgaben, das Tabatmonopol eingeführt, als eine Art von "einmaligem Behrbeitrag", der trop seiner Vielmaligkeit nach einem Jahrhundert immer noch die Form einer außerordentlichen, auf begrenzte Frist bewilligten Beihilfe bewahrt. Gleichzeitig aber hatte sich der Schwerpunkt für die Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse in ein Schuldenwesen verlegt, bas ebenso großartig war in bem Umfange wie in ber Stärke, mit der es die Staatshaushaltungen je länger je mehr ergänzte in Frankreich, in Deutschland, vor allem in England. Weit entfernt, das englische Staats- und Finanzwesen zugrunde zu richten, wie Napoleon hoffte, hat die Staatsschuld dieses Reiches den mächtigen Aufschwung seiner Volkswirtschaft und seines Kredites durch ein volles Jahrhundert hin begleitet und im Widerspruche zu den Besorgnissen selbst scharffinniger Denker wie Ricardos, ein klassisches Beispiel geliefert, wie es dem öffentlichen Aredit möglich ist, sich zwar nicht zur Ursache, aber doch zum Begleiter der wirtschaftlichen und politischen Blüte eines heutigen Staatswesens zu machen. Und doch zugleich die bedächtige Weisheit zu ihrem Nechte kommen zu lassen, die durch sparsamen Gebrauch dieses außerordentlichen Finanzmittels die Stärke seiner Grundlagen befestigt, indem je nach den Wendungen der Zeiten, aber im ganzen mit zäher Beharrlichkeit durch Tilgung ein großer Teil ber einstmaligen Schuld beseitigt wird. Dabei ein fortschreitender Gang in der Entwicklung der Steuerformen, wo dann nicht nur hand in Hand mit den großen Schuldaufnahmen vor hundert Jahren glänzende Proben patriotischer Opfer in Steuerform abgelegt werden, auch nach dem Ermatten dieser Anstrengungen erfolgt ein neuer Aufschwung

seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und von hier ab eine bewundernswerte Steigerung der Opfer gerade der leistungsfähigsten Schichten.

Die Kraftprobe, die das englische Staatsschuldenwesen seit hundert Jahren bestanden hat, scheint mir, gleich so manchen anderen typischen Erscheinungen und Bordisdern der englischen Bolkswirtschaft, mindestens ein tröstlicher Anhalt für die Beurteilung und die Beshandlung unseres deutschen Kriegsschuldenwesens zu sein. Dies um so mehr, weil auch im quantitativen Sinne ähnliches in Frage steht. Die 17 Milliarden Mark der englischen Staatsschuld vor hundert Jahren dürsten bei Umrechnung der damaligen englischen Bevölkerung auf die heutige, bei Beranschlagung des gesteigerten Bohlstandes und der Steuerkraft in derselben Frist, serner bei Übertragung der englischen Jahlen auf die deutschen Berhältnisse, an die Schuldenmasse in Frage steht.

Dieser Untergrund positiver Ersahrung scheint mir aber namentlich darum wertvoll, weil mir aus der neuesten Fachliteratur, insbesondere dem Schriftenbande des "Bereins für Sozialpolitik" hervorzugehen scheint ("Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" I. Teil 1917), daß Gegner und Anhänger einer neuen Art der sinanziellen Resorm dieser Schuldenmasse in einer gewissen Gleichartigkeit der Ansichten sich begegnen. Die Gegner wollen die neue Methode einer Abbürdung nicht, weil die Schwierigkeiten ihnen zu groß erscheinen oder die Schattenseiten die Vorzüge überwiegen. Die Anhänger suchen sie zu empsehlen durch ein Labhrinth von Maßregeln hindurch, die als eminent staatssozialistische wahrscheinlich nicht geeignet sind, den vorwaltenden Stimmungen entgegenzusommen, vielmehr einer Abneigung begegnen, die durch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie ich glaube, in weiten Kreisen entstanden ist.

Die hypothetische Natur der neuen Projekte aber zeigt sich zumal darin, daß die einen von der Abbürdung einen Stachel zu Fleiß und Sparsamkeit erwarten, die anderen vielmehr das Gegenteil, nämlich die abschreckende Wirkung hoher Steuern auf die Anhäusung großer Vermögen. Ein Beweis dafür, wer von beiden Necht hat oder welche Wirkungen überwiegen werden, ist kaum zu erbringen. Unbestreitbar ist nur, daß teils das eine, teils das andere die Folge der neuen Maßeregeln sein kann. Auch daß abermals eine neue Terminologie Sitte werden soll, die teils der Klarheit hinderlich ist, teils der Anknüpfung

des Neuen an das Gegebene und Bewährte aus dem Wege geht, scheint mir nicht wünschenswert: Das Wort "Bermögensabgabe" kann diesen Bedenken nicht entgehen. Das Wort soll offenbar, im Unterschiede zu der "Bermögerssteuer", jenes neue Institut der großen Abbürdung der Schuld bedeuten. Ich bezweifle zunächst das Recht, das Wort "Abgabe" für diesen eigenartigen Zweck zu brauchen, da es nach sonstigem Sprachgebrauch aus sich selber gar keinen Grund dazu bietet. Es erinnert einigermaßen an die ungeschickte bureaukratische Wortschöpfung des "Wehrbeitrag", der freilich, ungeschickt in mehrsacher Hinsicht, den Zweck verfolgte, die Wahrheit zu verhüllen und obenein pathetisch zu wirken. Die "Vermögensabgabe" hat mit ihm gemein, daß sie die einfache Wahrheit der "Steuer" vermeidet, um die Eigenart des neuen Projekts hervorzukehren. Es ist aber gar nichts Neues, ebensowenig wie der Wehrbeitrag etwas Neues war. Es ist beides eine Bermögenssteuer (oder Bermögens- und Ginkommensteuer). Daß die Höhe des Betrages oder die Einmaligkeit aus der Vermögenssteuer eine Vermögensabgabe macht, ist ohne Sinn, ist wider die Logik und die Zwedmäßigkeit einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise. Obenein sind es die Anhänger des Projekts selber, welche die Einmaligkeit in eine periodische Wiederkehr auflösen, indem sie die Last der Abbürdung erleichtern wollen durch 20-30 Jahresportionen, wie schon der Wehrbeitrag seine Einmaligkeit in eine Dreimaligkeit verwandelt hat, und gar nicht einzusehen ist, warum er bei öfterer Wiederholung sich nicht in eine Bielmaligkeit auflösen soll.

Mit dieser Auffassung fällt vollends der Schimmer einer neuen Steuerart zu Boden, und wir haben es mit einer Vermögenssteuer zu tun, und zwar mit einer reellen Vermögenssteuer, nicht mit einer nominellen. Diese terminologische Klärung dient der sachlichen Klärung. Wir sind damit angelangt auf dem Boden der bekannten Resormen unseres Reichssteuerwesens, deren Fluß und deren wachsende Strömung seit einer Reihe von Jahren vor dem Kriege zu erkennen war — zum mindesten für die Beodachter, welche die Augen offen hielten, statt sich hinter Doktrinen zu verschanzen, die sowohl staatsrechtlich wie sinanzpolitisch unhaltbar waren und vollends gegenwärtig unhaltbar geworden sind. Nicht Wunderkuren mit neuen Projekten und neuen Steuersormen, sondern tapsere Fortbildung des gegebenen Steuerswesens in Reich und Staat ist die Ausgade. Sie knüpft an das Gesgebene an. Sie weiß, was sie will. Sie wird zum Ziele führen. Aber

sie wird freilich keine Wunder verrichten. Ein Abglanz des Wunderglaubens ist es zum mindesten, der die Liebhaberei für eine "Bermögensabgabe" empfiehlt. Es wäre so schön, wenn die Abbürdung gelänge. Leider ist sie zu schön für diese Welt. Denn das Einmaleins steht im Wege. Und noch mehr. Der eigentliche Antrieb einer solchen großen Maßregel ruht auf unsicherem Grunde. Es soll durch Abbürdung eines Teiles der Schuldenlast bei der Finanzreform, die dem Reiche nach Herstellung des Friedens obliegt, eine Linderung der unerträglichen Masse neuer Steuern herbeigeführt werden. Wie beweist man, daß der Teil der großen Kriegsschuld, der auf dem neuen Wege abgebürdet wird, die erforderliche Erleichterung bewirkt? Einmal ist der Umfang der Abbürdung unsicher, dann aber ist es fraglich, warum der übrigbleibende viel größere Rest der Schuld — deren Gesamtbetrag man vor dem Ende des Krieges noch gar nicht kennt — diejenige Erleichterung der Steuerlast gestatten wird, die man für notwendig hält. Die Lösung der Aufgabe kann im Ernst nur darin gefunden werden, daß man auf den bekannten Wegen und in Fortsetzung der längst gegebenen Mittel das Steuersnstem ausbaut, auf die Ziele höchstmöglicher Gerechtigkeit und Zwedmäßigkeit gerichtet. In ihnen ist dasjenige enthalten, was verständigerweise mit den neuen Projekten angestrebt wird. Und eins ist fruchtbringend in diesen, das man auf die wirkliche Reform des Steuerwesens hinübernehmen soll. Es ist die Unerschrockenheit der reformatorischen Gesinnung. Wenn man es gewagt hat, solche Trümpse auszuspielen, solche Forderungen an die neuen Steuerpläne zu stellen, dann wird man auch den Mut haben können, Reuerungen zu vertreten, die im Grunde keine mehr sind, weil sie längst verlangt worden sind, weil sie in fremden Gesetzgebungen bereits vorhanden sind. Die Steuerreform, die für die Zwecke der Kriegsfinanzen England ins Werk gesetzt hat, neuerdings auch die Vereinigten Staaten, tragen bas Gepräge viel größerer Kühnheit als das, was bei uns im Reiche bisher für gleiche Zwecke geleistet worden ist, wo vielmehr das Gegenteil der Kühnheit sich bekundet hat oder der Mut zu banalen Alltäglichkeiten, die dadurch nicht verbessert wurden, daß man sich auf irgendein erotisches Vorbild vergangener Zeiten berief, das in Wahrheit vor der Tür lag, nur daß man so lange nicht gewagt hatte, es aufzuheben. Aus diesen Niederungen erhebe man jett die deutsche Steuerreform auf die Höhe jener Gedanken, an die bisher unsere Gesetzgebung sich nicht herangemacht hat, für die, wie es scheint, selbst die Gebote der Kriegs=

notwendigkeiten nicht genügt haben — die Gesinnung der Gesetzgeber, die in dem "Wehrbeitrag" einen achtbaren, aber kleinen Aufschwung nahm, die jetzt auf die Höhe der neuen Forderungen und Verpflichtungen zu erheben ist.

Was man seit vielen Jahren in Friedenszeiten, bei den regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungen über die Steigerung der bewaffneten Macht zu Basser und zu Lande, für und wider die Kriege, beren Schrecknisse und beren gottgewollte Ordnung, beren zerrüttende und deren erhöhende Wirkungen zu hören gewohnt war — jett ge= schieht es angesichts des uns so nahe gerückten und so langwierigen Rrieges mit seinen handgreiflichen Wirkungen, daß die einen seine veredelnden, die anderen seine verwildernden Einflüsse betonen. Beide werden im allgemeinen recht haben. Im besonderen wird auch dies zu dem reichhaltigen Erfahrungsstoff gehören, der aus dem Kriege für die Forschung geliefert werden wird — wo man dann des näheren das eine und das andere abwägen mag. Inzwischen darf so viel schon heute gesagt werden. Für die uns hier beschäftigende Frage dürfte es nicht vorschnell sein, zu behaupten, daß veredelnde Wirkungen eingetreten sind, die wie ein reinigendes Gewitter die Luft unseres finanzpolitischen Denkens besreit haben von jenen scheinheiligen Schlagworten, bie viel zu lange der Selbstsucht und der politischen Unreife als Deckmantel dienten. Desto durchsichtiger, weil sie längst in anderen Ländern in das Gerümpel der Bergangenheit geworfen waren, ja in Deutschland selber durch Vorbilder der Gesetzebung im einzelnen widerlegt waren. Nachdem das Blut von Millionen deutscher Söhne geflossen ist, gibt es hinter solchen Verschanzungen keine Zuflucht mehr für die finanziellen Opfer, die man dem Reiche entziehen will, das längst ein Recht auf sie hatte.

Diese Rückftändigkeit vor dem Kriege und das Zurückleiben während des Krieges hat unserer Reformgesetzgebung reichhaltiges Material zur Nachahmung geschaffen, das in Quantitäten und Qualitäten durch erprobte Formen der Gesetzgebung jene ergiebigen Quellen zu öffnen bestimmt ist, denen man durch Utopien nicht beikommen kann. Auf erfahrungsmäßigem, längst erprobtem Boden, nicht aus abstrakten Spekulationen entspringt hier ein großes Gebiet ergiebiger Besteuerung, deren leitender Gedanke, neben der Zweckmäßigkeit im einzelnen, die Gerechtigkeit im ganzen ist.

Hier nur einige Andeutungen.

Tunlichste Vermeidung neuer Belastung der breiten Mehrzahl, die schon jett reichlich getroffen ift und durch die gar zu unerschrockenen neuen Auflagen der Kriegsgesetzgebung gesteigert ist. Dagegen Fortbildung der Belastung des entbehrlichen Verbrauchs, freilich unter Wahrung der bekannten Grenzen, die allen Lurussteuern gezogen sind. Als Form dafür im einzelnen Monopolien, doch gewarnt durch die Miggriffe des Staatssozialismus, die wir kennen zu lernen so reichliche und so unwillkommene Gelegenheit während des Krieges gehabt haben. Angesichts dieser Erlebnisse ist es mir unbegreiflich, wie man den Mut haben konnte oder haben kann, in den Monopolien gleichsam die Hauptquelle des neuen Finanzbedarfs zu suchen, geleitet, wie es scheint, durch die verführerische Vorstellung einer Bünschelrute, die bisher unerschlossene Schätze zutage fördern soll. Die Bedenken gehen also nach zwei Richtungen. Erstens ist es zweifelhaft, wie viel diese öffentlich organisierten Institute im technischen Sinne zu leisten imstande sind, verglichen mit den privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Dann aber ist es, selbst im Falle des technischen Erfolges, nicht gleichgültig, auf Kosten welcher Schichten der Bevölferung die finanziellen Erfolge erzielt werden. Es kennzeichnet aber gewisse Richtungen und Barteien, daß fie vielmehr mit offenen Augen auf finanzielle Monopolien losarbeiten, die dazu dienen sollen, die erprobten Formen und Lasten der vorzugsweise steuerkräftigen Schichten zu vermeiden. Oder positiver ausgedrückt: an die Stelle der unvermeiblich ftark fortzubildenden Bersonalsteuern für das Reich Finanzmonopolien zu setzen, die, im Unterschiede von jenen, die Gesamtheit, nicht die stärkeren Steuerkräfte treffen sollen — da diese "bekanntlich schon stark genug belastet sind".

Also erstens Erbschaftssteuerresorm, um endlich die alte Schuld zu tilgen, die so lange durch einen Nebel der vielmehr moralischen als intellektuellen Unklarheit hintangehalten ist. Hier hat man in der Hauptsache einsach zu entlehnen, was Westeuropa, besonders England, längst und fortschreitend in seiner neuesten Gesetzgebung besitzt. Es ist ein lehrreiches Erlebnis, daß aus dem leidenschaftlichen Kampf der verschiedenen Nationen eine internationale Gemeinschaft der Gesetzgebung entspringt, die man zur Zeit internationaler Friedensbemühungen aus törichten Gründen oder Vorwänden nationaler Verschiedenheiten abgelehnt hat. Hier ist im Ernst nichts national Verschiedenes. Es ist der gemeinsame Zug gleichartiger Gründe der sinanziellen Gesrechtigkeit, die unabhängig von nationaler Eigenart durch den ges

meinsamen Zug fortschreitender Kultur vorgeschrieben werden. Vollends verkehrt, wenn man, wie es so lange bei uns geschehen ist, den Fortschritt der Kultur ins Unrecht setze, indem man daraus eine niedrigere Stuse sittlicher Empfindungen machte. Alles bittre Leid, das England uns in dem Kriege angetan hat, kann hieran nichts ändern. Die Wissenschaft, die sich frei zu halten hat von derlei Einflüssen der Tagesströmungen, folgt dem Gebot ihrer Pflicht, wenn sie unbeirrt die Wahrsheit hochhält.

Ahnlich wie mit den Erbschaftssteuern (Nachlaßsteuern) steht es mit den Vermögens- und Einkommensteuern. Der "Wehrbeitrag" war — mit oder ohne diesen seltsamen, aber in seiner Art doch wohls berechneten Ramen — nichts Einmaliges für den, der den Fluß dieser ganzen Entwicklung des Reichssteuerwesens überblickte. Schon die Drittelung auf drei Jahre deutete auf etwas Wiederkehrendes. Tiefer gefaßt, zeigte der Gang der Entwicklung und der Ausblick in die Zukunft des Reichssteuerwesens, diesen — am Voraufgegangenen ge= meisen — überraschend glücklichen Schritt der Steuerreformen als eine Verkündigung fernerer Schritte, die vollends das Gegenteil der Einmaligkeit fein sollten. Allerdings, dag ber nächste Schritt bas ungeheure Ariegsschuldenwesen sein sollte samt dem Gefolge neuer Maßregeln zu dessen Deckung — das konnte man ebensowenig voraussehen wie den Krieg selber. Auch hierfür, wie für die Erbschaftssteuern, imposante Vorbilder Englands und gerade aus eben diesen letten Jahren des Arieges und seiner Anforderungen. Nach Höhe, Ergiebigfeit, Differenzierung der Steuerkräfte. Und namentlich mit glänzender Überbietung dessen, was für den Krieg bei uns in Deutschland bis jest geschehen ist, wo die hauptsächlichen Leistungen im Bereiche einer stumpfen und ideenlosen Belastung indirekter Art liegen, deren Rühnheit nur in ihrer Hintansetzung gewohnter verständiger Rücksichten besteht. Ein Zirkeltanz, der die Kohlen besteuert, nachdem dieselben der großen Masse der Bevölkerung schon Ungemach genug — ohne neue Steuern — bereitet haben, um bann wiederum die Eisenbahntarife zu erhöhen, weil die Kohlen teurer geworden sind, und die Kohlen wiederum teurer werden zu lassen, weil die Eisenbahntarife in die Höhe gesett sind --, dagegen gibt es dann nur ein einziges radikales Mittel, daß man nämlich Kohlen gar nicht mehr liefert, weil es an Transportmitteln oder sonst an etwas fehlt. Freilich werden bei diesem Auskunftsmittel die Finanzen auch keine reiche Ernte machen.

Die bestehenden Reichssteuern, die den letten Jahren vor dem Kriege oder der Gesetzgebung während des Krieges entsprossen find. werden wohl alle miteinander einer neugestaltenden, reinigenden Hand bedürfer. Ein Buntt zumal, der in dem neuen Schriftenbande des "Bereins für Sozialpolitif" eingehender becührt wird, dürfte allmählich zu seinem Rechte (oder zu seiner Pflicht) kommen. Es ist die Besteuerung des Genugvermögens. Die längst in den Steuergeseten der Schweizer Kantone vorhandene Belastung desfelben mit der Vermögenösteuer ist nur die einfache Konsequenz des Denkens, welches die Nutung oder Nutbarkeit des Vermögens auch da erkennt, wo es tein Erwerbs= (Renten=) vermögen, sondern unmittelbares Genuß= vermögen ist. Ein neues Licht ist hierauf geworfen durch die Kriegsgewinnsteuergesetze, die eine Lücke enthalten gegenüber derartigen Formen der neuen Vermögensanlage, die sich planmäßig der Steuer entziehen wollen, weil in der Tat das Gesetz sie noch nicht erfaßt. Fabelhafte, ja sinnlose und gemeinschädliche Breise für Kunstwerte, die neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. werden die Folge haben müssen, daß die Lücke ausgefüllt wird. Sentimentale Erwägungen, die dagegen sprechen (im Sinne jener Steuersentimentalität, die gegen neue Forderungen der Gerechtigkeit sich stets einzufinden pflegt) sind hier nur in sehr eingeschränktem Sinne am Blate. Ber den Genuß eines Bermögensbesites in dieser Form wählt, weiß was er tut. Die Steuer, die er für diese Form zahlt, hat ebensowenig auf Mitleid Anspruch wie sonst eine Steuer auf großen Bermogensbesit.

Doch mögen diese kurzen Andeutungen genügen, die im Grunde wenig Neues enthalten. Ich wollte nur, der freundlichen Aufforderung solgend, unter dem Eindruck des anregenden ersten Bandes "über die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" meine Ansichten äußern, wie sie sich seit langen Jahren in mir entwickelt und durch den großen Kampf fortgebildet haben. Bald nach Beginn des Krieges habe ich an ein weiteres Publikum mich mit einer Betrachtung "über die Zustunft der Keichstinanzen" (Deutsche Kundschau, Jahrgang 1915) geswendet. Kurz vor dem Kriege mit einer Sammlung von Aufsäßen "Betrachtungen über die Finanzresorm des Keiches und über Verswandtes" (Stuttgart 1913).

Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft.

Von

Franz Eulenburg.

Inhaltsverzeichnis.

| | | | ~ |
|------|-----------|---------------------------------------|---------------|
| I. | B | olkswirtschaft und Finanzpolitik | Seite 3—31 |
| | | Allgemeine Erwägungen | 13 |
| | | Deutschlands Produktivkräfte | 17 |
| | | Die Folgen der Gelbentwertung | 24 |
| | 4. | Selbstfosten und Preis | 28 |
| 11. | R | ationalisierung des Wirtschaftslebens | 2—70 |
| | 1. | Materialersparnis | 33 |
| | 2. | Berbrauchsbeschränkung | 37 |
| | 3. | Arbeitsökonomie | 40 |
| | 4. | Standortswirtschaft | 44 |
| | 5. | Zusammenlegungen | 50 |
| | 6. | Monopole und Zwangssyndikate | 57 |
| III. | ල | ozialpolitische Gesichtspunkte |)81 |
| | ı. | Konsumentenpolitik | 72 |
| | 2. | Berteilungspolitik | 75 |
| | | | 77 |
| | 4. | Personalpolitif | 80 |

Volkswirtschaft und Finanzpolitik.

1. Sieht mansich die bisher gemachten Vorschläge zur Neugestaltung der Finanzen genauer an, so wird man eigentümlich berührt. Sie gehen nämlich immer von der stillschweigenden Boraussetung aus, daß die früheren Einnahmen und Ausgaben in der alten Form weiterbestehen, daß also die Einnahmequellen unversehrt sind. Es komme nur darauf an, Steuerreserven heranzuziehen, die alten Quellen zu erweitern und neue ausfindig zu machen, während im übrigen die alte Volkswirtschaft im Grunde weiterfunktioniert. Diese Voraussetzung trifft nun aber in keiner Weise zu. Vielmehr hat die Finanzpolitik künftig mit ganz neuen Bedingungen zu rechnen. Das Volksvermögen ift nach Wert und Zusammensetzung ein anderes geworden. Sein Geldwert hat sich von Grund aus geändert. Damit stürzt die gesamte Berechnung über den Haufen, wenn es gilt, an die Vorjahre wieder anzuknüpfen. Die Einnahmequellen selbst müssen überhaupt erst wieder hergestellt und auf den alten Stand gebracht werden, um auch nur die jrüheren Erträgnisse zu geben. Will man sich gleichwohl ein Bild der fünftigen finanzpolitischen Maßnahmen machen, so wird man folgende Gesichtspunkte beachten. Einmal ist die Gesamtheit der Auswendungen, die notwendig werden, ins Auge zu fassen, unabhängig davon, wer zufällig der Träger dieser Ausgaben ift. In der Wirkung dec Belaftung von Einkommen und Verbrauch sowie in der Frage der Kapitalbildung fommt es auf das gleiche hinaus, ob Reich oder Staat oder Kommunen die Lasten auferlegen. Wenn im preußischen Durchschnitt die Gemeinden zur Einkommensteuer einen Zuschlag von 200 % vornehmen 1, jo ist die volkswirtschaftliche Wirkung die gleiche, als wenn er vom Staat erhoben wurde. Daß die Belaftung der Einkommen im letten

¹ Das ergibt sich aus den Angaben bei W. Gerloff, Die steuerliche Beslastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre 1916 €. 44; auch J. Wolf, Finanzwirtschaftliche Kriegsaufsätze, 1916.

Menschenalter besonders rasch gestiegen ist, geschah aber gerade Lurch die Gemeindeabgaben. Die Kompetenzfrage erscheint daher für die Sache selbst relativ unwichtig und scheidet für uns aus.

Sodann aber muß man mehr, als es neuerdings meist geschieht, ben engen Zusammenhang zwischen Finanz und Volkswirtschaft wiederum in den Vordergrund stellen. Es wird alles darauf ankommen, nicht nur äußerlich die Mittel aufzubringen, sondern die Einnahmequellen auf die Dauer zu stäcken und ertragreich zu erhalten. Sie bestehen in all den wirtschaftlichen Grundlagen eines Landes, die wir nach Lists Vorgang als "nationale Produktivkräfte" bezeichnen wollen. Es handelt sich nach dem Kriege mit nichten um eine einmalige Finanzreform, nach deren Erledigung die Sache von selbst weiterliefe. Bielmehr um eine dauernde Jnanspruchnahme von Einnahmemöglichkeiten, deren Bestand und Weiterentwicklung sehr reiflich erwogen und dauernd verfolgt werden wollen. Dieser Gesichtspunkt ist um so notwendiger, weil jede finanzielle Magnahme künftig auch unter weltwirtschaft= lichem Gesichtspunkte betrachtet werden muß. Ein Teil der Borschläge 1, die rein rechnerisch die Einnahmen aus verschiedenen Quellen zusammensuchen, scheint diese grundsätliche Seite zu überseben.

Es darf keinem Zweisel unterliegen, daß im Kriege beträchtliche Teile des realen Bolksvermögens ausgezehrt und vernichtet sind. Der Krieg ist je länger um so mehr mit dem Bolksvermögen geführt worden. Man hat vom Kapital in jeder Form gezehrt und dadurch die Produktivskräfte selbst herabgesett: das aber sind die letzten Quellen öffentlicher Einnahmen überhaupt. Alle Rohstosse sind dem Verbrauch zugeführt worden, die Kriegsmaterialien ohne Ersat ausgebraucht, Absallmaterial und Ersatstosse verselbständigt; die Kriegskapitalien stehen außer Nutzung. Mit wichtigen Bestandteilen unseres Volksvermögens ist Raubbau gestrieben, der erst wieder hereingebracht werden muß. Der Krieg ist allemal ein unökonomischer Vorgang. Es betrifft das so ziemlich sämtliche Produktionsmittel, auf denen doch die künstige Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft beruht. Der Geldwert für alle diese Dinge stellt sich aber ganz anders. Er ist wesentlich gestiegen und erweckt den

¹ So die verschiedenen Vorträge und Aufsähe von Kuczynski, Unsere Finanzen nach dem Kriege; sowie Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917 Kr. 31; auch Ballod in derselben Zeitung 1917 Kr. 14. Kuczynski rechnet zu den 5 Milliarden alten noch 8 Milliarden neuen Bedarf, von denen 10 aufs Reich, 3 auf Staaten und Gemeinden entsallen.

Schein, als wenn der innere Wert der Dinge selbst sich ebenfalls erhöht habe. Privatwirtschaftlich wird der sachliche Berlust allerdings meist abgeschrieben sein: die spätere Erneuerung des Produktionsapparates bedeutet für einen Teil der privaten Besitzer gar keine Opfer. Aber volks wirtschaftlich muß kolossale Arbeit gleichsam rückwärts geleistet werden, um nur die alte Höhe zu erreichen. Mit dem übriggebliebenen Apparat können die privaten und öffentlichen Bedürsnisse in keiner Weise bestriedigt, noch die neuen Einnahmen irgendwie getragen werden. Darüber soll man sich nicht täuschen.

Dabei wäre es irreführend, eine Berechnung in Geldeswert vorzunehmen. Man hat das versucht, indem man vom geschätzten Volksvermögen im Betrage von 3-400 Milliarden Mark einen bestimmten Teil als verbraucht annimmt und dann gewisse Einnahmen etwa in Form einer Vermögensabgabe darauf aufbaut. Das ist nicht zulässig. Waren schon alle früheren Berechnungen über die Größe des Volksvermögens sehr unsicher, so sind sie jest gegenstandslos geworden und werden es für die nächste Zukunft bleiben. Der Geldwert hat sich im Kriege wesentlich vermindert. Rachdem wird er zwar wiederum steigen, aber gewiß nicht das alte Niveau erreichen. Es fehlt daher jeder Magstab, um für die einzelnen Teile des Bolksvermögens treffende Berte einzuseten. Denn mit der zunehmenden Gelbentwertung hat sich äußerlich der übriggebliebene Teil des Volksvermögens im Werte selbst natürlich erhöht. Das gilt wie vom Mobiliar des einzelnen, das er höher gegen Feuer versichern läßt, so auch von den öffentlichen Berkehrsanlagen und Gebäuden, den Produktionsmitteln, dem Grund und Boden, wie den Schiffen und Werften. Ihr "Wert" mag einzeln außerordentlich gestiegen sein, obwohl die Gesamtleistungsfähigkeit sich vermindert hat 1. Mithin kann der errechnete Betrag auch schon formell nicht mehr stimmen. Vielmehr ist trot der äußeren Werterhöhung die Ergiebigkeit der Produktivkräfte gleichzeitig wesentlich herabgesett. Weder Grund und Boden noch Bergwerke, weder Verkehrsmittel noch Gebäude gewähren 1918 noch den gleichen Nuten wie 1913. Ihr Gebrauchswert muß erst durch erneute Arbeit auf die alte Höhe

¹ Der Wert der übriggebliebenen Vermögensteile wird natürlich nach den Reproduktionskoften geschäht und da diese sich wesentlich erhöht haben, so auch jener: möglicherweise hat der Rest der deutschen Handelsslotte nach dem Kriege troh ihrer enormen Verluste einen größeren Wert als ihre Gesamtheit vordem!

gebracht werden, während der in Geld ausgedrückte Tauschwert sogar noch wesentlich gestiegen ist.

Wenn dem aber so ist, so kommt es für die künftige Kinanzwirtschaft in erster Linie nicht nur barauf an, den nationalen Reichtum absolut auf seine alte Höhe zu bringen, sondern noch darüber hinaus seinen Nutungswert relativ zu steigeen. Er muß künftig wesentlich größere überschüsse geben als bisher. Voraussetzung bafür ist eine Erhöhung der Produktivkräfte felbft. Steuern und andere öfjentliche Einkünfte können nur aus dem Reinertrag des Volkseinkommens genommen werden. Diesen gilt es also in erster Linie zu heben und tragfähiger zu gestalten, um die Finanzfragen zu lösen. Unser Wirtschaftsleben wird ohnedies grundlegende Anderungen aufweisen. Eine andere Bruppierung der Berufe und der Siedelungen wird sich herausstellen: eine andere Zusammensetzung der Altereklassen und Weschlechtsverhältnisse sowie eine Anderung des Besitzes und der Betriebe wird die Struktur der Gesellschaft mannigfach umgestalten. Dazu wird eine wesentlich verschobene Einkommen- und Vermögensverteilung die neuen Finanzen zu tragen haben. Es sind auf der einen Seite neue Forderungsrechte der Anleihebesitzer auf bestimmte Vermögenswerte entstanden, für die der andere Teil der Bevölkerung Arbeit leisten muß. Das wäre an sich freilich nur eine innerpolitische, soziale Angelegenheit. Es ist aber gleichzeitig auch der Wert der Arbeits= fraft geschwächt; er muß erst wieder auf die alte Höhe gebracht und über sie hinausgehoben werden, wenn er diese Mehrarbeit soll leisten können. Die Reproduktivkraft der Volkswirtschaft ist eben zu erneuern.

Dabei wird für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens nach dem Ariege eine Arbeitsteilung zwischen Reich, Staat und Gesmeinden unerläßlich sein. Gerade die letzteren haben auf dem Gebiete des Wohnungss und Gesundheitswesens, des Unterrichtes wie auf dem der Lebensmittelversorgung besonders große und neue Aufgaben zu lösen . Sie sind überhaupt eine notwendige Voraussetzung für

¹ Das scheint in der Finanzliteratur des Krieges übersehen zu werden, daß gerade ein großer Teil der neuen Friedensaufgaben auf den Gemeinden ruht. Ich nenne: Lebensmittelversorgung und Lebensmittelsontrolle, Arbeitsvermittelung und Berufsberatung, Hausvirschaftlicher Unterricht und verbesserte Fache bzw. Fortbildungsschule, Berufsauslese und Sonderschulen, Kleinwohnungsbau und Bauhpgiene, von den Kulturaufgaben, die man neuerdings auch den Städten

Erstartung und höhere Leistungen der Wirtschaft. Die stärkere Entswicklung ber Produktivkräfte, ihre gesundheitliche Förderung wie ihre geistige Durchdringung wird gerade seitens der Gemeinden zu gesischehen haben und darum von diesen neue Mittel verlangen. Gilt es also die Leistungsfähigkeit der Bolkswirtschaft im ganzen zu heben, so wird die Finanzwirtschaft nicht für sich betrachtet werden dürfen, sondern immer nur im Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaftseund Handelspolitik. Sie bilden eine Einheit. Mit dem Rechenstift läßt sich das allein nicht aufmachen.

2. Wenn es darauf ankommt, die dauernden Quellen der Bolkswirtschaft zu stärken, so wird man gleichsam ein Inventar unserer Produktivkräfte im ganzen aufstellen: Wieweit sie erhalten oder wieweit sie geschwächt sind, um die Einnahmen zu tragen. Nur so vermag man die Tragfähigkeit der Belastung und unsere Stellung auf dem Weltmarkte zu beurteilen. Die Jnangriffnahme einer Volksund Betriebszählung, wenn auch in vereinsachter Form, wird darum zuerst vorgenommen werden müssen. Die bisherigen Finanzvorschläge sicheinen mir dieses Inventar nicht hinreichend berücksichtigt zu haben.

Der Grund und Boden ist zwar nicht zerstört, aber doch in seiner Ertragssähigkeit für längere Zeit wesentlich gemindert. Die Statik des Landbaues bringt es mit sich, daß bei geringer Düngung und geringer Biehhaltung auch der Ernteertrag entsprechend sinkt. Der Wert der natürlichen Düngung wird von Wohltmann auf 1½ bis 2 Milliarden Mark angegeben 1 — er mag im Kriege auf die Hälfte gesunken sein. Andererseits werden die tropischen und subtropischen Olfrüchte, von denen der Ertrag unserer Viehwirtschaft abhängt, sobald kaum in der alten Höhe wieder hereinkommen. So wird es noch Jahre dauern, dis das tote und lebende Jnventar allmählich in den alten Stand eingesetzt wird und die deutsche Landwirtschaft die alte Leistungsstähigkeit wieder erreicht. Sie ist nun einmal von fremder Substanz

zumutet (Theater) gar nicht zu reben. Jene werben aber gerabe wesentliche Stücke für den Neubau und die Wiederherstellung der Produktivkräfte ausmachen.

¹ Angaben bei Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft (Beiträge zur Kriegswirtschaft, Heft 5) 1917, S. 15. Der Betrag der eingeführten Futtermittel belief sich auf rund eine Milliarde — in der Lauptsache Kraftfuttermittel.

abhängig, und der Raubbau am Boden verlangt geraume Zeit zur Wiederherstellung. Das Angebot an Nahrungsmitteln muß also fürs erste kleiner werden; auch vom Auslande kann kaum hinreichender Ersat geliefert werden. Daher wird die Preisstellung für einheimische Erzeugnisse zunächst eine hohe bleiben. Anderwärts steht es freilich nicht besser. Ist doch der englischen Landwirtschaft ein Weizenpreis von 42 sh für den Quarter auf sechs Jahre garantiert worden, statt 35 vor dem Kriege, d. i. 192 Mark für die Tonne statt 160. Der Preis wird sich aber voraussichtlich noch höher stellen als diese Mindestgrenze. Bei hohen Weltmarktpreisen, auf die für alle agrarische Produkte zu rechnen ist, erübrigt sich ein Boll, zumal die Einfuhr ohnedies im Anfang klein bleiben durfte. Es wird mithin für die Bevölkerung eine Verbrauchsbeschränkung weiterbestehen. Das muß auf die Finanzen ungunftig zurudwirken. Die Zolleinnahmen werden zunächst taum die alte Höhe erreichen; auch wird man nicht die alten Sätze auf dieselben Artikel einführen. Der Gesamtzollertrag aller Nahrungs- und Genußmittel belief sich vor dem Kriege auf etwa ½ Milliarde Mark: Wir werden ihn zum guten Teil absetzen muffen!

überhaupt scheinen alle Vorschläge, die mit Verbrauchsabgaben auf bestimmte Lebensmittel rechnen, den Umstand nicht zu berüchsichtigen, daß auf lange hinaus ein normaler Verbrauch für die breiten Massen gar nicht in der alten Höhe stattfinden kann. Verbrauch3kontingentierung auf der einen und Verbrauchsbesteuerung auf der anderen Seite schließen sich aber gegenseitig aus. Das gilt sogar vom Altohol. Die Besteuerung ergab für Branntwein und Bier eine Ginnahme von 450 Millionen Mark. Bei einer Mindererzeugung der beutschen Landwirtschaft muß das Kontingent an Rohstoffen, das für beide übrigbleibt, ebenfalls zurückgehen. Mithin wird die Hälfte bis mindestens ein Drittel des Steue ertrags hiervon abzuseten sein. Eine Erhöhung beider Steuersätze wird eventuell gerade die alten Erträgnisse zeitigen, jedoch kaum mehr ergeben. Die öffentlichen Einnahmen muffen aber sofort fließen, nicht erst nach einem Jahrzehnt. Nun haben freilich privatwirtschaftlich die Landwirte im allgemeinen durch den Krieg soviel vorangebracht, daß sie die Retablierung aus eigenen Mitteln vornehmen können. Zeichen bafür find die Zunahmen der Sparkasseneinnahmen vor allem auch in ländlichen Gegenden 1.

¹ Die Sparkasseninlagen (ohne bie Zeichnungen auf Ariegsanleihe) zeigen in ben überwiegend ländlichen Regierungsbezirken Allenftein 9,9, Danzig 15,9,

Die Instandsehung der Landwirtschaft wird wesentlich von der Arbeitersfrage abhängen. Die Wanderarbeiter werden ebenso sehlen wie die einsheimischen Arbeitskräste, zumal durch Überarbeiten mit dem Menschensmaterial vielsach Raubbau getrieben wurde. Nach alledem wird es sobald nicht möglich sein, in der Landwirtschaft die alte Produktivkrast wieder zu erhalten. Ich schäße den Minderertrag der deutschen Landswirtschaft auf den dritten bzw. vierten Teil der vorangehenden Periode (Wert etwa 15 Milliarden Mark). Das bedeutet notwendig eine Verminderung der Überschüsse und damit eine Verringerung der Tragsfähigseit sür die sinanzielle Belastung sowohl beim Produzenten wie beim Konsumenten.

Auch bei der Forstwirtschaft wie beim Bergbau ist mit einer Wertminderung zu rechnen. Forsten sind abgeholzt, vor allem in den Grenzgebieten; sodann ist die Aufforstung unterblieden. Ebenso haben im Bergbau durch die verminderte Arbeiterzahl Auss und Borrichtungsarbeiten unterbleiben müssen; der Abdau dagegen ist stark betrieden worden. Beides bedeutet Minderertrag und Erhöhung der Produktionsstoften. Diese Verluste sind jedoch nicht so groß, daß sie nicht in kürzerer Zeit wieder wettgemacht werden könnten, vorausgesetzt, daß für den Bergbau hinreichende Arbeitskräfte herangeholt werden.

Anders steht es mit Gewerbe und Industrie. Hier erfordert die Erneuerung des Produktionsapparates stärkste Auswendungen. Unter den Produktivkräften machen die gewerblichen Ausungskapitalien einen wesentlichen Teil der volkswirtschaftlichen Ausrüstung aus. Es ist hervorsgehoben, daß sie vielsach in ihrem Ertrage und Bestande entwertet sind und erst wieder hereingebracht werden müssen. Das gilt insbesondere auch von den öffentlichen Betrieben. Ein nicht kleiner Teil der Finanzvorschläge scheint anzunehmen, daß die normalen Aussgaben des ordentlichen Etats genügen werden, um die Berluste bei den Erwerbseinkünsten (z. B. den Eisenbahnen) wieder hereinzubringen. Das ist offendar ein Irrtum. Die Unterlassung dauernder Reparaturen verlangt nachher weit größere Zuschüsse, als die etwa gesparten Teilssummen betragen. Es ist der Krieg auch in dieser Beziehung ein unsökonomischer Borgang. Es müssen, ganz abgesehen von den gestiegenen

Stade 12,0, Osnabrück 9,0, Minden 8,4 % — Berlin nur 6,2, Düsseldorf 4,9 Bunahme gegenüber dem Durchschnitt von 5,4 des letten Jahres (Statistische Korrespondenz 24. März 1917).

Preisen der einzelnen Kostenelemente, fünftig dauernd größere Summen in den Ctat eingestellt werden. Jede Erspacnis nach dieser Seite wurde am unrechten Blate sein. Daburch werden sich aber die Ausgaben nicht unbeträchtlich erhöhen. Das bezieht sich in erster Linie auf die Eisenbahnen, dann auf Forsten und Bergwerke, an denen der Fiskus beteiligt ift, bezieht sich auf die zahlreichen städtischen Betriebe wie auf alle öffentlichen Bauten. hier vermag überall erst eine Inventaraufnahme des tatfächlichen Zustandes der Produktionsmittel zu erhellen, wieweit die Aufwendungen aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden können. Es bedeutet nur eine äußerliche Verschiebung, wenn ein Teil dieser Kosten von der Militärverwaltung getragen werden muß. Die Privatwirtschaften haben entsprechend abgeschrieben, und die Summen sind in Gelbform vorhanden. Das ist aber in öffentlichen Betrieben kaum geschehen. Gerabe weil in Deutschland ein nicht unbeträchtlicher Teil des Volksvermögens öffentlicher Art ist (man schätt ihn auf mindestens den zehnten Teil der Gesamtheit), wird das Gleichgewicht des öffentlichen Haushaltes auch ohne die neuen Anforderungen auf Jahre hinaus gestört sein und Mehraufwendungen verlangen 1.

Bei den Privatwirtschaften andererseits fragt es sich, mit welchen Kosten der Wiederausbau stattsinden kann, ob Rücklagen in slüssiger Focm vorhanden sind und ob sie ausreichen. Man rechnet im allgemeinen für Werkzeuge 4—5, für Maschinen 10, für Bauten 40—50 Jahre Lebensdauer. Das jährlich neuersetze, reproduzierte Kapital mag 25—30 Milliarden betragen. Wenn man alle diese Erneuerungsearbeiten im Kriege unterläßt, so kann man allerdings ohne Not dafür die Mittel zur Kriegführung ausbringen, wie das allenthalben gesichehen ist. Es vermindert sich aber dadurch zugleich die absolute Produktionsfähigkeit der Volkswirtschaft. Die Kriegsjahre zählen bezüglich der Ibnukung der Produktionsapparate mindestens doppelt! Dabei ist es gar nicht möglich zu berechnen, wie groß der Verlust an

¹ Es scheint besonders auch übersehen zu werden, daß die städtischen Betriebe durch die außerordentlichen Auswendungen in der Regel bisher schon ihre überschüsse nicht nur aufzehren, sondern vielmehr Juschüsse verlangen. Nach dem "Statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1916" ergaben 1912 die ordentslichen Einnahmen sämtlicher Erwerdseinkünfte für 50 dort behandelte Städte über 50 000 Einwohner einen Überschuß von 69 Will. Mark, die außerordentlichen Auswendungen verwandelten ihn in einen Juschuß von 12 Willionen! — Ter Wert der öffentlichen Bermögen wird ziemlich übereinstimmend von Vallod, Steinmann-Bucher, Hesse auf 40 Williarden angegeben.

Nutungskapitalien wirklich ist; wie viel also mehr geleistet werden muß, um die alten Erträgnisse zu geben. Aber nur unter der Boraussetzung der früheren Überschüsse seitens der Privatwirtschaften ist der finanzielle Ausgleich überhaupt herzustellen. Die Ergebnisse der Kriegseanleihen täuschen darüber fort, daß der Reinertrag der Bolkswirtschaft fünstig wesentlich kleiner ausfallen muß: die gewerbliche Produktivstraft hat sich eben vermindert.

Aller Betriebsfortschritt, der notwendig werden wird, verlangt aber Juvestierung von Kapitalien. Daher ist die allgemein erhobene Form nach Kapitalneubildung durchaus am Plate 1. Sie verlangt an erstec Stelle Berücksichtigung. Boraussichtlich wird zum Wiedersausdau der sachlichen Produktionsmittel mit Auslandkapital und Auslandkredit gearbeitet werden müssen — nicht nur mit einer Goldsanleihe zur Wiederherstellung der Baluta, sondern auch sonst. Wahrsicheinlich durste auf Jahre hinaus mit realen Mindererträgen auch im Gewerde zu rechnen sein. Die Wiederherstellung des gewerblichen Produktivkapitals wird darum eine erste Aufgabe sein. Sie wird unter erschwerten Umständen stattsinden, wenn sie auch gerade den lebhaftesten Anreiz zu einem allgemeinen Aufschwung unseres Wirtsichaftsledens nach dem Keiege geben dürste.

Als entscheidend für den Aufbau der Produktivkräfte kommt weiter die Bevölkerung selbst in Betracht. Ich schätze aus Ecund der Ansgabe der dänischen Studienkommission 2 , daß dis Ende 1917 mindestens $1^1/_2$ —2 Millionen Männer getötet worden sind. Das macht in den Altersklassen von 20—40 Jahren genau ein Fünstel aus. Bir werden aber diese Summe wegen der nachträglichen Berluste und der Krüppel, die ich noch auf eine halbe Million schätze, um rund den vierten Teil erhöhen müssen. Es sind die produktivsten Arbeitsklassen, die uns sehlen. Bon den männlichen Erwerdskätigen im Betrage von etwa 17 Millionen wird durch die vermehrte Sterblickseit zunächst der sechste Teil als ausgeschieden zu betrachten sein. Die Verminderung der menschlichen Arbeitskraft muß sich aber noch auf

¹ Bor allem von Mombert, Der Finanzbebarf des Reiches und seine Decung 1916 und anderwärts wiederholt hervorgehoben.

² Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, Kr. 2 (Menschenverluste im Kriege 1916) S. 3—8 und Kr. 3 (Die Bevölkerungsbewegung im Weltfrieg 1917) S. 98—102. — Der Verlust durch Geburtenminderung ist danach größer als der ber Gefallenen.

Generationen fühlbar machen: Im Gegensatz zu den sachlichen Produktivkräften, die nicht in zu ferner Zeit ersetzt werden, steht es mit der menschlichen Arbeitskraft anders. Hier entsteht ein dauernder Verlust, der die Erwerbstätigkeit des Volkes auf lange herabsetzt. In der Landwirtschaft, wo der Verlust besonders verhängnisvoll werden muß, bleiben sodann auch die Wanderarbeiter vorübergehend oder bei intensiver Bewirtschaftung der polnischen Gediete dauernd fort.

Es wirken noch mehrere Umstände nach der gleichen Richtung. um die Arbeitskräfte auch qualitativ zu verschlechtern. Einmal werden wir mit teilweise verminderter Arbeitsfähigkeit zu rechnen haben. Es ist eine lange Entwöhnung von der Arbeit eingetreten: Sittliche Verwilderung und Verrohung, Arbeitsscheu, Schwächung der intellektuellen Kraft, Gewöhnung an andere Tätigkeit dürften nur langsam überwunden werden. Es fehlt vor allem auch die Erziehung der fünftigen Generation, die durch Abwesenheit des Baters der rechten Anweisung verlustig ging. Dabei ist jene ohne hinreichende Ausbildung im Kriege zu hohem Lohne gelangt. Nicht wenig geistige Führer sind dauernd verloren und können nur langfam erfett werden. Erfahrungsgemäß tritt nach der Riesenanstrengung eine allgemeine Abspannung der Nerven ein. Sie wird gesteigert durch nicht auskömmliche und ungeeignete Ernährung, die kaum mit einem Male behoben werden kann. Auf diesen Umstand ist ein besonderes Gewicht zu legen. Die menschliche Produktivkraft hat eine auskömmliche und wertreiche Ernährung zur Boraussetzung, Unterernährung hat frühes Altern und erhöhte Sterblichkeit zur Folge. Das alles bedeutet eine qualitative Berschlechterung, die für die gesamte Leistungsfähigkeit finanziell nicht zu unterschäten ist. Es kommen hier psychologische und physiologische Momente zusammen. Bei ihrer Bichtigkeit für den Biederaufbau wird darum die Frage des ausreichenden Konsums die Steuerund Zollpolitik eingehend zu beschäftigen haben. Nun waren allerdings Reserven für die menschlichen Verluste im Ariege vorhanden, die auch nachher weiter bestehen; wir werden mit diesem aber nicht fortbauernd Raubbau treiben wollen. Frauenarbeit bildet bei weitem

¹ über die Landarbeiterfrage nach dem Kriege vgl. Rieger, Die Landarbeiterfrage nach dem Krieg in Schmollers Jahrbuch 1917. — Whgodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland, 1917. — Die Reserven der Frauen, Alteren und Jugendlichen stehen uns zum Teil auch künftig zur Berfügung, dürfen doch aber nur schonend herangezogen werden.

feinen vollständigen Ersatz. Sie ist vom Standpunkt der nationalen Produktivkraft als tener zu bezeichnen — abgesehen von den sonstigen Schäden einer starken Heranziehung weiblicher Arbeitskraft.

Vermindert wird die Arbeitsfähigkeit aber noch aus einem anderen Grunde, d. i. durch die Zunahme des Rentnertums, des ganzen wie des halben. Zu den letteren gehören alle diejenigen, die bei verminderter Gesundheit eine Kriegsunterstützung erlangen. Sie vermehren die Zahl der Münder, aber nicht in gleichem Maße die der Sände. Nach den Ergebnissen der dänischen Studienkommission mag ihre Zahl bei uns eine Million ausmachen 1. Es wird sich manche Schwierigkeit ergeben, um ihre Arbeitsfähigkeit überhaupt richtig auszunuten. Während im allgemeinen die Leistungsfähigkeit des Mannes seine Konsumkraft um ein erhebliches übersteigt, wird das bei dieser Gruppe kaum eintreten. Dabei lassen wir unerörtert, wieweit durch den Krieg auch ohnedies die Gesundheit geschädigt bzw. gekräftet ist. Beides mag sich die Wage halten und unberechnet bleiben. Endlich aber kommt jenes Rentnertum in Betracht, das an den Kriegsgewinnen reich geworden ist und bei steigendem Geldwerte von den neuen Bezügen bequem leben kann. Wenn der Zinsfuß, wie es wohl zu erwarten ist, hoch bleibt und der Geldwert steigt, so stehen diese Elemente sehr günstig da, ohne arbeiten zu brauchen. Die Unternehmungslust wird von selbst nachlaffen und eine Rentnergesinnung sich breitmachen, was lähmend wirken muß. Nicht zahlenmäßig, aber tatfächlich bedeutet das eine Einbuße an Volkstraft, die jest am allerwenigsten zu entbehren ist. Man wird unter diesen Gesichtspunkten auch das Aufkaufen von Betrieben durch Staat und Gemeinde sehr sorgfältig zu betrachten haben. Es ist nicht geringe Gefahr vorhanden, daß man die Zahl der Rentner, die sich aus dem Erlöß ein Gut kaufen, um ein ländliches oder städtisches Rentnerdasein zu führen, stark vermehrt und damit die Unternehmertätigkeit noch mehr unterbindet.

Im ganzen sind mithin die Produktivkräfte teilweise absolut vers mindert, teilweise in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesett. Das bes deutet, falls nicht die Gestehungskosten noch mehr herabgehen, eine Verringerung der überschüsse des Volkseinkommens und des Reins

¹ Siehe die obengenannten Schriften, die auch diese Frage behandeln. Die Versasser nehmen wohl mit Recht eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung an, die in einer erhöhten Sterblichkeit zutage treten wird.

ertrags der Bolkswirtschaft, aus denen die öffentlichen Einnahmer getragen werden. Das ist aber ein finanzwirtschaftliches Problem. Wenn wir nur die Arbeitstraft zugrunde legen, so mussen wir damit rechnen, daß die Produktivkraft des deutschen Volkes quantitativ wie qualitativ nach dem Kriege um den vierten bis fünften Teil geschwächt ist. Vor allem muß auch auf ein Menschenalter hinaus der Nachwuchs numerisch schwach bleiben und qualitativ sich verschlechtern. Die Kriegsjahre werden auf lange hinaus sich bemerkbar machen. Mithin haben wir mit einer dauernden Verringerung des Aktivpostens und damit des Reineinkommens des Volkes zu rechnen. Es wird schon nicht geringe Mühe verursachen, um auch nur die alten Leistungen hervorzubringen. Die Finanzpolitit wird diese Berhältnisse sehr bald zu spücen bekommen. Gleichwohl muß mit diesen Kräften nicht nur der Wiederaufbau der Volkswirtschaft unternommen, sondern sogar eine wesentliche Stärkung unserer Stellung versucht werden, um die neuen kolossalen finanziellen Mittel noch dazu aufzubringen.

3. Es ist dabei gleich auf eine besondere Schwierigkeit hinzuweisen, die das Problem materiell wie formell weiter verwickelt. Sie besteht darin, daß der Wert des Geldes allgemein eine Anderung erfahren hat. Das muß die bisherigen öffentlichen Einnahmen und Ausgaben wiederum von Grund aus beeinflussen. Es ist daher nicht möglich, einfach die alten Zahlen aus der Friedenswirtschaft für die weiterbestehenden Ausgabeposten einzuseten. Auch die Annahme, daß die beiderseitigen Berschiebungen in Soll und Haben schon parallel gingen, dürfte nicht zutreffen. Besonders darum erscheint es irrig, weil eine Stabilisierung bes Geldwertes, gleich auf welcher Höhe sie erfolgt, für die nächste Zeit sehr unwahrscheinlich ist. Vielmehr wird der Finanzbedarf gerade zu einer Zeit geregelt werden, wo eine starke Labilität des Geldes vorherrschen wird. Unsere Rechnungen und Berechnungen sino aber noch auf die alte Bährung eingestellt, die keine Geltung mehr besitzt. Das würde sich sofort herausstellen, wenn man etwa jest versuchte, die alten Ausgaben für die Zukunft zu veranschlagen. Zwischen Geldwert, Preis und Finanzen besteht eben ein innigster Zusammenhang. Dabei ist es noch nicht möglich, sich ein Bild von den Wirkungen der Entwertung auf die öffentlichen Ausgaben zu machen. Die Methode der Meßziffern versagt: Nicht wegen ihrer Unzuverlässigkeit an sich, sondern wegen des fehlenden Warenverkehrs. Auch die Verteuerung der Lebenshaltung läßt sich zurzeit nicht einwandfrei berechnen 1. Noch weniger kann der künftige Wert des Geldes für die Zeit nach dem Kriege ansnähernd bestimmt werden. Sicher ist nur, daß er gegenüber den Kriegspreisen wieder steigen muß, wenn auch kaum auf die alte Höhe. Run sind aber vie neuen Auswendungen für Kriegszwecke gerade in einer Zeit stärkster Geldentwertung erfolgt! Dadurch entstehen Mehrforderungen, die in einer Zeit gedeckt werden müssen, wo der Geldwert sich dem normalen Stande von neuem nähert. Wenn beispielsweise der Geldwect Mitte 1917 auf etwa die Hälfte gesunken war, so ist wohl anzunehmen, daß er sich bei Wiederaussehen des Verkehrs wieder erholt und vielleicht nur um den vierten Teil tieser steht. Das heißt aber: den einmal gestiegenen Ausgaben stehen dann nicht entsprechende Einnahmen gegenüber.

Durch diese doppelte Geldwertänderung erhalten nicht nur die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen eine neue Basis, sondern auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einzelwirtschaften erfahren eine neue Rangordnung. Allen Besitzern von Kriegsanleihen fällt eine Surplusrente in den Schoß; sie muß ihnen nach dem Kriege bei wieder steigendem Geldwerte zum Nominalwert eingelöst werden, obwohl an sich eine entsprechende Verkürzung vorgenommen werden sollte! Wenn die erhöhten privaten Einnahmen sowie die Vermögensanhäufungen zum Teil eine Folge der Geldentwertung sind, so bedeutet das: die Forderungsrechte, die bei dem abnorm gesunkenen Geldwert entstanden sind, dauern auch bei steigendem fort. Sie stellen damit dauernd eine vergrößerte Kaufkraft der Besitzenden dar. Es wird also bei der zu erwartenden neuen Geldwerterhöhung der Friedenswirtschaft für den Besitzer der Anleihen seitens der Nichtbesitzenden noch mehr Arbeit geleistet werden, als dem dann geltenden Werte entspricht. Dieser Vorgang wiederholt sich zwar auch sonst in Zeiten wechselnder Konjunktur, hat aber, wenn es sich um kleine Beträge handelt, nichts so Bedenkliches. Anders wenn 100 Milliarden in Frage stehen.

Umgekehrt hört das gestiegene Lohneinkommen, das zum Teil

¹ Berechnungen von mir, die während des Kriegs nicht veröffentlicht werden können, ergeben bis Mitte 1917 ein Sinken des Geldwerts um 80—100 %, das unabhängig von dem Kursskande unserer Baluta im Auslande ift. Über die Berteuerung der Lebenshaltung in England vgl. Eulenburg, Entwicklung der Warenpreise in England, Jahrbücher für Rationalität und Statistik 1917, Oktobersheft: sie ergeben bis Ende 1916 eine Berteuerung um 80 %.

ebenfalls die Folge der Geldentwertung war, nachdem wieder auf. Es entsteht also ein Superadditum alles im Kriege entstandenen Reichtums, das sich im Finanzwesen mehrfach äußern muß. Für die öffentlichen Einnahmen hat es zunächst die große Annehmlichkeit, daß Einkommen- und Bermögenssteuer ebenfalls höhere Beträge aufweisen. Das Berhältnis zwischen Nationalvermögen und Staatsschulden wird durch die Gelbentwertung grundsätzlich beeinflußt. Diese wirkt wie eine Seisachtheia, von der die öffentlichen Körperschaften entsprechend profitieren. Daher kommt es, daß die Einkommensteuer im Krieg allenthalben höhere Erträge gibt, als veranschlagt wurde, durch den gesunkenen Geldwert wuchsen die Einnahmen selbst wesentlich. In Breußen stieg von 1914 auf 1916 das steuerpflichtige Reineinkommen der physischen Zensiten von 7,8 auf 8,4 Milliarden: das ist um 7,7 %. Das Steuer-Erhebungssoll aber von 258 auf 372 Millionen 1, d. i. um nicht weniger als 44 %; es sind eben vor allem die "besseren Einkommen", die so viel größere Erträge abwerfen. Für das laufende Sahr dürfte sich das Verhältnis noch weiter verbessern. Aber es ist ausgeschlossen, daß nun die früheren Einnahmen automatisch etwa im selben Verhältnis weiter steigen wie die alten Ausgaben. Denn auf der Einnahmeseite fallen fünftig sehr viele Quellen fort, vor allem Bölle und ein Teil der Verbrauchsabgaben, die zum mindesten auf dieselben Waren nicht mehr die gleichen Ergebnisse abwerfen. Die Seisachtheia der Geldentwertung wird nicht groß genug sein, um die Einnahmenverminderung aufzuwiegen. Das Migverhältnis wird zwar gemindert, aber nicht aufgehoben.

Ein Teil der erhöhten Steuereinnahmen ist also trügerisch und verschwindet künftig wieder. Wenn im Ariege die höheren Einkommen-klassen durch die Geldentwertung stark gewachsen sind, so hört dieser Prozeß bei der Geldwerterhöhung nicht nur auf, sondern verwandelt sich in das Gegenteil. Der Staat kann sich das zunutze machen, indem er gewisse eigene Einnahmen ebenfalls entsprechend erhöht; mögen

¹ Berechnungen nach der Statistischen Korrespondenz 1917 Nr. 22. Daher hat sich die Zahl der physischen Zensiten über 3000 Mark Einkommen in diesem Zeitraum von 888 000 auf 852 000 vermindert — ein Zeichen, wie viel reicher einzelne Gruppen mit "besserem Einkommen" (dies der amtliche Ausdruck!) gesworden sind. Bgl. Eulenburg, Einkommensverschiedungen während des Krieges. (Frankfurter Ztg. vom 4. Januar 1917.)

² Siehe barüber an späterer Stelle.

es Eisenbahnen, Bergwerke, Betriebswerkstätten, Gebühren, mögen es die Steuerfäße sein. Tropdem reichen die für den alten Friedensbedarf bestehenden Einnahmen nicht aus, um auch nur die entsprechenden Mehrausgaben zu decken. Das Steuererträgnis aus Reich, Bundesstaaten und Gemeinden im Betrage von 5 Milliarden Mark bedeutet 1918 dem Werte nach schon bedeutend weniger, da die entsprechenden Ausgaben noch mehr gestiegen sind 1. Preußen hat für die Gehälter allein eine Aufbesserung von 25 % vorgenommen, für die sachlichen Aufwendungen muffen wir eine Steigerung um mindestens das Doppelte annehmen. Wenn die Ausgaben für Reich und Bundesstaaten ohne Gemeinden vor dem Kriege sich auf rund 8 Milliarden Mark beliefen, jo wird dieser Betrag künftig infolge der bloßen Geldentwertung minbestens 12 Milliarden ausmachen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Einnahmen aus Erwerbseinkunften, Steuern und Bollen um eine entsprechende Summe steigen. Mithin bleibt auch schon bei gleichem Aufwande die Notwendigkeit erhöhter Einnahmen bestehen. In einem auten Teil der bisherigen Berechnungen für das aufzubringende Ginnahmesoll hat man das übersehen. Sie sind darum irrig, und zwar durchgehend viel zu niedrig. Man hat eben die Geldwertänderungen bei Ausgaben und Einnahmen nicht berücklichtigt, sondern als konstant angenommen.

Die Wirkung der Geldverschiedung wird sich aber für die Finanzen künstig noch weiter bemerkdar machen. Denn privatwirtschaftlich tritt für alle diejenigen, die während oder bald nach dem Kriege die Produktionsmittel teuer erwerden, dei wieder steigendem Geldwert eine entsprechende Entwertung ein. Das wird vor allem von ländlichem Grund und Boden Geltung erlangen. Er ist zweisellos im Werte gestiegen, ohne daß auf die Dauer mit diesem erhöhten Werte gerechnet werden kann. Dasselbe gilt auch für beträchtliche Teile des industriellen Produktionsapparates. Maschinen, Verkehrslagen, Geräte, Rohstoffe werden nach dem Kriege noch sehr teuer zu stehen kommen; erst nach und nach

¹ Rach Gerloff beliefen sich die Gesamteinnahmen aus Steuern und Zöllen auf 5,1 Williarden Wark; dazu kommen aber: Reineinnahmen aus Staatsbetrieben 1,2 Milliarden (aus Kommunalbetrieben dürften kaum Reineinnahmen abfallen), sonstige Einnahmen 1,5 für Reich und Bundesstaaten und mindestens 0,4 für Gemeinden — das würde alles in allem also für alle öffentlichen Körperschaften 8 Milliarden Einnahmen sein, wobei wir bei den Erwerdseinkünften die überschüsses, bei den übrigen Einnahmen aber das Roherträgnis zugrunde legen.

wird wieder eine allmähliche Verbilligung eintreten. Das ist finanziell nicht unbedenklich. Denn es wird nun bei steigendem Geldwert und späterem Herabgleiten des Preisniveaus für die unter hohen Gesstehungskosten erworbenen Anlagen ein Mindererträgnis die Folge sein. Entweder muß sehr stark abgeschrieben werden, um späteren Verlusten vorzubeugen. Davon werden aber die Finanzen empfindslich beeinflußt. Oder es wird künftig mit einer unrentablen Verzinsung zu rechnen sein, die in Form von Schutzöllen sich bemerkbar macht. Das gilt ganz-besonders auch von der Landwirtschaft, bei der die Entswertung bald zutage treten wird.

Daburch muß die Frage der staatlichen Beteiligung an gewerbslichen Unternehmungen eine besondere Beleuchtung ersahren, die man seitens der Verstaatlichungspolitiker nicht hinreichend bezücksichtigt. Es ist durchaus zu widerraten, daß der Staat bei dem sinkenden Geldswert und erhöhten Produktionskosten Betriebe teuer erwirdt, denen künstig keine entsprechenden Ergebnisse gegenüberstehen können. Das gilt z. B. besonders vom Rohlenbergbau, an dem stärkere staatliche Besteiligung aus diesem Grunde wenig rätlich erscheint. Daß von der Geldwertänderung auch die Frage der privaten Rentabilität berührt wird, bedarf kaum des Hinweises. Davon wird aber wiederum die sinanzielle Leistungsfähigkeit eben solcher Unternehmungen stark beseinslußt. Es ist notwendig, all diese Folgerungen jetzt schon zu überbenken, weil sonst sowohl bezüglich der Geldentwertung bei den Aussgaben, wie der Geldwerterhöhung bei den Einnahmen Enttäuschungen nicht ausbleiben.

4. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage der Selbstkosten der Produktion eine entscheidende Bedeutung. Steuern werden aus dem Reineinkommen der Bolkswirtschaft getragen. Dieses aber kann entweder durch eine Erhöhung der überschüsse infolge vermehrter Produktivität oder durch eine Erniedrigung der Gestehungskosten infolge Preisverbilligung gesteigert werden. Auf beides kommt es an. Wenn mit verringerter Produktionskraft, mit verminderter Ertragsfähigkeit des Bodens, mit erheblichen Auswendungen für die Wiedereinrichtung des Produktionsapparates zu rechnen ist, so muß die Gütererzeugung sich entsprechend verteuern, mithin die Warenpreise steigen. Das wird

¹ Die Auseinandersetzungen bei G. Gothein, Bergbaumonopol, 1916, der vor allem auch auf biesen Umstand mit Recht aufmerksam macht.

auch dann der Fall sein, wenn keine unproduktive Besastung durch Abstragen der Kriegskosten hinzukäme. Aus dreierlei Gründen übt das auf die Finanzen sehr weittragende Folgen aus.

Zunächst tritt natürlich eine Rückvirkung der Preise auf die Nachstrage nach notwendigen Lebensbedürsnissen und damit wiederum auf die Erzeugung der Güter selbst zutage. Der Preis ist der große Umschalter der Produktion und wirkt auf sie selbsktätig zurück, indem durch die Verteuerung der Absat und damit Ausdehnung und Nichtung der Güterserzeugung beeinflußt wird. Vor allem soweit die Güter des täglichen Bedarses und des gebundenen Einkommens in Betracht kommen. Jalls mit der Verteuerung eine Nücksehr zur größeren Einsachheit versbunden ist, hat es keine Gesahr. Aber diese ist durch die neue Einkommensverteilung, die das Besitzeinkommen wesentlich stärken wird, nicht einmal wahrscheinlich. Anders, falls dadurch eine Schädigung der Gesundsheit ersolgte. Dann würde eine Nückwirkung auf Volksvermehrung und Sterblichkeit und damit wieder auf die Produktivität des Volkes, die ohnedies schon herabgesetzt ist, ganz unausbleiblich sein. Hohe Gestehungskosten bedeuten Verringerung der Produktivkraft.

Der Preis ist zugleich aber auch als Verteiler des Volkseinkommens zu betrachten. Bon ihm hängen der Gewinn auf der einen, der Realslohn und die Kaustraft auf der anderen Seite ab. Es wird darum als ein Ziel der Wirtschaftspolitik zu gelten haben, die Preise möglichst niedrig zu halten. Nur dadurch wird die reale Kauskraft des Geldes gehoben werden können. Sine Steigerung der Selbstkosten würde auf einigen Umwegen eine ungünstige Wirkung auf die Sinkommenszverhältnisse und damit wieder auf das sinanzwirtschaftliche Ergebnis ausüben. So verlangt also die Ergiedigkeit der Finanzen eine Niedrigshaltung der Selbstkosten der Produktion.

Endlich die Wirkung auf den internationalen Markt und der Absatunserer Produkte im Auslande. Er wird sich in demselben Maße verstleinern, wie die Preise höher sind als in den konkurrierenden Ländern. Nun hängt aber die Möglichkeit unserer sinanziellen Leistungsfähigkeit zum guten Teile davon mit ab, daß ein gesicherter Absat unserer Produktion vorhanden ist: Nicht nur um die Gegenwerte für die Einsuhr hereinzubringen, sondern auch um Gewinne zu erzielen, die unsere Zahlungsbilanz ausgleichen. Denn der spezialisierte Größbetrieb hat einen vergrößerten Absat zur Voraussetzung, um überhaupt leistungssähig zu bleiben. Die Frage des Außenhandels wird also im eminenten

Sinne auch die der Finanzen sein. Sonst können wir die Einnahmesquellen nicht flüssig erhalten. Jede weitere Verteuerung der Selbststosten durch innere Belastung würde mittelbar auf die Finanzen zurückwirken. Das Swiftsche Steuer-Einmaleins 1, nach dem die Erhöhung des Steuersates keineswegs eine proportionale Mehreinnahme nach sich zieht, erlangt im internationalen Verkehr eine besondere Bedeutung. Wir werden darum das Preisproblem nicht nur mit Rücksicht auf den Konsum und auf den Ausdau des Produktionsapparates, sondern vor allem auch mit Kücksicht auf unsere Finanzen im Auge behalten.

Allerdings werden die Weltmarktpreise überhaupt hoch bleiben, da allenthalben mit gestiegenen Selbstkosten zu rechnen ist. Die Geldentwertung ist eine internationale Erscheinung und wird es bleiben. Betrachten wir das Preisniveau in den feindlichen und neutralen Ländern, so finden wir allgemein eine bedeutende Erhöhung. stieg in der Schweiz von 1914—1916 dieses um annähernd die Hälfte, obwohl seine Valuta keineswegs ungünstig war 2. Nicht anders steht es mit den Vereinigten Staaten, obwohl fie erst spät in den Krieg eingriffen. Die Ursachen sind nur z. T. die nämlichen wie bei uns. Aber der Endeffekt ist der gleiche. Daher hängt die Frage der internationalen Konkurrenz künftig ebenso von der Intensivierung der eigenen Volkswirtschaft wie von der finanziellen Belastung ab. Eine Erhöhung der Gestehungskosten durch inländische Abgaben müßte unmittelbar wiederum auf die Finanzquellen selbst zurückwirken. Man hat bei der jüngsten Warenumsatsteuer darum die direkte Warenanfuhr freigelassen.

Wenn dem aber so ist, so wird aus jenen drei Gründen die Herabssehung der Selbstkosten aus finanziellem Interesse nötig werden. Es besteht in dieser Beziehung ein innigster Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und Finanzen. Um einen einzelnen Fall zu nehmen, so scheinen mir bereits während des Krieges ganz erhebliche Fehler, z. B. in der Siedelungsfrage, geschehen zu sein. Durch den Anreiz

¹ Darüber Walter Lot in der Festschrift für Brentano, und Finanzwissenschaft 1917 S. 42.

² Stephan Bauer, Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz, 1917. Einsleitung S. XI. Die Ursachen liegen teils in der Knappheit der Rohstoffe, dem Fehlen an Frachtraum, den dringenden Aufträgen der Kriegsindustrie; teils in der Inflation durch Hinzuströmen des Goldes — lehteres in den neutralen Ländern sowie Japan und der Union.

und die Propagierung der Kleinsiedelungen wird ein förmlicher Hunger nach Land entstehen, der die Preise für Boden verteuert; dasselbe ist durch die Geldslüssigkeit der Landwirtschaft ohnedies schon der Fall. Großindustrielle und Kommunalverbände kaufen ebenfalls Güter zu hohen Preisen — erstere, um der Kriegssteuer zu entgehen, letztere, um Selbstversorger zu werden. Die Folge wird eine Überwertung des Bodens sein, der in normalen Zeiten zu verhängnisvollen Resultaten führen dürfte. Die Gestehungskosten des Bodens sind schon weit über die dauernde Kentabilität gestiegen.

So scheinen alle die Umstände für die Aufbringung der alten und noch mehr der enormen neuen Ausgaben ungünstig zu liegen, noch ungünstiger, als man bisher wohl meist angenommen hat. Die Prosuktivkräfte sind wesentlich geschwächt und ergeben Mindererträge. Die Geldentwertung hat zwar die Ausgaben erhöht und die Ansprüche des Besihers an Forderungsrechte gesteigert; die bisherigen Einnahmen werden aber ebenso wie das Arbeitseinkommen dahinter künstig zurückbleiben. Andererseits ist aus mehrsachen Gründen allenthalben auf eine Erhöhung der Kosten zu rechnen. So läuft die Frage nach der Möglichkeit, die doppelt gestiegenen Ausgaben zu decken, auf das oberste Prinzip aller Wirtschaft hinaus: Erhöhung des Volksreichtums und des Keinertrages, Stärkung der produktiven Kräfte, herabbrückung der Selbstkosten. Gibt es Mittel, das zu ersreichen?

II.

Rationalisierung des Wirtschaftslebens.

Wie steht es also mit der Möglichkeit, die hervorgehobenen Einbußen der Produktivkräfte wieder wettzumachen, so daß überschüsse der Volkswirtschaft dabei gewonnen werden, aus denen die Finanzen dauernd gespeist werden können? Das ist das eigentlich zu lösende Broblem vom Standpunkt der Kinanzen. Die jett oft erörterte Krage, ob eine stärkere Sozialisierung der Wirtschaft und Militarisierung der Kräfte zu geschehen habe, hat sich diesem Ziele der Rationalisierung des Wirtschaftslebens einstweilen unterzuordnen 1. Auch der Goldscheidsche Vorschlag, der den Staat im Besitz eines großen Teiles der bisherigen privaten Produktionsmittel setzen will, geht an diesem entscheibenden Problem vorbei. Größtmögliche Sparsamkeit nicht nur im fiskalischen Sinne, d. i. durch Fortfall dieses ober jenen Ausgabepostens, sondern durch Erzielung größerer Erträgnisse mit benselben Mitteln. Eine solche Okonomisierung erweist sich darum als unerläßlich, weil die anderen Länder einen verschärften Wettbewerb bereiten werden. England hat sich im Kriege völlig umgeschaltet, zum Teil mit Unterstützung der dortigen Regierung: Zwedmäßigste Herstellung der Güter bei geringstem Rohstoffverbrauch und geringstem Einsatz menschlicher Arbeitskraft, Bermeibung unnüper Lagerung und unnühen Transportierens, Sicherstellung der Materialien aus den eigenen Kolonien das werden die neuen Methoden Englands sein. Erhöhung des Bolksreichtums durch stärkere Ergiebigkeit der Produktivkräfte ist bemnach für uns das große Problem. Wie kann die Finanzwirtschaft jelbst durch ihre Maßnahmen dem Rechnung tragen, wie die Wirtschaftspolitik diesem Ziele dienen?

¹ Der Verfasser hat sich über die Anschauungen von Jassé, Plenge, Diehl, im "Archiv für Sozialwissenschaften" geäußert und geht darum mit Absicht auf diesen ganzen Komplex von Fragen nicht ein.

Das Wirtschaftsleben wird zum nicht geringen Teile neu aufgebaut. Beraltete Betriebe und Einrichtungen können ohne Not aufgegeben, die massenhaften Inbetriebsetzungen und Neuanschaffungen gleich zwedmäßig eingerichtet werden: durch bessere Ausnutzung von Stoff und Kraft, von Boben und Verkehr, von Arbeit und Personal. Es ist das System des Taylorismus, angewendet auf sämtliche Gebiete des Wirtschaftslebens. Man kann von einer wissenschaftlichen, "b. i. rationellen Wirtschaftsführung" überhaupt sprechen, die den Sinn der ganzen Kichtung ausmacht. Normalien aller Art wären aufzustellen, um ein Marimum von Ergiebigkeit zu erreichen. Die Übergangswirtschaft dürfte diesen Gesichtspunkt zum Makstab ihrer Politik nehmen. Die freien Kräfte werden vielfach von selbst dem Rechnung zu tragen vermögen. Anders ausgedrückt: es kommt allenthalben auf die Steigerung der "ökonomischen Roeffizienten", d. i. auf das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der nationalen Broduktion an. Davon hängt unsere künftige Finanzwirtschaft ab; neue Steuern haben zur Voraussetzung, daß die Steuerkraft selbst gehoben wird. Es mag im folgenden auf einige Punkte hingewiesen werben.

1. Materialersparnis. Trop mancher Ersparnis, die im kleinen gemacht werden, geht der Krieg notwendig unökonomisch und verschwenderisch vor. Es findet sich ein ungemein rascher Verbrauch aller Kriegsgeräte, die Abnützungszeit der Produktionsmittel und die Lebensdauer der Güter verkürzt sich. Die Herstellung muß schleunig vorgenommen werden. Auf den Preis der Kriegsrüftung darf es nicht ängstlich ankommen. Dabei wird privatwirtschaftlich stark abgeschrieben, so daß der einzelne Unternehmer gewiß auf seine Kosten kommt. Auch die Organisation der gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften bedeutet eine kostspielige Verwaltung mit einem komplizierten Apparat und einem unkaufmännisch-bureaukratischen Brinzip. Die sogenannte Ausschaltung des Zwischenhandels wirkt nach der gleichen Richtung. Denn die Funttionen des Handels selbst, die unabhängig von zufälligen Personen sind, mussen bestehen bleiben und werden jett nur teuerer ausgeübt. Man spart immer nur dort, wo der Erwerd Mühe kostet und im kleinen verdient werden muß, nicht bort, wo im vollen gewirtschaftet wird: vor allem nicht bei steigenden Preisen. Es fehlt in allen Zweigen an geschultem und eingearbeitetem Personal, an Nachprüfung und Kontrolle —, am meisten wohl bei der Heeresverwaltung selbst. Der Zivil-Schriften 156. II.

bienst ist ganz besonders teuer, wie sich der Krieg überhaupt in jeder Beise unökonomisch gibt.

Dem stehen freilich manche Einzelersparnisse gegenüber, von denen man sich in der Friedenswirtschaft sehr viel verspricht: Stahl an Stelle von Rupfer, Brennessel für fremde Rohstoffe, Luftstickstoff für Chilesalveter u. a. m. Aber es wird immer die Frage sein, wieweit Surrogate wirklich eine volkswirtschaftliche Ersparnis darstellen, d. h. wieweit ein Mindergebrauch an Stoffen und Arbeitskräften auch gleiche bzw. erhöhte Leistungen ergibt. Bielfach geschieht dabei eine falsche Fragestellung. Es ist ein Frrtum, als wenn etwa der einheimische Luftstickstoff schon eine Ersparnis gegenüber dem fremden Chilesalpeter darstelle. Es kommt auf die Gestehungskosten im Berhältnis zum Ertrage an. Die Wahrscheinlichkeit steht dafür, daß letterer, obwohl aus dem Ausland hereingebracht, billiger zu stehen kommt als die eigene Produktion. Die Unabhängigkeit vom Auslande bedeutet mitnichten auch schon eine wirkliche Berbilligung im Sinne von Stoffersparnis. Es besteht die nicht geringe Gefahr, daß aus nationalpolitischen Gründen das Prinzip der Okonomisierung von neuem außer acht gelassen und der alte merkantilistische Grundsat wieder befolgt wird. Dieser Gegensat zwischen Nationalisierung und Okonomisierung ist gerade im fiskalischen Interesse nicht zu überseben. Die Gefahr liegt um so näher, als mahrscheinlich durch den Eingangszoll auf bestimmte Ware sogar ein finanziell günstiges Resultat erzielt würde. Man könnte leicht versucht sein, der Nationalisierung durch eine bestimmte Zollpolitik Rechnung zu tragen, die im Grunde sich als ganz unökonomisch erweisen würde. Eine vorschauende Finanzwirtschaft wird dem entgegentreten.

Dabei muß aus der rationell durchgeführten Materialersparnis an sich eine größere Ergiebigkeit herausspringen. In der Haushaltung, den Fabriken wie der Verwaltung ist im Kriege manches gelernt worden, was beibehalten werden kann. In solchen Fällen bedeutet auch private Einkommenerhöhung eine wirkliche Bereicherung der ganzen Volksewirtschaft. So wird z. B. bei der Heizung noch sehr unökonomisch versahren, indem unverhältnismäßig viel Heizkraft verloren geht. In der Industrie hat man gelernt, die aussteigenden Gichtgase weiter zu verwerten, obwohl häusig anderwärts nur 1/3 der Kohle nusdar gemacht wird. Die hohen Kohlenpreise werden notwendig zu einer Brennmaterialökonomie führen. Mit Papier wird ungeheure Verschwendung getrieben, ebenso mit mancherlei Ausmachung, mit Veleuchtung, Richte

benutung der Abfälle. Abfallwirtschaft bedeutet ein besonderes Kapitel sparsamer Produktionspolitik. Die kombinierten Betriebe machen sich das vor allem zu Nutzen, soweit nicht die Unübersichtlichkeit des Ganzen hindernd im Wege steht. Im allgemeinen werden die hohen Preise für alle Rohstosse in dieser Beziehung erzieherisch wirken.

Dabei ist es für uns wichtig, daß ein Teil der Gebrauchserhöhung stattfinden kann ohne neue Kapitalien und ohne neue Betriebsbildung. Der Gebrauch selbst kann eben rationalisiert werden. Im allgemeinen verlangen allerdings sparsamere Methoden auch neue Betriebseinrichtungen. Es ist daher immer die erste Frage, ob das nötige Kapital zur Verfügung steht. Auf weite Strecken haben wie es jedoch mit einer ökonomischeren Rohstoffausnützung als solcher zu tun. Knappheit wie hohe Preise für alle Stoffe zwingen nicht nur zu billigen Ersatzmitteln, sondern auch zu einer sparsameren Berwendung an sich. Es sind zum Teil indirekte Vorgänge, die sich charakterisieren lassen als: Wiederbenutung von Altmaterialien, Qualitätsverschlechterung, Gebrauchsverlängerung und Gebrauchsschonung durch längere Abnutungsfristen für Dinge, die vorwiegend dem Modewechsel unterliegen. Andererseits bedeutet Typisierung der Fabrikate anstatt der Vermannigfachung, gleichfalls eine Ersparnis. Auf jene wird also zu dringen sein. Nicht wenig Verschwendung wird auch mit unrationellem Einkauf der Rohstoffe aus Materialunkenntnis, wegen mangelnder Spezialisierung der Herkunft getrieben. Es hat noch gute Weile, bis der rechte Stoff auch zur rechten Bermendung gelangt. Beim Rohleneinkauf hat man durch ausgedehnte Untersuchungsmethoden Vorschläge gesucht, andererseits meist noch nicht. Er kann als Beispiel einer Rationalisierung des Einkaufes dienen 1.

Man hat darauf hingewiesen, daß auch die Steuerpolitik durchaus erzieherisch auf die Sparsamkeit wirken könne und darum sog. "Erziehungszölle" in Vorschlag gebracht 2. Das bekannteste Beispiel war die Zuckerbesteuerung; hier wurde durch Steuermaßnahmen die Industrie darauf gelenkt, Mehrerträge aus den Rüben herauszuwirtschaften, die Steuer diente also als Anreiz zu besserer Ausnuhung. Dadurch vermag sie mittelbar produktionsverbilligend zu wirken. Man hat

¹ Als Beispiel einer Rationalisierung bes Einkaufes siehe Wilhelm Haus, Rationeller Rohleneinkauf, Freiberg i. S., 1913. Der Gedanke verdiente auch sonst verfolgt zu werden.

² Dies ein Gebanke von Mombert a. a. D.

jogar an Prämien für bessere Ausnutung bes Stoffes gebacht. Es sind Fragen der rationellen Steuertechnik, die künftig besonders sorgfältig erwogen werden wollen. In solchen Fällen würde die Materialsteuer den Vorzug vor der Fabrikatsteuer verdienen. Nur bei jener ließe sich die bessere Ausnutung des Rohstoffes auf dem Steuerwege erreichen. Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, die Fabrikate zur Steuer heranzuziehen, weil dadurch die verschiedenen Qualitäten besser erfaßt werden, die verschiedenen Arbeitsweisen erft in der Vollendung sich zeigen, auch die Erhebung relativ am einfachsten ist. Man würde jett auf die Rohstoffsteuern zurücktommen. Zugleich würde damit eine Auslese der Betriebe erreicht werden, indem nur die leistungsfähigeren sich diesen Vorteil zunute machen könnten. Aber dieser Weg der offenen ober versteckten Prämien ist nicht ganz ungefährlich, vor allem bei kartellierten Industrien. Er verteuert zunächst die Materialien selbst, ohne unter allen Umständen auch den Zweck zu erreichen. Es ist unsicher, wieweit dadurch wirklich eine Verbilligung der Produktion, wieweit lediglich eine Erhöhung der Gewinne erreicht Es müßte durch Aufrechterhaltung der Konkurrenz zum mindesten Sorge getroffen werden, daß die Preise tatsächlich herabgedrückt werden. Das liegt im finanziellen Interesse. Dem wird die Kartellpolitik bewußterweise entgegenwirken, wie das gerade der Fall der Zuckerbesteuerung erwiesen hat. Man wird also nicht sicher darauf rechnen dürfen, daß jene Rohstoffabgabe der Allgemeinheit zugute kommt, wenn nicht andere Momente dazu zwingen. Vollends der Trost, daß ein Rohstoffzoll auf ausländische Produkte von dem Volke eventuell gar nicht zu spüren sei, da er durch bessere Ausnutzung und bessere Organisation wettgemacht würde, erscheint bei dem allgemeinen Mangel an Materialien ziemlich trügerisch. Immerhin ließe sich eine Staffelung der Steuer denken, die zu einer besseren Ausnutung der Materialien hinleiten könnte. Die Surrogatindustrien werden ebenfalls preisdrückend wirken, falls sie nicht künstlich gehindert werden.

Um ein einzelnes Problem dabei herauszugreifen, so ist der Gedanke der Kohlenvergasung an Ort und Stelle aus der Not der Stoffersparnis geboren. Es würde die beste Ausnutzung der Kohle stattsinden, indem nur das Gas selbst durch Fernleitung verbreitet würde. Zudem würde an Transportkosten gespart, was für unser ganzes Berkehrswesen von einschneidender Bedeutung ist — die Kohle macht den britten Teil bes Wasserrechters und zwei Fünftel bes Güterverkehrs aus. Allerdings scheinen die bisherigen Berechnungen reichlich optimistisch. Die Kosten der Neuinvestierung sind nicht hinreichend in Rechnung gestellt: von den sonstigen Schwierigkeiten der konsentrierten Ausbereitung der Heizstoffe, der Umschaltung der privaten Industrien und der mittelbaren Berluste bei Neubeschaffung der-Motoren ganz zu schweigen. Aber selbst wenn nur ein Drittel der errechneten Beträge (5 Milliarden) dabei herauskäme, würde das Projekt der Diskusselichen Betriebsmonopols eine weitere Ersparnis und Einnahmezquelle darstellen.

2. Verbrauchsbeschränkung. Für manche Politiker scheint die Hauptfrage der Ersparnis in einer Berbrauchsbeschränkung zu liegen. Man denkt vor allem an die Einschränkung des Luxuskonsums, an die Ersparung fremder Rohstoffe, überhaupt den Minderverbrauch allen überflüssigen Aufwandes. Was dabei etwa an Steuereinkunften entginge, käme an Nüplichkeiten anderer Art wieder herein. Soweit lediglich eine bessere Ausnutung der Rohstoffe in Betracht kommt, betrifft das noch nicht den Gebrauch als solchen. Jene ist tatsächlich ein Haupterfordernis der Rationalisierung, wie wir eben gesehen haben. Anders aber stellt sich die Verbrauchsbeschränkung und Verbrauchsenthaltung dar. Es ist gewiß richtig, daß bei gleichbleibender Arbeitsintensität ducch die Ersparnis von Genufgütern Einkommensteile erübrigt werden und dadurch die Nachfrage nach Nutungsgütern und Produktionsmitteln steigt. Das ersparte Geld wird dann den Probuktionsmittelindustrien zugeführt, hilft also direkt die Produktivkraft erhöhen. Es fragt sich aber, ob ein solcher Versuch aussichtsreich erscheint, ob man ihn durch finanzielle Methoden fördern kann.

Soweit ein Verbrauch die Aufrechterhaltung der Gesundung und damit die Leistungsfähigkeit der Bölker in Frage steht, kann eine Beschränkung nur schädlich wirken. Freilich ist Streit darüber, was notwendig sei und was sich in der Vereinsachung der Lebenshaltung ersreichen läßt. Die auf unnüße Dinge verwendete Arbeit könnte mittels dar für den Ausdau des Produktionsapparates verausgabt werden. Es würde eine Umschaltung der Industrie stattsinden, die anstatt übers

¹ Bgl. die Angaben in Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, 1916 Nr. 22 u. 23.

flussigkeiten für wenige mehr Nüplichkeiten für viele erzeugte. Man tann versuchen, durch eine bestimmte Preispolitik und durch Sondersteuer auf Lurus dem Riele nachzugehen. Aber man wird sich davon nicht soviel versprechen, wie manche Politiker es tun. Gegenteil. Die Menschen strengen sich nun einmal nicht des Sparens wegen an, sondern wegen der Genußerhöhung. Mit dem Fortfall dieser fällt auch der Anreiz zum Arbeiten fort: Askese wirkt arbeitsextensiv 1, Verbrauchseinschränkung desgleichen! Im allgemeinen wird das Moment des Luxuskonsums zudem wesentlich überschätt. Man hat gar ein Drittel der im Frieden geleisteten Arbeit auf die Erzeugung von Reiz- und Betäubungsmitteln und auf Befriedigung von Luxus- und Vergnügungsbedürsnissen gerechnet, die gut entbehrt werden könnten. Diefe Anschauung geht auch dann fehl, wenn man meint, Alkohol und Tabak ganz verbannen zu können. Werden doch nur knapp 5 % ber Kartoffel und nur knapp 2 % bes Getreibes zu Spiritus verarbeitet; und von diesen selbst dient fast die Balfte gewerblichen Zweden. Aller übrige Luxusverbrauch fällt vollends wenig ins Gewicht und macht im Berhältnis zur Gesamtgüterproduktion nur einen verschwindenden Teil aus. Die Ersparnis, die hier durch Gebrauchsbeschränkung gemacht wird, würde also nur sehr klein sein. Man kann ja die Einfuhr gewisser Waren ganz verbieten, wie es im Ariege geschehen ist, oder an eine exorbitante Besteuerung denken. Aber alles das fällt nicht sehr ins Gewicht, führt mithin nicht zu großen Wir hatten im Jahre 1912 an Federn, Schaumwein, Ersparnissen. Ebelsteinen und Berlen, Taschenuhren, Teppichen, Vanamahüten im ganzen nur eine Einfuhr im Werte von 126 Millionen Mark, bas sind 1 % der Gesamteinfuhr. Ebenso würde man, wenn man die Geschäfte für Luxusgewerbe heranzöge oder einer Sondersteuer unterwürfe, auf außerordentlich kleine Ziffern kommen. Es ist ganz ge-

¹ Dieser Einwand ist grundsätlich den Ausführungen von Walter Rathesnau, Bon kommenden Dingen, entgegenzusetzen. Reichtum ist zum nicht geringen Teil erst die Folge der Anspruchsteigerung (vgl. Lassalles Ausspruch) und des individuellen Genußstredens. Wenn man dieses unterdindet oder einsdämmt, so verkleinert man auch den Dividendus, das zu erlangende Produkt. Es liegt hier ein ähnlicher logischer Fehler wie beim Malthusschen Problem vor. Man glaubt die Wirkungen treffen zu können, und übersieht, daß es die Bes din gungen des Reichtums sind — hier Bevölkerungszahl, dort Genußstreden, d. h. Streben nach dem "relativ überssässississien".

rechtsertigt, diese Einsuhr sehr hoch zu besteuern und sehr hohe Gestrauchsabgaben daraufzulegen — also auf Pferderennen, Luxusautomobile, bessere Weine, Vergnügungsreisen, kostbare Kleider, Schmuck, teure Sammlungen aller Art u. ä. Aber weder wird sinanziell Erhebliches dabei herauskommen, noch dadurch eine nennenswerte Hebung der Produktionskraft erzielt werden. Auch Bier, Tabak und Vranntwein, die auf den Kopf der Bevölkerung nur 9 Mark einbringen gegen 26 in England, vertragen sehr wohl eine skärkere Belastung. Aber Kapital für produktive Zwecke würde durch solche Besteuerung nicht sehr viel gewonnen.

Das einzige, was eine bestimmte Gebrauchsbeschräntung wirklich hervorrusen könnte, ist eine gleichmäßigere Verteilung von Einkommen und Vermögen. Es muß auffallen, daß man immer wieder glaubt, aus jener, im Verhältnis zur Gesamterzeugung unerheblichen Probuktion so große Resultate erzielen zu können, wie selbst Finanzminister es anzunehmen scheinen. Von der Gesamtheit der Produktivkräfte macht das wirklich nicht viel aus. In dasselbe Kapitel gehört auch die Sonderbesteuerung überflüssiger Ausgaben, wie Reklame, Ausstattung, Inserate. Man täuscht sich nur zu leicht über die Bedeutung dieses Auswandes im Verhältnis zum Gesamtreichtum. Die Ausschaltung überflüssig erscheinender Produktion durch Verbrauchsbeschränkung ist auf dem Weg der Besteuerung nur innerhalb sehr enger Grenzen erreichbar; am allerwenigsten wird aber durch diese Gebrauchsunter-lassung eine nennenswerte Sebung der Produktivkräfte erreicht werden.

Etwas anders würde die Frage einer bestimmten Kapitalslenkung und Beeinflussung der Anlage durch staatliche Emissionsaufsicht bedeuten. Man könnte versuchen, die Zulassungsstellen mit dieser Machtbesugniszu erweitern, das Kapital vor allem auf die Produktionssmittelindustrien hinzuleiten, um eine direkte Förderung der Pros

| 1 | ઉઉ | brachte | | ohi | ne | 90 | lo | no | po | 1 | | a | n | Steuern | ein | (Mill. | Mark): |
|---|----|---------|-----|-----|------------------|-----|-----|-----|-----|---|-----|---|---|---------|-----|-------------|--------|
| | | 1913 | | | | | | | | | | | | England | | Deutschland | |
| | | Bie | r. | | | | | | | | | | | 270 | | 232 | |
| | | Bra | nnt | wei | n | | | | | | | | | 375 | | 206 | |
| | | Tab | ať. | | | | | | | | | | | 352 | | 186 | |
| | | | | | | | | | 997 | | 624 | | | | | | |
| | | Pro | Ri | tq | (\mathfrak{A}) |)}a | rť) |) . | | | | | | 26 | | 9, | 2 |

Dabei stellt sich der Kopsverbrauch in England bzw. Deutschland auf 2,3 bzw. 4,1 l beim Branntwein, 128 bzw. 98 l beim Bier.

duktivkräfte zu erreichen. Aber auch hier wird man sich von einer bewußten Politik nicht zu viel versprechen durfen. Sieht man sich die Berteilung unseres Industriekapitals daraufhin durch, so verschlingen die Produktionsmittelgewerbe den Löwenanteil 1. Die Lurusindustrien arbeiten verhältnismäßig mit sehr geringem Kapital, mit sehr wenig Rohstoffen, auch mit nicht vielen Arbeitskräften. Ohnedies wird das Kapital immer nach den Quellen der höchsten Berzinsung strömen; das werden nach dem Kriege sowieso die Produktionsmittelindustrien sein, so daß es dazu einer bewußten Leitung des Kapitals nicht bedarf. Im ganzen scheint es kaum möglich, eine Ausschältung überflüssiger Produktion durch Berbrauchsbeschränkung herbeizuführen, ebensowenig durch Hinlenkung des Kapitals auf größere Nüplichkeiten finanziell oder ökonomisch große Ergebnisse zu erzielen. Wege der künstlichen Verbrauchsbeschränkung wird nur wenig für eine Erhöhung der überschüsse und eine Hebung der Produktivfräfte zu erzielen sein.

3. Arbeitsöfonomie. Eine tiefgehende Okonomisierung wird auf dem Gediet der Arbeitskraft sich herbeisühren lassen; das heißt also eine Heraddrückung der Kosten der Arbeit durch Erhöhung ihrer Ergiedigkeit. Aller Voraussicht nach wird der Rominallohn hoch bleiben, wenn auch natürlich nicht in dem Ausmaß der Kriegswirtschaft. Die Knappheit an gelernten Arbeitern und das Fehlen der Wanderarbeiter werden eben dahin wirken. Das gilt vor allem von der östlichen Landswirtschaft, die ganz auf fremde Arbeiter angewiesen sind, aber auch von weiten Gedieten der Industrie. Der Jahresbedarf an fremden Arbeitern vor dem Kriege belief sich auf mindestens 800 000, davon wurden rund 440 000 in der Landwirtschaft, 36 000 in der Industrie beschäftigt, soweit aus dem Ausweis der Legitimationskarten ein Schluß gemacht werden kann. Wieweit uns künftig Polen Arbeitskraft geben kann, kann zweiselhaft sein 2. Auch das Mittel der inneren Kolonisation

¹ Von den 14,7 Milliarden Mark Aktienkapital entfielen auf Berkehrsgewerbe, Bauten, Bergdau und Maschinenindustrie allein 9 Milliarden. Der Gedanke von Mombert, Verbrauchseinkommensteuer scheint mir produktionssördernd nicht sehr in Betracht zu kommen. Ubrigens sindet sich der Gedanke selbst schon bei Robbertus, Briefe an Herrn von Kirchmann, der eine bewußte Produktionssleitung des Kapitals vornehmen will.

² Man sieht für den Anfang vielfach optimistisch, weil die Ursachen der Polenauswanderung, nämlich die unzureichende Ausstattung mit Land seitens

verspricht im Anfang kaum sehr erhebliche Resultate. Es wird also auf andere Beise eine Ersparnis an Arbeit eintreten müssen.

Eine Rationalisierung der Betriebe zur sparsamsten Arbeitskraftverwendung ist bei uns noch in sehr hohem Maße durchführbar, und die Not wird dazu zwingen. Es kann geschehen durch geeignete Arbeiterund Arbeitsverteilung, durch umsichtige Gruppierung der Arbeitskräfte, durch Berbesserung der Arbeitsmethoden, durch Bermeidung der toten Zeit, des fehlenden Zusammenarbeitens, der besseren Anpassung an die Art der Aufgaben, durch Ersparnis an unnütem Zeitauswand innerhalb des Betriebes, vor allem durch Verbesserung der Arbeitsqualität: Ersepen der Quantität durch Qualität der Arbeit. Besonders natürlich durch die stärkere Anwendung von Maschinen, wo bisher Handarbeit verwendet wurde. Das bedeutet eine Verschiebung der organischen Zusammensetzung des Kapitals, die im höchsten Grade arbeitsökonomisch wirkt. Die Zweckmäßigkeit der Arbeitsgestaltung, das Bermeiden überflüssiger und ermüdender Handgriffe, das System kombinierter Arbeit und das überlegte Ineinandergreifen verschiedener Tätigkeiten versprechen wichtige Resultate für die einzelnen Betriebe wie für die ganze Volkswirtschaft, setzen aber hochqualifizierte Arbeit voraus. Dafür wird eine Erweiterung des Schul- und Fachunterrichtes nötig werden. Es trifft sich gunftig, daß nicht wenige Betriebe überhaupt ganz neu aufbauen müssen, daß auch eine rationelle Arbeitsvermittelung durch bessere Auswahl der Passenden mehr Entgegenkommen seitens der Industrie finden dürfte. Es handelt sich um "qualitative Sparfamteit".

Es ist hier natürlich in erster Linie an den Taylorismus zu denken, soweit das System wirklich kostenersparend wirkt. Dabei enthält es aber durch seinen sehr komplizierten Apparat des Funktion- und Lehr- meistersystems, des sehr zahlreichen Beaufsichtigungs- und Meßpersonals und die damit verbundene Bureaukratisierung der Arbeit ein stark verteuerndes Moment, das man meist zu übersehen scheint und das wirtsichaftlich einen Teil des Erfolges wieder in Frage stellt. Zudem leidet der Taylorismus an einer zu engen privatwirtschaftlichen Betrachtungs- weise, die hier nicht maßgebend sein kann. Nicht so dürsen wir die "wissenschaftliche", d. i. rationelle, Betriebsführung aufsassen, daß

ber polnischen Kleinbauernwirtschaft für die erste Zeit fortbestehen würde. Bgl. Rieger in Schmollers Jahrbuch 1917.

wir nur den momentan vorübergehenden Effekt des einzelnen Falles im Auge behalten. Vielmehr wäre überhaupt mit der gesamten nationalen Arbeitskraft ökonomisch zu verfahren. Die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft ist auf ein Optimum zu bringen, dadurch, daß im ganzen die Arbeitskraft pfleglich behandelt wird, also durch Menschenökonomie der gesamten Bevölkerung 1. Sehr wohl kann eine weniger angestrengte Arbeit eine größere Arbeitsfähigkeit des Bolkes bedeuten. Diese lettere so lange als möglich auf der Höhe zu halten, wird die zu lösende Aufgabe sein. Das drückt sich aus in einer Berlängerung der mittleren Lebensdauer, sodann in der Hinausschiebung der Invalidität und einer Berbesserung der ganzen Lebenshaltung. Alle Mittel, die dem dienen, bedeuten zugleich eine Stärkung der Arbeitsökonomie und damit der Produktivkräfte. Vor dem Kriege war das zweifellos der Fall gewesen und hatte die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft gehoben. Die durch den Krieg eingetretene Verschlechterung der Lebensdauer und der Invalidität muß also zunächst wieder wettgemacht werden 2. Eine solche Intensivierung der Arbeit geschieht zunächst durch schonende Behandlung und Abhalten der Schädlichkeiten. Eine Anderung des Lohnsystems auch in der Landwirtschaft könnte zu demselben Ziele führen. Gedacht wird an den progressiven Akford, bei dem von einer gewissen Leistung an sich die Lohnsätze erhöhen.

Biel beitragen zur Erhöhung der Qualität könnte eine zweckmäßigere Berufsauslese, als sie jett im allgemeinen geschieht. Man darf sich von den neuen Wegen der Berufsberatung manche Besserung versprechen³, ebenso von einer zweckmäßigeren Gestaltung des Arbeits-

² Rach der allgemeinen deutschen Sterbetafel betrug die mittlere Lebensdauer (Lebenserwartung) beim männlichen Geschlecht:

| im Alter | 1881/90 | 1891/00 | 1901/10 |
|----------|---------|---------|---------|
| 0 | 37,17 | 40,56 | 44,82 |
| 20 | 34,52 | 41,23 | 42,56 |
| 30 | 32,11 | 33,46 | 34,55 |
| 40 | 25,03 | 25,89 | 26,64 |

³ Berufsauslese und Berufsberatung sind neuerdings vielsach, besonders auch von psychologischer Seite, Gegenstand der Erörterung geworden, bei der noch viel Utopisches mitunterläuft, so wichtig der Gedanke auch an sich ist (z. B. W. Stern, Die Jugendkunde 1916); im ganzen Der Arbeitsnachweis 1917 Nr. 12 mit Aufstäten von Hampke und Preßler und 1918 Nr. 6 mit Beiträgen von Brahn und Eulenburg.

^{1 3}m Sinne der Golbicheibichen Menschenökonomie; vgl. deffen Schriften.

marktes, der bisher immer noch sehr willfürlich und zufällig befriedigt wird. Die bisher geübte experimentelle Methode (tests) der Psychostechnik pslegt allerdings leicht zu übersehen, daß es gar nicht auf das vorübergehende Maximum einer Leistung, sondern auf daß dauernde Optimum der Leistungsfähigkeit überhaupt ankommt. Abwechselung in der Arbeit und Umwelt, Gesundheitss und Ernährungsverhältnisse gehören in erster Linie mit dazu, um die Auslese zu verbessern. Sine zweckmäßige Berussberatung würde manchen Berlust an Zeit, Geslegenheit und Lust beseitigen. Das ermüdende Arbeitssuchen, das Ansnehmen unpassender Stellungen ließe sich vermeiden und würde höchst arbeitsötonomisch wirken. Hier kann der Ausbau des Arbeitsnachsweises sehr sördernd eingreisen. Die Ersetung der sehlenden Quantität durch Qualität mit den Methoden der verbesserten Fachbildung und der verbesserten Berussauslese besonders auch bei der Frauenarbeit verspricht eine wesentlich erhöhte Leistungsfähigkeit.

Der Mangel an männlicher Arbeitskraft wird zum Teil aufgehoben durch Junahme der weiblichen. Aus diesem Reservoir wird ohnedies noch genug geschöpft werden. Die Konkurrenz der niedrig ent= lohnten Frauenarbeit wird aber für die Lebenshaltung der Männer dann bedenklich, wenn die Frau als Pensions- und Unterstützungsempfängerin das Existenzminimum gar nicht beansprucht. Der Arbeits= lohn wird sehr oft nur eine Art Zuschuß darstellen. Sier wird die Lohnpolitik im Zusammenhang mit der Unterstützungspolitik stark individualisieren mussen, um einen Ausgleich zu erhalten und nicht auch die Lebenshaltung der Arbeiter im ganzen herabzudrücken. kommt wiederum die Leistungsfähigkeit als solche in Betracht: ob die niedrig entlohnte Frauenarbeit sich in Wirklichkeit ökonomisch dacstellt. Es sind neue Untersuchungen über die veränderte Lage, unter der die Frauenarbeit steht, nötig, um die Frage der Leistungsfähigkeit nach allen Richtungen zu beurteilen. Die Gesetzgebung würde durch Verbote ober durch Zeitbegrenzung einer dauernden Aberarbeitung Vorschub zu leisten vermögen und damit kraftsparend wirken. Es liegt ein sehr schwieriges und verzweigtes Problem der Arbeitsökonomie vor.

Die Steuerpolitik wird ebenfalls der Okonomisierung der Arbeitskraft dienen können. Man war schon vordem auf den Gedanken einer Personalbesteuerung im Berhältnis zum Umsatz des Geschäfts gekommen, indem gerade daran ein stärkerer Anreiz liegt, mit weniger Personal erhöhte Leistungen zu erzielen. Aber hier ist wegen der

Möglichkeit der Abwälzung und der Aberanstrengung große Vorssicht am Plate. Sie ist nur durchführbar, wenn die Lohnpolitik unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen geschieht.

Endlich spielt für die Erhöhung der Produktivkräfte die Ersparnis an Beamtenpersonal eine wichtige Rolle. In der Zunahme staatlicher Tätigkeit wie der städtischen Verwaltung liegt ein stark unökonomisches Prinzip, das verhängnisvoll werden kann. Denn die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die anderwärts zur Rationalisierung bestimmt, scheidet hier von vornherein aus. Die Militärverwaltung arbeitet in dieser Beziehung ganz besonders unökonomisch. Das muß das Hauptbedenken gegen ein Uberhandnehmen öffentlicher Bewirtschaftung sein, wie sie etwa Goldscheid fordert 1. Darum nicht zum wenigsten unterliegt der öfters wiederholte Gedanke der Realabgabe von bestimmten Vermögensteilen, wobei also der Staat Mitbesitzer und Mitbewirtschafter der Betriebe wird, vom Standpunkte der Okonomis sierung schweren Gefahren. Um einer rationellen Personalverwendung möglichst Rechnung zu tragen, wird in öffentlichen Betrieben die Befolgung des Kontorprinzips statt des Bureauprinzips nötig werden, d. i. gegenseitige Beaufsichtigung und Beeinflussung des Personals in gemeinsamen Räumen.

Die Menschenknappheit wird ohnedies allenthalben zu einer ökonomischeren Gestaltung der Wirtschaft auch den Privaten den Weg
weisen. Der hohe Arbeitslohn und die hohen Gehälter, die verlangt
werden, zwingen alle Betriebe zur Einschränkung. Gerade der Ersat
der Menschenarbeit durch ersparende Maschinen läßt aber deren Gestehungskosten als besonders empfindlich erscheinen. Die Finanz- und
Zollpolitik kann dem Rechnung tragen und damit ihren Teil zur Arbeitsökonomie beitragen, indem sie die Wirkungen der Preise auf die Probuktionsmittel überall in Erwägung zieht.

4. Standortswirtschaft. Nächst Rohstoff und Arbeit kann vor allem an Weg und Transport zeiträumlich gespart werden. Wir fassen barunter eine Reihe von Problemen zusammen, die verschiedenen Gesbieten angehören.

In der Landwirtschaft möchte es darauf ankommen, den je-

¹ Goldscheid, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, hat diesen Gesbanken, der ja nicht neu ist, sehr aussührlich, aber nicht sehr überzeugend behandelt. Der ökonomische Gesichtspunkt kommt dabei nicht zu seinem Rechte.

weils besten Standort nach Bodenbeschaffenheit, Atmosphärilien, Ubsakmöglichkeiten auszuwählen: auch hier also "rationelle Betriebsführung". Erperimentell wäre der relativ höchste Nährwert für die jeweilige Bodenbeschaffenheit festzustellen und Bebauung, Fruchtfolge, Aussaatgetreide danach einzurichten. Das geschieht bisher schon, wenn auch keineswegs in vollem Maße, wird aber nicht selten durch politische Erwägungen anderer Art gestört. Nicht nur die konservative Gesinnung der ländlichen Bevölkerung ist hinderlich, sondern mehr noch der Mangel an Kenntnis und Erfahrung sowie die Preisgestaltung. Wenn z. B. die Zuderrübe an Futterwerten die Kartoffel bei weitem übertrifft, so würde Zuckerrübenbau intensivste Bodenausnützung bedeuten. Das verlangt jedoch einen entsprechenden Absatz und entsprechende Berwendung, dem nicht immer Rechnung getragen wird. Der Zusammenhang zwischen Bodennutung bzw. Viehhaltung und den Preisen der Produkte wie der Betriebsmittel ist ein besonders enger. Manche Verordnung der Kriegswirtschaft hat dagegen gesehlt. Wieweit bei der individuellen Natur jedes Betriebes die Aufstellung von Normalien annähernd möglich ist, müßte die Wissenschaft feststellen 1.

Sodann wird Ersparnis an Arbeitskräften sich schon darum als nötig erweisen, weil das Arbeitsproblem der Landwirtschaft besondere Schwierigkeiten bereitet. Gerade der Aleinbetrieb verlangt eine arbeitseintensive Wirtschaft, ohne daß bisher eine rationelle Verwendung der Arbeitskräfte stattsindet. Eine Mechanisierung der Arbeitskraft wird aber wegen mangelnden Zugviehes und der hohen Löhne notwendig werden. Im Ariege hat oft genug der Zwang und die künstliche Preissgestaltung zu unwirtschaftlicher Vetriedsssührung verleitet. Die Insangriffnahme von Moordoden und Odländereien kann ebenfalls eine unrationelle Bewirtschaftung bedeuten. Nach dem Preisgesetz des stimmen die letzten, das sind die höchsten, Produktionskosten die Preise. Eine Ausdehnung der Andausläche um jeden Preis ist daher nicht immer wirtschaftlich. Unter Umständen kann vielmehr das Ausgeben

¹ Gebacht ist natürlich an die grundlegenden Lehren von Aereboe; vgl. dessen Ursachen und Formen wechselnder Betriebsintensität in der Landwirtschaft (Thünenarchiv 1908); sodann etwa Gläsel, Die Entwicklung der Preise land-wirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre, Berlin 1917, S. 3 ff. Manches bei Bygodzinski, Die Landarbeitersrage in Teutschland S. 50 ff.: Betriebsänderungen zum Zwecke der Arbeitsersparung; Büsselberg, Technik in der Landwirtschaft (Technik und Wirtschaft 1917 S. 451 f.).

wenig ertragreichen Bobens und seine Aufforstung durchaus ökonomies sürdernd wirken. Möglicherweise werden nationalpolitische Erwäsgungen trohdem dazu führen, diesen Mehrertrag aus schlechteren Böden selbst auf Kosten der Gesamtheit herauszuwirtschaften. Nur wird dadurch die zweckmäßigste Bodenausnuhung hintangehalten. Nuch die Zölle haben ihrerseits die Standortswirtschaft ungünstig beeinflußt, indem sie zur Inangriffnahme schlechter Böden verleiteten und dadurch die Grenzkosten übermäßig steigen ließen. Dabei kann die Zollpolitik so gestaltet werden, daß sie die höhere Produktivität fördert.

Neuerdings ist die Frage des Produktionszwanges in der Landwirtschaft, der im Kriege teilweise schon erfolgt ist, wiederholt erörtert worden. Durch seinen Mangel an Anpassungsfähigkeit gewährleistet gerade er keineswegs die beste Bodenausnuhung². Man wird ihn kaum zu den Mitteln der Ökonomisierung rechnen dürfen. Vielmehr kann eine Beeinflussung des Produktionsganges nur durch Lehre und Beispiel eventuell durch Prämien und am meisten durch Selbstinteresse infolge der Preisstellung geschehen. Lettere ist das wichtigste Element der Intensivierung. Eine solche rechte Auswahl für den rechten Boden läßt sich auch ohne erhebliche Neuinvestierung von Kapitalien erreichen: durch bloßes Umstellen, durch Düngungspläne, durch geeignete Auswahl des Saatgutes, durch Anpassen der Veräte an die Bodenart, burch Ersparung von Arbeitskräften. Für diese Intensivierung wie für den Menschenersat ist daher der Preis für landwirtschaftliche Maschinen sowie für Futter und Düngemittel offenbar eine Lebens= frage. Die finanzielle Belastung der Rohstoffe und Halbfabrikate kann einer solchen Intensivierung hinderlich sein. Dadurch erlangt die Frage der tarifierten Steuer überhaupt eine besondere Bedeutung. Um nachher größere Erträgnisse zu gewinnen, wird die Finanzpolitik schonend und durchdacht vorgehen. Das gilt besonders von der geplanten Syndikats= abgabe auf Eisenprodukte, die von industrieller Seite vorgeschlagen wird. Sie würde auf die Intensivierung der Landwirtschaft ungunftig wirken. Die Zollpolitik kann vielmehr bahin wirken, bağ

¹ Gut bargelegt bei Strakosch, Grundlagen der Agrarwirtschaft Oftersreichs. 1915. S. 222 ff., S. 355 ff.

² Im allgemeinen B. Whgodzinski, Produktionszwang und Produktionssförberung in ber Landwirtschaft (Beiträge zur Kriegswirtschaft Heft 5).

Roh- und Hilfsstoffe nicht noch mehr verteuert werden, als es ohnedies der Fall sein wird. Niedrighaltung der Gestehungskosten durch Verbillisgung der Produktionsmittel ist ein Hauptmoment intensiverer Bestriedsführung und rationeller Standortswirtschaft.

Das Problem der Preisgestaltung wird aber das wichtigste Probuktionselement, den Boden selbst, nicht außer acht lassen. Zweisellos ist sein Wert durch die höheren Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse mächtig gestiegen. Die Bauern haben vielsach angekauft, und die Kleinsiedelungspolitik muß, wie schon hervorgehoben wurde, den Hunger nach Land und damit die Bodenpreise noch mehr steigern; eine starke überwertung wird die Folge sein. Der Kücschlag bei weichenden Weltmarktpreisen ist dann unausdleiblich und muß die Finanzen ungünstig beeinslussen.

Im ganzen läßt sich das, was der Grund und Boden an Wert eingedüßt hat, in längerer Anstrengung wieder hereindringen, falls die Arbeiterfrage gelöst wird. Darüber hinaus aber vermag eine rationelle "wissenschaftliche Betriedsführung" (im Sinne Aeredoes) noch eine wesentliche Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung herbeizuführen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind dei weitem noch nicht ausgenutzt. Es kann an Kosten sehr stark gespart und dadurch an Aberschüssen mehr gewonnen werden. Das wird um so eher möglich sein, als die Kapitalinvestierung durch die seitens der Landwirte gemachte Rücklagen erleichtert wird. Hier sind erhebliche Keinertragssteigerungen und entsprechend größere sinanzielle Einnahmen zu erzielen. Eine durchdachte Wirtschaftspolitik, die das Ziel im Auge behält, kann dem förderlich sein.

Wichtiger noch ist die Standortspolitik für die Industrie. Schon die Verschiedenheit der Dividende ist in sehr vielen Fällen ein Disserenzialgewinn aus geographischen Bevorzugungen (Benutung eines Flußelauses, Nähe eines Kohlenbergwerks). Nach dem Kriege wird sich ohnedies eine Auslese der Betriebe vollziehen, indem ungünstiger geslegene ausgeschaltet werden. Im allgemeinen wird der wirtschaftliche Egoismus und das Gewinnstreben die zweckmäßigste Standortssausnutung vornehmen. Aber gerade hier kann Zollbelastung ein Schutz der Schwachen bedeuten, kann eine verkehrte Tarispolitik der Auslese

¹ Starke überwertung des Grundbesites auch in Ofterreich hervorgehoben von Medinger, Grundbesit und Vermögensteuer C. 20.

hinderlich sein. Beide vermögen andererseits durch Einfluß auf die Preise erzieherisch zu wirken. Bisher stellte die Zollpolitik aber meist einen ganz unrationellen Betriedsschutz leistungsschwächerer Werke dar. Sie normierte willkürlich die Säße, ohne irgendein Prinzip dabei zu versolgen. Die künftige Handelspolitik wird dieses Moment überhaupt zum ersten Male in ihre Erwägung ziehen und nicht mehr beliedige Produkte mit beliedigen Säßen versehen, wie es bislang immer geschah. Die Kartelle haben jene Politik durch Ausnutzung der Zölle eher noch verschärft. Eine solche die Schwachen begünstigende Produktionspolitik wirkt auf die Gesamtheit und die Finanzen höchst ungünstig, wie hier nicht mehr ausgeführt zu werden braucht.

Sollte es sich in Zukunft um eine staatliche Beaufsichtigung der Kartelle handeln, so würde ein Zielpunkt sein, nicht den zufälligen Bestand der gerade vorhandenen Betriebe überhaupt aufrechtzuerhalten. Im allgemeinen pflegen allerdings die Kartelle die Erhaltung der bestehenden zu betreiben. Sie wirken dann zwar als ein konservatives Prinzip im Sinne freiwilliger Notstandspolitik, aber badurch gerade kontraselektorisch auf den technischen Fortschritt. Erst durch das Ausscheiden ungünstiger Standortsbetriebe wird das finanzielle Interesse gewahrt, indem die leistungsfähigeren stärker herangezogen werden tonnen. Eine Stillegung, wie z. B. die der kleineren und ungunftig arbeitenden Kohlenzechen zugunsten der größeren ist gewiß mit personlichen Opfern verbunden, bedeutet aber einen volkswirtschaftlichen Gewinn. Das äußere Moment der höheren Rentabilität vermag einen hinweis einer solch bevorzugten Lage zu geben. Die fünstliche Niedrighaltung oder die Ausgleichung dieser Extragewinne, die man im Kriege versucht hat und auch sonst versuchen könnte, müßte diesen Okonomisierungsprozeß verlangsamen. Betriebe, die für längere Zeit unter dem normalen Gewinn bleiben, erregen wohl das Mitleid der Schutzbedürftigkeit, dem man Rechnung zu tragen nur allzu leicht geneigt ist und dem man bei der Mühlensteuer wie bei der Kalinovelle Rechnung getragen hat. Gleichwohl wird eine solche Schutzoll- und Kartell-

¹ In den Bordergrund gestellt ist dieser Gesichtspunkt bei Schüller, Freishandel und Schutzoll 1905; sodann Alfr. Weber, Die Standortslehre und die Handelspolitik (Archiv für Sozialwissenschaften Bd. 32). Es genügt nicht mehr, von der "bewährten Schutzollpolitik" zu sprechen. Vielmehr wird die Handelspolitik sich der neuen Aufgabe, der Ckonomisierung des Wirtschaftslebens, anpassen und nach rationellen Prinzipien suchen müssen.

politik künftig anders zu beurteilen sein. Sie war ehedem noch ersträglich, weil die Reichtumsquellen ungehindert flossen. Künftig wird das aber nicht mehr der Fall sein. Es handelt sich um das höhere Recht der gesamten Volkswirtschaft und um die Steigerung der Probuktivkräfte, die durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ebensosehr geshemmt wie gefördert werden können.

Transportersparnis spielt eine Rolle im einzelnen Betriebe selbst durch rationellere Einrichtungen, durch direkten übergang eines Stadiums in ein anderes, durch Ineinandergreifen der einzelnen Werkstätten. Ersparung an Transport bedeutet allemal auch Ersparung an Zeit. Dadurch wird der Umschlag des Kapitals verkürzt, mithin der Umsatz erhöht und eine Kapitalersparnis erreicht. Transportöfonomie wirkt damit kapitalbildend. Allerdings würde eine Gasfernleitung mit örtlicher Verwendung der Kohle, von der oben gesprochen wurde, jedenfalls auch eine Umstellung der Industrie und ihrer Standorte nach sich ziehen. Sie würde nicht selten eine Bobenpreissteigerung bebeuten, die auf der einen Seite nimmt, was sie auf der anderen Seite erspart. So will also gerade dieses Problem mehrfach überdacht werden. Im ganzen wird jedoch die Beschleunigung des Kapitalumschlages, die durch Rationalisierung der Standorte gefördert werden kann, als ein wesentliches Mittel der Intensivierung der Wirtschaft zu gelten haben.

Möglicherweise dürfte der Gesichtspunkt der Transportökonomie künftig auch für die Richtung unseres Exportes eine Rolle spielen. Offensichtlich wäre es in sehr vicken Fällen zweckmäßiger, gewisse Rohstoffe nicht auszuführen, sondern sie als Halbsabrikate selbst weiter zu verarbeiten. Bisher hat man keine wissenschaftliche Untersuchung über solche Gestaltung der Aussuhr angestellt, sondern sich mit summarischen Angaben begnügt, ohne diesen Zusammenhang zu beachten. Die neuerdings beliebte, rein politisch orientierte Stimmungspolitik im auswärtigen Handel müßte hier durchaus ungünstig wirken. Es kann als bekannt vorausgesest werden, daß unsere Aussuhr nach einzelnen Gebieten mehr aus Rohstoffen, nach anderen mehr aus Fabrikaten besteht. Ersteres ist z. B. bezüglich Ofterreich-Ungarns, letzteres bezügslich Südamerikas der Fall. Die österreichisch-ungarische Schutzoll-

¹ Es bestand von der deutschen Ausfuhr 1912/13 nach Sterreich-Ungarn etwa die Hälfte aus Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Halbsabrikaten; von der Schriften 156. II.

politik hat offenbar unsere Aussuhr nach der Seite der Rohstoffe versschwen. Die Frachtpolitik, besonders die nach den Aussuhrhäfen, vermöchte hier eine Anderung herbeizusühren, dadurch, daß die Frachtsäbe für bestimmten Export herabgesetzt werden.

Im ganzen werden freilich Mangel an Schiffsraum und erhöhte Frachtraten von selbst dahin führen, daß die Einfuhr nicht so sehr in der sperrigsten Form der Rohstoffe, als vielmehr in konzentrierter Beise geschieht. Dasselbe könnte bezüglich der Aussuhr in die Wege geleitet werden. Hier wird die Zoll- und Transportpolitik von Einfluß werden können, um das Prinzip der Wirtschaftlichkeit durchzuführen und die Umlaufgeschwindigkeit des Kapitals zu erhöhen. Andererseits wäre eine Raum- und Beitersparnis auch in den Bezugsquellen möglich, indem die nähere Versorgung vor der weiteren zu bevorzugen ist, also etwa aus den skandinavischen Ländern und Rußland auf Kosten der entfernter gelegenen Gebiete, aus bem Balkan statt aus Subamerika. Es könnte eine wissenschaftliche, d. i. "rationelle Handels» führung" Plat greifen, indem Rohftoffe und Lebensmittel nach dem Prinzip der gerinasten Raum-Zeit-Aberwindung beschafft werden. Die Verteuerung der Frachtraten wird ohnedies zur besten Raumausnutung und zu einer Zeitverfürzung durch Nahtransporte zwingen. Dem läßt sich auch handelspolitisch Rechnung tragen. Das bedeutet wiederum beschleunigter Kapitalumschlag, dadurch größere Kapitalersparnis und vermehrte Kapitalbildung. Die fünftige Verkehrsbesteuerung wird diesem wirtschaftlichen Vorgange Rechnung tragen, mindestens aber nicht entgegenarbeiten dürfen.

5. Betriebszusammenlegung. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens ist im Kriege aus anderen Gründen eine Zusammenlegung vorhandener Betriebe eingeleitet worden. Die Wirkungen
möchten viersacher Art sein: a) Ersparnis an Kohlenverbrauch, die
besonders seit dem dritten Kriegsjahr in Betracht kommt; d) ökonomischere Berwendung von Rohstoffen, indem statt der Zersplitterung
eine einheitlichere Berarbeitung stattsindet; c) Berkehrsersparnis bei
An- und Absuhr, ein Umstand, der auch sonst die Konzentrationstendenz
fördert; d) endlich Ersparnis an Arbeitskräften. Diese Momente gelten
im allgemeinen, erleiden aber in einzelnen Gewerben manche Anderung.

nach Rußland nur ein Drittel, nach Südamerika gar nur ein Siebentel! Zweisellos ist letteres am vorteilhastesten.

Darum bleiben immer die Borfragen zu erörtern: ob nicht durch eine zu weitgehende Zusammenlegung der Produktion eine ungünstige örtliche Aus- und Zuteilung eintreten muß, die einen Teil der Borzüge wieder aufwiegt. Ob nicht die beste lokale Ausbeutung der Broduktivkräfte zu kurz kommt oder ganz gehindert wird. Ob vor allem nicht Arbeiterbeschaffung und Verkehrsstauung sich unökonomisch bemerkbar machen können. Es würde öfters an distributivem Transportaufwand bas geleistet werden muffen, mas am Betriebe selbst gespart wird. Eine staatlich einseitige Produktionspolitik würde oft die Ausnützung lokaler Vorteile zu stark vernachlässigen. Es ist eben nicht zu übersehen, daß der Großbetrieb in sich auch verteuernde, weil notwendig bureaufratische Elemente enthält. Das Moment der sinkenden Generalunkosten schlägt von einer bestimmten Grenze an wieder in sein Gegenteil um. Privatwirtschaftlich pflegt der Gewinn bei zunehmendem Kapital keineswegs in demfelben Mage zu wachsen. Es gibt ein Optimum auch der Betriebsgröße, wie ein Geset des abnehmenden Kapitalabtrages überhaupt besteht. Es braucht in dem Fall eine weitere Konzentration teine Otonomisierung zu bedeuten, wenn an Berwaltungstoften und Verteilungsspesen unverhältnismäßig mehr aufgewendet werden muß. hier wird von selbst dem einseitigen Ideal zu weitgehender Zusammenlegungen eine Grenze gesteckt sein. Allerdings sind wir von dieser Grenze im allgemeinen noch weit entfernt. Bis dahin werden die Betriebszusammenlegungen meist noch jene günstigen Wirkungen hervorzurufen vermögen1.

Das Handwerk hat vielsach Betriebe während des Krieges ganz aussteden müssen, indem Mann und Gehilsen eingerusen wurden, die Frau ihn nicht aufrechterhalten konnte. Die zurückleibenden Bestriebe wurden nach einem bestimmten Schlüssel auch für Kriegsaufträge herangezogen. Später hat sich wegen der Rohlenversorgung und der Rohstosschaffung die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der Geschäfte herausgestellt. Sie ist mit Hilse der amtlichen Organisationen der Handwerkerkanimer zustande gekommen. Wahrscheinlich werden diese Maßnahmen zum Teil bestehen bleiben. Der Krieg hat bis zu

4 *

¹ Andererseits läßt sich im Bergbau die Anhäufung manchen Besitses in einer Hand durch eine Feldbesteuerung beseitigen oder doch erschweren, so daß dadurch die sohnende Ausnutung erhöht würde; vgl. Gothein, Bergsbaumonopol S. 33 f., 98; es bezieht sich das Aushören der Ruhungsfreiheit sowohl auf Eisenerzgruben wie auf Kohlenbergwerke.

einem gewissen Grade die künftige Richtung schon vorweggenommen. Mit einer starken Abnahme dieser Betriebsart werden wir allenthalben rechnen müssen, selbst wenn jene Zusammenlegung formell wieder aufgehoben wird. Der Mangel an Rohstoffen für die ersten Jahre nach dem Kriege wird das beschleunigen, wird das Entstehen neuer Handwerksbetriebe von selbst hemmen und die Zurücklenkung auf das Reparatur= und Anbringungsgewerbe weiter fördern. Auch muß es an handwerklichem Nachwuchs fehlen, da die jugendlichen Personen jich anderen Betrieben eingereiht haben und kaum in die alten Werkstätten zurückkehren werden. Im ganzen kann bas einen Gesundungsprozeß des Handwerkes bedeuten. Die erhaltenen Geschäfte werden wirklich leistungsfähig sein, da schon aus lokalen Gründen ihre Fortexistenz unerläßlich ist. Es soll nicht verkannt werden, daß der Krieg in der Auslese oft blind verfährt. Perfönlich tüchtige Existenzen verschwinden und dafür bleiben weniger tüchtige, ältere, arbeitsunfähige Aber das wird sich vorläufig kaum ganz vermeiden lassen. Eine fünstliche Subventionierung oder steuerliche Bevorzugung würde jedoch jene heilsame Auslese wieder rückgängig machen. Für die zurückehrenden Handwerksmeister wird sich ohnedies reiche Erwerbsgelegenheit finden, die durch die berufliche Organisation erleichtert werden kann.

Es haben sich im Kriege Berbindungen zwischen Handwert und Industrie herausgestellt oder von neuem gebildet, die auch nachher erhalten bleiben werden. Der Aufsaugungsprozeß wird durch die besvorstehende Rohstoffknappheit für die Dauer verschärft werden. Gesnossenschaftlicher Einkauf vermag dabei ausgleichend zu wirken, indem das Handwerk selbst leistungsfähige Betriebe stützt, die schwächeren aber auf andere Bahnen sührt. Die Mittelstandspolitik wird also ihre Richtung ändern: nicht die beliebige Zahl der gerade vorhandenen Existenzen überhaupt um jeden Preis erhalten, sondern nur die leistungsfähigen durch gemeinsamen Einkauf und Kapitalbeschaffung unterstützen. Bor allem die kommunale Steuerpolitik wird diesen Gesichtspunkt berücksichtigen: sie darf nicht veraltete Betriebe, nur weil sie formell selbständig sind, zu halten suchen. Das, was an steuerbaren Personen entgeht, wird aufgewogen durch die erhöhte Steuersähigkeit der übrigen Handwerker.

Etwas anders verhält es sich mit den kleineren gewerblichen Betrieben, die nicht zum handwerk gehören. Dabei nehmen wir Abstand, die Zukunft der Hausindustrie zu erörtern. (Man will sie jest vielfach erneuern, um dadurch die landwirtschaftliche Arbeiter= beschaffung besser regeln zu können — ein Beginnen, das nicht unbedenklich aussieht und reiflich erwogen werden will.) Auch die kleineren Betriebe find durch den Arieg vielfach zum freiwilligen ober erzwungenen Stillstand gelangt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Teil von ihnen liquidieren muß, wenn die Geschäftsaussicht aushört und der freie Wettbewerb von neuem einsett. Bei kleinem Kapital dürfte diese Liquidation sich ohne große Verluste vollziehen und der direkte Aufkauf durch größere Werke dem früheren Besitzer sogar Vorteile bringen. Die Frage der Rapitalbeschaffung und des Kredits wird nach dem Kriege diesen Prozeß beschleunigen. Bei dem hoben Linsfuß können offenbar nur freditfähige und ertragsreiche Betriebe von dem Kapital Gebrauch machen, bei denen sich die Verzinsung noch lohnt. Unsere Banken werden ohnedies in der Kreditgewährung ein Mittel in der Sand haben, schwächere Betriebe zum Aufgeben zu veranlassen. Nur diejenigen Werke werden bestehen können, die entweder schon über Rapital und Kredit verfügen oder leiftungsfähig erscheinen. Die zeitweise Schließung so vieler Gewerbe aus Mangel an Rohstoffen und Arbeitsträften wird auch hier, ähnlich wie beim Handwerk, die Wiedereröffnung erschweren.

Nach dem Kriege wird noch für eine geraume Zeit der Abergangswirtschaft eine Kontingentierung der Rohstoffe stattfinden, die von selbst die Existenzfähigkeit der kleineren Betriebe in Frage stellt. Wahrscheinlich führt die zwangsweise Ausschaltung direkt dahin, daß die fortarbeitenden Werke die stilliegenden teilweise aufkaufen. Diese Magnahme wird ganz besonders konzentrierend wirken. wird die Abernahme des freiwerdenden Kontingentes von Rohstoffen die größeren Werke zum Ankauf reizen. Geschieht das nicht, so bedeutet eine quotenweise Verteilung der Rohstoffe auf viele kleinere Betriebe ein ganz unökonomisches Beginnen. Unterläßt man andererseits die Kontingentierung der Rohstoffe überhaupt, so würden nur die größeren in den Besitz von solchen gelangen. Jede Kontingentierung ist im Prinzip schon eine Art von Mittelstandspolitik: für die größeren Betriebe braucht nicht gesorgt zu werden. Man hat es also in der Hand, mit der Rohstoffpolitik zugleich ökonomiefordernd zu wirken.

Beispiel bafür bilbet bas Schuhwarensnnbikat. Es ift im Kriege aus Rohstoffmangel zwangsweise entstanden. Die Herstellung der etwa 500 Fabriken ist auf einige Etablissements beschränkt worden. Die Preise sind normiert; aber der Gewinn wird auch an die nicht mehr an der Fabrikation beteiligten, stilliegenden Betriebe verteilt. Bahrscheinlich erleben viele Betriebe die Wiedereröffnung auch später nicht mehr, selbst wenn das Syndikat sich wieder auflöst. Denn eine nicht volle Beschäftigung vieler kleiner Betriebe ist unrationeller als die volle von wenigen. Ahnlich ist das Verschwinden der kleineren Brauereien, bei der kolossalen Zersplitterung gerade dieses Gewerbes fein Schaden für die Allgemeinheit. Die Zahl der gewerblichen Brauereien hat sich von 1906/13 bereits um den dritten Teil verringert, war aber noch immer sehr groß (3760 Betriebe), wenn man bedenkt, daß zwei Drittel nur unter 1000 dz Malz verarbeiten. Die Verschmelzung und Zusammenlegung der Betriebe ist hier im vollen Gange.

Dabei vermöchten die Syndikate durch die Verteilung des Kontingentes eine Auslese der Betriebe nach der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Ein Abwandern solcher Versonen in andere Eristenzen dürfte bei dem starken Mangel an Arbeitskräften erleichtert werden. Db aber jene zahlreichen Zwangssyndikate überhaupt bestehen bleiben, tann sehr fraglich sein. Sie scheinen aus mehr als einem Grunde bedenklich und würden vielfach einen Fortbestand zufälliger Verhältnisse bedeuten. Andererseits soll man aber nicht glauben, daß die bloße Aufhebung der Zwangssyndikate die nun einmal eingeleitete Tendenz schon wieder ausschalten werde: nach ihrer Auflösung dürften losere Bereinigungen vielfach bestehen bleiben. Von einer bestimmten Mittelstandspolitik, die auf eine Erhaltung der bestehenden Betriebe fähen, müßte allerdings von vornherein Abstand genommen werden. Kartelle haben in dieser Beziehung nicht selten unrationell gewirkt und damit einer Okonomisierung entgegengearbeitet, die bei freier Konkurrenz schneller eingetreten wäre. Die übergangswirtschaft kann durchaus im selektorischen Sinne verfahren, indem die Syndikate ihre Berteilungspolitik von bestimmten Minimalleistungen abhängig machen — ähnlich wie die Regulierungsgesetzgebung vor hundert Jahren das getan hat, indem sie leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe schuf. Dabei vermag sich der Prozeß diesmal schmerzlos zu vollziehen, da jowieso an ein allmähliches Anpassen an die neuen Verhältnisse

gebacht werden nuß. Das sinanzielle Ergebnis wird dann jedenfalls weit günstiger ausfallen als bei dem Fortbestehen vieler schwacher Betriebe.

Die frühere Finanzpolitik hat mit Absicht oft dagegen gefehlt. 3. B. die kleineren Brennereien durch die Branntweinsteuer (Durchichnittsbrand) fünstlich gestützt und am Leben erhalten. Es ist anzunehmen, daß die im Kriege erhobene Umfatsteuer gegen die Absicht der Gesetzgeber von sich aus ebenfalls eine solche konzentrierende Wirtung hervorruft. Die kombinierten Betriebe haben den Vorteil, die ganze Produktionsfolge vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat im eigenen Betriebe auszuführen, so daß der Umsat keinem häufigen Bechsel unterliegt, während durch den Übergang einer Ware in andere Sände auf den Zwischenstädien eine Besteuerung eintritt. Will man, wie von amtlicher Seite gewünscht wird (der bayerische Finanzminister von Breunig), die verschiedenen Stadien der Produktion steuerlich einzeln erfassen, so wird die Entwicklung zum Trust offenbar beschleunigt werden. Dem Beginnen selbst stehen genug andere wirtschaftliche Bedenken entgegen, auf die oben hingewiesen ist: sie sind in der nur relativen überlegenheit zu starker Konzentrationsbetriebe begründet.

Anders noch liegt die Sache beim Detailhandel. Auch hier hat der Krieg zahlreiche Existenzen aus der Bahn geworfen. Massenhafte Geschäfte sind sodann aus Mangel an Ware geschlossen. Ein Teil wird es aus lettem Grunde wohl bleiben, indem Mittel und Wege gefunden werden, um den Zurudbleibenden anderweitige Beschäftigung und Fortkommen zu beschaffen. Einer zweifellos vorhandenen übersetzung des Detailhandels könnte dadurch für die Zukunft vorgebeugt werden. Es hatte sich vordem die distributive Tätigkeit des Handels unverhältnismäßig stark vermehrt und zum Teil parasitische Eristenzen mitgeschleppt (Zigarren=, Bapier=, Seifengeschäfte oft in derselben Straße neben= einander). Aber es ist nun nicht geringe Gefahr vorhanden, daß gerade in kleinen Ladengeschäften von neuem eine unökonomische übersetzung eintritt. Einmal bleiben die Geschäftsräume überhaupt bestehen. Davon geht abe: schon ein starker Anreiz aus, von neuem ein Weschäft aufzumachen. Es wird aus diesem Grunde mit einem Ausfüllen der bestehenden Betriebe zu rechnen sein. Dazu kommt, daß ein Teil der Rentenempfänger und sempfängerinnen, Witwen und zahls reiche unverheiratete Frauen dem scheinbar bequemsten Berufe des

kleinen Ladeninhabers zuströmen werben. Die Absindung der Kriegsunterstützten mit einer einmaligen Rente erscheint direkt als eine Prämie für solche Etablierung; sie ist daher von zweiselhaftem Werte. Auch die Halbinvaliden, die für andere Beschäftigung wenig geeignet sind, werden sich massenhaft dahin wenden. Das Freiheitsbedürfnis der scheindar unabhängigen und selbständigen Existenz kommt dem stark entgegen.

Ebenso dürfte sich voraussichtlich ein Überangebot von Agenten, Reisenden, Zwischenhändlern von neuem zur Verfügung stellen, um neben der Renten- und Kriegsunterstützung noch eine Ginnahme zu gewinnen. Die ganze Schar der kriegsversehrten Offiziere, der beruflichen und nichtberuflichen, werden sehr schwer passende Stellungen finden. Und wiederum liegt die Gefahr einer unökonomischen Beschäftigung sehr nabe, weil die neue Tätigkeit eben keinen vollen Lebensunterhalt zu schaffen braucht, sondern nur einen Zuschuß barstellt. Sie belasten damit unmittelbar die Boltswirtschaft. tritt eine Verteuerung der Ware ein, die dem Prinzip der billigsten Rosten und der Arbeitsökonomie widerspricht, mithin auch finanziell nicht die höchsten Erträgnisse ergibt. Es ist in letter Zeit mit Recht öfters betont worden, daß eine ganz überflüssige Konkurrenz im Detailhandel und Geschäftsreisenden bestünde. Wird es ein Mittel geben, um dem zu begegnen? Night jenes migverstandene Stichwort von "der Ausschaltung des Zwischenhandels" kann das Leitmotiv sein. Vielmehr wäre es nötig, eine unrationelle Form der an sich notwendigen Funktion durch eine zweckmäßigere zu ersetzen. Man will von mancher Seite darum eine mehr zwangsläufige Organisation statt dessen empfehlen. Aber es kann kein Zweifel sein, daß die Handelsfunktion selbst durch eine bureaukratische Berwaltung nur teurer, unökonomischer und schlechter erfüllt würde. Hier wäre für die Steuerpolitik wenigstens insofern die Möglichkeit gegeben, selektorisch zu verfahren, daß nicht leistungsunfähigere, schwächere Handelsbetriebe als solche geschütt, daß also nicht kaufmännische Mittelstandspolitik um jeden Preis getrieben wurde. Im ganzen wird es jedoch auf dem Gebiete des Detailhandels wie der Geschäftsreisenden und Agenten nur sehr schwer möglich sein, ein Ausjäten der Überflüssigen zu treffen, soweit nicht die Konkurrenz es von selbst besorgt. Höchstens daß auch hier die teuren Lebenskosten und die hohen Spesen zur Sparsamkeit zwingen, daß die Berufsvereinigung und die kaufmännischen Vertretungen von selbst zu einer Rationalisierung drängen.

Kein Zweisel endlich, daß die Zeitökonomie im Handelsbetrieb selbst unrationell gestaltet ist: einmal durch die Berschiedenheit der jahreszeitlichen Beschäftigung; und sodann durch das Zusammenstängen der Arbeit auf wenige Stunden am Tage, und demzusolge durch das Zuwarten und Nichtstun an den übrigen. Ob hier die freien Organisationen eventuell in Berbindung mit Absavereinigungen und Genossenschaften imstande sind, Bandel zu schaffen, z. B. manche Geschäftsreisende auszuschalten, bleibt abzuwarten. Auch im Gastgewerbe besteht starke Übersetzung, bei dem das Berschwinden mancher Bestriebe ötonomisch wirkte. Man hat an Schanktonzessionen und Lizenzen gedacht. Es wurde schon hervorgehoben, daß auch die Barenumsatzsteuer durch eine zweckmäßige Steuertechnik zur Ausschaltung mancher Mittels und Kleinhandelssirmen und damit zu einer Skonomisierung dieser Funktion selbst führen kann.

Bezüglich der Rleinsiedelung endlich und der Unterbringung der Invaliden besteht ebenfalls die Gefahr einer unökonomischen Gestaltung. Wer nicht von Haus aus Landwirt ist, wird nur in seltenen Källen geeignet sein, den Beruf durchzuführen: mangelndes Kapital, mangelnde Erfahrung werden hinderlich sein. Wir werden nur zu leicht eine Reihe von ungeeigneten Existenzen durchschleppen, die später Schut in Form von Zöllen verlangen und eine unökonomische Preisgestaltung verursachen. Man schwantt zwischen freien Arbeitern mit kleinem Parzellengut, das eventuell vergrößert wird, ober Schaffung von kleinbäuerlichen Stellen im Often 1. Es ist oben auf die Gefahr hingewiesen, daß ein wahrer Landhunger entsteht und dadurch der Bodenpreis weiter in die Sohe getrieben wird. Auch die Rücksiedelung der Auslanddeutschen, falls eine solche in stärkerem Maße stattfinden sollte, würde vor allem die Preise für Grund und Boden in die Höhe treiben und mithin dieses Produktionselement verteuern. Alle Maßnahmen der Wirtschaftspolitik strahlen eben Wirkungen auf den gesamten Wirtschaftsorganismus, auf die Ausgestaltung der Produktivfrafte und damit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bolkswirtschaft aus, die in ihrer Gesamtheit überdacht werden mussen.

6. Monopole und Zwangssinnbikate. Aber stellt nicht die Konzentration bestimmter Gewerbe in Händen des Staates, also das Monopol, überhaupt die rationellste Wirtschaftsart dar? Der Zer-

Die angegebenen Schriften von Rieger und Wygodzinski.

splitterung und unnötigen Übersetzung der Betriebe, auch des Handels, schiene dadurch am besten vorgebeugt. Der Gedanke leuchtet sozusagen von selbst ein, daß drei Wasserwerke an drei benachbarten Orten rationellers weise durch ein einziges leistungsfähiges ersetzt werden. Zudem möchten dadurch starke Überschüsse für die Finanzen herausspringen. Daher der allgemeine Ruf nach Staatsmonopolen, die nicht nur imstande seien, die Finanzen aufzubessern, sondern zugleich in der Richtung rationellerer Wirtschaftsgestaltung liegen. Es gilt sast als solbstverständsliche Lösung, daß mindestens für eine Reihe von Waren Staatsmonopole eingeführt oder doch solche aus der Kriegszeit beibehalten werden. Das sinanzielle Ergebnis scheint ganz sicher, indem man sich auf das glänzende Ergebnis der Eisenbahnen, vor allem in Preußen, beruft. Sehen wir zu, wie es sich damit verhält.

Für das Monopol eignen sich der Natur der Sache nach solche Gewerbezweige, die auch ohnedies durch starke Konzentration dafür reif sind. Da die Frage der Kompetenzverteilung für uns ausscheidet, jo betrachten wir sie lediglich vom Standpunkt der Bkonomisierung der Volkswirtschaft. Es ist für uns eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht des Prinzips. Bedeutet ein Monopol in händen des Staates wirklich eine rationelle Wirtschaftsführung und eine finanzielle Überschußwirtschaft? Zur Beurteilung der letteren dürsen wir freilich nicht nur die formellen Reineinnahmen des Monopols buchen. Vielmehr müffen ebenso der Pensionsetat, die Anschaffungskosten bzw. deren Berzinsung sowie die staatlichen Nebenleistungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten mit verrechnet werden. Kurz es sind die durch das Monopol uns sonst entgehenden Einnahmen zu berücksichtigen. Nur dann kann man von einem finanziellen Erfolge sprechen, wenn man diese Verhältnisse in Betracht zieht, die bei einer isolierten Darstellung der einzelnen Einnahmeposten entgehen. Dazu gehört also Anrechnung der Verbrauchsabgaben, die uns ohne Monopol zufließen, dazu der Entgang von Einkommensteuern der selbständigen Bersonen, die nun fortfallen oder als Beamte verminderte Einnahmen beziehen, endlich die Selbstbelastung des staatlichen Eigenverbrauchs. Erst das, was dabei mehr herausfällt, wird als finanzieller Monopolgewinn zu buchen iein. Es ist in jedem Falle zweifelhaft, wieweit Mehreinnahmen gegenüber dem anderwärts entgehenden Gewinn herauskommen, ob nicht eine zwedentsprechende Besteuerung das gleiche oder ein höheres finanzielles Ergebnis zeigt. So ließe sich z. B. gewiß die Spirituszentrale in ein Reichsmonopol überführen. Aber ob das mehr Vorteil böte, als die Erhöhung der Branntweinsteuer, ist sehr unsicher. Eine zu kostspielige Erwerbung von Industriebetrieben müßte von vornsherein eine unproduktive Belastung bedeuten, kaufmännisch also nur geringe Überschüsse ergeben.

Das ist die finanzielle Seite. Sodann aber bleibt die wirtschaftsliche Hauptsrage, ob die Zusammenfassung der Betriebe in Händen des Staates wirklich eine Okonomisierung bedeutet und ob nicht eine private Industrie bessere Resultate ergibt. Ob also freie Unternehmung ober staatliche Organisation rationeller ist? Es kann dabei stets nur auf eine Entscheidung von Fall zu Fall in den einzelnen Gewerben ankommen, bei der volkswirtschaftliche und sinanzielle Standpunkte auseinandergehalten werden. Nach der Art der Monopole lassen sich mehrere Formen unterscheiden: Erzeugungs, Bertriedsund Ginfuhrmonopole. Sie sind objektiv verschieden nach dem Kisiko, nach den Abernahmebedingungen und dem möglichen Erfolge, subsiektiv nach ihrer Eignung für die staatliche Regie.

a) An sich erscheint eine große Keihe von Gütern und Diensteleistungen dafür passend 1. Man wird jedoch die Bedingungen einzeln betrachten nüssen, ob eine Überführung zweckmäßig ist. Es macht einen Unterschied, ob es sich um die Übernahme vorhandener Gewerbe durch den Staat oder um Schaffung neuer Techniken handelt, ob um Einführung von ausländischen Waren und Rohstoffen oder endlich um den gesamten Handelsvertrieb von in- und ausländischen Erzeugnissen. Nicht alles steht unter gleichen Bedingungen. Der erstere Fall der

1 Es kämen folgende Monopole, die vorgeschlagen sind, in Betracht:

| I. Erzeugung | II. Einfuhr | III. Handelsvertrieb | | |
|-----------------|--------------|----------------------|--|--|
| Bergbau | Baumwolle | Branntwein | | |
| Elektrizität | Futtermittel | Eisen | | |
| Rali | Getreibe | Getreide | | |
| Kohlenvergasung | Raffee | Hypotheken | | |
| Munition | Kupfer | Inserate | | |
| Spiritus | Metalle | Rali | | |
| Stickstoff | Petroleum | Spiritus | | |
| Tabak | | <u> Berficherung</u> | | |
| Zement | | Zement | | |
| Ziegel | | Zucer | | |

Die Fälle müßten natürlich sämtlich einzeln behandelt werden, was hier natürlich nicht beabsichtigt wird.

übernahme vorhandener Industriezweige erfordert sehr hohe Auswendungen für den Erwerd. Nach kausmännischer Buchung würde sinanziell dann sehr wenig herauskommen, wenn die bestehenden Werke teuer erworden werden müßten, wie es etwa beim Kohlenbergbau und jedenfalls auch bei den heutigen Tabakfabriken der Fall wäre. Dann wird die Entscheidung von vornherein negativ ausfallen, weil diese übernahme eine unproduktive Belastung darstellt. Bei größeren Objekten müßte eine Erwerdsanleihe aufgenommen werden, deren Berzinsung kaum größere Überschüsse verspricht als eine entsprechende Besteuerung.

Dabei bleibt der wirtschaftliche Gesichtspunkt noch außer Frage. Der würde aber in all den Fällen gegen ein Staatsmonopol sprechen, wo wir es mit einem technischen Betrieb, mit Marttfonjunktur und wechselnden Preisen zu tun haben. Anders liegt die Sache dort, wo vor allem eine verwaltungsmäßige Behandlung mit festen Säßen und regelmäßig funktionierendem Apparat in Frage steht. Letztere eignet sich für ein Staats- bzw. Kommunalmonopol, also Gaswerke, Straßenbahn, Wasserversorgung, Apothekerei. Hier wird ausschließlich die finanzielle Entscheidung in Betracht kommen. Man scheint sehr oft das eine Beispiel der preußischen Staatsbahnen für maggebend zu halten. Das ist es aber nicht. Sehen wir uns die Kommunalbetriebe auf das finanzielle Ergebnis an, so erscheint es geradezu kläglich. Im statistischen Jahrbuch deutscher Städte wird über fünfzig Städte berichtet. In Betracht kommen als Betriebe: Gas, Wasser, Glektrizität, Stragenbahnen, Märtte und Markthallen, Bieh- und Schlachthöfe, Häfen und Lagerhäuser. Die laufenden Einnahmen ergeben allerdings für die Gesamt= heit der Städte einen überschuß von 69 Millionen Mark. Zieht man aber die außerordentlichen Aufwendungen, die nötig sind, in Betracht, so verwandelt sich der überschuß in ein Defizit von rund 12 Millionen, an dem ungefähr alle Arten der städtischen Betriebe, vor allem auch Straßenbahnen und Beleuchtungswerke beteiligt sind. Dabei ergeben die Steuern in denselben Städten eine Reineinnahme von 280 Millionen Mark. Run soll nicht verkannt werden, daß in vielen Fällen die Abernahme erfolgt ist, weil die Werke ohnedies notleidend waren, daß

¹ Darüber aussihrlich auf Grund genauer Berechnungen G. Gothein, Reichsbergbaumonopol? 1916. — Eb. Gothein in Europ. Staats= und Wirtsichaftszeitung 1917 €. 20.

cs sich öfters um Ausbau unrentabler Straßenbahnlinien handelt, um das Weichbild aufzuschließen, daß die Konkurrenz von Gas und Elektrisität oft ungünstig wirkt, daß in vielen Fällen die Stadt besondere Rücksichten auf die Verbraucher zu nehmen hat. Andererseits kann Staat bzw. Keich auch weit mehr als Großunternehmer auftreten und mitshin vorteilhafter wirtschaften als die Gemeinde. Aber nicht selten würde auch der sich in ähnlicher Lage besinden. Aus alledem geht hervor, daß sinanziell die Sache mit sehr großer Vorsicht angesaßt werden will und nicht sicher auf große Aberschüsse zu rechnen ist. Ein Kalimonopol beispielsweise wird an sich möglich sein, weil Deutschsland darin wirklich ein natürliches Wonopol besitzt. Die arge Zersplitterung im Kalibergbau würde freilich gerade hier eine sehr spezialisierte und weitausgreisende Gesetzgebung nötig machen, die auf manche Hindernisse stöch durchführbar erscheint.

b) Anders steht es mit der Übernahme von solchen Gewerbezweigen, die ein neues Produktionsversahren darstellen: so Elektrizitätsversorgung, Kohlenvergasung und Stickstoffgewinnung. ist der Monopolgedanke an sich leichter durchführbar und eventuell finanziell lohnend. Es könnte geschehen entweder in Form von gemischt= wirtschaftlichen Betrieben oder in der von Staatseigentum mit privater Berwaltung, wenn man von reinem Staatsmonopol absieht. Schon die Erwerbung wäre nicht mit soviel unproduktiven Belastungskosten verbunden: das gilt besonders von den beiden zuletzt genannten Produktionszweigen. Es könnte von vornherein durch Vereinheitlichung der Erzeugung, durch modernste Betriebseinrichtungen und rationellste Bewirtschaftung ein Vorteil erlangt werden. Auch bei der Elektrizität handelt es sich zum guten Teil um die Neueinrichtungen der allgemeinen Kraftversorgung für das ganze Land. Stromerzeugung und Stromverteilung könnten vereinheitlicht, dadurch viel gespart werden. Der Monopolgedanke liegt technisch und volkswirtschaftlich Much finanziell würde jedenfalls das Erträgnis ein hohes sein, soweit inländischer Verbrauch und inländische Erzeugung in Be= tracht kommen: jede Zersplitterung würde hier unökonomisch wirken. Anders steht es freilich mit dem Absatz ins Ausland.

Im allgemeinen werden wir, je nach ihrer Eignung für staatliche Monopole, technische, kaufmännische und verwaltungsmäßige Betriebe

¹ Gothein a. a. D. S. 56 ff. — Allerdings wären vorher die spanischen Kalivorräte sestzustellen, damit keine Enttäuschung und Rückschlag eintritt.

unterscheiben. Bei letteren ist öffentliche Bewirtschaftung durchaus am Blate. Dazu gehört jedenfalls das Eisen- und Stragenbahnwesen. zumal das Technische hierbei den Privatwirtschaften überlassen wird. Beides hat es außerdem mit einer inländischen Wirtschaftsversorgung zu tun, bei denen auch der Privatbetrieb eine umfassende bureaukratische Leitung nötig machte. Anders verhält sich die Sache bei vorwiegend technischen Betrieben. Hier ist der öffentliche Apparat schon weniger geeignet, auch im allgemeinen zu schwer entschlußfähig, um mit Brivaten konkurrieren zu können. Schon das Erperimentieren und Versuchen mit neuen Methoden läßt eine vorhergehende Bilanzaufstellung mit Rechnung- und Parlamentskontrolle schwer zu. Der Anreiz für Techniker, Ingenieure, Betriebsleiter fällt beim Beamten fort. Es bestehen bezüglich der Anpassungsfähigkeit und der Bewegungsfreiheit große Bedenken. Ob hier ein Gegengewicht durch eine Beteiligung am Gewinn seitens der technischen Leitung geschaffen werden kann, um das Interesse lebendig zu erhalten, dürfte mindestens zweifelhaft sein. Im allgemeinen dürfte die freie Unternehmung rationeller wirtschaften. Bang ausgeschlossen aber muß das Monopol für kaufmännische Betriebe gelten, wo es auf Aufsuchen des Marktes, Anpassen an die Konjunktur, wechselnde Preise, Ausspähen neuer Verbindungen und selbständiger Initiative ankommt. Hier würde ein staatliches Monopol völlia versagen.

Es wird also immer zu untersuchen sein, in welche Reihe ein Ge= werbezweig gehört. Wenn es sich z. B. bei der Stickstoffgewinnung um die Ausdehnung und den Absat im Auslande handelt, müßte dieser Vertrieb freigegeben werben, weil ein schwerfälliger Beamtenapparat dazu nicht geeignet ist. Da die Elektrotechnik andererseits gerade im Auslande starke Abnehmer gefunden hat und die einheimische Erzeugung sich von diesem nicht gut trennen läßt, so liegen hier besondere Schwierigkeiten vor. Sie lassen sich vielleicht in der Form der gemischtwirtschaft= lichen Unternehmung beheben. Sonst würde trop staatlicher Konzentration zwar eine bestimmte und gesicherte Einnahme herausspringen. Aber das Monopol möchte doch eine Mindererzeugung gegenüber privater Jnitiative bedeuten. Wegen mangelnder Vergleiche könnte man dafür allerdings feinen Beweis erbringen; doch Wahrscheinlichkeitserwägungen sprechen dafür, daß ökonomisch der größere Gewinn auf seiten der Privatwirtschaft läge und darum auch volkswirtschaftlich den Vorzug verdiente.

c) Anders zu beurteilen ist die zweite Form, das bloße Einfuhrmonopol von fremden Rohstoffen und Lebensmitteln. Sier würde das Risiko einer starken Kapitalanleihe fortfallen. Staat bzw. Reich würde von vornherein nicht mit unproduktiven Kostenelementen belastet sein. Das feste Kapital für solche Unternehmungen ist nur gering, und über Aredit wurde das Reich ohne weiteres verfügen. Es jragt sich, wenn wir vom Getreide und den Kuttermitteln absehen, ob das Einfuhrhandelsmonopol finanziell ertragsreich ist. Es handelt sich etwa um Baumwolle und andere Tertilstoffe (Jute), um Kupfer und sonstige Bergbauprodukte (Aluminium). Sier käme, wenn man auf die Preisbeeinflussung im Lande verzichtet, nur der mittelbare Gewinn aus der Handelsvermittlung in Betracht. Man überschät auch in wissenschaftlichen Kreisen öfters dessen Größe. Selbst wenn wir die gleiche Fähigkeit bei der Abernahme durch den Staat vorausjepen, so begründet ein solcher Gewinn an sich noch kein Monopol. Jener ließe sich durch eine Konjunktursteuer erfassen ohne die Schattenseiten der staatlichen Regie. Ob andererseits ein konzentrierter und einheitlicher Einkauf durch staatliche Gesellschaften die Spesen verbilligt, kann indessen sehr zweifelhaft sein. Das gilt auch vom Getreidemonopol. Der Kaufmann verfährt geschickter als der Beamte. Im Gegenteil würde der Einkauf durch eine staatliche Organisation voraussichtlich weit teurer zu stehen kommen als sonst, mithin für die Volkswirtschaft ungünstig sein. Nun wäre allerdings dem Reiche die Möglichkeit gegeben, den Breis für die fremde Einfuhr von Rohstoffen beliebig über den Einkaufspreis zu stellen und den Überpreis für sich einzustecken. Aber dieses Ziel läßt sich offenbar ohne Monopol durch eine Rohstoffabgabe erreichen. Das finanzielle Erträgnis hängt bann ganz von der Erhöhung der Preise ab, bedeutet aber gar keine spezielle Monopolfrage. Von den sonstigen Schwierigkeiten des Getreidemonopols wollen wir hier absehen 1.

¹ über das Getreidemonopol einstweilen Hanisch in Schriften des Bereins für Sozialpolitik Bd. 154. — Hans Blankenstein, Reichssinanzquellen Heft 1, 1917; dazu die Kritik von Pinner im Preuß. Berwaltungsblatt, Jahrgang 39 Nr. 3 und Heilin Zeitschrift für das gesamte Getreidewesen, 9. Jahrgang, Heft 9/10. Nach Blankensteins Vorschlag soll der Gewinn auf Kosten des Bäckereigewerbes geschehen. Über das scheint mir ganz unmöglich, wenn nicht auch dieser verstaatlicht bzw. in wenigen großen Brotsabriken konzentriert wird. Und auch dann scheint mir die Berechnung reichslich optimistisch. Übrigens läßt Blankenstein von vorn-

Allerdings fann das Vorgehen anderer Staaten zur Nachahmung reizen und tatfächlich ein Monopol als die zwedmäßigste Form der Einfuhr erscheinen lassen. So vermöchte die Einführung eines Betreibehandelmonopols in Rufland auch den Gedanken einer Verstaatlichung wenigstens der Einfuhr in Deutschland nahezulegen. Ahnlich dort, wo ohnedies die Rohstoffe im Auslande vertrustet sind und mithin der Händler eine besondere Funktion nicht mehr zu erfüllen brauchte, wie beim Petroleum und Kupfer. In letterem Falle scheint eine Monopolverwaltung ohne Risiko zu sein und selbst ohne die Gefahr der schlechten Bersorgung. Nur wird dann auch volkswirtschaftlich nicht ioviel an Arbeit gespart, als daß das finanzielle Ergebnis schon erheblich werben könnte. Die Gefahr für ben Staat liegt anderwärts, b. i. in dem stark spekulativen Element, die die Welthandelsartikel durchmachen. Das Risito sehr schwankender Einnahmen und sogar wirklicher Verluste müßte in den Kauf genommen werden. Das Bedenken einer unrationellen, weil zu teuren Erwerbung würde zwar fortfallen. Aber spekulative Welthandelsartikel, wie Kupfer, eignen sich eben aus anderen Bründen nicht für ein Staatsmonopol. Bei Betroleum wäre die Sache leichter durchführbar.

Dort dagegen, wo ein Auslandmonopol nicht besteht, hat der Einfuhrhandel wirklich eine Funktion zu übernehmen; sei es der geschickten Ausnutzung der Marktlage, sei es der Kreditgewährung, sei es der Vorwegnahme kommender Nachfrage. Dafür erscheint allent= halben eine staatliche Einfuhrgesellschaft, die noch dazu parlamentarisch tontrolliert würde, wenig anpassungsfähig. Die Bedarfsbefriedigung würde sie schlechter ausführen als der private Handel, wahrscheinlich auch den Einkaufspreis ungünstig beeinflussen. Ein solches Einfuhrmonopol würde am ehesten noch in der Form der gemischten Rohstoff= gesellschaften, bei benen der Staat an der Leitung und am Gewinn beteiligt ist, sich durchführen lassen. Die Kriegsorganisationen haben aber weit teurer eingekauft als der private Handel. Vom Standpunkt der Rationalisierung des Wirtschaftslebens würde also ein ökonomischer Vorteil dabei nicht herauskommen. Einfuhrmonopole auf bestimmte Rohstoffe versprechen nicht nur keinen großen finanziellen Gewinn, jondern im Gegenteil größere Berwaltungsspesen und eine ungünstige

herein jeden Gedanken einer rationellen Gestaltung der Brotversorgung, an der allein gespart werden könnte, außerhalb seiner Erwägungen.

Preisgestaltung. Die verlockende augenblickliche Einnahme des Staates aber als maßgebend erscheinen zu lassen, würde eine kurzsichtige Finanz-wirtschaft bedeuten; diese muß vielmehr auf die dauernde Verbillisgung der Produktion und die dauernde Stärkung der Einnahmequelle gerichtet sein. Durch ein unökonomisches Vorgehen würde die Versorung des Landes mit Rohstoffen weniger billig und zweckmäßig als bei freiem Handel geschehen.

Ahnliches wurde auch vom Handelsvertrieb im Inlande gelten. Es muß jeder einzelne Fall sorgsam abgewogen werden. Die Reichsbank, die man öfters zum Beweise des gemischtwirtschaftlichen Betriebes heranzieht, läßt sich damit nicht gut vergleichen. Denn ihre Tätigkeit ist auf bestimmte Geschäfte beschränkt. Man hat den Notenbanken gerade die riskanten und rein kaufmännischen Geschäfte nicht gestattet, sondern sie auf mehr verwaltungsmäßige gewiesen. Dem Staatsmonopol in den Fällen des Einfuhrhandels jowie der Ubernahme bestehender Industriezweige stehen also wirtschaftliche Bedenken gegenüber, die in der Natur der Sache liegen. Das finanzielle Ergebnis ließe sich auf dem Wege der Besteuerung in demselben Umfange oder noch erfolgreicher durchseten. Andererseits murde in besonderen Fällen, wie beim Kali, Petroleum, bei ber Stickstoffgewinnung eventuell bei der eleftrischen Araftversorgung ein Monopol durchführ= bar sein, ohne daß vom Standpunkt der Rationalisierung der Wirtichaft die Schattenseiten entgegenzutreten brauchten. --

d) Es gibt freilich noch einen anderen Weg, der im Ariege eingeschlagen ist und eventuell auch wirtschaftlich zwecknäßig erscheinen könnte, d. i. die Zwangssyndistate auf freier kaufmännischer Grundlage. Wan hat in Fortsührung der Ariegsorganisation dafür verschiedene Insustriezweige vorgeschlagen: Eisenerzeugung, Zuder, Zement, Wessingsund Aupferwerke u. a.; auch der Kohlenbergban und die Spiritussindustrie können diesen Weg beschreiten. Vom sinanziellen Standpunkt würde das Bedenken des unvorteilhaften Abernahmepreises vermieden sein. Man snüpfte an bestehende Syndistate an oder versuchte die losen wirtschaftlichen Bereinigungen sester zu gestalten. Es würde dadurch den bestehenden Werken ihre Fortdauer garantiert und der Absat im Inlande zu bestimmten Preisen gesichert sein. Die Konkurrenz der Werke untereinander, wie auch der neu entstandenen würden freilich unterbunden werden, dafür aber das Gewinnstreben an sich bestehen bleiben. Es würde also allenthalben auf ein saktisches Monopol mit

Staatsgarantie und entsprechender Staatsbeteiligung hinauslausen. Dafür müßte eine Preiskontrolle wenigstens für das Inland durch ein staatliches Kartellamt ersolgen. Diese Konsequenz betrachte ich als ganz unerläßlich, selbst wenn die Befürworter der Zwangssyndikate es nicht Wort haben wollen. Bom Kartellgewinn könnte dann eine Abgabe von bestimmter Höhe an den Staat abgeführt werden. Letterer Vorschlag, der von industrieller Seite direkt gemacht wurde, hat sehr viel Verlockendes sür sich, da es sich um ertragsreiche Industrien der Rohstofferzeugung handelt. Hier scheint der sinanzielle mit dem wirtschaftlichen Vorteil vereinigt zu sein, der bei dem reinen Staatsmonopol zweiselhaft war.

Die Bedenken sind gerade von dem Standpunkt der Ökonomisierung des Wirtschaftslebens mehrsacher Art. Einmal wird dadurch der Staat unmittelbar an dem Gewinn einzelner Industrien interessiert: diese würden einen überragenden Einfluß erhalten. Die politik würde durch Dutsiders überhaupt nicht mehr gut durchbrochen werden können. Das Auftommen neuer Werke und deren Konkurrenz würde notwendig fortfallen. Man soll sich nicht täuschen, daß dies die Folge sein müßte. Wenn nicht der Staat sich selbst um seinen Borteil bringen wollte, würde er Neugründungen nach Möglichkeit zu hindern suchen. Vermutlich würde er Produktion außerhalb der vorhandenen Betriebe von einer Konzession abhängig machen. Notwendig wäre wohl auch eine parlamentarische Kontrolle, die wiederum Bedenken wirtschaft= licher und kaufmännischer Art unterliegt. Sodann wäre Bedingung für das finanzielle Gelingen eine bestimmte Preispolitik durch Einführung von hohen Schutzöllen, um die inneren Preise zu sichern und hohe Erträge abzuwerfen. Ohne diese würden bedeutende finanzielle Überschüsse, auf die es dem Staate gerade ankommt, sich kaum ergeben. Die Befürworter der Zwangssyndikate haben darum auch mit Recht diese Forderung gestellt. Da sich für die Syndizierung vorzüglich Rohstoffe und Halbfabrikate eignen, würde diese notwendig auf Kosten der weiterverarbeitenden Industrien erfolgen. Wir müßten dadurch Industriezölle von beträchtlicher Höhe auch für die Fabrikate einführen. Eine Erniedrigung bzw. Anpassung an die Weltmarktpreise dürfte vom finanziellen Gesichtspunkt leicht verweigert werden, da der Gewinn gerade von der Abhaltung fremder Konkurrenz und der Höhe der Zölle abhängt. Es würde mithin eine sehr weitgehende Verbrauchsbesteuerung der Produktionsmittel eintreten; deren niedrige Gestehungskosten ist aber aus Bründen der allgemeinen Rationalisierung der Volkswirtschaft geboten. Hier besteht ein sehr starker Widerstreit zwischen bem augenblicklichen finanziellen und dem dauernden volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse.

Beiter würde wahrscheinlich die Preisstellung durch das Zwangssyndikat auf die schwächeren Werke Rücksicht nehmen. Dadurch wird ein Herabdrücken der Breise verhindert und eine konservative Preispolitik aus finanziellen Gründen verteidigt werden. Die Preise müßten hoch bleiben, nicht nur in Folge des Einfuhrzolles und der staatlichen Gewinnbeteiligung, sondern weil die Grenzkosten der im Zwangssyndikate enthaltenen schwächeren Werke den Preis bestimmten. Darin steckt ein stark unökonomisches Monient, das sich kaum vermeiden ließe. Wie mit Recht gesagt ist, hat es schon seinen Sinn, daß die Syndikate immer nur auf Zeit geschlossen werden. Rach deren Ablauf kann die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit des Vertrages, kann die Anderung des technischen Fortschrittes immer von neuem geprüft und den inzwischen eingetretenen Umstellungen Rechnung getragen werden. Alles das fällt bei Dauersynditaten fort. Die Korrektur durch Quotenübertragung auf andere Werte würde voraussichtlich an der Sentimentalität der Beteiligten scheitern, ebenso das Streben nach Betriebskonzentration. Ein besonders heikler Bunkt bildet endlich der Auslandmarkt und dessen Preisgestaltung. Denn dieser läßt sich natürlich nicht syndizieren. Es wurde eine Unterbietungspolitik im Auslande eventuell mit Verlustpreisen direkt auf Kosten inländischen Verbrauches, und zwar mit einem staatlichen Gewinn, geschehen. Die inländischen Verbraucher würden also zugunsten ausländischer dem Staate eine Ginnahme verschaffen. Das wirkt nicht nur volkswirtschaftlich ungunstig, sondern wurde auch handelspolitisch, ja rein politisch bedenkliche Konsequenzen zeitigen. Das dumping würde gleichsam unter Staatsaufsicht gestellt und mit staatlichen Mitteln betrieben.

Der Vorzug des Shstems gegenüber der reinen Monopolwirtschaft würde das Beibehalten des individuellen Gewinnstrebens sein. Das eigene Interesse an sparsamer Herstellung, an Ausnutzen der Konjunktur, am Verfolgen des Weltmarktes würde gewahrt bleiben. Die Zwangsshudikate haben darin gegenüber den reinen Staatsmonopolen sicherlich einen Vorzug. Das bureaukratische Prinzip würde nicht zur alleinigen Geltung gelangen, sondern kaufmännische Leitung vorliegen. Auch sinanziell könnte das Ergebnis günstig sein. Das letztere ließe sich freisich auch ohnedies durch eine vorsichtige Veteiligung am Reins

gewinn bei den bodenständigen kartellierten Industrien erreichen. Gerade die Frage aber, die für uns wichtig ist, ob durch Zwangssyndikate eine Rationalisierung der Bolkswirtschaft gewährleistet würde, erscheint höchst zweiselhaft, wenn nicht besondere Kautelen gegeben werden. Denn es müßte natürlich eine Kontingentierung der Produktion eingeführt werden, um die Preise halten zu können. Das hindert aber andererseits die Ausnutung höchster Produktionsentfaltung. Der Staat würde eben unmittelbar am finanziellen Erträgnis und nicht mehr an der volkswirtschaftlichen Stärkung überhaupt interessiert sein. Die schlechtest arbeitenden Werke werden von dem Syndikat eine solche Preisstellung verlangen, daß ihre Selbsthosten noch gedeckt werden. Dadurch wird aber die ökonomischste Gestaltung der Produktion und der höchste Ertrag für die Bolkswirtschaft nicht gewährleistet. Die dauernde Stärkung der Einnahmequellen und die Steigerung der Leistungsfähigkeit ist wichtiger als der äußere Ertrag. Das finanzielle Ziel würde sich schließlich auf dem Wege eines Ausbaues der Umsatsteuer jedenfalls mit weniger Schwierigkeiten erreichen lassen als auf dem der Zwangssyndizierung, da diese leicht der Gefahr der Bersteinerung verfällt.

In einzelnen Fällen, die besonders zu untersuchen sind, vermöchte allerdings ein Monopol, das entweder in Form der gemischtwirtschaftslichen Unternehmung oder in der des Zwangssyndikates oder auch als reines Staatsmonopol aufträte, ökonomisch einen Fortschritt darzustellen. Es könnte der Zersplitterung der Kräfte vorbeugen, eine rationelle vereinheitlichte Produktionsgestaltung vornehmen, ohne daß die bureaukratischen Hemmnisse sich sehr stark zu zeigen brauchten. Aber im allgemeinen wird einstweilen gerade für die neuen Aufsgaben der Friedenswirtschaft die freie Unternehmerstätigkeit und die kaufmännische Anpassungsfähigkeit noch am ehesten die Rationalisierung des Wirtschaftselebens besorgen. Finanze und Wirtschaftspolitik vermögen an vielen Stellen nachzuhelsen, mindestens aber negativ sördernd zu wirken, indem sie die Fortschritte nicht unterbinden.

Die kurze Abersicht, die allenthalben sich mit Andeutungen bes gnügen mußte, hat so viel gezeigt, daß auf dem Wege einer Rationalissierung der Produktivkräfte viele Möglichkeiten bestehen, die in ihrer Gesamtheit sehr große Fortschritte versprechen. Die freien Kräfte der Wirtschaften haben außerordentlich viele Anhaltspunkte, wo sie mit

Erfolg einsetzen können. Ein Teil der Schädlichkeiten birgt in sich auch die Mittel, ihnen zu begegnen. Dahin wird in erster Linie das hohe Preisniveau felbst drängen, an Kosten möglichst zu sparen und die Volkswirtschaft ertragreicher zu gestalten. Soweit andererseits die Wirtschafts- und Finanzpolitik in Frage kommt, müßte sie jenes Ziel dauernd im Auge behalten, ohne sich von vorübergehendem Borteil irremachen zu lassen, selbst wenn sie einmal eine Ginnahmequelle nicht voll ausnütt. Das Ideal der höchsten Wirtschaftlichkeit selbst bleibt freilich kaum jemals erreichbar. Zwischen Ausnutzungsmöglichteit und Effektiverfolg bosteht immer eine Differenz. Es gibt stet3 einen Ausnutungskoeffizienten der Wirtschaftlichkeit, der niemals sich ganz der Eins nähert. Bei jeder Kraftmaschine ist es nicht anders. Aber es bleibt die technisch wissenschaftliche Aufgabe, die vorhandenen Produktivkräfte ben Idealen möglichst zu nähern. Der "ökonomische Roeffizient", von dem wir eingangs sprachen, also das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der nationalen Produktion kann allenthalben noch gesteigert werden. Die Bodenkräfte sind in einem Lande wie Deutschland an sich zerstreut; mithin bleibt das Transporthindernis stets zu berücksichtigen und vom Standpunkte der Gesamtvolkswirtschaft zu bewerten. Es kommt darauf an, gerade die örtlichen Husnutungsmöglichkeiten möglichst ergiebig zu gestalten.

Gebundenheit und Zwang sind nicht der Weg, um wirtschaftlich die höchsten Möglichkeiten zu erzielen. Vor allem dort, wo es nicht auf das Verwaltungsmäßige als vielmehr auf das Technische und Kaufmännische ankomnt, erscheint eine staatliche Organisation wenig geeignet. Es werden vielmehr die mittelbaren und unmittelbaren Berluste der "gebundenen Unternehmungen", um mit Lamprecht zu sprechen, stets in Rechnung zu stellen sein. Gerade vom Standpunkte höchster Leistungsfähigkeit scheint noch auf lange hinaus der wirtschaftliche Egoismus nicht entbehrlich. Bei einer Organisierung der Produktivkräfte kann die freie Tätigkeit in keinem Falle ausgeschaltet werden. Man wird die stärkste Rationalisierung nicht vom Zwange und der staatlichen Organisation der Produktivkräfte erwarten dürfen. Das Ziel höchster Erträgnisse bei verringerten Kosten und Ausnutzung aller Kräfte läßt sich auf anderen Wegen besser erreichen. Die Finanzpolitik im Zusammenhang mit einer alle Seiten abwägenden Wirtichaftspolitik bietet genug Mittel, um ein Minimum toter Last und ein Maximum von Ergiebigkeit zu erreichen.

Im ganzen bleiben uns viele Aussichten offen, um größere Ersparnisse und mithin größere Aberschusse, größere Leistungsfähigkeit mit geringerem Aufwande zu erzielen. Das aber sind die Grundlagen öffentlicher Einnahmen überhaupt. Der wissenschaftlich-rationellen Wirtschaftsführung stehen sehr lohnende Aufgaben bevor. Sie sind auf vielen Gebieten der Produktion wie des Handels noch taum in Angriff genommen. Wir hatten vielfach unökonomisch mit Material und Arbeitskräften, mit Zeit und Transport wie mit Einkauf gewirtschaftet. Hier überall kann öfters zum ersten Male eine Rationalisierung des Wirtschaftens, eine strikte Durchführung des ökonomischen Prinzips einseten. Hier läßt sich auch der Kapitalumschlag beschleunigen und mithin die notwendige Kapitalbilbung erhöhen. Nicht nur die Höhe des Dividendus, sondern die Niedrighaltung des Divisors wird von ausschlaggebender Bedeutung, um den volkswirtschaftlichen Reinertrag zu erhöhen. Darum ist mit Absicht nicht gesprochen von einer einheitlichen Sozialisierung der Gesamtwirtschaft. Denn für die nächste Zukunft scheint noch nicht dies wirklich in Frage zu stehen, als vielmehr die Erhöhung der Produktivkräfte als solche. Erst auf dieser Grundlage aber kann an die dauernde Lösung der Finanzfrage gedacht werden: sie ist die unentbehrliche Voraussetzung dieser.

III.

Sozialpolitische Gesichtspunkte.

Es könnte den Anschein erwecken, als sei die höchste Rationalisierung unseres Wirtschaftslebens und die Steigerung des Reinertrages der Volkswirtschaft nur durchführbar unter Ausschaltung aller sozialspolitischer Erwägungen. Es ist öfters gesagt worden, daß eine ihrer selbst bewußte Wirtschaftspolitik und fortgeschrittene Sozialpolitik sich in einem notwendigen Gegensat befinden. Daß künftig die rationelle Wirtschaftssührung das erste Wort hat, kann keinem Zweisel untersliegen. Aber jener Antagonismus scheint doch nur auf den ersten Blick zu bestehen. Vielmehr vermag rationelle Produktionspolitik mit einer vorausschauenden Sozialpolitik durchaus Hand in Hand zu gehen. Beide lassen sich sehr wohl in Einklang zueinander bringen. Darüber noch ein paar Bemerkungen.

Wir müssen der starken sozialen Verschiebungen gedenken, die durch den Krieg bei uns ausgelöst sind. Durch die Eigentümlichkeit der Kriegswirtschaft ist der kapitalistische Charakter unserer Wirtschaftsordnung stärker zur Geltung gekommen. Der Krieg wirkt höchst unjozial, so viele staatssozialistische Magnahmen auch gerade in Deutschland gegeben sind. Nicht so sehr die Einkommen- als die Vermögensbildung ist dafür charakteristisch. Es hat offenbar eine Vermögens= konzentration stärkster Art stattgefunden. Die Kriegssteuern haben ihr etwas die Spipe abgebrochen, aber sie doch keineswegs beseitigt. Es wird sich auf der einen Seite ein dauerndes Recht auf Zinsgenuß und Rapitalrudzahlung, auf der anderen eine dauernde Pflicht zum Aufbringen des Anleihedienstes gegenüberstehen. Dadurch ist also eine neue, sehr starte Abhängigkeit der Volksgenossen untereinander entstanden. Eine Reihe von Einzelwirtschaften ist in den Genuß von 6 Milliarden Rente gelangt, für die die Gesamtheit der Staatsbürger aufkommen muß. Dem steht allerdings der Umstand gegenüber, daß fleine Sparer ebenfalls Anleihe übernommen haben. Tropdem hat

der Krieg die Vermögensunterschiede in einzelnen Händen gefördert. Die Ergebnisse der Einkommensteuer für das Jahr 1916 zeigen das für Preußen in der deutlichsten Weise. Die Zahl der Zensiten über 100 000 Mark Einkommen ist seit 1913 um 28 % gewachsen, die der kleinen Einkommen hat sich vermindert. Diese Entwicklung hat sich erst im letzten Jahre herausgestellt, während sie im Jahre zuvor noch nicht sichtbar wurde. Soweit es sich lediglich um Einkommen aus Gewerbe und Arbeit handelt, wird diese Anhäufung wieder verschwinden, da die Ursachen der erhöhten Kriegsgewinne sowie der Geldentwertung wieder fortfallen. Anders aber soweit Vermögensbildung und Kentens bezug in Betracht kommen. Die erhöhten Besitzeinkommen daraus werden eine dauernde Erscheinung bleiben. Ein beträchtlicher Teil der nationalen Arbeit wird lediglich zugunsten der Besitzenden geleistet werden, und der Staat wird stark in den Dienst des Kentenkapitals gestellt, für das er die Einnahmequellen schaffen muß.

Dagegen ist die Schicht des selbständigen Mittelstandes, der Handswerker, des Kleingewerbes und Detailhandels auf der einen, die zusnehmende Schar der Festbesoldeten auf der anderen Seite in ihrem Einkommen wesentlich geschwächt. In der Folge wird die Tendenz darauf gerichtet sein, leistungsunfähigere, schwächere Betriebe als solche zu beseitigen, wenigstens aber nicht künstlich zu erhalten. Mittel, die bisher nach dieser Richtung eingeschlagen wurden, werden künstig nicht mehr am Plaze sein. Sozialpolitische Erwägungen werden aber schon darum Rücksicht sinden müssen, weil die Besteuerung als sehr drückend empfunden und noch dazu von geschwächten Kräften getragen wird. Es handelt sich also darum, einen sozialen Lastensausgleich zu sinden. Einige Andeutungen mögen genügen, um die Möglichkeiten anzudeuten.

1. Die Konsumentenpolitit kann nach beiden Seiten Rückssicht nehmen: durch Beachtung sowohl der Einkommens und Bersmögensverschiedung hier, als der Geldentwertung dort. Wenn der Geldswert dauernd gesunken bleibt, so macht sich bei den unteren Einkommenssichichten der verminderte Grenznußen des Geldes deutlich bemerkdar. Dort, wo das freie Einkommen ohnedies fortfällt, müssen notwendige Ausgaben infolge der gestiegenen Preise unterbleiben; das geschieht auf Kosten der Gesundheit und mithin der Arbeitskraft. Andererseitserhöhen sich au chdie Selbstosten der Arbeit vor allem infolge der Bers

teuerung der täglichen Lebensbedürfnisse. So rechtfertigt es sich also. das steuerfreie Minimum zu erhöhen. Nicht nur hatten einzelne Bundesstaaten, wie Sachsen, schon im Frieden eine recht niedrige Grenze, sondern auch Preußen blieb hierin gegen das Ausland zurück. In England war bekanntlich vor dem Kriege die Einkommengrenze 3200 Mark und ist später auf 2600 Mk. herabgesetzt worden. In den Bereinigten Staaten beginnt die Einkommensteuer erst mit 3-4000 Dollar. Dem verringerten Geldwert entsprechend, wird man im allgemeinen auf mindestens 1500 Mark hinaufgeben fönnen, ohne daß dadurch dem Staatsfäckel ein zu großes Opfer zugemutet wird. Gerade die Stärkung der Kaufkraft der unteren Schichten bedeutet Erhöhung der Gesamtleiftung des Volkes. Ohne eine solche Erhöhung des steuerfreien Minimums würden wir dem geänderten Geldwert feine Rechnung getragen haben: die Berhältnisse machen sich dort besonders fühlbar, wo die Gesamteinnahmen ohnedies flein bleiben werben.

In dieselbe Reihe gehört die jest oft geforderte Berücksichtigung der Kinderbelastung. Wir wissen, wie der Konsum sich nach der Größe der Haushaltung richtet: wie die Menge und Zusammensekung der Nahrungsmittel, der Aufwand für Kulturbedürfnisse davon abhängt, wie vor allem beim britten Kinde eine fühlbare Erhöhung der unmittelbar notwendigen Ausgaben eintritt 1. Man wird darum die Steuer bei höherer Kinderzahl ermäßigen. Dabei kann es durchaus zweifelhaft sein, ob die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbelastung eine zweckvolle Bevölkerungspolitik barftellt, wie man bas neuerdings oft meint 2. Diese Annahme scheint psychologisch höchst unwahrscheinlich. Biel eber dürfte es die gegenteilige Wirkung im Gefolge haben, wenn man die Motive für die Niedrighaltung der Kinderzahl betrachtet. Sie beruhen in erster Linie darauf, daß die Eltern den Rindern eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen munschen. Dieser Trieb nimmt aber gerade bei steigendem Wohlstand zu

¹ hierüber Eulenburg, Ginfluß der Preise auf die Lebenshaltung in Benls handbuch der higiene, Bb. III, 1.

² Etwa Olbenberg in Schmollers Jahrbuch 1917 "Neue Wege der Bevölferungspolitif". Mir scheinen alle steuerlichen Maßnahmen völlig außerstande, den psychologischen Sachverhalt zu ändern — vor allem, wenn man so unkonsequent dabei verfährt wie Olbenberg.

nnd macht sich erst oberhalb einer bestimmten Einkommengrenze geltend. Insosern würde sich die vorgeschlagene Maßnahme jedensfalls als ein Irrtum erweisen. Das positive bevölkerungspolitische Mittel liegt nicht auf dem Wege der Besteuerung, sondern einer Ersleichterung des Arbeitseinkommens und der Lebenshaltung übershaupt.

Tropdem wäre eine solche Politik, die die höhere Kinderzahl steuerlich beachtet, gerade vom Standpunkt des Konsumenten zu be-Ausgleich der Rinderlast durch entsprechende Steuerverteilung, also Berücksichtigung der verschiedenen Steuertraft bei kinderreichen und kinderarmen Zensiten: nicht eine Junggesellensteuer, sondern eine Differenzierung der Steuer nach der Kinderzahl. Dabei würde sowohl die Zahl der Haushaltungsmitglieder wie die der Einkommenhöhe berücksichtigt werden. Man kann die Form der Steuervorschläge oder die der Steuernachlässe wählen. wird sich um Erhöhung der Steuerfreiheit bei stärkerer Kinderbelastung handeln, so daß, wie man das vorgeschlagen hat, noch 3000 Mark Einkommen bei fünf Kindern steuerfrei blieben, 1500 Mark bei Kinderlosigkeit schon belastet würden. Andererseits Steuerzuschläge bei kinderlosen Ehen, je nach der Einkommenhöhe bzw. Bersetung in eine höhere Steuerklaffe, bei alleinstehenden Versonen Erhöhung dieser Buschläge. Eine Obergrenze dürfte wohl zu normieren sein, oberhalb deren dieser Besteuerungsnachlaß nicht mehr stattzufinden brauchte. Wir würden in erster Linie damit Konsumentenpolitik treiben, indem wir vor allem für die notwendigen Bildungszwecke weitere Möglichfeiten schaffen. Das steuerliche Erträgnis selbst scheint mir badurch keine wesentliche Anderung zu erfahren. Entsprechend würden auch die Erbschaftssteuer, sodann die Vermögens- und Ginkommenzuwachssteuer nach der Kinderzahl abgestuft und bei Kinderlosigkeit stärker belastet werden. Schonende Ausnutung der Steuerkraft und Anpassung an die Familienlast würde die Richtschnur abgeben.

Umgekehrt ist neuerdings öfters die Frage einer stärkeren Versbrauchsbesteuerung erörtert worden. Man betrachtet es als unsgerecht, daß der sparende Teil der Bevölkerung infolge des Anwachsens seines Vermögens stärker belastet wird, dagegen der Genießende und Verbrauchende verschont bleibt. Die gemachten Vorschläge laufen darauf hinaus, einen bestimmten Normalverbrauch zugrunde zu legen und den Rest je nach der Höhe der Haushaltung und des Einkommens

einer entsprechenden Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen 1. Man will dadurch vor allem den Luguskonsum treffen, also Ausgaben für Wagen und Pferde, bessere Wohnungseinrichtungen, Sommerreisen und Vergnügen, Kunstwerke und Geschmeide. Der erzieherische Wert solcher Steuern scheint mir stark anfechtbar: ist ja doch der Kulturwert vieler dieser Dinge höchst verschieden. Sie durch eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung zu treffen, ist kaum angängig, wenn man nicht einzelne Objekte selbst hervorhebt. Zweifellos ist nach dem Kriege, trop allgemeiner Berarmung des Volkes, mit steigendem Luxus bestimmter Schichten zu rechnen. Aus sozialen Gründen kann man darum verjuchen, hier tiefer einzudringen. Die Methode der allgemeinen Berbrauchsbesteuerung läuft jedoch schließlich auf eine Erhöhung der Einkommensteuer von einer gewissen Grenze an hinaus. Sie bedeutet also nur eine stärkere Staffelung der Steuerquote. Gine solche erhöhte Einkommensteuer wirkt an sich verbrauchsbeschränkend, auch wenn eine fünstliche Berechnung des Normalverbrauches nicht erst an-Man könnte nach englischem Beispiel, wo an sich die höheren Einkommen relativ stärker vertreten sind, von einer bestimmten Grenze an die Staffelung der Steuer erhöhen; dabei bleibt natürlich immer das Moment der kommunalen Steuerbelastung zu beachten, das in England fortfällt. Überhaupt würde die Verbrauchsbelastung zweckmäßig als ein Rocht der Gemeinde, wo der Konsum stattfindet, zu betrachten und mithin dieser der Zuschlag zu belassen sein. Das steuerliche Ergebnis dürfte trok der jüngsten Einkommenverschiebung nicht sehr groß sein.

2. Nach einer anderen Richtung würde all das liegen, was wir als Verteilungspolitik bezeichnen wollen. Dem Umstand der Versmögenszunahme und der daraus resultierenden höheren Sinnahmen wird man besonders Rechnung tragen können. Nachdem einmal der Weg der Zuwachssteuer beschritten ist und hier der Gedanke einer Staffelung sich durchgesetzt hat, läßt er sich auf das Sinkommen answenden: also Sinkommenzuwachssteuer nach Art der Vermögenszuwachssteuer. Dem würde dann freilich auch ein entsprechender Nachs

¹ Paul Mombert, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich 1916 und meine Besprechung im Archiv für Sozialwissenschaften; die bekannte Schrift von Ligner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland, die noch vor dem Kriege geschrieben wurde, verfolgt andere Gesichtspunkte.

laß im umgekehrten Fall angepaßt sein. Ein Herabgehen von einer höheren sozialen Stuse in eine geringere ist an sich mit besonderen Härten verbunden. Das englische Beispiel der Einkommenbesteuerung kann für Deutschland so lange nicht maßgebend sein, als unsere Einkommenverteilung noch so verschieden ist. Dort geringe Vertretung der mittleren und dafür unverhältnismäßig starke Besetung der höheren Einkommenklassen. Zwar wird die deutsche Einkommenverteilung sich dem englischen Beispiele nähern, aber sie kaum schon erreichen. Dagegen dürste ohne Not die Belastung des Einkommenzuwachses erhöht werden.

Allenthalben wird man den erlangten Besit stärker heranziehen, gerade weil durch die Fernwirkung des Krieges neuer Reichtum entstanden ist. Wenn wir von der Vermögensabgabe hier absehen, so wird freilich die dauernde Besitssteuer ebenfalls vom Einkommen entrichtet. Der Besits wird aber als solcher nach dem Kriege einen wesentlich höheren Wert darstellen als vordem: der Zinssuß des Kapitals hat sich erhöht und entsprechend wird die Rentabilität der Betriebe, die sich nach dem landesüblichen Zinssuß richtet, ebenfalls eine höhere werden. Hoposthekens wie Versicherungsprämien, Anleihen und Industrieobligationen werden erhöhte Zinssabe ergeben. Mithin kann der Vermögensbesits eine höhere Duote als bisher, wo der Zinssuß niedrig war, wiederum abzahlen. Höhe der Kente und Besteuerungsquote lassen sich übershaupt in einen näheren Zusamm nhang bringen. Durch wesentliche Steigerung der Vermögenssteuern vermögen wir so auf andere Weise einen Lastenausgleich zu beschaffen.

Die Grenze der Besitssteuer ist dort gegeben, wo private Kapitalbildung erschwert ober ganz unmöglich gemacht wird. Für die Okonomisierung der Bolkswirtschaft ist Kapitalbildung unerläßliche Boraussetzung. Nicht nur um den Nahrungsspielraum zu vergrößern, sondern um überhaupt die Möglichkeit der Kationalisierung der Bolkswirtschaft durchzusühren, bedarf es einer dauernden und starken Kapitalbildung. Wenn man vielsach annimmt, daß der Staat als Auftraggeber künstig stärker hervortreten wird, so braucht auch er, um dies zu tun, Kapital, das erwiederum von den Privaten auftreiben muß: von sich aus vermag er es noch nicht. Es war die stillschweigende Boraussetzung, unter der jene früheren Betrachtungen überhaupt augestellt wurden, daß wir uns neues Kapital oder wenigstens neuen Kredit verschaffen können, mag es der private, mag es der össentliche sein. Mithin darf dessen Bildung nicht unterbunden, ja nicht einmal verlangsamt werben, wenn wir wirkliche Stärfung der Produktivkräfte erreichen wollen. Daher wird die Vermögensbesteuerung eine gewisse Grenze nicht überschreiten können.

Das Rentnerdasein an sich wird kaum Schonung beanspruchen dürsen. Soweit auf dem Steuerwege das bloße Rentnertum, das nicht auf nühlicher Arbeit beruht, erschwert werden kann, mag es durchsaus geschehen. Man könnte also versuchen, die Steuern eventuell nach der Einkommenquelle abzustusen und reines Rentnertum von einer gewissen Höhe zu stärken, dasür reines Arbeitseinkommen geringer heranzuziehen. Doch sind das Fragen der Technik, die an anderer Stelle erörtert werden. Große Erträgnisse für den Staatssäckel wird man sich aus allen diesen Gesichtspunkten nicht versprechen dürsen. Es handelt sich vielmehr wiederum um einen Lastenausgleich, der in der Personalbesteuerung zur Geltung kommen könnte. Allerdings wird schließlich, wenn man allen sozialen Verschiedenheiten Rechnung trägt, die Personalbesteuerung ganz außerordentlich kompliziert und unüberssichtlich, so daß der zweite Smithsche Grundsat verlassen würde.

3. Mittelstandspolitik. Die Vorgänge während der Kriegsseit, die Zusammenlegung der Handwerksbetriebe unter Mitwirkung ihrer anerkannten Organisation werden den Aufsaugungsprozeß im Handwerk sebenfalls beschleunigen. Gleichzeitig ist aber zu erwarten, daß die verminderte Zahl der erhaltenen Betriebe wirklich leistungssfähig sein wird. Die anderen Existenzen mit mittleren Einkommen werden durch die Geldentwertung ebenfalls empfindlich in Mitleidensichaft gezogen. Beide Gruppen, der alte und der neue Mittelstand, verlangen darum noch eine kurze Betrachtung.

Der alte Mittelstand bildet von vornherein keine Einheit. Der kleinbäuerliche Betrieb wird nach dem Kriege durchaus gesichert dastehen. Er hat durch die Preissteigerung mehr gewonnen als der Großgrundbesit und eine Entschuldung durchgemacht, die vor allem auch seine Steuerkraft wesentlich stärken wird. Aus den ländlichen Gesmeinden wären also fortan erheblich höhere Steuern zu erwarten, selbst wenn die Erträge bei den Gewerbetreibenden teilweise wieder zurückgehen. Hier wird sich das Problem erst dann von neuem zeigen, wenn der Weltmarktpreis für Lebensmittel eine sinkende Tendenz annimmt und die Aberwertung des Grund und Bodens keine hins

reichende Berzinsung mehr ergibt. Dann wird die Frage der Zölle und ihre Belastung des Konsums von neuem auf der Tagesordnung stehen. Einstweilen ist es aber noch nicht die nächste Frage.

Anders steht es mit dem Handwerk, dem gewerblichen Kleinbetrieb sowie dem Detailhandel. Eine Ausnahmebehandlung darf im Interesse der ganzen Volkswirtschaft nicht mehr in Frage kommen. Die bedrängte Lage einzelner Personen wird vielmehr auf dem Wege der Einkommenpolitik zu behandeln sein. Bisher sind die mittleren Einkommenschichten, besonders auch die mit wechselndem Einkommen, unverhältnismäßig start belastet, vor allem auch infolge der kommunalen Zuschläge. Hier wurde eine andere Verteilung Plat greifen können, die durch die veränderten Verhältnisse bedingt wird. um so mehr, weil die Einkommensbildung dieser mittleren Schichten mit der Geldentwertung nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern dahinter zurudbleibt. Die Einnahmen dieser Kreise des gewerblichen Mittelstandes wachsen nicht im Verhältnis zu den gestiegenen Ausgaben. So mußte also die Staffelung bei den Ginkommenklassen etwa von 5-15000 Mark langsamer einsetzen als bei den höheren Alassen. Andererseits wurde bei den Ertragssteuern der Reinertrag genauer zu bestimmen und die erhöhten Kosten in Absatz gebracht werden fönnen. Ebenso wurde beim Detailhandel der Reinertrag den Magstab der Belastung ausmachen. Das mittlere und geringe Einkommen dieser Kreise, das wenig steigerungsfähig und dazu noch unsicher ist, verdient die gleiche Berücksichtigung der Geldentwertung. Durch diesen Beg der differenzierten Ertrag- und Personalbesteuerung vermöchte eine Entlastung herbeigeführt zu werben. Dagegen würde ein besonderer Schut für bestimmte Betriebsspfteme auf Rosten ber leiftungsfähigen fünftig in Fortfall kommen. Dahin gehören die besonderen Steuern für Warenhäuser und Konsumvereine, die Regelung des Ausverkaufswesens zugunsten der kleinen Ladengeschäfte. Nur so würde man einer neuen überfüllung des Detailhandels vorbeugen können, daß keine Ermunterung stattfindet. Man hat an die Einführung von Lizenze und Eintragsgebühren gedacht. Man könnte einen Baukonsenz für Ginrichtung der Läden vom Bedürfnis abhängen lassen. Man hat endlich eine Liquidationssteuer beim Berkauf und Auflassen von Weschäften in Borschlag gebracht. Aber alle diese finanzi llen Eingriffe stellen

¹ Diese Borschläge bei Walter Moll, Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag für finanzpolitische Richtlinien, 1917. — Benn Ligner (Zufunft der Ber-

nicht nur eine sehr starte Belästigung dar, sondern treffen zudem die Betriebe in sehr ungleichartiger Beise. Die Unterstützung und Hilfe für den alten Mittelstand wird nicht so sehr der Betriebsform als den Staatsbürgern und Konsumenten zu gelten haben.

Das gleiche würde von vornherein auch bei dem neuen Mittel= stand der Festbesoldeten der Fall sein. Hier liegen die sozialen Gesichts= punkte einmal in der Schonung der mittleren Einkommen und der Berücksichtigung der Kinder. Bor allem das lettere Moment, das schon bei der Ariegsunterstützung zur Anwendung gekommen ist, könnte weiter ausgebaut werden. Man hat vorgeschlagen, daß gerade in mittleren Jahren, in benen die Kinderbelastung sich besonders stark fühlbar macht 1, die Gehaltsstaffel rascher einseten sollte, um dann in höherem Alter langsamer zuzunehmen. Auch hier könnte steuerlich eine stärkere Berücksichtigung der Geldwertänderung in Betracht kommen. Dem gejunkenen Grenznuten des Geldes ist nicht nur auf den unteren Gintommenstusen der Steuerbefreiung nachzukommen, sondern auch auf ben mittleren durch Berabgeben der Steuerquoten. Wenn wir fünftig mit einer allgemeinen Erhöhung der Steuerfäte zu rechnen haben, so würde also diese Berücksichtigung nur negativ, in einem weniger starken Anziehen der Steuerschraube sich bemerkbar machen. Daburch findet eine relative Erleichterung und ein relativer Lastenausgleich statt, der jubjektiv ins Gewicht fällt. Gerade für die Steuerlehre vermag überhaupt die subjektive Wertlehre, die für das Verständnis der komplezen Erscheinungen der Volkswirtschaft nicht ausreicht, fruchtbar gemacht zu werden.

Der weitere Gesichtspunkt der Mittelstandspolitik würde auf dem Gebiet der Konsumentenpolitik liegen — durch möglichste Berbilligung des Einkauses, durch Nichtbelastung der Konsumvereine, Unterstützung der Einkaussgenossenschaften u. a.; dadurch wird die Mögslichkeit billigerer Bedarfsbestriedigung gewährt werden. Ferner besjondere Vorsicht dei der Verbrauchsbesteuerung der mittleren Qualistäten. Freilich ein Antagonismus zwischen den Interessen der Lands

brauchssteuern in Deutschland) für eine abgestuste Betriebsauflage der Zigarettenssteuer eintritt, um die Konzentration zu verhindern und den Kleins und Mittelsbetrieb zu erhalten, so wird gerade das künftig im Interesse der ganzen Volkswirtschaft nicht geschehen dürsen.

¹ A. Zeiler, Die selbständige Unpassung des Beamtengehalts an die Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kauftraft des Geldes. München 1917.

wirtschaft und benen des neuen Mittelstandes, zwischen denen der Finanzen und des Konsumenten wird nicht in Abrede zu stellen sein. Dann wird die oberste Richtschnur für den Neuausbau der Bolkswirtschaft stets die Stärkung der Produktivkräfte sein mussen.

4. Ein weiterer sozialpolitischer Gesichtspunkt des Lastenausgleichs würde fünftig noch in etwas anderem bestehen. Gerade diejenigen Einnahmenfonds können herangezogen werden, die nicht das reguläre Normaleinkommen und den Normalertrag berühren. Bielmehr wären durch eine neue Fassung des Einkommensbegriffes auch die einmaligen und gelegentlichen Einnahmen zur Steuer heranzuziehen. Man könnte von einer Gewinnsteuer sprechen. Allerdings wird das Moment der Zuwachssteuer in ihren verschiedenen Formen dem Rechnung tragen, aber doch nicht in ausreichender Beise. Gerade die bisher ausgeschiedenen Einnahmen — Lotteriegewinne, Erbschaften, Sondereinnahmen, Extragewinne, vertragen noch besondere Heranziehung, indem man den Einkommenbegriff erweitert. Man hatte die Fälle bisher ausgeschieden aus der Erwägung heraus, daß nur die dauernde Steuerquelle für die Belaftung maggebend sein dürfte. So richtig im allgemeinen das ist, so folgt daraus nicht, daß diese zufälligen Einnahmen nun ganz leer ausgehen müssen. Gerade außergewöhnliche Einnahmen vertragen eine außergewöhnliche Belaftung, die subjektiv kaum als drückend empfunden würde. Dem werden auf der anderen Seite auch die besonderen Berlufte usw. seitens des Hausbesitzers, der Landwirte oder Gewerbetreibenden, die abnormen Verschuldungen aus äußeren Anlässen mehr Berücksichtigung finden, als es bisher geschehen ist. Dadurch würde manche Erleichterung auch bei mittleren Existenzen eintreten, deren Unterlassung jest als Bärte empfunden wird. Die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse läßt sich nach beiben Seiten vornehmen: durch Erleichterung beim Schaben, durch Heranziehung bei besonderen Lorteilen. Der sozialpolitische Gesichts= punkt gibt sich als Lastenausgleich bei verschiedenen sozialen Verhältnissen.

Allerdings haben nun alle hier berührten sozialpolitischen Gesichtspunkte bas gemeinsame, daß sie an sich keine erhöhten Einnahmen zu schaffen imstande sind oder doch nur in sehr kleinem Umfange. Der Gedanke, mit der Steuer noch sozialpolitische Nebenzwecke größerer Art zu erreichen, scheint überhaupt sehr zweiselhafter Art, wie die

Finanzgeschichte deutlich zeigt. Sie werden sich durch diese Momente taum erreichen lassen. Bas sie vermögen, ist einmal, daß sie dem Berechtigkeitsempfinden der Bevölkerung und dem subjektiven Steuerbrud und damit dem Staatsgefühle im ganzen Rechnung tragen. Dem dient der Lastenausgleich in seiner verschiedenen Form durch Berücksichtigung des Konsumenten und des kinderbelasteten Familienober= hauptes, des Arbeitenden und des Besitzenden, des vom Glück und vom Unglück besonders Heimgesuchten. Das erscheint darum notwendig, weil ja die Rationalisierung des Wirtschaftslebens, die allein eine Stärfung der Einnahmequellen gewährleistet, nicht ohne Barten abgehen wird und weil die Wirtschaftspolitik diese Kationalisierung künftig von ihrer Seite eher noch beschleunigen, mindestens aber nicht hindern wird. Man darf ihren Einfluß gewiß nicht überschätzen; aber er kann sich doch in verschiedenartiger Weise geltend machen. Demgegenüber vermögen soziale Gesichtspunkte mildernd zu wirken. Die Steuer- und Wirtschaftspolitik kann sehr wohl diesen in persönlichen und sozialen Verhältnissen wurzelnden Umständen Rechnung tragen, ohne das Hauptziel, die Stärkung der Produktivkräfte, aus dem Auge zu verlieren. Andererseits vermögen mittelbar gerade jene sozialpolitischen Gesichtspunkte gewisse personliche Produktivkräfte zu schonen und damit deren Leistungsfähigkeit im Volksganzen zu erhöhen. helfen damit wiederum dem finanziellen Ziel und vervollständigen die Einheitlichkeit der Magnahmen, die allein Gewähr verspricht. Vor allem auch die Arbeitstraft kann dadurch gestärkt werden, indem die Sterblichkeit, die durch den Krieg ftark in Mitleidenschaft gezogen wurde, von neuem gehoben wird. Damit dient sie in anderem Sinne demselben Ziele der Stärkung der Einnahmequellen und der Steuerkraft.

Erhöhung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der einen, sozialer Lastenausgleich auf der anderen Seite werden die beiden Grundsätze der künftigen Finanz-wirtschaft sein. Sie aber sind immer nur in stetem Zusammen-hange mit der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu lösen.

(Abgeschlossen am 1. November 1917.)

Grundsätliches zur Frage: Kriegskostendeckung und Steuerreform.

Von

Professor Dr. Edgar Jaffé, München 1.

¹ Bgl. hierzu auch meine Schrift: "Kriegekostenbedung und Reichsfinanze reform", Tübingen 1917 und im "Archiv für Sozialwissenschaft", Band 43, Heft 3. 6*

Inhaltsverzeichnis.

| | | | | Zeite |
|------|----|--|-----|-------|
| I. | | iegskosten und Bolksvermögen | | |
| | l. | Die absolute Höhe der Ariegskosten | | 87 |
| | 2. | Kriegsverlufte, Kriegsaufwendungen und Kriegsgewinne | | 89 |
| | 3. | Der "Rechenfehler" in ber Kriegswirtschaft und seine L | Be= | |
| | | feitigung | | |
| II. | Da | as Problem der Reichsfinanzreform | | 96 |
| | 1. | Die Aufgabe | | 96 |
| 3 | 2. | Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe | ٠. | 99 |
| | | Dedung der restlichen Staatsnotwendigkeiten | | |
| | | Die beiben Steuerbogmen | | |
| | | Ersparnissteuern und Ergiebigkeitssteuern | | |
| III. | Di | e funftigen Steuern als Grundlage des Neuaufbaucs | | 108 |
| | ı. | Einmalige Besteuerung | | 108 |
| | | | | |
| | 3. | . • | | |
| | 4. | Steuerreserven | | |
| | | Der Renaufban der Bolkswirtschaft | | |

Je länger der Weltkrieg tobt, um so klarer wird die Erkenntnis, daß letten Endes die rein wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse für die Zukunft fast aller am Kriege beteiligten Staaten wichtiger sein werden als die politisch-territorialen Verschiebungen, die der Friedenssichluß vielleicht mit sich bringen wird.

Die aus der zahlenmäßigen Höhe der Ariegsaufwendungen nur zum Teil ablesbaren wirtschaftlichen Araftanstrengungen sind — bei der langen Dauer des Arieges — derartig große, daß die gesamte Zukunft der betroffenen Länder auf Jahrzehnte hinaus auf dem Spiele steht. —

Das Problem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Liquidation der Ariegsausgaben wird die Arbeit mehr als einer Generation voll in Anspruch nehmen. Im folgenden soll nur die zweite Frage und diese nur in bezug auf das Deutsche Reich ins Auge gefaßt werden.

Zu diesem Ende ist es vor allem erforderlich, einen ungefähren Anhalt für die absolute zahlenmäßige Höhe der Kriegs- und der unsmittelbaren Retablierungsausgaben zu gewinnen, wobei natürlich alle Erörterungen sich nur auf die Ergebnisse der bisherigen Kriegsdauer beziehen können, deren weitere Erhöhung durch verlängerte Ausdehnung des Krieges aber außer Ansat bleiben muß.

Hierdurch erhalten alle weiteren Ausführungen in gewissem Sinne einen hypothetischen Charakter, denn auf der einen Seite ist bei weiterer Berlängerung des Arieges die Höhe der künftig auflaufenden Kosten praktisch unbegrenzt, während andererseits die Deckungsmöglichkeiten stabil bleiben, ja — mehr als das — mit jedem weiteren Monat geringer werden infolge der weitergreisenden Erschöpfung der Bolks-wirtschaft.

Aber selbst wenn wir mit dem Ende des Krieges im Winter 1917 rechnen wollen, so sind, auf den ersten Blick wenigstens, die Aussichten schon genügend düster.

¹ Der Beitrag wurde im September 1917 abgeschloffen.

Nach den im großen und ganzen ziemlich übereinstimmenden Berechnungen von Georg Bernhard1, Carl Ballod2 und meinen eigenen 3 hatten wir bei dreijähriger Kriegsdauer mit einer Kriegs= tosten- und Retablierungssumme (einschließlich Invaliden- sowie Witwenund Waisenversorgung) von rund 125 Milliarden Mark zu rechnen; bei dreieinhalbjähriger, also etwa mit 140—150 Milliarden Mark, da jeder weitere Monat jest etwa 3 Milliarden Mark kostet. Das bedeutet, wenn man für Verzinsung und Tilgung auch nur 6 % im Jahre einstellt, eine jährliche zusätliche Ausgabe von 81/3—9 Milliarden; mit anderen Worten: an Stelle unseres Vorkriegsbudgets von rund drei Milliarden Reichsausgaben haben wir mit fast 12 Milliarden, das heißt mit dem Vierfachen zu rechnen. Hierbei bleibt vollkommen außer Unschlag, daß auch die Bundesstaaten und die Kommunen für eine lange Reihe von Jahren mit infolge der Kriegsereignisse stark gestiegener Beanspruchung zu rechnen haben, während gleichzeitig die Leiftungsfähigkeit der breiten Schichten der Steuerzahler infolge Tod, Invalidität, wirtschaftlichen Rückganges uff. start gemindert ist und endlich die Borkriegseinnahmen des Reiches (Zölle, Abgaben) in der Kriegszeit und voraussichtlich auch in den ersten Jahren nach Friedensschluß weit hinter ihrem früheren Ergebnis zurückleiben werben.

So angesehen scheint das Problem von vornherein sast unlösdar. Es ist daher wohl am Plate, hier eine Überlegung einzuschalten, die es vielleicht gestattet, die Lage in einem etwas weniger hoffnungselosen Lichte zu betrachten und die zugleich als Wegweiser dienen kann für die Ausgestaltung der neuen Steuerpolitik.

I.

Ariegskosten und Bolksvermögen.

Noch kurz vor dem Kriege sind von verschiedener Seite — vor allem auch von dem früheren Stellvertreter des Reichskanzlers, Helfferich — Berechnungen über die Höhe des deutschen Volksevermögens aufgestellt worden, die dieses, mit Einschluß des staatlichen

¹ Plutus, Jahrgang 1917, Heft 7 und 8.

² Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, 1917, Nc. 34.

³ Rriegstoftenbedung und Reichsfinangreform, 1917, G. 3.

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Besitzes auf etwa 300—350 Milliarden bezifferten.

Wenn nun für Ende 1917 mit Kriegskosten in Höhe von 140 bis 150 Milliarden zu rechnen ist, so würde das heißen, daß wir im Kriege und für Kriegskolgen zusammen etwas weniger als die Hälfte unseres gesamten Bolksvermögens geopfert hätten. Das ist nun aber zum Glück ein Trugschluß! Woraus besteht denn jenes Volksvermögen in Wirklichkeit? Aus der Gesamtmenge der vorhandenen wirtschaftlichen Güter, also aus nusbarem Grund und Boden, Waldungen, Bergswerken, Fabriken, Schiffen, Gisenbahnen, Häusern, Modiliar usw.; serner aus den vorhandenen Rohstoffen, Halbsabrikaten und konsumsfertigen Waren, endlich aus baren Gelde und Forderungsrechten an das Ausland (alle inländischen Forderungsrechte fallen fort, da sie ja lediglich Rechte auf Güter usw. darstellen, die bereits in obiger Ausstellung enthalten sind).

haben wir nun tatfächlich die hälfte aller dieser Güter eingebüßt? Keineswegs, denn der allergrößte Teil derselben ist heute noch ebenso vorhanden wie vor dem Kriege. Tatfächlich ärmer sind wir nur geworden um das Folgende: 1. Kriegsverwüftungen in Oftpreußen und im süblichen Eljaß; 2. Erschöpfung unserer Lager an Rohstoffen und Kertigfabrikaten, Verminderung unseres Viehstapels, sowie Beschlagnahme von bereits in den Konsum übergegangenen Gegenständen (Kicchengloden, Kupfergeräte usw.); 3. Berluste unserer Handelsmarine durch Beschlagnahme und Versenkung; 4. Wert der ins Ausland abgestoßenen ausländischen Forderungsrechte; 5. Wert der im Kriege im Ausland aufgenommenen Schulden; 6. durch Reparatur und Ersatbauten nicht ausgeglichene Wertverringerung infolge Abnutung von Eisenbahnen, Fahrzeugen usw. sowie Minderung der Ertragsfähigkeit unferes Bodens infolge ungenügender Bearbeitung, Düngung usw.; 7. Beschlagnahme von Forderungsrechten auf das Ausland, Konfiskation beutschen Eigentums im Auslande.

Diesen würden als Gegenposten gegenüberzustellen sein: a) Besichlagnahmtes seindliches Eigentum in Deutschland, Belgien, Nordstrankreich, Polen, Serbien, Rumänien, das zusammen mindestens ebenso groß sein dürfte als unsere entsprechenden Forderungen an das Ausland; b) Schaffung neuec Forderungsrechte an das Ausland (Vorschüsse an Österreich-Ungarn, Türkei, Bulgarien); c) Wert der im Kriege neu gebauten Fabriken, Maschinen usw., der allerdings zum

Teil als ausgeglichen angesehen werben muß durch die Abnugung bezüglich Außergebrauchsetzung zahlreicher Maschinen, Stillegung von Fabriken usw.

Hierzu ist zu bemerken, daß in der obengenannten Ziffer von 140—150 Milliarden ein recht bedeutender Teil der unter 1—7 aufsgezählten Punkte nicht mit eingerechnet ist, nämlich die Positionen 3, 4, 5, 6, 7, die zwar alle tatsächlichen Berluste darstellen, in der Summe der veranschlagten Kriegskosten aber nicht mit einbegriffen sind. Ebenso wenig sind allerdings die sehr bedeutenden Aktivposten a, b und c in Anrechnung gebracht. Die obenerwähnten Ketablierungskosten umfassen den Ersah der reinen Kriegsschäden (Ostpreußen) sowie versgleichsweise bescheidene Summen für Reuersah der verbrauchten Kriegssaußrüstung.

Wir haben also nicht die Hälfte oder auch nur einen bedeutend geringeren Teil unseres vor dem Kriege vorhandenen Volksvermögens tatsächlich eingebüßt. Die wirklich großen und entscheidenden Objekte unseres Volksreichtums sind trot des Krieges auch heute noch vorshanden. Darin besteht ja gerade der grundlegende Unterschied der Kriegswirkung mit Bezug auf England und Deutschland einerseits, die ihren Produktionsapparat im ganzen und großen unversehrt erhalten haben gegenüber Frankreich, Rußland, Österreich (Galizien), die einen bedeutenden Teil ihres Volksvermögens durch Kriegsverwüstung tatsfächlich einbüßten.

Hierbei ist noch ein weiteres zu beachten: Ein nicht unbedeutender Teil der Kriegskoften beruht ja auf der fortlaufenden Versorgung aller unserer im Militärdienst befindlichen Mannschaften mit Kleidung, Nahrung usse, also aus Auswendungen, die jeder einzelne im Frieden aus seiner eigenen Tasche hätte machen müssen. Weil aber der Staat ihn zwangsweise aus seiner Friedensarbeit, die dem einzelnen die Möglichkeit der Selbstbeschaffung seiner Lebensnotwendigkeiten bot, herausgerissen hat, muß er nun auch diese jenem liesern mit dem Resultate, daß ihre Kosten als Kriegsauswendung erscheinen, während sie im Frieden wohl die private, nicht aber das Staatsbudget belastet haben. Da die rund 10 Millionen Soldaten im Frieden auch Kleider und Schuhe usw. gebraucht haben würden, so ist der durch den Krieg verursachte Verschleiß nur um weniges höher als der Friedensverbrauch, und nur diese Mehradnutzung im Kriege bedeutet eine Verminderung des Volksvermögens gegenüber den früheren Verhältnissen.

Wenn demnach von den errechneten Kriegskosten nur ein Teil ¹
— vielleicht ein Drittel — wirkliche Bermögenseinbuße darstellt, so ist zu fragen, woraus besteht denn der Rest? Darauf ist zu erwidern, daß dieser Rest wiederum aus zwei Teilen besteht:

1. Aus dem Werte der dreieinhalbjährigen Arbeit des deutschen Boltes, soweit deren Ergebnisse für Kriegszwecke verwendet und daher keinen Zuwachs an volkswirtschaftlichem Kapital (ertragbringendem Gütervorrat) ergeben hat, also auf in wirtschaftlichem Sinne "unproduktive" Herstellung von Kriegsmaterial an Stelle von "produktivem" Friedensmaterial (Maschinen, Schiffe, Eisenbahnen) verwendet wors den ist.

Hierbei ist noch oas Folgende zu bemerken: erstens ist nicht nur Kriegsmaterial hergestellt worden, sondern es sind auch die sonstigen Bedürfnisse des gesamten Bolkes (Nahrung, Neidung usw.) befriedigt worden, wenn auch in hecabgesestem Maße. Troz des ungegeuren Ausfalls an Arbeit infolge der militärischen Berwendung von etwa 10 Millionen Männern ist mit Hilfe von Kriegsgesangenen und Heranziehung der Mehrarbeit von Frauen, Greisen, Jugendlichen und Kindern die Produktion des wirtschaftlich Notwendigen aufrechterhalten worden. Das was weniger hergestellt wurde als im Frieden, bedeutet insoweit keine Einbuße am Bolksvermögen, als es durch Minderverbrauch eingespart werden konnte. Als Kriegsverlust ist aus diesem Posten auso nur das zu zählen, was tatsächlich für reine Kriegszwecke verwendet worden ist.

2. Bas nach Abzug des wirklichen Verlustes vorhandener Güter (Kriegsverluste) und des Wertes der wirtschaftlichen Arbeitsleistung des deutschen Bolkes in den dreieinhalb Kriegsjahren (Kriegsauswendunsen) von der Kriegskostensumme noch übrigbleibt, stellt lediglich die in Form erhöhter Preise realisierten Kriegsgewinne aller derer dar, die an der Lieserung von für den Staat benötigten Dingen beteiligt waren; so die Landwirtschaft mit Heereslieserungen an Bieh, Getreide, Pferden usw., Industrie und Gewerbe mit Lieserungen von Kanonen, Munition, Geräten, Fahrzeugen, Auskrüstungsgegenständen usw., der Handel mit Rohstoffs und Fertigsabrikatlieserungen aller Art. Soweit

¹ Gine zahlenmäßige Feststellung, wie groß dieser Teil sei, ist für den Außenstehenden heute unmöglich. Die amtlichen Stellen sollten auf Grund der nur ihnen zugänglichen Unterlagen imstande sein, die ungefähre Höhe der verschiedenen Posten, aus denen sich die Gesantsumme zusammensett, zu berechnen.

bie Gewinne seitens des Auslandes gemacht wurden (Einfuhr aus den neutralen Ländern), bedeuten sie wirkliche Einbuße am deutschen Bolksvermögen. Soweit sie dagegen im Inland gemacht sind, aber nur wieder ausgleichbare Vermögensverschiedungen.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich also, daß erstens unser Lolksvermögen und damit unsere künftigen Produktionsmöglichkeiten durch
ben Krieg nur zu einem bisher nicht gefahrdrohenden Teile in Mitleidenschaft gezogen, unsere Produktivkraft vielmehr im ganzen und
großen aufrechterhalten, in gewisser Hischt (Ersahwirtschaft) sogar
gegenüber den Friedensverhältnissen verbessert und vom Auslande
unabhängiger gestaltet worden ist (Salpeter, Schweselkies, Benzol,
Aluminium, Papiergewebe u. a. m.), zweitens daß ein sehr großer
Teil der Kriegsauswendungen gedeckt worden ist durch die gesteigerte
Arbeitsleistung des Gesamtvolkes während der Kriegszeit, verbunden
mit weitgehender Ersparnis infolge von Konsumeinschränkung jeder Art.

Endlich daß ein nicht unbedeutender Teil der "Ariegskosten" nichts anderes ist als was im amerikanischen Gründungswesen mit "Wasser" bezeichnet wird, d. h. Inflation von Werten und Preisen infolge der Ariegskonjunktur und der Zwangslage, in die diese den Staat verssetzt, für fast alle von ihm benötigten Lieferungen unverhältnismäßig hohe Preise zu zahlen, von deren Gesamtsumme wir aus der Höhe der Ariegsgewinne aller Art uns ein, wenn auch nur entferntes Bild machen können.

Die in den Milliarden der Kriegsanleihen verkörperten Staatsausgaben werden also repräsentiert:

- 1. burch verminderten Gütervorrat der Bolfswirtschaft;
- 2. durch dreieinhalbjährige Arbeit des Gesamtvolkes, soweit deren Resultate für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden;
- 3. durch mehr und minder ungerechtfertigten Preisaufschlag aller unter 1 und 2 aufgeführten Güterlieferungen oder Dienstleistungen.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, die hier in Fcage stehenden Kategorien klar auseinanderzuhalten: Einerseits die wirkliche Einbuße an Volksvermögen, d. h. an nutbaren wirtschaftlichen Gütern und andererseits die Höhe der vom Reichstag bewilligten und seitens der Reichsregierung verausgabten Kriegskredite.

Die Kriegsverluste umfassen also dann alle Abstriche an volkswirtschaftlichem Kapital (Einbuße an ertraggewährenden Gütern), die staatlichen Kriegskosten bagegen die aufgenommenen Staatsschulben, die in der Form privatwirtschaftlichen Bermögenszuwachses in die Hände aller derer übergegangen sind, die an Kriegslicferungen an den Staat direkt oder indirekt beteiligt waren.

In der Vermögensaufstellung der Privatwirtschaften erscheint also das Volksvermögen um einen sehr bedeutenden Teil derzenigen Summe vergrößert, um die es sich in Birklichkeit verkleinert hat. Zum Beispiel: Bor dem Ariege wurden vorhandene Rohstoffe zu ihrem Ginfaufswert in die Bilanz eingestellt, heute, nachdem sie verbraucht sind, ist an deren Stelle ein Posten Kriegsanleihe getreten, der um die Höhe des Kriegsgewinns und der Arbeitsauswendung größer ist als jener Friedensposten. -- Die im Krieg erfolgte Vermehrung ber Sparguthaben und Bankbepositen bedeutet beshalb zu einem großen Teile nur einen scheinbaren Zuwachs an Volksvermögen, denn es haben sich wohl die Forderungsrechte der Einzelwirtschaften um diese Beträge erhöht, ihnen steht aber noch keinerlei entsprechende Vermehrung an wirklichen Gütern gegenüber, sondern im Gegenteil ein Verlust an solchen. — Diese Guthaben repräsentieren daher lediglich ein Anrecht auf fünftige Arbeitsleistungen des Gesamtvolkes, zugunsten der Inhaber jener Forderungsrechte.

Die notwendige Folge des so entstandenen Misverhältnisse ist unter anderem die entsprechende Verminderung des Wertes der Einheit, in der die Schätzung ersolgt (die Mark) gegenüber der Wertschätzung der versbrauchten und neu zu ersetzenden Güter (siehe darüber weiter unten).

Wenn wir auf Grund dieser Feststellungen nun die Aufgabe eines Neubaus unserer Reichsfinanzwirtschaft ins Auge fassen, wie sie durch die ungeheure Höhe der staatlichen Kriegskosten unvermeidlich geworden ist, so ergeben sich bereits bestimmte Richtlinien für die Art der Aufsbringung der ersorderlichen Summe.

Die wichtigste Aufgabe ist zunächst die nur auf dem Wege der Besteuerung erreichdare Beseitigung jenes verhängnisvollen Mißverhältnisses zwischen privatwirtschaftlichen Forderungsrechten und tatsächlichem Gütervorrat. Wie bereits oben ausgeführt: die Volkswirtschaft ist um einen tatsächlichen Güterbestand im Werte von vielen Milliarden ärmer geworden. Die an den Staat verkausenden Privatwirtschaften erscheinen dagegen um einen Betrag bereichert, der dem Werte jener Berluste nicht nur gleichsommt, sondern ihn infolge der Kriegsgewinne noch um vielleicht den gleichen Betrag übersteigt. Nehmen wir die Kriegs-

verluste mit 40—50 Milliarden an und stellen diese den ausgegebenen Kriegsanleihen in Höhe von bald 100 Milliarden gegenüber, so weist unsere völkische Vermögensbilanz einen "Rechensehler" in Höhe von 140—150 Milliarden auf, was bei einem Gesamtbestand vor dem Kriege von rund 300 Milliarden eine völlige Verschiebung aller Werte und Wertmaßstäbe bedeutet.

Dieser "Rechenfehler" muß vor allem beseitigt werden, um Schlimmeres zu verhüten. Geschieht dies nicht sehr bald und in plansmäßiger Weise unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßeregeln, so wird die Natur sich selbst helsen, und zwar in der Form einer ungeheuren Katastrophe, in der der ganze Ausbau unserer Wirtschaft und unserer sozialen Schichtung in die Brüche gehen oder doch bis in seine Grundsesten hinein erschüttert werden muß.

Eine Preisrevolution würde ersolgen, gegen die alles, was die Geschichte bisher an solchen gesehen, ein Kinderspiel sein würde. Die ersten Anzeichen einer solchen beginnen wir bereits in der unverhältniss mäßigen Preissteigerung der letzten Monate zu verspüren.

Die Lage ist doch einfach so, daß die Beczinsung und Tilgung jener Riesensumme zu erfolgen hat durch eine sowohl an Kapital wie an Menschenkraft geschwächte Bolksgemeinschaft, deren gesamte künftige Arbeitsleistung auf Jahrzehnte hinaus kaum ausreichen wird, um diese ungeheure Fronarbeit zu leisten.

Eine solche Leistung ist berechtigt und notwendig, soweit es sich um die Wiederherstellung wirklich verlorener und verbrauchter Bütermengen handelt. Sie ift es aber nicht, insofern außerdem aus dieser Arbeitsleiftung auch noch die Kriegsgewinne (d. h. staatliche Kriegskosten, benen keine wirkliche Leistung an Gütern oder Diensten gegenübersteht) verzinst und getilgt werden sollen — denn das heißt die Arbeit des Volkes verwenden, um Renteneinkommen zu schaffen für eine schmale Schicht nicht mehr wirtschaftlich tätiger Menschen. Und dazu kommt noch ein Beiteres. Diese Arbeit wird vervielfacht durch die Folgen der Inflation, von der wir oben gesprochen haben. Die Folge jenes "Mißverhältnisses" muß — wenn keine Schritte zu seiner Beseitigung getan werden — nämlich sein, daß die Preise aller Waren so lange in die Höhe gehen, und die Kaufkraft des Geldes entsprechend so lange fällt, bis auf diese Weise das der Wirklichkeit entsprechende Verhältnis von Forderungsrechten und Gütervorrat wieder hergestellt sein wird. —

Diese Minderung der Kauffrast wird kaum empsunden werden von denen, die infolge großer Gewinne ihr nominelles Einkommen verdoppelt oder vervielsacht haben, noch von allen denen, die die Preisesteigerung abwälzen können, indem sie selbst entsprechend höhere Preise fordern. Sie wird dagegen mit doppelter Bucht jene breiten Schichten bedrücken, die bei gleichbleibendem oder vermindertem Einkommen der riesenhaften Preissteigerung machtlos gegenüberstehen.

Aber nicht nur mit Nücksicht auf sie muß schleunigst Wandel gesichaffen werden, auch im Interesse der Wiederaufrichtung unserer Valuta gegenüber dem Auslande ist die gleiche Maßregel ersorderlich. Der stete Nückgang des Wertes unserer Geldeinheit auf allen neutralen Märkten entsteht eben nur zum kleineren Teil aus bestimmten Kriegseverhältnissen, zum weit größeren aus jenem "Mißverhältnis", das fortslaufend immer neue Forderungsrechte schafft, während gleichzeitig der Gütervorrat, auf den sie Anweisungen barstellen, von Tag zu Tag geringer wird.

Der einzig mögliche Ausweg besteht barin, daß der Staat auf dem Wege der Besteuerung diese Scheinüberschüsse an sich bringt und annulliert. Mit anderen Worten: Derjenige Teil der Kriegsanleihen, der aus nicht mehr vorhandenen Gütern und auf diesen aufgebauten Kriegsgewinnen besteht, muß zum Verschwinden gebracht werden.

Dies hat zu geschehen:

- 1. Durch Auflage einer Kriegsgewinnsteuer in Höhe der in England erhobenen, die bis zu achtzig Prozent des Kriegssgewinns ansteigt, so daß für Kriegslieferungen nur etwa der landesübliche Gewinn verbleibt, über den hinaus wirklich niemand Anspruch auf Zahlung aus den Taschen der Steuerszahler hat. —
- 2. Durch eine allgemeine Vermögensteste uerung (Vermögenssabgabe), die von dem Gedanken außgeht, jeder Einzelwirtschaft anteilsmäßig zugunsten des Staates soviel zu entziehen, als der tatsächlichen Verminderung des Güterbesißes der Gesamtsvolkswirtschaft entspricht und somit die privatwirtschaftlichen Vilanzen in Einklang zu bringen mit der volkswirtschaftlichen. Dieser Gedanke hat sich auch bereits in unsere sonst gänzlich versehlte Kriegsvermögenszuwachs-Vesteuerung eingesschlichen, dort, wo auch dasjenige Vermögen mit einer Steuer

- belegt wird, das sich seit Kriegsausbruch nicht um mindestens zehn Brozent vermindert hat. —
- 3. Muß jede weitere Schaffung von Kriegsgewinnen verhindert werden durch eine energische Begrenzung der Preise und damit der Gewinne der Kriegslieferungen, wie eine solche in England längst besteht. —

In Deutschland hat bekanntermaßen die letztere Forderung, die er in Zusammenhang mit der Festsetzung von Mindestlöhnen aufstellte, im August 1917 zum Sturz des bewährten Gründers und Chefs des Kriegsamtes, General Groener, durch die Schwerindustrie geführt!

Die bisherige Steuertheorie und Praxis hat sich allerdings durchwegs auf den Standpunkt gestellt, von Vermögensabgaben abzusehen und Steuern lediglich aus den jährlichen Überschüssen (Reineinkommen) der Privatwirtschaft zu erzielen. Die Begründung hierfür ist einsach: Sine Vermögensabgabe vermindert das Kapital der Volkswirtschaft, also denjenigen Fonds, aus dessen wirtschaftlicher Ausnuhung das Reineinkommen der Ration sließt; durch eine Vermögensabgabe würde man also Gesahr laufen, die Henne zu töten, die die goldenen Gier legen soll, oder wenigstens die Sierproduktion zu beeinträchtigen, wobei mit Recht darauf hingewiesen wird, daß das volkswirtschaftliche Kapital in den Händen der einzelnen einen weit höheren Ertrag abwerse, als wenn es vom Staat selbst genützt wird, so daß eine Vermögensabgabe also stets einen geringeren Reinertrag der betroffenen Vermögensteile mit sich bringen müsse.

Bir sinden deshalb auch wirkliche Vermögenssteuern heute in keinem sortgeschrittenen Lande mehr. Bas wir in Deutschland unter dem Namen Ergänzungs- oder Vermögenssteuern kennen, trägt einen ganz anderen Charakter: Sie dienen lediglich der besseren Erfassung von Reineinkommen, die auf andere Beise nicht genügend getrossen werden, und sie werden jedenfalls infolge ihrer verhältnismäßig niederen Säße aus dem Einkommen getragen. Eine Vermögensminderung sindet daher durch sie nicht statt. Selbst der einmalige Behrbeitrag von 1913, der eine wirkliche Vermögenssteuer bedeutete, wurde zum größten Teile aus dem Reineinkommen bezahlt, was durch die Verteilung der Zahlungstermine auf drei Jahre noch erleichtert wurde.

Dazu kommt ferner, daß wir nach dem Kriege sicher mit Kapitals mangel zu rechnen haben werden und beshalb doppeltes Bedenken

tragen müßten, durch eine entsprechende Steuerpolitik den an und für sich ungenügenden Vorrat an solchen noch weiter zu vermindern.

Im vorliegenden Falle liegen die Dinge aber völlig anders: Es handelt sich ja durchaus nicht darum, werbende Teile des volkswirtschaft-lichen Kapitals aus der Hand der Privaten in diejenige des Staates zu überführen, sondern lediglich um die Einziehung staatlicher Schuldtitel, soweit diese Vermögensverschiedungen infolge von Kriegsgewinnen oder bereits tatsächlich erfolgte Verluste an wirtschaftlichen Gütern darsstellen. Jenen Schuldtiteln entsprechen als Gegenwert nicht wirkliche Kapitalgüter, sondern lediglich übermäßige Steuerverpslichtungen der Gesamtheit, die nur zu Luzuskonsum und falscher Verwendung der so wie so verknappten Kapitalgüter Anreiz geben würden.

Reben den angeführten sprechen noch zwei weitere Gründe für eine solche Abgabe, ein militärisch-politischer und ein psychologisch-wirtschaftlicher:

1. Das Deutsche Reich muß nach dem Kriege, um seinen Kredit aufrechtzuerhalten und seine Valuta wieder herstellen zu können, einen Teil der ungeheuren Schuldenlast möglichst sofort beseitigen. Wir brauchen nicht nur große Kredite im Auslande zur Bezahlung der unumgänglich notwendigen Rohstoffeinsuhr, wir müssen auch zwecks Wiederherstellung unserer sinanziellen Kriegsbereitschaft dem Kredit des Reiches im Inneren wieder die erforderliche Elastizität verleihen. Wir müssen endlich mit Rüchscht auf die in Kriegsanleihen sestgelegten Betriedskapitalien von Handel und Industrie, die bei Friedensschluß wieder slüssig gemacht werden müssen, einen Markt schaffen, damit nicht das große und dringende Angebot den Kurs herabbrückt und damit den Kredit des Reiches schädigt.

Das alles erfordert die Tilgung wenigstens eines Teiles der Kriegsanleihen innerhalb kurzer Frist, und das kann allein durch eine Bermögensabgabe verbunden mit einer hohen Kriegsgewinnsteuer erreicht werden.

2. Aber auch aus psychologisch-wirtschaftlichen Gründen ist die Bermögensabgabe erforderlich: wir brauchen nach dem Kriege die stärkste Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte, um die Folgen der Weltkatastrophe wieder auszugleichen.

Eine so starte Belastung des jährlichen Einkommens, wie sie die allmähliche Tilgung der Kriegsanleihen ohne eine Bermögensabgabe erfordern würde, müßte aber lähmend auf die wirtschaftliche Tätigkeit wirken. — Vermeiden wir eine solche wenigstens zum Teil, indem wir einen entsprechenden Betrag vom Vermögen kürzen, so geben wir hierdurch den stärksten Anreiz, das Verlorene durch gesteigerte Arbeit wieder einzubringen, solange wir die Vildung von neuem Kapital nicht unmöglich machen, was durch allzu starke Anspannung der Einstommensteuer geschehen würde.

Wie Ballod ganz richtig sagt 1: "Zweifellos wäre namentlich vielen Unternehmern ein Aberlaß, eine Bermögensminderung selbst um ein Drittel ganz recht, sofern nur dabei ihr Recht auf die Wiederbereicherung nicht geschmälert würde."

II.

Das Problem der Reichsfinanzreform.

Auf Grund der im vorhergehenden Abschnitt entwickelten Gesichtspunkte können wir nun das Problem der Reichsfinanzresorm näher ins Auge fassen. Es handelt sich dabei also nicht nur um die mehr steuertechnische Frage, wie die Vermögens- und Tilgungsquoten für etwa 150 Milliarden Mark staatlicher Kriegskosten durch die Verteilung der Last auf die verschiedenen Steuer- und Einkommensarten aufzubringen sind, sondern gleichzeitig um die Rückgängigmachung der bedrohlichen, durch die Kriegsgewinne verursachten Einkommensverschiebung, und endlich um die Gesundung unserer Valuta, durch den Abbau der vorhandenen und Berhinderung weiterer Inflation, wobei unter Inflation nicht nur zu verstehen ist die durch ein rein geldtechnisches Moment — die Ausgabe überschüssiger Mengen von Banknoten und Darlehensscheinenverursachte Wertminderung unserer Zahlungsmittel, sondern vor allem das durch die Ausgabe von bald 100 Milliarden verzinsbarem Forderungsrechte bei gleichzeitiger Minderung des Bolksvermögens durch den Krieg geschaffene Mißverhältnis zwischen privater Vermögensbilanz und tatsächlichem Gütervorrat. —

Auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes nochmals zu wiederholen, sei darauf hingewiesen, daß die Dinge doch wie folgt liegen:

Ein guter Teil vor dem Kriege vorhandener Kapitalgüter ist vers braucht worden, von den im Laufe von dreieinhalb Kriegsjahren durch Bolksarbeit geschaffenen gilt das gleiche. Die hierdurch in der wirts

¹ Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Nr. 34, S. 828.

schaftlichen Ausrüftung entstandenen Lücken müssen ersetzt werden. Das kann nur geschehen durch weitere intensive Auswendung zusätzlicher wirtschaftlicher Arbeit. Diese wird erzwungen dadurch, daß der Staat den Unternehmern und Lieseranten für die Hingabe jener Güter Berpslichtungsscheine ausgestellt hat, aus deren Erlöß sie das Fehlende neu beschaffen können. (Ersatz des in Kriegsanleihen sestgelegten umlausenden Kapitals der Unternehmer.) Den Hintergrund für jene Berpslichtungsscheine liesern die Steuern, das heißt die vom Staate seinen Bürgern für eine lange Keihe von Jahren aufzuzwingenden Abgaben von dem Kesultat ihrer Arbeit, wobei durch die Höhe dieser Abgaben jeder einzelne genötigt wird, seine wirtschaftliche Tätigkeit auf das äußerste anzuspannen, das heißt mehr zu produzieren und weniger zu konsumieren als bisher, und somit den durch Kriegsverluste entstandenen Güteraussfall im Lause der Jahre in natura (das heißt aus mehr hergestellten und weniger verbrauchten Gütern) zu ersehen.

Soweit die staatlichen Kriegskosten entstanden sind aus Breisaufschlägen aller Art, stellen sie Summen dar, die der Staat im Drange ber Kriegsumstände zahlen mußte. Wenn auch beren Berzinsung und Tilgung den Steuerzahlern auferlegt wird, so würde das heißen, daß die Gesamtheit unseres Volkes auf Jahrzehnte hinaus seine Kraft auf das äußerste anspannen und gleichzeitig seinen Verbrauch in gleichem Maße einschränken müßte, um mit dieser Aberschußarbeit die Taschen einer schmalen Schicht von Kriegsgewinnern zu füllen, die dadurch der Notwendigkeit enthoben, selbst zu arbeiten, ein Drohnenleben führen könnten. — Sie würden, statt ihrerseits wirtschaftliche Werte zu schaffen, solche in unvernünftigem Umfange konsumieren und damit die ohnehin schon bestehende Arbeitsüberlastung der breiten Schichten noch vermehren. Das würde die bekannten Gefahren des Rentnertumes mit sich bringen: keine eigene produktive Tätigkeit bei gleichzeitig gesteigertem Luzuskonsum. — Diese Gefahr muß also auf jeden Fall beseitigt werden. — :

Die Zusammensetzung der staatlichen Kriegskosten aus:

- 1. Berluft vor dem Kriege vorhandener Gütervorräte,
- 2. Verwendung der Volksarbeit während des Krieges für uns produktive statt für produktive Zwecke,
- 3. Preisaufschläge,

ergibt den Hinweis auf die richtige Methode der Decung jener Kosten. —

Die Aufgabe ist eine vierfache:

- a) eine volkswirtschaftliche: Der Staat muß durch die Richstung seiner Steuerpolitik dafür sorgen, daß die tatsächliche Einsbuße an Produktivkräften, die das Land durch den Krieg erslitten hat, wieder gutgemacht wird;
- b) eine soziale: die vor dem Kriege bestehende Schichtung der Einkommen- und Bermögensverhältnisse war gewiß schon keine ideale; durch den Krieg hat eine gefährliche Verschiedung nach der Seite der Proletarisierung des Mittelstandes und der Schaffung einer Schicht von Kriegsgewinnern stattgefunden, die eine ver- hängnisvolle Verschlechterung der Vorkriegslage bedeutet; —
- c) eine finanzielle: das Reich muß so schnell als möglich die Last der staatlichen Kriegskosten auf die Schultern der Steuerzahler nach Waßgabe ihrer Tragfähigkeit abwälzen;
- d) die oben beleuchtete Gefahr der "Inflation" muß beseitigt werden. —

Hieraus ergeben sich die folgenden Forderungen:

- 1. Die Steuern muffen einen möglichst starken Anreiz zu gesteigerter Produktion geben (siehe unten unter "Ergiebigkeitssteuern");
- 2. sie sollen den überslüssigen Konsum herabdrücken. Dies hat zu geschehen erstens durch Erhöhung der Preise der nicht absolut ersorderlichen Genußmittel (siehe unten "Ersparnissteuern"); zweitens durch hohe Luxussteuern (siehe diese); drittens durch Berhinderung der Bildung einer breiten nur konsumierenden Kentnerschicht durch eine Kriegsgewinnsteuer, die der Gesamtsumme aller über das übliche Maß hinausgehenden Kriegsgewinne entsprechen müßte. Durch sie wird gleichzeitig die Gesahr einer dauernden Einkommensverschiedung wenigstens zum Teil rückgängig gemacht und ein Abbau der Instation einsgeleitet.
- 3. Um die schnelle Entlastung des Reiches herbeizuführen und gleichzeitig die Inflation völlig zu beseitigen, ist neben der Kriegsgewinnsteuer eine Vermögensabgabe zu entrichten, deren Gesamtsumme entsprechen sollte derjenigen der reinen "Kriegs» verluste". —

Durch Entrichtung der Ariegsgewinnsteuer wird der allergrößte Teil der unberechtigten Preisaufschläge beseitigt. Durch die Vermögenssabgabe das Gleichgewicht zwischen privater Vermögensaufstellung und tatsächlichem Gütervorrat, wie es vor dem Ariege bestand, wieder hergestellt; durch die Ergiebigkeitss und Ersparnissteuer wird die Volkswirtschaft genötigt, in kürzester Zeit die Ariegsverluste und die unsproduktive Verwendung der Ariegsarbeit wieder gutzumachen, d. h. die im Ariege verlorengegangenen oder nicht hergestellten wirtschaftslichen Güter nachträglich zu erstellen.

Die Frage, welche Beträge mit Hilfe von Kriegsgewinnsteuern und Vermögensabgaben erzielt werden müssen, um die oben angedeutete Wirkung auszuüben, hängt davon ab, wie hoch einerseits die Kriegs= gewinne, andererseits die tatsächlichen Kriegsverluste zu beziffern sind. Für beibe könnten die staatlichen Stellen sicher entsprechende Anhaltspunkte gewinnen; für erstere durch Verrechnung des durchschnittlich ausgewiesenen Gewinnsates der großen Kriegslieferanten auf die Gesamtsumme der Lieferungen an den Staat, für lettere auf Grund schätzungsweiser Berechnung der Kriegsschäden, der verbrauchten Rohstoffmengen, der Abnutung von Eisenbahnen usw. Dem Außenstehenden fehlen alle erforderlichen Unterlagen. Es ist daher nicht möglich, auch nur annäherungsweise zu bestimmen, wie sich die Einzelposten zueinander verhalten. Immerhin kann wohl angenommen werden, daß aus Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe zusammen nicht mehr als 50 bis 60 Milliarden zu erzielen sein werden. Dies schon deshalb, weil man etwa 20 % der Kriegsgewinne den Betroffenen wird belassen muffen als Anreiz zur Lieferung der Kriegsnotwendigkeiten und weil man ferner aus naheliegenden Gründen die Vermögensabgabe im Durchschnitt nicht höher als auf etwa 20—25 % bes Bermögensstandes festsetzen kann, natürlich mit starker Progression für größere und Degreffion für mittlere und kleinere Bermögen. —

Mit Bezug auf die Gestaltung der Vermögensabgabe wäre auf das Folgende hinzuweisen: Da es nicht deren Aufgabe ist, wirtschaftlich verwendbare Güter aus den Händen der Privaten in diejenigen des Reiches zu überführen, sondern lediglich die überschüssigen Schuldtitel des Reiches zu annullieren, so müßte die Zahlung der Vermögensabgabe lediglich in bar oder in Stücken der Kriegsanleihe, eventuell auch in älteren Staatsschuldverschreibungen ersolgen. Wer von den Steuerpssichtigen solche nicht besitzt, müßte andere Werte, zum Beispiel Aktien,

veräußern und dafür Kriegsanleihe erwerben; Besitzer von Häusern, Grundstücken usw. müßten diese zugunsten des Reiches mit einer Borzugshppothek belasten, diese würde dann von Reichs wegen, eventuell auf dem Wege der Pfandbriefausgabe, gegen Hereinnahme von Kriegsanleihetiteln zu veräußern sein. Durch beides würde eine größere sichere Nachstrage nach Kriegsanleihetiteln gewährleistet, ohne die wir nach dem Kriege wahrscheinlich mit einem starken Sturz der Kurse aller sestverzinslichen Anleihen zu rechnen haben würden. Dagegen wäre vollkommen abzusehen von dem immer wieder auftauchenden Gesanken, einen Teil der Vermögensabgabe in Form wirklicher wirtschaftlicher Güter (Häuser, Land usw.) dem Reiche zu überweisen. Ich habe an anderer Stelle ausgeführt, welche schwerwiegenden Gründe hiergegen sprechen.

Es werden also nach Abdedung von etwa 50 bis 60 Milliarden Mark burch Bermögensabgabe und Ariegsgewinnsteuer noch immer 80 bis 90 Milliarden Mark verbleiben, deren Berzinsung und Tilgung mit 6 % berechnet, rund 5 Milliarden Mark jährlich Mehreinnahmen ersfordert, so daß das künstige Budget des Reiches statt wie vor dem Ariege mit etwa 3, mit rund 8 Milliarden Ausgaben zu rechnen haben wird. Wie können wir diese Riesensumme ausbringen?

Die Deckung der Staatsnotwendigkeiten ift auf zwei Begen moglich. Schaffung großer Eigeneinnahmen bes Staates und Inanspruchnahme eines Teils des jährlichen Reineinkommens seiner Bürger. Ein Staat wie England, der keinerlei werbendes Staatseigentum besist, ist darauf angewiesen, alle seine Ausgaben ohne Ausnahmen auf dem Wege der Besteuerung, das heißt der vollständigen Abwälzung auf die Schultern der Steuerträger, hereinzubringen. Deutschland hat demgegenüber den Borzug, einen nicht unbedeutenden Teil seiner Staatsausgaben aus eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen beden zu können, wenn auch die meisten dieser sich im Besitze der Einzelstaaten und nicht in demjenigen des Reiches befinden. — Welchen Anteil Eigeneinnahmen bezüglich Steuern an dem Gesamteinkommen haben, hängt natürlich ganz von der Größe und wirtschaftlichen Ergiebigkeit des werbenden Staatseigentums ab. Das Reich verfügt über solches bisher nur in beschränktem Maße (Post, Telegraph, Reichseisenbahnen). Es wird weiter unten zu erörtern sein, inwieweit die

¹ Kriegskoftenbedung und Reichsfinanzreform, S. 13.

bisherigen Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Betätigung einer Steigerung fähig sind. —

Der größte Teil der Staatsnotwendigkeiten wird also auch bei uns auf dem Wege der Besteuerung auszubringen sein, und bei der unsgeheuren Steigerung, die jene infolge des Krieges ersahren haben, wird eine völlige Neuordnung unserer bisherigen Finanzwirtschaft ersforderlich sein, da deren heutiger Ausbau schon im Frieden den vershältnismäßig bescheidenen Ansprüchen kaum gerecht werden konnte, gegenüber einer Steigerung von drei auf acht Milliarden aber glatt verssagen muß. —

Man braucht sich nur das Elend der verschiedenen im Laufe der letten Jahrzehnte vollzogenen sogenannten "Reichsfinanzresormen" zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, daß auf dieser Grundlage eine Lösung der neuen Finanzprobleme ausgeschlossen ist. Nur ein völliger Neubau kann hier zum notwendigen Erfolge führen. —

Die Gründe für die bisherige Unzulänglichkeit unseres Steuerssischems liegen bekanntermaßen einmal darin, daß wir seit Gründung des Deutschen Reiches nie ein wirklich streng durchdachtes Finanzsystem gehabt haben, sondern daß Bismarck zunächst nur bestimmte, als vorübergehend gedachte Einrichtungen schuf (so die Matrikularbeiträge), die aber dann später nicht durch ein einheitliches System ersetzt wurden. Die Folge war, daß wir dis in die neueste Zeit hinein nur unzusammens hängende Ergänzungen zur Deckung der steigenden Finanzbedürsnisse schaffen konnten, so daß es nie zu einer wirklichen Resorm, die diesen Ramen verdient, kam und alles Stückwerk blieb.

Der eigentliche Grund für diese Unzulänglichkeit liegt aber tiefer. Er wurzelt in dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches, der es mit sich bringt, daß Reichs- und Staatsfinanzen nebeneinanderstehen, ohne seste versassungsmäßige Abgrenzung, so daß das, was das Reich bei wachsendem Aufgabenkreis für sich in Anspruch nehmen muß, sast stets auf den Widerstand der bundesstaatlichen Finanzgebarung trifft. —

Jeber Versuch einer dauerhaften und grundlegenden Resorm wird also zunächst vor die Frage gestellt, ob auf dem Gebiet des Finanzswesens der söderative Charakter, das heißt die Scheidung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen aufrechterhalten oder durch eine zentraslistische Regelung ersest werden soll. Für letztere würde zweisellos eine ganze Reihe von Gründen sprechen: Einheitlichkeit, Ersparnis an Verwaltungskosten, Möglichkeit weitgehendsten Durchgreisens u. a. m. —

Tropdem wird diese radikale Lösung aus rein praktisch-tatsächlichen Gründen heute noch nicht in Frage kommen. Die Bundesstaaten versteidigen in ihrer Finanzhoheit den letzten Rest wirklicher Selbständigkeit. Sie wissen, daß die Zentralisierung der gesamten Staatsausgaden und Sinnahmen in den Händen des Reiches am Ende auch die politische Zentralisation mit dem Einheitsstaat als letztem Resultat zeitigen muß, und so stehen sie auf dem Boden: principiis obsta! Aber selbst absgesehen von dem Willen der Regierungen, auch im Volke dürfte, gerade nach den Ersahrungen des Krieges, der Bunsch nach weitgehender Berseinheitlichung geringer sein als je zuvor, und so scheidet diese Möglichsteit zunächst noch aus der praktischen Politik aus. —

über eines allerbings müssen wir uns klar sein. Sollte der Krieg noch viel länger dauern, sollten damit die Ausgaben weiter ins Ungemessene steigen, so wird schon aus Exparnisgründen die Notwendigkeit der Bereinheitlichung eine so große werden, daß sie — ob wir wollen oder nicht — alle Gegengründe, auch die berechtigten, über den Hausen wersen und sich trotz allem durchsetzen wird. — Im Augenblick sind wir aber noch nicht so weit. —

Wenn wir die Finanzhoheit der Bundesstaaten unangetastet lassen wollen, so dürfen wir die Quellen, aus denen diese schöpft, nicht verstopfen, besonders mit Rücksicht darauf, daß durch den Krieg die einzelstaatlichen Aufgaben sowie die aus der gleichen Steuerquelle gespeisten der Kommunen und anderer öffentlich-rechtlicher Körpersichaften start gewachsen, die Einnahmen aber zurückgegangen sind.

Rechnen wir hierzu noch die starken Bedenken, die sich vom steuerpsychologischen Gesichtspunkte aus gegen eine Überspannung der direkten Steuern ergeben, so kommen wir zu dem Schlusse, daß nach der gewaltigen Abzapfung durch Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe das Schwergewicht der Keichssteuer auf die sogenannten indirekten Abgaben zu verlegen sein wird.

Hier treffen wir aber auf den Widerstand zweier "Steuer-Dogmen", die den Kreis der möglichen Besteuerung hoffnungslos einengen würden; das "sozialistische" der Ablehnung aller indirekten Besteuerung, weil diese kopfsteuerartig die unteren Einkommensschichten stärker belastet als die oberen, und das "liberale", das behauptet, alle Steuern auf Produktion und Verkehr seien an und für sich schädlich, weil sie das Endergebnis der wirtschaftlichen Produktion, aus dem allein ein Kein-

crtrag und damit eine Steuer gewonnen werden konne, ungunstig beseinflugten.

Bir haben bemgegenüber a. a. D. das Folgende ausgeführt: "Die Berechtigung der Ablehnung indirekter Steuern endet dort, wo es sich nicht mehr um die Belastung unentbehrlicher Lebensnotwendigsteiten, sondern um diejenigen von Gegenständen des entbehrlichen Massenkonsums (Bier, Tabak, Branntwein) handelt. Ganz abgesehen davon, daß eine etwa durch hohe Besteuerung veranlaßte Minderung des Konsums von gesundheitlichem Standpunkt aus sehr erwünscht sein kann, liegen neben den rein sinanztechnischen Erwägungen großer Ergiebigkeit und bequemer Beranlagung sehr schwerwiegende wirtsichastliche und politische Gründe für eine starke indirekte Besteuerung dieser entbehrlichen Genußmittel vor.

Zweifellos werden von diesen Abgaben die breiten Schichten bes Arbeiterstandes am stärksten getroffen. Für beren Beranziehung spricht aber erstens ein politisches Moment. Die Arbeiterschaft wird mit gutem Recht in Zukunft ein weit stärkeres Mitbestimmungsrecht in Staat und Gemeinde fordern. Dementsprechend muß sie aber auch an den Lasten, die sich aus diesen Forderungen ergeben, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, mittragen. Dafür ift aber die indirekte Besteuerung der Genugmittel des Massenkonsums der richtige Beg, da sie die Anpassung an die Leistungsfähigkeit des einzelnen und damit die Söhe der zu leistenden Abgabe der eigenen Entschließung des Steuerzahlers überläßt. Viel wichtiger ist aber eine andere volkswirtschaftliche Wirkung dieser Steuer. Jede Steuer wird bezahlt aus dem Reinertrag der Gesamtwirtschaft: eine hohe Besteuerung setzt also einen hohen Reinertrag voraus, denn sonst wird sie aus dem Bermögen der Bolkswirtschaft entnommen und muß diese in fürzester Frist zugrunde richten. Wir mussen also unter heutigen Umständen vor allem versuchen, vorzugsweise solche Steuern zu wählen, die die Eigenschaft haben, den Reinertrag der Volkswirtschaft möglichst unangetastet zu lassen oder jogar noch zu erhöhen. Das ist denn auch das Prinzip, auf bem fich die Gesamtheit des Steuerplanes aufzubauen hat. Als Ideal: nicht Minderung, sondern Mehrung des Reinertrages und dementsprechend Auswahl berjenigen Steuern, die nach dieser Richtung wirken, unter möglichster Beijeitelassung berjenigen, die ein gegenfähliches Resultat liefern.

Das Reineinkommen des Volkes kann aber nur auf zwei Wegen erhöht werden. Durch Verminderung des Verbrauchs oder durch Steigerung der Produktion. Den ersten Weg versperrt uns bas "sozialistische" Steuer-Dogma, den zweiten das "liberale". Darum mussen wir sie beide beiseiteschieben, soweit sie nicht einen richtigen Rern enthalten. Zum ersten: es gibt keinen besseren Weg zur Berminderung des Verbrauchs, als eine hohe Steuer auf die entbehrlichen Genußmittel. Allerdings gehört als Ergänzung bazu die möglichste Freilassung des unentbehrlichen Verbrauchs, der bei uns durch die Notwendigkeit der Getreides und Liehzölle sowie durch die Heranziehung von Konsummitteln der breiten Volksschichten (Salz, Betroleum) ja leider noch ftark belastet ist. Wir treten mit Bezug auf leptere für Abschaffung des Vetroleumzolles oder Ersap durch billigere Lieferung bes elektrischen Lichtes über bas ganze Land und für Aufhebung der Salzsteuer ein. Die viel schwierigere Frage der Berteuerung von Brot und Fleisch durch die Zollpolitik kann hier nur gestreift werden. Da wir an letterer mit Rudficht auf unsere landwirtschaftliche Eigenproduktion unbedingt festhalten muffen, so gibt es nur zwei Auswege: die möglichste Niedrighaltung des Brotpreises durch ein Staats-Vetreide-Monopol unter Festlegung der Vermahlungs- usw. Kosten, und ferner Festsetzung von Minimallöhnen in Gewerbe und Landwirtschaft unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Lebenskoften, von denen Ausgaben für Nahrung ja den größten Teil bilden. Je weiter wir auf diesem Wege gehen, um so stärker kann dann auch der Luxuskonsum der Massen belastet werden.

Eine weitere selbstverständliche Ergänzung dieser Belastung muß dann die sehr starke Heranziehung alles wirklichen Luxus-Konsums der oberen Einkommensschichten bilden. Die Handhabe hierzu bietet uns die Ausgestaltung der bereits bestehenden Warenumsatzsteuer etwa in der Art, wie sie von Paul Mombert in seiner Schrift "Eine Verbrauchs-Einkommensteuer für das Reich" (Tübingen 1916) in Vorsschlag gebracht wird.

Zum zweiten: das "liberale" Steuer-Dogma fordert die Konzentration der Besteuerung auf das Keineinkommen. Die Steuer wirke erteagsmindernd, wenn sie das Einkommen ersasse, solange es noch im Prozeß seiner Entstehung begriffen sei, deshalb soll Handel, Berkehr und Produktion möglichst von jeder Besteuerung freibleiben, diese dürse vielmehr erst bei dem fertigen Keinertrage einsehen. Daraus

ergibt sich die Forderung der Einkommen- (und als Ergänzung) der Bermögenssteuer als Rudgrat jeder Besteuerung. Sieran ist richtig, daß Produktions- und Verkehrssteuern leicht eine solche Wirkung haben können — sie sind daher so zu gestalten, daß diese Nachteile nicht eintreten — und ferner, daß die reine Einkommenbesteuerung dem Ideale der größtmöglichsten Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers sehr nahekommt. So bildet ja auch in den deutschen Bundesstaaten, die wie Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg und neuerbings auch Bayern ein modernes Steuerspftem besitzen, die Ginkommensteuer die Grundlage der einzelstaatlichen und der gemeindlichen Besteuerung. Aber gerade bei letterer zeigen sich die großen Nachteile eines reinen Personal-Steuerspstems. Ein solches wirkt bei mäßigen Säten ausgezeichnet, bei hohen und sehr hohen, wie sie bei der künftigen Finanglage dauernd in Frage kommen würden, aber steigend ungünstig. Sehr hohe Einkommensätze, mit benen wir bei Verzicht auf Erhöhung der indirekten und der Produktionssteuer auf Säte von 30-40 und mehr Prozent wie in England tommen müßten, zerstören den Trieb zur Ginkommenvermehrung und Bermögensbildung und greifen damit an die Wurzel des gesamten Erwerbslebens, dessen stärkste Förderung gerade nach dem Kriege eine nationale Lebensnotwendigkeit darstellt. Ferner vermehren sie den Anreiz zur Steuerhinterziehung, der auch auf dem Wege des Offenbarungszwanges für Banken und Bankiers kaum zu beheben sein wird, weil immer noch der Ausweg der Hinterlegung im Ausland und, was noch gefährlicher ift, der Anlage inländischen Kapitals in ausländischen Lapieren und Unternehmungen (Kapitalauswanderung) bleiben würde, um so stärker, je höher die Steuer. Endlich kommt hinzu, daß die Finanzen der Einzelstaaten und der diesen nachgeordneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich auf der Einkommenbesteuerung aufbauen. werden nach dem Kriege mit bedeutend erhöhten Ausgaben zu rechnen haben und dabei einem durch die Kriegsereignisse geschwächten Einkommensertrage gegenüberstehen. Wollte man diese Differenz und dazu noch hohe Reichssteuersätze vermittels der Einkommenbesteuerung aufbringen, so wurde man zu einfach unmöglichen Säten kommen. Andererseits ist es aber ausgeschlossen, den Bundesstaaten die Erhebung der Personalsteuer zugunsten des Reiches abzunehmen oder sie auch nur auf die bisherigen Sate zu beschränken. Das würde ein Ende ihrer Finanzkraft und damit ihrer Selbständigkeit bedeuten, und das

in einem historischen Augenblicke, der gerade die Ausdehnung der Selbstverwaltung fordert.

Zentralisation in der Finanzverwaltung bedeutet setzen Endes Aufhebung des föderativen Charakters des Deutschen Reiches. Hierzu aber dürfte gerade nach den Kriegserfahrungen die Reigung, besonders im außerpreußischen Deutschland, sehr gering sein, viel eher sind gegensteilige Störungen zu erwarten.

Es wird hier natürlich keiner Berringerung der bundesstaatlichen Personalbesteuerung das Wort geredet. Im Gegenteil: wir werden auch für diese Steuerarten mit stark ansteigenden Sähen zu rechnen haben, aber gerade deshalb müssen sie Ginzelstaaten und für deren wachsende Ausgaben reserviert bleiben.

Wir kommen also gegenüber dem "liberalen" Steuer-Dogma zu dem Schluß, daß — solange nicht eine völlige Zentralisation des gessamten Finanzwesens eintritt — die Personalbesteuerung den Bundessstaaten verbleiben muß und nicht vom Reich in Anspruch genommen werden kann. Dann bleiben aber zur Deckung der Steuerersordernisse des Reiches, zu der allein eine noch so starke Erhöhung der Verbrauchsse (Ersparnisse) Steuern nie ausreichen würde, nur solche Steuern übrig, die nicht wie jene den Reinertrag der Volkswirtschaft durch erzwungene Sparsamkeit erhöhen, sondern eine direkte Förderung der Produkstivität mit sich bringen ("Ergiebigkeitsstuern").

Ergiebigfeitsfteuern.

Die Aufgabe ift, diese Steuern so zu gestalten, daß in ihnen ein Anreiz zu reichlicherer und billigerer Produktion liegt, so daß das Endersultat wenn möglich volkswirtschaftlich einen Fortschritt mindestens in Höhe der steuerlichen Belastung ergibt. Eine solche Steigerung der Probuktivität ist aber nur auf dem Wege des technischen und organisatorischen Fortschrittes erreichdar. Die Steuern müssen also so geartet sein, daß sie diese äußecste Anspannung der Wirtschaftlichkeit direkt erzwingen. Das ist restlos aber nur bei Ausschaltung aller unwirtschaftlichen Konsturrenz und bei äußerster Ausnuhung aller Vorteile des großbetriebslichen Jusammenschlusses möglich. Wir kommen also schon aus steuerslichen Kücksichten zu der Forderung der Ausschaltung unwirtschaftlicher Existenzen und äußerster Konzentration der Betriebe. Kun liegen die Dinge aber so, daß die Folgen des Krieges die schon im Frieden mächtige Tendenz nach dieser Richtung ganz ungeheuer verstärkt haben. Tausende

von Betrieben sind im Ariege infolge Mangels an Rohmaterial oder Arbeitskräften stillgelegt worden, andere Tausende haben die einzigsartige Konjunktur zum Ausverkauf ihrer Materialien und Maschinen benutt. Demgegenüber ist die technische Ausrüstung der im Betrieb gebliebenen Unternehmungen unverhältnismäßig gesteigert worden, so daß auch nach Kriegsende für einen großen Teil der früher selbskändigen Unternehmer die Möglichkeit, von neuem mit Aussicht auf Erfolg in den Wettbewerd mit den anderen wieder einzutreten, schwindet. Damit werden jene in die Lage versetzt, alle Vorteile der Situation voll auszunutzen. Wir kommen also auch ohne jeden staatlichen Eingriff zu einem Zustande stärkster Konzentration und fast unbeschränkter Machtfülle und Gewinnmöglichkeit der Großs und RiesensUnternehmungen. Ist es nun nicht voll berechtigt, wenn der Staat an dieser vorteilhaften Lage der Großindustrie, die er durch den Krieg mit geschaffen hat, seinen Anteil fordert, den jene voll zu gewähren in der Lage sind?

Bir kommen nach dem Aricge schon infolge des Rohstoffmangels und der notwendigen Kontingentierung der Einfuhr zu straffer Zusammenfassung aller Berufszweige in Kartellsorm, die im Notsalle vom Staate erzwungen wird (Zwangssyndisate). Dadurch verwandelt sich der früher freie Bettbewerd in ein staatlich gesichertes Monopol, dessen Preisgestaltung gegenüber die konsumierenden Massen völlig machts und schuklos wären, wenn der Staat diesen Schuk nicht übernimmt. Daher wird eine Fesischung der Berkaufspreise und sicher auch der Arbeitslöhne unter staatlicher Mitwirkung erforderlich. Diese Festsehung wird aber nicht mehr auf dem Prinzip von Angebot und Nachstrage ausgedaut werden können, sondern auf dem Grundsak des Ersakes der Produktionskosten plus landesüblichen Gewinn, und zu diesem wird der Staat eine Abgade hinzusügen, die ihm vom Syndikat entsprechend den produzierten Mengen zu zahlen ist.

Man kann babei in zweisacher Weise einen starken Anreiz zur Verbesserung ber Produktionsverhältnisse schaffen: indem — wie bei der Zuckersteuer — durch Besteuerung des Rohmaterials das stärkste Interesse des Unternehmers geweckt wird aus einer gegebenen Menge Heizstsoffe oder Rohmaterial die größtmögliche Masse sertigen Produktes herzustellen, und indem — wie bei dem Entwurf zum Petroleums Monopol — die Abgabe je nach der Höhe des Verkaufspreises gestaffelt und so auf einen möglichst billigen Herstellungss bzw. Verkaufspreise eine besondere Prämie gelegt wird.

Gerade auf dem Gebiete der Kraftstoffverwendung stehen wir vor der Möglichsteit allergrößter technischer Fortschritte (Kohlenvergasung, Gassernleitung, einheitliche Verteilung des elektrischen Stromes über das ganze Reich, Ausnutzung der Wasserfräfte usw.), die durch eine entsprechend angepaßte Besteuerung nur gefördert werden kann. Aus Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Platz, es galt nur, das Prinzip aufzuzeigen, nach dem allein die übermäßige Belastung durch Steuern in ihr Gegenteil verwandelt werden kann, indem gerade die steuerliche Notwendigkeit zum stärksten Antried gesteigerter Produktivität gemacht wird.

Derartige Auflagen sind aber nicht nur mit Bezug auf die verwendeten Kraftstoffe, sondern im Prinzip auf alle im Großbetriebe erzeugten Waren benkbar, so daß wir letten Endes zu einem vollkommen ausgebauten System der Produktionsbesteuerung kämen, ohne daß dadurch eine entsprechende Belastung des Konsums erwachsen würde, indem die steuerliche Last durch technische Ersparung im Betrieb, wenigstens zum Teil wieder eingebracht und durch staatlich überwachte Preisfestigtung die Abwälzung auf den Konsum verhindert oder zum mindesten geregelt wird. Das neue Prinzip soll ja nicht darin bestehen, eine weitere Belastung des Konsums zu schaffen, während die Produzenten frei ausgehen, sondern im Gegenteil: der Konsum, ber bereits durch andere Steuerarten so start in Mitleidenschaft gezogen wird, muß vor übermäßiger Belastung seitens der Produzenten geichust werden, benen es überlassen bleiben muß, die Steuern durch technische Fortschritte wieder einzubringen. Dies schon aus dem Grunde, weil eine solche wirtschaftliche Reproduktion des Staatsbedarfes wohl bei den Produzenten, nicht aber bei den Konsumenten möglich ist. Dies ist der einzige Beg, auf dem die Forderung finanzieller Ergiebigkeit, gepaart mit volkswirtschaftlichem Fortschritt, gelöst werden kann.

III.

Die künftigen Steuern als Grundlage des Neuaufbaues.

Das von uns vorgeschlagene Schema der künftigen Besteuerung im Reiche würde also wie folgt aussehen:

I. Einmalige Besteuerung,

zwecks Stärkung des Reichskredits, Abbau der Inflation, Sicherung der bisherigen Einkommenverteilung.

1. Rriegsgewinnsteuer.

Diese müßte — wie in England und in den Vereinigten Staaten — das gesamte Einkommen während der Ariegszeit, soweit dies die frühere Friedenshöhe übersteigt, einheitlich erfassen und stark progressiv gestaltet werden. — Im Prinzip sollte sie hoch sein, daß alleräußerst 20 % der reinen Ariegsgewinne den Privaten überlassen, alles übrige aber eingezogen wird. —

Dazu hätte ferner die künftige Begrenzung aller Kriegsgewinne auf äußerst 10 % Aufschlag auf die Produktionskosten zu treten. — Dies muß erfolgen durch die Festsetzung der Breise aller Lieferungen an den Staat auf Grund der wirklichen Produktionskosten. — Wenn der Landwirt sich Produktionszwang und auf den Produktionskosten aufgebaute Höchstpreise gefallen lassen muß, so ist kein Grund vorhanden, Gewerbe und Großindustrie günstiger zu behandeln. Was für den Landwirt recht ist, muß für die Großindustrie billig sein. Hierbei sei daran erinnert, daß in England, der Hochburg des Individualismus, bald nach Kriegsbeginn sehr viel einschneidende Maßregeln durchgeführt wurden, ohne auf nennenswerten Widerstand zu treffen: Beschlagnahme der Fabriken für Ariegsbauer, wofür den Besitzern lediglich die Friedensrente garantiert wird. Gine staats-sozialistische Maßregel, die an Schärfe alles übertrifft, was wir in der Kriegswirtschaft geschaffen haben und die von den Engländern ohne Murren ge= tragen wird. — Wie sich bei uns die Großindustrie derartigen Gingriffen gegenüber verhält, beweist ja am besten der obenerwähnte "Fall Groener". —

Aberhaupt nuß leider gesagt werden, daß die Aussichten der Realissierung dieser beiden Forderungen: einer auf den wirklichen Kriegszewinn sich aufbauenden Besteuerung und die Begrenzung der Gewinne für die Zukunft zurzeit leider noch sehr gering sind. —

Das haben wir dem "Shstem Helsserich" zu verdanken, das, mit kurzer Kriegsbauer und der Erlangung einer großen Kriegsentschädigung rechnend, es versäumt hat, rechtzeitig für eine großzügige Kostendedungs-Politik zu sorgen; unter der Entschuldigung, daß man die Höhe der endgültigen Kriegskosten nicht übersehen könne, und daß es im Krieg für die Ausarbeitung eines neuen Steuershstems an den nötigen Beamten sehle! Man hat inzwischen ganz andere Leistungen, troß ershöhten Beamtenmangels, durchsühren müssen, und es ist auch gegangen.

Das sind benn auch nur Scheingründe. Der wirkliche Grund

liegt erstens darin, daß man auch heute noch nicht den Mut hat, an eine wirkliche Wegbesteuerung von drei Viertel oder vier Fünstel der Kriegsgewinne zu gehen. Wir haben eben keinen Lloyd George, der sich im Frieden so wenig durch den Widerstand der Großgrundbesitzer von seinem "sozialistischen Budget" abbringen ließ, daß im Krieg übershaupt niemand mehr den Mut hatte, gegen seine viel weitergehenden Kriegsmaßregeln aufzutreten.

Ferner aber besteht für uns eine wirkliche Schwierigkeit für restlose Erfassung der Kriegsgewinne in dem Mangel einer einheitlichen Einkommensveranlagung im Reiche. — Da die direkte Besteuerung den Bundesstaaten überlassen ist, so besitzen wir noch sehr verschiedene Systeme der Steuerveranlagung (Breugen, Baden, andererseits Medlenburg und Eljaß). Die Voraussetzung für eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer wäre also eine einheitliche Erhebung der Einkommen gewesen, wie wir sie für die Bermögen bei Gelegenheit des Wehrbeitrags durchgeführt haben. Daß diese Schwierigkeit zu überwinden gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel; man hat aber dazu die Kraft nicht gefunden — wohl besonders, weil man auch den Widerstand der Einzelstaaten fürchtete, die in einer solchen Maßregel den Anfang einer Reichseinkommensteuer hätten erblicken können, und so bekamen wir statt ber geplanten Kriegsgewinn-Cinkommensteuer unser verfehltes Kriegssteuergesetz, das nicht den Ariegs-Gewinn, sondern lediglich den Vermögenszuwachs im Kriege trifft; damit einerseits der Hinterziehung Tür und Tor öffnet, andererseits auch jeglichen Zuwachs trifft, der mit dem Krieg innerlich nichts zu tun hat. Für die Zukunft müssen wir aber die Ersetzung des Kriegssteuergesetzes durch eine wirkliche Kriegsgewinn-Ginkommensteuer fordern und als deren Voraussetzung eine gleichmäßige Erhebung über die Einkommenverhältnisse aller Steuerzahler im Deutschen Reich. —

2. Vermögensabgabe.

Da diese weniger eilig ist als die Ariegsgewinnsteuer, so könnte sie nach ihr zur Verabschiedung und Erhebung kommen, so daß also die durch die Ariegsgewinnsteuer verursachten Vermögensverminderungen berücksichtigt werden können. Als Schema der Besteuerung könnte etwa das von Ballod errechnete dienen, das mit 3 % bei

¹ Ballod, Die Finanzen nach bem Kriege. Europäische Staats- und Wirt-schaftszeitung 1917, Rr. 34 €. 829.

Vermögen von 6—20000 Mark beginnend, bei $33\frac{1}{3}$ % bei Vermögen von über 3 Millionen endet und etwa 20 Milliarden Ertrag geben würde. —

II. Dauernde Abgaben.

Da wir die eigentlichen direkten Steuern, vor allem die Eintommenbesteuerung aus oben erörterten Gründen der praktischen Politik (die Kunst des "Erreichbaren") den Einzelstaaten überlassen möchten, so fällt das Schwergewicht der dauernden Reichsabgaben in das Gebiet der sogenannten "indirekten" Steuern, und zwar auf jene, die man bisher als Berbrauchs» bezüglich als Berkehrssteuern zu bezeichnen pflegte. Wir möchten aber an Stelle dieser mehr auf das äußerliche gehenden Bezeichnungen, die lediglich an den Akt der Besteuerung anknüpfen, andere verwenden, die den Zweck, der mit der Besteuerung erreicht werden soll, klar ausdrücken. —

1. Ersparnissteuern.

Stärkere Erhöhung aller Berbrauchssteuern, soweit diese ents behrliche Genußmittel belasten. Einführung finanzieller Monopole sür Tabak, Branntwein usw.; Ausgestaltung der Biersteuer, mindestens in Höhe der bisherigen baherischen Besteuerung. Ausgestaltung der Barenumsatsteuer zu einer gestaff Iten Belastung alles Luxuskonsums mit stark progressiven Sähen. Alls Ziel: möglichste Berminderung alles überstüssigen Konsums.

2. Ergiebigfeitssteuern.

- a) Zwangskartellierung in Handel und Gewerbe, verbunden mit staatlich überwachten Einfuhrmonopolen und Produktions-auflagen, deren Überwälzung auf den Konsum durch Preissessteltetung und Minimallöhne zu verhindern ist. Als Ziel: möglichste Verbilligung und Vermehrung der gewerblichen Produktion.
- b) Staatliches Getreibemonopol, das in ähnlicher Weise wie bei a mit Anreizen zu äußerster Steigerung der landwirtschaft-lichen Produktion verbunden, zugleich dem Konsum gleichmäßige und niedrige Preise sichert.

Eine Aberwälzung auf den Konsum ist schon deshalb zu verhindern, weil nur so der stärtste Zwang zu technischer und organisatorischer Berbesserung und Berbilligung der Produktion wirksam wird.

3. Soziale Ausgleichsteuern.

- a) Reichserbschaftssteuer, die auch das Gatten- und Kindererbe mit heranzieht. Starke Steigerung der Sätze bei großen Bermögen und serner nach dem Grade der Berwandtschaft. (Vorbild: England.)
- b) Erbrecht des Reiches: Wenn bei Fehlen eines Testamentes feine Erben ersten oder zweiten Grades vorhanden sind, fällt das Erbe an das Reich.
- c) Pflichtteil des Reiches nach dem Vorschlage von Kuczynski und Mansfeld 1: "Hinterläßt der Erblasser nicht mindestens drei Kinder . . . , so kann das Reich von den Erben den Pflichtteil fordern. Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles eines Kindes."

III. Eigeneinnahmen des Reiches.

- a) Möglichste Steigerung ber Eigeneinnahmen des Reiches aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Deutschland besitzt in seinen staatlichen Eisenbahnen, serner in der Post-, Telegraphen- usw. Verwaltung eine Reihe großer wirtschaftlicher Betriebe, deren Einnahmen einer bedeutenden Steigerung fähig sind. Um der Gesahr der Verteuerung der nationalen Produktion zu entgehen, müßten diese Einnahmesteigerungen nicht durch Erhöhung der Tarise, sondern durch Verbilligung der Verwaltung und Verringerung der Ausgaben erreicht werden. Das ist vor allem möglich durch eine großzügige Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens und Einbeziehung der Vinnenschiffahrt in die staatlichen Verkehrsunternehmungen. Dies würde nicht nur große Ersparnisse ermöglichen, sondern auch durch die Herrschaft des Staates über die Tarise eine weitgehende Veeinflussung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels ermöglichen, die ja sowieso in Zukunst einen integrierenden Teil der auswärtigen Politik der Großstaaten bilden wird.
- b) Staatliche Handelsmonopole, wie wir sie heute in Kriegsseiten bereits in den Zentraleinkaufsgenossenschaften der Mittelmächte vor uns sehen. Ihre Aufgabe wäre vor allem die Regulierung der Einsund Aussuhr in dem Sinne, daß von fremden Rohstoffen und Nahrungssmitteln nur soviel eingeführt wird, als wir zur Ergänzung unserer eigenen Produktion notwendig brauchen. Eine solche Maßnahme wird

¹ Das Pflichtteil des Reiches, Berlin 1917.

für die Zeit nach dem Kriege schon deshalb nicht zu umgehen sein, weil nur auf diesem Wege einmal die militärisch notwendige Borrats-wirtschaft gesichert und zweitens die Wiederaufrichtung unserer Valuta, die eine Lebensnotwendigkeit Deutschlands bildet, in vergleichsweise kurzer Zeit durchgeführt werden kann.

Bei der Aussuhr wird es sich darum handeln, diejenigen Waren, die das Ausland von uns beziehen muß, wie Kohle, Kali, Zuder, Chemistalien usw., zu höchstmöglichen Preisen abzusehen und so ein entsprechendes Gegengewicht für die erforderliche Einsuhr zu gewinnen. Dadurch gewinnt der Staat nicht nur einen ausschlaggebenden Einsluß aus Einsund Aussuhr, den er auch als politische Wasse zu verwenden imstande ist, sondern er kann auch durch Ausschaltung des Zwischenshandels und der Spekulationsgewinne, durch Vereinheitlichung von Bezug und Absatz große Ersparnisse erzielen, die es ihm ermöglichen werden, ohne stärkere Preiserhöhung große Einnahmen für sich zu erzielen.

Kraftmonopole. Die ungeheuren Möglich= c) Staatliche teiten, die in der Ausnützung der Waffertcafte und des elektrischen Stroms liegen, fonnen erst durch die staatliche Zusammenfassung ihre volle Ausnutung gewinnen. Bisher bestand eine Zersplitterung der Kraftquellen, die dazu geführt hat, daß auf der einen Seite vorhandene Aberschüsse nicht verwendet werden konnten, auf der anderen Seite sehr teure Reservemaschinen gehalten werden mußten, um im Falle des Versagens der Wasserkraft den nötigen Strom zu liefern. Demgegenüber würde die Einführung eines staatlichen Leistungsmonopols bei teilweiser Aufrechterhaltung der privaten Produktionsstellen von elektrischer Kraft es ermöglichen, den Strompreis allgemein niedriger zu stellen — was eine weitgehende Förderung der Produktion bedeutet — und tropdem sehr bedeutende Einnahmen für den Staat zu erzielen. Die Reserven der einzelnen Kraftwerke könnten wegfallen und der Aberschuß jedes auch noch so kleinen Werkes dem allgemeinen Verbrauch zugeführt werden.

IV. Als etwaige

Reserve

könnte im Notsall eine Dividenden- oder besser gesagt "Rentabilitätssteuer" in Frage kommen, die einen Teil der Abergewinne der Aktiengesellschaften der Staatskasse zuzuführen hätte, wie dies z. B. für die Reichsbank durch die Gewinnbeteiligung des Reiches geschieht.

Schriften 156. II.

So etwa würde das neue Steuerspstem auszusehen haben, von dem wir nicht nur die Aufbringung der erforderlichen Summen, sondern was weit wichtiger ist, einen so starken Antried zu Ersparnissen einerseits und zur Produktionsvermehrung andererseits erwarten können, daß die ungeheure Last der Kriegskosten nicht nur erträglich wird, sondern darüber hinaus sogar eine starke Steigerung des Reineinkommens und damit des Volksvermögens in der Zukunst ermöglicht wird.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß auch dieses System noch der vollen Durchsichtigkeit und Einsachheit und der höchsten erreichbaren Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entbehrt, infolge der nur historisch erklärdaren Zersplitterung unseres Finanzwesens in die beiden selbständig nebeneinander bestehenden Reichs- und einzelstaatlichen Finanzverwaltungen. — Wir haben oben angedeutet, warum an dieser, zunächst wenigstens, sestzuhalten ist. Wie lange noch? — Das ist eine Frage für sich: Mit den obengenannten Steuern ist der bisher durch den Krieg geschaffene Ausfall vielleicht zur Deckung zu bringen. Dauert der Weltkrieg weiter, wachsen damit die Ausgaben entsprechend, so werden wir aber unsere allerletzten Steuerreserven, die eben in der ungenügenden Ausnutzungsmöglichkeit infolge der Steuerteilung zwischen Reich, Staat und Gemeinde beruht, zur Deckung notwendigerweise heranziehen müssen. —

Wir würden dann dazu kommen, den Gesamtbedarf aller in Frage stehenden Instanzen: Reich, Bundesstaat, Proving, Kreis und Gemeinde, einheitlich festzustellen und auf die vorhandenen Steuerarten zu verteilen. Die ins Auge springenden Vorteile wären neben der Berbilligung und Bereinfachung der Berwaltung und Erhebung vor allem gelegen in der gerechteren Verteilung der Lasten, indem für jeden Steuerzahler im ganzen Reiche die Belastung die gleiche wäre, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsit. — Man braucht ja nur zu bedenken, welche Ungerechtigkeit darin liegt, daß heute noch in Elsaß-Lothringen und Medlenburg, zum Teil auch in Bapern, bestimmte Steuerquellen kaum belastet sind, die in anderen (Preußen, Sachsen, Baben) auf bas stärkste herangezogen werden. Aber selbst innerhalb des gleichen Bundesstaates können infolge der abweichenden Sohe der kommunalen Buschläge in den wohlhabenden Rentnerstädten die Steuern gering sein, in ärmeren Industriegegenden aber zu fast erdrückender Höhe anwachsen. hier liegen Steuerreserven vor, die bei weiterer Anspannung notwendigerweise herangezogen werden müssen. — 0

Dabei würde aber voraussichtlich die Entwicklung nicht stehensbleiben: wir würden wahrscheinlich zu weitgehenden Verschiedungen der Lasten, mindestens zwischen Einzelstaat und Gemeinde, kommen, um auf diese Weise den weniger leistungsfähigen einen Teil der Last abzunehmen und so zu bewirken, daß das Verhältnis zwischen Auflage und Leistung, das sich heute in entgegengesetzer Nichtung bewegt, zum besseren Ausgleich gebracht würde. — Auf die Dauer werden wir an diesen Problemen nicht vorübergehen können, und je ungünstiger sich unsere allgemeine wirtschaftliche Lage nach dem Krieg gestaltet, um so stärker wird der Druck werden, uns die Vorteile einheitlicher Finanzgebarung zu verschaffen, wie sie unsere Großkonkurrenten Engsland und die Vereinigten Staaten genießen.

Zum Schlusse muß mit ganz besonderem Nachdruck darauf hinsgewiesen werden, daß eine schnelle Jnangriffnahme und Durchsführung der gesamten Steuerresorm die vordringlichste Frage des Augenblicks ist aus einer Reihe von Gründen:

- 1. Die Einkommenverschiebung ebenso wie die durch diese bebingte Preiserhöhung ist noch im Fluß. Erstere hat sich erst zum Teil in Gewöhnung an überslüssige Luzusausgaben bei den Kriegsgewinnern und Aufzehrung ersparter Kapitalteile bei Beamten, Festbesoldeten usw. umgesett. Die Auswärsbewegung der Preise aber, so groß sie bereits ist und so schwer sie auf den Minderbemittelten lastet, ist doch erst in ihren Ansängen. Ein schnelles Eingreisen könnte also hier die Krantsbeitserscheinungen ausschalten, ehe sie großen und dauernden Schaden gestistet haben. Wartet man dagegen weiter zu, läßt man die durch drei Kriegsjahre geschaffenen Verhältnisse sich einleben und festigen, so wird es bald zu spät sein, dem Abel zu steuern, und seine Auswirkungen werden nicht mehr zu verhindern sein.
- 2. Wir gehen einer Periode des wirtschaftlichen und politischen Kampses nach außen wie nach innen entgegen, wie sie schwerer kaum gedacht werden kann. Wir haben es aber bisher versäumt, unser Haus für diesen Kamps in Verteidigungszustand zu setzen. Wir haben den Krieg wohl militärisch geführt, wir haben auch die erforderlichen Mittel in Form langfristiger Kriegsanleihen aufgebracht, aber wir haben bisher so gut wie

gar nichts getan, nach einem großzügigen einheitlichen Plan an die Deckung dieser Kriegsanleihen heranzugehen. — Wir franken, wie erwähnt, hier an den Nachwirkungen der Helfferichsschen Politik, die lediglich darauf ausgegangen ist, durch besondere Berlegenheitssteuern die Verzinsung der jeweilig aufgenommenen Kriegsanleihen aufzubringen, bisher aber noch keinen Pfennig der Kriegsausgaben selbst aus Steuern gedeckt hat. —

Im Gegensatzu unserer durch die Reichsbank geleiteten vorbildslichen Kriegsanleihepolitik, die uns kein Staat — auch nicht England — hat nachmachen können, saben wir bisher überhaupt noch keine Kriegs-kostendedungs-Politik, die dieses Namens würdig wäre, betrieben. —

Während England mit wirklich beispielloser Energie seine Staatseinnahmen verdreifacht hat, und damit in den Stand gesetzt wird, einen guten Teil seiner Kriegsausgaben gleich zu bezahlen, nur den Rest auf Anleihe zu nehmen, haben wir auf diesem Gediet so gut wie alles der Zukunft überlassen. Diese Stellungnahme kann aber nicht andauern: Wir müssen sobald als nur irgend möglich ein vollständiges System der Kriegskostendeckung aufstellen und zu dessen Verwirklichung schreiten. Es ist größte Gesahr, auch für den auswärtigen Kredit des Keiches, im Verzuge, wenn wir auf dem begangenen Weg nicht bald Halt machen und mit aller Energie die Ordnung unserer Keichssinanzwirtschaft betreiben.

Die Neuordnung muß aber nicht nur die ihr gesetzten finanziellen Ziele erreichen, sie muß gleichzeitig den durch die Kriegsereignisse vollständig ins Wanken gekommenen Bermögenss und Einkommenaufbau unseres Volkes stüßen und nach großen sozialen Gesichtspunkten ordnen.

Wir sind oben davon ausgegangen, daß die größte Gesahr der finanziellen Kriegswirkung auf der ungeheuren Einkommenverschiebung beruht, der vorgebeugt werden müßte, um eine Zerreibung und Proletarisierung der wertvollsten Volksschichten zu verhindern.

Dazu ist aber noch ein weiteres zu sagen; wir kämen damit höchstens dazu, die Zustände, wie sie vor dem Kriege bestanden, einigermaßen wieder herzustellen. Diese Zustände waren aber keineswegs ideale, sie wurden damals nur schwer ertragen. Sie werden nach dem Kriege nicht dem entsprechen, was die breite Masse des Volkes, besonders der Arbeiterschaft, nach den ungeheuren Entbehrungen und Leistungen, die sie im nationalen Interesse getragen, mit gutem Recht verlangen kann. Durch die Zwangssphidizierungen, ebenso wie durch die im

Kriege sich vollziehende Konzentrationsbewegung der Industrie, ist die Macht des Produzenten-Interesses vervielfacht, die der Konsumenten und Arbeiter entsprechend geschwächt worden. —

Wollten wir den Dingen ihren Lauf lassen, so würde — trot aller Steuerresorm — die Lage der breiten Schichten ungünstiger werden als vor dem Kriege. Soziale Reibungen und allgemeine Berdrossen heit, wenn nicht Schlimmeres, wäre die notwendige Folge. —

Benn der Staat auf dem Wege der Zwangssyndizierung und Monopolisierung und der eigenen Beteiligung an diesen das Produzenteninteresse garantiert, so muß er auf der anderen Seite dafür sorgen, daß die Wasse der Arbeiter und der Konsumenten herausgehoben wird aus dem alten Zwangsverhältnis, das die Höhe ihres Realeinkommens abhängig machte von dem Mechanismus von Angebot und Nachsrage, bezüglich der Lohnhöhe auf der einen und des Preiseniveaus der Lebensnotwendigkeiten auf der anderen Seite.

Solange auf ber Angebots wie auf der Nachfrageseite die freie Konkurrenz herrschte, hatte dieser Zustand seine relative Berechtigung. Wird nun aber auf der Seite der Produktion durch staatlich geförderte Monopolisierung die freie Konkurrenz aufgehoben, so ist es nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß auch auf der Seite der Konsumenten und Arbeiter eine Sicherung eintritt. Preise und Löhne können nicht der Festsehung durch unangreisbare Monopolisten überlassen werden, was lediglich zu einer Bergewaltigung der Konsumenten-Schichten führen würde. Wie in der Produktion an Stelle des bisherigen anarchischen Zustandes ein organisch gegliederter tritt, so muß das entsprechende auf der anderen Seite geschehen durch Aufsbau der Preise und Löhne auf dem Prinzip der wirklichen Produktionskosken und einer vernünftigen minimalen Lebenshaltung. —

Die "Ware" Arbeitskraft muß herausgehoben werben aus dem mechanischen Auf und Nieder von Angebot und Nachfrage, sie muß ihre naturgewollte Grundlage erhalten in der Festsetzung von Mindestslöhnen, die ihrerseits den "Produktionskosten" des Menschen selbst entsprechen, mit anderen Worten: der Lohn muß so hoch sein, daß mit ihm zu den vom Staat gebilligten Preisen ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeiter und seine Familie aufgebaut werden kann. —

Das war bisher eine "utopistische" Forberung. In dem Augenblick aber, wo der Staat im System der Syndizierung an den Resultaten der Industrie beteiligt ist, ist es die natürlichste Forderung von der Welt, daß er als Vertreter der Allgemeinheit dieser selben Allgemeinheit Sicherheit der Lebenshaltung schafft, und dies in seinem eigensten Interesse. — Wir brauchen hier nur an die Bedeutung der künstigen Bevölkerungs-, Wohnungs- und Ernährungs-Politik zu denken. —

Nochmals, wir können nicht die Sicherheit für eine befriedigende Lebensführung der breiten Schichten, wie sie im System der freien Konkurrenz weitgehend vorhanden war, ausschalten, indem wir dies System auf der Produktionsseite ausheben, ohne das gleiche auf der anderen Seite zu tun, denn das Resultat wäre ein unmögliches, nämlich vollkommene Auslieserung der Arbeiter und Konsumenten an die Mächte der monopolisierten Industrie. — Deshalb ist die Forderung: Staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen und Höchstpreisen als Grundlage der neuen Wirtschaft.

So weist das Problem der finanziellen Neugestaltung über sich selbst hinaus zu etwas weit größerem und umfassenderem: Zu der Aufgabe des sozialen Neuausbaus nach dem Kriege!

Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Von

Dr. jur. Georg Strutz,

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Inhaltsverzeichnis.

| | | | Seite |
|-----|-----|--|-------------------|
| I. | Die | Aufgabe im allgemeinen | 121 |
| II. | Die | Ginzelprobleme | 139 |
| | | Aufwand= (Verbrauchs-) Steuern | |
| | В. | Berkehrssteuern | 149 |
| | C. | Erbschaftssteuer und Erbrecht des Reiches | 155 |
| | D. | Direfte Steuern | 159 |
| | | a) Einmalige Bermögensabgabe | 159 174 177 |
| | | e) Erhähte und peredelte" Matrifularbeiträge | |

Die Aufgabe im allgemeinen.

In meiner Schrift "Reichs» und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" (Heft 1 der "Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen", herausgegeben von v. Schanz und Julius Wolf, Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart) bin ich für das Verhältnis von Reichs» und Landessteuern zueinander zu folgenden Ergebnissen gelangt (S. 70—72):

- I. Im allgemeinen:
- 1. "Das notwendige Rebeneinanderbestehen von selbständigen Einzelstaaten und eines Staatenstaates macht eine Teilung der Steuergewalt zwischen beiden nach Steuerarten erforderlich, die der übergeordnete Staatenstaat nicht einseitig ohne Rücksicht auf die Interessen und Verhältnisse der Einzelstaaten vornehmen darf.
- 2. Die bei dieser Teilung gezogenen Grenzen haben Einzelstaaten wie Staatenstaat gewissenhaft zu beobachten. Bei steigendem Bedarf hat jeder von ihnen zunächst Deckung durch weitere Ausnützung des innerhald dieser Grenzen liegenden Steuergebietes zu suchen. Erst wenn sich dies für ihn infolge vollständigen Abbaues seines Steuergebietes als unmöglich erweist, sollte der Staatenstaat dessen Erweiterung auf Kosten der Einzelstaaten anstreben. Dabei hat er aber diese Erweiterung auf denjenigen Teilen des Steuergebietes der letzteren zu suchen, die für deren Steuergebiet im ganzen am wenigsten wesentlich sind, von ihnen am ehesten entbehrt werden können."
- II. Auf das Berhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Einzelstaaten angewendet:
- 1. "Nach Besen, Entstehung und Entwicklung des Reiches gebühren diesem je nach seinen Bedürfnissen in folgender Reihenfolge:
 - a) die Berbrauchs- und Aufwandsteuern,
 - b) die Steuern auf den Rechts- und wirtschaftlichen Berkehr unter Lebenben,
 - c) die Erbschaftssteuer.

Dagegen hat sich bas Reich jeber Inanspruchnahme periodischer Steuern auf bas Wirtschaftsergebnis bestimmter Wirtschaftsperioden, inse besondere von solchen auf bas Einkommen und Vermögen zu enthalten, weil diese das einzige, den Einzelstaaten verbliebene Steuergebiet bilben. Nur völliger Abbau der unter 1. bezeichneten Steuergebiete könnte ein Hinübergreifen in dieses letzte Steuergebiet der Einzelstaaten entschuldigen.

- 2. Umgekehrt muffen die Einzelstaaten es sich gefallen laffen, wenn das Reich bei sich herausstellendem Bedurfnis ihnen bisher noch belassene Teile der unter 1. bezeichneten Steuergebiete in der dort bezeichneten Reihenfolge an sich zieht."
- III. In Anwendung auf die Deckung der Wehrvorlagen von 1913 insbesondere:
- 1. "Das Gebiet der Berbrauchs- und Aufwandsteuern ist vom Reiche noch nicht völlig ausgenutt; es ließen sich insbesondere noch solche der- artige Steuern schaffen, die vorzugsweise die Wohlhabenden belasten würden.
- 2. Soweit aus diesen Steuerarten nach Lage der Berhältnisse zurzeit Deckung nicht zu schaffen ist, steht einer Ausbehnung der Berkehrssteuern des Reiches auch auf Kosten der Einzelstaaten kein durchschlagender Grund entgegen. Dagegen unterliegt die Erhöhung der Stempel auf Bersicherungen in dem Ausmaß und in der Form, wie sie vorgeschlagen ist, erheblichen Bebenken.
- 3. Die Forderung einer allgemeinen Besitzfteuer im Reiche ist mindestens zurzeit nicht berechtigt. Im Augenblick wird ihr für länger als ein Jahrzehnt durch den Wehrbeitrag in überreichlichem Maße genügt, und es entbehrt vollkommen der Berechtigung, daneben noch eine Besitzfteuer zur Deckung der dauernden Kosten der Wehrvorlagen zu fordern.
- 4. Die einzige für die Einzelstaaten erträgliche allgemeine Reichsbesitsteuer ist eine auf Erbanfälle an Abkömmlinge und Shegatten ausgebehnte Reichserbschaftssteuer. Die gegen eine solche Ausdehnung geltend gemachten Einwände sind teils nicht durchschlagend, teils durch die Gestaltung der Steuer zu berücksichtigen.
- 5. Dagegen ist eine Reichsvermögens- und auch eine Reichsvermögenszuwachssteuer für die Einzelstaaten ebenso unannehmbar wie eine Reichseinkommensteuer.

Auch der Wehrbeitrag, der eine direkte allgemeine Bermögenssteuer darstellt, ist für die Einzelstaaten nur als einmalige, außerordentliche Maßnahme erträglich.

- 6. Soweit nicht durch Berbrauchs-, Aufwand-, Berkehrs- und Erbschaftssteuern Deckung zu schaffen ist, kann die Erhöhung der Matrikularbeiträge
 in Betracht kommen.
- 7. Aber beren Aufbringung muß wie bisher bem freien Ermessen ber Einzelstaaten überlassen werben. Eine reichsgesetzliche Bindung für diese, die erhöhten Beiträge durch bestimmte Steuerarten auszubringen, ist mit der Selbständigkeit der Einzelstaaten unvereindar. Der ganze § 2 des Gesetzentwurfs, betreffend Anderungen im Finanzwesen, ist unbedingt zu verzwerfen.
- 8. Dagegen ist ber Borschlag, als Maßstab für die Umlegung der neuen Matrifularbeiträge auf die Einzelstaaten die Ergebnisse der Beranlagung

bes Wehrbeitrags nutbar zu machen, annehmbar, jedoch mit der Maßegabe, daß

- a) als Maßstab nicht ber ermittelte "Vermögensstand" benutt wird, sondern das Veranlagungssoll des Wehrbeitrags, der in seiner Höhe gestafselt werden, den individuellen wirtschaftlichen Versichiedenheiten bei gleichen Vermögen mehr Rechnung tragen und in der Ersassung vermögensloser Einkommen viel weiter als nach der Vorlage gehen müßte;
- b) die ,anderweite Feststellung' dieses Maßstades in der Folgezeit nicht dem Bundesrat überlassen, sondern der Reichsgesetzung vorbehalten wird."

Das schrieb ich in der ersten Hälfte des Nahres 1913. Damals handelte es sich im Reiche darum, einmalia eine Milliarde in Gestalt des Wehrbeitrags und für dauernde Mehrausgaben jährlich etwa 185 Mill. für das Reich zur Verfügung zu stellen. Dieser dauernde Mehrbedarf belief sich auf etwa 10 v. H. des bisherigen Sollaufkommens an Reichssteuern (einschließlich der ja nur eine Steuerform darstellenden Zölle) für 1912. Der gesamte ordentliche Kinanzbedarf des Reiches stellte sich nach bem Voranschlag für 1913 auf rund 4002 Mill., derjenige der Einzelstaaten auf rund 6464 Mill.; es verhielt sich also jener zu diesem etwa wie 382:618. Die wirkliche Gesamtbelastung mit Steuern im Jahre 1913 beziffert Gerloff in seinem Gutachten "Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre" seitens des Reiches — ohne Wehrbeitrag — auf 1813, seitens der Bundesstaaten auf 1111 und seitens der Kommunalverbände, Kirchen- und Kultusgemeinden auf 1839,4, zusammen also auf 4763,4 Mill. oder 71,12 Mt. auf den Kopf der Bevölkerung.

Wie winzig erscheint uns heute die damalige Aufgabe, einmalig 1 Milliarde aus dem Bolfsvermögen und alljährlich ein Mehr von noch nicht 200 Mill. aus dem Bolfseinkommen herauszuholen, wie klein selbst die vier Jahre zuvor nach unendlichen Schwierigkeiten und in höchst ansechtbarer Weise gelöste, die Reichseinnahmen bei gleichzeitigen Steuererhöhungen in den Einzelstaaten um jährlich knapp 500 Mill. zu vermehren, gegenüber der Aufgabe, die bei der finanziellen Neugestaltung nach dem Kriege zu lösen sein wird! Unlängst schried Lammatsch ("über die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens" im Julihest 1917 der "Deutschen Revue" S. 68), daß man "alles getan" habe, um die Größe des "staatsssinanziellen Desizits" aus dem Kriege, an dem "alle Belligeranten dahinsiechen werden", "die Last der Schulben,

die die Staats- und Gemeindebudgets, die Last der direkten und inbirekten Steuern und Abgaben, die die Bürger bedrücken, fast erdruden wird", "zu verschleiern", ein Vorwurf, der auf uns vielleicht weniger zutrifft als auf die meisten unserer Feinde, aber vielleicht mehr als auf England, in dessen Parlament anscheinend immerhin mehr Klarheit schaffende Auskünfte über die Finanzlage, die Söhe, Busammensetzung und Entwidlung der Kriegskoften gegeben worden sind als im deutschen Reichstag. Eine etwas eingehendere Beschäftigung des letteren mit der staunenswert obenhin behandelten finanziellen Seite des Krieges und der finanziellen Bedeutung jeder Berlängerung besselben hätte vielleicht bazu geführt, in etwas zu beherzigen, was ich schon in der "Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Ranuar 1916 ausgesprochen und unter Hinweis auf mögliche Ersparnisse begründet habe: "Wir haben, weil wir nicht entfernt an eine jo lange Dauer des Krieges dachten, den Krieg von Anfang an nicht so sparsam geführt, wie es ohne jede Beeinträchtigung der Kriegsziele möglich gewesen wäre." Sehr große Summen hätten in den drei Kriegsjahren — und wer weiß, wieviel Zeit noch hinzukommen wird erspart werden können, ohne daß wir deshalb auch nur in der aller= mindesten Kleinigkeit im Kriege ungünstiger daständen, wohl aber mit dem Erfolge, daß wir nach dem Kriege finanziell ein wenig besser daständen. Und wenn es sich auch nicht gerade um Milliarden handelt, so doch um Summen, deren Berzinsung das Auftommen mancher früher hart umstrittenen Steuer übersteigt.

Wie hoch sich die Lasten belaufen werden, die nach dem Kriege zu decken sein werden, ließe sich zurzeit selbst dann nicht übersehen, wenn größere Klarheit über die bisher schon durch den Krieg geschaffene Finanzlage von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden bestände, wenn z. B. in die Voranschläge des Reiches für die Kriegsjahre nicht Zollund Steuererträgnisse eingestellt worden wären, die während des Krieges unmöglich auch nur annähernd zu erreichen sind. Die Höhe der sich nach Friedensschluß ergebenden Lasten hängt natürlich in erster Reihe noch von der Dauer des Krieges und der Höhe der Kriegsentschädigungen ab, auf die viele ja noch rechnen — meine Ansicht hierüber, die ich in dem im Sommer 1916 geschriebenen, durch die Schuld des Herausgebers erst länger als ein halbes Jahr später versöfsentlichten Aussach "Die neuen Reichsabgaben des Jahres 1916" ("Annalen sür soziale Politik und Gesetzgebung" 5. Band S. 207)

ausgesprochen habe, zu revidieren, sehe ich leider noch keinen Anlaß. — Eins aber ist schon jest sicher, was auch Freiherr v. Zedlit-Neukirch im "Tag" vom 22. Juli 1917 betont, "daß selbst im günstigsten Falle die Belastung von noch nie dagewesener Sohe sein wird und demzufolge der Bedarf an neuen Deckungsmitteln das weit übersteigen wird, was bisher zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt an Mehreinnahmen zu beschaffen war." Und wenn an derselben Stelle zwei Tage zuvor der frühere Minister eines kleinen thüringischen Staates mit apodiktischer Sicherheit voraussagte: "Wir werden nach dem Kriege — aller Handelssperre zum Trotz — eine wirtschaftliche Erholung erleben, die es uns l e i ch t machen wird, auch die finanziellen Kriegslasten zu tragen und nach und nach zu tilgen", so entspricht dieser Ausspruch wohl mehr der durch die Aberschrift "Kopf hoch!" gekennzeichneten Tendenz des ganzen Auffates, als daß er sich auf nüchterne finanzpolitische Erwägungen stüßt, wenngleich die in dem nächsten Absate gegebenen Andeutungen über des Verfassers Unsichten von der nach dem Kriege einzuschlagenden Steuerpolitik sich in der Richtung meiner eigenen früher schon wiederholt, auch in meinem vorerwähnten Auffat und der eingangs angezogenen Schrift ausge= sprochenen zu bewegen scheinen und ich insofern also mit ihm übereinstimmen würde. Aber dem Optimismus, als wäre ein solcher wirticaftlicher Aufschwung denkbar, daß uns die Tragung und Tilgung der finanziellen Lasten "leicht" fallen könnte, bin ich bisher noch bei teinem Sachverständigen begegnet. Auf die bisher aufgelegten sieben Kriegsanleihen sind gezeichnet rund 73 Milliarden. Das bedeutet allein eine jährliche Zinsenlast von 3650 Millionen. Dag von jenen 73 Milliarden bei Beginn des Jahres 1918 noch etwas übrig sein wird, glaube ich nicht, und geht der Krieg dann noch weiter, dann kommen für jeden weiteren Kriegsmonat mehr als 3 Milliarden oder zu 5 v. H. 150 Mill. Zinsenbedarf hinzu. Zu diesen eigentlichen Ariegskosten treten dann hinzu die ungeheuren Ausgaben für die Berjorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, für die Wiedererganzung unserer Ruftung zu Lande und zu Basser, für die Biederherstellung Oftpreußens und der westlichen Grenzgebiete, für den Erfat sonstiger Rriegsschäden usw. Man wird also, selbst wenn der Krieg noch in diesem Jahre zu Ende geben sollte und vielleicht mit der jetigen Kriegssteuer und ihrer notwendigen Wiederholung 8 oder selbst 10 Milliarden Kriegsschulden getilgt werden sollten, mit einem bauernden Mehrbedarf des Reiches, ohne Tilgung der Ariegsanleihen, von wenigstens 6—7 Milliarden rechnen müssen, sosern wir
keine Ariegsentschädigungen erhalten. Das würde nahezu das Viersache der vor dem Ariege aufgekommenen dauernden Reichssteuern
bedeuten und hieße mit anderen Worten, wenn dieser Bedarf durch
Steuern gedeckt werden muß, beinahe eine Versünfsachung der Belastung der Steuerkräfte mit Reichssteuern, ihr Steigen von rund 27
auf mehr als 130 Mt. auf den Kopf der Bevölkerung. Eine einprozentige
Tilgung selbst vorerst nur der eigentlichen Ariegsanleihen würde beinahe eine weitere Milliarde jährlich erfordern.

Mit dieser noch nie dagewesenen Vermehrung der Lasten eines Gemeinwesens ist es aber nicht abgetan. Auch die einzelnen Bundesstaaten, die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände haben während des Krieges gewaltige Mehrausgaben zu leisten gehabt und daneben außerordentlich große Steuerausfälle erlitten. Die Folge war auch bei ihnen eine ganz ungewöhnlich starke Bermehrung der Schuldenlast. Wie die Verschuldung namentlich der Gemeinden während des Krieges zugenommen hat, läßt sich zurzeit noch gar nicht übersehen. Daß es sich um Milliarden handelt, ist wahrscheinlich. Und nicht nur diese Milliarden wollen verzinst und nach dem Kriege auch allmählich getilgt sein, sondern die Gemeinden werden dann weiterer sehr großer Mittel bedürfen, um während des Krieges zurückgestellte und nach ihm und infolge seiner neu an sie herantretende Aufgaben zu erfüllen. Allein schon die Nachholung während des Krieges unterbliebener Instandsehungen und Ergänzungen aller Teile des Gemeindevermögens, bes werbenden wie namentlich bes öffentlichen Zweden dienenden, wie beispielsweise der Straffen, der öffentlichen Gebäude, der Anlagen und Betriebsmittel der Straßenbahnen, der maschinellen Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Wasser, Gas- und Elektrizitätswerke, Schlachthöfe usw., wird gewaltige Summen erfordern. Denn in allen diesen Beziehungen ist während des Krieges notgedrungen unter dem Mangel an Arbeitskräften, Materialien und Gelbmitteln Raubbau getrieben worden, und jedermann, der irgendwie praktischen Dingen nahesteht, weiß, daß, wenn jahrelang die regelmäßige Instandhaltung, Instandsetung und Ergänzung unterblieben ist, deren Nachholung Kosten verursacht, welche die Summe derjenigen weit übersteigen, die in den Jahren, wo die regelmäßigen Husbesserungen, Erneuerungen und Ersatbeschaffungen unterblieben sind, für diese aufzuwenden gewesen wären; berartige Vernachlässigungen rächen sich durch eine weit über die nicht aufgewendeten Kosten hinausgehende Verschlechterung der vernachlässigten Objekte.

Nicht viel anders steht es bei den Bundesstaaten, vor allen Dingen den Eisenbahnstaaten. Zedem Laien wird die ungeheure Abnutung des Fuhrparks der Eisenbahnen während des Arieges offensichtlich: kaum viel geringer dürfte diejenige der Streckenanlagen und der Bahnhofsanlagen sein. Auch der so wertvolle Besitz der Einzelstaaten an Dienstgebäuden erheischt ebenso wie berjenige der Gemeinden nach dem Kriege weit über das regelmäßige Maß hinausgehende Wiederherstellungen; im Bau begriffene Gebäude werden durch die Stilllegung der Bautätigkeit teilweise dem Berfall entgegengeführt sein und bereits vor ihrer Vollendung der Wiederholung bereits gemachter Aufwendungen bedürfen. Unter den perfönlichen Ausgaben werden - was übrigens auch von denen der Kommunalverbände gilt zunächst diejenigen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge steigen. Denn eine große Anzahl überalterter oder gesundheitlich nicht mehr dienstfähiger Beamten wird nach dem Kriege in den Ruhestand treten und auch im Interesse einer Ersparung an Beamten nach dem allein richtigen sparsamsten Grundsat der Besoldungspolitik "wenige, aber gut bezahlte, voll leistungsfähige und voll und an der richtigen Stelle ausgenutte Beamte" in den Ruhestand versett werden muffen. Diese Zahl wird um so größer sein, als die Kriegsjahre nicht nur draußen im Felde, sondern auch infolge der langen Unterernährung, der nervenerregenden Vorgänge, der Aberanspannung der Beamten infolge Personenmangels einen überaus starken Kräfteverbrauch zur Folge haben, zumal die in der Heimat verbliebenen Beamten überwiegend die älteren oder doch förperlich weniger widerstandsfähigen sind, die von jenen Kriegsverhältnissen am meisten mitgenommen werden und sich von ihnen am wenigsten noch einmal erholen werden. Die jahrelange Unterernährung, überanstrengung und Nervenüberreizung zehrt derartig an der Lebenskraft, daß die Lebensdauer trot gelegentlicher gegenteiliger, politisch gutgemeinter, aber wissenschaftlich unhaltbarer und darum im Interesse des Ansehens der Arzteschaft besser unterbliebenen Bersicherungen in Tageszeitungen hierdurch verkürzt werden muß, wie denn wohl jeder im Kreise von Verwandten, Bekannten, Mitarbeitern und Untergebenen den jähen Verfall rüstiger älterer Leute und das gehäufte Absterben solcher wie auch in den besten Jahren stehender zu beobachten Gelegenheit hat. Die Bahl der Empfänger von Witwen- und Waisengeld wird also, ganz abgesehen von denen, die ihren Ernährer im Felde verloren haben, durch vorzeitiges Absterben von Beamten erheblich zunehmen. Aber die Vermehrung der Benfionslast durch frühzeitigeres Dienstunfähigwerden der Beamten und diejenige der Hinterbliebenenbezüge durch früheren Tod von Beamten wird doch im Laufe ziemlich kurzer Zeit dadurch ausgeglichen werden, daß die fürzere Lebensdauer auch zu einem früheren Begfall der Ruhegehälter und Witwengelder führt. Dagegen wird von ins Gewicht fallenden positiven Ersparnissen an den Besoldungsetats wenig die Rede sein, wenigstens an längere Zeit vorhaltenden; denn wenn auch burch Bereinfachung der ganzen Staatsverwaltung die Bahl der Beamten vermindert werden fann, so werden doch, wenn nicht eine nicht zu erwartende sehr starke Verbilligung der Lebensbedürfnisse eintritt, die Staaten sich Diensteinkommensverbesserungen trot aller Finanznöte nicht lange entziehen können, wollen sie nicht auf die bisherige Qualität ihrer Beamtenschaft unwiderbringlich verzichten. Nach alledem werden die Einzelstaaten aus dem Kriege mit einer start vermehrten und zunächst weiter zu vermehrenden Schuldenlast, infolgebessen schwererer Belastung mit Zins- und Tilgungsverpflichtungen, höheren Betriebsausgaben und wahrscheinlich ungünstigeren Reinertragskoeffizienten ihrer Betriebs-, insbesondere Gisenbahnverwaltungen, zunächst höheren Pensions- und Reliktensonds und nicht annähernd entsprechend zu vermindernden sonstigen Ausgaben hervorgehen.

Allerdings wird ja die zu erwartende Steigerung des Finanzsbedarfs der Bundesstaaten und nachgeordneten öffentlichen Körpersschaften weber absolut noch prozentual auch nur annähernd das Waß derjenigen im Reiche erreichen. Bielmehr wird, wenn vor dem Ariege von dem Gesamtbedarf aller politischen und Kultuskörperschaften rund 38 v. H. auf das Reich und 62 auf die übrigen entsielen, nach dem Ariege wohl mindestens das umgekehrte der Fall sein.

Eine solche vollkommene Umkehrung in dem Beteiligundsverhältnisse ber Steuergewalten an der Inanspruchnahme der ihnen gemeinsam zur Verfügung stehenden Steuerkräfte bei gleichzeitiger gewaltiger Steigerung des Steuerbedarfs je der dieser Steuergewalten erscheint geeignet, vor Jahren aufgestellte Theorien über die Abgrenzung der Steuergebiete zwischen dem Reiche einerseits und den Bundess

staaten nehst den ihnen nachgeordneten öffentlichen Korporationen andererseits, über den Hausen zu wersen. Gingen sie doch eben von ganz anders gelagerten Berhältnissen aus, mit denen man noch 1913 rechnete und rechnen durste, da damals niemand eine solche Dauer und einen solchen Geldauswand eines Weltkrieges für denkbar hielt. Was damals richtig war, kann für die heutigen Verhältnisse vollstommen salsch sein, und wer seine damaligen Grundsäße heute sallen läßt, bekennt damit noch nicht, daß sie salsch oder undurchsührbar war en, sondern verschließt sich nur nicht der Einsicht, daß veränderte Verhältnisse auch zu anderen Schlußfolgerungen nötigen und stärker als die bestbegründeten Theorien sein können. Was ich in den eingangs wiedergegebenen Leitsäßen 1913 ausgesprochen habe, halte ich für die damaligen Verhältnisse vollkommen ausrecht. Die Frage ist für mich nur, wieweit es sich auch mit den nach dem Kriege zu erwartenden noch verträgt oder unter deren Druck preisgegeben werden muß.

Bei der unverhältnismäßig stärteren Junahme des Finanzbedarfs des Reiches als desjenigen der Bundesstaaten und Gemeinden — gesichweige denn der anderen Körperschaften — kann das Gesamtergebnis von Grenzverschiedungen zwischen den Steuergebieten nur eine Grenzer un eit er ung zugunsten des Reiches und zuungunsten der Einzelstaaten und eventuell ihrer Gemeinden sein, dergestalt, daß dem Reiche neue Steuergebiete aus dem Besitsstande der Einzelstaaten und Gesmeinden zuzuweisen und es diesen Finanzwirtschaften zu überlassen wäre, die ihnen verbliedenen Steuergebiete intensiver auszubeuten.

Vorfrage für den Umfang einer solchen Grenzverschiedung ist steilich, ob und inwieweit es nicht doch noch Wege gibt, den diese Verschiedung nötig machenden Wehrbedarf des Reiches heradzudrücken. Der weitaus erwünschteste Weg wäre natürlich die Erlangung einer erheblichen Kriegskostenentschädigung von unseren Feinden. Ich stehe nicht an, eine solche für einen für unsere Zukunst wertvolleren Ersolg zu erachten als alle Einverleibungen fremder Gedietsteile. Aber edensowenig stehe ich an, wiederum auszusprechen, was ich schon vor länger als Jahr und Tag ausgesprochen habe, daß ich keine Aussicht auf eine solche erhebliche Kriegsentschädigung sehe. Mit der Betonung, daß wir eine solche haben müßten, weil wir sonst wirtschaftlich ruiniert seien, kommen wir ihrer Erlangung nicht einen Schritt näher, sondern ersreichen höchstens das Gegenteil. Lediglich um einer Kriegsentschädigung willen wird ein Krieg, dessen schließliches Ergebnis keine Partei mit

Schriften 156. 11. 9

Sicherheit voraussehen kann, nicht fortgesett werden, ebensowenig, wie wir ihn um Ländererwerbs willen führen und fortsetzen werden. Wenn wir uns also heute schon ein Bild machen wollen über die Ge= staltung unserer Finanzlage nach dem Kriege und über die Wege, auf denen wir ihren ungeheuren Schwierigkeiten herr zu werden hoffen können, dann können wir mit dem mehr wie dubiösen Vosten einer Kriegsentschädigung überhaupt nicht rechnen, sondern mussen von dem ungunstigeren Falle ausgehen, daß jeder Kriegführende seine finanzielle Bürde allein trägt. Dann bleibt als Weg zur Herabdrückung des für die Abgrenzung der Steuergebiete entscheidenden dauernden Kinanzbedarfs des Reiches nur der, ihn auf unsere eigenen Kosten durch eine einmalige Magnahme erheblich zu vermindern, mit andern Worten ben dem Zugriffe des Reiches unterworfenen Einzelwirtschaften unmittelbar ober auf dem Umwege über die Bundesstaaten einmalig soviel Mittel zu entziehen, um damit einen ins Gewicht fallenden Teil der Kriegsanleihen zurückzahlen zu können. Das könnte nur geschehen burch eine einmalige Reichs-Bermögensabgabe oder burch eine unverzinsliche oder sehr niedrig verzinsliche, langsam zurückzuzahlende Zwangsanleihe. Auf die Frage der einmaligen Bermögensabgabe wird, da sie eng mit berjenigen, welche Steuerarten dauernd von den Einzelstaaten an das Reich abzutreten sein möchten, später bei der Einzelerörterung dieser Frage einzugehen und auf die schweren Bedenken hinzuweisen sein, die meines Erachtens gegen diesen gegenwärtig viel empfohlenen Weg einer schnellen Abbürdung eines erheblichen Teiles der Kriegsschulden sprechen. Gerade diese Bedenken können den Gebanken aufkommen lassen, statt der Bermögensabgabe den Weg einer unverzinslichen oder sehr niedrig verzinslichen 3 wangsanleihe zu wählen. Denn auch sie würde ja das Reich von seiner Verzinsungspflicht insoweit befreien, als die Awangsanleihe unverzinslich wäre ober ihr Zinsfuß hinter dem der Kriegsanleihen zurückliebe, und die Rückzahlung würde erst später einsepen; dem Reiche würde also über die ersten, schwersten Jahre nach dem Kriege ebenso wie durch eine einmalige Vermögensabgabe mit entsprechendem Aufkommen hinweggeholfen. Aber solche Zwangsanleihen stehen, wie Conrad ("Finanzwissenschaft" S. 237) zutreffend bemerkt, "ber Steuererhebung resp. einer Bermögenskonfiskation unter Inaussichtstellung der Rückzahlung des erhobenen Betrages gleich und enthalten alle wirtschaftlichen Nachteile berselben". Sie "untergraben erstens das Bertrauen, die Grundlage ergiebigen freiwilligen Kredits, verwechseln ferner den Besit von Vermögen und die Fähigkeit, große, bare Summen schnell aufzubringen" (Log, "Finanzwissenschaft" S. 792). Gerade für die voraussichtlich auch wirtschaftlich schwersten Jahre unmittelbar nach Friedensschluß hätte die Zwangsanleihe für das Wirtschaftsleben dieselben schädlichen Wirkungen wie die Jnanspruchnahme gleichhoher Vermögensbeträge durch eine Steuer. Um diese Nach= teile auf bas geringstmögliche Maß herabzumindern, mußten hinsichtlich ihrer Umlegung und Einziehung dieselben Bestimmungen getroffen werden, müßte man selbst denselben Rechtsschutz gewähren wie bei einer Vermögenssteuer. Abgesehen von der Rückzahlung und gegebenenfalls Verzinsung würde das Zwangsanleihegeset dem Vermögenssteuergeset wie ein Ei dem andern gleichen. Wollte man bei ber Entziehung von Vermögensteilen durch die Zwangsanleihe summarischer als bei einer Vermögenssteuer verfahren, sich leichter über die Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Beouemlichkeit der Einziehung für die Pflichtigen hinwegseten, dann würden die Wirkungen für diese noch nachteiliger sein wie die einer sorgfältiger konstruierten Vermögenssteuer. Die Aussicht auf spätere allmähliche Rückzahlung würde dafür nur dann vielleicht einen Ausgleich bieten, wenn die Aufnahme der Zwangsanleihe in einen Zeitraum fiele, wo das Geldbedürfnis der Einzelwirtschaften geringer wäre, als es voraussichtlich im Zeitpunkt ber Rückzahlung sein wurde. Menschlicher Voraussicht nach wäre aber das Gegenteil der Fall.

Auch wenn aber dringendste Not — und nur solche könnte es rechtsertigen — zu dem gefährlichen Wagnis zwingen sollte, einen aufs schwerste geschwächten, völlig aus dem Geleise geworsenen Wirtschaftsvorganismus in dem für ihn ungünstigsten Zeitpunkte, wo es darauf ankommt, ihn der Wiedergesundung zuzuführen und wieder in normale Bahnen zu lenken und zu diesem Zwecke alle noch vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zusammenzufassen, der gewaltsamsten Blutentziehung, die es gibt, einer Konsiskation eines großen Teiles aller in dem Organismus arbeitenden materiellen Kräfte, sei es durch eine einmalige Vermögenssteuer, sei es durch eine Zwangsanleihe zu unterwerfen, wird noch eine so gewaltige dauernde Mehrbelastung des Keichshaushalts übrigbleiben, wird diese noch soweit über diesenige der andern öffentlichen Haushalte hinausgehen, daß den vorhandenen Steuerkräften Lasten von disher für schlechthin unerträglich gehaltener Höhe werden

auferlegt werden muffen und das Verhältnis in der Belaftung seitens des Reiches einerseits, seitens der Einzelstaaten und nachgeordneten Gemeinwesen andererseits sich völlig verschieben wird. Das ist nun freilich kein Grund, alle bisher für richtig erachteten Grundsätze über die Abgrenzung der Steuergebiete dieser Steuergewalten gegeneinander ohne weiteres zum alten Eisen zu werfen. Wie überhaupt die "Neuorientierung" unseres öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nach dem Ariege, so kann und darf auch diejenige auf wirtschaftlichem Gebiete nicht darin bestehen, alles Bestehende unbesehen durch Neues zu ersetzen. Gerade der Krieg hat gezeigt, auf wie gut gelegten Fundamenten unser Staats- und Wirtschaftsorganismus beruht, und was er selbst in Zeiten nie dagewesener Anspannung und Not zu leisten vermag; und mehr noch würde er geleistet haben, wenn ihm nicht durch das jehr hinderliche Belagerungszustandsgeset und die von ihm herbei-Zuständigkeitsverwirrung und Aberlassung sehr wichtige geführte Kunktionen an hierfür wenig geeignete Stellen und durch die ganze, das Wirtschaftsleben in seiner Bewegungsfreiheit notwendig einengende Tendenz der Kriegswirtschaft die Möglichkeit genommen wäre, seine Kähigkeiten voll zu entfalten. Nur um- und ausbauen, keineswegs durch einen Neubau von Grund aus ersetzen werden wir unser Haus muffen. Und so handelt es sich auch nicht darum, ganz neue Regeln für das Berhältnis der Steuergewalten zu finden, sondern nur darum, zu prüfen, inwieweit die früheren noch auf die Verhältnisse nach dem Ariege passen, und nur soweit dies nicht der Fall, sie zu ändern und zu ergänzen. Allerdings werden in das Gesamtgebäude des Abgabensystems völlig neuartige Bestandteile einzufügen sein, auf die es zutrifft, daß wir neue Bege der Steuerpolitik beschreiten muffen.

Wendet man das auf die eingangs wiedergegebenen, von mir 1913 formulierten Leitfäße an, so sind die an erster Stelle aufgestellten beiden allgemeinen, aus dem Nebeneinanderbestehen selbständiger Einzelstaaten und eines Staatenstaates hergeleiteten wohl so selbsts verständlich, daß es keines weitläufigen Nachweises für ihre fortdauernde Geltung bedarf. So geschlossen das deutsche Volk in dem Nampfe um seine gemeinsame Existenz zusammensteht, so wenig scheinen mir seine Stämme und Einzelstaaten gewillt, als Ergebnis dieses Nampses eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Eigenart und Selbständigkeit hinzunehmen. Ich glaube im Gegenteil und im Gegensaße zu den Eindrücken, die ich in den ersten Zeiten des Krieges empfing, für die

Zeit nach dem Kriege an eine starke föderalistische Reaktion in den Einzelstaaten gegen die durch den Krieg aufgezwungene Zentralisierung, und ich glaube, daß daß Schlachtfeld zwischen den föderalistischen und den zentralistischen Strömungen dann gerade die Reichsfinanzresorm sein wird. Wollen aber die Einzelstaaten sich als selbständige Gliedstaaten eines Staatenstaates behaupten, dann können sie um so weniger auf eine ihre Bedürfnisse voll berücksichtigende seste Abgrenzung ihrer Steuerhoheit und derjenigen des Reiches verzichten, wenn auch sie selbst und ihre Gemeinden, wenn auch nicht in solchem Maße wie das Reich, vor die Rotwendigkeit einer weit stärkeren Anspannung der Steuerkraft gestellt sind.

Je mehr aber die Steuerkräfte angespannt werden muffen, um so dringender ist auch deren Interesse daran, daß das Reich nicht seine Macht dazu mißbraucht, sein Saus ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse in den Einzelstaaten zu bestellen, diesen bloß die Brosamen übrigzulassen, auf die es lediglich mit Rücksicht auf seine eigenen Bedürsnisse glaubt verzichten zu können. Mehr als je muß vielmehr angesichts der gleichzeitigen Steigerung der Reichs-, Staatsund Kommunallasten betont werden, daß es doch immer und immer wieder dieselben Schultern sind, die alle drei Arten der Lasten zu tragen haben, daß nur derjenige, der sie auflegt, nicht aber der Träger der Last verschieden ist. Für lettern kommt es aber nur darauf an, was er im ganzen zu tragen hat, nicht darauf, ob es ihm von einer, zwei oder drei Seiten auferlegt wird. Ist es die Aufgabe der Steuerpolitik, die notwendige Steuerlast so zu verteilen, daß sie die Einzelnen tunlichst gleichmäßig im Berhältnis ihrer Tragkraft drückt, so läßt sich diese Aufgabe, wenn die Belastung derselben Steuerkräfte von einer Mehrheit von Steuergewalten ausgeht, nur einheitlich durch ein Zusammenarbeiten, durch Schaffung eines die Gesamtbelastung umfassenben & e i a m t steuersystems lösen, dessen Glieder, gleichviel, welcher Steuergewalt sie zugehören, organisch ineinander greifen und sich ergänzen. Ausschlaggebend ist nicht das subjektive Moment der Person des Steuerberechtigten, sondern die objektive Beschaffenheit der einzelnen Steuern, deren Gesamtwirkung bestimmend für die Erträglichkeit der von den Einzelwirtschaften zu tragenden Lasten ist. Deshalb ist es bei der Konkurrenz mehrerer Steuergewalten auch gar nicht nötig, daß die Steuer jeder einzelnen allen Anforderungen der Opfergleichheit entsprechen, wenn nur, was die der einen zu wünschen übriglassen, durch bie ber andern ergänzt wird. Im Gegenteil, wo die mehreren Steuergewalten, wie in Deutschland das Reich einerseits, die Einzelstaaten andererseits, selbständige Staaten sind, deren keiner sich von dem andern, ohne auf seine Selbständigkeit zu verzichten, die Steuerformen vorschreiben lassen kann, zwischen denen vielmehr nur eine ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Scheidung Steuergebiete nach Steuerarten der beiderseitigen Steuerhoheit gerecht wird, kann das Steuerspstem der einen allein, weil es die den andern überlassenen Steuerarten nicht enthält, also lückenhaft ift, regelmäßig gar nicht allen Anforderungen an ein relativ vollkommenes Steuerspftem entsprechen. Das hat man in der Vergangenheit zu wenig beachtet, vielmehr bei den Erörterungen über Reichsfinangreformen viel zu sehr immer nur die Reichssteuern angesehen; wenn man bann diesen ben Borwurf machte, daß fie die breiten Massen im Berhältnisse zu den wohlhabenden Klassen zu stark belasteten, so besagte das gar nichts, wenn man nicht den Nachweis führte, daß Reichs-, Staats- und Rommunalsteuern zusammengenommen bieselbe Wirkung aufweisen.

Dieser Nachweis ist aber gegen das gegenwärtige, Reichs-, Staatsund Kommunalsteuern umfassende Gesamtsteuersystem nicht zu führen, namentlich nicht zu führen, wenn man die einzelnen Steuern auf ihre tatsächliche Verteilung auf die Wohlstandsschichten unter die Lupe nimmt. Gerloff ("Die steuerliche Belastung in Deutschwährend der letten Friedensjahre") weist nach, daß 1913 zwar im Reiche 71,06 v. H. der Steuern auf Zölle und Aufwandsteuern entsielen, dagegen in den Bundesstaaten 78,67 auf direkte Steuern, in den Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden und Kirchenund Kultusgemeinden sogar 91,71 v. H., und daß der Steuerbedarf aller Finanzgewalten zusammen nur mit 32,78 % durch Zölle und Aufwandsteuern, mit 9,08 % burch Berkehrs-, mit 1,36 % burch Erbschafts- und Schenkungssteuern, und mit 56,78 % durch direkte Steuern, nämlich Einkommen-, Bermögens- und Ertragsteuern gebeckt wurde, und in welchem Mage unter den direkten Steuern die Einkommenund Vermögenssteuer überwog. Er zeigt auch, wie sich das Belastungsverhältnis fortgesett zuungunsten der die wohlhabenderen Klassen vorbelastenden direkten, Erbschafts- und Schenkungs- und Verkehrssteuern verschoben hat: noch 1907 waren an dem Steueraufkommen aller Finanzgewalten beteiligt die direkten Steuern mit nur 48,03,

die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 1,38, die Verkehrssteuern nur mit 7,98, dagegen die Zölle und Aufwandsteuern mit 42,61 v. H. Der prozentuale Anteil der letteren war also seit 1907 um ein volles Viertel gesunken. Und wenn nun auch die Einkommensteuer, die in ben Landeshaushalten fast 77,6 % aller direkten und 61,01 % aller Staatssteuern ausmachte, nicht nur die Wohlhabenderen trifft, so ist sie doch eben diejenige Steuer, die vermöge der unmittelbaren Anpassung an das Einkommen, die starke Progression und die Kinderprivilegien in Verbindung mit den einzelstaatlichen Vermögen oder diese ersekenden und für diesen Zweck umgestalteten Realsteuern die individuelle Leistungsfähigkeit relativ am richtigsten erfaßt — womit nicht gesagt fein foll, daß fie und die fie erganzenden Steuern nicht durch Berbesserungen diesen Zweck noch vollkommener erreichen könnten -. In Preußen z. B. brachten 1913 die rund 7 130 000 physischen Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. einschließlich der Zuschläge nur auf 111 800 000 Mk., die 82 9000 höherem Einkommen dagegen 236 400 000 Mk., und der Steuersat betrug für die Einkommen von 1000 Mt. nur 0,6, für Einkommen von 2000 Mk. nur 1,6, dagegen schon für Einkommen von 10 000 Mt. 3,3 und für solche von mehr als 100 000 Mt. 5 v. H. des Einkommens.

Andererseits sind die Zölle und Auswandsteuern nichts weniger als gleichbedeutend mit vorzugsweise die Minderbemittelten ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit treffenden Steuern. Einzelne von ihnen, wie die Schaumweinsteuer und die wie diese nach dem Werte gestaffelten Tabat- und Zigarettensteuern, tragen im Gegenteil durchaus den Charakter von Luxussteuern, die der einzelne nicht nur seinem Einkommen, sondern, ein Borzug sogar vor der Einkommensteuer, seinem freien, für notwendige Lebensbedürfnisse nicht erforderlichen Einkommen anpassen kann. Und auch die Brau- und Branntweinsteuer treffen doch nur einen Luxuskonsum, dessen sich jeder, der glaubt, sein Einkommen für andere Bedürfnisse nötiger zu haben, enthalten fann. Auch die Leuchtmittelsteuer führt zu einer Mehrbelastung der Wohlhabenderen, und dasselbe gilt von einem sehr großen Teil der Zölle, zumal bei weitgehender Anwendung von Wertzöllen. Es bleiben also als Reichssteuern, von denen sich mit einigem Recht behaupten läßt, daß sie notwendige Lebensbedürfnisse der breiten Massen der Minderbemittelten ohne genügende Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit belasten, nur übrig ein Teil der Zölle, insbesondere der Lebensmittelzölle, die Salzsteuer, die Zündwarensteuer und allensalls die Zudersteuer, obgleich der Zuderverbrauch zum sehr großen Teil ebensfalls ein Luzuskonsum ist; ein schlechthin unentbehrlicher ist er sogar, wie sich insbesondere während des Arieges gezeigt, nur zu einem ziemslich geringen Teile, wenn auch die jetzigen Zuderzuteilungen längst nicht dem auf die Dauer nicht unbesriedigt zu lassenden notwendigen Bedürsnisse entsprechen.

Alber selbst soweit es sich um Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse auch der breiten, minderbemittelten Schichten handelt, fann nicht davon die Rede sein, daß diese Steuern rein kopfsteuerartig wirken. Auch der Verbrauch an den meisten notwendigen Lebensbedürfnissen, wie z. B. Fleisch, Weizengebäck, Obst, Gemüsen, Zucker richtet sich nicht nur nach Zahl und Alter der Familienglieder, sondern in Menge und Art auch nach dem Wohlstande. Insbesondere aber wird der Wohlhabendere auch von solchen Auswandsteuern absolut stärter als der Minderbemittelte betroffen, weil er in seinem haushalte mehr Dienstpersonal zu halten pflegt, für dessen Beköstigung er zu sorgen hat, und für das er daher die Verbrauchssteuern trägt. Außerdem vollzieht sich auch eine Beiterwälzung der Verbrauchssteuerbelastung der Arbeiter und Angestellten in Gewerbe und Landwirtschaft durch deren Löhne und Gehälter auf die Arbeitgeber, und zwar in um so stärkerem Maße, je günstiger die Konjunkturen sind und je stärker deshalb oder aus andern Gründen, wie zurzeit wegen des Mangels an Arbeitsfräften, die Nachfrage nach solchen und je günstiger die Lage der Unternehmer ist. Soweit man aber von einer kopfsteuerartigen Wirkung einzelner Berbrauchsabgaben sprechen kann, stehen ihnen in den Getränke- und Tabaksteuern solche gegenüber, deren Belastung für den einzelnen Haushalt neben der Wohlhabenheit wesentlich die Zahl der erwachsenen männlichen Versonen bestimmt, und die daher regelmäßig bei gleichen Einkommen im Verhältnis zu diesem um so höher ift, je geringer die Personenzahl, zu deren Unterhalt das Eintommen dient, je größer also die Steuerkraft des Einkommens infolge der geringen Zahl der Saushaltsangehörigen ift.

Endlich aber kommen die den Arbeitgebern zur Last sallenden Kosten der Sozialversich erung, soweit es sich um Betriebspersonal in Gewerbe und Landwirtschaft handelt, einer Gewerbesteuer nach Zahl und Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, soweit es sich um Hauspersonal handelt, einer Steuer auf den sich in erster Linie nach der Wohlhabenheit richtenden Auswand für Dienstpersonal gleich, deren Steueraufkommen sogar lediglich zugunsten der minderbemittelten Alassen verwandt wird. Und dieses Auskommen macht beinahe ebenswiel aus wie alle Lebensmittelzölle zusammengenommen. Die Beisträge der Arbeitgeber selbst haben dagegen den Charakter von Berssicherungsprämien zu eigenen Gunsten.

Die Vertehrösteuern, und zwar sowohl die des Reiches wie die der Bundesstaaten und Kommunalverbände, knüpfen in ihrer Mehrheit an Vorgänge des Vermögensverkehrs an, indem sie Bermögen, Vermögensteile, Vermögenswerte oder Vermögensrechte in dem Moment erfassen, wo sie in Bewegung geraten, flüssig geworden sind, und zwar deshalb erfassen, weil man annimmt, daß sie im Rustande der Ruhe durch Einkommen- und Vermögenssteuern nicht der Leistungsfähigkeit entsprechend erfaßt werden. Sie sind also die allgemeinen Einkommen- und Bermögenssteuern erganzende Steuern vom Gintommen oder Vermögen, treffen im Gegensate zum "Verbrauch" ben "Besith". Der ausgesprochene Zweck ihrer Einfügung in das Reichssteuersnstem war, durch Belastung des "Besites" einen Ausgleich für die vermeintliche Überbelastung der minderbemittelten Klassen durch die Verbrauchssteuern zu schaffen. Mit ihnen im Reichsstempelgesetz zusammengefaßt sind dann in der sog. Tantiemesteuer eine partielle Einkommensteuer, in den Versicherungsstempeln partielle Vermögensiteuern auf Teile des Sachvermögens und betagte oder bedingte Vermögensrechte, in dem auf die Spieler abgewälzten Lotteriestempel, in der Abgabe für die Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und, vermöge der Abstufung nach Wagenklassen, in der Fahrkartensteuer Aufwandsteuern von dem auf steuerkräftige Vermögen ober Einkommen schließen lassenden, für mehr oder minder entbehrlich erachteten Geldaufwand, also ebenfalls Steuern mit der Funktion der Mehrbelastung der Wohlhabenden.

Erweist sich sonach gegenüber dem Steuerspstem, wie es bei Aussbruch-des Krieges bestand, namentlich wenn man, wie es für die Besurteilung der Wirkungen auf die Steuerpflichtigen geboten ist, Reichs, Staats und öffentliche Sozietätssteuern als ein Ganzes auffaßt, der Borwurf einseitiger Benachteiligung der Minderbemittelten und Besgünstigung der Wohlhabenden als hinfällig, so entspricht auch die bisherige Verteilung der Steuerarten auf die Steuergewalten in der

Hauptsache dem Wesen der letteren und der natürlichen und historischen Entwicklung, so willkürlich die Wahl einzelner der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Reichssteuern an sich auch war. Wie ich früher ("Reichs- und Landessteuern" S. 15 ff.) näher ausgeführt habe, ergab sich für das Reich als den Nachfolger des Zollvereins und nach seinem Charakter als einheitlichen Wirtschaftsgebiets als das naturgemäße Steuergebiet das eine einheitliche Bestellung erfordernde der Zölle und innern Verbrauchssteuern. Die wirtschaftliche Einheit verlangte aber, je weniger sich mit der zunehmenden Großzügigkeit des Wirtschaftslebens der wirtschaftliche Verkehr an die Binnengrenzen der Einzelstaaten band, um so mehr wie eine einheitliche Regelung der Rechtsordnung, so auch eine solche der steuerlichen Vorbedingungen und Folgen dieses Berkehrs. Zu den Aufwandsteuern des Reiches famen die Berkehrssteuern, deren territorial verschiedene Regelung dem Wirtschaftsleben innerhalb des einheitlichen deutschen Wirtschafts= gebiets diese Einheitlichkeit störende Hemmungen zu bereiten geeignet war. Nachdem aber mit der Ausscheidung der Verkehrssteuern aus den Staatssteuersnstemen und ihrer Aberlassung an das Reich ber Anfang gemacht war, lag es nahe, hierin auch mit solchen Verkehrssteuern fortzufahren, deren territoriale Verschiedenheiten an sich wohl zu ertragen, aber nichts weniger als ein Bedürfnis waren. Als dann die verbündeten Regierungen glaubten, dem Drängen des Reichstags auf Schaffung weiterer, die besitzenden Rlaffen vorzugsweise belaftenden Reichssteuern nachgeben zu mussen, war es das nächstliegende, wenn man zu diesem Zwede schon einmal in die Steuersnsteme der Einzelstaaten eingreifen zu muffen glaubte, dasjenige Glied hecauszunehmen, welches den dem Reiche überlassenen Vermögensverkehrssteuern nach Inhalt und Form am nächsten stand, ohne in einem notwendigen organischen Zusammenhang mit den die Grundlage der einzelstaatlichen und kommunalen Steuersnsteme bildenden direkten Einkommen-, Bermögens- und Ertragsteuern zu stehen, die Erbschaftssteuer. Nicht so folgerichtig war dagegen der mit den einzelstaatlichen Lotterieregalen kollidierende Losestempel, die wenigstens in der vom Reichstage beschlossenen Gestalt die Eisenbahntarifpolitik der Einzelstaaten hindernde Fahrkartensteuer, völlig folgewidrig die eine partielle Einkommen, richtiger eine Ertragsteuer darstellende Reichssteuer auf die Vergütungen der Aufsichtsräte; auch die Reichsbesitz (Vermögenszuwachs-) steuer bedeutete wenigstens 1913 eine unnötige Störung ber Birkel ber Einzelstaaten und eine unsymmetrische Ausdehnung des Reichssteuerspstems¹, während sie jetzt allerdings für die außerordentlichen Kriegsgewinnsteuern die geeignete Basis abgibt.

Haben sich also die ursprüngliche Abgrenzung und die später durch den wachsenden Finanzbedarf des Reiches, freilich auch durch unbegründete Borurteile gegen Aufwandsteuern nötig gewordenen bis= herigen Grenzverschiebungen zwischen Reichs- und Landessteuern, von einigen Entgleisungen abgesehen, auch in der Richtung bewegt, in die Entstehung, Wesen und Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten wies, und ohne gröbliche Verletung des Grundsates der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch die Gesamtwirkung der Steuern aller Steuergewalten in die Staats- und Kommunalsteuersysteme nur dort eingegriffen, wo es sich nicht um deren Fundamente handelte, dann ergibt sich auch für die durch die ungeheure Steigerung des Finanzbedarfs des Reiches bei gleichzeitiger sehr bedeutender, wenn auch nicht gleich starker besjenigen von Einzelstaaten und Gemeinden nötig werdende Neuabgrenzung die Berechtigung der Forderung, zunächst innerhalb der bisherigen Grenzen durch intensivere Ausnutzung des innerhalb ihrer liegenden Steuergebiets Deckung für den Mehrbedarf zu suchen, die tropdem noch nötig werdenden weiteren Einengungen des Steuergebietes der Einzelstaaten und gegebenenfalls der Gemeinden an denjenigen Stellen vorzunehmen, die für deren Steuershifteme am wenigsten essentiell sind, am ehesten entbehrt werden können, ohne dem ganzen Gebäude die Grundlagen zu entziehen.

II.

Die Einzelprobleme.

A. Aufwand= (Berbrauchs=) Steuern.

Aus den im vorstehenden dargelegten Erwägungen ergibt sich für mich als erste Anforderung an die bevorstehende neue Grenzregelung zwischen den Steuergewalten ein Ausdau der Auf wand steuern (Berbrauchssteuern) des Reiches bis zu derjenigen Grenze, deren Uber-

¹ Bgl. meine "Reichs- und Landessteuern" S. 49 ff., "Die Reichsbesitzsteuer" in den "Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", britte Folge, Bb. XLVII (CII) S. 577 ff.

schreitung zu einer Berletzung des Grundsatzes führen würde, daß die Gesamtheit aller denselben Steuerträger belastenden Steuern aller Steuergewalten zusammengenommen für alle Steuerträger ein möglichst gleich empfindliches wirtschaftliches Opfer darstellen soll. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Ausdehnung der Auswandsteuern der breiten Massen um so weiter gehen darf, je mehr andere Steuern durch vorzugsweise Belastung der wohlhabenderen Alassen ein Gleichgewicht herzstellen, mit anderen Worten, je weiter ausgedehnt und je höher auch die Steuern der letzteren Art sind.

Auf eine sehr starke Heranziehung des Massenverbrauchs auch der Minderbemittelten kann nicht verzichtet werden. Dazu wird der zu deckende Mehrbedarf ein viel zu ungeheurer sein. Ein solcher erheischt die Beteiligung aller, auch der schwächsten Steuerkräfte an seiner Deckung nach Maggabe ihrer Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit, einen Steuerbeitrag zu leisten, ift aber um so größer, dessen Empfindlichkeit um so geringer, je weniger fühlbar das Opfer nicht nur nach seinem Geldbetrag, sondern auch nach der Art der Einziehung ist. Und in dieser hinsicht sind Aufwandsteuern den direkten Steuern im Sinne ber "Schatzungen" ober "veranlagten Steuern" überlegen, und dieje Aberlegenheit nimmt mit der Bobe des abzufordernden Steueropfers zu. Je stärker aber auch die breiten Massen steuerlich in Anspruch genommen werden muffen, um so notwendiger ist es, diese Fnanspruchnahme, soweit das bei Aufwandsteuern möglich ist, der Verschiedenheit in dem Grade ihrer schwachen steuerlichen Leistungsfähigkeit anzupassen und in ausgiebigstem Maße steuerliche Ausgleiche durch entsprechend höhere Belastung der Wohlhabenderen herzustellen. In erster Linie sind daher solche Gegenstände zu besteuern, die zwar von den breiten Massen verbraucht (oder gebraucht) werden, aber doch nicht schlechtweg unentbehrlich sind, deren Ver- oder Gebrauch also immerhin den Beweis liefert, daß der Verbraucher über Mittel verfügt, die er nicht für schlechthin unentbehrliche Gegenstände benötigt. Die Besteuerung jener relativ entbehrlichen Gegenstände des Massenverbrauchs ist serner, wenn es sich um solche verschiedener Qualitäten handelt, tunlichst so einzurichten, daß die besseren und teuereren Qualitäten mehr als nur im Verhältnisse des Wertes stärker als die geringeren und wohlseileren belastet werden. Endlich aber dürfen nicht Gegenstände steuersrei bleiben, die von den Wohlhabenderen an Stelle von dem Verbrauche der Minderbemittelten dienenden steuerpflichtigen verwendet werden, vielmehr müssen jene Verbrauchsgegenstände der Wohlhabenderen höher als diese der Minderbemittelten herangezogen werden.

Als Gegenstände des nicht schlechthin unentbehrlichen Massenverbrauchs, die daher als vorzugsweise steuerfähig anzusehen sind, fommen insonderheit in Betracht der Tabak und die alkoho= lischen Getränfe. Tabak — dieser trot der vorjährigen Steuererhöhung und der damaligen, von mir sogleich als unangebracht und voreilig bezeichneten, durch die damals nicht, nach anderen Außerungen insbesondere nicht von Herrn Helfferich, vorausgesehene Dauer des Arieges überholten Erklärung desselben, die verbündeten Regierungen hofften zuversichtlich, mit der damaligen Steuererhöhung auch in Zukunft auskommen zu können -, Bier und Brannt= wein, dieser unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, werden daher in erster Linie noch erheblich schärfer herangezogen werden müssen. Alls selbstverständlich ist dann aber die Forderung anzusehen, daß endlich auch die einheimischen ruhigen Weine einer entsprechenden Steuer unterworfen werden und der doppelte Widersinn beseitigt wird, Bier und Branntwein, die Getränke der breitesten Schichten zu besteuern, das Getränk der bemittelteren nicht, und billigen Schaumwein zu belasten, teuere ruhige Weine aber zu verschonen. Der Weg der Besteuerung ist durch die Schaumweinsteuer insosern gewiesen, als es darauf ankommen wird, die Steuer progressiv nach dem Preise zu gestalten. Auch beim Biere wird nach einem Wege zu einer solchen progressiven Steuerform, wozu schon das jetzige Gesetz mit den Erleichterungen für obergärige Biere einen Anlauf nimmt, zu suchen sein, und ebenso wäre es erwünscht, bei der Branntweinsteuer zu einer höheren Besteuerung des für Qualitätsschnäpse und -liköre verwendeten Alkohols zu gelangen: hierfür könnte die Monopolform oder die Verbindung mit einer Ausschank- (Lizenz-) steuer die Möglichkeit bieten.

Indes bei der ohnehin schon ziemlich erheblichen Belastung des Tabats, Bieres und Branntweins wird sich aus einer Erhöhung dieser Belastung und Hinzusügung einer Weinsteuer immerhin nur eine gegenüber dem Mehrbedarf bescheidene Mehreinnahme erzielen lassen. Denn abgesehen von den Rücksichten auf die betreffenden Industrien, bei der Branntweinsteuer insbesondere auf die Landwirtschaft, sindet die Mehrbelastung ihre Grenze an der dadurch herbeigeführten Einsichränkung des Verbrauchs: sie erweist sich vom steuerlichen Stands

punkt ohne weiteres als verkehrt, wenn sie den Konsum soweit vermindert, daß das reine Steueraufkommen geringer als vor der Steuerserhöhung wird. — Bleibt das Steueraufkommen nur gleich, so kann in der Steuererhöhung gleichwohl ein Fortschritt liegen, wenn die Steuer gerechter und leichter handhabbar wird oder durch die Sinschränkung des Verbrauchs und daher der Produktion Rohs und Hilfstoffe für eine volkswirtschaftlich wünschenswertere Verwendung frei werden und infolge Verringerung der Nachfrage für jene Produktionssweige im Preise sinken. —

Enge Grenzen dürften auch einer Erhöhung der Zuder steuer gesteckt sein, wenngleich, wie erwähnt, auch der Zuckerverbrauch in hohem Grade den Charakter eines Luzuskonsums trägt (Verwendung für Schokolade, Konfekt, Süßspeisen, zum Süßen von Tee, Kaffee, Rakao, den feineren und teuereren Obstsorten, wie Erdbeeren, Pfirfiche). Denn hier fallen insbesondere die Rudsichten auf die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Zuckerindustrie auf dem Weltmarkt ins Gewicht, worauf im Interesse unserer Valuta nach dem Kriege besonderes Gewicht zu legen sein wird. Bielleicht ließen auch sie sich mit den fiskalischen am ehesten vereinigen, ließe sich auch eine Vorbelastung des Lurus-.konsums bis zu einem gewissen Grade erzielen durch ein Handelsmonopol oder ein Zwangssyndikat unter maßgebender Beteiligung des Reiches, insbesondere auch am Gewinn und an der Preispolitik. Aus ben anderen jetigen inneren Verbrauchssteuern wird erst recht nicht viel mehr als bisher herauszuholen sein, wenn auch der auch jest wiederum von einzelnen Seiten, auch in der Tagespresse, so z. B. von ber "Magbeburgischen Zeitung" angeregte Gebanke einer Aufhebung der Salzsteuer angesichts der Finanzlage völlig abzulehnen ist, weil es kaum eine Steuer gibt, die von den einzelnen Steuerträgern so wenig empfunden wird wie sie. Wohl aber bieten sich dem Reiche noch andere Möglichkeiten, die Aufwandsteuern viel weiter als bisher auszudehnen, und hier ist der Krieg ein guter Lehrmeister gewesen.

Freilich ist die Ansicht, "wenige, aber große einschneidende Einsgriffe" seien unter allen Umständen besser, "als daß der Steuerkörper durch zahllose kleine Bunden zum Bluten gebracht wird" (Schiffer im "Börsen-Kurier"), namentlich angesichts eines ungeheuern Steuers bedarfs nur sehr bedingt richtig und trifft höchstens auf Steuern zu, die dem "Steuerkörper" des einzelnen als solche fühlbar werden, also in der Hauptsache nur für direkte Steuern, nicht für im Preise enthaltene

Aber andererseits ist es natürlich ausgeschlossen, Verbrauchssteuern. hinter allen möglichen Aufwendungen mit besonderen inneren Aufwandsteuern herzulaufen, die einzeln nicht viel bringen, aber einen großen Apparat erfordern; es kommt vielmehr barauf an, das Steuersnstem durch einzelne, lohnende Erträge abwerfende Steuern zu erweitern. Hierfür bieten zunächst unsere Mineralschätze geeignete Gegen= stände. Daher wird die jett als Kriegssteuer geschaffene Kohlen= st e u e r in irgendeiner Gestalt aufrechtzuerhalten sein. Sodann wird das Rali steuerlich nupbar zu machen sein. Ihre Ergänzung kann die Rohlensteuer in einer Belastung des Verbrauchs an elektrischer Kraft und Gas finden, deren Besteuerung 1909 mit ganz unzulänglichen Gründen verworfen worden ist und sich in Verbindung mit einer Leuchtmittelsteuer berart gestalten läßt, daß eine Borbelastung bes Berbrauchs der "besitzenden" Klassen erreicht wird. Die Elektrizitätsversorgung scheint mir zu benjenigen Gegenständen zu gehören, bei denen die Monopolisierung in erster Reihe in Frage kommt; die weit vorgeschrittene Konzentration dieser Industrie läßt sie besonders monopol= reif erscheinen. Ein weiteres belastungsfähiges Objekt hat uns der Rrieg in dem Stickstoff gezeigt, bessen Bewirtschaftung durch bas Reich ober mindestens unter dessen ausschlaggebender Mitwirkung aus volkswirtschaftlichen wie militärischen Gründen geradezu geboten ist.

Bedenklicher scheint der Gedanke einer über die heutige durch die Bölle hinausgehenden Heranziehung des Verbrauchs an Brotgetreide ober Getreide überhaupt zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs. Handelt es sich doch hier nächst der Kartoffel und neben dem Salze, bessen Besteuerung aber, wie erwähnt, eine für die Einzelhaushalte so minimale und unfühlbare ist, daß wir sie, wenn wir sie nicht schon hätten, angesichts unserer Finanzlage nach dem Kriege einführen mußten, um benjenigen Gegenstand, dessen Verbrauch in dem für die Minderbemittelten ungunstigsten Verhältnisse zum Einkommen steht. Andererseits ist er gerade um seiner Allgemeinheit und Unentbehrlichkeit willen neben dem Salze der geeignetste, eine allgemeine Heranziehung auch der schwächsten Steuerkräfte zu bewerkstelligen, und vollzieht sich gerade wegen der Rolle, die das Brot im Lebensunterhalt der untern Klassen spielt, am sichersten die oben hervorgehobene Abwälzung seiner Steuerbelastung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber. Indes wird man einer zu einer erheblichen weiteren Verteuerung des Brotes führenden Steuer nicht das Wort reben dürfen. Bon vornherein abzulehnen ist daher eine Reichsgetreidesteuer, bei der es den Produzenten, händlern, Müllern und Bädern überlassen bliebe, die Steuer durch übermäßige Preissteigerungen mehr wie einzubringen und diese Preissteigerungen willkürlich oder nach ihrem Geschäftsinteresse für die verschiedenen Arten und Qualitäten des Getreides, Mehles und Gebäcks zu bemessen. Die nötigen Kautelen hiergegen lassen sich aber durch ein Reichsgetreidehandels monopol in Verbindung mit Brottagen ichaffen. Indem durch ein solches die jest dem Zwischenhandel zufließenden Gewinne zum größten Teile dem Reiche verblieben, wäre es auch am ehesten möglich, dem Reiche eine so große Ginnahme, wie sie nötig wäre, wenn sich der tiefe Ginschnitt eines Getreidemonopols in das Wirtschaftsleben lohnen jollte, zu verschaffen, ohne das Brot erheblich zu verteuern. Durch die Preisgestaltung für die Getreide= oder, wenn das Reich auch die Bermahlung übernähme, Mehlsorten und Höchstpreise für die gewöhnlichen Brotsorten ließe sich auch in der Heranziehung des Getreidekonsums eine gewisse Vorbelastung der wohlhabenderen Klassen erzielen. Gine große Schwierigkeit bliebe freilich die Art der Heranziehung des Selbstverbrauchs der Erzeugec. Doch würde sich auch diese schließlich überwinden lassen.

Auch bei anderen der erwähnten Verbrauchssteuern wird zu prüsen sein, ob sich nicht für sie die Gestalt zwar nicht des vollen Betriebs-, aber doch des Handelsmonopols empfiehlt. Denn angesichts der Finanzlage des Reiches, der wirtschaftlichen Lage des Volkes und der Notwendigkeit, die Spartätigkeit zu begünstigen, wird es wichtiger wie je sein, daß dem Reiche aus den Aufwandsteuern möglichst hohe Einnahmen unter tunlichst geringer Steigerung der Verbraucherpreise zugeführt werden, möglichst viel von den Einnahmen des Reiches durch Ersparnis am Zwischenhandel erzielt und es verhütet wird, daß einzelne zum Schaden der Verbraucher übermäßige Gewinne erzielen. Diesen Gefahren scheint mir am ehesten die Monopolform zu begegnen geeignet zu sein. Zweifellos haben wir während des Arieges für deren Anwendung auch ungemein viel gelernt, nicht am wenigsten gerade aus den Mißgriffen der Kriegsgesellschaften, Reichs- und Staatsstellen. Bisber scheinen auch gerade wir für Monopolverwaltungen besonders prädestiniert durch die über jeden Zweifel erhabene Lauterkeit unseres Beamtentums in allen seinen Stufen. Gerade hier ist nun freilich zuzugeben, daß die während dieses Krieges überaus brüchig gewordene allgemeine Moral und die versuchungsreiche Notlage, in der sich uniere

Beamten jett infolge des ungeheuren Sinkens der Kaufkraft des Gelbes und infolge des bisher längst nicht ausreichenden Ausgleichs durch Teuerungszulagen befinden, und aus der man sie, wie ich fürchte, auch nach dem Kriege nicht so bald wird befreien können oder auch, wegen des Zusammenwirkens der Finanzlage, der Unsicherheit der fünftigen Preisgestaltung und gewisser den Beamten ungünstigen Zeitströmungen, überall und allerseits sogleich wollen wird, die Borbedingungen für umfangreiche Monopolverwaltungen nicht verbessert haben. Tropdem habe ich das unbedingte Zutrauen zu unserem Beamtentum, daß es trot aller sehr betrübenden Erfahrungen, die es während des Krieges hat machen mussen, sich auch den Aufgaben und Versuchungen, die gerade staatliche Monopolbetriebe mit sich bringen, nach dem Kriege ebenso gewachsen zeigen wird, wie es ihnen vor diesem zweifellos gewachsen gewesen wäre. In Betracht fämen für die Form des Handelsmonopols der Tabak, Branntwein und vielleicht auch der Zuder. Für Kali und Kohlen könnte man in erster Linie an ein Produktionsmonopol durch Aberleitung des Bergbaus in die Sand des Reiches denken. Gerade hier wird auch nach mancherlei bisher gemachten Erfahrungen mit freien Syndikaten der Unternehmer ein bestimmender Einfluß des Reiches auf die Preisgestaltung nicht zu entbehren sein. Tropbem habe ich aus Gründen, die ich 1907 in der "Zeitschrift für Sozialwissenschaft" dargelegt habe, gegen eine Verstaatlichung namentlich des Steinkohlenbergbaus durch Reich oder Staat sehr erhebliche Bebenten. Dagegen werden auch hier Handelsmonopole schon behufs Regelung der Aus- und Einfuhr sehr ernstlich zu erwägen sein. Die Preispolitik dem Ausland einerseits und dem Inland andererseits gegenüber darf nicht den Syndikaten überlassen werden, jedenfalls nicht, wenn in diesen nicht dem Reiche oder Staate ein bestimmender Einfluß gesichert wird. Leichter als bei im wesentlichen im Inland erzeugten Gegenständen ist ein Monopol durchzuführen bei aus dem Ausland eingeführten. Bei ihnen läßt sich auch ebenso wie bei den Böllen eine größere Anzahl verschiedenartiger Gegenstände für die steuerliche Ergreifung einheitlich zusammenfassen. Aber nicht bloß steuerpolitische Erwägungen, sondern vor allem die Wiederherstellung unserer bis auf die Hälfte entwerteten Valuta und die zu erwartende Schiffsraumnot legen den Gedanken an solche Einfuhrmonopole nabe;

Schriften 156. II.

10

durch bloße zolltarisarische Maßnahmen läßt sich jenen Rücksichten kaum ausreichend Rechnung tragen.

Als weiteren Grund für solche Einfuhrmonopole macht man geltend. bas Bolk im Interesse ber Sparsamkeit zu zwingen, auf gewisse Lurusbedürfnisse zu verzichten. Soweit möchte ich nicht gehen. Ich meine vielmehr, wir muffen uns nach dem Kriege hüten, in der während desselben üblich gewordenen Bevormundung und Schulmeisterei fortzusahren, wo es nicht schlechterdings unvermeidlich ist. Wir sind schon jett auf dem besten Wege, damit nachgerade alle Schichten des Volkes in eine nachhaltige Verärgerung und Gereiztheit hineinzutreiben, und alle Kreise unseres Volkes ersehnen nichts mehr als die Beseitigung der Gängelbänder, an denen nun schon seit drei Jahren ein politisch und wirtschaftlich reifes Bolk so wie kaum je ein unreifes auf Schritt und Tritt, namentlich gerade in seiner Verbrauchswirtschaft gegängelt wird und sich mit bewundernswerter Geduld gängeln läßt, wie es z. B. bas englische trop allen zähen Siegeswillens nicht tun wurde, demgegenüber denn auch die Regierung bisher noch nicht magt, zu so weitgehenden Reglementierungen zu schreiten. Für unsere wirtschaft= liche Wiedergeburt nach dem Kriege brauchen wir aber vor allem ein sich wirtschaftlich und politisch wieder frei fühlendes, nicht mißmutiges und verärgertes Bolk. Daß man die Regelung der Einsuhr von Reichs wegen dazu benuten wolle, um das Volk im Luxusaufwand zu hindern, und zur Sparsamteit zu zwingen, wird man daher nicht aussprechen bürfen. Wohl aber kann sie in ausgiebigem Maße als Zölle dazu benutt werden, aus jenen andern Gründen die Einfuhr zu beschränken und zugunsten des Reiches wie als Ausgleich gegenüber den Steuern auf Gegenstände des Massenverbrauchs solche des Luzusverbrauchs der besitzenden Klassen zu verteuern und damit mittelbar eine Einschränkung dieses Aufwands zu erzielen.

Da wir in erster Linie ein auf die Zufuhr überseeischer Rohstoffe angewiesenes Veredelungsland sind, so eröffnen Einfuhrmonopole den Weg zu äußerst weitreichender Beeinflussung der Produktion, des Handels und der Preise. Noch weiter geht der Gedanke, durch Kontingenstierung der Einfuhr die strafsste Kartellierung aller Erwerbszweige zu erzwingen mit einer Sicherung für das Reich, die es diesem gestattet, an der Preisgestaltung ausschlaggebend teilzunehmen und auf den Betrag der Produktionskosken plus landesüblichen Gewinn eine Abgabe zuzuschlagen, die ihm vom Syndikat zu zahlen ist. Man hofft,

damit einen Anreiz zu möglichst billiger Herstellung zu schaffen und letten Endes zu einem "vollkommen ausgebauten System der Produktionsbesteuerung" zu kommen, "ohne daß dadurch eine entsprechende Belastung des Konsums erwachsen würde, indem die steuerliche Last durch technische Ersparung im Betrieb wenigstens zum Teil wieder eingebracht und durch staatlich überwachte Breisfestletzung die Abwälzung auf den Konsum verhindert oder zum mindesten geregelt würde"; "die Wiedereinbringung der Steuer durch technische Fortschritte" sei "Sache bes Produzenten". Man meint, daß die "ungemeine, sehr hoch zu bemessende Ergiebigkeit" solcher "Broduktions» und handelssteuern" "fie in den Mittelpunkt aller kunftigen Steuerplane stellt" ("Magdeburgische Zeitung"). Man wird erst bestimmtere Umrisse dieser Gedanken, als sie mir bisher bekannt geworden sind, abwarten müssen, um sich ein abschließendes Urteil darüber bilden zu können. Bor der Hand scheint es mir zweifelhaft, ob ein solches "volltommen ausgebautes System der Produktionsbesteuerung" mit bochstpreisen gerade der geeignetste Weg ist, die wirtschaftlichen Kräfte zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, und ob es nicht auch bei der höchsten Meinung von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit von Handel und Gewerbe etwas reichlich optimistisch ist, Produktionssteuern aufzuerlegen, gleichzeitig aber im Vertrauen darauf, die Produktion werde schon andere Wege finden, trop der Steuer auf ihre Rechnung zu kommen, den Weg der Abwälzung auf die Konsumenten durch Höchstpreise zu sperren. Eine zu weite Ausbehnung der Einrichtung der Höchstpreise legt der wirtschaftlichen Entfaltung Fesseln an, schreckt unter Umständen von der Produktion ab und hindert namentlich kleinere, unter ungünstigeren Bedingungen als größere arbeitende, aber immerhin noch ohne Höchstpreise zu diese überschreitenden Preisen noch Abnehmer findende Betriebe am Emporkommen oder sogar am Beiterbestehen, wirkt daher leicht zum Schaden gerade des gewerblichen Mittelstandes und der Anfänger. Jedenfalls darf man sich darüber nicht täuschen, daß je de solche "Produktionssteuer" trot Höchstpreisen ihrer Wirkung nach nichts anderes wie eine Aufwandsteuer ist, auch wenn die Höchstpreise die bisherigen Preise nicht überstiegen. Die Höchstpreise müssen natürlich so hoch bemessen werden, daß sie den Produzenten einen angemessenen Reingewinn lassen; würde der lettere nicht durch die Steuer vermindert, dann könnten die Höchstpreise, ohne den Reingewinn zu schmälern, entsprechend niedriger sein. Wenn man also ein solches

Produktionssteuerspstem mit Höchstpreisen damit empsiehlt, es sei ohne eine "entsprechende Belastung des Konsums" durchführbar, so ist das nur scheindar richtig: selbst wenn keine Erhöhung der Preise einstritt, so liegt doch eine Belastung des Konsums insofern vor, als die ohne die Steuer mögliche Ermäßigung der Preise durch die Steuer verhindert wird. Es macht schon bedenklich, wenn man Steuerprojekte mit derartigen wenig tief schürfenden Gründen empfiehlt.

Ganz etwas anderes ift es, ob es sich nicht gerade empfiehlt, die speziellen Verbrauchssteuern durch eine allgemeine zu ergänzen. Je mehr einzelne Verbrauchsgegenstände durch besondere Steuern verteuert werden und je mehr dies gerade solche des Massenverbrauchs auch der weniger bemittelten Alassen sind, um so gerechtsertigter ist es, auch andere Verbrauche, für die sich nicht besondere Steuern tonstruieren lassen, durch eine sie zusammenfassende Steuerform zu treffen und dabei die Berbrauchsgegenstände der besitzenden Klassen vorzubelasten. Eine solche ergänzende allgemeine Verbrauchösteuer ließe sich als Quittungsstempel gestalten. Ein solcher würde an den Kauf des einzelnen Gegenstandes anknüpfen und ermöglichte dadurch die Freilassung kleinerer Einkäufe, wie sie besonders von den Minderbemittelten bewerkstelligt werden, und Staffelungen nach der Höhe der Zahlung und nach der Art, vermöge der Höhe der Zahlung auch nach der Qualität des Gegenstandes. Nachdem indes erst im Jahre 1916 der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene, noch stark verbesserungsfähige Quittungsstempel vom Reichstage durch einen Barenumsatstempel ersett worden ift, wird an diesem festzuhalten und er zu einer allgemeinen, die besonderen ergänzenden Aufwandsteuer auszugestalten sein. Freilich ist das schwieriger als bei einem Quittungsstempel, weil jener nicht, wie dieser, an den einzelnen Rauf, sondern an den Gesamtumsatz anknüpft. Immerhin läßt sich auch bei dem Warenumsatstempel eine Abstufung nach Warengattungen und dadurch eine Mehrbelaftung der Wohlhabenderen ermöglichen. Es ist auch angängig, um eine weitere solche Vorbelastung herbeizuführen, den Umsatstempel mit einem Quittungsstempel für Anschaffungen von bestimmten Gegenständen über einem gewissen Verfaufspreise zu verbinden. Ein anderer Beg einer allgemeinen Berbranchsstener ist der einer "Berbrauch seinkommensteuer", wie sie Mombert, allerdings unter dem Gesichtswinkel einer Ergänzung der Bermögenszuwachssteuer empfiehlt, deren Mangel, die Be-

nachteiligung des Sparfamen gegenüber dem Mindersparfamen, durch jene geheilt werden soll. Aber in Berbindung mit der Besitzteuer, die doch in erster Linie das ersparte Einkommen trifft, bedeutet eine solche Verbrauchseinkommensteuer nichts anderes, wie eben eine Reichseinkommensteuer vom verbrauchten und ersparten Einkommen und hat dasselbe wie eine Reichseinkommensteuer überhaupt gegen sich. Sie führt aber auch, indem sie sich zur Richtschnur nimmt, das Einkommen nach der wirtschaftlichen "Zwedmäßigkeit" seiner Berwendung zu besteuern, zu einer neuen lästigen Einmischung in die wirtschaftliche Verfügungsfreiheit des einzelnen, indem sie ihm die Berpflichtung auferlegt, über die Berwendung seines Einkommens der Steuerbehörde Auskunft zu geben und ihn für eine nach Ansicht des Gesetzes unzweckmäßige Berwendung durch Steuern abstraft. Solcher Einmischungen ift aber das Bolf nachgerade gründlich müde, und neben der unvermeidlichen Höhe der Lasten gäbe es wenig geeignetere Mittel, die Steuerunlust zu verstärken und von Rapitalzuwanderung abzuschrecken, die Neigung zu Kapitalabwanderung zu verstärken, als Steuern mit so weitgehenden Einmischungen und Kontrollen der Wirtschaftsgebarung der einzelnen. Vor allem aber ist es bei der örtlichen und individuellen Berschiedenheit der Lebensbedingungen vollkommen unmöglich, einen Normalverbrauch zu konstruieren, dessen überschreitung als "wirtschaftlich unzweckmäßig" zu besteuern wäre. So, wie es Mombert will, einen gleichen Normalverbrauch für alle Klassen festsetzen, hieße übrigens auch, in den mittleren Alassen von Gründung und Vermehrung einer Familie abschrecken, ohne daß es in den unteren oder gar in den reichen Klassen irgendeinen wirksamen Anreiz hierzu bieten würde; die Steuer wäre also einer gefunden Bevölkerungspolitik eher abträglich als förderlich.

B. Bertehrefteuern.

Wie weit auch das Reich in der Ausdehnung der Aufwandsteuern ginge, von einer wirklichen Grenzverschiedung zu seinen Gunsten und zuungunsten der Einzelstaaten wäre, abgesehen höchstens von dem Berzicht Württembergs und Badens auf ihre staatlichen Weinsteuern, die ihnen 1913 zusammen rund 3 Mill. Mark brachten, nicht die Rede. Denn daß das Gebiet der Auswandsteuer dem Reiche gebührt, ist uns bestritten. Der Eintritt Bayerns, Württembergs, Badens und Elsaßs Lothringens in die Brausteuergemeinschaft bedeutete insoweit auch

keine Grenzverschiebung, als der Ertrag der Landesbrausteuern dieser Staaten in Gestalt der Ausgleichsbeträge dem Reiche zusließt. Nicht so klar liegen die Dinge auf dem Gebiete der Berkehrsssteuern. Ursprünglich ausschließlich zum Steuergebiete der Einzelstaaten geshörig und von diesen ziemlich ausgiedig genutzt, sind sie nach und nach, stückweise, ohne von vornherein sestes Prinzip und weder vollständig, noch unter ausnahmsloser Durchführung des Grundsaßes, daß eine Reichssteuer eine gleichartige Landessteuer ausschließe, vom Reich an sich gezogen worden. Dadurch sind die einzelstaatlichen Verkehrssteuern zu Torsos geworden, und während einzelne Verkehrsvorgänge nur vom Reiche, andere nur vom Einzelstaate besteuert werden, untersliegen noch andere gleichzeitig einer Reichss und einer Landessteuer.

Einer sachgemäßen und erschöpfenden Abgrenzung der Steuerhoheit des Reiches und derjenigen der Einzelstaaten bereiten aber die Verkehrssteuern auch um beswillen besondere Schwierigkeiten, weil sie an einen Formalakt anknüpfen, der sich auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten vollziehen und von der verschiedensten wirtschaftlichen Bedeutung sein kann: die Verkehrshandlung bildet nur ben Anlag der Besteuerung, das materielle Steuerobjekt ergibt sich aus ihr noch nicht. Die Aufwandsteuern sind dagegen unmittelbar auf die Verwendung von Einkommen, die Realsteuern auf Besit ober Ertrag von Ertragsquellen, Ginkommensteuern auf bas erzielte Einkommen, Vermögenssteuern auf das besessene Bermögen gerichtet. Im Gegensatzu allen diesen Steuerarten tragen die Berkehrssteuern daher einen ganz verschiedenen Charakter. Sie sind nach wirtschaftlichem Besen, Birkung und Absicht des Steuergesetzgebers teils, wie der schon oben unter diesem Gesichtswinkel behandelte Warenumsatstempel, Aufwandsteuern auf die Verausgabung von Einkommens- oder Ertragsteilen — hierher gehören der Spielkartenstempel, Losestempel, die Abgabe von Erlaubnisscheinen für Kraftfahrzeuge, die Fahrkartensteuer, der Frachturkundenstempel, die Bostabgaben —, teils Ertragsteuern, nämlich die sog. Tantiemesteuer, teils — da der Gesetzgeber den Gläubiger und nicht den Schuldner treffen will - partielle Vermögenssteuern, wie die Talonsteuer, die Abgabe von Gesellschaftsverträgen, der Versicherungsstempel, der Wechselstempel, der Stempel von Schuldverschreibungen, der Grundstücksstempel, teils bald das eine, bald das andere, wie die Börsenumsatstempel. Selbst in der Form sind die sog. Verkehrssteuern des Reiches teilweise nur äußerlich miteinander verwandt, indem bei einzelnen die stempelpflichtige Urkunde das für die Rechtswirksamkeit des zum Anlaß der Besteuerung gemachten Borgangs Wesentliche ist, bei andern erst vom Steuergesehe die Beurkundung verlangt ist, um an sie die Steuer knüpsen zu können, bei noch andern troß des Namens "Reichsesteuerknüpsen" von der Form des Stempels überhaupt nicht die Rede ist.

Handelt es sich aber darum, feste Grenzlinien zwischen der Steuerhoheit des Reiches und derjenigen der Einzelstaaten nach den Arten der Steuern zu ziehen, dann kann nicht lediglich die äußere Form der Steuer maßgebend sein in dem Sinne, daß nun etwa alle Steuern, die formell an eine Urkunde geknüpft find oder gar nur als "Stempelabgaben" bezeichnet werben, ohne weiteres als "Berkehrssteuern" derjenigen Steuergewalt zu überlassen sind, der man diese Steuerart zuweist. In die Form des Urkundenstempels läßt sich schließlich fast jede Steuer kleiden, z. B. ebensogut wie die Tantiemesteuer jede andere Ertragsteuer, die Einkommen- und die Vermögenssteuer; man braucht nur die Steuererklärung einem Wertstempel in Höhe eines Bruchteils des deklarierten Einkommens oder Vermögens zu unterwerfen und für den Fall unrichtiger Fassion Nachstempel zu erheben. Andererseits kann man nicht, ohne die Berkehrssteuern auf ein Minimum zu beschränken, jede in der Form einer solchen erhobene Steuer begrifflich von diesem Steuergebiet ausschließen, weil der materielle Gegenstand der Steuer sich auch zur Erfassung durch eine eigentliche Aufwandober eine direkte Ertrag-, Einkommen- ober Bermögenssteuer eignet. Nuc solche Steuern werden bei der Teilung der Steuerquellen troß ihrer Form als Verkehrssteuern nicht als solche zu behandeln sein, bei denen die Handlung, an die die Steuer geknüpft ist, nicht das für ben wirtschaftlichen Borgang, wegen dessen die Steuer erhoben wird, Entscheibende ift, sie insbesondere vielmehr vom Steuergesetzgeber nur zu dem Zwecke verlangt wird, um eine formelle Handhabe für die Besteuerung zu haben. Deshalb wird, wenn bei der Auseinandersetzung zwischen Reich und Einzelstaaten die Verkehrssteuern dem ersteren überlassen werden, allerdings die Tantiemesteuer hiervon auszuschließen und dorthin zu verweisen sein, wohin sie gehört, in das Gebiet der direkten Steuern, wo sie aber neben allgemeinen Ginkommensteuern keine selbständige Existenzberechtigung hat, auch nicht vom Gesichtspunkt der "Mühelosigkeit" des Erwerbes, solange andere ebenso

"mühelos" oder noch "müheloser" erworbene Einkommensteile nicht ebenfalls Sondersteuern unterworfen werden. Auch die sog. Talonst euer findet dann keinen berechtigten Plat unter den Berkehrssteuern. Denn für das, was man treffen will, das in dem Papier angelegte Vermögen, ist das Ausschlaggebende die Anlage des Kapitals, also der Erwerb des Studes, nicht der Empfang der Zinsschein- oder Gewinnanteilscheinbogen. Will man aber den Ertrag treffen, dann ist die Anknüpfung an die Ausgabe von Anweisungen auf künftige Gewinne, deren Entstehen und Sohe noch gar nicht zu übersehen ist, widersinnig. Als Besteuerung des die Papiere Ausgebenden, also des Schuldners oder — Gesellschaften im Berhältnisse zu ihren Aktionären — Quasischuldners wäre sie nur von dem Gesichtspunkte des Ausgleichs für den Borteil, Inhaberpapiere ausgeben zu dürfen, zu rechtfertigen. Dann aber müßte sie ebenfalls bei der Ausgabe der Papiere bzw. im Anschluß an die Gesellschaftsgründung oder Nachgründung eintreten. Aberdies ift die Talonsteuer als einseitige Belastung bestimmter Kapitalanlagen, die keineswegs allgemein auf eine größere Leistungsfähigkeit wie andere, z. B. in Reichs- und Staatspapieren, Hypotheken, hinweisen, ebenso verwerflich wie die Tantiemesteuer. Freilich wird die Finanglage des Reiches wenig dazu angetan sein, auf bestehende, immerhin nicht brudende Steuern zu verzichten. Aber soweit es sich um Aktien und andere Gesellschaftsanteile handelt, wird das Schickfal der Talonsteuer ohnehin von der Lösung der später zu erörternden Frage einer Reichs-Gesellschaftssteuer abhängen.

Mit diesen Maßgaben wird das Gebiet der Verkehrssteuern restlos dem Reiche zu überlassen sein. Dazu führt nicht nur die bisherige Entwicklung, sondern auch der Charakter des Reiches als eines einheit-lichen Wirtschafts- und Rechtsgebiets. In dem Ansinnen an die Einzelstaaten, auf ihre Stempelsten et uern zugunsten des Reiches zu verzichten, liegt keine organische Störung ihrer Steuersusseme. Denn in diese fügen sie sich jetzt, wo nach und nach wichtige Bestandteile aus ihnen vom Reiche herausgenommen sind, überhaupt nicht mehr organisch ein; sie bilden hier vielmehr ein des Zusammenhangs mit dem Reubau, den die Einzelstaaten in den letzten Jahrzehnten in ihrem Steuersustem errichtet haben, bares, teilweise abgebrochenes Bauwerk, dessen völliger Abbruch behufs Errichtung eines Neubaues an anderer Stelle, wo letztere sich einem dort vorhandenen Baue harmonisch ansügt, die Geschlossenheit des Staats-, Reichs- und damit

des Gesamtsteuerspstems erhöht. Durch ihre Abertragung auf das Reich wird deffen Steuerspstem ein weiteres Blied in der Rette von Steuern eingefügt, die ein Gegengewicht gegen eine etwaige zu starke Belastung der minderbemittelten Alassen bilden. Denn die landes= rechtlichen Stempel tragen bereits das Merkmal von Vorbelastungen des Besites und lassen sich noch weiter in dieser Richtung ausbauen. Die Lücke aber, die durch überlassung der Stempelsteuern an das Reich im Haushalte der Einzelstaaten entsteht, können die lettern nur burch Anspannung ihrer Einkommen- und Bermögenssteuern schließen. Die Verfechter von weiteren "Reichsbesitssteuern" haben also die doppelte Genuatuung, daß mit den bisherigen Landesstempeln ein weiteres besitzteuerähnliches Glied in die Reichsbesteuerung eingefügt wird, und daß der finanzielle Ersat in den Einzelstaaten durch Mehrbelastung bes Einkommens und Vermögens, also wieder durch "Besitzteuern", erzielt wird. Anders liegt die Sache bei den kommunalen Besitzwechselabgaben. Sie haben mit der Besteuerung nach der Leistungs= fähigkeit nichts zu tun, sondern sollen Aquivalente für die Sondervorteile bes Grundbesites aus den Veranstaltungen der Kommunalverbände sein. Sie können also durch die Aberlassung der Landesstempelsteuern an das Reich unberührt bleiben. Jedoch wurde sich in der Form ihr engerer Anschluß an den reichsgesetlichen Grundstücksumsatstempel empfehlen durch Bindung der kommunalen Umsatsteuer an dessen Normen und der kommunalen Umfatz und Zuwachssteuer an die Wertermittelungen für den Reichsstempel.

Sine Schwierigkeit bleibt allerdings noch bestehen, der enge Zussammenhang zwischen Verkehrs steuern und Gebühren. Denn man kann den Sinzelstaaten nicht wohl zumuten, daß sie auch auf die Gebühren insbesondere der Rechtspflege verzichten, gleichwohl aber deren Kosten tragen. Aber Reich und Sinzelstaaten stehen sich doch bei der Steueraußeinandersetzung nicht wie zwei seilschende, auf gegenseitige Übervorteilung bedachte Jobber gegenüber, vielmehr ist, wenn die Richtlinien sestgelegt sind, von beiden Teilen auf eine loyale Inneshaltung ohne rabulistische Ausslegungskunststücke zu rechnen.

Ob aus den bestehenden Reichsverkehrssteuern trot starker Erhöhungen so sehr viel mehr herauszuholen ist, kann zweifelhaft sein. Soweit sie Rechtsvorgänge des Gesellschaftsrechts zum Gegenstand haben, hängt ihre künftige Gestaltung, wie schon erwähnt, mit der Frage einer Reichs-Gesellschaftssteuer zusammen. Vorbehaltlich dieser

Frage kann ich allerdings nur an der S. 29 meiner schon erwähnten Schrift "Reichs- und Landessteuern" bekundeten Auffassung sesthalten, daß eine Staffelung der Abgabe für Gesellschaftsverträge und eine Gleichstellung der Gesellschaft m. b. H. mit der Aktiengesellschaft gerechtsertigt wäre. Auch dei dem Stempel für die Ausgabe von Rentensund dem Rennwerte der einzelnen Stücke erwogen werden. Denn der Erwerd großer Stücke weist sowohl wegen des höheren Nennwerts an sich, als auch deshalb auf eine größere Leistungsfähigkeit des Erwerders hin, weil derzenige, der damit rechnet, die Verschreibungen nach und nach zur Bestreitung lausender Bedürsnisse wieder veräußern zu müssen, kleine Stücke bevorzugt und umgekehrt. Eine Heraddrückung der Abgabe durch Ausgabe nur kleiner Stücke kann verhindert werden, weil die Ausgabe von Inhaberpapieren staatlicher Genehmigung untersliegt.

Die Bedenken, die ich S. 30-35 meiner eben erwähnten Schrift gegen die Bersicherungsstempel geäußert habe, werden angesichts der veränderten Lage zurückzutreten haben. Die Feuerversicherungsstempel für bewegliche Sachen können im Interesse stärkerer Belastung des "Besitzes" nach der — ja in den Versicherungsurkunden unterschiedenen -- Art der versicherten Gegenstände und nach der Höhe der Versicherungssumme abgestuft werden, womit dem verschiedenen Awede und Wesen der versicherten Gegenstände und dem Gesichtspunkte Rechnung getragen wurde, daß das in Hausrat bestehende Gebrauchsvermögen im allgemeinen im Berhältnisse zum Gesamtvermögen um so größer ist, je geringer bas lettere und je größer die — die steuerliche Leistungsfähigkeit mindernde — Zahl der Familienmitglieder ift. Bollends unbebenklich ift eine Staffelung nach der Versicherungssumme bei der Einbruchsversicherung, ebenso bei der Lebensversicherung. In erster Linie wird aber eine Berstaatlich ung mindestens einzelner Versicherungszweige, wie der Lebens- und der Feuerversicherung, durch das Reich zu erwägen sein. Sie würde einmal dem Reiche weit höhere Einnahmen zuführen und sodann ihm in der Brämienbemessung viel wirtsamere Handhaben bieten, den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit der Versicherten Rechnung zu tragen.

Starke Erhöhungen werden sich unter dem Drucke der Finanzlage auch andere Teile der Verkehrssteuern gefallen lassen mussen. Nicht nur die Finanzlage wird zu solchen Anlaß geben gegenüber den Leibrenten verträgen. Denn die Schwierigkeit, mit dem Ertrage des Bermögens und der Arbeit die Kosten einer einigermaßen der disherigen entsprechenden Lebenshaltung zu bestreiten, wird die Eingehung solcher Berträge ungemein steigern. Das kann zu einer Gefährdung der Kapitalkrast der nächsten wirtschaftstätigen Generation, ja der Bevölkerungsvermehrung führen. Sine scharfe Besteuerung der Eingehung eines Leibrentenvertrages ist auch rationeller als die Heranziehung der Ansprüche aus solchen Berträgen zu den einzelstaatlichen Bermögenssteuern; denn die letzteren wollen nur das sundierte Einkommen tressen; Leibrenten sind aber sundiertes Einkommen nicht oder doch nicht mehr als die Dienstbezüge pensionsberechtigter Beamter, und das Wesen des Leibrentenvertrages besteht ja gerade darin, daß die Quelle sundierten Einkommens gegen den Anspruch aus ein höheres unfundiertes eingetauscht wird.

U. Erbichaftsfteuer und Erbrecht des Reiches.

Ein noch geringeres Opfer, als es immerhin finanziell der Bersicht auf ihre Stempelsteuern ist, würde für die Einzelstaaten die restelose Aberlassung der Erbschaftssteuer an das Reich sein, das diese zu einer ergiebigen Einnahmequelle gestalten kann.

Die Tage der Steuerfreiheit des Abkömmlings- und Gattenerbes sind gezählt. Die Hinfälligkeit der für sie geltend gemachten Gründe ist so oft dargelegt, daß es Gulen nach Athen tragen hieße, hier nochmals darauf einzugehen. Ich selbst habe mich mit ihnen auf S. 19-23 der "Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer" und namentlich auf S. 55—65 der "Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung ber Wehrvorlagen" auseinandergesett und darf hierauf Bezug nehmen. Abgesehen von der prinzipiellen Rechtfertigung einer derart ausgedehnten Erbschaftssteuer und der Finanznot nach dem Kriege spricht für ihren weiten Ausbau noch das besondere Moment, daß sie, indem sie erst bei dem Tode einsett, weniger lähmend auf die aus dem Kriege mehr oder weniger geschwächt und desorganisiert hervorgehenden, Kapitalinvestitionen bedürfenden wirtschaftlichen Unternehmungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft wirkt, wie etwa eine sogleich einsetzende hohe allgemeine direkte Besitzkeuer; sie gewährt im Gegensatzu einer solchen der großen Mehrzahl der Einzelwirtschaften eine längere oder kürzere, für sie dringend nötige Schonzeit. Das schön klingende Gegenargument, man solle nicht die Lasten der Gegenwart auf die Kinder abwälzen, hat heute angesichts der Lasten, die die Gegenwart für die Sicherung der Zukunft der Kinder und Kindeskinder bereits auf sich genommen hat, weniger wie je Berechtigung. Diese Lasten werden auch nach dem Kriege ohnehin so ungeheuere sein, daß sie das, was wir unsern Kindern sonst hätten hinterlassen können, sehr stark verringern werden. Was bei Ersat einer ausgedehnten und hohen Erbschaftssteuer durch einmalige oder dauernde Steuern der "Lebenden" hinzukäme, ginge ebenso auf Kosten des dereinstigen Rach-lasses wie eine Erbschaftssteuer.

Allerdings genügt es nicht, die Berhältnisse, in die die Witwe und unter Umständen die Abkömmlinge durch den Tod des Erblassers geraten, nur durch die allgemeine Degression der Steuersäße nach dem Berwandtschaftsgrade zu berücksichtigen. Vielmehr werden, wie ich in meiner letztgedachten Schrift näher ausgesührt habe, der Witwe, wenn der Tod des Ehemannes sie in eine sowohl absolut wie im Bergleiche mit der Lebenshaltung dei Ledzeiten des Ehemannes uns günstige Einkommensverhältnisse dringt — selbst wenn sie dei uns beerdter Ehe ihr Bermögen gegen Leidrente hingidt —, sowie Abstömmlingen, die disher vom Berstorbenen unterhalten wurden, soweit ihr Erbteil für einen entsprechenden weiteren Unterhalt dis zur Ersteichung der Erwerdssähigkeit nicht oder nur ausreicht, weitere des sondere Erleichterungen zu gewähren, wird auch, soweit der Nachlaß durch nicht voll vergütete Tätigkeit der Abkömmlinge erworden ist, hierauf Rücksicht zu nehmen sein.

Die Säte der Erbschaftssteuer werden sehr bedeutend erhöht werden müssen, jedoch unter Berücksichtigung der verschiedenen Liquidität der Vermögensanlagen durch die Zahlungsbedingungen, nicht aber durch Privilegierung einzelner Vermögensarten in der Beswertung oder gar durch Freilassung von Bruchteilen, wie nach §§ 47 und 15 des geltenden Gesetzes. Auch in der Klassenisteilung des § 10 a. a. D. können Verschiedungen zuungunsten der halbbürtigen Geschwister, der Geschwisterabkömmlinge und entsernteren Verswandten eintreten. Endlich wäre die Staffelung nicht nur nach dem Verwandtschaftsgrade und der Höhe des Erdanfalls, sondern auch nach derzenigen des Vermögens, das der Erbe bereits besitzt, vorzunehmen. Denn die Empfindlichseit der Abgabe eines Bruchteils der Erbschaft als Steuer richtet sich nicht bloß nach deren Höhe und

bem Berwandtschaftsgrade, sondern auch, und sogar in sehr erheblichem Grade, nach der Bermögenslage, in der sich der Erbe bereits besindet. Auch wird mit der Progression nach letzterer der Neigung, die Erbschaftssteuer durch Schenkungen unter Lebenden — die nie annähernd vollständig erfaßt werden können — zu umgehen, entgegengewirkt.

Dagegen ist gerade der Gedanke der Ergänzung der Erbanfallsteuer nach der Höhe der einzelnen Erbteile durch eine nach der Höhe des Gesamtnachlasses progressive N a ch l a ß steuer mit dem Gedanken der Opfergleichheit nicht verträglich. Denn dieser Grundsat kann immer nur auf den angewendet werden, der das Opfer bringt und empfindet, also auf den Erben, nicht auf den verstorbenen Erblasser oder das empfindungslose Objekt, die Nachlahmasse. Für die Empfindlichsteit des Opfers für den Erben aber ist es völlig gleichgültig, ob sein Erbeteil aus einem großen oder kleinen Nachlasse stammt, kommt es nur auf die Höhe seines Erbteiles und seines eigenen Vermögens an.

Neben derartigen Ausgestaltungen und Verschärfungen der Erbschaftssteuer kann eine Einschränkung des Intestat= erbrechtes durch ein solches des Reiches - den Umweg über den Einzelstaat habe ich stets für überflüssig gehalten — einhergehen. Aber ohne gleichzeitige Einschränkung der Testierfreiheit fann ich mir von ihr einen einigermaßen erheblichen finanziellen Erjolg nicht versprechen. Eine solche aber ist der erste Schritt zur Aufhebung der Bererblichkeit des Bermögens überhaupt, und ihn zu tun, scheint mir benn doch bedenklich, namentlich nach ben vielfachen Ausschaltungen des Grundsates der Unverletlichkeit des Eigentums während des Krieges, die bitterer empfunden werden, als man sich an den zuständigen Stellen, von denen sie ausgehen, anscheinend in allen Fällen gegenwärtig hält. Gewiß enthält auch jede Erbschaftssteuer hinsichtlich des von ihr beanspruchten Teiles des Nachlasses den Ausschluß der Verfügungsfreiheit des Erblassers, aber doch eben nur hinsichtlich dieses Bruchteils, dessen höhe der Erblasser noch dazu in erheblichem Grade durch die Bahl der Erben und Vermächtnisnehmer und die Sohe der Zuwendungen beeinflussen kann, während die Einschränkung der Testierfreiheit ihm, wenn er keine Berwandten der erbberechtigten Grade besitzt oder diese nicht bedenken will, die Berfügung von Todes wegen über sein Vermögen überhaupt entzieht. Das kann unter Umständen auch wirtschaftlich eine große Barte sein, wenn der Erblasser durch solche Verfügungen zugunften von Nicht-

verwandten sich bei Lebzeiten eine Erleichterung einer - wenn auch nicht pekuniär - drückenden Lebenslage hätte verschaffen können. Wer keine Verwandten der erbberechtigten Grade oder keine Veranlassung hat, diese zu bedenken, würde jedenfalls ein Narr sein, wenn er dann nicht sein Bermögen bei Lebzeiten verbrauchte, um sich sein Leben so angenehm wie möglich zu machen, und mit Arbeit und Sparen aufhörte, sobald er für seine Lebenszeit genug zu haben glaubt; dem Reiche oder Staate als lachenden Erben zuliebe würden recht wenige Leute arbeiten und sparen, namentlich nach der Behandlung, die Reich und Staat während des Krieges den besitzenden Klassen haben zuteil werden lassen. Und schließlich wäre eine solche Einschränkung der Testierfreiheit der stärkste Unreiz zu Umgehungen durch Verfügungen über das Vermögen unter Lebenden zugunsten Dritter. Solche Wirkungen auszuschließen, bedürfte es einer solchen behördlichen Kontrolle und Bevormundung über die ganze Bermögensverwaltung während ber aanzen Lebenszeit, wie sie kein wirtschaftlich und politisch reifes, schaffensfreudig zu erhaltendes Bolk ertragen könnte.

Erst recht abzulehnen ist der Borschlag eines Pflichtteils= rechtes des Reiches gegenüber selbst den nächsten Angehörigen. bem Chegatten und den Rindern. Mit einer Besteuerung des Rindes= und Gattenerbes wurde sich, wenn sie nach den vorstehend angebeuteten Gesichtspunkten gestaffelt wird, die Bevölkerung abfinden, gegen die erbrechtliche Gleichstellung des Reiches mit den Kindern und dem Chegatten würde sie mit allen Mitteln reagieren; soweit, sie als gerecht anzusehen, wird der Patriotismus der allerwenigsten Eltern, Chegatten und Kinder gehen, selbst wenn die einmal ausgesprochene Erwartung, nach dem Kriege werde sich der Patriotismus im Steuerzahlen äußern, nicht so sehr, wie es der Fall ist, allen Erfahrungen widerstritte und bei der Ungeheuerlichkeit der Lasten und nach den Schädigungen weiter Rreise der Besitzenden während des Krieges geradezu unnatürliches verlangte. Um den Pflichtteil des Reiches zu sichern, mußte jeder hinsichtlich der Berwendung seines Bermögens und sogar seines Einkommens geradezu unter Reichsaufsicht gestellt werden. Gerade auch vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, von dem aus ein solches Pflichtteilsrecht des Reiches vorgeschlagen ist 1, muß es abgelehnt werden. Wer kein großes Ver-

¹ Bgl. Kuczh nöki und Mansfeld, Der Pflichtteil bes Reiches, und meine Besprechung dieser Schrift in Bb. 5 Heft 3 der "Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.

mögen seine eigen nennt, würde dadurch von der Gründung und Bermehrung einer Familie höchstens abgeschreckt; denn trop des Pflichteils des Reiches werden die Witwe und wenige Kinder schon wegen der ersparten Unterhalts und Ausbildungskosten regelmäßig nach dem Tode des Gatten und Vaters besser dasstehen, als eine größere Kinderzahl. So ungeheuer wichtig das Bevölkerungsproblem auch ist, so darf man doch diese Rücksichten auch nicht übertreiben; wenn alle in dieser hinsicht gemachten Vorschläge verwirklicht würden, dann fehlte bloß noch der obrigkeitliche Zwang zur Eheschließung und Kinderzeugung, um aus Deutschland eine Zwangszuchtanstalt zu machen. Hier wie auf andern Gebieten zeigt sich eine für das deutsche Wesen und die Natur und Anschauungen des modernen Kulturmenschen überhaupt auf die Dauer unerträgliche Verneinung des Individualismus und Selbstebestimmungsrechts.

D. Dirette Steuern.]

Bei den Auswands, Verkehrss und Erbschaftssteuern handelt es sich um im wesentlichen bereits vom Reiche in Beschlag genommene Steuergebiete. Hier wird daher die restlose Aberlassung an das Reich kaum sehr schwer zu überwindende Schwierigkeiten bieten; am meisten Widerstand ist vielleicht von den süddeutschen Staaten gegen den Einstritt in die Brausteuergemeinschaft zu erwarten. Im übrigen kommt es hier für die Einzelstaaten hauptsächlich, freilich aber ungemein schwerswiegend darauf an, daß aus diesen Steuergebieten vom Reiche so viel herausgeholt wird, als eben nur irgend herauszuholen ist, da hierdurch die Gesahr des Abergreisens des Reiches auch auf die dir ekt en Steuer viegend bie ganze Schwere der Grenzkollission.

Ganz ohne weitere Konzessionen der Einzelstaaten an das Reich wird es auch hier nicht abgehen, und es kommt nur darauf an, sie auf das für die Einzelstaaten noch erträgliche Maß und die für sie am wenigsten empfindliche Form zu beschränken.

a) Einmalige Bermögensabgabe.

Inwieweit die Einzelstaaten auch auf dem Gebiete der direkten Steuern, dem einzigen ihnen noch verbleibenden, werden dauern de Opfer bringen können und müssen, hängt von der Borfrage ab, ob und in welchem Ausmaße man sich zu dem Mittel einer einmaligen efsektiven, d. h. den Bermögensstamm angreisenden Reichsvermögenss

steuer entschließt. Denn natürlich muß die laufende Inanspruchnahme bes Vermögens und Einkommens auf absehbare Zeit darauf Rudsicht nehmen, ob und in welchem Umfange die Vermögen und damit die Vermögenseinkommen eine zwar einmalige, aber auf Jahre hinaus wirkende Belastung und Reduktion erfahren haben. In den Einzelstaaten scheint man sich nun der Hoffnung hinzugeben, durch die Konzession einer einmaligen effektiven Reichsvermögenssteuer einen weiteren Einbruch des Reiches in die periodischen direkten Steuern verhüten zu können. Ich teile diese Hoffnung nicht, namentlich nicht gegenüber einer einmaligen Reichsvermögenssteuer in derjenigen Sohe, die man bort als für die Einzelstaaten noch allenfalls erträglich anzusehen scheint. Um so schwerer fallen dann aber die grundsätlichen Bedenken ins Gewicht, die gegen dieses nächst dem unverhüllten Staatsbankerott und neben einer Zwangsanleihe, die auch nichts anderes wie eine Bermögenssteuer oder richtiger ebenso, wie eine solche hohe effektive Bermögenssteuer, eine Bermögenskonfiskation ist, verzweifeltste und gewaltsamste Mittel der Finanzpolitik überhaupt, in erhöhtem Maße aber nach diesem Kriege sprechen.

Über das Für und Wider einer solchen einmaligen Reichs= vermögenssteuer oder, wie man sie um ihres einmaligen Charakters willen zu nennen beliebt, Bermögens, abgabe" — als ob "Abgabe" ben Gegensat ber Einmaligkeit zur dauernden Steuer zum Ausdruck brächte und nicht vielmehr der alle Steuern, Gebühren und Beiträge umfassende, im Berhältnisse zur "Steuer" weitere Sammelbegriff wäre -, liegen dem Berein für Sozialpolitik Gutachten aus anderen Febern vor. Ich habe dem Ansuchen des Vorstandes, hierüber ebenfalls ein Gutachten beizusteuern, aus Gründen, die hier nicht interessieren, leider nicht entsprechen können, glaube aber doch fürzer, als ich es einer andern Stelle gegenüber getan habe, meine Stellung zu einer solchen Steuer zum Ausdrucke bringen zu muffen, weil eben bie Beantwortung der Frage der dauernden Abgrenzung der Steuergebiete mit bedingt ist von der Frage, ob und in welchem Umfange vorweg die Vermögen vom Reiche mit einer einmaligen hohen Steuer in Anspruch genommen werden. Werden die wohlhabenderen Klassen durch eine einmalige Vermögensabgabe vorbelastet, so liegt offenbar weniger Anlaß zu gleichen Vorbelastungen auch auf dem Gebiete der dauernden Steuern vor, als wenn eine solche durch eine einmalige Steuer unterbleibt.

Soll die einmalige Vermögensabgabe eine merkliche Abbürdung der Zinsenlast des Reiches und damit der dauernden Steuerbelastung bringen, so müssen ihre Sätze natürlich ein hohes Vielfaches derjenigen bes Wehrbeitrags erreichen, muß es sich, was bei dem auf drei Jahre verteilten Wehrbeitrage von 0,15 bis niemals voll 1,5 v. H. des Vermögens noch nicht der Fall war, um eine in Wahrheit effektive, wirkliche Vermögenssteuer handeln, die, von Ausnahmefällen abgesehen, nur aus der Substanz des Bermögens bestritten werden kann, die lettere also vermindert. Der Reichsschatzsekretär hat das zu einer Vermögensabaabe heranzuziehende Vermögen, d. h. das im Sinne des Wehrbeitrags-, Besitsteuer- und preußischen Ergänzungssteuergesetes "steuerbare" Bermögen auf etwa 200 Milliarden beziffert. Das stimmt mit meinen Schätzungen diefes steuerbaren Bermögens der physischen Personen bei einer Freigrenze von 6000 Mk., wie sie das preußische Ergänzungssteuergesetz enthält, ungefähr überein. Allenfalls kann man 210-220 Milliarden annehmen. Doch sind im Augenblicke, bevor die Veranlagungsergebnisse der Besitz- und Kriegssteuer und der neuen preußischen Ergänzungsveranlagung vorliegen und übersichtlich bearbeitet sind, alle Schätzungen nicht mehr als vage Vermutungen. Die Zeitungsmitteilung, daß in Berlin die Ergänzungssteuerveranlagung einen Ausfall von — ohne den Staatszuschlag — rund 119 000 Mt. = etwa 3,5 v. H. ergeben hat, bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mk. allein sogar von mehr als 138 000 Mk. = fast 4,4 v. H., mahnt zur Vorsicht in derartigen Schätzungen. Andererseits höre ich nach Abschluß dieses Gutachtens, daß das Ergebnis der Kriegssteuerveranlagung in Preußen die Erwartungen weit übertreffe. was um so bemerkenswerter ist, als die Beranlagung infolge des Mangels an erfahrenen Beamten zweifelsohne eine sehr mangelhafte gewesen sein wird, was bei der Einmaligkeit der Steuer und den Summen. um die es sich handelt, doppelt zu beklagen ist. Auch ist ja allerdings in den großen Städten das unter Kursdruck stehende Kapitalvermögen besonders stark vertreten, aber andererseits auch der Arbeiterstand und die während des Krieges nur nach ihrem außerdienstlichen Einkommen, also sehr vielfach steuerfrei oder nach Einkommen von weniger als 3000 Mf. veranlagten, durch die Höhe ihrer Kriegsbezüge aber zu großen Ersparnissen in die Lage versetten Offiziere, und aus diesen Kreisen dürfte in der Hauptsache die Vermehrung der Vermögen der Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 3000 Mk. stammen. Auf dem platten

Lande wird überdies vermutlich der bei der Organisation der Beranlagungsbehörden in Breußen schwerlich erfolglos gebliebene Berfuch gemacht worden sein, die Beranlagung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Rucksicht auf den Raubbau während des Krieges zu drücken. Schrieb doch die Schlesische Landwirtschaftskammer in ihrem offiziellen Organ schon im Februar 1917, "daß ganz allgemein bei landwirtschaftlichem Grundbesitz die Annahme eines Minderwertes von etwa 6 bis 10 % bes im Jahre 1914 angenommenen Rupwertes als angemessen anzusprechen wäre." Einer effektiven Bermögenssteuer gegenüber und nach dem Kriege würde dies mit noch höheren Ziffern geltend gemacht werden. Den hochgespannten Schätzungen des Volksvermögens während des Krieges gegenüber ist, ganz abgesehen davon, daß sie für eine solche der mit einer direkten Bermögenssteuer steuertechnisch faßbaren Einzelvermögen wenig Anhalt bieten, große Stepsis am Plate. Alle derartigen Veröffentlichungen über wirtschaftliche, gesundheitliche usw. Zustände sind bei uns wie im Auslande mehr oder minder von der an sich löblichen Absicht beeinflußt, sie in gunstigstem Licht erscheinen zu lassen, und beshalb für eine vorsichtige Finanzund Steuerpolitit eine gefährliche Grundlage. Die günstigen Erfolge unserer Kriegsanleihen dürfen nicht blenden, schon weil in den gezeichneten Summen zum sehr großen Teil durch Räumung der Läger, Unmöglichkeit, Rohstoffe und neue Ware heranzuschaffen, und dergleichen Umstände mehr nur zeitweilig entbehrlich gewordenes gewerbliches Betriebskapital, ferner gegen Verpfändung anderer Wertpapiere angeliehenes Kapital steckt.

Die Höhe des einer Vermögenssteuer zu unterwersenden Vermögens der Erwerdsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit ist auch nicht so groß, wie man vielsach annimmt. Denn das Gesellschaftskapital selbst müßte man, um nicht zu einer offensichtlichen Doppelbesteuerung zu gelangen, als Passium behandeln, und die nachgewiesenen echten Reserven der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beliesen sich 1914 nur auf rund 4 Milliarden. Jest werden sie ja erheblich größer sein, aber doch nicht in dem Maße, wie es ohne Kriegssteuer und Kriegssteuerzuschlag der Fall wäre. Hierzu kämen dann als Steuerobiekt noch die stillen Reserven, ferner die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften und anderen Verzewerksgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, und schließlich könnte die

sog, tote Hand, Stiftungen usw., zur Vermögensabgabe herangezogen werden. Aber alles in allem wird man schwerlich mit einer höheren Summe der steuerbaren Vermögen als vielleicht 230 bis 240 Milliarden rechaen dürsen.

Eine durchschnittliche Belastung der Vermögen mit 10 v. H. würde also nur die Mittel bieten, die jährliche Mehrbelastung des Reiches um etwa höchstens reichlich ein Sechstel herabzumindern, und selbst eine Abgabe von durchschnittlich 20 v. H. würde noch die Hälfte der bis Ende 1917 aufgelegten Kriegsanleihen ungetilgt lassen. Um aber auch nur 10 v. H. der Summe der steuerbaren Vermögen zu erhalten, müßte man bei einer progressiven Gestaltung der Steuer bei den großen Vermögen zu Steuersätzen von einigen 20 % gelangen und den Durchschnittssat von 10 v. H. schon bei nach heutigen Begriffen kleinen Vermögen eintreten lassen, deren Zinsen nur eine bescheibene Lebenshaltung ermöglichen. Ein Aufkommen von einigen 40 Milliarden würde eine Progression bis über 40v. H. hinaus erfordern. Denn bei uns in Deutschland sind die großen Vermögen im Verhältnisse zu den mittleren und kleineren spärlicher als in England und Amerika gesäet, und so erwünscht volkswirtschaftlich eine Vermögensverteilung wie in Deutsch= land ist, so ist sie doch steuerfiskalisch für progressive Vermögenssteuern weniger gunftig, weil die schonungsbedurftigen Rlein- und kleineren Mittelvermögen so vorwalten, daß man sie entweder wenig schonen kann oder bei den Großvermögen zu allzu hohen Steuersäten gelangt, wenn man dasselbe Aufkommen erzielen will, wie bei einer mehr nach oben verschobenen Vermögensschichtung. Von der preußischen Er-. gänzungssteuer mit ihrem gleichmäßigen, nur bei einem Teile der kleinen Vermögen mit Rücksicht auf die Einkommensteuerveranlagung und besondere Verhältnisse gemilderten Sate brachten nach der Veranlagung für 1914/1917 die Vermögen von 200 000 Mk. abwärts selbst in den Stadtkreisen, wo die größeren Vermögen weit stärker als im Durchschnitte des ganzen Staates vertreten sind, 36,81 v. H. des gesamten Steuersolls auf, die Vermögen über 1 Mill. Mark nur 31,54 %, und gegen die vorangegangene Beranlagung war der Anteil der ersteren Vermögen ziemlich erheblich, von 34,93%, gestiegen, der der letteren noch erheblicher, von 33,61 %, gefunken. Im ganzen Staate aber entfielen von dem Steuersoll auf die Vermögen bis 200 000 Mk. 50,91, auf die höheren Vermögen demnach 49,09 Hundertteile, gegen 49,32 und 50,68 drei Jahre zuvor. Die obenerwähnten Zahlen über die Beranlagung in Berlin für 1917 lassen vermuten, daß diese neue Beranlagung auch im ganzen eine weitere Verschiebung nach unten zeigen wird, und bei einer Veranlagung nach Beendigung des Arieges und nach Kürzung der Bermögen um die ftark progressiven Kriegsgewinnsteuern wird sich das Bild erst recht wiederholen. Man wird annehmen bürfen, daß sich schon jett das Gesamtvermögen in Deutschland etwa je zur Hälfte auf die Bermögensgruppen unter und über 200 000 Mt. verteilt. Eine gleichmäßige Belastung aller Bermögen aber würde allen modernen Grundfäten der steuerlichen Gerechtigkeit widersprechen, wie sie denn auch schon beim Wehrbeitrage vom Reichstag entgegen der Regierungsvorlage verworfen worden ist. Für schlechterbings unerträglich für die kleineren Bermögen würde ich sie nicht halten, wenn sie nicht über 10 v. H. hinausginge und in weitem Umfange für die kleineren Vermögen etwa bis 100000 Mk., in beschränkterem Umfange bis zu etwa 300000 ober mindestens 200000 Mk. aufwärts Erleichterungen für kinderreichere Steuerpflichtige gegenüber kinderärmeren, für verheiratete gegenüber ledigen und für bejahrte und für nicht mehr oder noch nicht erwerbsfähige Steuerpflichtige sowie für zurückgegangene gegenüber gestiegenen Bermögen vorgesehen würden. Für die Wiederbelebung unseres Wirtschaftslebens wäre eine solche gleichmäßige Vermögensabgabe von höchstens 10 v. H. weniger nachteilig als eine progressive, die mit einem viel niedrigeren Prozentsat einsetzte und, um im Durchschnitt ebenfalls 10 v. H. zu erreichen, schon die mittleren Vermögen von einigen 100 000 Mt. mit weit höheren, Vermögen von einer ober ein paar Millionen aber mit sehr hohen Hundertteilen belastete. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß diese lediglich aus . den gegebenen Verhältnissen abgeleitete Zweckmäßigkeitserwägung gegenüber den, wie gesagt, als richtig anzuerkennenden Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit durch Auferlegung als gleich empfindlich wahrgenommener Steueropfer nicht durchdringen würde. Denn daß ber normale Ertrag des Vermögens durch Kürzung des lettern und infolgedessen auch des erstern um denselben Bruchteil in seiner Fähigkeit, dem Eigentümer die Lebenshaltung in seiner bisherigen Sphäre zu ermöglichen, um so stärker beeinträchtigt wird, die Wegnahme derselben Quote zu um so fühlbareren Einschränkungen der Lebenshaltung nötigt, je kleiner das ganze Vermögen und daher sein normaler Ertrag ohnehin ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Nicht genügend berücksichtigt wird dabei nur, daß das ohne Einschränkung nur bei dem Kapital-

vermögen im engeren Sinne — im Gegensatzum Grund- und Betriebsvermögen — zutrifft. Der Kapitalist, der sein Bermögen von 100 000 Mf. in fünsprozentigen Papieren angelegt hat, bußt burch Begsteuerung eines Zehntels dieses Vermögens eben nur ein Zehntel seines Vermögenseinkommens ein; der Gewerbetreibende ober Grundbesiter, dessen Betriebs- oder Grundvermögen von 1 000 000 Mk. sich ebenfalls mit 5 v. H. verzinst, ber aber die ihm durch die Vermögensabgabe von 10 v. H. entzogenen 100 000 Mf. durch ein mit 6 % verzinsliches Darlehen ersetzen muß, behält von dem Ertrage von 50 000 Mf. des für ihn arbeitenden eigenen und nunmehr zu ein Zehntel angeliehenen Anlage- und Betriebskapitals von 1 000 000 Mk. nur 44 000 Mk. übrig, büßt also durch die Bermögensabgabe nicht 10, sondern 12 v. H. ein. Doch das sind Ungleichmäßigkeiten der Wirkungen von Fall zu Fall, denen sich durch keine Konstruktion der Steuer vorbeugen läßt; die Regel, auf die diese zugeschnitten sein muß, ist, daß die Wegsteuerung derselben Bermögensquote um so empfindlicher ist, je geringer das Bermögen ift, und umgekehrt.

Wohl aber weist das obige Beispiel auf das der effektiven Bermögenssteuer, namentlich wenn sie so hoch ist, daß der weggenommene Bermögensteil nicht binnen gang furzer Zeit aus Ersparnissen bom Einkommen wieder erganzt werden kann, innewohnendes Gebrechen hin, daß sie den Einzelwirtschaften Ertrags quellen entzieht und damit die in der Volkswirtschaft werbenden Kräfte wenigstens dann vermindert, wenn die Bermögenssteuer zuc Tilgung früher aufgenommener Staatsschulben bient, ber Bolkswirtschaft also nur an Stelle geldwerter Staatsschuldverschreibungen andere Zahlungsmittel, die ihr an anderen Stellen entzogen sind, zugeführt werden. Dieses Bedenken gegen eine hohe wirkliche Vermögenösteuer wiegt besonders schwer unmittelbar nach dem Weltkrieg. Sollen dann Industrie und Handel erst einmal sich wieder von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft umstellen und dann in absehbarer Zeit ihre verlorene Position auf dem Weltmarkte wiedergewinnen, dann bedürfen sie ungeheurer, frei verfügbarer finanzieller Mittel; wie es überhaupt der Zusammenfassung und zwedmäßigsten Verwendung aller Kräfte, so wird es auch ganz besonders derjenigen finanzieller Art nach dem Kriege ebenso bringend wie während desselben bedürfen. Dem aber wirkt eine effektive Bermögenssteuer, die von den Steuerpflichtigen nicht binnen kurzem wieder eingebracht werden kann, diametral entgegen.

Allerdings würde ja das Aufkommen der einmaligen Vermögensabgabe in Gestalt der Rückzahlungen auf Kriegsanleihe der Volkswirtschaft an Stelle ber lettern fluffige Mittel zuführen, aber boch nur. soweit die Abtragung der Abgabe in bar erfolgte, und die Zuführung würde feineswegs im allgemeinen an biejenigen Stellen erfolgen, wo die fluffigen Mittel am nötigsten sind. Wenn, wie es heißt, in Kreifen der Schwerindustrie, die während des Krieges enorm verdient und Unsummen von Kriegsanleihe aufgespeichert hat, Stimmung für eine hohe einmalige Vermögensabgabe ist, durch die die dauernden direkten Steuern herabgedrückt würden, so ist das sehr begreiflich. Sie kann barauf rechnen, ihren Besit an den dann zur Entrichtung der Bermögensabgabe stark gefragten Ariegeanleihen mindestens ohne Berlust abzustoßen, und das Reich nähme ihr insofern die Sorge für die Berbeischaffung fluffigen Betriebskapitals ab. Ganz anders fähe bie Sache aber für diejenigen aus, die nicht entfernt soviel Kriegsanleibe besitzen, als sie zur Abtragung der Steuer brauchen. Das Gesamtergebnis aber märe jedenfalls, daß das eigene Vermögen der Gesamtheit der Steuerpflichtigen um das Steueraufkommen vermindert würde und, wo infolgebessen das eigene Betriebskapital nicht mehr ausreicht, mit geliehenem gearbeitet werden mußte, was dem Arbeiten mit eigenem Kapital nicht gleichwertig ist.

Vermöge ihrer Wirkungen gerät die einmalige Vermögensabgabe unter den durch den Krieg geschaffenen Berhältnissen aber auch in ein Dilemma, wie sie sich mit dem Grundsate der Berteilung nach der Leistungsfähigkeit auseinandersetzen soll. Der lettere fordert eine progressive Gestaltung. Für die wirtschaftliche Wiedergeburt brauchen wir aber kräftiges Großkapital. Nur ein solches kann unter so übecaus ungunstigen Vorbedingungen, wie wir sie dann zunächst haben werden. die Wiedereroberung unserer früheren wirtschaftlichen Bedeutung mit Aussicht auf Erfolg unternehmen. Bon der Aufnahme und dem Erfolge dieses Kampfes hängt aber auch die Zukunft unserer Arbeiterichaft ab. Denn nur bei fräftiger Wiederbelebung von Industrie und Handel kann diese auf ausreichende und lohnende Beschäftigung rechnen, wird der Abstand zwischen den schwindelnd hohen Löhnen der Kriegezeit und den Friedenslöhnen, zu denen wir, wenn wir auf dem Weltmarkte wieder konkurrenzfähig werden und bleiben wollen, zurückehren muffen, nicht gar zu empfindlich werden. Sprechen diese Gesichtspunkte gegen eine zu starke Belastung des Großkapitals, so ist es andererjeits schlechthin ausgeschlossen, dieses zuungunsten der kleinen und mittleren Bermögen zu schonen. Der darin liegende Berftoß gegen die Forderung der Opfergleichheit wäre um so ungerechter, weil gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen, wenn sie nicht, was doch nur die Ausnahme ist, hohe und sichere Einkommen beziehen, zu denjenigen Kreisen gehören, die die durch den Krieg herbeigeführte Geld= entwertung am härtesten zu fühlen bekommen, so zwar, daß sie zum großen Teil schon jett vor der Bermögensabgabe sozial deklassiert sind und schon während des Krieges ihr Vermögen für den Lebensunterhalt haben angreifen müssen. Nimmt man ihnen nun noch durch eine hohe Bermögenssteuer einen erheblichen Teil ihres ohnehin geringer oder boch insuffizienter gewordenen Bermögens, dann ift bas wirtschaftliche Ergebnis für sie ein viel schwerer zu tragendes, als für den Besitzer eines großen Vermögens das Opfer eines viel größeren Bruchteiles hiervon. Gerade diese kleineren und mittleren Vermögen sind besonders häufig durch langjährige mühsame Arbeit und harte Enthalt= samkeit erworben und sollen dazu dienen, den Unterhalt für den Lebens= abend zu gewähren und die Zukunft der Frau nach dem Tode des Mannes sicherzustellen. Die Aussicht, solche durch die Geldentwertung für diesen ihren Zweck unzulänglich gewordene, nun auch noch durch die Bermögensabgabe absolut verringerte Bermögen wieder auf eine jenen Amed erfüllende Sohe zu bringen, ist um so geringer, in je höherem Alter sich der Steuerpflichtige bereits befindet, so daß der Druck einer effektiven Vermögenssteuer, wenn nicht der Ausgleich durch die Abstufung ber Steuersätze bergestellt wird, nicht nur in umgekehrtem Berhältnisse der Höhe des Bermögens, sondern auch mit dem Alter des Steuerpflichtigen zunimmt. Aber auch abgesehen hiervon ist es tlar, daß die Wegnahme eines erheblichen Bruchteils der Einkommensquelle, wenn diese nicht sehr ergiebig ist, empfindlicher wirkt als die gewohnte, wenn auch gegen früher gesteigerte Entziehung eines gleichen Bruchteiles des Einkommens aus dieser Quelle, wenn es ohne deren teilweise Wegsteuerung steigerungsfähiger gewesen ware, und zumal wenn es den Hauptbestandteil des Gesamteinkommens bilbet.

Ergibt sich so bei den Verhältnissen nach dem Ariege ein Widerstreit zwischen den Schonung den größeren Vermögen heischenden allgemein-wirtschaftlichen Erwägungen und der starke Progression sordernden ausgleichenden Gerechtigkeit, so weisen diese bei natürslichen Personen divergierenden Kücksichten auf Erhaltung und Stärkung

ber Rampfkraft des Großkapitals einerseits und auf Schonung der burch den Krieg und seine Folgeerscheinungen am meisten in Mitleidenschaft gezogenen kleineren Bermögen andererseits geradezu konzentrisch auf eine vorsichtige Behandlung der Erwerbsgesellschaften hin. Denn die großen Einzelvermögen lassen sich durch Assoziation kleinerer erseten; nicht aber lassen sich genügend große Einzelvermögen plöglich schaffen zum Ersat durch steuerliche überbürdung in der Entwidlung gehemmter großer Gesellschaften. Und in den Gesellschaften vereinigen sich mehr oder weniger Teile von kleineren Bermögen, die mittelbar durch die der Gesellschaft auferlegte Bermögenssteuer getroffen und dann insoweit gegenüber gleichhohen, in anderer Beise angelegten Bermögen überlaftet werden wurden, wenn sie als Bestandteile des Gesellschaftsvermögens benselben Steuersatz zu tragen hätten, wie ein Einzelvermögen in derjenigen des ganzen Gesellschaftsvermögens gleicher Höhe. Ohnehin wirkt eine effektive Vermögenssteuer der Bereinigung von Teilen kleinerer und mittlerer Bermögen entgegen, weil ein vorsichtig wirtschaftender Besitzer solcher Vermögen zunächst einen, je kleiner sein Gesamtvermögen ist, um so größeren Bruchteil des lettern unbedingt sicher anlegen wird und muß und nur den Uberrest mehr oder weniger ristanten Gesellschaftsunternehmungen überlaffen barf, gerade diefer Aberreft aber, wenn eben der Steuerpflichtige vorsichtig verfahren will, um die Bermögenssteuer gefürzt wird.

Soll nun die einmalige Vermögensabgabe ihren Zweck rascher Abbürdung eines Teiles der Kriegsschulden erfüllen, dann muß sie aus den Vermögen der Pflichtigen möglichst liquide Werte heraus-holen. Gerade dieser werden auch die Steuerpflichtigen für den Abergang zur Friedenswirtschaft, wird unser ganzes Wirtschaftsleben zu seiner Wiederbelebung, werden Industrie und Handel für die Wiedereroberung ihrer früheren Position in der Weltwirtschaft in reichstem Maße dringend benötigen. Damit, daß das Reich die durch die Vermögensabgabe erlangten flüssigen Mittel den Inhabern von Kriegs-anleihen an deren Stelle zuführt, vermehrt es die für das Wirtschaftseleben verfügdaren liquiden Mittel nicht, sondern verschiebt sie nur an andere Stellen, vielsach an solche, wo sie für die Volkswirtschaft im Augenblicke weniger nüßlich sind, als sie an der Stelle gewesen wären, wo sie weggenommen sind. Und noch mehr, indem das Keich durch die Vermögensabgabe liquide Mittel, die ohne sie für die Nachstrage

nach Effekten usw. in Betracht gekommen wären, in Anspruch nimmt und einen Anreiz, ja eine Notwendigkeit zuc Beräußerung solcher behufs Bezahlung der Abgabe schafft, verschränkt es denen den Markt, die für ihre Einzelwirtschaften flüssiger Mittel benötigen und sich solche durch Abstohung weniger flüssiger verschaffen möchten.

Bie in der geschilderten Beise unmittelbar, so könnte eine effektive Bermögensabgabe die Bersorgung der Bolkswirtschaft mit den ihr nach dem Kriege nötigen reichlichen Betriebsmitteln auch mittelbar dadurch beeinträchtigen, daß sie zur Kapitalabwanderung ins Ausland, insbesondere die neutralen Staaten, veranlaßt und von Rapitalzuwanderung abschreckt. Gewaltsam läßt sich, wenn erst der internationale Wirtschaftsverkehr wieder hergestellt ift, ohne diesen zu hemmen, die Kapitalauswanderung nicht verhindern. Schädlicher aber als der Anreiz zu einer solchen ist vielleicht die Abschreckung von Kapital= zuwanderung, auf die wir sonst, insbesondere von Auslanddeutschen rechnen könnten. Die Einmaligkeit der Bermögensabgabe würde folche Nachteile nicht ausschließen. Denn die Inanspruchnahme eines erheblichen Teiles aller Einzelvermögen durch das Reich würde eine solche weitere Berwirrung in unser ohnehin schon erschüttertes und in Unordnung geratenes Wirtschaftsleben zu bringen broben, daß die Neigung, sein Vermögen ihm anzuvertrauen, auf lange Zeit beeinträchtigt werden würde. Wenn überdies ein Staat innerhalb von wenigen Jahren so, wie das Reich erst burch den Wehrbeitrag, dann durch die erste Kriegssteuer, dann durch den Kriegssteuerzuschlag, künftig durch die zweite Kriegssteuer und endlich gar noch durch eine allgemeine effektive Bermögenssteuer, fünfmal zur Besteuerung der Bermögenssubstanz greift, bann bleibt bas Bertrauen, bag sich bas nicht auch in Bukunft bei Finanzkrisen wiederholen wird, nicht mehr groß und würde noch mehr schwinden, wenn im Reichstage gegenüber einer Regierungsvorlage einer einmaligen Vermögenssteuer Verschärfungstendenzen selbst nicht die Mehrheit, sondern auch nur eine erhebliche Minderheit fänden.

Daß, wie manche hoffen, eine einmalige Vermögensabgabe ben volkswirtschaftlichen Vorteil einer Beförderung des Spartriebes zur Biederergänzung des weggesteuerten Vermögensteiles haben würde, scheint mir zweiselhaft. Ein Teil der Steuerpflichtigen würde sicherlich hierauf bedacht sein. Ein anderer aber würde sein durch die Wegnahme eines Teiles des Vermögens vermindertes Einkommen durch höher verzinsliche, aber unsicherere Anlage des verbliebenen Vermögens, hin-

gabe besselben oder eines Teiles gegen Leibrente oder allmähliche Aufzehrung der Substanz zu verbessern suchen; noch anderen würde überhaupt die Lust am Sparen genommen werden, wie es schon jetzt bei vielen infolge der bloßen Aussicht auf eine konsiskatorische Bersmögensabgabe der Fall ist. Die Zahl derer ist nicht gering, die sich schon jetzt sagen: "Wozu noch sparen, wenn wir es zum großen Teile nur zugunsten des Steuersiskus tun, schade, daß wir in der Vergangensheit gespart und uns nicht mehr angetan haben, wenn uns doch das Ersparte weggenommen wird!" Den Schaden hieraus hätte die nächste Generation, die man gerade durch die Vermögensabgabe entlasten möchte, auf die aber um viel mehr als um diese Abgabe weniger Versmögen vererbt werden würde, so daß der Schaden für sie viel größer als der Rußen einer geringeren Reichsschuld sein würde.

Damit hängt das bevölkerungspolitische Bedenken zusammen, daß die brüste Wegnahme eines Teiles des Bermögens noch mehr wie hohe dauernde Steuern von Cheschließung und Familienvermehrung abschreckt, und zwar gerade auch die Sparfamen, die glauben würden, erst das verminderte Bermögen wieder ergänzen zu mussen, ehe sie es gewissenhafterweise wagen dürften, eine Familie zu begründen oder zu vermehren. Zu diesen sich hiermit noch nicht erschöpfenden volkswirtschaftlichen Bedenken tritt nun noch als mindestens gleichschwer der Eindruck, den es auf das Bolk machen mußte, wenn ihm, dem während des ganzen Krieges als sicherer Lohn des "Durchhaltens" eine, namentlich auch in wirtschaftlicher Beziehung, glückliche Zeit verheißen worden ist, stattdessen und als Lohn seiner beispiellosen Opfer und Entbehrungen während des Krieges nun noch neben enorm hohen dauernden Steuern ein erheblicher Teil des, teilweise ohnehin schon durch den Krieg verminderten Vermögens abgenommen würde. Die politische Rückwirkung wäre um so gefährlicher, als sich in den breiten Schichten der Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen vorzugsweise diejenigen befinden, auf deren Kosten die kommunistische Kriegswirtschaft gegangen ist, die an den Kriegsgewinnen keinen Anteil, im Gegenteil von ihrem Vermögen haben zuseten müssen, und von denen viele durch die Herausreißung aus ihrem Berufe, Schließung ihrer Betricbe, Eingriffe in das Eigentum und Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ohnehin verbittert sind.

Natürlich gewinnen alle Bedenken mit der Höhe einer Vermögenssfteuer an Gewicht. Das ist bei jeder Steuer der Fall. Die Besonders

heit einer solchen Vermögenssteuer ist aber, daß sie mit zunehmender böhe nicht etwa auch in entsprechend höherem Grade ihren Aweck rascher Abstoßung der Kriegslasten erfüllt. Denn je höher die Bermögensabgabe wäre, in um fo größerem Umfange müßte bas Reich auch illiquide Werte in Zahlung nehmen, mit denen sich nicht nur keine Kriegsanleihe zurückfaufen läßt, sondern die vielmehr das Reich zu ihrer langjährigen, verwickelten und umständlichen Berwaltung nötigen würden. Denn es ist natürlich ganz ausgeschlossen, von jedem Steuerpflichtigen zu verlangen, daß er, wenn auch erst innerhalb von ein paar Jahren, eine Steuer in Sohe eines großen Teiles feines Bermögens in Geld oder in Reichsanleihen erlegt. Das verlangen, hieße vollends die ganze Bolkswirtschaft in Verwirrung bringen und den Steuerpflichtigen behufs Beschaffung der annahmefähigen Werte Opfer auferlegen, die oft außer Berhältnis zu dem Steuerbetrage stehen würden, hieße aber auch die Ungleichmäßigkeit in der Empfindlichkeit des Opfers bis zur völligen Unerträglichkeit steigern. Denn es ift doch offenbar, wieviel leichter es in der Regel z. B. dem Rentner, der sein Bermögen in Reichsanleihe angelegt hat, ist, hiervon einen Teil dem Reiche zu überweisen, als demjenigen, dessen Bermögen in Sppotheken besteht, bem Grundbesiter ober Gewerbetreibenden, der nur das Grund- und Betriebsvermögen besitht, zu einem bestimmten Zeitpunkt sich hierauf Summen zu verschaffen, die mehrere Prozent seines ganzen Bermögens ausmachen. Und diese Schwierigkeiten murden noch größer, als sie an sich schon sind, weil dieses Bedürfnis in demselben Zeitpunkte bei einer Unzahl von Steuerpflichtigen eintreten würde. Selbst die im Besitze der Steuerpflichtigen befindliche Kriegsanleihe ist für sie, wie erwähnt, zum wohl größten, jedenfalls sehr großen Teile zeitweise aus dem Gewerbe= oder Landwirtschaftsbetriebe herausgezogenes Bc= triebskapital, das nach dem Kriege diesem wieder zugeführt werden ուսწ.

Auch von einer solchen Vermögenssteuer gilt eben, was Lot ("Finanzwissenschaft" S. 782) treffend von Zwangsanleihen sagt: sie verwechselt
den Besit von Vermögen mit der Fähigkeit, große bare Summen
schnell aufzubringen! Es würde also, auch wenn man dem Reiche
ein weitgehendes Wahlrecht einräumt, nicht zu umgehen sein, daß es
Werte der allerverschiedensten Urt zu ihrem gemeinen Werte in Zahlung
nimmt, die es in seinem eigenen Interesse, um nicht Überangebot
hervorzurussen, nur sehr langsam versilbern könnte, und an deren vielen

es dann, und schon während ihrer Verwaltung, wahrscheinlich Verlufte erleiden würde. Für die Abtragung der auf Grundvermögen treffenden Abgabe bietet sich the oretisch als der nächstliegende Beg in Ermangelung liquider Berte die Eintragung von Sppotheken mit starten Tilgungsquoten für das Reich. Praktisch versagt dieses Mittel dort, wo die Hypothek des Reiches außerhalb des sicheren Wertes bes Grundstücks zu stehen käme und der Steuerpflichtige im übrigen nur Betriebsvermögen befigt. Benn vollends, wie Saffé ("Europäische Staats- und Birtschafts-Zeitung" II. Jahrgang, Nr. 15 S. 386) verlangt, das Reich seine Sypothekenforderungen jederzeit veräußern könnte, dann würde hierdurch in unendlich vielen Fällen die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen, der dann jeden Augenblick Gefahr liefe, daß ihm die Hypothek des Reiches von dessen Zessionar gekündigt würde, aufs schwerfte gefährdet. Ganz offen läßt Jaffé a. a. D. die Frage der Einziehung der Abgabe von Betriebsvermögen, die im wesentlichen in Maschinen, Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, Baren, Patenten und bergleichen bestehen, ganz abgesehen bavon, daß man einem Gewerbetreibenden auch die für seinen Betrieb erforderlichen Gelder und Effekten nicht wegnehmen kann, ohne ihn weit über die Steuerleiftung hinaus zu schädigen. hier, beim gewerblichen Betriebsvermögen, wurde man kaum um die für das Reich wie für den Steuerpflichtigen gleich läftige, dem letteren die Freude an seinem Unternehmen beeinträchtigende Einräumung einer Geschäftsbeteiligung an das Reich herumkommen. So entpuppt sich der Gebanke, burch eine hohe effektive Bermögenssteuer einen großen Teil ber Kriegslaften binnen fürzester Zeit abzustoßen, je höher man diesen Teil bemißt, um so mehr als ein vor den praktischen Verhältnissen nicht standhaltendes Gebilde der Theorie; je mehr man aber der Wirklichkeit und den von dieser bereiteten hemmungen durch Berteilung ber Abgabe auf einen vieljährigen Zeitraum Rechnung trägt, um so mehr entfernt man sich von dem Ziele der rasch en Schuldentilgung und gerät man tatsächlich in das Fahrwasser einer dauernden Reichsvermögenssteuer. Jedenfalls liegen in der Regelung der Einziehung bei der Vermögensabgabe Schwierigkeiten vor, wie sie in gleicher Schwere und von annähernd gleicher volkswirtschaftlicher Bedeutung bei keiner andern Steuer auch nur annähernd obwalten. Überhaupt wird man sich darüber klar sein muffen, daß bei einer Steuer, die einmalig einen erklecklichen Teil der Vermögenssubstanz beansprucht, alle Berstöße gegen die obersten Grundsätze der Besteuerung ungleich schwerer wie bei anderen Steuern und irreparabel wirken. Man darf daher zu einer solchen Steuer, die sozusagen die ultimo ratio der Steuerpolitik und ihr gewaltsamstes Mittel bildet und, da sie in Wahrheit nichts anderes ist wie eine echte, in Steuersorm gekleidete Vermögens-sonsiskation, das ohnehin während des Krieges wankend gewordene Vertrauen zu dem versassungsmäßigen Vekenntnisse des Staates zu dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Sigentums weiter erschüttert, nur im äußersten Notfalle greisen. Tut man es aber, dann muß man auf ihre Gestaltung eine viel größere Sorgsalt verwenden wie auf die irgendeiner andern Steuer, um sie leidlich erträglich zu machen, vor allen Dingen gar zu schwere wirtschaftliche Schädigungen zu vershüten und bei den Betrossenen wenigstens einigermaßen die Empssiedung der Opfergleichheit zu erwecken.

Diese Forderungen sind doppelt dringlich, wenn die Vermögenssteuer auf die unendlich schweren wirtschaftlichen Röte, Erschütterungen und Umwälzungen eines Krieges wie des gegenwärtigen folgt. Sie muß bann vor allem auf diese Umwälzungen und Erschütterungen Rücksicht nehmen und sich bemühen, diese nicht noch zu verschärfen, sondern in etwas wieder auszugleichen, die erschütterten Existenzen möglichst nicht noch mehr zu erschüttern, sondern im Gegenteil sie in den Daseinsbedingungen den aus dem Kriege gestärkt hervorgegangenen wieder zu nähern. Deshalb ift die erste Borbedingung, ehe man an eine Wegsteuerung von Teilen aller, auch der zurückgegangenen Bermögen geht, eine weit über die jetige Kriegssteuer hinausgehende Wegsteuerung der während des Krieges und nach ihm bis zur Veranlagung der einmaligen Vermögenssteuer erzielten Vermögensgewinne, mögen sie nun durch den Krieg oder ohne unmittelbaren Zusammenhang mit diesem nur während seiner Dauer erzielt sein. Bu bewerkstelligen ware sie entweder durch eine besondere, bis 1914 zurüchgreifende Bermögenszuwachssteuer oder im Rahmen der Vermögenssteuer, die auch in ihren Sätzen das Maß der Verminderung der Vermögen seit 1914 berucksichtigen müßte. Ich selbst bin ja seinerzeit für ein Maßhalten in den Sätzen der Kriegsgewinnsteuer eingetreten. Aber ganz anders als damals liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, selbst dem noch jo viel ärmer Gewordenen noch einen Teil seines Vermögensrestes abzunehmen.

b) Dauernde Reichsvermögenssteuer.

Die Bedenken, die gegen eine hohe einmalige effektive Reichsvermögenssteuer sprechen, sind so schwere, daß ich immer noch eine
dauernde nominelle, d. h. normalerweise noch aus dem Bermögensertrage zu bestreitende, selbst in ihren Sähen weit über die jehigen
Landesvermögenssteuern hinausgehende vorziehen würde. Denn sie
würde die schonungsbedürftige, mit jedem weiteren Kriegsmonat in
sozusagen geometrischer Progression schonungsbedürftiger werdende
Bolkswirtschaft ungleich mehr als jene schonen. Sie vermiede den
üblen Charakter einer Bermögenskonsiskation als Ergebnis eines
Krieges, von dessen Ausgange dem Bolke eine glückliche Zukunst und
neue wirtschaftliche Blüte zu verheißen man von Ansang des Krieges
an nicht müde geworden ist.

Allerdings ist es, wenn man die nominelle Vermögenssteuer als Mittel zur Vorbelastung des Vermögense in kommens vor dem Arbeitseinkommen auffaßt, folgerichtig, Ginkommen= und Vermögens= steuer in derselben hand zu lassen. Das habe ich von jeher mit Entschiedenheit betont, und daran halte ich grundsätlich auch fest. Aber auch für den Zweck der Vorbelastung des Besitzeinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen sind die Bermögenssteuern von den Einzelstaaten unter dem Einflusse der vermögenden Klassen in deren Landtagen nicht genügend ausgebildet, so daß sie zu einer Benachteiligung der kleinen und mittleren Bermögen gegenüber den großen führen. Das gilt sowohl von ihrer bohe überhaupt, als auch von dem Fehlen der Progression, das das widersinnige Ergebnis einer nach unten progressiven Bor belastung des Besitzeinkommens gegenüber gleichhohem Arbeitseinkommen hat; ber weitere Mangel des Fehlens der Fassionspflicht in Preußen und andern Bundesstaaten ist durch diejenige für die Reichsbesitsteuer nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913 wenigstens teilweise geheilt, während die unzureichende, den weniger durchsichtigen größeren Vermögen zugute kommende Veranlagung unter ber Leitung nicht technischer Beamter im Nebenamt und die Privilegierung der Landwirtschaft durch die Beranlagung nach dem Ertrags= wert in Einzelstaaten fortbesteht. Von einer Reichsvermögenssteuer wäre zu erwarten, daß sie sich von diesen Halbheiten frei hielte. Man käme mit ihr wenigstens auf diesem Gebiete auch zu einer einheitlichen Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, wenn man diese nicht überhaupt von der Einkommen- und Vermögenssteuer der natürlichen Perjonen loslöft (vgl. unter d). Im übrigen sind die Verschiedenheiten der Landeseinkommensteuern nicht derart, daß sie zu einer grundsätlich verschiedenen Gestaltung auch der Vermögenssteuer nötigten. Unbefriedigens der ist es jedenfalls, wenn nebeneinander direkte Reichss (die jetzige Besitzsteuer) und Landesvermögenssteuern bestehen, deren Grundsätze über Begriff und Vewertung des steuerbaren Vermögens voneinander abweichen, so daß dem Steuerpssichtigen für denselben Zeitpunkt zwei verschieden hohe "Vermögen" herausgerechnet werden. Endlich würde eine Reichssteuer nach dem Gesamt werte des steuerbaren Vermögens der jetzigen "Besitzsteuer" nach dem Mehr werte des Vermögens den ihr jetzt sehlenden einheitlichen Unterdau schaffen, durch dessen Fehlen letztere in Staaten, wo eine Landesvermögenssteuer nicht besteht, völlig, in Staaten, deren Vermögenssteuern von den Erundsätzen der Reichssteuer abweichen, wie in Vaden, Sachsen und Sachsens Meiningen, teilweise in der Luft hängt.

Eine folgerichtigere Auseinandersetzung zwischen Reich und Bundesstaaten wäre es unter normalen Verhältnissen freilich, wenn das Reich Besteuerung des Vermögenszuwachses Bundesstaaten überließe, die diese in organischen Zusammenhang mit ihren durch Erhöhung der Sätze, Progression, einheitliche Bewertungsgrundfäte, Deklarationspflicht und einwandfreiere Beranlagung auszugestaltenden Vermögenssteuern zu bringen hätten; als Ersat hierfür hätten die Einzelstaaten zugunsten des Reiches auf die Einkommenund Vermögensbesteuerung der juristischen Versonen zu verzichten (vgl. unter d). Aber unter den durch den Krieg geschaffenen, nach seiner Beendigung noch lange fortwirkenden Verhältnissen kann bas Reich aus den Gründen, die zur Schaffung der Kriegssteuer als Reichssteuer geführt haben und zuerst von mir in der "Deutschen Juristen-Zeitung" vom 15. Juli 1915 ausgesprochen und dann anfangs 1916 in der Schrift "Die Besteuerung der Kriegsgewinne" näher ausgeführt sind, auf die Besteuerung des Vermögenszuwachses nicht verzichten, den steuerlichen Ausgleich der das ganze Reich ergreifenden Wohlstandsumwälzungen nicht dem verschiedenen Ermessen der 26 einzelnen Bundesstaaten überlassen. Mit Kriegssteuern nach Art derjenigen vom 21. Juni 1916 ist dieser Ausgleich noch nicht hergestellt. Denn die ausgelösten Wohlstandsverschiebungen werden erst sehr lange Zeit nach Beendigung des Krieges einigermaßen zur Ruhe kommen und Berhältnissen von normaler Stabilität Platz machen. So lange

ist eine Vermögenszuwachssteuer mit ungleich höheren Sätzen als denen des Gesetzes von 1913, so unangebracht sie auch bei ihrer damaligen Einführung war, nicht zu entbehren als steuerlicher Regulator der noch im Flusse befindlichen Verschiebungen. Sie ist aber auch notwendig als Korrektiv der Kriegssteuer. Denn indem die letztere sich nur an das Vermögenssaldo unmittelbar nach Ablauf einiger Kriegs= jahre anschließt, wird sie dem nachhaltigen wirtschaftlichen Ergebnisse des Krieges für den einzelnen noch nicht gerecht; einige Jahre nach Beendigung des Krieges wird sich für viele ein Ergebnis herausstellen, das von jenem mehr momentanen ungemein abweicht. Es wäre ferner eine Ungerechtigkeit, Gewinne, die während bes Krieges realisiert, vielleicht aber gar nicht durch ihn hervorgerusen, oft sogar geringer ausgefallen sind, als sie ohne das Dazwischentreten des Krieges ausgefallen sein würden, mit der nach bisherigen Begriffen enorm hoben Kriegssteuer zu belegen, erft Jahre nach dem Fcieden realiserte, aber auf den Krieg zurudzuführende nur mit der bisherigen im Berhältnisse zur Kriegssteuer minimalen Besitzteuer. Auch in bieser Sinsicht muß die lettere mit ungleich höheren Gaten ausgleichend eintreten. Endlich aber werden die sonstigen direkten und indirekten Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern, die auch im Kriege wirtschaftlich zurückgeworfene ober später zurückgehende Steuerpflichtige zu tragen haben, auf viele Jahrzehnte hinaus so ungeheuer druckende sein, daß es ein unbedingtes Gebot der Opfergleichheit ist, solange dieser ungeheuere Druck anhält, die wirtschaftlich Emporgekommenen ober Emportommenden in ganz anderem Umfang als durch die heutige Besitzteuer vorzubelaften. Vollends ehe man zu einer effektiven Bermögenssteuer auch ber zurückgegangenen Bermögen griffe, mußte ber Bermögens zu wachs, soweit er über eine angemessene Rente des Bermögens und der aufgewendeten Arbeit hinausgeht, in weitestem Umfange weggesteuert werden. Es wäre ein für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglicher Gedanke, demjenigen, der ohnehin schon erheblich ärmer geworden ift, nun auch noch denselben Bruchteil seines Bermögensrestes wegzunehmen, wie dem, der zwar auch nicht mehr wie jener besitt, aber sehr viel mehr, als er noch vor wenigen Jahren besaß. Kommt es also selbst zu einer einmaligen Reichsvermögenssteuer, so muß gleichwohl nicht bloß diese verschieden bemessen werden, je nachdem, ob und in welchem Maße der Steuerpflichtige reicher oder ärmer geworden ift, sondern sie muß auch in einer hohen Bermögenszuwachssteuer zunächst eine Berstärkung dieses Ausgleichs, für die Zuskunft aber ein Korrektiv der unbilligen Wirkungen erhalten, die sich aus einer einmaligen effektiven Bermögenssteuer nach dem Bermögensstande zu einem bestimmten Zeitpunkt in der näheren Zukunst herausstellen.

Fordert somit der Grundsatz der Opfergleichheit unter den durch den Krieg geschaffenen Berhältnissen eine hohe Bermögenszuwachsiteuer, so darf doch deren Staffelung nicht, wie bisher, nur nach der absoluten Höhe des Zuwachses und des Gesamtvermögens erfolgen, sondern auch nach dem Berhältnis, in dem dieses gestiegen ist. Denn die Empfindlichkeit der Begnahme derselben Quote eines Bermögenszuwachses steht auch im umgekehrten Berhältnisse zu der prozentualen Bermehrung des Bermögens, und je höher diese Bermehrung prozentual ist, um so mehr geht sie über die durchschnittliche Kente der werbenden materiellen und immateriellen Werte hinaus, weist sie auf einen bloßen, nicht erarbeiteten Konjunkturengewinn hin.

Eine hohe Vermögenszuwachssteuer ist nicht unverträglich mit einer hohen Erbschaftssteuer. Denn die letztere bewirkt in der erzielbar besten Art und Weise eine Borbelastung des unverdienten vor dem verdienten Vermögenszuwachs, da derjenige durch Erdanfall oder Vermächtnis den Charakter des unverdienten am reinsten zeigt. Auch die Verkehrssteuern ergänzen in dieser Richtung die Vermögenszuwachssteuer, indem sie vorzugsweise das mobile Kapital, dessen Erträgnisse weniger als die aus anderen Quellen erarbeitete sind, den Umsatz von Wertpapieren und Grundstücken, die Verleihung von gewerblichen Vorrechten treisen.

c) Reich seinkommensteuer.

Geradezu an den Lebensnerv der einzelstaatlichen Besteuerung rühren würde jede Jnanspruchnahme der Einkommen ensteuer durch das Neich. Denn durch sie werden von den direkten Landesssteuern in sämtlichen Bundessstaaten (außer Elsaß-Lothringen, das sie noch nicht hat) zwei Drittel und mehr, in den meisten drei Biertel und mehr, überall, außer in Bahern und Bürttemberg, mehr, meist sogar erheblich mehr als die Hälfte aller Staatssteuern überhaupt aufgebracht, und auch an der Deckung des Steuerbedarss der Gemeinden sind sie meist, namentlich in Preußen, Sachsen und den kleineren Bundessstaaten mit dem Löwenanteil beteiligt. Bei allen Borzügen der Eins

kommensteuer verträgt sie aber nur die Anspannung dis zu einem gewissen, begrenzten Maße. Bon einem Berzicht der Bundesstaaten auf sie kann daher keine Rede sein. Eine Beteiligung des Reiches wäre auf drei Begen theoretisch denkbar: durch Erhebung von Zuschlägen des Reiches zu den einzelstaatlichen Einkommensteuern, durch Hinzussügung einer selbständigen Reichseinkommensteuer zu letzteren oder durch Ersetzung der Landeseinkommensteuern durch eine Reichseinkommensteuer, deren Erträge zwischen Reich, Staat und Kommunalverbänden nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen wären. Praktisch bietet jeder Beg die allerschwersten Bedenken.

Buschläge bes Reiches zu den Landeseinkommensteuern verbieten sich durch die Verschiedenheit der letteren und die Möglichkeit, daß lettere von den Einzelstaaten jeden Augenblick geändert werden können, eine Möglichkeit, die man ihnen nicht verschränken kann, ohne sie ihrer Selbständigkeit auf ihrem wichtigsten Steuergebiet zu berauben. Die gegenwärtigen Berschiedenheiten der Landeseinkommensteuern sind aber — auch abgesehen von der Behandlung der juristischen Bersonen — größer, als gemeinhin angenommen wird. Ich erinnere nur an die Behandlung des Spekulationsgewinns, an diejenige des Einkommens der Chefrau, an die Abzugsfähigkeit von Abgaben, Lebensversicherungsprämien, Tilgungsquoten von Hppotheken und Grundschulden, an die Unterscheidung von feststehenden und schwankenden Einkünften und die Anknüpfung an das lette Jahres- oder ein mehrjähriges Durchschnittseinkommen, an den sächsischen sog. "Aufwandparagraphen", an die Grenze der Fassionspflicht und den Beranlagungsdienst, letteres beides auch Momente, die das Aufkommen sehr erheblich beeinflussen, an die Steuerskalen und die sog. Kinderprivilegien. Es ware ein völlig unmöglicher Zustand, wenn das Reich seine Angehörigen zu seinen Lasten nach einem territorial so verschiedenen Maßstabe heranzöge.

Eine selbständige Reichseinkommensteuern würde die letteren notwendigerweise zur Anspassung an die erstere verurteilen. Denn auf die Dauer wäre es unsmöglich, daß Reich und Staat denselben Steuerpflichtigen zu Steuern heranzögen, die sie beide als "Einkommensteuer" bezeichneten, die aber auf verschiedenen Grundsätzen über den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens beruhten und daher zu verschiedenen Beranlagungen führten. Ich bin überzeugt, daß schon bei der Veranlagung zur Besitz-

und zur Kriegssteuer nach § 9 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Berschiedenheit der Grundsähe über Bermögen und Bermögenszuwachs zu der größten Berwirrung geführt haben, jedenfalls den Steuerpflichtigen unverständlich geblieben sein wird. Die unvermeibliche Folge wäre also, daß die Einzelstaaten ihre Einkommensteuer in völlige Übereinstimmung mit der Reichseinkommensteuer bringen und in solcher erhalten müßten. Das aber unterschiede sich von der Beschränkung der Bundesstaaten auf bloße Zuschläge zur Reichseinkommensteuer wie ein Ei vom anderen. Damit wäre es aber noch nicht einmal abgetan. Da die direkte Besteuerung des Einkommens, mag sie nun von einer Stelle oder von mehreren Stellen ausgehen, ihre Grenzen hat, deren Überschreitung für Steuerpflichtige, Steuerberechtigte und Bolkswirtschaft zu gleich unerträglichen Zuständen führt, könnte das Reich den Ginzelstaaten in der Anspannung weder der Staatseinkommensteuer noch der Kommunalzuschläge zu ihr freie Hand lassen, müßte es vielmehr Grenzen ziehen und deren Überschreitung von seiner Zustimmung abhängig machen. Das wäre also basselbe Berhältnis, wie es jest zwischen Staat und Gemeinde besteht, und auf das daher die Bezeichnung "Kommunalisierung der Einzelstaaten" recht eigentlich zuträse.

Würde diese Mediatisierung hier auf einem Umwege erreicht, so ohne diesen Umweg, wenn von vornherein die Einzelstaaten mit ihren Kommunalverbänden auf einen Anteil an der allein bestehen bleibenden Reichseinkommensteuer beziehungsweise auf Zuschläge zu einer solchen beschränkt würden. Denn natürlich dürften, wie oben hervorgehoben, auch diese Zuschläge ohne Zustimmung des Neiches bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

d) Reichs-Gesellschaftssteuer; Besteuerung der toten hand; Reichs-Gewerbesteuer; Reichs-Eisenbahnsteuer.

Diese grundsählichen Bebenken beziehen sich jedoch nur auf die Einkommensteuer der natürlich en (physischen) Personen. Diesjenige der juristische natürlich en (physischen) Personen. Diesjenige der juristische natürlich en steht mit ihr in keinem notwendigen inneren Zusammenhang, vielmehr ist dieser sogar erst durch ziemlich gekünstelte, in den einzelnen Staaten verschieden gestaltete Konstruktionen hergestellt. Der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird die Einkommensteuer der Gesellschaften nirgends gerecht, weil diese Leistungsfähigkeit sich bei den Erwerdsgesellschaften nicht nach der absoluten Höhe ihres Gewinns, sondern nach dessen Berhältnis zum Gesellschaftskapital

richtet. Gerade für die in zunehmendem Maße ihre Unternehmungen auf das ganze Reich und darüber hinaus spannenden Erwerbsgesellschaften wirkt die territoriale Verschiedenheit der Besteuerung mit der Folgeerscheinung zahlloser nach Lage der Landesgesetzgebungen nicht oder nur unvollkommen verhüteter Doppelbesteuerungen äußerst störend. Ihre Ersetung durch eine einheitliche Reichsschesslichen Keichsscheilschen Sirtschaftsgedietes entsprechen, wie die einheitliche Besteuerung des wirtschaftsgedietes entsprechen, wie die einheitliche Besteuerung des wirtschaftlichen Verkehrs durch die Reichsschefteuern.

Sie stände aber auch im Einklange mit dem Wesen der Erwerbsgesellschaften und ihrer Geschäftsgewinne im Gegensate zu den natürlichen Personen und ihrem Einkommen. Die natürliche Person entsteht durch die Natur und erhält ihre Eigenschaft als Steuerpflichtiger durch persönliche Beziehungen zu einem steuerberechtigten Gemeinwesen — die sog. beschränkte Einkommen- und Forensal-Einkommensteuerpflicht ist im Grunde überhaupt keine Personal=, sondern eine Realsteuerpflicht -. In solche Beziehungen tritt aber die natürliche Person unmittelbar regelmäßig nur zu dem Staat und der Gemeinde, zum Reiche erst mittelbar vermöge dieser ihrer Beziehungen zum Staate infolge beffen Zugehörigkeit zum Reiche. Die Erwerbsgesellschaft verdankt schon — abgesehen von der Berggewerkschaft — ihre Existenz der Rechtsordnung des Reiches 1; für den Einzelstaat kommt sie als etwas überhaupt Existentes und daher auch als Steuersubjekt erst vermöge ihrer reichsrechtlichen Schöpfung in Betracht. Dem Reiche, bas sie geschaffen, ist daher auch das primäre Recht ihrer Besteuerung zuzugestehen. Das Einkommen der natürlichen Versonen aber sett sich aus einer Summe von Einzelerträgen objektiv selbständiger, nur subjektiv in derselben Hand vereinigter Quellen zusammen, die voneinander getrennt, selbst sämtlich von der Person losgelöst werden können, ohne daß dadurch das Bestehen der Person berührt wird. Für die Entstehung der Erwerbsgesellschaft dagegen ist die Festlegung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes, das Vorhandensein und die Widmung einer vermögensrechtlichen Grundlage für diesen Aweck wesentlich. Anderungen hierin ändern das Statut, d. i. die Grundlage

¹ Selbst ausländischen Gesellschaften gegenüber ist das Besteuerungsrecht des Einzelstaates regelmäßig nicht allein davon abhängig gemacht, daß die Gessellschaft sich dort betätigt, sondern zunächst davon, ob sie einem und welchem reichsrechtlichen Gesellschaftsgebilde sie entspricht.

ihrer rechtlichen Existenz, und der Verlust des Vermögens führt — wenn auch erst auf dem Uniwege des Konkurses und der Liquidation — zu dem rechtlichen Untergange der Gesellschaft und damit auch zu dems jenigen als Steuersubjekt. Die subjektive Steuerpflicht der Gesellschaft ist erst die Folge ihrer objektiven Grundlage, die objektive Steuerpflicht der Einzelperson die Folge ihrer subjektiven. Der innigere Zusammenhang zwischen subjektiver Existenz und objektiver Grundlage tritt auch darin zutage, daß die Gesellschaft nur eine Firma haben kann, der Einzelkaufmann soviel verschiedene Firmen, als er gesonderte Geschäfte betreibt, daß die Gesellschaft nur einen Sit haben kann, der durch ihr Statut bestimmt ist und naturgemäß mit ihrem Unternehmen zusammenhängt, die Einzelperson soviel ihre unbeschränkte Steuerpflicht bedingende Wohnsitze und Aufenthalte, wie sie will.

Sprechen sonach keine grundsählichen Bedenken gegen, wohl aber praktische Erwägungen für die Aberlassung auch der direkten Besteuerung der Gesellschaften an das Reich, so ist es für die Frage der Abgrenzung der Steuergebiete erst von sekundarer Bedeutung, ob die Reichssteuer auf die verteilten Aberschüsse zu beschränken oder auf den ganzen Geschäftsgewinn zu erstreden wäre. Für das lettere läßt sich der Vorgang der Landeseinkommensteuern und der Kriegssteuer, aber auch die Gerechtigkeit geltend machen. Denn es führt zu Ungleichmäßigkeiten, wenn die Sohe einer direkten Steuer von der Entichließung des Steuerpflichtigen über die Berwendung des Ertrags ober Einkommens abhängig gemacht wird, diejenigen Teile hiervon, die er zu Rücklagen, also zur Bermögensvermehrung verwendet, steuerfrei bleiben. Die bloße "Dividendensteuer" würde daher vom Standpunkte der Gerechtigkeit mindestens erfordern, daß fie durch eine besondere Steuer auf die Reserven und durch die Mitheranziehung der Gesellschaften zur Vermögenszuwachssteuer ergänzt würde. Damit aber fiele der ihr zuzugestehende Borzug einfacherer Beranlagung vor einer Steuer vom Gesamtüberschuß; benn bann würden die schwierigen Erörterungen über echte und unechte Reserven, Abschreibungen usw. eben bei der Steuer von den Reserven und dem Vermögenszuwachs nötig. Bom Standpunkte der Bolkswirtschaft läßt sich freilich für die bloße Dividendensteuer geltend machen, daß sie die noch an Reserven schwachen Gesellschaften, deren Einlagen wegen dieser Schwäche weniger sicher fundiert sind, schont, einen Anreiz zu reichlichen, die Gesellschafter sichernden Rückstellungen bildet und zu gleichmäßigen Dividenden bei-

trägt. Daher wird sich die Wage nach der Seite der Dividenden- ober nach der der Überschußbesteuerung senken müssen, je nachdem man in der Steuer im Grunde eine solche der Gesellschafter erblickt oder aber in Wahrheit eine solche des Rechtsgebildes der Gesellschaft als solcher, je nachdem man also weniger ober mehr Gewicht auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft legt. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre die Staffelung nicht nach der Höhe des — verteilten oder gesamten — Reingewinns, sondern nach dessen Verhältnis zum Gesellschaftskapitale vorzunehmen. Daneben käme, wenn die Rücklagen als solche nicht besonders besteuert werden, eine Erhöhung der nach dem — ausgeschütteten oder ganzen — Geschäftsgewinn bemessenen Steuer auch nach bem Berhältnisse ber Reserven zum Grundkapital in Frage, weil die Hingabe derselben Quote des Geschäftsgewinns weniger empfindlich ift, wenn die Gesellschaft schon große Reserven besitzt, als wenn dies nicht der Fall ist, und die Gesellschafter niedrige Dividenden eher hinnehmen, wenn ihre Einlage durch hohe Reserven gesichert ist, als im umgekehrten Falle.

Der Ausfall, den die Einzelstaaten durch Berzicht auf die Beranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer erleiden würden, wäre allerdings recht beträchtlich, in Preußen z. B. nach dem Beranlagungsergebnisse für 1916 mehr als 18 v. H. des ganzen Sollaufkommens. Aber er würde sich auf sie ziemlich abägnat ihrer Leistungsfähigkeit verteilen und durch die Art dieses Eingriffes für sie weit erträglicher sein, als etwa eine Beteiligung des Reiches an der Besteuerung des Einkommens der physischen Versonen. Bedenklicher wäre es, den Gemeinden mit Rudficht auf die Reichs-Gesellschaftssteuer den Berzicht auf ihr bisheriges Besteuerungsrecht gegenüber ben Gesellschaften zuzumuten. Denn nicht wenige Gemeinden, insbesondere die ohnehin finanziell übel gestellten der Industriegebiete, sind in erster Linie auf die Einkommensteuerzuschläge einzelner großer Gesellschaften angewiesen. Ein solcher Bergicht der Gemeinden wäre aber nicht nötig. Ebenso wie z. B. in Preußen eine Gemeindeeinkommensteuerpflicht juristischer Versonen ohne beren Staats= einkommensteuerpflicht bestanden hat und noch gegenwärtig jene subjektiv wie objektiv weiter geht als diese, ware es möglich, den Gemeinden das Recht zu belassen, die juristischen Personen unter sinn= gemäßer Anwendung der Staatseinkommensteuergesetze zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, ober aber ihnen die Befugnis zu geben, Zuschläge zu der Reichs-Gesellschaftssteuer zu erheben. Im letzteren Falle müßte freilich auch die Verteilung der zuschlagsfähigen Reichssteuer auf die beteiligten Gemeinden reichsrechtlich geordnet werden.

Für die jezige Talonsteuer wäre freilich neben einer solchen Gesellschaftssteuer kein Raum mehr. Ihre Beseitigung wäre aber auch ein Fortschritt, da diese Steuerform, wie oben ausgeführt, ohnehin verfehlt ist. Dagegen ergäben sich aus der Aberlassung der direkten Besteuerung der Erwerbsgesellschaften an das Reich zwei weitere Beripektiven. Wenn man die Erwerbsgesellschaften als solche um ihrer Rechtspersönlichkeit willen zu einer birekten Steuer von ihren Aberschüssen heranzieht, fehlt es an einem innern Grunde, dies nicht auch mit anderen juristischen Personen, die tatsächlich Uberschüsse erzielen und im wirtschaftlichen Wettbewerb mit steuerpflichtigen physischen und nicht physischen Personen stehen, zu tun. Damit gelangt man zur Besteuerung insbesondere der sog. toten Hand, wie sie in freilich sehr verschiedenem Umfange bereits in den meisten Bundesstaaten besteht. Allerdings sind die Rechtsverhältnisse der Korporationen des öffentlichen Rechts und ber Stiftungen landesrechtlich geordnet. Wenn aber die Erwerbsgesellschaften aus der Landeseinkommensteuer ausgeschieden werden, bleibt hier konsequenterweise auch kein Raum für andere juristische Versonen, muß vielmehr auch deren direkte Besteuerung dem Reiche überlassen werden, zumal auch die bei ihrer Gründung und bei Zuwendungen an sie zu erhebenden Steuern in das Steuergebiet des Reiches fallen.

Die zweite Perspektive ist die einer Reich & - Gewerbeft euer, auf die ich schon lange vor der Miquelschen Steuerreform, im Jahre 1887 oder 1888, in einem Aufsat über "Die Reformbedürftigkeit der preußischen Gewerbesteuer" in den "Preußischen Jahrbüchern" hingewiesen habe.

Die jetige Einkommenbesteuerung der handelsrechtlichen Gesiellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Grunde nichts anderes wie eine solche des gewerblichen Unternehmens, in dem sich das Wesen dieser Gesellschaften erschöpft. Wenn deshalb diese Besteuerung des Unternehmens innerhalb des einheitlichen Handelsgediets des deutschen Reiches ebenso wie die Belastung ihrer einzelnen Betätigungen mit Verkehrssteuern zwedmäßig einheitlich durch das Reich und nicht so grundsählich verschieden, wie jetzt die Einkommensteuer der Gesells

schaften — anders wie die der physischen Personen — und die Gewerbe= steuer zu erfolgen hat, so sprechen gleiche Gründe auch für eine ein= heitliche Realsteuer des Reiches auf die gewerblichen Unternehmungen, mindestens derjenigen größeren Umfangs, auch wenn sie sich in der Hand natürlicher Versonen befinden. Für eine solche wäre dann der Ertrag ein ebenso geeigneter Magstab, wie er für Gemeindegewerbesteuern nach dem Aquivalenzprinzip und mit der Aufgabe, ein stabileres Wegengewicht in der Gemeindebesteuerung gegen die in ihrem belastungsfähigen Prinzipalfall ungemein schwankende Einkommensteuer zu bilden, ungeeignet ist. Ein Verzicht der Gemeinden auf die Gewerbesteuer wäre keine notwendige Folge einer Reichsgewerbesteuer. Bielmehr behielte eine Gemeindegewerbesteuer vom Standpunkte des Ausgleichs der Vorteile aus den Gemeindeveranstaltungen und der der Gemeinde verursachten Lasten auch neben einer Reichsgewerbesteuer ihre Berechtigung, selbst wenn man zur Rechtfertigung der lettern die Sondervorteile der Gewerbe aus Dasein und Betätigung des Reiches heranziehen wollte, was immerhin mit mehr Berechtigung geschehen könnte, als es zur Rechtfertigung der Reichszuwachssteuer geschah. Übrigens haben die Gemeinden in Preußen es ohnehin troß aller Anregungen nicht in dem wünschenswerten Umfange verstanden, der Gewerbesteuer eine den ihr vom Kommunalabgabengesete zugedachten Aufgaben gerecht werdende Gestalt und Bedeutung zu geben. Bielleicht würde hier die Beseitigung einer staatlich veranlagten Gewerbesteuer einen Antrieb bilden, entweder produktiver in deren autonomer Gestaltung zu werden oder auf dem Wege der Landesgeset= gebung mindestens Richtlinien für eine den Aufgaben der Gewerbesteuer in der Gemeindebesteuerung gerecht werdende Form zu geben. Ein landes- oder reichsgesetliches Eingreifen würde sich ohnehin kaum vermeiden laffen, um die nötige Rücksichtnahme auf die Belaftung der Gewerbe durch die Reichsgewerbesteuer sicherzustellen.

Der Warenumsatstempel stände einer Reichsgewerbesteuer, wenn er die Bedeutung einer Aufwandsteuer erhält, also auf Abwälzung zugeschnitten wird, ebensowenig entgegen wie eine andere Verbrauchssteuer. Als "Produktionssteuer" wäre er eine Reichs-Gewerbesteuer.

Im Reichstage würde einer größeren Geneigtheit, wie eine allsgemeine Reichsgewerbesteuer, wohl eine Spezialsteuer auf die Abersschüsse der Eisenbahn unternehmungen begegnen. Sie würde überwiegend die Staatseisenbahnen besitzenden größeren Bundess

staatsbahnen für das Reich heranzuziehen, sind ja nichts Neues. Eine staatsbahnen für das Reich heranzuziehen, sind ja nichts Neues. Eine solche Steuer würde mittelbar ein Schritt auf dem Wege der Versedelung der Matrikularbeiträge sein, da sie zu einer Vorbelastung der bei Matrikularumlagen nach der Bevölkerung begünstigten leistungsfähigsten Bundesstaaten sührt. Aber sie enthielte die Unterwerfung der Bundesstaaten als solcher unter eine direkte Reichssteuer und wäre insosen der erste Schritt auf einem neuen Wege von prinzipiell weitztragender staatsrechtlicher Bedeutung. Deshalb ist anzunehmen, daß die Bundesstaaten sich ihm aufs äußerste widerseten würden. Dieser prinzipiell bedenklichen Tragweite entbehren würde stattdessen eine Berücksichtigung der Eisenbahnüberschüsse bei Umlegung der Matrikularbeiträge.

e) Erhöhte und "veredelte" Matrifularbeiträge.

In der soeben berührten Beredelung der Matrikularbeiträge würde sich, wenn sie mit einer sehr starken Erhöhung der letteren verbunden wäre, für die Bundesstaaten ein Ausweg eröffnen, um die Eingriffe des Reiches in ihre Steuerhoheit auf ein für sie erträglicheres Maß zu beschränken. Denn ob sich ohne eine solche der Reichstag mit restloser Aberlassung der Auswand-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern und selbst der Bermögenssteuer, der direkten Besteuerung juristischer Personen und mit einer Reichsgewerbesteuer begnügen würde, ist ebenso zweifelhaft, wie nach der schwächlichen Haltung der verbündeten Regierungen ihm gegenüber 1909 und 1913, ob diese gegenüber dem Verlangen nach einer mindestens Beteiligung bes Reiches an der Besteuerung des Einkommens physischer Personen standhaft sein würden. Selbst wenn es aber der Fall wäre, bliebe nach Abergang der Bermögenssteuer auf das Reich den Einzelstaaten nur noch sehr geringe steuerliche Bewegungsfreiheit - die überlassung der Besteuerung juristischer Personen wäre für sie immerhin noch weniger bedenklich -. Entschlössen sich die Bundesstaaten aber, das, was andernfalls durch eine Beteiligung des Reiches an der Einkommenund Vermögensbesteuerung physischer Personen gedeckt werden müßte, als Matrifularbeiträge aufzubringen, dann blieben fie wenigstens auf diesen Steuergebieten, wenn auch unter Einbuße der für sie wohl nicht mehr zu rettenden Vermögens zu wach s besteuerung, Herren im eigenen Hause. Denn wenn die gesamte Aufwand-, Berkehrs-

und Erbichaftsbesteuerung ausschließlich bem Reiche überwiesen wird. die Realsteuern aber von den Gemeinden nicht entbehrt werden können. dann wäre es noch viel überflüssiger, wie es schon 1913 war, den Lunde?staaten von Reichs wegen Vorschriften über die Aufbringung der ihnen zur Last fallenden Matrikularbeiträge zu machen; sie hätten schlechterbings keine anderen Quellen als ihr werbendes Staatsvermögen, Einkommen- und Bermögenssteuern, sofern nicht eiwa auch noch die letigenannten auf das Reich übergeben. Bon einer Unmöglickfeit, Matrifularbeiträge auch in ungleich größerer Sohe als bisher aufzubringen, kann, wenn ein leiblich gerechter Berteilungsschlüffel gefunden wird, nicht die Rede sein, solange das Reich sich nicht bankerott erklärt; so lange das nicht geschieht, mussen die Bundesstaaten für bessen Berbindlichkeiten aufkommen, und es ist bann nicht abzusehen, warum das nicht ebensogut durch Berteilung von Kontingenten auf die Einzelstaaten nach deren Leistungsfähigkeit wie durch unmittelbare Heranziehung ihrer einzelnen Angehörigen nach deren Leistung?= fähigkeit möglich sein sollte. Dem foberativen Charakter des Reiches, bessen Betonung, wenn nicht alle Anzeichen trügen, nach dem Kriege seitens der Bundesstaaten eher stärker als schwächer wie vorher sein wird, entspricht keine Art ber Aufbringung der Lasten des Reiches so wie die durch Umlagen auf seine Gliedstaaten.

Die große Schwierigkeit bleibt freilich die Auffindung eines gerechteren Umlagemaßstabs, die jog. " Beredelung" der Matrikularbeiträge. Nun werden wir aber nach dem Kriege in den Feststellungen für den Wehrbeitrag, die Besith= und Ariegssteuer Unterlagen für die Höhe bes in den Einzelstaaten vorhandenen besteuerungsfähigen Bermögens haben, die wir für die Umlegung der Matrikularbeiträge nutbar machen können. Daß wir gleiche Unterlagen hinsichtlich der Höhe des Einkommens infolge der Verschiedenheit der Landeseinkommensteuern nicht haben, verschlägt nicht; denn das Berhältnis des Gesamteinkommens der Bevölkerung zu ihrem Gesamtvermögen dürfte schwerlich große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten aufweisen. Groß ist allerdings die Verschiedenheit der Kopfbelastung mit Staats= und Kommunalsteuern. Sie schwankte nach Gerloff 1913, wenn man die staatliche Brausteuer in Süddeutschland und wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse die beiden Mecklenburg ausscheidet, zwischen einigen 20 Mt. in einzelnen thüringischen und andern Zwergstaaten und 100 Mf. in Bremen, 95 in Hamburg, in den sechs größten

Bundesstaaten aber zwischen 35 (Bahern) und 49 Mt. (Hessen). Gerabe baraus ergibt sich aber, daß aus diesen Verschiedenheiten der Kopfbelastung noch nichts für die Stärke der Inanspruchnahme der tatsächlich vorhandenen Steuerkraft folgt. Denn niemand wird behaupten wollen, daß die Steuerlast am wenigsten drückend in den ärmlichen Staaten des Thüringer Waldes, am drückendsten in den Hansestäden ist. Der Druck der Kopfbelastung richtet sich eben nicht nach ihrer absoluten Höhe, sondern nach ihrem Verhältnisse zur durchschnittlichen Steuerkraft. Die letztere sindet aber, wie gesagt, einen Ausdruck in dem Vermögen.

Daneben wäre Mitberüdsichtigung bie ber Erwerbs. einkünfte der Bundesstaaten zu erwägen. Sie ist nicht unberechtigt, mag man nun als die Beitragspflichtigen die Bundesstaaten als solche ober beren einzelne Angehörige ansehen. Denn ersternfalls ift es berechtigt, die Bermögenslage der Bundesstaaten oder vielmehr, da ja die Matrikularbeiträge laufende sind, die Erträge werbender Staatsunternehmungen zu berüchsichtigen. Den Steuerzahlern gegenüber aber als den schließlichen Trägern der Matrikularumlagen rechtfertigt sich die Mitberücksichtigung jener Reinerträge von dem von mir an die Spipe gestellten Gesichtspunkt aus, daß letten Endes im großen und ganzen dieselben Schultern die Reichs-, Staats- und Kommunallasten zu tragen haben, und daß beshalb Reichs-, Staatsund Kommunalsteuerspftem ein organisches Ganzes bilden, die drei Einzelspsteme ineinander greifen, sich gegenseitig erganzen und aufeinander Rudficht nehmen muffen. Denn in dem Mage, in dem ein Staat seine Ausgaben aus Erwerbseinkünften bedt, nimmt er bie Steuerkraft nicht in Anspruch, bleibt diese also für den Zugriff des. Reiches frei. Da aber die Reichsbesteuerung der Einzelnen auf diese burch den verschiedenen Umfang der staatlichen Erwerbseinkunfte bedingten zwischenstaatlichen Berschiedenheiten in der Inanspruchnahme ber Steuerkraft durch die Einzelstaaten keine Rudsicht nehmen kann, ist der gegebene Weg hierfür der Umweg über die Einzelstaaten durch die Verteilungsart der Matrikularbeiträge.

Doch würde, wenn man die Ziffern der Boranschläge für 1913 zugrunde legt, dadurch die stärkste Mehrbelastung nicht Preußen, sondern Bahern erfahren, wäre also von dort wohl starker Widerstand zu erwarten. Auch würde die Feststellung der Aberschüsse bei den verschiedenen Etatsmethoden erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Diese

würden vermieden, wenn nicht die Aberschüsse aller Betriebs= verwaltungen, sondern nur die der Staatseisenbahnen berücksichtigt würden, da für deren Berechnung sich einheitliche Grundfäte aus der Statistif der deutschen Gisenbahnen ergeben. Dann entfiele der ganze nach diesem Maßstabe umzulegende Teil der Matrikularbeiträge in der Hauptsache auf Preußen (71,7 %), Bayern (12,02 %), Sachsen (5,72%), Bürttemberg (3,12%), Baden (2,82%) und Beffen (2,18%) und in geringem Maße, mit 0,54, 0,46, 0,34, 0,03 und 0,14% auf Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen und Hamburg. Da jest Preußen 61,8, Bayern 10,78, Sachsen 7,4, Württemberg 3,6, Baben 3,3 und Hessen 1,98 v. H. der Matrikularbeiträge aufbringen, würden an der nach den Eisenbahnüberschüssen umzulegenden Quote hauptsächlich Preußen und in zweiter Linie Bapern und Baden stärker als bisher beteiligt sein. Das wäre namentlich ben Brärogativen besitenden beiden größten Bundesstaaten gegenüber nicht unbillig. Wie sich die nach den Vermögensfeststellungen für Wehrbeitrag, Besitz und Kriegssteuer umzulegende Quote verteilen wurde, ist noch nicht zu übersehen. Ich vermute aber, daß bei ihr sich eine Mehrbelastung insbesondere für die Hansestädte, Preußen, Sachsen, Unhalt, Braunschweig und vielleicht Baden und heffen ergeben würde. Redenfalls würden die leiftungsschwächsten Zwergstaaten bei beiden Quoten eine namhafte Entlastung erfahren und würde das eine Haupthindernis einer starken Anspannung der Matritularbeiträge beseitigt. Das andere Hindernis ist freilich die schwankende Sohe der letteren. Sier mußte daher eine Beschränkung auf einen Höchstbetrag eintreten, was aber um so eher angängig wäre, als ja der die ganze Finanzreform nötig machende Mehrbedarf des Reiches überwiegend in dem Rriegsanleihedienst bestehen wird, von dem ein bestimmter Teil als durch Matrikularbeiträge zu deckend fixiert werden fönnte.

Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben seit Geltung des Jolltarifs vom 25. Dez. 1902.

Von

Professor Dr. Abolf Günther, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

| | · |
|--------------|--|
| I. | Methoben fragen. — Zulässigfeit ber bisher angewandten Methoden |
| | zur Berechnung der Berbrauchsbelastung |
| | "Belastungstoeffizienten" |
| | Konsumrudgang infolge ber Belaftung |
| | Mittelwerte |
| | Abersicht über die Bearbeitung |
| II. | Die Frage der Steuer- und Bollüberwälzung |
| | Die Angriffe gegen die Methoden der Haushaltstatistik |
| | Begrenzung der Methode |
| | Der Zolltarif vom Dezember 1902. — Berechnung ber auf bem Konsum |
| | liegenden Lasten |
| III. | the state of the s |
| | Die direkte Steuerleiftung |
| | Berbrauchseinheiten |
| JV. | |
| | Brot |
| | Fleisch |
| | Fette |
| | Buder |
| | Salz |
| | Genußmittel |
| v. | Gesamtbelaftung bes Rahrungs- und Genugmittel- |
| | fonsums |
| | Belastung des Arbeitseinkommens |
| | Bergleich der Belaftung des Gesamt- und des Arbeitseinkommens . |
| VI. | |
| | Absolute Belaftung burch Bölle und Steuern in Mark |
| | Belastung der Berbrauchseinheit unter Zugrundelegung des Arbeits- einkommens |
| | Brozentuale Belaftung der einzelnen Einkommensstufen |
| VII. | Ergebnisse |
| * 11. | Busammenstellung früherer und neuerer Forschungsergebnisse |
| | Gegenüberstellung der Belastung nach Haushalten und nach Ber- |
| | brauchseinheiten |
| | Auflebung ber Progression der Direkten Steuern durch Berbrauchs- |
| | |
| | abgaben |
| | Die mutmaßliche Gesamtbelastung des deutschen Bolkes durch Ber- brauchsabgaben; Zurudbleiben der Boll- und Steuererträge hinter |
| Y as Y | der Belastung |
| n n i a | aaen |

I.

Methodenfragen.

1. Die bisherige Literatur zur Frage der Belastung des Haus-halts durch Zölle und Berbrauchssteuern daut sich sast ausnahmslos auf einigen Boraussehungen auf, die vom streng statistisch-methodologischen Gesichtspunkt aus nicht vorbehaltlos übernommen werden dürsen. Es handelt sich dabei um das vielbestrittene Gebiet der Durchschnitts-berechnungen und Mittelwerte. Seitdem G. v. Mahr die Grenzen der Privatstatistis sestlegte¹, Ziczek der Lehre von den Mittelwerten eine sichere theoretische Unterlage schuf 2 und v. Bortkiewicz auf Beschnen, die jeder, nicht sehr vorsichtig wägenden Errechnung sozialsstatistischer Durchschnitte und Beziehungszahlen entgegenstehen, nachdrücklich aufmerksam machte³, ist für den Statistiser bessondere Borsicht geboten, bevor er Methoden, die zunächst sast widersspruchslos übernommen wurden und zweisellos zu schönen Ergebnissen geführt haben, auch seinerseits anwendet.

Reumann, Gerloff und Mombert, die Begründer der hier einschlägigen Forschung 4, nehmen zwei Dinge als selbstverständlich hin:

v. Manr, Statistif und Gesellschaftslehre, 1. Bb., Theoretische Statistif.

² Ziczek, Die statistischen Mittelwerte, Leipzig 1908, dann die dort angeführten Literaturangaben aus der theoretischen Statistik, einschlägig besonders S. 34; freilich sind die dort ausgesprochenen Ansichten zum Teil überholt.

^{*} v. Bortkie wicz auf ber Rürnberger Tagung bes Vereins für Sozialpolitik 1911, Verhandlungen S. 168 ff. und 197. Überraschenderweise spricht ber Genannte sich dahin aus, daß 10 Haushaltungen zur Feststellung "thpischer" Verhältnissehinreichten. Auch hier herrscht ber im Text erwähnte Glaube an die Gleichmäßigkeit der Verbrauchsvorgänge, eine bisher sicher nicht bestätigte Annahme.

⁴ Reumann, Zur Gemeindesteuerreform 1895; Gerloff, Berbrauch und Berbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Bende des 19. Jahrhunderts; auf die dort aufgeführte ältere Literatur zur Frage der Berbrauchsbelastung wird verwiesen, nur die beiden wichtigsten Arbeiten sind noch zu nennen: Conrad, Jahrbücher für Nat. Dk. 1873, S. 242 ff., und Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Seit

einmal die Zulässigkeit der Berechnung eines Durchschnittseinfommens, bann von Durchschnittsbelaftungen burch Berbrauchs-Sie folgen damit, dem Stand der Lebenshaltungsforschung entsprechend, einem Agiom, das in der Gleichmäßigkeit ober wenigstens Uhnlichkeit der Berbrauchswirtschaften wurzelt und daraus ganz folgerichtig die uneingeschränkt zulässige Bildung von Mittelwerten ableitet. Bu Beginn der großen systematischen Arbeiten auf diesem Gebiete war man ja sogar der Meinung gewesen, daß die Abwicklung der Konsumvorgänge innerhalb jedes Haushalts streng regelmäßig erfolge, man glaubte selbst einzelne Monate als bedingungslos typisch für den Jahresverbrauch ansehen zu können, und es bedurfte eines wissenschaftlichen Machtwortes Büchers 1, um amtliche Arbeiten größten Umfangs von dem Betreten eines gefährlichen — weil wissenschaftlich einsach ungangbaren — Weges abzuhalten. In der Tat antizipierte man etwas, was möglicherweise zutreffen tonnte, mas der Theorie einleuchtend und bequem schien, in Wirklichkeit aber entweder gar nicht oder nicht in dem gemutmaßten Umfang Bielmehr zeigt jede neue Arbeit zur Lebenshaltungsstatistik die ungeheuere Mannigfaltigkeit dieser Wirklichkeit, und es bedarf in jedem Falle sehr sorgfältiger Folierung des Zusammengehörigen, um die Zulässigkeit der Durchschnittsberechnung, damit die Ableitung typischer Abwicklungen, Wahrscheinlichkeiten und vielleicht Gesetmäßigfeiten barzutun. Die Ansicht Momberts, daß die Lebenshaltung und der Konsum sich auf Grund von 75 nicht einmal ganzjährigen Budgets unbedingt sicher berechnen lasse, scheint heute jedenfalls verlassen zu sein.

Gewiß bewegt sich die Lebenshaltung und der Verbrauch innerhalb eines gewissen Rahmens, der nicht ohne weiteres verrückt werden kann: Existenzminimum hier, Gesamteinkommen dort. Dazwischen aber liegt Willkür und oft auch "Zusall" (womit natürlich die kausale Bedingtheit der Lebenshaltung nicht geleugnet werden soll); die Dringlichkeit der einzelnen Redürsnisse wird in ganz verschiedenem

Gerloffs Arbeiten ist das Thema wohl noch gelegentlich berührt, doch sind neue methodologische Gesichtspunkte nicht mehr beigebracht worden. Gine bibliographisch-kritische Darstellung des gesamten Stoffes verbietet sich an dieser Stelle ichon aus äußeren Gründen.

¹ Bücher in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft: Haushaltsrechnungen oder Wirtschaftsrechnungen? 1906. In gleichem Sinne Gerloff, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

Umfang empfunden und bewertet, die gesellschaftliche Beeinflussung dieser Bedürsnisse wirkt in allen Einkommensstusen und Ständen, wenn auch nicht gleichmäßig, sie macht auch am Existenzminimum nicht halt. War es vielleicht noch in früherer Zeit möglich, die Familiengröße und die durch sie gegebenen Mindestbedürsnisse als seste Posten in die Verbrauchswirtschaft einzusühren und bei zunehmender Familiengröße einen entsprechend zunehmenden Konsum vorauszusehen, so versagt dieser Gesichtspunkt heute, wo eine weitgehende Emanzipation der breiten Massen vom blind waltenden Geschlechtstriebe stattsand. Wo sich eine Familie von vornherein darauf einrichtet, nur eine bestimmte Zahl von Kindern haben zu wollen, da gestaltet sich die Lebenshaltung durchaus anders als dort, wo ein rein natürlicher Ablauf der Familiengereignisse vorwaltet.

Diese Einwendungen gegen verfrühte, der Annahme typischen Ablaufs der Berbrauchsvorgänge entspringende Durchschnitte kehren bis zu einem gewissen Grade bei dem hier zu behandelnden Sonderthema wieder. Sie müssen hier, angesichts der flark politischen Natur aller auf Zölle und Berbrauchssteuern abstellenden Schlüsse, besonders gewürdigt werden und haben ja auch zu Angriffen gegen die gewählte Methode geführt. Kommt unsere anschließende Untersuchung, die sich die Gründe jener Angriffe im übrigen nicht zu eigen macht, zu ähnlichen Schlüssen, wie die Arbeiten von Neumann und Gerloff, so war die methodische Vorsrage doch nicht umsonst gestellt worden, im Gegenteil, die Erhärtung der von jenen Autoren nachgewiesenen Überlastung der kleineren Einkommen durch Zölle und Verbrauchssteuern ist dann noch in höherem Maße gesicherter Besitz der Wissenschaft gesworden und die Finanzpolitik kann um so weniger daran vorübergehen.

2. Unser Gedankengang folgt der Wendung, welche die Haushaltsforschung seit einigen Jahren mit Erfolg eingeschlagen hat. In den Bereinigten Staaten schloß an die auf Tausende von Haushaltungen ausgedehnten großen Erhebungen 2 eine verhältnismäßig winzige, aber

¹ In Betracht kommt vor allem Feig, Statistik des Arbeitslohns und der Lebenshaltung in der v. Mayr-Festgabe, Die Statistik in Deutschland, 1911; auf diese Kritik ist noch an anderer Stelle (im Text S. 205) einzugehen, weil sie die Frage der Zulässigkeit derartiger Berechnungen überhaupt aufwirft und negativ beantwortet. Biel weniger schlüssig sind die anderen Kritiken der Gerlofsschen Arbeit, auf die der Angegriffene selbst in zutreffender Weise geantwortet hat.

² Cost of production, 1890—91; Cost of living and retail prices of food, Schriften 156, II.

burch ihre Bearbeitung und Stoffauswahl geradezu vorbildliche Sonderstudie an. In Deutschland haben sich die städtestatistischen Amter des durch die Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes unter ihrer Mitwirkung geförderten Materials bemächtigt und in Detailarbeit wesentliches geleistet. Hierin zeigt sich bewußte Umkehr von der extensiven zur intensiven Forschung, die sich dabei mit neuen Ideen eine Fragestellung zu eigen macht, die schon von Le Play und seinen Schülern gehandhabt worden war. Auch in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik kam diese Methode ersolgreich zur Anwendung.

Individualisieren und Beharren bei den unmittelbaren Tatsachen ist in noch höherem Maße, als bei den Haushalten der Minderbemittelten, bei jenen des Mittelstandes notwendig. Bekanntlich verringert sich, der Engelschen Formel solgend, der Anteil der Ernährungsausgabe — des "Nahrungsprozents" — an der Gesamtausgabe mit steigender Wohlhabenheit — woraus übrigens, rein theoretisch, bereits die Wahrscheinlichkeit einer geringeren Belastung dieser Besserslelten durch Verbrauchsabgaben gesolgert werden mag 4. Aber auch dieser an sich kleinere Anteil der Ernährung an der Gesamtausgabe und am Einstommen läßt noch weit größere Abweichungen in den Einzelheiten der Verbrauchsgestaltung zu als beim Mindestbemittelten. Wenn demnach

^{1904.} Genaueres über diese Arbeiten, die übrigens einen Beitrag zur Belastungsfrage nur ganz gelegentlich enthalten, im Abschnitt "Statistik der Lebenshaltung" des vom Kais. Stat. Amt herausgegebenen Werkes "Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten". Ich versuchte an dieser Stelle, die wichtigsten Methodenfragen der Haushaltsstatistik darzustellen und verweise hinsichtlich aller grundsählicher, hier nur slüchtig berührter Punkte auf die genannte Arbeit.

¹ Report on conditions of woman and children wage-earners in the United States, 16. Banb 1911.

² Les ouvriers des deux mondes. Im Gegensatz zur angelsächsischen Haushaltsstatistik, die, mit der genannten Ausnahme, sast ausnahmslos dem Grundsatzertensiver Forschung auf breitester Unterlage huldigt, haben die Romanen die ihnen in höherem Maße liegende deskriptive Detailforschung gesördert, unter ihnen zumal Waxweiler und das Institut Solvan. Bgl. auch meine Darstellung in "Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik".

³ Bgl. z. B. die Arbeit einer Schülerin des Verfassers, E. Meyer-Pollack.

⁴ In diesem Sinne Feig in seiner Kritik Gerloffs a. a. D. S. 825.

bieser Arbeit Technikerhaushalte¹ zugrunde gelegt werden und gleichzeitig, aus äußeren Gründen, die Zahl der untersuchten Haus-haltungen eine nicht allzu große ist — 50 —, so bedarf es keiner Bestündung mehr dafür, daß die individualisierende Methode vornehmlich zur Anwendung kommen mußte.

Die Verwendung eines Urmaterials, das für gegenwärtige Zwecke eigens aufbereitet wurde, bei dem also eine sehr sorgsältige Auswahl der Haushalte möglich war, hat gewisse Vorzüge. Allerdings konnten sich auch die Arbeiten von Gerloff und Neumann zum Teil auf solches Material stützen, sie zogen aber in der Hauptsache bereits vorhandenes Material heran und erreichten dadurch eine sehr große Vielseitigkeit, die naturgemäß nicht stets mit genauester Abwägung des Einzelsalls vereindar war, angesichts der Massenhaftigkeit des Stosses aber jedenfalls die Vildung von Mittelwerten zu gestatten schien. Dagegen schied die Verechnung von Verdrauchseinheiten (Quets) bei Gerloff aus, auch für uns wäre sie an sich nicht unerläßlich, weil unsere Auswahl des Materials von vornherein eine weitgehende Gleiche mäßigkeit in der Gestaltung der Familie in sich schließt; diese besteht grundsäslich aus den Eltern, 2 (3) kleineren Kindern, besitzt ein eigenes

¹ Räheres über die Anlage der Erhebung unter III. Sie schloß an meine Darstellung der "Deutschen Techniker" (München und Leipzig 1911) an und vers dankt ihr Zustandekommen gleichsalls der entsagungsvollen Arbeit von Mitgliedern des Deutschen Techniker-Berbandes. Ein kleiner, vorläusiger Ausschnitt aus dem großen Waterial von 200 ganzjährigen Haushalten, dessen endgültige Bearbeitung durch militärische Dienstleistung unterbrochen wurde, ist unter dem Titel "Zur Frage der Lebenshaltung des Mittelstands" in Schmollers Jahrbuch 1913 enthalten.

² Wenn Gerloff a. a. D. ben burchschnittlichen Familienbestand seiner Haus-halte mit 4,2 feststellt, so fehlt zur vollen Einsichtnahme allerdings die Angabe der Fälle mit größtem und kleinstem Familienumfang und auch durch die Ausstührungen über kritische Ausmusterung des Materials wird dieser Mangel nicht ganz ausgeglichen. Ob die Duet-Berechnung sich unbedingt empfiehlt, muß doch dahingestellt bleiben; abgesehen davon, daß eine neue Abstraktion ohne eignes Leben eingeführt wird, verwischt sie auch Unterschiede in der Steuerbelastung, die in der speziellen Gliederung der Familie liegen. Eine Familie mit drei kleinen Kindern kann genau soviese Verdrauchseinheiten (Duets) zählen wie eine solche mit einem erwachsenen Sohn, und doch sind in beiden Haushalten Verdrauch und steuerliche Verdrauchsbelastung ganz gegensätlich. Nur eine Arbeit, die auf ein ausschließlich für diesen Zweck erstelltes Material zurückgreisen und Undrauchbares von vornherein eliminieren kann, wird, besonders durch Heranziehung möglichst gleicher Haushalte, diesen Schwierigkeiten entgehen.

Haus und schließt Dritte (Verwandte, Kostgänger, Dienstboten usw.) aus. Doch mag hier eines betont werden: auch innerhalb der gleichen Einkommensstuse bedingt verschiedene Kopfzahl Unterschiede im Grad der Belastung durch Verbrauchssteuern; für die größere Familie nämlich stellt, ebenso wie für die ärmere, die gleiche nominelle Steuerabgabe eine grundsäslich höhere Belastung dar, da das "Nahrungssprozent" hier größer ist als bei der kleineren (oder wohlhabenderen) Familie; bei dieser wird viel eher der Luzus als das Existenzminimum getrossen. Doch bedarf diese theoretische Überlegung an Hand der Tatsachen noch gründlicher Überprüfung, die aus den genannten und anderen Gründen auf Verbrauchseinheiten (Quets) ausgiedig zurückgreisen wird.

3. Jühren wir an dieser Stelle einen, der begrifflichen Klarheit dienenden, nicht migverständlichen Ausdruck ein: von "speziellen" und "allgemeinen" "Belastungstoeffizienten" sprechen wir, um ben Anteil zu bezeichnen, den Steuer oder Zoll entweder an der Ausgabe für ein bestimmtes Nahrungs- ober Genugmittel ober am Einkommen ausmacht. Dabei ist die zugrunde liegende Berechnung dieselbe wie bei Neumann, Gerloff und ben anderen Autoren; aus dem Haushaltsbuch — nur ein solches, und zwar allerbester Qualität, nicht also ein **Rose**nvoranschlag oder eine sonstige Schätzung kommt für uns in Frage werden die Mengen der binnen eines Jahres tonsumierten, steuerober zollbelasteten Nahrungs- ober Genugmittel entnommen, die Gewichts-, Hohlmaß- oder Stückzahl wird, nachdem besonders bei Fleisch und Brot die nötigen Umrechnungen stattfanden, mit dem Steuer-(oder Boll-) Einheitssat bervielfacht, von der so gewonnenen, den indirekten Steuerbetrag oder den Zollbetrag angebenden Zahl wird festgestellt, wieviel vom hundert des Jahreseinkommens (Gesamtober Arbeitseinkommens) ober wieviel vom hundert der Spezialjahresausgabe für den in Frage stehenden Konsumgegenstand sie umschließt. (Allgemeiner und spezieller "Belastungskoeffizient".) Dabei ist es nicht gleichgültig, ob man das Gefamteinkommen der Familie oder aber bas Arbeitseinkommen des Mannes zugrunde legt. Soweit er-

¹ Bei der Zollbelastung liegt die Sache schwierig, weil die Frage der Zollüberwälzung zu beantworten ist. Das ließ sich disher nicht allgemein, sondern, nach dem Borbilde Neumann-Gerloffs, nur von Fall zu Fall zeigen, und blieb der Erörterung der einzelnen zollbelasteten Konsumgegenstände überlassen. Bgl. aber unten Abschnitt II, wo eine allgemeine Lösung versucht wird.

sichtlich, haben die Vorgänger ausschließlich das Gesamteinkommen berücksichtigt, aus dem heraus ja auch die direkten Steuern entrichtet Wie Gerloff besonders hervorhebt, bedingt das Zusammenrechnen der Einkommen der einzelnen Familienangehörigen für die Einkommensteuer nicht selten große steuerliche Barte, die durch die (von ihm gezeigte) "Brägravation" der kleineren Einkommen durch Verbrauchssteuern und Zölle weiter gesteigert wird; jedenfalls haftet also dem auf das Gesamteinkommen der Familie bezogenen "Belastungstoeffizienten" ein vorwiegendes Interesse an. Aber auch bas Arbeitseinkommen des Familienvorstands ist nicht gleichgültig; die Rölle und indirekten Steuersätze mussen auch für das bloke, nicht durch Bermögensbesit, durch Arbeit der Frau und jüngeren Kinder oder sonstige Nebeneinnahmen vermehrte Arbeitseinkommen des Familienoberhauptes erschwingbar sein, wenn nicht Verstöße gegen die steuerliche Gerechtigkeit unterlaufen sollen. Gin Bergleich des auf das Gesamteinkommen bezogenen mit dem auf das Arbeitseinkommen des Mannes reduzierten "Belastungstoeffizienten" wird also wertvolle Einblide gestatten. Unser Material erlaubt übrigens, wenn erforderlich, die Be= rechnung für das Gesamteinkommen zweier aufeinander folgender Jahre — 1911/12 und 1912/13. Für unseren Zweck genügt das lette Jahr, innerhalb dessen, mit April beginnend, die Führung des Saushaltsbuches erfolgte.

4. Im allgemeinen wird Belastung und demzufolge "Belastungstoeffizient" um so größer sein, je größer der Berbrauch ist. Es ist ja ein Argument der Anhänger vermehrter indirekter Steuern, daß der Konsument es bis zu einem gewissen Grade in der Hand habe, ob er die Steuer entrichten wolle (inwieweit hierin, solange es sich um die eigentlichen Nahrungsmittel handelt, ein Trugschluß liegen kann, sollen gerade Arbeiten wie die gegenwärtige aufklären). Nun können aber abweichende Lebensmittelpreise eine Verschiebung dahin mit sich bringen, daß z. B. bei gleichen Konsummengen und an sich also gleichmäßiger Belastung durch Verbrauchssteuern sich die "speziellen Belastungskoeffizienten" ändern. Nimmt man z. B. zwei extreme - übrigens durchaus mögliche - Fälle, indem derselbe Gegenstand an einem Ort 2 Mf., am anderen 4 Mf. die Gewichtseinheit kostet. Sind nun beidemal 100 Gewichtseinheiten verzehrt worden, so beträgt die Ausgabe das eine Mal 200, das andere Mal 400 Mk. Macht die Steuer in jedem Falle 10 Pf. für die Gewichtseinheit aus, so ift die

Belastung jedesmal 10 Mt. Diese 10 Mt. aber sind im einen Fall 5, im anderen Fall nur $2\frac{1}{2}$ v. H. der jeweiligen Ausgabe für den geswählten Konsumartikel. Der "spezielle Belastungskoeffizient" ist also kein eindeutiges Mittel zur Beurteilung der steuerlichen Belastung. Wie alle Abstraktionen ist er mit Vorsicht aufzunehmen und durch sonstige Beodachtungen zu stüßen. Obwohl alle Berechnungen hiersür vorgenommen wurden, beschränkt sich unsere Darlegung doch auf den "allgemeinen Belastungskoeffizient", der den Anteil der Steuerlast am Gesamteinkommen bezeichnet; freilich ist er aber allein für sich auch teine unbedingt zuverlässige Größe; denn der Prozentsaß, den die auf einem Konsumartikel liegende, indirekte Steuerlast am Gesamteinkommen ausmacht, hängt nicht allein von dem Verdrauch des betressenden Gegenstandes, sondern von der Gestaltung des gesamten Ausgabenetats ab.

5. Aufgabe der Untersuchung, besser noch ihrer sinanzpolitischen Auswertung, kann auch Prüfung der Frage sein, ob Zölle und indirekte Steuern den Konsum beeinträchtigen. Dies wird natürlich am ehesten bei ärmeren oder kinderreichen Familien zutressen, bei denen die Verbrauchsabgaben in stärkerem Maße auf das Existenzminimum drücken und für Genußmittel wenig Spielraum mehr lassen. In Zusammenhang damit steht die wahrscheinliche Tatsache eines gewissen Ausgleichs der Belastung, soweit Genußmittel in Betracht kommen. Fast allgemein weist wenigstens unser Material eine starke, einseitige Betonung entweder des Alkohols oder des Tadaks auf. Es ist durchaus denkbar, daß die Verdrauchssteuern eine gewisse Einseitigkeit im Verzehr der einzelnen Genußmittel noch verstärken. Jedenfalls legt diese Wahrnehmung nahe, eigene Belastungskoeffizienten für die Gesamtheit der Nahrungs- wie für die Gesamtheit der Genußmittel zu bilden.

¹ Eine direkte Beweisführung ist hier nicht möglich, da wir nicht wissen, wie sich der Konsum ohne Steuer- und Zolleinwirkung entwickelt hätte. Auch Bergleiche mit anderen Staaten oder anderen Zeiten, die jene Belastung nicht kennen, ist kaum zulässig, da man die in Mitte liegenden zeitlichen und nationalen Konsumverschiedungen nicht ausscheiden kann. Es bleibt eine Untersuchung übrig dahingehend, daß gefragt wird, ob die unbedingt Befriedigung erheischenden und ziemlich sicher sestzustellenden physiologischen Bedürfnisse (einschließlich des Wohnungsbedarfs) insolge der Steuer- oder Zollbelastung zurückgedrängt wurden. Hür Fragestellung und Antwort beziehe ich mich auf eigene Arbeiten: "Problem der Lebenshaltung", Vortrag der Gehestistung, Teubner 1913 und "Lebenshaltung und Lebenshaltung 1915.

6. Die Verbrauchssteuern und Bölle können nicht ausschlieflich isoliert für sich betrachtet werden, sie treten für den Konsumenten zumeist als preissteigernde Faktoren in die Erscheinung und weroen, je nach dem sonstigen Preisstand, verschieden beurteilt und auch verurteilt. So ist die topfsteuerartige Salzsteuer nur des geringen und gleichmäßigen Preises des Salzes wegen erträglich. Häufig genug wirtte nun die Einführung einer Verbrauchssteuer ober eines Zolles über den nominellen Betrag hinaus verteuernd, indem Produzenten, Groß= und (zumal) Kleinhandel gern die Gelegenheit einer notwendig erscheinenden Preisänderung benütten, um ihre vielleicht längst auf Preiserhöhung abzielenden Bunsche durchzuseten. Das Umgekehrte, eine erhebliche und dauernde Preissenkung, als Folge der Aufhebung von Bollen ober Berbrauchssteuern, ift, wie z. B. die Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer oder der städtischen Verbrauchsabgaben in Bayern dartut 1, nur in eingeschränktem Maße vorgekommen. Ortliche Unterschiede der Preise bedingen nun auch bei gleicher steuerlicher Belastung ein verschiedenes Mag von Konsumbeschwerung, das nicht übersehen werden darf. Wieder spielen dabei die ärmeren und kinderreicheren Haushalte eine benachteiligte Rolle. Es ist zu prüfen, wie sich die Mengen zu den Breisen verhalten, ob bei höheren Preisen Konsumrückgang zu erwarten ist. Auch die Sperrung der Grenzen durch veterinär- und seuchenpolizeiliche Maßregeln ist zu beachten; sie treibt die Preise in die Höhe, wirkt also vielleicht noch stärker als eine korrespondierende Steuer- oder Zollbelastung. lettere ist also stets im Zusammenhang mit allen anderen Preiselementen zu betrachten.

Wie schon frühere Bearbeiter dieser Fragen hervorhoben, bleibt es eine wichtige Aufgabe, die Gesamtbelastung des Haushalts durch direkte und indirekte Steuern und Zölle zu berechnen. Die Progression der direkten Steuern kann durch das umgekehrte Verhalten der indirekten bekanntlich beeinträchtigt, bei den ärmeren

Bgl. für die preußische Steuerentwicklung die bekannte Schrift von Lasspenres im Finanzarchiv; für Bahern ist eine Denkichrift der bahrischen Städte zur Frage der Aufhebung der gemeindlichen Berbrauchsabgaben einschlägig.

² Alles wesentliche hierzu ist vortrefflich bei Gerloff gesagt. Für unser Material ergeben sich Schwierigkeiten baraus, daß wir allerdings die direkten Steuerleistungen für zwei Jahre kennen, aber gewisse Unstimmigkeiten in den Angaben auch nicht durch Nachfragen gänzlich beseitigen konnten.

und kinderreicheren Haushalten selbst ins Gegenteil verkehrt werden und dann jeder steuerlichen Gerechtigkeit entbehren. Auch hier wird eine individualisierende Methode zweckmäßig sein.

7. Wenn Mittelwerte, sei es für das Einkommen, sei es für die Steuerbelaftung eingeführt werben, so kann man vor die Frage gestellt werden, ob nicht der, in der Preisstatistik bekanntlich mit Erfolg angewandte häufigste Wert ben Borzug verdient. Bielleicht kann eine Kombination mit dem arithmetischen Mittel in der Beise porgenommen werden, daß aus den häufigsten (oder auch dichtesten) Werten wieder das arithmetische Mittel genommen wird, was auf eine Eliminierung der abseits liegenden Grenzwerte aus der Mittelwertberechnung hinausläuft: diese Grenzwerte werden aber auch ihrerseits zwedmäßig herangezogen, um einen festen Rahmen für die Berbrauchsbelastung zu erhalten. Unser Material verlangt jedenfalls, wenn man überhaupt auf Mittelwerte eingeht, eine berartige Bearbeitung, benn bie Spannrahmen des Konsums liegen, wie aus den Anlagen ersichtlich 2. bei den meisten Gegenständen ganz außerordentlich auseinander und lassen eine mahllose Zusammenziehung zu Zweden der Durchschnittsbildung als bedenklich erscheinen. Auch der Medianwert ist vielleicht mit Erfolg verwendbar. Näheres kann in dieser Richtung erst die Bearbeitung des Materials selbst erbringen.

Der wichtigste methodische Gesichtspunkt ist wohl der, daß eine Mittelwertberechnung erst aus den "Belastungskoeffizienten" heraus erfolgt. Es würde hierbei kein Durchschnitt der Einkommen und kein Durchschnitt der Steuerbelastung errechnet, was zur Gegenübersstellung unwirklicher, fiktiver Werte führen müßte; vielmehr würde gezeigt, in wie vielen Fällen ein hoher "Belastungskoeffizient" auf kleinere, in wie vielen Fällen er auf mittlere, in wie vielen Fällen er

¹ Im Sinn einer individualisierenden und solange wie irgendmöglich mit tatsächlichen Zahlen, nicht errechneten Ziffern arbeitenden Darstellung wie der vorliegenden empfiehlt sich der häusigste Wert als ein tatsächlicher unbedingt. Bgl. im übrigen Zičzek a. a. D. Dem geometrischen Wert scheint eine besondere Bedeutung in unserem Falle nicht zuzukommen.

² Bgl. auch S. 222. Esliegt nicht der geringste Grund vor, an den Angaben der Haushaltsbücher deshalb zu zweifeln, weil man etwa an das Axiom einer gleiche mäßigen Konsumgestaltung bis in die mittlerer Einkommensstufen hinein glaubt. Unterschiede derart, daß ein Berbrauchsgegenstand in einem Haushalt ein Bielsfaches (400 v. H. und mehr) des Konsums eines andern Haushalts erreicht, sind nicht selten.

schließlich auf größere Einkommen entfällt. Dabei würde man also bis zuletzt individualisieren. Ist der "Belastungskoefsizient" in 50 Fällen mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. dis 50 bezeichnet, stellen die Fälle 1, 2, 3, 4 bis 20 eine große, die Fälle 21-35 eine mittlere und die Fälle 36-50 eine erhebliche Belastung des Konsums dar, so wäre zu zeigen, wieviele von den, den Koefsizienten entsprechenden Einkommen 1-50 kleine, große oder mittlere sind. Es scheint, daß diese Betrachtungsweise dis zuletzt auf dem Boden der Tatsachen stehenbleibt. Indessen ist aus Gründen der Bergleichbarkeit mit dem älteren Material und angesichts des methodisch geordneten Materials auch die Bildung von Mittelswerten in Aussicht zu nehmen.

- 8. Der Beg, den die bisherigen methodischen Aberlegungen der Arbeit vorzeichnen, ist folgender:
- a) Kurze Übersicht über die 50 einbezogenen Haushalte: Zussammensehung der Familie, Altersverhältnisse, Gesamteinkommen der Familie und Arbeitseinkommen des Familienhauptes, Leistung an direkten Steuern, Wohnort, Art der Beschäftigung und Besonderheiten.
- b) Der tatsächliche Verbrauch der wichtigsten, zolls oder steuersbelasteten Gegenstände: Salz, Brot, Teigwaren und Mehl, Fleisch (Schweines, Rinds, Kalbsleisch, Schinken und Burst); Fette (Butter, Schmalz, fünstliche Speisesette); Zuder; Kaffee, Tee und Kakao; Tabak; (Bier und) Branntwein; die Liste schließt sich eng an die früheren Arbeiten an, um Vergleiche zu ermöglichen, die angesichts der Zollerhöhung, die zwischen den älteren Arbeiten und der gegenwärtigen eingetreten ist, besonders erwünscht sein müssen.
 - c) Die "Belastungstoeffizienten" ber einzelnen Saushalte, und zwar1:
 - a) der Anteil der auf den einzelnen Verbrauchsgegenständen liegenden Steuern und Zölle am Gesamteinkommen der Familie;
 - β) ber Anteil ber steuerlichen Gesamtbelastung am Gesamt= einkommen;
 - y) der Anteil jeweils der Nahrungsmittelbelastung und der Genugmittelbelastung am Gesamteinkommen;
 - d) der Anteil der Gesamtbelastung am Arbeitseinkommen des Familienoberhauptes.

¹ Die Berechnung bes Anteils, ben die Steuer an der Jahresausgabe für einen einzelnen Konsumartikel erreicht, kann aus den im Text S. 197 angeführten Gründen im allgemeinen unterbleiben.

- d) Die Belastung des Konsums wird nach obigen Ausführungen jeweils für die größeren, mittleren und kleineren Gesamtfamilieneinkommen ausgewiesen.
 - e) Ahnliches unter Zugrundelegung von Berbrauchseinheiten.
- f) Versuch einer Fortsührung der Neumann-Gerlossschen Arbeiten unter Vorbehalt der methodischen Zulässigteit angesichts des kleineren und sehr differenzierten Materials vorliegender Erhebung 1; hier sei bemerkt, daß sich eine Außscheidung des Materials nach Familiengrößen erübrigt, da in dieser Beziehung von vornherein die größtmögliche Gleichmäßigkeit gesichert, übrigens in außgedehntem Maße die Bezrechnung nach Verbrauchseinheiten angewandt wurde.
- g) Zusammenfassung der direkten und der indirekten Steuersbelastung, nach Einkommensgruppen unterschieden.
- h) Weitere Autbarmachung des Stoffes unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchsbelastung und der sinanzpolitischen Aussichten, insbesondere vom Standpunkt des gesteigerten Finanzbedarfs und der Einkommensverschiedungen nach dem Kriege² muß vorbehalten bleiben.

Der dieser Arbeit vorgezeichnete Umfang gestattet nicht die Aussbeute des Materials nach all diesen, an sich gebotenen und ertragsreichen Richtungen, die systematisch vorzusühren als wünschenswerter methodoslogischer Beitrag erschien. Manches kann nur angedeutet werden. Bevor in die Bürdigung des Materials (Punkt a) der obigen Zusammensstellung) eingetreten wird, sind noch einige stark umstrittene Borsragen

¹ Die Zwangslage, in der jeder auf älteren Arbeiten fortbauende Statistiker sich befindet, die darin besteht, daß Vergleichbarkeit mit dem älteren Material gewährleistet werden soll, kehrt hier wieder; wenn auch unser methodischer Ausgangspunkt ein von Neumann-Gerloff zum Teil sehr verschiedener ist, so müssen doch eine ganze Reihe methodischer Hilfsoperationen den von jenen Autoren gewählten angepaßt werden, wenn die Belastung des Konsums vor und nach 1906 überhaupt verglichen werden soll. Einige der einschlägigen Fragen, besonders jene der Zollüberwälzung, beschäftigt noch den Text (II.); andere, wie die Umrechnung von Brot und Mehl in Getreide, von rohem Kaffee in gerösteten und ähnliche können nach Neumann-Gerloffs Beispiel vorgenommen werden; der dortige Borgang ist gut begründet und ein kleiner Fehler fällt viel weniger in Betracht als eine grundsäpliche methodische Anderung. Die Arbeit trägt somit der historischen Bergleichbarkeit auf Kosten selbständiger Bearbeitung zahlreicher methodischer Einzelfragen notgedrungen Rechnung.

² Diese Bermögensverschiebungen bürften allerbings bei den hier behandelten Familien des neuen Mittelstandes keine sehr beträchtlichen sein. Um so mißlicher wird hier das Sinken der Kaufkrast des Geldes empfunden.

zu beantworten. Bei der weiteren Darstellung wird nicht überall das oben vorgetragene Schema eingehalten werden; der zur Verfügung stehende Raum und die auf Vergleichung zielenden Zwecke der Abshandlung gebieten eine gedrängtere und möglichst zusammenfassende Bearbeitung.

II.

Die Frage der Steuer= und Zollüberwälzung; der Zolltarif vom 25. Dezember 1902.

1. Was in diesem Abschnitt zu besprechen ist, gehört zum einen Teil noch der Methodenfrage an und stellt somit eine Fortsetzung der im I. Abschnitt zusammenhängend vorgetragenen Gesichtspunkte dar; auf der anderen Seite aber handelt es sich auch um materielle Momente, die bereits zu den gesetlichen Unterlagen der gegenswärtigen Verbrauchsbelastung durch Zölle und indirekte Steuern hinüberleiten und zweckmäßig mit der durch das Gesetz von 1902 geschaffenen Lage gemeinsam besprochen werden.

Zur Frage der Überwälzung der Zölle und Verbrauchssteuern — im besonderen der ersteren 1 — ist grundsäglich das Folgende zu sagen: wenn der Gerloff-Neumannsche Standpunkt, wonach bei Getreide und Fleisch etwa 50—100 v. H. der Zölle auf den Verbcaucher überwälzt werden, von Feig und anderen so entschieden bekämpft werden konnte,

¹ Das Überwälzungsproblem liegt natürlich bei Zöllen und Verbrauchssteuern verschieden, wie es auch innerhalb der einzelnen Berbrauchsgegenstände verschiedene Gestalt annimmt. Am unzweideutigsten kommt die Uberwälzung etwa beim Salz zum Ausbruck, wo eine konzentrierte Produktion einem einheitlichen — wenn auch manche Schattierungen aufweisenben — Berbrauch gegenübersteht. So konnte diese Steuer stets als eine Art Kopfsteuer wirksam werben, wobei sie natürlich alle Nachteile einer solchen in den Kauf nimmt, auf ber anberen Seite aber einen sicheren Ertrag liefert und irgendwelche Sonberbegünstigungen ausschließt. Diese letteren sind es gewesen, die vom Berbraucherstandpunkt aus mit Recht gegen eine Reihe anderer Steuern, in Gemeinschaft mit korrespondierenden Böllen, ins Keld geführt wurden. Es handelt sich dabei um die geheimen und offenen Exportprämien, die besonders feit Aufhebung des Identitätsnachweises eine Begleiterscheinung unseres Verbrauchsabgabeninstems geblieben find. Wenn bas finanzielle Ergebnis nicht, wie bei ber Salzsteuer, wirklich dem Fiskus, sondern zum großen Teile Privaten zufällt, so ist es schwer, eine Steuer ober einen Zoll zu rechtfertigen, auch wenn er gar nicht in erster Linie als Finanz-, sondern als Schutzoll gedacht war.

so trifft diese Kritik durchaus nicht die Brauchbarkeit der hier gewählten, wahrscheinlich allein exakten Methode als solche, sie führt vielmehr in der Hauptsache auf eine in der Tat nicht ganz einwandfreie Formulierung bei Gerloff zurück, einem misverständlichen Ausdruck, dessen sich allerdings der Kritiker in mindestens dem gleichen Maße schuldig machte. Fragen wir zunächst, wie Gerloff bei den Getreidezöllen die Überwälzung begründet:

Er betont das Richtschlüffige des gesamten Streites, der mehr mit politischen Mitteln als mit wissenschaftlichen ausgesochten wurde und aller Boraussicht nach immer wieder ausgesochten werden wird. Rachdem also in Abereinstimmung mit Ewert 1 und anderen im Grunde genommen ein "non liquet" ausgesprochen worden war, wird doch, gewissermaßen durch eine Hinterture, eine positive Lösung zu unternehmen versucht: auch wenn der Zoll keine Preissteigerung bewirke, so verhindere er doch eine Preissenkung. Das aber kommt auf eins hinaus. Denn der Verbraucher empfindet natürlich eine Verhinderung der dem Weltpreis entsprechenden Preissentung durchaus als Preissteigerung, der sie auch praktisch gleichsteht. Lexis stellt denn auch ganz richtig die Frage dahin um, daß sie den Breis berücksichtigen muß, der bei Aufhebung des Zolls bestehen würde. Durchschlagender erscheint gegenüber jenem Argument die sehr einsache Folgerung, daß im Wesen des (praktisch wirksamen) Schukzolls an sich bereits die Preiserhöhung (nicht nur die Verhinderung der Preissenkung 2) liege, da ja doch der

¹ Ewert, Reichspolitif und Freihandelsargument, 1902. Es ist an dieser Stelle schon aus Raumgründen unmöglich, auf die Literatur der Überwälzung und der Zölle überhaupt einzugehen. Sie ist für das eigentliche Thema nicht unmittelbar einschlägig, weil unsere Haushaltsrechnungen ja nicht die Frage der Überwälzung positiv oder negativ beantworten, sondern nur — unter der freisich sehr nahegelegten Boraussehung einer Überwälzung auf den Konsum — deren Abstusung je nach dem Einkommen und nach anderen sozialen Kriterien messen wolsen.

² Auch eine Preissenkung kann, troß Schutzöllen und beren Überwälzung auf den Konsum, vor sich gehen. Produktionsverbilligung, Erweiterung des Absabes oder auch Einschränkung des Konsums können die Preise herabdrüden, und es bleibt dennoch ein Unterschied gegenüber den noch stärker fallenden Weltmarktpreisen übrig, der durch Schutzölle allein erklärlich ist. In diesem Falle haben dann die Schutzölle eine Preissenkung, wie Gerloff anninumt, nicht verhindern können und trothem bleibt die Überwälzungsfrage in unverminderter Schärfe bestehen. Die Gerlofssiche Formel scheint also zur Begründung der übervölzung und zur Rechtsertigung seiner eigenen Methode nicht auszureichen.

Joll den "Schut der nationalen Arbeit" durch Preise, die diese Arbeit lohnend gestalten und die Rentabilität gewährleisten, proklamiert! Dabe hat die Wirfung des Zolls in vollem Umfang anerkannt (Schr. d. Ber. s. Sozialpol. XCI S. 42). Auch ist die erhöhte Rentabilität der deutschen Landwirtschaft seit 1906 keine Frage mehr, wenn sie auch sür viele Landwirte durch die höheren Bodenpreise aufgewogen ist. Die Aushebung des Jdentitätsnachweises macht sür die hiervon bestrossenen Gegenstände eine volle Überwälzung, die sich höchstwahrsicheinlich auch auf das Fertigsabrikat (Brot) fortpflanzt, sast zweisellos.

Mindestens ebenso migverständlich, wahrscheinlich noch erheblich weniger zutreffend ist die Entgegnung Feigs². Diese geht so weit, die vorhandenen Haushaltsrechnungen "als untaugliches Mittel für Berechnungen der Steuerbelastung" anzusehen. Es ist dem ersahrenen Statistiker, in dessen Händen die größte einschlägige deutsche Erhebung

¹ M. v. He del bemerkt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sehr kurz und einleuchtend: "Aller Schutzoll ist im Grunde genommen auf die Versteuerung der ausländischen Erzeugnisse und Waren auf dem inländischen Markte gerichtet ... der inländische Produzent kann nun, falls die fremde Einfuhr zur Deckung des Marktbedarses noch notwendig ist" — und dies trifft zunächst in Deutschland für Getreide usw. noch zu — "Vorteil aus dieser Verteuerung der Warenpreise ziehen und selbst höhere Preise fordern".

² A. a. D. "Das ganze, so überaus verwickelte Problem der Steuerüberwälzung, Abwälzung, Fortwälzung, Rüdwälzung wird also einfach ausgeschaltet." Wenn Feig sich anschließend auf Lichtenfelt bezieht, der im "Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege" 1903 zeigte, daß verteuerte Getreibepreise nur bei Luxusbrot, nicht aber bei Roggenbrot eine Verteuerung herbeiführten, so tonnen wir davon absehen, zu fragen, ob denn Beizenbrot ohne weiteres als "Luxusbrot" zu kennzeichnen ift. Denn die Frage der Aberwälzung kann ja nicht burch einen Bergleich ber Getreibe- und Brotpreise allein beantwortet werden; selbst wenn keine Berteuerung des Brotes eintrat, so wäre boch möglicherweise ohne die Zölle und ihre Aberwälzung auf den Konsum eine weitere Verbilligung bes Brotes vorgenommen worden und in beren Berhinderung fommt Bollund überwälzungswirkung praktisch ebenfalls zur Auswirkung. Jedenfalls scheint die Neumann-Gerloffiche Methode besser fundiert zu sein als der statistische Bergleich von Getreibe- und Brotpreisen; aber es ift zuzugeben, baß eine nicht ganz einwandfreie Fragestellung bei Gerloff dazu beigetragen hat, daß die gegen ihn gerichtete Kritik scheinbar Erfolg haben konnte. Aus dem gleichen Grunde verzichtet die gegenwärtige Darstellung in ihrem Hauptteil auf alle Ausführungen preisstatistischer Natur, die außerhalb der eigentlichen Beweisführung liegen und diese, wenn nicht beschweren, so doch jedenfalls nicht erleichtern. Ebenso muß auf die Heranziehung allgemeiner, jozial= und wirtschaftspolitischer Fragen, die bei Mombert einen breiten Raum einnehmen, grundsätlich verzichtet werden.

lag, zuzugeben, daß das Material zu wünschen übrig läßt, daß besonders bie Mengenaufzeichnungen vielfach versagen. Doch kann bieser Mangel im Einzelfall behoben oder auf ein sehr erträgliches Maß zurückgeführt sein und wenigstens das lettere durfen wir für das in vorliegender Arbeit verwendete Material in Anspruch nehmen. Kaum richtig ist es aber, die mittels Division der Borräte (Erzeugung plus-Einfuhr, minus-Ausfuhr) durch die Bevölkerungsstärke gewonnenen, roben sogenannten "Berbrauchsziffern" als Maßstab für die zu erwartenden Mengennotierungen der Haushaltsstatistik anzusehen 1. letteren in der Prazis so weit auseinandergehen und vor allem von den sogenannten "Berbrauchsziffern" sehr stark abweichen, so scheint es zwar verdienstvoll zu sein, daß Gerloff eine Reihe mühsamer Detailuntersuchungen über diese Abweichung anstellte und sie in vielen Fällen (3. B. beim Salzverbrauch) auch tatsächlich zu erklären vermochte; aber es bleibt die grundsätliche Frage, ob die durch Division des Vorrats durch die Bevölkerungszahl erzielten Verbrauchsberechnungen, die übrigens auch vielfach den technischen Konsum einschließen, überhaupt als "taugliches Mittel" im Sinne Feigs herangezogen werden dürfen; wir haben eigentlich nur auf das oben über die unendliche Bielgestaltigkeit des Konsums Ausgeführte hinzuweisen, um das Auseinandergehen der amtlichen "Verbrauchsziffern" und der Feststellungen der Haushaltsbücher (und demgemäß der Belastungen) zu erklären. Die Annahme einer gleichmäßigen Berbrauchsentwicklung ist eben eine unbewiesene Hypothese 2, gegen die sehr viel spricht, und man braucht durchaus nicht in jedem Fall

¹ Bgl. meine Kritik dieser Ziffern in "Problem der Lebenshaltung".

^{*} Gerade Feig, der auf die Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Konsumverhältnisse hinweift und sie genau kennt, darf die amtlichen Verdrauchsberechenungen — die merkwürdigerweise zum eisernen Bestand des sonst mit Prozentsberechnungen und Beziehungszahlen gewiß nicht überladenen Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich zählen — nicht zum Maßstad für die wirkliche Versbrauchsgestaltung machen. Seine Kritik richtet sich einmal gegen die Zulässischen Willsaber die generellsten aller Abstraktionen — in den "Verdrachszisser" — als brauchbare Mittelwerte für die Konsumgestaltung gelten lassen! Übrigens können wir Ziczek nicht beistimmen, wenn er S. 38 (34) diese Zissern immerhin noch als "wahre, wenn auch isolierte Mittelwerte" gelten lassen will; sie gehören nahezu zu jenen Verhältniszahlen, welche zwei an sich ganz unabhängige Massen in Beziehung bringen und (wieder nach Ziczek) nur "dem statistischen Sprachgebrauche zusolge als "Durchschnitte" auferteten".

Mangelhaftigkeit der Aufzeichnungen verantwortlich zu machen. In unserem Material ist von solcher sicher nicht die Rede und doch liegen für manche Artikel die Verbrauchsmengen ganz verschieden, ohne sich im mindesten um die Einordnung in eine statistische Reihe, um die gleichmäßige Gruppierung um einen mittleren Vert, den die Theorie wünschen möchte, zu kümmern. Gewiß ein sehr unmethodisches Vershalten der Virklichkeit — aber dennoch Wirklichkeit!

2. Nun aber die Kernfrage: Statistik geht auf quantitative Erfassung oder vielleicht besser Beschreibung der sozialen Berhältnisse; sie bleibt zulässig, auch wenn das innerste Befen des Borgangs, auf den sie sich bezieht, ihrer Beweisführung selbst entzogen sein sollte. Es genügt für unsere Fragestellung vollkommen, wenn sie, unter ber Boraussetzung einer überwälzung, quantitative Maße für den Umfang dieser möglichen überwälzung beibringt. Mit anderen Worten: wir untersuchen den Einfluß der Aberwälzung auf die verschiedenen Einkommensstufen, ohne zu fragen, ob eine Aberwälzung selbst – für die alles spricht, die aber mit den gegenwärtigen Mitteln nicht erfaßbar ist - stattfindet. Niemand kann bestreiten, daß, wenn überhaupt eine Aberwälzung auf den Konsum eintritt, sie sich bei tleineren, mittleren und größeren Haushalten je nach dem Maß der konsumierten Menge verschieden ausprägt, und die Haushaltsstatistik hat das ihre getan, wenn sie hiernach den Unterschied im Grade der Belastung der Armeren und Wohlhabenderen nachweist. Mehr kann nicht von ihr verlangt werden, hierfür aber ist sie — wahrscheinlich ausschließlich — zuständig.

Für unseren, u. a. auch einen historischen Vergleich beabsichtigenden Gedankengang kann die Frage, ob tatsächlich eine volle oder teilweise Überwälzung erfolgt, schon deshalb offen bleiben, weil sie gleichmäßig für die Zeit vor und nach dem neuen Zolltarif gestellt werden muß; es ist nicht unbedingt anzunehmen, daß sich der Erad der Überwälzung geändert hat.

Taraus ergibt sich die grundsätliche Rechtfertigung der Neumann-Gerlofsschen Untersuchungsweise; was an dieser methodisch auszusetzen ist, wurde bereits unter I. gesagt, doch liegt dies auf einem ganz anderen Feld als die gegenwärtige Kritik, die das Ganze betrifft und nicht bei den oben besprochenen methodischen Unterfragen verweilt. Ist nun die Überwälzung und damit die Verbrauchsbelastung durch Zölle und

indirekte Steuern gleich Rull, so bleibt selbstverständlich für Unterschiede in der Belastung der Armeren und Wohlhabenderen kein Raum: aber niemand wird diesen fühnen Schluß ziehen wollen, den Feig selbst (siehe oben) als wenig wahrscheinlich schon angesichts des Engelschen Gesetzes bezeichnet. Kann die Aberwälzung hppothetisch, aber schon mit größerer Wahrscheinlichkeit als vorhin, gleich 50 v. H. der Zollund Steuerfate angenommen werden, fo war es verdienstvoll, wenn Reumann-Gerloff zum ersten Male den Unterschied in der nun tatsächlich gegebenen Belastung von Reich und Arm — oder besser Mehrund Minderbemittelten — bartaten, und es betrifft nicht die Fragestellung als solche, sondern die Art und Weise ihrer Beantwortung, wenn wir zum Teil andere Wege vorschlagen. Und gleichermaßen gerechtfertigt ist die Brüfung der Frage unter der Boraussetzung einer gänzlichen, gleich 100 zu setzenden Überwälzung. Der sich bei Annahme einer 50-100 prozentigen Überwälzung ergebende Spannrahmen der Belastung ist auch für praktische Zwecke sehr brauchbar. Wer nur eine geringere Berbrauchsbelastung zugeben will, kann zwanglos und ohne große rechnerische Bemühung auch einen anderen Belastungsspannrahmen ausfindig machen. In jedem Falle bleibt der Grad der relativen Belastung abhängig vom Einkommen und man wird zufrieden sein, hier eine funktionelle Beziehung herauszufinden, ohne daß die Frage nach dem kausalen Zusammenhang 1 zu stellen und mit den gegenwärtigen Mitteln der Statistik zu beantworten wäre.

3. Solche funktionelle Beziehungen bestehen auch zwischen der Berbrauchsbelastung und der gesetzlichen Neuregelung der Zölle und indirekten Steuern. Auch hier ist nicht von einsacher Kausalität in dem Sinne die Rede, daß jede Steuer- und Zollerhöhung in einem bestimmten, gleichbleibenden Maße die Belastung des Konsumssteigern müsse. Bielmehr ist in den methodischen Darlegungen des

¹ Ich verweise auf Ausführungen im Statistischen Zentralblatt 1914, wo ich mich in teilweiser Anlehnung an Wundt über funktionelle und kausale Beziehungen in der Statistik aussprach.

² Diese Anschauung von der Proportionalität der Zollsäte und der Berstrauchsbelastung waren im Zeichen der Kämpse um die Schutzölle geläusig. Sie entbehren auch vom politischen Standpunkt aus nicht der Berechtigung. Denn wenn auch die Folgen der Zollerhöhung nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Preiserhöhung liegen, sondern zum Teil in Konsumänderung und erückgang

1. Abschnitts schon auf eine andere, sehr im Bereich des Möglichen liegende Wirtung von Boll- und Steuererhöhungen hingewiesen: auf ben durch sie gewaltsam erzwungenen Konsumrückgang; wir werben also die nunmehr beabsichtigte Darlegung der Unterschiede zwischen den früheren und gegenwärtigen Zollfätzen nicht in der Erwartung vornehmen, daß die Haushaltsstatistik nach 1906 eine den Zollsätzen entsprechende proportional höhere Konsumbelastung ausweisen musse als jene vor 1906. Vielmehr ist die Möglichkeit des erzwungenen Konsumrückgangs, neben dem auch Konsumverschiebung, Einschränkung der Genußmittel zugunsten der Nahrungsmittel und Erhöhung des "Nahrungsprozentes" eintreten fann, für die Haushaltsstatistik besonders wichtig, weil sie - anders als die vorhin besprochene Frage der Aberwälzung 1 - für die verschiedenen Einkommensstufen in sehr verschiedenem Umfang in die Erscheinung tritt. Es liegt also ganz ferne, eine klare und eindeutige Lösung des Problems zu erwarten, in welchem Umfang die Zollerhöhung von 1902, gültig seit 1906, den Konsum belastete und die "Belastungskoeffizienten" der einzelnen Wohlhabenheitsstufen verschob. Selbst wenn unsere Saushaltsbücher bis in die Zeit vor 1906 zurückreichten und damit wenigstens Einheitlichkeit des Ortes, der Personenkreise und der Anschreibungstechnik gewährleistet wäre, würden wir unsere Schlüsse nur bedingt ziehen. Die Vergleichung zeitlich und örtlich verschiedener Bestandsund Bewegungsmassen aber (der buchführenden Familien und der Gebrauchsvorgänge vor und nach 1906) ist nur bedingungsweise zulässig, um so mehr, wenn eine grundlegende Anderung der Zollgesetzgebung

ihren Ausbruck finden, so ist dieser settere doch schließlich Folge der infolge der Bollerhöhung zu gewärtigenden höheren Preise, denen der Konsument auf seine Weise zu entgehen strebt. Die höhere Belastung des Konsums mag zum Teil nur hypothetisch sein, — für den Wirtschaftspolitiker ist sie damit nicht aus der Welt geschafft und er nuß sie dei der Bewertung der Zollpolitik in Rechnung stellen. Wiegt doch vielleicht der Konsumrückgang und die mögliche Unterernährung für den Sozialpolitiker noch viel schwerer als eine höhere Preisgestaltung.

¹ Soweit überwälzung eintritt, also höhere Preise vom Konsumenten gesfordert werden, werden in der Tat die verschiedenen Einkommen grundsätlich — was die Mengeneinheit betrifft — gleichmäßig betroffen. Daß die konsumierten Wengen in den verschiedenen Wohlhabenheitsstusen verschiedene sind, ist zum Teil in dem verschiedenen Maß der durch die Zölle veranlaßten Konsumeinschränkung begründet; man hat es hier also nicht mit der Frage der überwälzung, sondern mit den andern, im Text erwähnten Folgen der Zollerhöhung zu tun.

in Mitte liegt. Deshalb steht auch der Vergleich erst in zweiter Linie, zunächst kommt es darauf an, die oben entwickelten methodischen Grundsfäße für die gegenwärtig geltende Verbrauchsbelastung der einzelnen Einkommensstufen zu entwickeln.

4. Hierfür ergibt sich nun das Folgende: Geändert werden durch das Zolltarissgesetz vom 25. Dezember 1902 mit Wirkung vom 1. März 1906 (welcher Zeitpunkt durch Kais. Verordnung vom 27. Februar 1905 festgesetzt wurde) die hier einschlägigen Zollpositionen für:

| Getreide (Beizen, Roggen; Futtergetreide | Zollposition |
|--|--------------------|
| scheibet aus; Mehl, Teigwaren) | 1, 2, 162, 198 ff. |
| Kaffee, Kakao, Tee; Kaffeerjatstoffe. | 61, 62, 63, 65 |
| Rindvieh | 103 |
| Schweine und Schweinespeck, Burfte | 106, 109, 114 |
| Schmalz | 126 |
| Butter | 134 |
| Margarine, Kunstspeisefett | 205, 207 |
| Tabat | 29, 220. |
| | |

Die im Zolltarif von 1902 1 enthaltenen Konsumbelastungen erschöpfen sich nicht in dieser Zusammenstellung; vorzugsweise kommen noch in Betracht Hülsenfrüchte, Reis, Käse, Schokolade und vieles andere; wenn wir diese Gegenstände nicht behandeln, so geschieht dies einmal der mangelnden Vergleichsbasis wegen (Neumann-Gerloffschlossen sie nicht in ihre Untersuchung ein); andererseits gestaltet sich hier die Frage der Überwälzung eher noch verwickelter als bei den großen Verbrauchsartikeln.

5. Die wichtigste Anderung trat in den Getreides und Fleischsöllen ein. Legt man grundsätlich nur die vertraglichen Minimalsäte zugrunde, so ergibt sich bekanntlich für Roggen eine Belastung von 5, sür Weizen und Spelz eine solche von 5,50 Mk. für 100 kg; Gerste und Hafer mit ihren Säten von 4 Mk. (andere als Malzgerste kommt nicht in Betracht) und 5 Mk. können ausscheiden, obwohl sie gelegentlich wohl auch zur Mehlbereitung dienen. Importiertes Mehl aus Getreide tritt ebenfalls, schon wegen des hohen, die Einfuhr hindernden Zollsatzes von 10,20 Mk. nicht in wirksame Konkurrenz, auch jene Hauss

¹ Zitiert nach der amtlichen Ausgabe, Deders Berlag 1906.

halte, die größere Mengen Mehl verzeichnen, dürften fast ausnahmslos auf heimischen Mühlen ermahlenes Mehl verwendet haben. Ahnliches gilt auch für die Teigwaren mit ihren hohen Zollsätzen, die nur zum Teil eine vertragliche Abminderung zulassen. Will man nun vom Brotund Mehlkonsum auf den Getreidekonsum schließen, so kann das nach den schon von Mombert und Gerloff befolgten Umrechnungsmaßstäben Hiernach sind 100 Einheiten Roggen gleich 65 Einheiten Roggenmehl, 100 Einheiten Beizen gleich 75 Einheiten Beizenmehl; es wurde gleichzeitig angenommen, daß der gesamte Konsum aus Beizenmehl bestehe, so daß für das Mengenverhältnis zwischen Mehl und Getreide schlechthin 1:1,33 zu setzen ist. In der Tat ist damit eine Untergrenze der Belastung gegeben, denn für Roggen ergibt sich ein Quotient mit größerem Divisor, der also eine größere Belastung des Berbrauchs einschließt. Neumann hatte etwas summarisch das Verhältnis zwischen Mehl und Getreide gleich 9:10 gesetzt, so daß Gerloff in der Tat eine möglichst niedrig gezogene Untergrenze der Belastung für sich in Unspruch nehmen kann.

Für die direkte Umrechnung von Brot in Getreide ist Momberts Darstellung heranzuziehen, wonach 100 kg Beiß- oder Schwarzbrot gleich 110 kg Getreide zu setzen sind. Den gleichen Maßstab hat Gerloss an die Teigwaren angelegt, die in unserem Material zusammen mit den Mehlmengen verzeichnet werden und eine besondere Umrechnung (siehe unten S. 223) nötig machen. Der Unterschied zwischen beiden Berechnungen ist ganz gering.

Befanntlich war die Weizeneinfuhr vor 1906 mit $3\frac{1}{2}$ Mt. für den Doppelzentner belastet. Eine der Belastungszunahme durch den neuen Bolltarif proportional entsprechende Zunahme der Belastungskoeffizienten des Verbrauchs darf nach früheren Ausführungen ikeineswegs erwartet werden. Wohl aber wird das Verhältnis zwischen beiden Bollsäten — also $5.5:3.5=1^4/_7$ — eine gewisse Höchstgrenze für die zu erwartende Mehrbelastung des Konsums bedeuten; überschreitet diese also den früheren Betrag um die Hälfte und mehr, so wären die Zollerhöhungen für den Konsum voll wirksam geworden, andernfalls wäre möglicherweise mit anderen Virtungen: Verbrauchseinschräntung usw. zu rechnen 2 .

¹ Oben S. 208.

Diese sind nicht unmittelbar meßbar; nur in dem Maße, als sie sich dem phhsiologischen Existenzminimum nähern, dieses wohl auch unterschreiten, sind

6. Komplizierter noch sind die Umrechnungsfragen für den Fleischstonsum gelagert. Denn der Zolltarif von 1902 brachte bekanntlich eine Verrückung der Zollunterlagen dadurch, daß an Stelle der früher einsgesührten Stückzölle die Zölle nach dem Lebendgewicht bemessen wurden. Diese Zölle sind — bei Handelsverträgen — mindestens VM. für den Doppelzentner Kindvieh und 9 Mf. für den Doppelzentner Schweine. Der Zusammenhang mit der früheren Besteuerung wird dadurch vermittelt, daß das durchschnittliche Lebendgewicht eines Schweines mit $1\frac{1}{2}$ dz, das eines Stück Kindviehes mit 5-6 dz angenommen wird, während die entsprechenden Schlachtgewichte 120 kg und 3 dz betragen; der Stückzoll für das Schwein war 5 Mf., jener für das Stück Kindviehe 25,5 Mf. gewesen.

Gerloff errechnete unter den alten Zollsätzen auf das Kilogramm Schweinefleisch eine Zollbelastung von 2—4, auf das Kilogramm Ochsenfleisch eine solche von 4-8 Pf., je nachdem man eine grundsätliche Aberwälzung von 50 oder 100 % annimmt. Unter der für sein Material einigermaßen zutreffenden, für uns nicht zulässigen Annahme, daß nur Schweinefleisch konsumiert werbe, konnte er ausschließlich die für dieses eingeführten Zollfäte, die also hinter jenen des Rindfleisches stark zurücklieben, gelten lassen. Er nimmt ferner, nicht gang zutreffend, an, daß unter Berücksichtigung der neuen Zollsätze von 1902 die Zollbeträge um fast bas Dreifache höher anzuseten wären. Tatsächlich werden fie auf fast das Dreifache gesteigert. Da bei Schweinen 1 kg Schlachtgewicht 5/4 kg Lebendgewicht gleichzuseten ist, da ferner das Kilogramm Lebendgewicht mit 9 Pf. belastet ist, so ist die Zollbelastung für das Kilogramm Schlachtgewicht 111/4 Pf. ober fast das Dreifache der früheren Belastung von 4 Pf. Erheblich höher noch ist die Belaftung des Rindfleisches, für die sich, unter der einigermaßen zutreffenden Gleichsetzung von 1 kg Schlachtgewicht gleich 15/6 kg Lebendgewicht 1 (bei einem Zollsat von 8 Pf. für das Kilogramm Lebendgewicht) eine Preisverteuerung von fast 15 Pf. für das Kilogramm Schlachtgewicht ergibt. Das wäre beinahe bas Doppelte der früheren Belastung. Für Schinken und Wurst ist die Belastung durch

Anhaltspunkte gegeben. Unser Material von Mittelstandshaushalten zumeist mit etwas gehobeneren Einkommen kann hierfür nicht herangezogen werden.

¹ Literatur sür die Umrechnung bei Gerloff a. a. D., Wiedenfeld im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Motive zum Zolktarifsgeset 1902.

den Schweinezoll Untergrenze; der Zoll für eingeführtes Fleisch, Speck und Bürste ist ja viel höher.

Schon der recht verschiedenartige Konsum von Schweine- und Rindfleisch in den einzelnen Haushalten unseres Materials legt die Trennung der für beide gültigen Konsumziffern und Belastungs-toefsizienten nahe. Noch mehr ist dies geboten angesichts der dadurch gegebenen Möglichkeit, die Wirkungen der verschieden hohen Zollsteigerung dei Schweine- und Rindfleisch zu ermitteln. Freisich können auch hier Konsumverschiedungen eingetreten sein, doch ist dies nicht in so startem Umfang anzunehmen, daß dadurch der Grad der Belastung innerhalb der verschiedenen Einkommensstussen verwischt werden könnte.

7. Wesentlich fürzer können wir uns hinsichtlich des übrigen Konsums sassen. Für Tabak ist der frühere Zollsat von 85 Mt. für den Doppelzentner stehengeblieben; hier ergibt also der neue Zollkarif keine Anderung, wohl aber sind die von Gerloff angestellten Berechnungen angesichts des andersartigen Tabaksonsums im Mittelstandshaushalte zu revidieren. Gerloff legt nämlich der Belastung der kleinsten Haushalte lediglich die für einheimischen Tabak geltende Tabaksteuer mit 45 Mk. sür den Doppelzentner zugrunde, während er für die Wohlhabenderen entweder das Mittel zwischen Steuer und Zoll (= 65 Mk.) oder aber den Zollsat ausschließlich (85 Mk.) heranzieht. Für unsere Zwecke dürste der mittlere Weg geboten sein; unser Material läßt gleichzeitig saft in jedem Falle die Menge des konsumierten Tabaks — fast ausschließlich Zigarren — erkennen und bietet damit bessere Unterlagen, als sie Gerloff in seinen bloßen Ausgabennotierungen besaß.

Branntwein und Bier sind vor allem nach den Säßen der indirekten Steuern zu beurteilen, bei ersterem spielt der Zolltaris keine Rolle. Über den Einfluß des Hopsen- und Malzzolls, der gegenwärtig 20, 5,75 und 4 (Malzgerste) Mark für den Doppelzentner beträgt, äußert sich ein bei Gerloff erwähnter Gewährsmann dahin, daß der Hetoliter Bier durch diese Zölle um mindestens 90 Pf. versteuert werde. Die Frage der Belastung kompliziert sich hier ferner, angesichts des Unterschieds zwischen der Besteuerung im Brausteuergebiet und in Süddeutschland, beträchtlich. Dabei haftet dem Bier als Genußmittel durchaus nicht das gleiche Interesse an wie den eigentlichen Nahrungsmitteln. Auf Einzelheiten ist an anderer

Stelle zu verweisen 1. Da ferner der Bierkonsum in Gastwirtschaften in unserem Material nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte, so wurde die Frage der Bierbesteuerung nicht näher bearbeitet.

8. Der Zoll auf Schmalz beträgt vertragsmäßig 10, jener auf Butter 20 und jener auf Margarine ebenfalls 20 Mk. für den Doppelzentner: Kunstspeisefette haben beim Eingang, ohne vertragliche Ermäßigung, 12,50 Mf. zu entrichten. Auch hier wird, so wenig wie bei Getreide und Fleisch, auf die Frage der Überwälzung als solche eingegangen. Sie ist nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden und man wird auch hier gut tun, nur Annäherungswerte zu suchen. Reumann nahm für Fette eine Berteuerung um 50 v. H., in manchen Gegenden um 100 v. H. an, Gerloff pflichtet dem bei, obwohl ihm, unter Berufung auf die starke Abhängigkeit Deutschlands in Fetten, die Obergrenze näher liegt. Wenn aber Neumann unter den früheren andersartigen Zollverhältnissen die Belastung aus den für Schweine bestehenden Zollsätzen errechnet wissen will, liegt für uns fein Grund vor, angesichts der starken Butter- und Schmalzeinfuhr andere als die auf diese Artikel gesetten Bollfate zugrunde zu legen. Stammt bas im Haushalt verwendete Schweineschmalz nicht unmittelbar aus dem Ausland, ift es vielmehr aus eingeführten Tieren gewonnen, so hält sich die Zollbelastung doch innerhalb des direkten Fettzolls2.

In der Zollfestjetzung auf Rakao, Raffee und Tee sind keine

¹ Für manche Einzelheiten darf ich auf meine in ben "Annalen des Deutichen Reiches" 1906 erschienene Arbeit "Richtlinien einer Reichsssinangreform" Bezug nehmen. Ferner besonders die Preisschrift von R. A. Lange.

² Gerloff a. a. D. S. 27 sucht, wohl mit Erfolg, zu zeigen, daß der Schmalzzoll vom Konsum, der unbedingt auf Einsuhr angewiesen war, getragen wurde. Er betont auch, soweit ersichtlich, daß der Zollbetrag von 10 Mt. für den Doppelzentner dem von Neumann berechneten Wertverhältnis zwischen Schweinesleisch und Speck entspricht. — Selbständig wird in unserem Material der Konsum von Schinken und Wurstwaren ersät; bei letzterem überwiegt die Herkunft vom Schweine so start, daß wir diese ausschließlich gelten lassen können. Für die Zollzbelastung ist also dieser Konsum jenem an Schweinesleisch zuzuzählen, wenn er trotzen gesondert berechnet wurde, so geschieht dies des haushaltsstatistischen Interesses wegen, das der Schinkenz und Wurstverdrauch nach Umsang und Preisen bietet. Es ist nicht abzuweisen, daß die Zollerhöhung gerade bei diesen Gegenständen nicht nur eine verteuernde, sondern auch eine konsumerniedrigende Wirkung äußerte, da sie möglicherweise mit sonstrigen Preiserhöhungen Hand in Hand ging.

wesentlichen Anderungen gegenüber dem früheren Zustand eingeführt. Da der Tee- und Kakaokonsum gemeinsam ersaßt wird, so ist ein mittlerer Zollsaß von 25 Pf. für das Kilogramm einzuseßen. Auch das Umrechnungsverhältnis von rohem und geröstetem Kaffee kann der Literatur entnommen werden. Es ist 120:100; da auf rohen Kaffee ein Zoll von 40 Pf. geseßt ist, so stellt sich dessen Einsuhr um $^{1}/_{5}$ günstiger als jene von geröstetem Kaffee; aus diesem Grunde ist ansunehmen, daß sast nur roher Kaffee, der sich auch besser hält, zur Einsührung gelangt, und es ist für das Kilogramm demgemäß dessen Zollsaß von 40 Pf. (der sich für gerösteten Kaffee auf 50 Pf. stellt) ausschließlich zugrunde zu legen.

Zuder und Salz sind lediglich nach den indirekten Steuern zu beurteilen. Einzelheiten zu diesen Berbrauchsartikeln hat die spätere Darlegung an Hand der tatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen. Bekanntlich ist die beabsichtigte Steuerermäßigung nicht eingetreten.

III.

Das Material der gegenwärtigen Untersuchung.

1. Fünfzig ganzjährige Haushaltsrechnungen beutscher Technikersfamilien, in der Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 durchgeführt, liegen vor. Sie sind, wie schon angedeutet, nur ein Ausschnitt aus den zirka 200 Büchern, auf die sich die vom Verfasser geleitete Erhebung erstreckte; ebenso sind die hier vorgenommenen Auszüge nur ein kleinerer Teil des gesamten, Einnahmen und Ausgaden in ihrer Totalität, mit Mengenberechnungen, umfassenden Materials.

Es ist hier nicht der Plat, um die soziale Lage der Techniker im allgemeinen ins Auge zu fassen, etwa den Anschluß an die vorhers gehende Technikerstatistik des Verfassers zu gewinnen. Vielmehr mögen

¹ Auf eine Teilbearbeitung in Schmollers Jahrbuch 1913 ift schon verwiesen. Beiteres bleibt vorbehalten.

² Die Einkommensglieberung ist nach bieser, auf etwa 12000 Fragebogen sich gründenden Erhebung eine günstigere, als sie sich auf Erund der amtlichen Feststellungen von 1903 und der Jäckelschen Technikerstatistik in Eroß-Berlin stellt. Das Borwiegen der Bautechniker dürfte nebst dem höheren Durchschnittsalter der vom Berfasser befragten Techniker einen Erund hierfür darstellen. Selbstverständlich sind die Einkommenklassen anders zu bewerten als bei den

bie 50 einbezogenen Familien als eine abgeschlossene Masse von Verbrauchern gelten, für beren wissenschaftliche Durchdringung allerdings die einheitliche Berufsgestaltung und die bei allen Einkommensversschiedenheiten doch sehr angenäherte sozial-wirtschaftliche Lage ein Borzug ist. Denn Unterschiede, die allein schon im verschiedenen Beruf, in der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gesellschaftsschichten usw. besgründet sind, scheiden nun von vornherein aus; die Dringlichkeit der Bedarssbestriedigung unterliegt also nicht verschiedenen soziologischen Einflüssen. Damit ist die an sich geringe Zahl von 50 Haushalten bereits gerechtsertigt, soweit es einer solchen Rechtsertigung nach den methodischen Darlegungen der ersten Abschnitte überhaupt noch bedarf, nicht vielmehr bei individualisierender Untersuchungsweise die zahlensmäßige Beschräntung des Materials einen Borteil in sich schließt.

Auch über die Auswahl der Haushalte sind schon Anmerkungen gemacht, die sich auf Größe und Zusammensetzung der Familien (etwa 2-3, höchstens 4 jüngere Kinder), Ausschaltung Dritter (Verwandter, Dienstboten usw.) und besonderer sozialer Kategorien — Hausbesitzer und dergl. — beziehen. In der Übersicht (Seite 218/219) ist alles Wesentliche über die Morphologie unseres Waterials zusammengestellt.

2. Soweit innerhalb der unbedingt sestzuhaltenden durchschnitts lichen Familiengröße und sausammensehung Mannigsaltigkeit der Einskommenslagen erreichbar war, wurde sie erstrebt, da ja ein wichtiger Zweck der Untersuchung stets die Einwirkung derselben Steuers und Bollsäße auf verschieden hohe Einkommen bleibt. Um hohe und niedrige Einkommen einschließen zu können, wurden in Einzelsällen andere Bedingungen hintangesetzt. Recht schwierig gestaltet sich die Frage der direkten Steuern; der Fragebogen, der von den Teilnehmern an der Erhebung auszusüllen war und im übrigen ausnahmslos gut ausgefüllt wurde, enthielt die Fragen:

"Wieviel an Steuern zahlten Sie vom 1. 4. 1911 bis 31. 3. 1912? Zusammen Mt. ..., davon Einkommensteuer Mt. ..., Gewerbe-

Arbeitern; wenn in unserem Material das Einkommen in einigen Fällen auf weniger als 2000 Mk. sinkt, so ist das bei Privatangestellten eine, das Existenzeminimum wahrscheinlich schon unterschreitende, in der Praxis übrigens gar nicht seltene Erscheinung.

¹ So z. B. hinsichtlich ber Familiengröße; bagegen blieb ber Erundsaß, Hausbesißer und Familien mit Fremben ober Anverwandten auszuschließen, gewahrt.

iteuer Mt. ..., Bermögenssteuer Mt. ..., Grunds, Gebäudes (Hauss) Steuer Mt. ... Wie hoch ist der Kommunalzuschlag? ...% der Staatssteuer. Wie hoch ist der Kirchensteuerzuschlag? Genießen Sie wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen Steuernachlaß?"

Die Beantwortung ist nicht immer zweiselfrei ausgefallen. Da bei Inangriffnahme der Erhebung eine Bearbeitung speziell unter dem Gesichtspunkt der Berbrauchsbelastung noch nicht vorschwebte, so erstreckten sich die Rückfragen nicht vorwiegend auf die Steuerangaben, die ja auch an Hand der Haushaltsbücher nachgeprüft werden konnten. Bei Beginn vorliegender Arbeit konnten, mitten im Ariege, Rückfragen natürlich nicht mehr erfolgen.

Immerhin sind bei der Mehrzahl der Familien brauchbare Ergebnisse vorhanden. Erwägt man die beträchtliche Einkommensverschiedung in den beiden erfaßten Jahren, 1911/12 und 1912/13¹, die sowohl nach oben wie (seltener) nach unten Plat greift, so ist an sich ein Auseinandersgehen des Steuersolls nicht unverständlich; auch kann Familienzuwachs oder sabgang eine Verschiedung herbeigeführt haben, indem Steuersermäßigung eintrat oder wegsiel; endlich mag gelegentlich eine Ortsveränderung die Höhe des Kommunalzuschlags beeinflußt haben. Es blieden deshalb nur einige wenige Fälle übrig, in denen Fragebogen und Haushaltsbuch widersprechende Angaben lieserten.

Im allgemeinen kann das Mittel aus den Angaben für beide Jahre als brauchbarer Anhaltspunkt für die Belastung durch direkte Steuern gelten. Wir erhalten die folgende Zusammenstellung.

| | | | | Dirette (| Steuern | in Ma | rť | |
|------------------------|---|---|--------------|---|------------------------|------------------|-----------------------|------------------|
| | Eintommen | unter 50 | 51 bis 75 | 76 bis 100 | 101 bis 150 | 151 bis 200 | 201 bis 250 | über 250 |
| Über zwischen "" | 6000 Mart 5000 und 6000 Mart 4000 " 5000 " 3000 " 4000 " 2000 " 3000 " 2000 Mart | $\begin{bmatrix} - \\ - \\ 3 \\ - \\ 2 \end{bmatrix}$ | | $\begin{bmatrix} -\\ 1\\ 6\\ 3\\ - \end{bmatrix}$ | - 2 - 14 4 | - 3 2 - | _ _ _ _ _ | 1 1 - - |
| | zusammen | 5 | 7 | 10 | 20 | 5 | 1 | 2 |

Tabelle 1. Dirette Gefamtsteuerleiftung.

¹ Man beachte, daß die Steuerangabe für 1911/12 dem Einkommen des Jahres 1910/11, die Steuerangabe für 1912/13 dem Einkommen des Jahres

Labelle 2. Allgemeine Familien= und Eintommensverhältniffe 1.

| | | , | | | | | | |
|-----------------------|--------------------------------|------------------------|------------------|------------------|--|--------------------------------|-----------------------|---|
| · | Zahl der Rerfonen | TIR ST. | Alter ber Rinber | tder | Berbrauchs- | Jahreseinkommen der Familie | ctommen rmilie | Arbeitg= eintommen |
| 11 a | im Haushalt | bis 6 Jahre | 7—14 Jahre | über 14 Jahre | einheiten | im Erhebungs= jahre | im <u><u> </u></u> | des Haushalts- vorstandes im Erhebungsjahre |
| | I. übe | r 5000 M | ark Fam | ilien-3a | über 5000 Mart Familien-Jahreseintommen (3). | теп (3). | | |
| Dresben | 70 ¥ | | 5 | | 2,70 9,20 | 6408 | 4500 3600 | 4665 |
| Offenbach | 4 | 2 | 1. | | 2,10 | 5115 | 4432 | 4375 |
| 13 | I. 3mifchen 4000 und 5000 Mart | 4000 unb | 5000 M | rt Famili | e n | -Jahreseinkommen (6) | (9) | |
| Offenbach | 4 | 1 | 67 | _ | 3,50 | 2000 | | 4490 |
| Dresden | 4 - | ľ | ١٩ | 23 | 3,10 | 4683 | 3840 | 4341 |
| Samen | 4 4 | ء | N | | 2,6 0,6 0,6 | 4675 4466 | 4050 3600 | 4250 4950 |
| Maadebura | 4 | ۱ ، | 2 | | 02,60 | 4125 | 0068 | 4209 3975 |
| Magbeburg | 4 | 67 | | | $\frac{2}{2,10}$ | 4085 | 3500 | 3388 |
| III. | 3mif | den 3000 unb 4000 Mart | 4000 M a | rt Familien= | ien=Sabres | Jahreseinkommen (25) | (25). | |
| Geeftemunbe | 4, | 27 | 1 9 | 1 | 2,00 | 3970 | 3780 | 3970 |
| Upolba. | 2 | | N - | | 2,80 8,80 | 3962 | 3280 | 3362 |
| Sompling | 4 ~ | ٦, | | ! | % % % | 3930 | 0086 | 3540 |
| Köln-Kalk | - rc | - 33 | 1 | | 05,23 05,05 | 3715 | 3580 | 3715 |
| Friedrichsort (Riel). | 4 | 37 | 1 | | 2,20 | 3711 | 2640 | 2810 |
| Harburg a. E. | 4. | 6 3 (| l | 1 | 2,10 | 3700 | 3450 | 3700 |
| Soully Chrenderg | 4. | 77 | 10 | | 2,20 | 3665 9655 | 3060 | 3056 |
| München | + 4 | 1 1 | | | 0,00 | 9699 3619 | 3150 9886 | 3506 9550 |
| Merfeburg | 4 | - | ı — | ı | 2,30 | 3600 | 3000 | 3000 |
| Effen-Ruhr | ۍ. | 9 | 2 | - | 3,40 | 3550 | 3000 | 3350 |
| Burg i. Dithmarichen | 4 v | N 81 | - | | 9,23 9,23 | 3535 3532 | 4607 2490 | 3385 3052 |
| | _ | | | _ | | |) ! | ! |

| 3150 3465 2894 3160 3050 3050 3127 2140 2995 2560 | | 2908 2760 2595 2595 2500 2500 2519 2600 2400 2400 2333 2277 1967 1850 |
|--|-----------------------------|---|
| 2940 3002 2820 2970 2970 2400 2800 2460 2460 | (14). | 2751 2845 3200 2160 2160 2480 2480 2400 2160 2500 2500 1900 1950 |
| 3520 3485 3483 3483 3223 3223 3127 3127 3083 3083 3039 | intommen | 2982 2944 2944 2807 2806 2806 2806 2806 2806 2844 2844 2844 2826 2826 2825 2805 2905 2905 2905 2905 2905 2905 2905 29 |
| 3010845188865 | ien-Jahrege | |
| | rk Famil | |
| 01 100 100 00 | 3000 Ma | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| | 3wifchen 2000 und 3000 Mark | Unter 2000 2 |
| でちまちま でまままま での ; | 3wifchen |) |
| Darulfadt Bergedorf 6. Hamburg Heuls a. Rh. Neagdeburg Lörrach Polen Lönabrüdt Regensburg Wurzen i. S. | 1V. | Wurzen i. S. Jeth Rudwigshafen a. Ah. Kotha Berlin Setettin Kotha Kotha Gepandau Leipand Kotha Sethalau Leipand Kotha Kotha Kotha Kotha Kotha Kotha Kotha Kotha Kotha Kothalen Kethenhaulen Ketifenhaulen |

daß es sich zumeist um Leute von 25—40 Jahren handelt; die Frau ist meist nur wenig jünger als der Mann, nicht selten auch älter. — Bemerkenswert ist die weitreichende geographische Berteilung des Materials, bei dem Groß-, Mittel- und Kleinstädte 1 Zahlreiche interessante Details, die aus den, das Haushaltsbuch begleitenden Fragebogen entnommen werden können, müssen einer späteren monographischen Darstellung vorbehalten bleiben. Rur hinsichtlich des Alters der Ehegatten sei bemerkt, vertreten sind. Natürlich ist damit auch eine große Berschiedenheit der örtlichen Preisverhältnisse verbunden. Deutlich tritt die Progression nur bei den niedrigsten und beim höchsten Einkommen in Erscheinung. Aber auch bei den stärker besetzten mittleren Stusen ist sie sichtbar; so sind Einkommen zwischen 3 und 4000 Mk. in weitaus den meisten Fällen mit mehr als 100 Mk., Sinskommen zwischen 2 und 3000 Mk. in der Hälfte der Fälle mit nur 50-75 Mk., in weiteren Fällen bis zu 100 Mk. direkter Steuern belastet. Verschiedener Umfang der Gemeindesteuern, Kapitalbesit in den oberen Stusen erklärt die Unterschiede in den Steuern zur Genüge. Die Gesamtbelastung durch direkte und indirekte Steuern, welche die Progression der ersteren sast völlig aushebt, wird den Schlußabschnitt (S. 263 f.) beschäftigen.

3. In Tabelle 2 ist auch eine Spalte für "Verbrauchseinheiten" vorgesehen; ohne die verschiedenen hierfür erfundenen, mehr oder weniger verseinerten Maßstäbe auf ihre größere oder geringere Richtigsteit hin zu prüsen 1, darf angenommen werden, daß der vom Kaiserlichen Statistischen Amte gewählte vereinsachte Maßstad auch den Ansorderungen unserer Arbeit Genüge tut. Es handelt sich für uns nämlich nur, wie schon einmal bemerkt, um ergänzende Feststellungen und es bleibt dabei die Frage offen, ob eine Verseinerung der Quetberechnung methodisch tatsächlich einen unbedingten Fortschritt darstellt.

Im Durchschnitt aller 50 Familien beträgt die Zahl der auf eine Familie entfallenden Verbrauchseinheiten 2,36; die nur einmal erreichte Höchstzahl ist 3,50, die häufigere Mindestzahl 2,00. Wichtig ist, daß etwa $^4/_5$ der Verbrauchseinheiten aller Familien sich sehr nahe um das Mittel bewegen. Damit ist eine weitgehende Gleichmäßigkeit geswährleistet; wo das Mittel bedeutend übers oder unterschritten wurde, handelt es sich wiederholt um Familien mit sehr hohem oder sehr niedrigem Einkommen, deren Einbeziehung aus anderen Gründen erswünscht war.

Vergleicht man die fünf unterschiedenen Einkommensstufen hin-

^{1911/12} entspricht; bem in der Berichtszeit 1912/13 verdienten Einkommen trug erst die Steuerleiftung von 1913/14, die nicht mehr ersaßt werden konnte, Rechnung.

¹ Bgl. die bekannte Literatur, 3. B. auch meine Darstellung in "Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik". Wenn, anders als bei den amtlichen Wirtschaftsrechnungen, einige wenige Familien mit Kindern im Alter von über 14 Jahren Aufnahme fanden, so konnte dies unbedenklich geschehen; denn das für die amtliche Statistik maßgebende Motiv, selbstwerdienende Söhne und Töchter auszuschließen, hat für Angestelltensamilien keine Bedeutung.

sichtlich der Durchschnittszahl von Verbrauchseinheiten in jeder Stufe, so treffen bei den höchsten Einkommen (über 5000 Mk.) 2,10 Verbrauchseinheiten auf die Familie, bei den niedrigsten (unter 2000 Mk.) ein fast gleicher Wert (2,20); die mittleren Einkommen bewegen sich sehr gleichmäßig um den Mittelwert.

- 4. Die schon einmal betonte Verschiedenheit des Verbrauchs läßt sich auch dann nachweisen, wenn man in den einzelnen Haushalten die Zahl der Berbrauchseinheiten (nach den Grundsätzen des Kaiserlichen Statistischen Amts) einsetzt. Die am Schluß des Abschnitts folgende Tabelle 3 zeigt dies für den wichtigsten Konsumgegenstand, Getreide und Fleisch, sehr deutlich. Sie ordnet die 50 Familien nach dem Gesamtfamilieneinkommen und es ergibt sich, daß ein bestimmtes Berhältnis zwischen Familiengröße bzw. Einkommen und Getreide- oder Fleischverbrauch nicht nachweisbar ist. Der höchste Getreidekonsum findet sich bei mittleren Einkommen, doch trifft man auf einen nur wenig niedrigeren auch bei ausgesprochen kleinen Ginkommen; umgekehrt erscheinen die niedrigsten Verbrauchsziffern bei Einkommen aller Stufen. Groß sind die Unterschiede auch beim Fleischverbrauch, wo ebensowenig wie bei Getreide eine deutliche Beziehung zwischen Konsum, Einkommen und Familiengröße wahrnehmbar ist. Vielmehr ist der Verbrauch von Fleisch bei manchen größeren Einkommen geradezu auffallend gering. Wenn bereits bei den unentbehrlichsten Gegenständen des Massenkonsums keine Regelmäßigkeit in der Verbrauchsgestaltung obwaltet, so ist eine solche bei den anderen Konsumgegenständen oder bei Genufmitteln um so weniger anzunehmen. Dies hat die Berechnung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, durchaus bestätigt.
- 5. Diese Feststellung greift der späteren, im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Untersuchung über die Berbrauchsbelastung nicht vor. Sie macht es allerdings wahrscheinlich, daß für unser Material, das Mittelstandseinkommen umfaßt und nur in einzelnen Fällen an das Existenzminimum heranreicht, keine so klaren Entwicklungslinien erwartet werden dürsen wie für die von Neumann, Gerloff und Mombert

¹ Das bedeutet also, daß die günstigere Lage der Wohlhabenden durch größere Belastung mit Kindern ebenso abgeschwächt wird wie die ungünstigere Lage der weniger Wohlhabenden infolge kleinerer Familien etwas verbessert wird. Doch kann dieser Umstand die Ungleichheit der Steuerbelastung bei den verschiedenen Einkommensstufen nicht ausgleichen.

untersuchten Arbeiterhaushalte. Freilich wird durch diese Bielgestaltigsteit der tatsächlichen Konsumverhältnisse auch wieder zweiselhaft, ob die reichliche Berwendung von Durchschnittswerten, wie sie den Studien sast aller früheren Bearbeiter unseres Themas eigen ist, den wirklichen Berhältnissen des Lebens entspricht, ob sie nicht vielmehr eine, tatsächlich nicht oder nicht in diesem Umfang vorhandene Gesesmäßigkeit voraussest. Für uns bleibt, wie schon früher ausgesprochen wurde, nur der weniger versprechende, aber unbedingt einwandfreie Weg individualisierender Betrachtung der Einzelfälle übrig.

Tabelle 3. Der Konsum von Brotgetreide und Fleisch nach Berbrauchseinheiten.

| Familien= Cinkommen Mt. | Mehl (Brot=, Gebäckmehl) kg | Fleifch kg | Familien= Cintommen Mt. | Mehl (Brot=, Gebäckmehl) kg | Fleisch kg |
|-------------------------------|-----------------------------------|---------------|-------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| 1550 | 121,85 | 72,65 | 3485 | 123,57 | 32,57 |
| 1807 | 223,33 | 61,96 | 3520 | 169,34 | 54,23 |
| 2092 | 104,40 | 72,10 | 3532 | 124,16 | 28,68 |
| 2405 | 118,71 | 38,24 | 3535 | 150,75 | 23,85 |
| 2425 | 128,45 | 74,25 | 3550 | 108,32 | 43,56 |
| 2426 | 139,32 | 47,41 | 3600 | 117,82 | 44,83 |
| 2444 | 110,18 | 54,68 | 3619 | 168,85 | 82,93 |
| 2474 | 139,90 | 80,38 | 3655 | 128,38 | 45,70 |
| 2567 | 163,50 | 66,42 | 3665 | 169,95 | 51,23 |
| 2626 | 106,42 | 59,42 | 3700 | 149,76 | 64,29 |
| 2760 | 188,89 | 36,83 | 3711 | 120,32 | 44,59 |
| 2806 | 180,38 | 54,12 | 3715 | 141,30 | 75,91 |
| 2807 | 117,35 | 52,40 | 3790 | 171,17 | 53,09 |
| 2944 | 116,48 | 56,48 | 3936 | 166,52 | 90,00 |
| 2974 | 178,09 | 50,77 | 3962 | 146,75 | 67,07 |
| 2982 | 144,42 | 57,71 | 3970 | 109,25 | 74,50 |
| 3013 | 187,07 | 40,15 | 4085 | 175,81 | 71,90 |
| 3039 | 137,72 | 41,04 | 4125 | 127,32 | 64,24 |
| 3063 | 131,46 | 72,05 | 4466 | 183,23 | 60,01 |
| 3083 | 131,39 | 63,78 | 4675 | 170,67 | 89,04 |
| 3127 | 182,58 | 71,43 | 4683 | 162,68 | 44,16 |
| 3222 | 184,44 | 41,26 | 5000 | 100,80 | 48,40 |
| 3293 | 112,41 | 51,75 | 5115 | 174,29 | 90,67 |
| 3317 | 172,56 | 54,74 | 5193 | 194,45 | 70,27 |
| 3433 | 172,24 | 47,67 | 6408 | 116,92 | 68,07 |

TV.

Die Belaftung der einzelnen Berbrauchsgegenstände.

1. Der folgende Hauptteil der Arbeit weist an der Hand der für die 50 Familien unternommenen Zusammenstellungen die auf den einzelnen Konsumgegenständen ruhenden Steuer- und Zollbelastung

einmal in absoluten Geldwerten nach, dann in Prozentanteilen am Gesamtjahreseinkommen der Familie. Soweit nötig, wird hierbei auf die zugrunde liegenden verzehrten Mengen zurückgegriffen. Ausscheiden mußten die Getränke; der Hauptkonsum an solchen erfolgte im Birtsshaus und die einschlägigen Posten der Haushaltsbücher sind für den verseinerten Gebrauch steuerstatistischer Untersuchungen nicht spezialisiert genug. Die im Haushalt genossen Biers und Spirituosenmenge wurde zwar festgestellt, ist aber gegenüber dem Gesamtkonsum zu gering, um irgendwelche Darlegungen stühen zu können.

Im übrigen ergeben sich auch hinsichtlich der hauptsächlichen Verbrauchsgegenstände zahlreiche, nicht einfache Vorfragen; dies gilt zumal vom Mehl und Getreide, wo der sehr starke Auchenkonsum, für den unmittelbar natürlich keine Mengen in den Haushaltsbüchern angesetzt waren, in Rechnung gestellt werden mußte; der hierfür angewandte Schlüssel dürfte in der Hauptsache zum Ziele geführt haben. Näheres hinsichtlich der im einzelnen befolgten Wethoden kann an dieser Stelle nicht gebracht werden, sie werden in einer späteren Arbeit, welche die haushaltsstatistischen Fragen ausschließlich behandeln soll, Erwähnung und Begründung sinden.

Folgende Gegenstände des Berbrauchs sind in die Untersuchung einbezogen worden: Getreide; Fleisch, unterschieden nach Schweines und Kindsleisch; Fette, unterschieden nach Butter, Schmalz und künstlichen Fetten; Zucker; Salz; Genußmittel, unterschieden nach Kaffee und Tee (Kakao); Petroleum. Der Branntweinkonsum wird gestreift.

Bei Betrachtung der Steuer- und Zollbelastung werden an geeigneten Punkten vergleichende Studien zwischen den verschiedenen
gleichgerichteten Arbeiten eingeschaltet; soweit Steuer- und — vor
allem — Zollveränderungen in Mitte liegen, führt dies zwanglos zur
Beantwortung der besonders zeitgemäßen Frage, inwieweit sich solche Anderungen in der Haushaltsbelastung geltend machen. Da die älteren
Arbeiten von der Umrechnung nach Berbrauchseinheiten absahen, so
mußte die vergleichende Darstellung ebenfalls auf solche Berzicht leisten;
eine Bearbeitung unseres Materials nach dieser Richtung wird dagegen
an anderer Stelle (VI) vorgeführt. Ebensu werden die Steueranteile
einstweisen nur vom Gesantzahreseinkommen der Familie berechnet,
die Beziehung auf das Arbeitseinkommen des Mannes bleibt dem
nächsten Abschnitt vorbehalten.

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen statistischen Erhebungen

hat man sich deren abweichende methodische Unterlagen und verschiedenen Umfang stets vor Augen zu halten; auch alle, an früheren Stellen vorliegender Schrift angemerkten methodologischen Borbehalte sind zu wiederholen. Sclbst innerhalb des Materials der einzelnen Erhebung wird man nicht stets exakt-zahlenmäßige Ergebnisse austreben, um so weniger ist dies bei so verschiedenartigen, auf verschiedene Zeiten und Personenkreise sich erstreckenden Erhebungen der Fall.

2. Getreide. Faßt man die Ausgaben für Mehl, Brot und -- sehr ins Gewicht fallend! - für Gebäck zusammen, so ergibt sich in unserem Material als Rahmen für die jährliche Getreidezollbelastung die Summe von 15 Mk. 30 Pf. bis 39 Mk. 29 Pf.; sowohl der geringste wie der höchste Wert liegen über den von Gerloff festgestellten Gaten, die in keinem Fall über 28 Mk. steigen, dagegen bereits bei 8 Mk. 20 Pf. ansetzen. Zieht man nur die beiden höchsten Ginkommensstufen der Gerloffschen Arbeiterhaushaltungen heran, so ist der Unterschied gegenüber den vorliegenden Mittelstandsbudgets geringer, bleibt aber stets noch beträchtlich. Wenig folgerichtig variieren auch die Prozentsätze, welche die Steuerbelastung vom Einkommen ausmachen; war der höchste Betrag bei Gerloff 2,28 %, bei Reumann sogar 5,39 % gewesen, jo beträgt er in unserem Material nur einmal — und zwar bemerkenswerterweise bei einem der kleinsten Einkommen — 2,17 %, übersteigt jonst in keinem Falle 1,15 %; der geringste Anteil liegt bei Gerloff in der Höhenlage von 1/4 %, in unserem Material aber (wie auch früher bei Neumann) etwas darüber, — 2/5 %.

Bei so weitgehender Verschiedenheit der zu vergleichenden Massen kann man aus dem bisher Erwähnten höchstens den, auch sonst sehr nahegelegten, allgemeinen Schluß ziehen, daß die Jölle vom Jahre 1902 eine stärkere absolute Belastung des Haushalts verursacht haben. Möglicherweise haben sie allerdings auch den Konsum beeinträchtigt; denn im allgemeinen sind die in unserer Erhebung ermittelten Getreides konsummengen, auch wenn man den Kuchens und Mehlverbrauch voll (und vielleicht sogar in etwas übertriedener Weise) in Rechnung stellt, nicht groß, bleiden im ganzen unter den für die minderbemittelten Haushalte von Gerloff festgestellten Mengen, erreichen jedenfalls die großen Ausmaße von 650 und 800 kg nicht, die der gleiche Autor für bessergestellte Familien errechnete; ganz zu schweigen von der Jahresmenge von mehr als einer Tonne, die Neumann als Höchstmaß von Getreidekonsum ermittelte. Demgegenüber bleibt der maximale Ges

treideverbrauch einer Familie unseres Materials wesentlich unter 750 kg zurück, der Mindestverbrauch aber liegt bei 300 kg, während Gerloff einen solchen von 470 kg verzeichnet. Ursache kann mangelhafte Ansichreibung in unserem Material unmöglich sein, vielmehr ist durch die Art der Ausschlung der Bücher nach dieser Richtung alle wünschensswerte Garantie gegeben. Kleinere Kopfzahl wie auch vermehrter Fleischkonsum in den Haushalten des Mittelstands kann eine gewisse Erklärung der auffälligen Verschiedenheit gegenüber den Arbeitershaushalten bieten; ganz ist aber auch die oben erwähnte Möglichkeit eines Konsumrückgangs infolge der Zollerhöhung nicht abzuweisen. Genauere Auftlärungen nach dieser Richtung könnte nur eine Untersjuchung innerhalb derselben Familie für die Zeit vor und nach der Zollerhöhung bringen.

Im folgenden wird deshalb ausschließlich das Material der gegenwärtigen Erhebung zugrunde gelegt, und zwar gilt die Untersuchung der Frage, inwieweit sich die vermehrte Zollbelastung innerhalb der einzelnen sozialen (Einkommens-) Stufen geltend machte.

Die Bollbelaftung beträgt Gefamt= Zu= 3/4 big 1 bis mehr als unter Jahresein tommen unt. 3/4 % | unter 1 % | unt. 1 1/4 % | 1 1/4 % 1/2 0/0 fammen der Familie bes Einkommens in - Fällen: 2 Unter 2000 Mf. $\frac{\bar{3}}{2}$ 2000-3000 DIf. 3 14 über 3000-4000 13 8 24 63 4000 - 50005 5000 - 60003 " 1 6000 1 25 17 50 zujammen

Tabelle 4. Getreide.

Auf Berechnung von Prozentsähen innerhalb dieser Zusammenstellung muß aus inneren Gründen, angesichts des für diese Zwecke zu geringen Materials verzichtet werden. Aber es springt in die Augen, daß Fälle stärkerer Zollbelastung — über 1 % des Einkommens — ausschließlich auf die niedrigeren Einkommensstusen — bis 4000 Mk. — beschränkt sind, während sich umgekehrt die Belastung bei den Bessergestellten ausnahmslos unter 34 % des Einkommens hält. Die Grenzfälle einer unter 1½ % sinkenden und über 2 % steigenden Zollbelastung Schriften 156. II.

bes Einkommens, welch letztere aber bemerkenswerterweise auf ein ganz niedriges Einkommen trifft, mögen hierbei ausscheiden. In allgemeinster, aber wohl auch nicht ansechtbarer Weise wird also auch aus unserem Material die stärkere Belastung der kleineren Haushalte deutlich, wobei die Frage eines mit dem Einkommen wechselnden, an sich mögelichen Konsumrückgangs zunächst offenbleiben muß. Sie erfordert Materialgliederung nach Verbrauchseinheiten.

3. Fleisch. Beim Fleischkonsum konnten die früheren Arbeiten eine Degression der Zollbelastung nur sehr bedingt feststellen, sie trat z. B. bei Gerloff nicht deutlich in die Erscheinung. Denn während z. B. unter der Annahme 100prozentiger überwälzung seine unterste Einkommensstuse durch den nicht näher ausgeschiedenen Fleischkonsum mit 0,16 % des Einkommens belastet war, belief sich der Anteil der Zollausgabe am Einkommen der Bestgestellten auf 0,18 %.

Seit jenen Untersuchungen wurden die Zölle, wie im zweiten Abschnitte näher ausgeführt wird, bekanntlich sehr wesentlich erhöht und durch Übergang zur Besteuerung des Lebendgewichtes auch technisch umgestaltet. Daraus sind schwerwiegende Veränderungen in der Haushaltsbelastung abzuleiten. Diese schwankt in unserem Material bei Schweinefleisch zwischen 0,10 und 0,60 % des Familieneinkommens, bei Rindfleisch zwischen 0,07 und 0,59 %, so daß sich von vornherein für die Zollbelastung ein viel weiterer Spannrahmen als bei den Arbeiterhaushalten zeigt. Da die Konsumgewohnheiten der Privatangestellten vor der Zollerhöhung durch feine Erhebung klargelegt sind, so bleibt die Frage offen, ob ein Konsumrückgang eintrat: immerhin erscheint dies angesichts des zumeist starken Fleischverbrauchs nicht wahrscheinlich. Geht man auf diesen in Kürze ein, jo ergibt sich als Höchstverbrauch des Schweinefleisches die Menge von 151,3 kg, bei Rindfleisch von 81,3 kg, als Mindestverbrauch jene von 31,6 bzw. 16,1 kg; das sind aber immer noch kleinere Unterschiede, als in Gerloffs Material, wo der Verbrauch zwischen durchschnittlich 30 kg bei den Mindestbemittelten und 207 kg bei den Bestsituierten schwankt. Und während sich der Steuer= (Zoll=) Betrag bei den Familien Gerloffs zwischen die Grenzfälle 1,20 und 8,30 Mf. verteilt, bewegt er sich in unserem Material bei Schweinefleisch zwischen 3,56 und 17,02 Mt., bei Rindfleisch zwischen 2,42 und 13,52 Mf.

Legt man die gleichen Grundsätze wie bei Tabelle 4 zugrunde, so ergibt sich die Belastung der einzelnen Haushalte wie folgt:

| Gefamt= | | Die Fleisch | 30Abelaftur | ıg beträgt | | |
|-----------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|-------------------------|
| Jahreseinkommen | unter 0,2 % | 0,2 bis unt. 0,3 % | 0,3 bis unt. 0,4 % | 0,4 bis unt. 0,5 % | über 0,5 % | Zu= fammen |
| der Familie | | des Einkon | ımens in - | — Fällen: | | |
| ### 2000 | - 1 4 - - | $-4 \\ 16 \\ 3 \\ 2 \\ 1$ | 3 5 2 — | 1 4 2 — — | 1 1 - - | 2 13 27 5 2 |
| zusammen | 5 | 26 | 10 | 7 | 2 | 50 |

Tabelle 5. Schweinefleisch.

Auch hier ist eine stärkere Belastung ber kleineren Einkommen ziemlich beutlich; Fälle von einer 0,4 % bes Einkommens überschreitenden Steuerbelastung finden sich unverhältnismäßig oft bei den Einkommen unter 3000 Mk., während sie bei den mittleren Sinkommen nur mehr vereinzelt und bei den höheren überhaupt nicht mehr unterlaufen. Bei diesen hält sich die Belastung zumeist in Höhe von 0,2-0,3 %, erreicht höchstens 0,4 %. Die wenigen Fälle einer unter 0,2 % des Einkommens zurückbleibenden Belastung betreffen allerdings mittlere und kleinere Einkommen; natürlich kann es sich hier ebensogut um Konsumeinschränkung handeln, so daß diese Fälle kaum beweiskräftig sind.

Schließen wir gleich die Belastung durch die Rindviehzölle au, so ergibt sich:

Die Bollbelaftung beträgt Gefamt= 0.2 bis 0,3 bis 0,4 bis 3u= unter über Einkommen unter unter unter 0,2% 0,5% fammen 0,3 % 0,4 % 0,5 % der Familie bes Einkommens in — Fällen: **U**nter 2000 Mt. . 2 über 2000-3000 2 8 7 14 3000-4000 2514 2 4000-5000 6 5000 - 60001 1 2 6000 1 . 1 50 zujammen 18 15 *

Tabelle 6. Rindfleisch.

Sehr deutlich heben sich die beiden niedrigsten, unter 2000 Mf. zurückbleibenden Haußhalte unseres Materials mit einer Belastung von mehr als ½% von den übrigen ab; bei diesen herrscht eine gewisse Gleichförmigkeit insosern vor, als sich die Belastung im allgemeinen zwischen ½000 Mf. sind wes Einkommens bewegt. Die höchsten Einstommen von über 4000 Mf. sind in keinem Fall mit mehr als ¾10 % beschwert, bei den mittleren sindet sich die stärkere Belastung auch verhältnismäßig selten. Im ganzen sind, was ja auch der Erwartung entspricht, die Unterschiede der Belastung durch die Kindviehzölle geringer als jene durch die Schweinezölle.

Ein endgültiges Ergebnis wird erst durch die Zusammenfassung beider gewonnen. Sie wird in folgender übersicht gegeben:

| | | I | die Zoll | belastur | g beträ | gt | | |
|--|------------------|--|--|---|-------------------------|-------------------------------|------------------|------------------------------|
| Gejamt≠ Cinkommen der Familie | unter 0,3 º/o | 0,3 big unter 0,4 % | 0,4 big unter 0,5 % | 0,5 big unter 0,6 % | 0,6 bis unter 0,75 % | 0,75 big unter 1 % | 1 % и. теђт | Zu= fammen |
| | | bes Einkommens in — Fällen: | | | | | | |
| Unter 2000 Mf. iiber 2000—3000 " " 3000—4000 " " 4000—5000 " " 5000—6000 " | - 3 - - | $-\frac{1}{5}$ $\frac{2}{1}$ $\frac{1}{1}$ | $\begin{bmatrix} - \\ 3 \\ 9 \\ 3 \\ 1 \\ - \end{bmatrix}$ | $\begin{bmatrix} - \\ 3 \\ 2 \\ 1 \\ - \end{bmatrix}$ | - 4 5 - - | - 3 1 - - | 2 - - - | 2 14 25 6 2 1 |
| zusammen | 3 | 10 | 16 | 6 | 9 | 4 | 2 | 50 |

Tabelle 7. Fleifch überhaupt.

Da sich Schweines und Kindsleisch gegenseitig bis zu einem gewissen Grade ersetzen, so sind die Schwankungen in der Gesamtbelastung durch Fleischzölle naturgemäß geringer. Es sei hier daran erinnert, daß wir nicht die Frage untersuchen wollen und können, ob der Zoll den Verbraucher in voller Höhe trifft oder nur teilweise (oder selbst gar nicht), sondern daß, eine Überwälzung auf den Konsum vorausgesetzt, nur die mutmaßlichen Einwirkungen vor und nach der Zollserhöhung sowie auf die verschiedenen Einkommensstusen zur Unterssuchung stehen.

Helastung der kleinsten Einkommen von unter 2000 Mk.; bei ihnen

macht ber gesamte Zoll, wenn man Totalüberwälzung annimmt, bis über $1^1/_5$ % bes Einkommens aus, während, unter der gleichen Boraussiehung, Einkommen von 5000 Mk. und mehr nur mit höchstens ½% belastet sind; in der großen Wehrzahl der mittleren Einkommen beträgt der Zoll zumeist ½-1/2%, nur sehr selten sinkt er unter ½%, während die Fälle höherer Belastung bei den immer noch niedrigeren Stusen von 2000-4000 Mk. nicht selten sind. Im ganzen kann die Tatsache der stärkeren Belastung des schwächeren Haushalts nicht abgelehnt werden.

Stellen wir nun, unter den früher angemerkten Borbehalten einer nur bedingten Zulässigkeit solchen Bergleiches, die Ergebnisse Gerloffs den unseren gegenüber, so zeigt sich dieses:

Bei den Minderbemittelten — wozu die freilich in sehr verschiedenem Umfang vertretenen Einkommen unter 2000 Mk. rechnen sollen stellte sich die Fleischzollbelastung vor der Zollerhöhung (unter der Annahme völliger überwälzung) auf 0,08-0,13 % bes Einkommens; nach der Erhöhung zeigen die beiden allein in Betracht kommenden Einkommen gleicher Söhe eine Belastung in Söhe von 1,1-1,2%, also fast das Zehnfache. Nun stimmen allerdings die konsumierten Mengen nicht überein, sie betrugen bei Gerloff zwischen 30 und 100 kg, sie betragen bei uns zwischen 140 und 150 kg; nimmt man einen reichlich verdoppelten Fleischkonsum unserer Privatangestelltenfamilien gegenüber den Arbeiterfamilien an, so bleibt doch noch eine unverhältnis= mäßige Mehrung ber Zollast. Bei den in höherem Maße vergleichbaren Einkommensstufen zwischen 2000 und 4000 Mk. ergibt sich vor der Zollerhöhung eine Belastung von etwa 1/10 %, nach der Zollerhöhung eine solche von zumeist mehr als $\frac{1}{2}\%$, gleichzeitig sind die stärkeren Beschwerungen bis 3/4% und mehr häufiger als die schwächeren. Ver= gleicht man die konsumierten Mengen, so belaufen sie sich in den (vorwiegend) Arbeiterhaushalten vor dem Zolltarif auf durchschnittlich 123 kg, in den Angestelltenfamilien sind sie mit 128 kg fast gleichhoch. Diese Tatsache, wie auch die ziemlich große Zahl vergleichbarer Einheiten in beiden Fällen gestatten die Gegenüberstellung in ziemlich großem Umfang. Im ganzen kann man beshalb auch bei Fleisch von einer sehr bedeutenden Zunahme der Belaftung, auf die Konsumeinheit berechnet, sprechen. Ein gleiches gilt für die höheren Einkommen, die freilich in der Statistik vor und nach Zollerhöhung in nicht großer Zahl vertreten sind. Bei Gerloff beträgt der Durchschnittskonsum der

Hanshalte mit 4-6000 Mf. Einkommen 207 kg, die Belastung nicht ganz $^{1}/_{10}$ %; für unser Material ergibt sich in den Haußhalten über 4000 Mf. eine konsumierte Fleischmenge von 165 kg, also nur $^{4}/_{5}$ jener Menge; trothem beläuft sich der Anteil des Zolls am Gesamteinkommen dieser Stnse auf $^{1}/_{3}-^{1}/_{2}$ %, in einem Fall noch beträchtlich höher. Auch hier hat sich also die Zollbelastung bedeutend gesteigert und eine auf Konsumrückgang abzielende Nebenwirkung ist nicht ganz abzulehnen.

Alle diese Bergleiche sind mehr qualitativer als quantitativer Natur, ber Nachdruck liegt also nicht auf dem Zahlendetail, sondern auf dem unverkenndar in ihm sich ausdrückenden Gesamtergebnis. Auch der Hinweis auf verschiedene Unterlagen der benutzten Statistiken, verschiedenen Umfang der Berbrauchseinheiten, verschiedenen Beruf und demgemäß abweichende phhsische und soziale Bedürsnisse der Arbeiters und Angestelltenschichten kann an den großen Zügen der Entwicklung kaum etwas ändern.

4. Fette. Die Zollbelastung durch Zölle und Steuern kann nicht im vollen Ausmaß erfaßt werden; soweit es sich z. B. um die Bersteuerung anderer, setthaltiger Waren handelt, muß sie ganz ausscheiden; unser Material enthält eine Unterscheidung nach Butter, Schmalz und künstlichen Fetten, unter welch letzteren besonders Palmin und sonstige Margarine zu verstehen ist. Naturgemäß vertreten sich diese Gegenstände wechselseitig, so daß erst die Gesamtausgabe und damit die Gesamtbelastung entscheidend ist. Immerhin haftet den drei Fettssubstanzen auch ein eigentümlicher physiologischer Wert an, der auch die Sonderstellung rechtsertigt.

Tabelle 8. Fette.

| | | Die Zo | Abelaftun | g beträgt | | |
|---|------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------|-------------------------|
| Gejamt- Jahreseinkommen ber Familic | unter 0,1 º/o | 0,1 bis unter 0,2 % | 0,2 bis unter 0,3 % | 0,3 bis unter 0,4 % | über 0,4 º/o | Ins≠ gefamt |
| | ь | es Einkor | nmens in | — Fälle | en : | |
| Unter 2000 | 1 1 - - | 1 1 - 1 1 | 1 3 11 4 2 | 7 9 1 — | 2 4 — | 2 14 25 5 3 |
| 311sammen | 2 | 4 | 21 | 17 | 6 | 50 |

Die Tegression der Zollbelastung kommt hier nicht klar zum Ausdruck: insbesondere sind die kleinsten Einkommen von weniger als 2000 Mt. nicht hoch belastet; freilich verzeichnen diese Haushalte auch nur kleinere Konsummengen, so jener mit 1550 Mk. Jahreseinkommen nur 7 kg Butter, kaum 6 kg Schmalz und kein Kunstsett (das vielleicht bei Butter eingeschlossen ist), während der Haushalt mit 1807 Mk. Jahreseinkommen etwas mehr: 10 kg Butter, 21 kg Schmalz und gleichfalls kein Kunstsett ausweist und demgemäß auch etwas stärker belastet ist.

Im ganzen ist zumal der Butterverbrauch beträchtlich höher; er erreicht sein Höchstmaß in mehreren Fällen mit etwas mehr ober weniger als 60 kg, während der Mindestauswand sich auf 2-3 kg beläuft, freilich in diesen Fällen eine Ergänzung durch reichlicheren Schmalzkonsum (13-25 kg) erfährt. Sehr häufig ist ein Butterverbrauch von $20\!-\!35~\mathrm{kg}$; der Schmalzverbrauch bleibt meist unter 10 kg, erreicht aber auch einen Söchstbetrag von 30 kg, sinkt auf der anderen Seite auf weniger als 1 kg. Ganz ungleichmäßig werden fünstliche Fette verwendet, 13 Haushalte verzichten ganz darauf, andere verbrauchen bis 25 kg. Näheres kann erst ein Zurückgehen auf Berbrauchseinheiten zeigen. Das Material der früheren Erhebungen weist die Pflanzenfette nicht besonders aus und scheint unter "Fett und Schmalz" Butter nicht einzubeziehen, wenigstens tut Gerloff ihrer teine Erwähnung und die festgestellten Konsummengen (11-18 kg) sind kaum groß genug, um auch die Butter einzuschließen. Dementsprechend bleibt die Zollbelastung mit 0,02-0,07 % des Einkommens (volle überwälzung vorausgesett) auch weit hinter der in unserem Material ermittelten zurück. Aus diesen Gründen erübrigt sich der Bergleich. Speck, den Neumann besonders aufgeführt hatte, ist bei uns unter Schinken bzw. Schweinefleisch nachgewiesen.

5. Zuder. Eine Anderung der Zudersteuer ist seit den letzten gleichgerichteten Arbeiten nicht eingetreten, infolgedessen erstreckt sich ein Vergleich zwischen diesen und den gegenwärtigen Erhebungen vorzugsweise auf Unterschiede, die in der Wirtschaftsführung des Arbeiter- und des Angestelltenhaushalts begründet sein können. Die konsumierte Zudermenge schwankte bei Neumann zwischen 4,5 und 76 kg, stark ansteigend mit zunehmender Wohlhabenheit, dei Gerloff hatte sich der Spannrahmen des Konsums sehr bedeutend, auf 29 bis 52 kg, verringert. Zwar steigt der Verbrauch noch in den höheren

Einkommensstusen, aber nicht mehr beträchtlich, der Zucker war — die Richtigkeit der nicht ganz wahrscheinlichen Neumannschen Zahlen vorsausgesetzt — zum Volksnahrungsmittel in höherem Maße geworden.

Aus unserem Material ergibt sich im allgemeinen ein ähnliches.

Der Zuckerverbrauch schwankt sehr viel weniger als jener von Brot, Fleisch und Fett, er erreicht zwar ein Höchstmaß mit 115 kg und sinkt bis auf 17 kg (bemerkenswerterweise ist der mindestbemittelte Haushalt unter den zwei Fällen dieser Art), aber die häufigsten Werte bewegen sich etwa zwischen 30 und 60 kg. Dementsprechend hält sich auch die steuerliche Belastung in gewissen Grenzen, die aus solgender Abersicht erkenndar sind:

| | Die | Steuerbel | aftung betr | ägt | |
|-------------------------------------|------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------|------------------------------|
| Gefamt- Einkommen der Familie | unter 0,1 % | 0,1 bis unter 0,2 % | 0,2 bis unter 0,3 % | über 0,3 °/0 | Ins=- gefamt |
| | bes (| Sinkommens | in — Fä | Uen: | |
| Unter 2000 | 1 1 1 - | 1 7 9 3 3 | 1 4 12 1 — | 2 3 — | 2 14 25 5 3 1 |
| zusammen | 4 | 23 | 18 | 5 | 50 |

Tabelle 9. Zuder.

Freilich enthält diese, den Konsum nicht berücksichtigende Zusammensstellung manche recht gegensätliche Fälle; so etwa die Tatsache einer Steuerbelastung von 0,3% bei über 100 kg Konsum und einem Einskommen von sast 4700 Mt., der eine Belastung von 0,15% bei 17 kg Konsum und 1550 Mt. Einkommen gegenüberzustellen ist.

Die stärkere Belastung des kleinen Haushalts war bei Neumann nur undeutlich, wenn überhaupt, bei Gerloff aber sehr klar in die Erscheinung getreten. Die Steuer hatte bei geringem Konsum in der untersten Einkommensschicht fast 3/5% des Einkommens betragen (volle überwälzung vorausgesetzt), dagegen erreichte sie bei Einkommen zwischen 4 und 6000 Mk. nur 0,16 % des Einkommens. In unserem Waterial bewegt sich die Belastung in vier Fünstel aller Fälle zwischen 1/10 und 3/10% des Einkommens, und eine bestimmte Tendenz ist den Zahlen kaum zu entnehmen. Freilich ist schon darauf ausmerksam gemacht

worden, daß die Prozentsäte ungleichen Konsum einschließen und auch hier kann eine vertieste Untersuchung erst unter Heranziehung der Berbrauchseinheiten stattsinden. Zieht man nur die Haushalte mit 2-4000 Mt. Einkommen des Gerlofsschen Materials heran und vergleicht sie mit den gleichnamigen des unseren, so ergibt sich eine gewisse Übereinstimmung, denn der Belastung in Höhe von 0.25% des Einkommens, wie sie Gerlofs errechnete, entspricht bei uns eine solche von zumeist $^2/_{10}$ - $^3/_{10}\%$.

6. Salz. Roch weniger als beim Zucker kann beim Salz eine beträchtlichere Verschiebung der steuerlichen Belastung erwartet werden. Sein Verbrauch hält sich in unserem Material in den zu erwartenden Grenzen; da die Kopfberechnung nach früheren Ausführungen nicht viel besagt, so ist auch hier die Beantwortung feinerer Fragen auf die spätere Darstellung nach Verbrauchseinheiten zu verschieben. Hatte Gerloff einen durchschnittlichen Verbrauch des Haushalts in Höhe von 20 kg bei den Armsten, sinkend bis 12 kg bei den Wohlhabenden festgestellt, so zeigte sich bei Neumann eine Zunahme in umgekehrter Richtung von 23 auf 28 kg. Bei uns ist der geringste Konsum (in mehreren Fällen) 6 kg, der höchste 221/2 kg, die minderverdienenden und wohlhabenden Familien zeigen kein besonders auffälliges Berhalten, so daß das Kriterium für die Höhe des Salzkonsums kaum beim Einkommen liegen dürfte. Demzufolge ist auch von der Ausscheidung der Steuerlast in Prozenten des Einkommens kein einheitliches Bild zu erwarten. Es zeigt sich hier das Folgende:

Die Steuerbelastung beträgt in keinem Falle mehr als 0,09 % bes Einkommens; allerdings findet sich dieser Höchstschen kei der einnahmeschwächsten Familie, während der ihr am nächsten stehende Haushalt ebenfalls noch relativ hoch, mit 0,08 % — stets volle Überswälzung vorausgesett — betroffen ist. Im übrigen liegen die Beslastungskoeffizienten besonders dicht bei 0,02—0,05 des Einkommens und lassen kaum eine Deutung zu. Zedenfalls scheiden die hohen, von Neumann und Gerloff berechneten Belastungen von $\frac{1}{3} - \frac{1}{2}$ % des Einkommens und mehr bei uns ganz aus, obwohl der Konsum durchaus kein kleiner ist. Schließlich ist bei Mittelstandshaushalten das Salz kein derart in Betracht fallender Bestandteil der Mahlzeit mehr wie bei schlechter gestellten Arbeiterhaushalten.

Da eine Anderung der Salzsteuer nicht in Mitte liegt, entfallen hier Untersuchungen gleich den oben durchgeführten.

7. Genußmittel. Nachdem für Bier und Branntwein leider einwandfreie Werte nicht festgestellt werden konnten, beziehen sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf Tabak, Kaffee und Tee (Kakao). Für Kaffee und Tabak sind Bergleiche mit den früheren einschlägigen Arbeiten möglich; die bei einem, ausschließlich für die Zwecke dieser Untersuchung aufbereiteten Material möglichen Feststellungen reichen natürlich weiter als solche, die zum Teil auf bereits absgeschlossene Zusammenstellungen angewiesen waren. So konnte der Tabakkonsum — in unserem Fall ausschließlich Zigarrenkonsum — mit großer Genauigkeit erfaßt werden, während Gerloff meist nur die Gelbbeträge angesetzt fand und aus ihnen die konsumierten Mengen errechnen mußte.

Verweisen wir gleich bei Tabak, so stellt sich die Steuer- und Zollbelastung nach Neumann auf 0,02-0,18 % des Einkommens, sie steigt also im allgemeinen mit zunehmendem Einkommen; im Gegensat hierzu steht bei Gerloff im allgemeinen eine Abnahme der Steuerlast mit wachsender Wohlhabenheit. Allerdings ist die Entwicklung bei beiden Autoren keine klare.

In unserem Material herrscht gleichfalls keine einheitliche Gestaltung vor — und sie ist ja auch keinesfalls zu erwarten; das Borhandenssein eines einzigen starken Rauchers — der zumeist der Hauchers vorstand ist — fällt entscheidend ins Gewicht, die Frage des Rauchens ist aber durchaus nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend durch die Einkommenshöhe bedingt. So wird es erklärlich, daß sich die Belastung zumeist unter $^{1}/_{10}\%$ des Einkommens bewegt, wiederholt auf Rull sinkt, aber auch gelegentlich an $^{1}/_{5}\%$ heranreicht. Ein Einfluß des Einkommens ist nicht wahrnehmbar.

Beim Kaffee läßt das Material Gerloffs unverkennbar eine Abnahme der prozentualen Belastung mit steigendem Einkommen erkennen, während Neumanns Haushalte eine derart klare Entwicklung vermissen lassen. Für uns ergibt sich, was Tabelle 10 zeigt.

Eine Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast wird hieraus nicht recht deutlich; gewiß verzeichnen die beiden Haushalte unter 2000 Mk. Einkommen eine vermehrte prozentuale Heranziehung, aber die gewichtigen Einkommensstusen von 2000—4000 Mk. lassen keine flare Entwicklung erkennen. Dabei muß die Haushaltsstatistik, wenn sie nicht zu weit greifen will, Qualitätsunterschiede, die beim Kaffee

| Gesamt= | T | ie Zollbela | stung betrö | gt | |
|------------------|---|------------------|-----------------------|---------------|----------------|
| Jahreseinkommen | unter 0,1 º/o | 0,1 bis 0,2 % | unter 0,2 bis 0,3% | über 0,3 % | Ins= gefamt |
| ber Familie | des | Gintommen | 3 in — Fi | illen: | 30/4 |
| Unter 2000 Mf | 7 | | 2 | | 2 13 |
| " 3000—4000 " | $\begin{array}{c} 14 \\ 2 \\ 2 \end{array}$ | 8 3 1 | 3 | | 25 5 3 |
| " 6000 " · · ·] | $\frac{-}{25}$ | 17 | 5 | 1 | 48 1 |

Tabelle 10. Raffee.

(wie auch beim Tabak und anderen Genußmitteln) vielfach entscheidend sind, außer acht lassen.

Die konsumierten Kaffeemengen wechseln stark. Neumann hatte eine große Zunahme des Konsums mit steigendem Einkommen etmittelt, von 3 kg auf das Zehnfache; bei Gerloff findet annähernd noch eine Verdoppelung statt, Unter- und Obergrenze sind sich mit 9,5 und 16 (18) kg bedeutend mehr angenähert. Bei uns liegt der geringste Konsum, wenn man von den beiden ganz auf Kaffee Berzicht leistenden Haushalten absieht, bei kaum mehr als 1 kg, der Höchstbetrag bei mehr als 23 kg. Es ist klar, daß angesichts so wechselnder Konsummengen die Berechnung des Steueranteils am Einkommen nicht allzuviel besagt. Unsere Mindestbemittelten zeigen einen zwar nicht eben großen, aber auch nicht ganz geringen Kaffeeverzehr von 7-10 kg, hinter dem zahlreiche Bessersituierte beträchtlich zurückbleiben, während die Haushalte mit 5000 Mt. und mehr Einkommen einen recht ähnlichen Konsum aufweisen. Die Frage ist anscheinend, ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Umfang wie die Frage des Tabatkonsums, nicht nur vom Geldbeutel abhängig und es zeigt sich damit sehr klar, wie die eigentliche Verbrauchsbesteuerung — jene der Nahrungsmittel — von den Steuern und Böllen auf Genugmittel grundsätlich abweicht; hier eine recht deutliche, indirekt proportionale Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast, dort ein Vorwiegen anderer, weniger sozial als psychologisch zu beurteilender Momente, die die

¹ Zwei Haushalte, darunter merkwürdigerweise der bestgestellte, verzeichnen keine Ausgaben für Raffee.

Dringlichkeit der Genußbefriedigung und damit das Ausmaß der Steuerlast bedingen.

Tee und Kakao sind in unserem Material aus Zweckmäßigkeitssgründen zusammengesaßt; sie surrogieren sich und den Kassee vielsach wechselseitig, wie ja auch sonst ein gewisses Sichergänzen der Genußsmittel, einschließlich Bier, Branntwein und Tabat vorzuliegen scheint. Der Anteil von Tee und Kakao zusammengenommen am Einkommen erreicht in keinem Fall $^{1}/_{10}\%$; recht häusig bewegt er sich zwischen 0,05 und 0,1%, die höheren Belastungen sind schon selten. Sine Beziehung der Belastung zur höhe des Einkommens ist nicht wahrnehmbar. Bas die konsumierten Mengen anlangt, so schwanken auch sie, erreichen mit 12 kg das höchstmaß, sinken aber auch auf Null und geringe Mengen bis 1 kg. Auch hier scheint die Gewohnheit sehr viel mehr ins Gewicht zu fallen als Einkommen und Zoll oder Steuer; in Norddeutschland vertritt der Tee vielsach die Stelle des Kassees: Qualitätsunterschiede sind bei beiden wie auch bei Kakao nicht sesstellbar, damit sind der steuerstatistischen Untersuchung enge Schranken gesetz.

Der Branntwein wird, ähnlich wie das Bier, vielfach, oft ausschließlich, im Wirtshause genossen. Die unmittelbar im Haushalt feststellbaren Mengen sind also im allgemeinen nicht erschöpfend. Wenn bemgemäß in unserem Material meist nur Mengen von wenigen Litern ermittelt wurden und der Steueranteil — selbst unter der Boraussetzung voller überwälzung - 0,06 % nur selten übersteigt (einmal erreicht er 0,13 %), so kann dies die volle steuerliche Bedeutung des Branntweins nicht zum Ausdruck bringen. Eine ganze Reihe von Kamilien, darunter jene mit weniger als 2000 Mf. Einkommen, verzeichnen überhaupt keine Ausgabe für Branntwein. Vergleicht man unser Material mit jenem Gerloffs (bei dem freilich nicht klar wird, ob der Wirtshausverzehr eingerechnet ist oder nicht), so ergibt sich in den gleichen Einkommenslagen für die Angestellten im ganzen ein nicht unbedeutend geringerer Branntweinkonsum, und die steuerliche Belastung ist durchaus niedriger als in dem, vorwiegend Arbeiterhaushalten umfassenden Material Gerloffs.

Auf Bier kann aus den früher genannten Gründen nicht einsgegangen werden.

8. Petroleum. Gine Ausscheidung des Petroleumverbrauchs nach Ginkommensstufen ergibt folgendes Bild:

| | Die S | teuerbelastung | beträgt | |
|--------------------------------|------------------|------------------------|---------------|--|
| Gesamteinkommen der Familie | unter 0,1 º/o | 0,1 bis unter 0,2 % | über 0,2 % | In§= gefamt |
| | des Gint | ommens in — | Fällen: | |
| Unter 2000 Mf | _ | 2 | _ | 2 |
| iber 2000—3000 " | 13 5 3 | 6 6 | 6 | $\begin{array}{c} 14 \\ 25 \\ \end{array}$ |
| " 4000—5000 " | 3 | | _ | 3 |
| " 6000 " | 28 | 15 | 7 | 50 |

Tabelle 11. Petroleum.

Die Belastung hält sich hiernach, an früheren Feststellungen gemessen, in sehr mäßigen Grenzen; über die Hälfte der Fälle zeigen eine oft erheblich unter $^1/_{10}\%$ des Einkommens zurückleibende Beschwerung; die wenigen Fälle stärkerer Jnanspruchnahme ($^1/_5\%$ und mehr) sind allerdings auf das Einkommen unter 4000 Mk. beschränkt, so daß eine gewisse Beziehung zwischen Einkommen und Steuer wahrsicheinlich gemacht wird. Freilich wirkt noch stärker die Ersahmöglichkeit von Petroleum mit, der stärkere Verbrauch von Gas und elektrischem Licht, wie ihn die neuere Zeit ausweist, mußte Petroleumverbrauch und steuer zurücktreten lassen. Im ganzen sind die einschlägigen Feststellungen unseres Materials nicht sehr schlüssige.

Dieses ist bisher ohne Ausscheidung nach Verbrauchseinheiten herangezogen worden. Es ist möglich, daß sich manche Ergebnisse nicht unwesentlich ändern, je nachdem man die Familie als Konsumseinheit gelten läßt oder aber sie weiter in ihre Elemente zerlegt. Dieser Weg der Analyse wird in Abschnitt VI beschritten werden.

V.

Die Gesamtbelastung des Nahrungs= und Genuß= mittelkonsums durch Zölle und indirekte Steuern. Die Belastung des Arbeitseinkommens.

1. In solgender Zusammenstellung sind die Genußmittel — Bier, Branntwein, Tabak, Kaffee, Tee, Kakao —, ist ferner das Petroleum nicht aufgenommen; es handelt sich also um eine Beschränkung auf die eigentlichen Nahrungsmittel: Getreide, Fleisch, Fett, Salz

und Zuder. Diese Gegenstände umschließen bekanntlich nicht die ganze Reihe der geschützten oder besteuerten Gegenstände des notwendigen Konsums, aber sie geben in ihrer Gesamtheit ein deutliches Bild von der Abhängigkeit der indirekten Steuerhöhe vom Einkommen.

| | Die S | teuer= un | d Zollbe | lastung be | eträgt | |
|---|-------------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|
| Gefamt∙ Jahreseinkommen ber Familie | unter 1,5 % | 1,5 bis 2 °/0 | 2 bis unter 2,5 % | 2,5 bis unter 3 % | 3 bis unter 4 º/o | Zu= fammen |
| | bes (| <u> Sefamtein</u> | tommens | in — F | ällen: | |
| Unter 2000 | $-\frac{2}{7}$ $-\frac{3}{1}$ | 6 13 5 — | 6 5 — — | 1 - - - | 1 - - - | 2 14 25 5 3 1 |
| zusammen | 13 | 24 | 11 | 1 | 1 | 50 |

Tabelle 12. Nahrungsmittel insgesamt.

Die für uns wichtigen Grenzfälle zeigen eine deutliche Untersicheidung. Während die beiden kleinsten Einkommen mit 2,83 und 3,89 % belastet sind, sinkt die Belastung bei den vier größten Einkommen auf weniger als 1,40 %, beim höchsten auf 1,12 %. Die Einkommen zwischen 4 und 5000 Mk. sind mit höchstens 1,77 %, in der großen Mehrheit nur mit 1,50 % beschwert. Dagegen zeigen die mittleren Einkommen keine gleichdeutliche Entwicklung, immerhin sinkt der Steuers und Zollanteil bei den Einkommen unter 3000 Mk. nur in zwei Fällen unter 1,50 %, während dieser Grad von der nächsthöheren Einkommensstuse etwas häusiger erreicht wird. Im ganzen zeigt sich hier eine ziemlich regelmäßige Belastungshöhe.

2. Sucht man die Durchschnitte (arith. Mittel) der Belastung, so ergeben sie sich für die einzelnen Einkommensstufen wie folgt:

| Unter 200 | o Mf. | | | | | | 3,36% |
|-----------|-------|--|--|---|--|--|--------|
| 2000-300 | 0 " | | | | | | 2,00 " |
| 3000-400 | 0 " | | | | | | 1,78 " |
| 4000-500 | 0 " | | | • | | | 1,58 " |
| 5000-600 | 0 " | | | | | | 1,34 " |
| über 600 | 0 | | | | | | 1.12 |

Es ift zuzugeben, daß diese Durchschnitte, angesichts der verschieden großen Zahl von Fällen, die sie umschließen, ungleiches Gewicht haben. Im Sinne strenger Methodit, wie sie in den ersten Absähen dieser Arbeit als theoretische Forderung anerkannt wurde, können sie also nicht als exakte Wertmesser gelten, sondern nur die allgemeine Linie der Entwicklung andeuten. Diese geht nun allerdings unverstennbar dahin, daß die kleineren Einkommen unverhältnissmäßig stärker belastet sind als die größeren.

Die eingehende Vergleichung der "Belastungskoeffizienten" in den verschiedenen Einkommensstusen bestätigt die eben gemachte Wahrenehmung in vollem Umfange.

3. Die Genußmittel konnten in der Statistik bekanntlich nicht vollskändig ersaßt werden, da der Wirtshauskonsum im allgemeinen nicht näher ausscheidbar ist und die Berechnung der Bierverbrauchsbelastung überhaupt unterbleiben mußte. Da dieser Fehler bei allen einbezogenen 50 Haushalten wiederkehrt und kein Grund für die Ansahme vorliegt, daß der Wirtshauskonsum entsprechend der Einkommensbhöhe wesentlich wechselt, so ist es immerhin möglich, für Kaffee, Tee, Tabak und Branntwein in ihrer Gesamtheit eine Gegenüberstellung nach Einkommensgestaltung vorzunehmen. Diese übersicht (Tabelle 13) macht nicht die gleichen Ansprüche wie die vorige der Nahrungsmittel, rundet aber das Gesamtbild einigermaßen ab.

Augenscheinlich kann der Grund für eine geringe Belastung durch Zölle und Steuern, die auf Genußmitteln liegen, darin bestehen, daß der Konsum ein kleiner ist. Inwieweit dies zutrifft, läßt sich nur bei

Tabelle 13. Genußmittel.

| | Die S | | | | | | | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------|-------------------------|--|--|
| Gefamteinkommen ber Familie | unter 0,1 º/o | | | | | | | |
| | bes (| Sefamtein | tommen3 | in — F | ällen: | | | |
| Unter 2000 | 1 2 1 — | - 5 12 - 3 1 | 1 5 6 3 — | 1 2 2 1 — | 1 3 - | 2 14 25 5 3 | | |
| zujammen | 4 | 21 | 15 | 6 | 4 | 50 | | |

1 hier einschlägig Log in "Finanzwissenschaft" S. 574 ff.

ben einzelnen Gegenständen zeigen und hat uns auch schon beschäftigt. Zweisellos sind die kleinsten Einkommen unseres Materials etwas stärker belastet als die größten, die mittleren Einkommen, die weitaus überwiegen, zeigen wiederum kein klares Bild. Wenn die bei den Nahrungsmitteln angetroffene Wahrnehmung stärkster Belastung der schwächsten Schultern nur sehr abgeschwächt bei den Genußmitteln zutrifft, so scheint das die verschiedene Beurteilung, welche die indirekte Besteuerung von Nahrungs- und Genußmitteln an sich verdient, noch stark zu unterstreichen.

4. Die Belastung des Arbeitseinkommens zeigt in jenen Fällen, in benen das vom Haushaltsvorstand ausschließlich verdiente Einkommen erheblich vom Gesamteinkommen der Familie abweicht, eine weitere Zunahme der Belastung der weniger Bohlshabenden. Da es von Bedeutung ist, zu sehen, inwieweit die Hauptsquelle des Einkommens im Mittelstande von Zöllen und indirekten Steuern in Anspruch genommen werden kann, so sollen einige Überssichten ausgemacht werden, für die zu bemerken ist, daß in 32 der 50 Familien unseres Materials das Arbeitseinkommen vom Gesamtseinkommen einigermaßen beträchtlich abweicht.

Höchste Belaftungen des Arbeitseinkommens sind:

| beim | Brot=(Mehl=) Konsum | | 2,95% |
|------|-------------------------|--|--------|
| " | Fleischkonsum | | 1,46 " |
| ,, | Fettkonsum | | 0,57 " |
| ,, | Zuder= und Salzkonfum | | 0,56 " |
| | Konfum von Genugmitteln | | 0,52 |

Beitaus am stärksten erscheint eine Familie betroffen, die bei 1807 Mk. Gesamtsamilieneinkommen ein Arbeitseinkommen des Haus-haltsvorstands von nur 1334 ausweist und damit hinsichtlich des Arbeitse einkommens mit Abstand an unterster Stelle in unserem Material steht. Die Belastung dieser Familie durch Jölle und Steuern auf Gestreide, Fleisch, Fett, Zucker, Salz ist 5,12 % des Arbeitseinkommens; die Genußmittel, über die Buch geführt wurde, zeigen nur eine Beslastung in Höhe von 0,44 %. Der Fall liegt ganz vereinzelt, inse besondere wird die Höhe der Brotkonsumbelastung von 2,95 % und der Fleischkonsumbelastung von 1,46 % von keinem anderen Haushalt auch nur annähernd erreicht. Die drei Haushalte, die außer dem genannten noch ein Arbeitseinkommen von weniger als 2000 Mk. auße

weisen, zeigen eine Brotzollbelastung — volle Aberwälzung stets voraussgesett, siehe frühere Bemertungen — von 0,83—1,15 %, eine Fleischszollbelastung von 0,53—1,21 %, eine Belastung durch Fettzölle bis zu 0,43 %, durch Zuckers und Salzsteuern zusammen bis zu 0,38 %.

Faßt man die Gruppe der Nahrungsmittel (Brot, Fleisch, Fett, Zuder, Salz) zusammen, ähnlich, wie dies früher geschah, so ergibt sich das Folgende:

| | | | | | | | | | |
|---|----------------------|---|----------------------|----------------------|------------------------|------------------------|------------|-------------|--|
| | Die i | Die indirekte Steuer- und Zollbelastung beträgt | | | | | | | |
| Urbeitseinfommen bes Haushaltsvorftanbs | 1 bis unter 1,5 % | 1,5 bis unter 2 º/o | 2 bis unter 2,5 % | 2,5 bis unter 3 % | 3 bis unter 3,5 º/o | 3,5 bis unter 4 º/o | über 4 º/0 | Zufammen | |
| | | des Ar | beitsein | tommen | 3 in — | Fällen | | | |
| Unter 2000 Mf. | l – | _ | 1 | 1 | 1 | _ | 1 | 4 | |
| über 2000—3000 " | _ | 9 | 5 | 5 | 1 | | _ | 20 | |
| " 3000—4000 " | 3 | 13 | 4 | | | - | - | 20 | |
| " | — | 6 | - | _ | _ | _ | _ | .6 | |
| zujammen | 3 | 2 8 | 10 | 6 | 2 | _ | 1 | 50 | |

Tabelle 14.

Sieht man zunächst nur auf die Grenzfälle, die Arbeitseinkommen unter 2000 und über 4000 Mk. — die höheren Einkommensstusen des Gesamtsamilieneinkommens, die dis 5000 Mk. reichten, verschwinden ganz —, so ist die Gegenüberstellung deutlich; hier Belastungen nur von 2 % und mehr, dort nur von weniger als 2 %. Aber die Zahl der Fälle ist vielleicht zu beschränkt, um repräsentative Werte zu schaffen. Dagegen sind die beiden mittleren Einkommensstusen ganz regelmäßig mit je 20 Haushalten vertreten; während nun das kleinere, unter 3000 Mk. zurückbleibende (und viel seltener als die höhere Einkommensstuse von Nebeneinnahmen begleitete) Einkommen eine Belastung in nicht wenig Fällen dis 3 %, einmal darüber, zeigt, steigt der Prozentsat bei der höheren Klasse von 3000—4000 Mk. niemals über 2,5 %, bleibt zumeist unter 2 % und sinkt wiederholt auf weniger als $1\frac{1}{2}$ %.

Eine Beziehung zwischen Einkommen und Zoll-(Steuer-) Last erscheint auch hieraus in unzweibeutiger Beise hervorzugehen.

Gegenüber der Tab. 12, welche die Gesamteinkommen zugrunde legte, zeigt sich die "Prägravation" der kleineren Einkommen noch deutsscriften 156. 11.

licher. Waren dort Belastungen von mehr als $2\frac{1}{2}\%$ nur zweimal vertreten, so sind sie jetzt auf 9 Fälle gewachsen, die Zahl der Belastungen in Höhe von $2-2\frac{1}{2}\%$ blieb mit 11 und 10 fast die gleiche, dagegen sank die Zahl der niedrigsten Belastungsprozente (unter 1,5%) von 13 auf 3. Erachtet man das Arbeitseinkommen als die Größe, welche grundsätlich für die Beurteilung der Belastungs- und Überlastungsfrage herangezogen werden muß, so wird der hier angestrebte Nach- weiß besonders wichtig.

Deshalb soll die Frage noch für die beiden wichtigsten Zölle, jene auf Getreide und auf Fleisch, geprüft werden.

| | Die Getreide-Bollbelaftung beträgt | | | | | | | |
|------------------|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------|------------|--|
| Arbeitseinkommen | unter 0,5 % | 0,5 bis unter 0,75 % | 0,75 bis unter 1 º/o | 1 bis unter 1,25 % | 1,25 bis unter 1,5 % | über 1,5 % | 3սիսա աеս | |
| | des Arbeitseinkommens in — Fällen | | | | | | | |
| Unter 2000 Mf. | _ | | 2 | 1 | | 1 | 4 | |
| über 2000—3000 " | | 4 | 7 | 3 | 6 | - | 2 0 | |
| " 3000—4000 " | 1 | 8 | 10 | 1 | _ | - 1 | 20 | |
| " | _ | 4 | 2 | | _ | _ | 6 | |
| zusammen | 1 | 16 | 21 | 5 | 6 | 1 | 50 | |

Tabelle 15.

Wiederum können die Grenzfälle mit weniger als $\frac{1}{2}$ und mehr als $1\frac{1}{2}\%$ Belastung durch die Getreibezölle (unter der hypothetischen Annahme voller Überwälzung) außer Betracht bleiben. Dann ergibt sich, wenn auch weniger deutlich als in der vorigen Übersicht, mit abnehmendem Einkommen ein langsames Steigen der Zahl höherer Belastungen.

Die gleiche Abersicht ist, wie Tabelle 16 zeigt, für den Fleisch-konsum wiederzugeben.

Auch hier überwicgen in den höheren Einkommensschichten die kleineren Belastungssätze. Der erhebliche Prozentsatz von 34% und mehr des Arbeitseinkommens findet sich fast nur bei Einkommen unter 3000 Mk., hier aber in 10 von 24 Fällen. Umgekehrt sind nur Einkommen mit mehr als 3000 Mk. mit weniger als 0,4% belastet. Auch die dazwischen liegenden Prozentsätze verteilen sich ähnlich, so

Tabelle 16.

| | Die Fleisch=Zollbelastung beträgt | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|-----------|----------|
| Arbeitseinkommen | unter 0,3 º/o | 0,3 big unt. 0,4% | 0,4 big unt. 0,5% | 0,5 big unt.0,6% | 0,6 bis unter 0,75 % | unter 0,75 big 1 º/o | über 1°/0 | Zusammen |
| | | des Art | eitsein t | ommenŝ | 3 in — | Fällen | : | |
| Unter 2000 Mf. | _ | | _ | 1 | _ | 1 | 2 | 4 |
| über 2000-3000 " | _ | _ | 4 | 6 | 3 | 6 | 1 | 20 |
| " 3000—4000 " | 2 | 1 | 8 | 5 | 3 | 1 | | 20 |
| " 4000 – 4650 " | _ | 1 | 3 | 1 | 1 | _ | - | 6 |
| zusammen | 2 | 2 | 15 | 13 | 7 | 8 | 3 | 50 |

daß die Annahme stärkerer Belastung der kleineren Einkommen auch für den Fleischkonsum wahrscheinlich wird.

5. Unser Waterial enthält eine Reihe von Haushalten, in denen das Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes vom Gesamteinkommen der Familie sehr beträchtlich abweicht. Zwanzig dieser vom Berbraucherstandpunkt aus interessanten Fälle sollen anschließend kurz behandelt werden. Zunächst die beiden Grenzfälle unseres Materials: ein Gesamteinkommen unter 2000 Mk., dem ein Arbeitseinkommen von 1334 Mk. entspricht, und das höchste, 6000 Mk. weit überschreitende Gesamteinkommen, von dem fast ein Drittel anderes als Arbeitsseinkommen enthält. Im ersten Fall steigt die Zollbelastung des Gestreidekonsums von 2,17 % des Gesamts auf 2,95 % des Arbeitsseinkommens, im zweiten Fall von 0,59 % auf 0,81 %. Ahnlich nimmt dann bei dem geldlich schwächsten Haushalt die Zollbelastung des Fleischverbrauchs 1,07 und 1,46 %, bei dem leistungsfähigsten Haushalt aber 0,35 und 0,49 % in Anspruch.

Augenscheinlich ist die Frage von Bedeutung, ob in solchen Fällen der nicht aus Arbeit des Haushaltsvorstands gewonnene Einkommensteil fundiert ist oder nicht. Handelt es sich um Bermögensgenuß oder ähnliches, so hat die Belastung durch Zölle und Steuern eine andere sinanz- und sozialpolitische Bedeutung als beim Arbeitscinkommen oder diesem gleichstehenden Einkünften. Dieser Gedanke kann hier nur angedeutet werden, weil eine vergleichende Berechnung der auf sundiertem und unfundiertem Einkommen ruhenden Zoll- und Steuerbelastungen auf viele Boraussepungen zu achten hätte. Es mag ge-

nügen, für die 20 oben hervorgehobenen Fälle die Belastung des Gesamteinkommens jener des (unfundierten) Arbeitseinkommens des Familienhauptes gegenüberzustellen, und zwar für die Getreides und Fleischzölle:

| Tab | elle | 17. |
|-----|------|-----|
| | | |

| | Gefamt= | Arbeits= | Getreidezoll | in Prozenten | Fleischzoll i | n Prozenten |
|-----------------|----------------|----------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | ein= kommen | ein= kommen | des Gefamt= einkommens | des Arbeits= einkommens | des Gefamt= einkommens | des Arbeits: einkommens |
| | Mŧ. | Mŧ. | ⁰ /o | 0/0 | 0/0 | 0/0 |
| 1 | 1807 | 1334 | 2,17 | 2,95 | 1,07 | 1,46 |
| $\dot{\bar{2}}$ | 2405 | 1967 | 0,76 | 0,93 | 0,43 | 0,53 |
| $\frac{1}{2}$ | 2626 | 2192 | 0,76 | 0,93 | 0,70 | 0,85 |
| 4 | 2806 | 2500 | 1,13 | 1,27 | 0,59 | 0,66 |
| 4 5 | 2974 | 2760 | 0,97 | 1.04 | 0.47 | 0.51 |
| 6 | 3013 | 2560 | 1,23 | 1,45 | 0,47 | 0,55 |
| 7 | 3063 | 2140 | 0,69 | 0,99 | 0,67 | 0,97 |
| 8 | 3222 | 2682 | 1,13 | 1,36 | 0,45 | 0,54 |
| 9 | 3433 | 2894 | 0,77 | 0,92 | 0,36 | 0,43 |
| 10 | 3520 | 3150 | 1,02 | 0,57 | 0,51 | 0,57 |
| 11 | 3532 | 3052 | 0,65 | 0,75 | 0,26 | 0,30 |
| 12 | 3600 | 3000 | 0,55 | 0,67 | 0,36 | 0,43 |
| 13 | 3619 | 2550 | 0,92 | 1,31 | 0,78 | 1,10 |
| 14 | 3665 | 3056 | 0,75 | 0,90 | 0,39 | 0,46 |
| 15 | 3711 | 2810 | 0,52 | 0,69 | 0,32 | 0,43 |
| 16 | 3962 | 3360 | 0,76 | 0,90 | 0,60 | 0,70 |
| 17 | 4085 | 3388 | 0,66 | 0,85 | 0,45 | 0,54 |
| 18 | 5115 | 4375 | 0,52 | 0,61 | 0,48 | 0,57 |
| 19 | 5193 | 3700 | 0,60 | 0,85 | 0,38 | 0,53 |
| 20 | 6408 | 4665 | 0,59 | 0,81 | 0,35 | 0,49 |

VI.

Die Belastung nach Verbrauchseinheiten.

1. Verbrauchseinheiten sind Abstraktionen, die sich, um gewisse Fehler auszuschalten, ziemlich weit von der Wirklichkeit entsernen und keinesfalls für sich allein verwendet werden dürsen. Schon die zahlereichen — mindestens 10 — Methoden zu ihrer Berechnung zeigen die verschiedene Beurteilung des Konsums in den einzelnen Alterseklassen durch die Physiologen und Soziologen. Zugrunde gelegt wurde, wie schon erwähnt, die Berechnung des Kaiserlich Statistischen Amtes. Immerhin gewähren allein die Verbrauchseinheiten die Möglichkeit, sehr gegensähliche Dinge auf einen annähernd gemeinsamen Renner zu bringen. Eine auf sie sich stüßende Untersuchung darf deshalb hier nicht fehlen.

Berechnet wurde:

- a) der bei Annahme voller Überwälzung auf die einzelne Versbrauchseinheit entfallende Zolls und Steuerbetrag;
- b) ber Prozentsaß, den dieser Betrag in jedem Falle vom Gesantseinkommen ausmacht; die unter a und b gesundenen Werte sind nach dem Gesanteinkommen geordnet. Einbezogen sind die Nahrungssmittel: Getreide (Brot, Mehl, Gebäck zusammen), Fleisch (Schweinesseisch, auch Schinken, und Rindsleisch zusammen), Fett, Zucker, Salz; ferner diese Nahrungsmittel ebenso wie die in unserer Statistik ersfaßten Genußmittel: Kaffee, Tee, Kakao, Branntwein (im häuslichen Konsum), Tabak, je in einem einzigen Werte ausgewiesen.
- 2. Die absoluten Zahlen der maximalen Zolls und Steuerbelastung bieten, nach Berbrauchseinheiten berechnet, ein wechselvolles Bild, das aber immerhin in etwas höherem Maße konzentriert erscheint, als wenn man die Belastungen der Haushalte mit ihrer verschiedenen Zusammensehung in Rechnung zieht. Für Getreide stellt sich der höchste Verbrauchsabgabenbetrag der Verbrauchseinheit auf 16,37 Mt. (bei einer der wenigst verdienenden Familien), der niedrigste auf 7,65 Mt. (ebenfalls bei einem der kleinsten Gesamteinkommen). Die Vereinigung dieser beiden sehr weit klassenden Werte innerhalb einer Einkommensspanne von 1800—2100 Mk. zeigt bereits die sehr große Verschiedenheit des Konsums selbst des Hauptnahrungsmittels und läßt zugleich die Grenzen erkennen, die auch der Verechnung nach Verdrauchseinheiten gezogen sind. Diese Tatsache bestätigt das an früherer Stelle über die große Mannigsaltigkeit des Konsums Aussegführte vollkommen.

Stellen wir unter Beglassung der besonders liegenden, wenigen Fälle niedrigsten Einkommens die mittleren Berte der mit zahlreicheren Haushalten besetzten sonstigen Einkommensgruppen sich gegenüber, so erhalten wir für die Getreidezollbelastung das folgende Bild:

Tabelle 18.

| Ginkommenshöhe | Mittlere Belastung der Berbrauch®= einheit durch Getreidezölle |
|----------------|---|
| 2000-3000 Mf. | 10,13 Mf. |
| 3000-4000 " | 10,59 " |
| 4000-5000 " | 12,04 ,, |
| Nber 5000 " | 12,11 " |

Dies scheint auf eine geringfügige Erhöhung der durchschnittlichen Belastung mit steigendem Einkommen schließen zu lassen, würde also auf eine kleine Verbrauchsmehrung zurückführen; interessanter ist die Gleichmäßigkeit der durchschnittlichen Belastung in den beiden Ginfommensstufen 2-3000 und 3-4000 Mt., von denen jede eine einigermaßen genügend große Bahl von Fällen umschließt, ebenso wie in den beiden höheren Einkommensklassen, für die das eben Bemerkte allerdings nicht in gleichem Maße zutrifft. Dabei werden durch die Mittelwertsbildung immerhin zahlreiche besonders liegende Erscheinungen verwischt; so umschließt das Material der Einkommensschicht 2-3000 Mt. Grenzfälle geringer (7,65 Mt.) und hoher (13,81 Mt.) Getreidezollbelastung, jenes der Einkommensschicht 3-4000 Mk. sett ähnlich mit der Mindestbelastung von 8 Mt. (in mehreren Fällen) an und reicht bis zu ähnlichen Maximalwerten wie die vorhin genannte Einkommensichicht. Dem Mittelwert, aus Reihen mit so starker Dispersion der Blieder errechnet, kommt natürlich nur ein bedingter Wert zu. Doch nähert sich das arithmetische Mittel in gewissem Umfang den dichtesten Werten, so daß es immerhin beachtlich bleibt, jedenfalls als kurzer Ausdruck einer um den Durchschnitt ofzillierenden Mannigfaltigkeit gelten mag.

3. Führt man die gleiche Untersuchung für die Fleischzolls belastung durch, immer unter der unbewiesenen (und für uns unbeweisdaren) Boraussetzung voller Aberwälzung des Zolls auf den Konsum, so ergibt sich dieses:

Tabelle 19.

| Einkommenshöhe | Mittlere Belaftung der Verbrauchs= einheit durch Fleischzölle |
|----------------|--|
| Unter 2000 Mf. | 8,72 Mf. |
| 2000-3000 " | 7,29 " |
| 3000-4000 " | 6,85 " |
| 4000-5000 " | 8,15 " |
| über 5000 " | 8,78 " |

Bei dieser Gegenüberstellung liegt das Gewicht viel mehr auf der relativen Übereinstimmung als auf den durchaus zufällig anmutenden kleinen Berschiedenheiten. Die Übereinstimmung mag aber überraschen, weil die Mittelwerte sich aus recht wechselvollen Reihen ergeben. Allersdings sind die Fälle des kleinsten Einkommens hinsichtlich der Fleisch-

zollbelastung (entgegen der oben für den Getreibezoll gemachten Festitellung) gleichmäßig gelagert. Aber unter den Einkommen zwischen 2—3000 Mk. sinden sich solche mit einer Zollbelastung von 5 und mehr als 10 Mk. auf die Verbrauchseinheit, in der nächsthöheren Einkommensschicht sinkt die niedrigste Belastung sogar auf 3 Mk. und weniger, während das Maximum bei fast 12 Mk. liegt; und auch die beiden höchsten Einkommensgruppen schließen weit auseinanderliegende Einzelsfälle ein. Immerhin birgt der mittlere Vert von etwa 7—9 Mk. Zollsbelastung doch annähernd die Hälfte aller Fälle überhaupt, so daß er dem häusigsten Verte naheliegt.

4. Die gleiche Methode auf Fette angewendet, ergibt das Folgende:

| \sim | | ~ | | • | | _ | ^ |
|------------|--------|----|----|----|------|--------|----|
| | \sim | h | a | 11 | 0 | 2 | 41 |
| <i>2</i> . | ч | IJ | т. | 11 | L C. | - 4 | v |

| ~ u | Detre 20. |
|-----------------|---|
| Einkommenshöhe | Mittlere Belaftung der Berbrauch3≥ einheit durch Fettzölle |
| Unter 2000 Mit. | 1,36 Mf. |
| 2000-3000 " | 3,45 " |
| 3000-4000 " | 4,54 " |
| 4000-5000 " | 5,04 " |
| über 5000 " | 3,72 " |

Die große Gleichmäßigkeit der Gestaltung in den vier ersten Einstommensstusen kann durch das Sinken der Belastung in der höchsten, vier Haushalte umfassenden Einkommensstuse kaum beeinträchtigt werden. Jedenfalls stellen die Mittelwerte der Übersicht in höherem Maße als die bei Getreide und Fleisch gefundenen wirkliche Durchschnittsswerte dar, die den häusigsten Werten meist recht nahekommen. Man würde daraus schließen können, daß der Fettkonsum mit steigendem Einkommen im allgemeinen wächst, demgemäß auch, volle Wirksamkeit des Jolls für den Konsum vorausgesetzt, die absolute Belastung zunimmt. Es liegt eben bei den Fetten, besonders den teueren tierischen Fetten, ein Gegensaß gegen die notwendigen Nahrungsmittel — Brot, weniger schon Fleisch — vor.

5. Für die Zuckersteuerbelastung erhalten wir die folgende Zu- jammenstellung (Tabelle 21).

Diese merkwürdig auf- und absteigende Entwicklung schließt sich der oben bei der Fettzollbelastung beobachteten an. Am wichtigsten ist die, dem steigenden Konsum entsprechende Zunahme in den drei unteren Einkommensschichten. Soll man annehmen, daß dann der

Tabelle 21.

| Ginkommen&ftufe | Mittlere Belastung der Berbrauchs- einheit durch Zuckerstener |
|-----------------|--|
| Unter 2000 Mt. | 1,38 Mf. |
| 2000-3000 " | 2,44 ,, |
| 3000-4000 " | 3,12 " |
| 4000-5000 " | 2,84 " |
| über 5000 " | 2,38 " |

Zuderverbrauch eine gewisse Sättigung erreicht hat und steigendes Einkommen anderen Verbrauchs- und Genußmitteln zugute kommt? Die arithmetischen Mittel unterscheiden sich hier von den dichtesten Werten nicht allzu stark; wohl drücken oder überhöhen einzelne besondere Fälle das Mittel, aber sie bleiben stark in der Minderheit und heben sich wiederholt gegenseitig auf. Zedenfalls kann die Reihe der Mittelswerte als einigermaßen thpisch anerkannt werden.

6. Die Salzsteuerbelastung wurde wie folgt berechnet:

Tabelle 22.

| Gintommensftufe | Mittlere Belastung der Berbrauchs- einheit durch Salzsteuer |
|-----------------|--|
| Unter 2000 Mf. | 0,65 Mf. |
| 2000-3000 " | 0,51 " |
| 3000-4000 " | 0,80 " |
| 4000-5000 " | 0,41 " |
| .Aber 5000 " | 0,53 " |

Diese Gegenüberstellung besagt taum etwas anderes als die große Berschiedenheit des Konsums; die auch von Gerloff vertretene Ansichauung, daß der Salzgenuß besonders bei den Armeren groß sei, sindet nur sehr bedingt eine gewisse Bestätigung dann, wenn man den großen Bert 0,80 Mt. in der mittelsten Einkommensstuse als durch wenige Fälle abnorm hohen Konsums überhöht ansieht. Demgegensüber liegen in den anderen Schichten die dichtesten Berte den mitsgeteilten arithmetischen Mitteln durchaus etwas näher.

7. Zieht man die Gesamt heit der fünf bisher einzeln betrachteten Nahrungsmittel heran, so gestaltet sich die Gegenüberstellung der Einskommensstufen wie folgt:

· Tabelle 23.

| Eintommensftufe | Mittlere Belastung ber Berbrauchs: einheit durch Nahrungsmittelabgaben |
|-----------------|---|
| Unter 2000 Mt. | 24,77 Mf. |
| 2000-3000 " | 23,7 8 " |
| 3000-4000 " | 25,92 " |
| 4000-5000 " | 28,60 " |
| über 5000 " | 27,52 " |

In dieser Gesantübersicht überrascht eine kleine Steigerung der Belastung mit zunehmendem Einkommen in sehr viel geringerem Maße als die große Gleichmäßigkeit der Belastung in allen Einstommensschichten. Uhnliches begegnete ja schon bei einzelnen Bersbrauchsartikeln. Diese Entwicklung ist aber um so mehr übersraschend, als bei den wichtigsten Berbrauchsgegenständen eine so weitsgehende Berschiedenheit der Belastung je nach dem Einkommen wahrszunehmen gewesen ist. Die arithmetischen Mittel sind aus diesem Grunde noch auf ihre Abereinstimmung mit den dichtesten Werten zu prüfen.

Eine solche übereinstimmung besteht aus leicht verständlichen Gründen nur in mäßiger Weise in der mit 2 Haushalten besetzten untersten Einkommensstuse, sie ist aber in der viel stärker vertretenen nächstolgenden Stuse gegeben. Mindestens 9 der 14 hierhergehörigen Haushalte weisen eine dem Mittel sehr nahekommende Belastung auf, auch die Grenzfälle liegen nicht allzu weit ab. Von den 25 Haushalten der Einkommensstuse 3—4000 Mk. liegen 18 hinsichtlich der Gesamtsbelastung konzentrisch um den Mittelwert, der hier durchaus zugleich der häusigste und nahezu der Medianwert ist; die etwas divergierenden Grenzfälle können diesen Eindruck nicht verwischen.

In der zweithöchsten Einkommensstuse endlich gilt ein gleiches, auch hier oszillieren die Einzelfälle recht gleichmäßig um den Mittelswert. Dagegen ist dieser in der höchsten Einkommensklasse das Ergebnis der Jusammenfassung recht gegensäßlicher Einzelwerte, die einmal auf weniger als 20 Mk. sinken, dann in zwei Fällen 31 Mk. übersteigen. Indessen können diese wenigen Fälle, die nur der Bollständigkeit halber zur Mittelwertbildung herangezogen wurden, die große Gleichmäßigkeit der übrigen Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Nachdem die Verschiedenheit der Konsumvorgänge, ihre Abhängigsteit von vielen, wenig erforschten individuellen und sozialen Bedingungen

bisher fast in jedem Abschnitt dieser Arbeit zum Ausdrucke kam, ist es sehr schwer, die Gleichförmigkeit in der Gesamtbelastung der Verstrauchseinheit durch Zölle und Steuern zu begründen. Vielleicht gilt von den Nahrungsmitteln etwas Ahnliches, wie von den Genußmitteln. Oben wurde gesagt, daß ein gewisser Ausgleich im Konsum einzelner Genußmittel zu beobachten sei und daß er durch die Verbrauchsabgaben möglicherweise begünstigt werde. Dies könnte unter Umständen auch auf die Nahrungsmittel angewandt werden. Man könnte gewisse Motivationen auf den Verbraucher ableiten, die letzten Endes durch das Gesamtsstem der Zölle und indirekten Steuern bedingt sind und ihren Einfluß auf den Konsum äußern. Es würde von der statistischen Absicht gegenwärtiger Arbeit abführen, sollten diese und ähnliche sozioslogische Gedankengänge versolgt werden. Das bleibt vorbehalten.

Näher liegt ein anderes: Der geringe Spannrahmen von 24 bis $28\frac{1}{2}$ Mt., der sich für die Gesamtbelastung der Verbrauchseinheit im Höchstfalle, bei Annahme voller Überwälzung, herausstellte, ist nur bei sehr gleichmäßig gelagerten Konsummengen möglich. Damit bereits ergibt sich die zwingende, hernach noch zu belegende Folgerung, daß die Prozentsäße der Belastung, am Gesamteinkommen gemessen, mit steigendem Einkommen sinken müssen. Die Hauptbeweisssührung dieser Untersuchung ist damit bereits grundsäßlich angebahnt.

8. Kurz sollen die Genußmittel unter denselben Gesichtspunkten dargestellt werden. Es handelt sich um Kassee, Tee, Kakao, Tadak, Branntwein (häuslicher Konsum). Im allgemeinen ist hier die Bildung von Durchschnitten durch die große Vielgestaltigkeit der Praxis erschwert. Die Gesamtbelastung der Verdrauchseinheit schwankt innerhald der 50 Haushalte zwischen 0,40 und 7,14 Mk., und zwar sind in allen Einstommensschichten niedrige und hohe Belastungswerte nebeneinander zu treffen. Wir haben eine ganz individuellen Maßstäben solgende Gestaltung, in der Geschmacksfragen, in der vor allem auch die Frage, ob ein Kaucher vorhanden ist, den Vorrang vor solchen des physioslogischen Existenzminimums und der zweckmäßigsten Ernährungsweise haben.

Wenn oben von einem gewissen Ausgleich einzelner Genußmittel — Bier, Alkohol — die Rede war, so konnte dies angesichts der besobachteten Ungleichmäßigkeit nicht quantitativ gemeint sein; es galt das nur in dem allgemeinen Sinne, daß der eine die Zigarren, der andere das Glas Bier oder Branntwein vorzieht. Vielleicht würde

übrigens die volle Einbeziehung des Wirtshauskonsums, vor allem an Getränken, das Bild etwas ändern. Angesichts der Unmöglichkeit, diesen Konsum zu erfassen und angesichts des Zurücktretens der Genußemittelstrage gegenüber jener der Nahrungsmittelbelastung konnte dieser Punkt nicht weiter geklärt werden.

9. Die Gesamtbelastung durch alle in unserem Material sestsstellbaren Verbrauchssteuern und Zölle bewegt sich im Rahmen von 19,54—38,54 Mt. Die dichtesten Werte liegen einigermaßen gleichs mäßig zwischen diesen Grenzfällen verteilt; in einer sast an das Fehlers gesetz erinnernden Gleichmäßigkeit häusen sie sich, je näher sie dem Mittel kommen. Eine klare Beziehung zwischen Einkommen und Versbrauchsbelastung ist nicht auffindbar; nachdem der eigentliche Nahrungssmittelkonsum den weitaus größten Teil der Verdrauchsbelastung zu tragen hat, gilt das oben für die Nahrungsmittelabgaben Ausgeführte sinngemäß auch hier.

Das arithmetische Mittel der Gesamtreihe von Verbrauchsbelastungen ergibt den Wert 28,67 Mk. Ordnet man die Reihe der Größe der einzelnen Werte nach, so liegen die Mediane, als welche der 25. und 26. Wert zu gelten haben, etwas höher: fast genau um 29,5. Dieser Wert stellt gleichzeitig einen Mittelpunkt für sehr zahlreiche, sich dicht um ihn gruppierende häusigste Werte dar. Etwa die Hälfte aller Fälle oszilliert mit sehr geringen Schwankungen um den zugleich als Median und als dichtesten Wert anzusehenden Betrag von 30 Mk. Wenn es übershaupt auf Grund unseres Materials möglich ist, die durchschnittliche Verbrauchsabgabenbelastung der Verbrauchseinheit unter der Voraussesehung voller Überwälzung in einer Zahl sestzulegen, so dürfte dem genannten Wert die größte Vedeutung zukommen.

Dabei scheibet aber jede nähere Bezugnahme auf die Einkommensse gestaltung aus. Wir sehen Einkommen bis zu 3000 Mk., von 3—4000 Mk. und höhere gleichmäßig mit Verbrauchsabgaben, die den genannten Mittelwerten entsprechen oder ihnen nahekommen, beschwert. Die geringste Belastung der ganzen Reihe, 19,54 Mk., sindet sich bei einem über den Durchschnitt bedeutend hinausragenden Einkommen, auf der anderen Seite ist eines der kleinsten Einkommen mit einem schon jensseits der genannten dichtesten Werte liegenden, hohen Betrage belastet. Allenfallskann man seststellen, daß die Quartile der höchsten Verbrauchssebelastungen etwas mehr größere als kleinere Einkommen umschließt.

Das Gesagte wird bestätigen, daß die Höhe der Verbrauchsabgaben,

bie ja vorwiegend von der Menge des Berbrauchs abhängt, in kein Einkommensschema eingeordnet werden kann. Die notwendigen Lebenssmittel geben hier den Ausschlag und die durchschnittliche Einkommensshöhe unseres Materials ist immerhin derart, daß sie eine größere Konsumseinschränkung bei Getreide, Fleisch, Zucker, Salz nicht unbedingt ersfordert. Fette und Genußmittel aber treten im Rahmen der Gesamtsbelastung doch stark zurück.

Das Bild muß sich von Grund auf ändern, wenn wir statt den absoluten Verbrauchsabgaben die Prozentsätze der Belastung, am Einstommen gemessen, zugrunde legen.

10. Prüft man die Belastung der Verbrauchseinheit auch unter dem Gesichtspunkt des Arbeits= (statt des bisher zugrunde gelegten Gesamt=) Einkommens, so ergibt sich — wie schon früher ausgeführt — eine größere Konzentration des Materials dadurch, daß einmal die niedrigste Einkommensstufe von weniger als 2000 Mk. stärker, dagegen das Einkommen über 5000 Mk. gar nicht vertreten ist. Durch diese Zusammenfassung wird die Mittelwertbildung in etwas größerem Maße zulässig und wir können dann, vorbehaltlich der Rachprüfung der Disspersion der Reihen, folgende Zusammenstellung bewirken:

| In der | Durchsch | nittliche | ZoU= un | d Steuert (in Marl | | der Verbrau | ichseinheit |
|----------------------|----------|-----------|---------|-----------------------|------|-----------------------------------|--------------------------------|
| Ginkommen3= ftufe | Getreide | Fleisch | Fett | Zucker | Salz | Nahrungs= mitteln insgefamt | Genuß= mitteln insgesamt |
| Unter 2000 Mt. | 10,41 | 7,91 | 2,09 | 2,08 | 0,62 | 23,18 | 1,86 |
| 2000-3000 " | 10,86 | 7,06 | 3,61 | 2,66 | 0,49 | 24,69 | 2,92 |
| 3000-4000 " | 10,44 | 7,13 | 4,83 | 3,01 | 0,65 | 26,53 | 3,33 |
| 4000-5000 " | 12,01 | 8,05 | 3,95 | 2,64 | 0,55 | 27,52 | 2,86 |
| aufammen | 10,93 | 7,30 | 4,10 | 2,78 | 0,56 | 25,63 | 3,04 |

Tabelle 24.

Dieses Ergebnis zeigt eine weitgehende Übereinstimmung der Verbrauchsbelastung, unterschieden nach dem Arbeitseinkommen. Es ist hiernach eine sehr gegensätliche prozentuale Belastung, auf das Arbeitseinkommen bezogen, zu erwarten. Wenn hier von Mittelswerten — im Gegensatzu den methodischen Vemertungen und zu der in den früheren Abschnitten bewahrten Zurückhaltung — Gebrauch gemacht wurde, so liegt der Grund darin, daß eben durch die Vildung

von Verbrauchseinheiten die größtmögliche Homogenität des Materials gesichert wurde, dadurch aber störende Erscheinungen auf ein Mindestemaß zurückgedrängt sind. In der Tat läßt sich der Nachweis führen, daß mindestens in den start und gleichmäßig vertretenen mittleren Einkommensschichten auch die dichtesten Werte den arithmetischen Mitteln sehr angenähert, weitabliegende Grenzfälle ziemlich selten sind. Beniger trifft dies bei der untersten und obersten Einkommensgruppe zu, am wenigsten natürlich bei der letzteren, wo das sehr verschiedene, nicht aus Arbeit des Haushaltsvorstands fließende Einkommen eine starke Verschiedung im Verbrauch und damit der Verbrauchsbelastung der einzelnen Gegenstände erklärt.

Bon einer ziemlich großen Bedeutung dürften die eben angegebenen Gesamtzahlen sein. Man hat es hier möglicherweise mit gesicherten Feststellungen hinsichtlich der durchschnittlichen Belastung einer Bersbrauchseinheit durch Nahrungsmittelzölle und steuern zu tun. Den für die Genußmittel festgestellten Berten kommt aus bereits erwähnten Gründen gleiche Bedeutung keineswegs zu.

11. Vollkommen anders, als auf Grundlage der absoluten Zollund Steuerbelastung, gestaltet sich das Bild unter Zugrundelegung der Prozentsäte, welche diese Belastungswerte vom jeweiligen Gesamteinkommen darstellen. Gehen wir hier vom Gesamtkonsum an Nahrungsmitteln aus, der nach früheren Aussührungen Brot (Gebäck, Mehl), Fleisch (Schinken, Burst), Fette (Butter, Schmalz, Kunstsette), Zucker und Salz umschließt. Sucht man zunächst eine Übersicht über die häusigsten Werte zu gewinnen, so zeigt sich dieses:

Tabelle 25.

| Bei einem | Die mitte | Die Zoll- und Steuerbelastung des Nahrungs- mitteltonsums beträgt in — Fällen — % des Gesamteinkommens | | | | | | | | | |
|----------------|-----------------------|--|--------------------------|--------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------|--|--|--|--|
| Ginkommen bon | unter 0,5 % | 0,5 bis unter 0,75 % | 0,75 bis unter 1 % | 1 bis unter 1,25 % | 1,25 bis unter 1,5 % | über 1,5 % | Ցսիռաանո | | | | |
| 11nter 2000 Mt | - - - 1 1 | - 2 13 5 2 | - 9 12 - - | - 3 - - - | 1 - - - | 1 - - - | 2 14 25 5 3 | | | | |
| zujammen | 2 | 22 | 21 | 3 | 1 | 1 | 50 | | | | |

Diese Ausscheidung läßt allerdings an Schärfe nichts zu wünschen übrig; die durchwegs 1,25 % übersteigende, bis 1,57 % des Gesamtseinkommens ansteigende Belastung der kleinsten Einkommen tritt ebenso klar entgegen wie die unter 0,75 % zurückleidende, bis auf 0,39 % sinkende Jnanspruchnahme der größten Einkommen. Wichtiger noch ist die offensichtlich den gleichen Entwicklungslinien folgende Gruppierung der mittleren Einkommen. Im übrigen tut diese Abersicht auch eine überraschend gleichmäßige Gestaltung dei Zugrundelegung der Bersbrauchseinheiten dar; deren Eignung für Zwecke wie den vorliegenden dürste damit erwiesen sein. Um so mehr rechtsertigt sich die Bildung arithmetischer Mittel, von der man ein noch zusammensassenses Ersgebnis erwarten darf. Hiernach beträgt der prozentuale Anteil der Rahrungsmittelbelastung am Gesamteinkommen:

| bei | einem | Einkommen | biŝ | 2000 Mt. | 1,47 % |
|-----|-------|-----------|-------|---------------------|---------|
| ,, | " | ,, | von | 2000-3000 Mf. | 0,91 " |
| ,, | " | ,, | ,, | 3000-4000 " | 0,74 " |
| ,, | " | <i>n</i> | ,, | 4000-5000 " | 0,65 " |
| " | " | ,, | ,, | 5000-6000 " | 0,54 " |
| " | " | " | " | über 6000 " | 0,41 " |
| | | Im Durc | Hschn | itt aller Einkommen | 0,80 %. |

Gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von $^4/_5\%$ Zoll- und Steuer- belastung sinkt die Fnanspruchnahme der höchsten Einkommen um fast genau 50%, während jene der niedrigsten Einkommen um 84% höher ist.

Geht man auf die einzelnen Nahrungsmittel ein, so zeigt die Reihe ber arithmetischen Mittel für die einzelnen Einkommen das folgende Bild, das durch Beifügung der auf jede Schicht entfallenden, durch-schnittlichen Konsummenge ergänzt wird:

Tabelle 26. Brotgetreide.

| | | | | | beŝ | Belaftung S Eintommens | Ronfumierte Menge (Mehl |) |
|---------|--------------|-----|--|--|-----|---------------------------|----------------------------|---|
| Unter ? | 2000 | Mł. | | | | 0,75 % | 172,59 kg | |
| 2000-3 | 3000 | ,, | | | | 0,39 " | 138,32 " | |
| 3000- | 4 000 | " | | | | 0,31 " | 147,20 " | |
| 4000- | 5000 | ,, | | | | 0,27 " | 163,94 " | |
| 5000- | 6000 | ,, | | | | 0,22 " | 156,51 " | |
| Über (| 6000 | " | | | | 0,22 " | 116,92 " | |
| | | | | | | | | |

Die Abnahme der Belastung mit sinkendem Einkommen wird also auch hier deutlich, doch ist das Tempo der Abnahme — wenn man von den kleinsten Einkommen, die übrigens die Bildung eines Mittelskaum zulassen — absieht, ein weniger rasches als bei der Gesamtbelastung des Nahrungsmittelkonsums.

Tabelle 27. Rleifch.

| | | | | | ъ | Belastung es Eintommens | Konjumierte Wenge |
|-------------|-----|----|---|--|---|----------------------------|----------------------|
| Unter 2000 | Mt. | | • | | | 0,52 % | 67,30 kg |
| 2000 - 3000 | " | | | | | 0,28 " | 57,23 " |
| 3000 - 4000 | ,, | •. | | | | 0,19 " | 54,44 " |
| 4000-5000 | ,, | | | | | 0,19 " | 65,87 " |
| 5000-6000 | ,, | | | | | 0,21 " | 69,7 8 " |
| über 6000 | ,, | | | | | 0,13 " | 68,07 " |

Im ganzen folgt auch diese Reihe der oben bezeichneten Entwicklung. Es ist nun von bedeutendem Interesse, zu untersuchen, wie hoch sich bei einer derartigen Belastung die Konsummengen der beiden wichstigsten Nahrungsmittel, Brot und Fleisch, belaufen. Auf Grund der oben durchgeführten Zusammenstellung ergibt sich folgendes:

Der Getreidekonsum schwankt bei den Familien mit geringstem Einkommen derart, daß der Mittelwert nicht viel besagt. Sieht man von diesem ab, so zeigt sich zunächst mit steigendem Einkommen ein vermehrter Konsum, der aber in den beiden höchsten Einkommens-schichten wieder, und schließlich beträchtlich, fällt. An sich kann gesteigerter Brotkonsum bei den Minderbemittelten vorauszesest werden, da er, abgesehen von der Kartossel, die billigste Ernährung gewähreleistet. Indessen kann ebensowohl die Ersparnis auch deim Brot einsehen. Nehmen wir nur die drei Einkommensschichten von 2—3000, 3—4000 und 4—5000 Mk. — sie umschließen neun Zehntel unseres Materials —, so zeigt sich die stärkere Belastung des kleineren Einskommens trotz geringeren Konsums sehr deutlich. Setzt man die Beslastung durch Zölle ebenso wie den Getreidekonsum der Einkommensssschicht 2—3000 Mk. = 100, so ergibt sich:

| Einkommen | | | | | | Ł | 3elaftung | Ronfum |
|-------------|-----|--|--|--|--|---|-----------|--------|
| 2000 - 3000 | Mt. | | | | | | 100 | 100 |
| 3000-4000 | ,, | | | | | | 79 | 106 |
| 4000-5000 | ,, | | | | | | 69 | 112 |

Die Einkommen zwischen 3 und 4000 Mk. sind also bei einem um 6 % höheren Getreidekonsum um 21 % geringer belastet als die Einkommen zwischen 2 und 3000 Mk., die Einkommen aber zwischen 4 und 5000 Mk. verzehren um 12 % mehr Getreide und haben doch nur eine um 31 % geringere Zollbelastung zu tragen.

Beim Fleisch ist erhöhter Verbrauch der Bessergestellten zu erswarten. Unsere Statistik zeigt dies auch, wenn man von der unregelsmäßigen Gestaltung bei den zwei Fällen der untersten Schicht absieht und die Sinkommen von 2—4000 Mk. den höheren gegenüberstellt. Immerhin ist die Entwicklung hier weniger deutlich. Im ganzen untersliegt der Fleischverbrauch, wenn man die Durchschnitte heranzieht, keinen allzu einschneidenden Anderungen und in jedem Falle bleibt die mit sinkendem Einkommen zunehmende Belastung deutlich.

12. Übrige Nahrungs= und Genußmittel. Bei den Fetten hat bereits die Ausscheidung des nur nach Haushalten, nicht nach Berbrauchseinheiten geordneten Materials eine beträchtliche Zu=nahme des Konsums mit steigendem Einkommen nachgewiesen. Der Berbrauch braucht deshalb hier ebensowenig wie bei Zucker, Salz und Genußmitteln herangezogen zu werden. Lediglich die Prozent=anteile der die Berbrauchseinheit bei Annahme voller Überwälzung treffenden Belastung seien mitgeteilt:

Tabelle 28. Belastung des Einkommens bei:

| Ginkommen | Fetten | Zucker. | Salz | Genußmitteln |
|---------------|--------|---------|------|--------------|
| Unter 2000 Mf | 0,07 | 0,07 | 0,03 | 0,12 |
| 2000-3000 " . | 0,13 | 0,10 | 0,02 | 0,11 |
| 3000-4000 ". | 0,13 | 0,09 | 0,02 | 0,09 |
| 4000-5000 ". | 0,12 | 0,07 | 0,01 | 0,08 |
| 5000-6000 ". | 0,08 | 0,05 | 0,01 | 0,06 |
| über 6000 " . | 0,04 | 0,02 | 0,01 | 0,06 |

Bei Fetten und Zuder weichen die untersten Einkommen wieder von der allgemeinen Entwicklung ab, wahrscheinlich, weil man es hier mit zufälligen Werten zu tun hat. Im übrigen ist die abnehmende Belastung bei zunehmendem Einkommen deutlich ausgeprägt. Gleiches gilt bei Salz — wobei allerdings auch ein Konsumrückgang im gleichen Sinne wirkt — und bei Genußmitteln; daß diese, deren sehr verschiedener

Konsum in früheren Teilen der Arbeit dargelegt wurde, sich ebenfalls der allgemeinen Entwicklung einordnen, mag überraschen, mag aber doch eine gewisse Allgemeingültigkeit dieser Entwicklung dartun.

Im ganzen ift somit auch durch die Untersuchung nach Verbrauchseinheiten der innige Zusammenhang von Einkommen und Belastungsegraden nachgewiesen. Die stärkere Belastung der schwächeren Schultern durch Jölle und indirekte Steuern ist gesicherter Besitz der Wissenschaft, die Neuordnung des Zollwesens hat die schon vorher bestehenden Ungleichheiten noch kräftig unterstrichen.

VII.

Ergebnisse.

- 1. Eine für den Statistiker auf diesem sehr bestrittenen Gebiete unerläßliche Vorarbeit mußte auf methodologischem Wege geleistet werden. Nachdem von sehr beachtenswerter Seite die Zulässigkeit der Unterjuchung als solcher bestritten, die Unbrauchbarkeit der Haushaltsrechnungen für die Berechnung der steuerlichen Belastung behauptet worden war. bedurfte es genauer Prüfung, welche von manchen Anschauungen früherer Bearbeiter dieses Themas in der Tat mehr oder weniger abzuruden sich gezwungen sah. So ift, um auf die Rernfrage einzugehen, die Frage, ob eine Überwälzung überhaupt stattfindet, auf unserem Wege in der Tat nicht zu beantworten, auch nicht mit den von Gerloff scharffinnig vorgeschlagenen Konstruktionen (vgl. oben S. 204). Bielmehr kommen wir ohne eine Boraussetung in dieser Richtung nicht aus, die freilich durch sehr viele außerhalb unserer Untersuchung liegende Tatsachen und Erwägungen nahegelegt wird. Es ist festzuhalten, daß alle Berechnungen des Hauptteils (Abschnitt IV-VI), wie immer wieder betont wurde, die 100 prozentige Überwälzung der Steuern und Bölle auf den Konsum unbedingt voraussetzen, in der ausschließlichen Absicht, dadurch zu den gewünschten Gegenüberstellungen einmal der größeren und kleineren Einkommen, dann, soweit die Verschiedenheit des Materials es gestattet, zu einem Vergleich zwischen der Belastung vor und nach dem Zolltarif von 1902 zu gelangen.
- 2. Hierfür ist dann folgende Aberlegung maßgebend: die Aberwälzung, wenn und soweit sie statthat, kann in ihrer Höhe schwerlich nach der Höhe des Einkommens wechseln und kann auch kaum vor Striften 153. II.

und nach dem Zolltarif in verschiedenem Umfang wirken. Wollte man dies indes ablehnen und einen verschieden hohen Grad der Überwälzung in solchen Fällen annehmen, so spricht allerdings manches dafür, daß die große Zollerhöhung des Jahres 1902 den Konfum noch stärker belastet, als an sich nach den Zollsätzen und bei Annahme voller überwälzung anzunehmen wäre. Denn jede Preissteigerung gibt den verichiedenen an der Breisgestaltung arbeitenden Faktoren Beranlassung, Preiszuschläge vorzunehmen (die beim Kleinhändler wiederum das notwendige Ergebnis der allgemeinen Teuerung sein können). unserer Darstellung zugrunde liegende Voraussetzung grundsätlich gleicher Überwälzung vor und nach dem Zolltarif stellt also gewiß eine sehr maßvolle Annahme dar. In ähnlicher Beise könnte man glauben, daß der finanziell schwächere Haushalt von der erhöhten Belastung nicht nur in gleichem Umfang, wie der stärkere, betroffen wird, sondern in gesteigertem Maße; auch hier gingen wir von der auspruchslosen Voraussetzung gleicher Überwälzung aus.

- 3. Mit diesen Einschränkungen erscheint nun allerdings die angewandte Methode als durchaus branchbar, ja, als allein zum Ziele führend. Allerdings wird sie in viel geringerem Maße, als dies die früheren Bearbeiter getan haben, zu exaft-quantitativen Schlüssen kommen wollen und können. Was G. v. Mayr über die Grenzen der Privatstatistit fagt, ist hier befolgt worden: demgemäß murden Mittelwerte nur in beschränktem Umfang und unter Vorbehalten hinsichtlich ihrer Eignung ermittelt, die ganze Darstellung gestaltet sich mehr qualitativ, gegenüber fiktiven arithmetischen Durchschnitten treten die der Preisstatistit geläufigen dichtesten (häufigsten) Werte in den Bordergrund; was die Untersuchung an Allgemeingültigkeit und Eindeutigkeit verlieren mag, hat sie an Sicherheit der Beweisführung und an Bodenständigkeit unbedingt gewonnen. Wenn aus Gründen der Kürze und Eindringlichkeit im vorliegenden Abschnitt im Gegensatz zu diesen Grundfähen auf Mittelwerte etwas reichlicher zurückgegriffen wird, jo sollen dadurch die in den Hauptabschnitten IV—VI vertretenen Gesichtspunkte nicht verwischt werden.
- 4. Mit allen Vorbehalten, die das gänzlich verschiedene Waterial der früheren und der gegenwärtigen Feststellungen nötig macht, kann die bereits an sich nahegelegte stärkere Belastung des Konsums nach Inkrasttreten des neuen Zolltariss in gewissem Umfang als bestätigt gelten. Diese Frage konnte nicht nach Verbrauchseinheiten

beantwortet werden, da hierin das ältere Material versagt; demsgemäß können störende Einflüsse, die auch sonst vorhanden sind, nicht ausgeschaltet werden. Natürlich bleiben die Nebenwirkungen der Zollserhöhung, die in Berbrauchsbeschränkung bestehen können, unerfaßt (die älteren und neueren Materialien sind hier nicht vergleichbar) und es ist auch an der Hand der mechanisch durch Division der Gesamtsvorräte durch die Bevölkerungszahl gefundenen, sogenannten "Bersbrauchsberechnungen" nicht möglich, hier klar zu sehen. Wir glaubten, auf die sonst beliebte Heranziehung dieser recht willkürlichen Ziffern, und auch auf die Berwendung der von Scheel und Dade verbesserten Ergebnisse verzichten zu sollen. Einzelheiten über die Konsumbelastung vor und nach 1906 sind bei den einzelnen Berbrauchsgegenständen, vor allem im IV. bis VI. Abschnitt, enthalten.

Versucht man, was nur sehr bedingt möglich ist, einen zeitlichen, länger zurückreichenden Bergleich der Berbrauchsbelastung, so kann an die bei Gerloff S. 69 wiedergegebene, auch dort schon in ihrem nur relativen Wert erkannte Zusammenstellung des älteren Materials angefnüpft werden. In ihm sind im allgemeinen Spannrahmen der Belastung enthalten, die dadurch entstehen, daß bei manchen Nahrungs= und Genußmitteln nur eine 50 prozentige, bei anderen eine 100 prozentige, bei den meisten eine 50-100 prozentige Überwälzung der Zölle und Steuern auf den Konsum angenommen wird. Wenn man den hppothetischen Charakter der Überwälzungsfrage festhält, so birgt die Annahme der vollen, 100 prozentigen Überwälzung keine größere Fehlermöglichkeit in sich als die Zugrundelegung eines unter allen Umständen willfürlichen Spannrahmens für die Überwälzung. Es handelt sich ja nur um einen historischen Vergleich, der in gleicher Weise auch bei Annahme eines geringeren Überwälzungsgrades möglich bleibt. Es werden demgemäß aus der bei Gerloff mitgeteilten Abersicht nur die Maxima der Belastung übernommen und den von uns festgestellten höchsten Belastungstoeffizienten gegenübergestellt. Die in unserer Berechnung fehlenden Belastungsprozente für den Bierkonsum und für den gesamten Wirtshausverbrauch legen es nahe, in jedem Falle einen Zuschlag, der ohne allzu große Fehler mit den von Gerloff errechneten Säten angenommen werden mag, eintreten zu lassen (Gerloff sett S. 43 für die Belastung des Bieres 0,11-0,32 % des Einkommens an; angesichts der regelmäßig ungenauen und fast stets zu niedrig angesetzten Berechnung des Bierkonsums wäre an sich eine Erhöhung dieser Sätze geboten; doch sehlen hierfür alle Unterlagen). Ferner ist für Petroleum allgemein ein Prozentsatz von 0,15 eingesetzt.

Man kommt dann zu folgender, freilich nur mit großer Borsicht zu verwertenden Gegenüberstellung, in welche nur die Ergebnisse Neumanns und Gerlosss aufgenommen sind. Die Mombertschen Hausschaltungen, bei denen übrigens nur der Brotkonsum untersucht wurde, entsprechen ebensowenig wie das kleine von Conrad bearbeitete Material den statistischenethodischen Mindestansorderungen.

| | Anteil de | er Berbra | uchsabgaben in | Prozenter | n des Ginkomme | ns |
|---------|--------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|--|--------------------------------------|
| | bei einem Einkommen von Mk. | 1890/95 (nach Reu= mann) | bei einem Einkommen von Mt. | 1900/05 (nach Gerloff) | bei einen Einkommen von · Mf. | 1912/13 (unfere Er= hebung) |
| - | | | | | | |
| I | über 10 000 | 1,26 | _ | _ | über 6000 | 1,54 |
| II | 4000—10 000 | 1,94 | 4000 - 6000 | 1,68 | 4000-6000 | 1 82 |
| Ш | 2000 - 4000 | 2,13 | 2000-4000 | 2,63 | 3000 - 4000 | 2,32 |
| T 3.7 | 1000 0.000 | 1 1 | | 1 ' | 1 2000 - 3000 | 2,54 |
| IV V | 1200 — 2 000 | 3,76 | 1200—2000 | 3,98 | unter 2000 | 4,11 |
| νΊ | 800— 1 200 unter 800 | 5,12 7,28 | 800 – 1200 unter 800 | 5,02 5,22 | Name and Address of the Address of t | |

Tabelle 29.

Man kann hieraus nur eine mäßige Erhöhung der Belastung durch Verbrauchsabgaben ablesen. Wenn hingegen S. 224ff. bei der Besprechung der einzelnen Verbrauchsgegenstände wiederholt eine solche Erhöhung angenommen wurde - bis zum fünffachen und mehr bei Fleisch —, so liegt es im Bereich der Möglichkeit, daß durch Zusammenfassung dieser, von der Zollerhöhung betroffenen Artikel mit anderen, bei denen keine Anderung eintrat, Unterschiede verwischt werden konnten. Auf der anderen Seite ist nun aber in Rechnung zu ziehen, daß bekanntlich gleichzeitig mit der Reichszollerhöhung eine Reihe einzelstaatlicher und gemeindlicher Verbrauchssteuern fiel. Gerloff hat in mühsamer Berechnung uns ein anschauliches Bild von der Schwere dieser Sonderbelastung und der Steigerung der hierdurch herbeigeführten Gesamtbelastung entworfen. Gegenüber der Minderung der Belastung, die durch Wegfall der einzelstaatlichen Abgaben — hätte eintreten können, fallen allerdings die Steigerungen infolge des Zolltarifs von 1902, wie sie die zulett gebrachte übersicht aufweist, nicht sehr in Betracht.

Aber allerdings bleibt es durchaus offen, ob der Wegfall der einzelstaatlichen und kommunalen Berbrauchsabgaben dem Konsumenten auch wirklich zugute kam. Nach den Untersuchungen von Laspehres (Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, 1901) über die Wirkung der Ausshedung der Mahls und Schlachtsteuer ist dies möglicherweise der Fall gewesen; teilweise erhielten sich die Preise aber sicherlich auf der gewohnten Höhe und der Gewinn floß dann größtenteils in andere Taschen als in die des Verbrauchers. Hiernach ist es nur bedingt richtig, die Gesamtbelastung vor der Zollerhöhung, bestehend in Zöllen, Reichssteuern, einzelstaatlichen und gemeindlichen Ausschlägen, der rein reichsgesetzlich geregelten Besteuerung nach 1906 gegenüberzustellen. Eine nähere Untersuchung der Wirkung der außeglassenn Verbeit.

5. Bei alledem bleibt natürlich die Frage offen, ob die Abersicht S. 260 überhaupt Bergleichbares gegenüberstellt. Schon Gerloff macht auf Bedenken ausmerksam und sie müssen hier nachdrücklichst unterstrichen werden. Denn Quantum und Quale der Erhebungen sind äußerst verschieden und nicht einmal die Gruppierung des Einkommens kimmt überein. Wir glaubten die Übersicht durch Einbeziehung der neugewonnenen Ergebnisse fortsetzen zu sollen, müssen aber ablehnen, weiterreichende Schlüsse zu ziehen.

Denn diese müßten ja auch die Frage des Konsumrückgangs und der Konsumablenkung infolge der Zollerhöhung behandeln; Borausssehung für exakte Bergleiche wären aber Berechnungen nach Bersbrauchseinheiten, wie sie aus unserem Material gewonnen wurden (Abschnitt VI), wie sie aber im gesamten älteren Materiale fehlen. Berechnungen, wie sie Gerloff S. 68 seiner Schrift unternimmt, die den prozentualen Anteil der einzelnen Gegenstände von der Summe der Berbrauchsabgaben berechnen, bieten nur teilweise einen Ersatztür die exaktere Feststellung nach Berbrauchseinheiten. Immerhin soll vorbehalten bleiben, die Gerloffschen Ergebnisse, welche das überwiegen der lebensnotwendigen Gegenstände im Budget der Armeren deutlich machen, für eine spätere Zeit zu ergänzen.

6. Ungleich wichtiger als alle Bergleiche mit früheren Erhebungen, die stets an methodischen Mängeln leiden müssen, ist der aus unserem Material deutlich ersichtliche Nachweis stärkerer Belastung der schwächeren Schultern durch Berbrauchsabgaben. Ob wir nun lediglich die Nahrungs-

mittel im engeren Sinne heranziehen oder die Feststellung auf alle in die Untersuchung eingeschlossenen Berbrauchsgegenstände ausdehnen, ob wir Haushalte oder Berbrauchseinheiten zugrunde legen, die Tatsjache, die den Feststellungen Neumann-Gerlosse voll entspricht, bleibt bestehen. Das zeigen dem, der die weniger eindeutige, aber einwandstreiere Schlußfolgerung unter Bermeidung einfacher arithmetischer Mittel vorzieht, die Aussührungen des IV. bis VI. Abschnitts: wer ein Bild, aus wenigen Mittelwerten zusammengesetzt, anschaulicher sindet, dem mag die folgende Zusammenstellung genügen.

| Bei einem Einkommen von | Nahrı (Getreide, Fle in Prozent | der eigentlichen ungsmittel isch, Fett, Zucker, Salz) en des Gesamt= ommens | Belaftung aller einbezogener Ronfumartitel .(Nahrungsmittel zuzüglich Genußmittel und Letroleum) in Prozenten des Gefamts einkommens | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|--|---|------|--|
| | nach Hauß= halten | nach Berbrauchs= einheiten | nach Haus- nach Berbrauch halten einheiten | | |
| über 6000 Mf. | 1,12 | 0,41 | 1,54 | 0,47 | |
| 50006000 " | 1,34 | 0,54 | 1,74 | 0,60 | |
| 4000-5000 " | 1,58 | 0,65 | 2,00 | 0,74 | |
| 3000-4000 " | 1,78 | 0,74 | 2,32 | 0,83 | |
| 2000-3000 " | 2,00 | 0,91 | 2,54 | 1,02 | |
| unter 2000 " | 3,36 | 1,47 | 4,11 | 1,59 | |

Tabelle 30. Belaftung bes Ronfums.

Diese "Prägravation" der kleineren Einkommen wird nach den Ergebnissen des V. und VI. Abschnitts noch deuklicher, wenn man das Arbeitseinkommen zugrunde legt.

Gerade die sehr stark abweichenden Unterlagen unserer Arbeit von den in früheren Untersuchungen benützten lassen, angesichts so weitzgehender Übereinstimmung in den Ergebnissen, den Schluß zu, daß man hier einer "statistischen Gestwäßigkeit" gegenübersteht.

In ziemlich weitem Maße wird dies auch durch die Gegenüberstellung der Belastungskoeffizienten für die einzelnen Nahrungsmittelsabgaben nach Einkommensgruppen, nach Haushalten und Verbrauchseinheiten unterschieden, dargetan. Obwohl die Abersicht an sich sehr schlüssig ift, soll doch nicht zuviel Wert auf sie gelegt werden, da die

Mittelwerte der einzelnen Einkommensschichten aus verschieden vielen Fällen errechnet sind; insbesondere das unterste und oberste Einkommen zeigt wohl nur ein Zusallsergebnis, das sich aber doch der allgemeinen Entwicklung einfügt:

Tabelle 31. Belastung einzelner Nahrungsmittel in Prozenten des Gesamteinkommens.

| Bei einem | | reide Brot) | ઝ ા | eifch | Fette | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Einfommen von | | | Belastung des Haus- halts | | Belajtung des Haus= halts= | Belaftung der Ber= brauch3= einheiten | |
| Über 6000 Mt. 5000—6000 " 4000—5000 " 3000—4000 " 2000—3000 " unter 2000 " | 0,59 0,55 0,66 0.74 0,86 1,66 | 0,22 0,22 0,27 0,31 0,39 0,75 | 0,35 0,43 0,44 0,47 0,62 1,14 | 0,13 0,21 0,19 0,19 0,28 0,52 | 0,11 0,20 0,28 0,31 0,30 0,18 | 0,04 0,08 0,12 0,13 0,13 0,07 | |

Die geringe Steigerung der Belastung des Fettkonsums bei sinkens dem Einkommen ist durch Verbrauchseinschränkung zu erklären. Im übrigen wird die "Prägravation" der weniger Wohlhabenden sehr deutlich.

7. Die in Übersicht 1 S. 217 einigermaßen deutlich hervorgetretene — freilich durch die verschiedene Höhe der Gemeindesteuern und den unterschiedlichen Kapitalbesit gelegentlich auch verwischte — Prosgression der direkten Steuern wird durch die Verbrauchsabgaben sehr stark beeinträchtigt, ja ausgehoben. Wir können uns in diesem Punkte durchaus an die von Neumann und Gerloff erzielten Ergebnisse anschließen. Die Tabelle 32 zeigt dies zur Genüge.

Während die Gesamtbelastung des Nahrungsmittelkonsums eine Prägravation der kleineren Einkommen bestimmt nachwieß — Übersicht 30/31 —, ist in nachstehender Zusammenstellung naturgemäß sowohl die Tendenz der direkten wie jene der indirekten Steuerbelastung verswischt. Die kleinsten Einkommen, die in der Skala der direkten Steuern die geringste, in jener der indirekten Steuern eine sehr hohe — in einem Fall die höchste — Belastung aufgezeigt hatten, sind zwischen 3,5 und 4,5 %, also in Höhe sehr viel größerer Einkommen beschwert. Umgekehrt ist die direkte Steuerlast des höchsten Einkommens durch

Tabelle 32.

| ~ | Dire | Dirette und indirette Steuern in Prozenten des Gesamt- einkommens | | | | | | | | ายม | |
|---|--|--|-----------------------|----------------------------|-----------------------|---|--|---|--|--|------------------------------|
| Familien= Einkommen | über 1 ¹ / ₂ —2 ⁰ / ₀ | über 2—2 ¹ / ₂ % | über 2'/2—3 º/º | über 3—31/2 º/0 | über 3'/2 –4 º/º | über 4—4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ | über 4 ¹ / ₂ —5 ⁰ / ₀ | über 5—5 ¹ /2 ⁰ /0 | über 5 ¹ / ₂ —6 ⁰ / ₀ | über 6 ¹ / ₂ —7 ⁰ / ₀ | Ցախարա |
| Über 6000 Mt. " 5000 – 6000 " " 4000 – 5000 " " 3000 – 4000 " " 2000 – 3000 " unter 2000 " | - - 1 - - | _ _ _ 2 _ | _ _ _ 2 _ | - 2 1 2 5 - | - - 5 3 1 | - 1 5 3 1 | $\begin{array}{c} 1 \\ -3 \\ 6 \\ - \end{array}$ | _ _ 2 2 | | _ | 1 2 6 25 14 2 |
| überhaupt | 1 | 2 | 2 | 10 | 9 | 10 | 10 | 4 | _ | 2 | 50 |

den sehr geringen Prozentsatz der auf ihm ruhenden Verbrauchsabgaben verhältnismäßig bedeutend herabgedrückt. Die mittleren Einkommen zeigen verschiedene Belastungen, die aber auch dem Geist der Progression ganz fernliegen. Sogar prozentual, um von der Progression ganz zu schweigen, sind die geringeren Einkommen oft stärker belastet.

8. Die hiermit abgeschlossene Arbeit beruht auf einem an sich nicht sehr großen Material (das aber doch ein Ausziehen von annähernd 300 000 Einzelwerten und ein Berechnen von Tausenden von Bershältniss und Beziehungszahlen nötig machte); die auf größtmögliches Individualisieren Nachdruck legende Untersuchung wollte den unmittelsbaren Außerungen des tatsächlichen Lebens nahebleiben, will demsgemäß als eine statistisch-soziologische, nicht als eine sozials oder sinanzspolitische Arbeit gelten. Immerhin legt ihr Ergebnis sinanzs und sozialpolitische Folgerungen nahe, die nach dem Ariege, mit seinen sehr starken Eingriffen in die Berteilungss und Berbrauchsvorgänge, noch dringlicher sein werden.

Wenn S. 251 die durchschnittliche jährliche Gesant-Berbrauchsbesastung der Berbrauchseinheit mit fast 30 Mt. ermittelt wurde und diese Zahl den an Mittelwerte zu stellenden Anforderungen einigermaßen zu genügen scheint, so läßt sich aus ihr die Gesamt belastung des Hausgalts, der im Durchschnitt 2,36 Berbrauchseinheiten umfaßt, recht genau mit 70 Mt. jährlich ermitteln. Hierdei sind die auf Getränken ruhenden Abgaben und einige minder wichtige Berbrauchszölle nicht inbegriffen. Rechnet man diese ein, so dürfte 100 Mt. eine Untergrenze für die durch Zölle und indirekte Steuern herbeigesührte Belastung des Lebensmittelston sund mis eines Durchschnittshaushalts darftellen. 4,7 Perston sund

ionen umfaßt nach der Bolkszählung vom 1. Dezember 1910 der durchschnittliche Familienhaushalt; diefer Durchschnitt entfernt sich von dem aus unserem Material errechneten nicht wesentlich, boch durfte eine größere Belaftung, als sie sich aus obigen Feststellungen ergibt, eher wahrscheinlich sein als eine geringere. Vor bem Kriege war in Deutschland mit etwa 15 Millionen Haushalten zu rechnen, von denen 13-14 Millionen auf Familienhaushalte entfielen. Die Gesamtbelajtung beträgt unter Zugrundelegung der angegebenen Zahlen für die hier ein= bezogenen Berbrauchsgegenstände mindestens 1 Milliarde, für alle Nahrungs = und Genußmittel wohl gegen 1½ Milliarben. Demgegenüber bleiben die Zolls und Steuererträge stark zurück. Für Getreibe, Fleisch und Fett zusammen hat ber Boll im Jahresburchschnitt ieit 1906 kaum über 300 Mill. Mk. ergeben. Zucker- und Salzsteuer brachten zusammen über 200 Mill. Mt., die aber nicht nur den Lebensmittelkonsum belaften. Sieht man von den hier nicht hinreichend erfaßten Genugmittelabgaben ab, so bleibt für die Berbrauchseinheit eine Belaftung von etwa 25 Mf. jährlich, für ben Haushalt von etwa 60 Mt. jährlich; bie 800-900 Mill. Mt. jährlicher, auf die notwendigen Nahrungsmittel gelegter Berbrauchsabgaben, die den oben genannten Beträgen entsprechen dürften, stellen nun annähernd bas Doppeltederdem Reichezugeflossenen Boll-und Steuere innahmen dar: der Rest muß, was im Zeitalter der offenen und versteckten Erportyrämien nicht überraschen kann, Brivaten zugeflossen sein. — Wir wollten hier e in e von mehreren möglichen Folgerungen ziehen; wer sie ablehnen zu jollen glaubt, wird boch jedenfalls an der Tatfache nicht vorbeigehen können, daß hier zum erstenmal in der Literatur die allein wissenschaftliche Eignung besitzende Berbrauchseinheit zur Unterlage weitergehender finanzpolitischer Folgerungen erhoben wurde.

Zu solchen Folgerungen gehört die scharfe Auseinanderhaltung der steuer- und zollpolitischen Behandlung der eigentlichen Nahrungsund der Genugmittel. Unser Material zeigt nur für die ersteren eine stärkere Belastung der schwächeren Schultern, für die freilich hier nur unvollständig erfaßten Genußmittel versagt ein derartiger Maßstab. Insofern wird die steuerliche Heranziehung von Tabak, Getränken usw. in sehr viel geringerem Maße sozialpolitischen Bedenken begegnen als der Zoll auf Getreide und Fleisch. Aus finanzpolitischen Gründen tönnte dieser nie gerechtsertigt werden; freilich kommen nach dem Begfall des Joentitätsnachweises finanzielle Vorteile vorwiegend nur im privatwirtschaftlichen Sinne zur Geltung. Ist die Belastung des Nahrungsmittelverbrauchs durch Zölle zum Schut der Landwirtschaft unerläßlich — eine Frage, deren Beantwortung ganz außer Bereich dieser Untersuchung liegt —, so bedarf es eines Ausgleichs durch sozialpolitische Mittel und durch das System der direkten Besteuerung. Einen Maßstab dafür scheint die Familiengröße zu bieten: sie bestimmt

unter dem verseinerten Ausmaß nach Verbrauchseinheiten vorwiegend den Umsang des Verbrauchs und damit der Verbrauchsbelastung der wichtigsten Nahrungsmittel und ihr ist ein Schlüssel zu entnehmen, nach dem die direkten Steuern eine verhältnismäßig stärkere Progression erfahren, auf der anderen Seite aber Lohn- und Gehaltspolitik umgestaltet werden können. Das ist zugleich die vom bespölkerungspolitischen Standpunkt aus gegebene Lösung.

¹ Diese Gesichtspunkte werden in der neueren sinanzwissenschaftlichen Literatur allseits hervorgehoben; einen breiten Raum nimmt die durch Haldsrechnungen ermittelte Verbrauchsbelastung besonders in der "Finanzwissenschaft" von Lot ein (S. 574 ff., 600, 629, 704, 724 ff.), der ich vor allem auch darin vorbehaltlos zustimme, daß der Ausgleich der Belastung durch Lohnserhöhung nur privats, nicht volkswirtschaftlicher Natur ist; ebenso wird die von Lot selsstellte Tatsache, daß Abgaben auf unentbehrliche Nahrungssmittel den Ertrag der Genufimittelsteuern mindern, bestätigt.

Unlage 1. Die auf den Nahrungs- und Genußmitteltonsum der Berbrauchseinheit entfallenden Berbrauchsabgaben in Mark (bei Annahme voller Überwälzung).

| (Sefamt= | Arbeit3= ein= | 9 entfallen | luf die V 1 Verbra1 | erbrauchs uchsabgab | einheiten en in Hö | he von | Ins= gefamt bci Nah= | Ins= gejamt bei |
|---|------------------|-------------------|------------------------|------------------------|---|----------------|---|-----------------------|
| tommen | to mmen | bei Ge- treide | bei Fleisch | bei Fetten | bei Zucker | bei Salz | rungs= mitteln | Genuß= mitteln |
| 1350 | 1550 | 8,93 | 9,35 | 1,00 | 1,19 | 0.60 | 21,15 | 1,87 |
| 1807 | 1334 | 16,37 | 8,55 8.09 | 1,73 | 1,19 | 0,68 0,63 | 21,13 | $\frac{1,01}{2.44}$ |
| 2092 | 1850 | 7.65 | 9,20 | 1,78 | 2,82 | 0,41 | 21,85 | 1.57 |
| 2405 | 1967 | 8,70 | 5,00 | 4.05 | $\frac{2,75}{2}$ | 0,74 | 21,26 | 1,56 |
| 2425 | 2277 | 9,42 | 9.56 | 2,42 | 1,61 | 0.69 | 23,69 | 4,16 |
| 2426 | 2333 | 10,21 | 6.00 | 2.96 | 2,14 | 0,57 | 21,88 | 2,69 |
| 2444 | 2400 | 8,03 | | 4,45 | 2,72 | 0,33 | 22,40 | 7,14 |
| 2474 | 2160 | 10,26 | 10,06 | 3,50 | 4,45 | 0,51 | 28,77 | 3,15 |
| 2567 | 2400 | 11,99 | 8,25 | 3,78 | 0,99 | 0,48 | 25,49 | 2,31 |
| 2626 | 2192 | 7,80 | 7,20 | | 3,23 | 0,48 | 21,78 | 1,75 |
| $\begin{array}{c} 2760 \\ 2806 \end{array}$ | 2519 2500 | 13,84 13,23 | 4,50 6,89 | 3,53 4,91 | 1,63 2,42 | 0,29 0,92 | 23,78 28,36 | 2,29 3.03 |
| $\frac{2800}{2807}$ | 2535 | 8,60 | | 3,26 | $\begin{array}{c} 2,42 \\ 2.23 \end{array}$ | 0,60 | 20,30 | 2,68 |
| 2944 | 2595 | 8,54 | 7 21 | 0,78 | $\frac{2,23}{2,51}$ | 0,63 | 19,66 | 1.06 |
| 2974 | 2760 | 13,05 | 7,21 6,40 | 4,77 | $\frac{2,01}{2.47}$ | 0,33 | 27,02 | 2.34 |
| 2982 | 2908 | 10,59 | 7,64 | 5,55 | 2,22 | 0,43 | 26.42 | 4.02 |
| 3013 | 2560 | 13.71 | 5.24 | 5,40 | $\bar{1},\bar{7}\bar{0}$ | 0.40 | 26,44 | 5.09 |
| 3039 | 2995 | 10.09 | 5.11 | 3,83 | 2.48 | 0,36 | 21,87 | 3,51 |
| 3063 | 2140 | 9,63 | 9,41 | 0,90 | 2,55 | 0,49 | 22,97 | 2,35 |
| 3083 | 3083 | 9,63 | 8,45 | 6,24 | 3,07 | 0,57 | 27,97 | 2,13 |
| 3127 | 3127 | 13,38 | 8,57 | 3,68 | 1,36 | 0,43 | 27,43 | 1,44 |
| 3222 | 2682 | 13,52 | 5,37 | 2,71 | 4,18 | 0,64 | 26,43 | 2,11 |
| 3293 | 3050 | 10,68 | 5,74 | 5,17 | 3,08 | 0,43 | 25,08 | 3,74 |
| 3317 | 3160 | 12,65 | 7,04 | 4,31 | 2,18 | 1,06 | 27,24 | 2,45 |
| 3433 3485 | $2894 \\ 3465$ | 12,62 | 5,96 4,18 | 4,45 4,37 | 2,69 4.14 | $0,71 \\ 0,37$ | 26,43 22,12 | 3,13 1,98 |
| 3520 | 3150 | 9,06 12,41 | 6 69 | 3,39 | 3,47 | 0,60 | 26,79 | 1,29 |
| 353 2 | 3052 | 9,21 | 6,92 3,68 | 4.94 | 2.51 | 0,38 | 20,72 | 2,51 |
| 3535 | 3385 | 11,05 | 2,99 | 5,61 | 3,93 | 0,63 | 24,21 | 5,40 |
| 3550 | 3350 | 8,00 | 5,50 | 2,52 | 1,75 | 0,39 | 18,15 | 1.39 |
| . 3600 | 3000 | 8,68 | 5,66 | 3,82 | 1.98 | 0,83 | 20,98 | 0,40 |
| 3619 | 2550 | 12,38 | 10,43 | 2,94 | 4,80 | 0,53 | 31,07 | 2,09 |
| 3655 | 3506 | 9,41 | 5,73 | 5,18 | 6,22 | 0,65 | 27,19 | 5,03 |
| 3665 | 3056 | 12,46 | 6,37 | 3,89 | 3,72 | 0,71 | 27,14 | 3,09 |
| 3700 | 3700 | 11,22 | 7,76 | 5,63 | 2,38 | 0,69 | 27,67 | 5,22 |
| 3711 | 2810 | 8,82 | 5,50 | 5,33 | 3,60 | 0,49 | 23,73 | 0,49 3,69 |
| 3715 | 3715 | 10,36 | 9,67 | 4,25 | 3,16 | 0,63 | 28,07 | 6.27 |
| 3790 3936 | 3790 3540 | 12,55 12,08 | 6,65 | 5,80 7,51 | 3,53 | 0,63 | $ \begin{array}{c c} 29,39 \\ 35,21 \end{array} $ | 3.36 |
| 3962 | 3362 | 10,76 | 8,42 | 5,75 | 3,00 | 0,63 | 28,40 | 2,90 |
| 3970 | 3970 | 8,01 | 9,25 | 4,93 | 2,05 | 1.14 | 25,37 | 4.91 |
| 4085 | 3388 | 12,90 | 8,78 | 6,10 | 1,70 | 0,40 | 29,87 | 4.97 |
| 4125 | 3975 | 9,42 | 7,86 | 4,76 | = 2,97 | 0,41 | 25,42 | 3,81 |
| 4466 | 4269 | 13.43 | 7,56 | 5.81 | 2,56 | 0,60 | 29,97 | 2,68 |
| 4675 | 4250 | 12,51 | 10,99 | 4.25 | 2,80 | 0,48 | 31,03 | 4,75 |
| 4683 | 4341 | 11.93 | 5,55 | 4.29 | 4,56 | 0,37 | 26,7 0 | 0,95 |
| 5000 | 4490 | 7,39 | 6,01 | 3.03 | 2,22 | 0,77 | 19,41 | 2,36 |
| 5115 | 4375 | 12,80 | 11,80 | 3,77 | 2,48 | 0,63 | 31,47 | 2,86 |
| 5193 | 3700 | 14,25 | 8,91 | 5,51 | 3,66 | 0,33 | 32,66 | 3,60 |
| 6408 | 4665 | 14,00 | 8,39 | $2,\!56$ | 1,18 | 0,38 | 26,52 | 3,56 |

Unlage 2. Die prozentuale Belastung des Gesamt-Familieneinkommens nach Berbrauchsseinheiten (bei Annahme voller Aberwälzung).

| Gejamt: | Die Bel | astung de | r Berbrau | ch seinheit | in Proze | nten des Gint | lommens: |
|-----------------------------|--|---|---|---|-------------------------|-----------------------------------|---|
| Familien= ein= Kommen | bei Getreide | bei Fleisch | bei Fetten | bei Zucker | bei Salz | bei allen Rahrungs= mitteln | bei Genuß= mitteln |
| ···· | · °/0 | ⁰ / ₀ | 0/0 | ⁰ / ₀ | 0/0 | c/o | ⁰ /o |
| 1550 | 0,58 | 0.60 | 0,06 | 0.07 | 0,04 | 1,37 | 0.12 |
| 1807 | 0,91 | 0,45 | 0,09 | 0,08 | 0,03 | 1,57 | 0,13 |
| 2092 | 0.37 | 0,44 | 0.09 | 0.14 | 0.02 | 1.05 | 0.08 |
| 2405 | 0,36 | 0.21 | 0,17 | 0,11 | 0,03 | 0,88 | 0,06 |
| 2425 | 0.39 | 0.39 | 0,10 | 0,07 | 0,03 | 0,98 | 0,17 |
| 2426 | 0,42 | 0,24 | 0,12 | 0,08 | 0,02 | 0,90 | 0,11 |
| 2444 | 0,33 | 0,28 | 0,18 | 0,11 | 0,01 | 0,92 | 0,29 |
| 2474 | 0,41 | 0,41 | 0,14 | 0,18 | 0,02 | 1,16 | 0,13 |
| 2567 | 0,47 | 0,32 | 0,15 | 0,04 | 0,02 | 0,99 | 0,09 |
| 2626 | 0,30 | 0,27 | 0,12 | 0.12 | 0,02 | 0,83 | 0,07 |
| 2760 | 0,50 | 0,17 | 0,13 | 0,06 | 0,01 | 0,86 | 0,08 |
| $\frac{2806}{2807}$ | $0,47 \\ 0.31$ | 0,24 | 0,18 | $0.09 \\ 0.08$ | 0,03 | 1,01 | 0,11 0.09 |
| 2944 | 0.29 | $\begin{array}{c} \textbf{0,23} \\ \textbf{0.24} \end{array}$ | $0.11 \\ 0.03$ | 0,08 | $0.02 \\ 0.02$ | 0,75 0,67 | 0,09 |
| $\frac{2944}{2974}$ | 0.44 | $0.24 \\ 0.21$ | 0,03 | 0,08 | 0,02 | 0,91 | 0,04 |
| 2982 | 0.36 | 0.26 | 0.19 | 0.08 | 0.01 | 0.89 | 0.13 |
| 3013 | 0,46 | 0,17 | 0,19 | 0,06 | 0,01 | 0,88 | 0,17 |
| 3039 | 0,33 | 0,17 | 0.13 | 0,08 | 0,01 | 0.72 | 0.12 |
| 3063 | 0.32 | 0,31 | 0.03 | 0,08 | 0,02 | 0,75 | 0.08 |
| 3083 | 0.31 | 0,27 | 0.20 | 0.10 | 0,02 | 0,91 | 0,07 |
| 3127 | 0,43 | 0,27 | 0,12 | 0,04 | 0,01 | 0,88 | 0,05 |
| 3222 | 0,42 | 0,17 | 0,09 | 0,13 | 0,02 | 0,52 | 0,07 |
| 3293 | 0,32 | 0,17 | 0,16 | 0,09 | 0,01 | 0,76 | 0,11 |
| 3317 | 0,38 | 0,21 | 0,13 | 0,07 | 0,03 | 0,82 | 0,07 |
| 3433 | 0,37 | 0,17 | 0,13 | 0,08 | 0,02 | 0,77 | 0,09 |
| 3485 | 0,26 | 0,12 | 0.13 | 0,12 | 0,01 | 0,64 | 0,06 |
| $\frac{3520}{3532}$ | 0,35 | 0,20 | 0,10 | 0,10 | 0,02 | 0,76 0,59 | 0,04 |
| 3535 | 0,26 | 0,10 0.08 | 0,14 0,16 | $\substack{0.07\\0.11}$ | $\substack{0.01\\0.02}$ | 0,59 | $\begin{array}{c} 0.07 \\ 0.15 \end{array}$ |
| 3550 | 0.23 | 0.15 | 0.07 | 0.05 | 0.01 | 0.51 | 0.04 |
| 3600 | 0,24 | 0,16 | 0.11 | 0.06 | 0,02 | 0,58 | 0,01 |
| 3619 | 0.34 | 0.29 | 0.08 | 0.13 | 0,01 | 0,86 | 0,06 |
| 3655 | 0.26 | 0.16 | 0.14 | 0,17 | 0,02 | 0,74 | 0,14 |
| 3665 | 0,34 | 0,17 | 0,11 | 0,10 | 0,02 | 0,74 | 0,08 |
| 3700 | 0,30 | 0,21 | 0,15 | 0,06 | 0,02 | 0,75 | 0,14 |
| 3711 | 0,24 | 0,15 | 0,14 | 0,10 | 0,01 | 0,63 | 0,01 |
| 3715 | 0,28 | 0,26 | 0,11 | 0,08 | 0,02 | 0,76 | 0.10 |
| 3790 | 0,33 | 0,18 | 0,15 | 0,09 | 0,02 | 0,77 | 0,17 |
| 3936 | 0,31 | 0,29 | 0,19 | 0,08 | 0,02 | 0,89 | 0,09 |
| $\frac{3962}{2070}$ | 0,27 | 0,21 | 0,14 | 0,08 | 0,01 | 0,72 | 0,07 |
| $\frac{3970}{4085}$ | $\begin{bmatrix} 0,20 \\ 0.32 \end{bmatrix}$ | $\begin{array}{c} 0.23 \\ 0.22 \end{array}$ | $\begin{array}{c} 0.12 & \cdot \\ 0.15 & \cdot \end{array}$ | $\begin{array}{c} 0.05 \\ 0.04 \end{array}$ | 0,03 0.01 | 0,64 | $\substack{0,12\\0.12}$ |
| $\frac{4005}{4125}$ | $0.52 \\ 0.23$ | 0.19 | 0,13 | 0,04 | 0,01 | 0,73 0,62 | 0.12 |
| 4466 | 0,30 | 0,13 | 0,12 | 0,06 | 0,01 | 0,62 | 0.06 |
| 4675 | 0.27 | 0.24 | 0.09 | 0.06 | 0.01 | 0.66 | 0.10 |
| 4683 | 0,25 | 0.12 | 0.09 | 0.10 | 0,01 | 0,57 | 0,10 |
| 5000 | 0.15 | 0,12 | 0,06 | 0,04 | 0,02 | 0.39 | 0.05 |
| 5115 | 0,25 | 0,23 | 0.07 | 0.05 | 0,01 | 0,61 | 0,06 |
| 5193 | 0.27 | 0,17 | 0,11 | 0,07 | 0,01 | 0,62 | 0,07 |
| 6408 | 0,22 | 0,13 | 0,04 | 0,02 | 0,01 | 0,41 | 0,06 |

Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe.

Von

Dr. Paul Homburger, Bankier.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite. |
|--|--------|
| Cinleitung: Gine Ergänzung der Besprechungen des Vermögensabgabe- problems im Band 156 I ift notwendig | 271 |
| I. Bedenken gegen bie Bermögensabgabe vom volkswirtschaft- lichen Standpunkte: | |
| 1. Einwirfung auf die Produktivität durch Rapitalentzug und Herab- | 979 |
| drückung der Kreditfähigkeit | 212 |
| 2. Berschiedene Einwirkung je nach der Größe des Unternehmens und der | |
| Unternehmungsform. Förderung der Berdrängung der perfönlichen durch die unperfönliche Unternehmungsform | 280 |
| II. Ginwände gegen bie Argumente jugunften ber Bermögens: | |
| abgabe: | |
| 1. Das Argument: Die Bermögensabgabe notwendig, damit die fünftige | |
| Steuerlast nicht unerträglich wird | 283 |
| 2. Sonstige Argumente | 288 |
| Schlukhemertungen. | 290 |

Der Gedanke, die Kriegsschuld ganz oder zu einem großen Teil durch eine einmalige Vermögensabgabe tilgen zu können, hat etwas außerordentlich Verlockendes. Wie schön wäre es, wenn wir die schwere Zinss und damit Steuerlast, mit der uns die Zukunft zu bedrohen scheint, mit einem Schlage beseitigen könnten. Die uns bedrohende Steuerlast wird ein Schrecken ohne Ende sein; darum lieber ein eins maliger großer Schreck, und dann wieder frisch von vorn anfangen.

Solche Gedankengänge sind es, die auch heute wieder — wie schon oft in der Geschichte nach großen Kriegen — zur Forderung einer einmaligen großen Vermögensabgabe, einer Teilkonfiskation aller Vermögen führen. Die Idee ist verlockend — kein Zweifel! Aber im bissberigen Verlauf der Geschichte ist es bei der Idee geblieben, und das ist begreislich; denn je mehr wir uns mit dem Problem befassen, je tieser wir einzudringen suchen, um so mehr türmen sich die Schwierigsteiten auf und stellen sich neue Bedenken ein.

In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik sind in Band 156 I zwei Anhänger der einmaligen Vermögensabgabe: Diehl und Somary und ein Gegner: Dietzel zu Wort gekommen. Erschöpft ist aber die Frage und alles, was mit ihr zusammenhängt, durch ihre Ausführungen noch nicht, und es mag um so mehr erlaubt sein, an dieser Stelle noch cinmal auf die Frage einzugehen, als der Gegner der einmaligen Bermögensabgabe, Dietel, seine Stellungnahme in der Hauptsache nur auf Gerechtigkeitsgründe stütt, dagegen die volkswirtschaftlichen Einwände bis auf den einen der Wirtschaftsstörung zurückweist. Er sagt (S. 124): "die Tilgungssteuer hat nur gegen sich, daß sie eine Wirtschaftsstörung großen Stils verschulden müßte; im übrigen würde sie das wirtschaftliche Gauze kaum anders beeinflussen wie die Schulddienststeuer", und an anderem Ort (S. 115): "Da für die Einzelwirtschaft, zufolge der akuten Enteignung um 20 %, Befreiung von der sonst erforderlichen chronischen Enteignung um 1 % eintritt, so verschlägt es für sie nichts, ob sie mit der einmaligen oder der laufenden gezwickt

wird." In der Anmerkung hierzu weist Diegel allerdings darauf bin, daß es für die verschiedenen Gruppen der Einzelwirtschaften verschieden schwer hält, das Tilgungssteuersoll freizuseten. "Aber vom Produktivitätsstandpunkt kummert diese Tatsache nicht." Und schließlich sagt Dietel (S. 117): "Ebensowenig wie für die Einzelwirtschaften verschlägt es für die Volkswirtschaft, ob die Entscheidung zugunsten der Tilgungssteuer oder der Schulddienststeuer fällt. Leitet das Reich 50 Milliarden aus den Taschen der Steuerzahler in die der Glänbiger, so werden jene nicht ärmer -- sie kausen sich ja mit dem einmaligen Opfer von Kapital los von der dauernden Bindung eines Einkommensquantums von 21/2 + y Milliarden, welche die Schuldbienststeuer ihnen auferlegte: und werden diese nicht reicher — ihr Vermögen geht ja nur zeitweise aus dem festen in den flussigen Aggregatzustand über. Durch Erhebung der Bermögensvernichtungssteuer', durch Konfiskation' von 50 Milliarden Mark bei den Pflichtigen würde kein Atom des "produktiven Kapitals' des Volks, des ,realen Fonds an wirtschaftlichen Gütern, über welches die Wirtschaftsgesellschaft für die Bedürfnisbefriedigung verfügt' (Ad. Wagner), vernichtet. Die nationale Produktivität erlitte nicht ben geringsten Schaben; , Rückwirkung auf die ganze Lebenshaltung', Einschrumpfen der Arbeitsgelegenheit, Sinken des Arbeitslohns, Schmälerung der Konkurrenzfähigkeit -- nichts von alledem fünde zu befürchten."

Diese Ausführungen Dießels, wie überhaupt das Argument, daß eine einmalige Tilgungssteuer nicht schwerer brücke wie eine laufende Schulddienststeuer gehen auf das bekannte Beispiel Ricardos zurud, wonach jemand, der "ein Vermögen von 10 000 Pfd. St. hat, die ihm 500 Pfd. St. Einkommen abwerfen, von denen aber zur Verzinsung eines Darlehens 100 Pfd. St. abgehen — der besitzt in Wirklichkeit nur 8000 Pfd. St. —; er würde gleichreich sein, ob er alljährlich 100 Pfd. St. oder auf einmal 2000 Pfd. St. opferte". Dieses Beispiel steht und fällt aber mit der Boraussetzung, daß der Prozentsat, den das Vermögen als Rente abwirft, und der als Verzinsung für das Darlehen zu entrichten ist, der gleiche ist, daß sich also Produktivität des Kapitals und Darlehuszinsfuß die Wage halten. Nur unter dieser Boraussetzung kommt es auf dasselbe heraus, ob jährlich 100 Pfd. St. ober einmalig 2000 Pfd. St. gezahlt werden. Wirft dagegen das Bermögen von 10 000 Pfd. St. eine höhere jährliche Rente ab, als der · Zinsfuß des Darlehens beträgt — im Ricardoschen Beispiel also eine

höhere als 5 % ige —, so wird der Schuldner die jährliche Zinszahlung mit Recht der einmaligen Abtragung vorziehen. Bei einer 6 % igen Kente würde sich z. B. die Rechnung so stellen: jährliche Einnahme 600 Pfd. St., jährliche Zinszahlung 100 Pfd. St., jährliches Reinseinkommen 500 Pfd. St.; dagegen dei einmaliger Abgabe von 2000 Pfd. St. verdleibendes jährliches Reineinkommen: 6 % auß 8000 Pfd. St. = 480 Pfd. St. Ze höher die Rente ist, die der Eigenstümer auß seinem Bermögen erhält, und je niedriger der Darlehnszinssfuß, um so mehr verschiedt sich das Berhältnis zuungunsten der einmaligen Abgabe. Umgekehrt wird die einmalige Abgabe günstiger sein als die jährliche für denjenigen, dem sein Bermögen eine geringere Rente abwirft, als der Schuldzinsfuß beträgt.

Hieraus ergibt sich, daß es nicht nur, wie Diezel im einzelnen ausgeführt hat, für die verschiedenen Einzelwirtschaften verschieden schwer hält, das Tilgungssteuersoll freizusezen, sondern daß auch die Produktivitätskcaft der mit einer höheren Rentabilität arbeitenden Einzelwirtschaften in all den Fällen herabgedrückt wird, in denen es nicht möglich ist, das durch die Bermögensabgabe entzogene Kapital durch Kreditaufnahme zu ersezen. Ob dies allgemein möglich sein wird, darüber wird weiter unten gesprochen werden.

Darüber aber erhebt sich die weitere Frage nach der durchschnitt= lichen Produktivität der in unserer Volkswirtschaft arbeitenden Kapitalien. Ist die Kapitalrente, die durchschnittlich erzielt wird, niedriger, gleichhoch oder höher als der Zinsfuß des Staatsanlehens, zu dessen Tilgung eine Bermögensabgabe ausgeschrieben werden soll? Zur einwandfreien Beantwortung dieser Frage fehlen die statistischen Unterlagen fast vollkommen; ebenso wie bei der Frage nach der Höhe des Bolksvermögens ist man auf Schätzungen angewiesen. Im vorliegenden Falle braucht aber gar nicht der Berfuch gemacht zu werden, die absolute Höhe der durchschnittlichen Kapitalrentabilität zu schätzen, es genügt, nach Anhaltspunkten dafür zu suchen, ob sie als unter oder über 5 % liegend anzunehmen ist. Ein wichtiger Anhaltspunkt ist es nun, daß der normale Darlehnszinsfuß heute über 5 % liegt. Selbst für erste Hypotheken reicht der Zinsfuß an 5% heran, für alle anderen Darlehnsarten bagegen ist er mindestens 5 %, zum Teil nicht unerheblich höher. Ein berartiger Darlehnszinsfuß hat aber eine höhere Kentabilität der produktiv arbeitenden Kapitalien, zum mindesten des größeren Teiles derselben zur Boraussetzung, sonst wäre er nicht erträglich. Es wird

wohl auch kann bestritten werden, daß die Rentabilität der in Handel und Industrie arbeitenden Kapitalien durchschnittlich wesentlich mehr als 5 % beträgt (bei Aftien wird eine Rente von 6 % bis 7 % vom Kurswert als normal angesehen). Allerdings der Durchschnitt wird herabgedrückt durch die geringere Rentabilität des landwirtschaftlichen Kapitals. Selbst wenn jedoch hier die tatfächliche Rentabilität unter 5% läge, was indes im Hinblick auf den auch für landwirtschaftliche Brundstücke geltenden Sypothekenzinsfuß bezweifelt werden muß, so könnte hierdurch doch keine Herabdrückung der Gesamtrentabilität unter 5 % eintreten, da ja in unserer heutigen Bolkswirtschaft die in Industrie und Handel arbeitenden Kapitalien die landwirtschaftlichen Kapitalien weitaus überwiegen. Auch Dietel und ebenso die Befürworter der einmaligen Vermögensabgabe setzen — allerdings ohne dies deutlich auszusprechen — eine den normalen Darlehnszinsfuß übersteigende Kapitalproduktivität voraus; sonst könnten sie nicht die Kreditaufnahme als wichtigsten Weg zur Freisetzung des Steuersolls bezeichnen.

Gehen wir also davon aus, daß die produktiven Kapitalien in unserer Volkswirtschaft durchschnittlich eine höhere Rente als 5% abwerfen (eine wieviel höhere kann hier unerörtert bleiben), so knüpft sich hieran die zweite Frage: werden durch die Abbürdung der Kriegs= schuld vermittelst einmaliger Vermögensabgabe der Volkswirtschaft Rapitalien entzogen? Würde es sich um eine Auslandanleihe handeln, so wäre die Antwort leicht: die Kapitalentziehung und damit die Herabdrückung der Produktivität der Bolkswirtschaft durch die Vermögensabgabe zugunsten der ausländischen Gläubiger läge auf der Sand. Indeffen: wir haben unsere Kriegsanleihen fast gang ausschließlich im Inland aufgebracht, und dadurch kompliziert sich das Problem. Zunächst mag es scheinen — und auch Diehl (a. a. D. S. 24) und Dietzel bei Besprechung des Gerechtigkeitsproblems (S. 129) jehen den Vorgang so an —, daß die Erhebung einer Kapitalabgabe und Rückzahlung von Ariegsschulden nur eine Verschiebung der vorhandenen Kapitalien bedeutet. Was dem Steuerzahler genommen wird, erhalten die Staatsgläubiger zurück, und in gleichem Maße, in dem durch die Steuerzahlung der Produktion Kapital entzogen wird, sind die Exstaatsgläubiger in der Lage, der Produktion wieder Kapital zur Verfügung zu stellen. Daß eine solche Kapitalverschiebung nicht nur vom Gerechtigkeitsstandpunkt wegen der verschiedenartigen Belastung von Rentnern und Produktivtätigen, sondern auch vom allgemeinen voltswirtschaftlichen Standpuntt aus bedenklich wäre wegen der eintretenden größeren Verschuldung der produktiven Alassen an die Kentnerklasse, soll hier nur nebenbei erwähnt werden. Viel wichtiger ist: diese ganze Darstellung des Vorganges der Kapitalverschiedung ist viel zu schematisch. Von dem an die Staatsgläubiger zurücksließenden Kapital wird 1. nicht alles zur Wiederanlage drängen, und 2. auch von dem zur Wiederanlage kommenden Kapital wird nur ein Teil der Produktion zur Verfügung gestellt werden.

1. Nicht alles wird zur Wiederanlage drängen. Vielmehr wird ein Teil der Staatsgläubiger die ihnen aus der Rückzahlung zufließenden Rapitalien ganz oder teilweise zur Abtragung eigener Schulden verwenden, und insoweit solche Schulden bei der Reichsbank oder Reichsdarlehnskasse bestanden, tritt nicht entsprechend ihrer Rückzahlung ein neues Anlagebedürfnis dieser Gläubiger ein, da diese ja nicht Kapitalien von bestimmter Höhe zur Kreditgewährung verwenden, sondern sich entsprechend den an sie herantretenden Kreditforderungen die Mittel durch Notenausgabe beschaffen. Aber auch soweit die Schuldenrückzahlung an andere Gläubiger, insbesondere Banken erfolgt, ist keineswegs damit gesagt, daß diese Gläubiger entsprechende Kapitalien zur anderweitigen Areditgewährung freibekommen; vielfach sind Aredite, besonders solche zum Zwede der Kriegsanleihezeichnung, in der Erwartung gewährt worden, später diese Kredite auf die Darlehnskasse überwälzen zu fönnen, wenn die Rückehr normaler Zustände zu einem Rücksluß der bei den Banken während des Krieges zusammengeströmten Depositen führt. Werden solche Schulden nun abgetragen, so unterbleibt die Abwälzung auf die Darlehnskasse; ein Freiwerden von Wiederanlage suchenden Kapitalien tritt nicht ein. Dann wird es Fälle geben, in denen der bisherige Staatsgläubiger durch die Rückzahlung der Staatsschuld der Notwendigkeit einer Kreditinanspruchnahme, für die ihm als Unterlage die Schuldtitel des Reiches zur Verfügung standen, enthoben wird. Besonders wird dies bei vielen Industrie- und Handelsgesellschaften so sein, die ihre durch Räumung ihrer Läger freigewordenen Rapitalien zur Kriegsanleihezeichnung verwendet haben. diesem Falle also Entlastung der Darlehnstasse, an die direkt oder indirekt der Areditanspruch herangetreten wäre.

Diese Beispiele zeigen, daß dem infolge der Vermögensabgabe auftretenden Kreditbedürsnis nicht ohne weiteres ein gleichgroßes Anlagebedürsnis als gegenüberstehend angenommen werden dars, sondern daß die Kompensation zum Teil in einem verminderten Kreditbedürfnis anderer Birtschaftssubjekte liegt. Die Bedeutsamkeit dieser Tatsache besteht aber darin, daß das wegfallende Kreditbedürsnis ein unbedingt leicht zu bestiedigendes gewesen wäre (beste, besonders für die Darlehnstassen geeignete Unterlagen hätten zur Berfügung gestanden); für die an deren Stelle auftretenden Kreditbedürsnisse ist es aber zum mindesten fraglich, ob gleichgute Unterlagen oder auch nur geeignete Unterlagen überhaupt zur Berfügung stehen, ob sie zur direkten oder indirekten (durch Dazwischentreten der Banken) Bestiedigung durch die Darlehnstassen geeignet sind.

2. Auch soweit durch die Anleiherückzahlung Kapitalien zur Anlage wirklich frei werben, werden sie nicht in ihrem vollen Betrage der Inlandproduktion zur Verfügung gestellt werden. Es darf nicht vergessen werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der in Kriegs= anleihe angelegten Kapitalien aus der Abstohung von Auslandeffekten stammt. Die Anleiheruckzahlung wird manchem Kapitalisten die erwünschte Gelegenheit geben, seinen Effektenbesit durch Ankauf von Auslandeffekten wieder zu mischen. Nicht ganz so erheblich wird wohl die Anlage freiwerdender Kapitalien in Gebrauchs- und Genußgütern ins Gewicht fallen. Immerhin bleibt zu beachten, daß die Ausschreibung einer hohen Bermögensabgabe die Tendenz auslösen wird, größere Teile des Bermögens als bisher in Genußgütern festzulegen. Diese Wirkung hat sich bereits bei der Kriegssteuer beobachten lassen, daß gerade diejenigen Kreise, die man in erster Linie mit der Steuer treffen wollte, die eigentlichen Kriegsgewinnler, ihrrasch erworbenes Vermögen vorzugsweise in Schmuchachen, Bilbern, wertvollen Teppichen, Pelzen anlegten, um es so ber Besteuerung leichter entziehen zu können. Die gesetlichen Bestimmungen, die auch Ausgaben für Schmucksachen, Bilder und ähnliches der Besteuerung unterwarfen, bildeten nur eine ungenügende Schranke hiergegen.

Auch wenn man das gesamte Genußvermögen zur Abgabe mit heranziehen würde, wie Diehl (a. a. D. S. 35) dies, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern 1, vorschlägt, so würden die Steuerscheuen

¹ Dieser Gesichtspunkt würde auch gegen den Diehlichen Borschlag, das unproduktive Bernwegen einem geringeren Steuersah zu unterwersen, sprechen; zum mindesten müßte der niedrigere Steuersah auf nur einen gewissen Teil des Gesamtvermögens und auch dann nur bis zu einer absoluten Höchstgrenze zulässig sein.

boch die Schwierigkeiten, die sich der richtigen Beranlagung und Einschähung des Genußvermögens entgegenstellen, auszunußen versuchen, um Vermögensteile den Augen der Steuerbehörde zu entziehen. Bei einer fortlaufenden jährlichen Bermögensabgabe ist dies viel weniger möglich, weil einmal die vorübergehende Anlage in Genußgütern über den Steuertermin hinaus sich verbietet, und weil zweitens die immer wiederkehrende Neuveranlagung den Steuerbehörden Zeit und Geslegenheit zu viel genauerem Erfassen gibt.

Neben der zu bekämpfenden aus steuerlichen Gründen oder zu Luzuszwecken erfolgenden Anlage in Gebrauchs- und Genußgütern ist aber auch damit zu rechnen, daß die Wiederanlage von durch Kriegs- anleihe freigewordenen Kapitalien um dessenwillen in Gebrauchs- und Genußgütern erfolgt, weil in der Kriegszeit vielsach Erneuerungen unterbleiben mußten, teilweise sogar ein Einzug solcher Gegenstände (Metall) erfolgte, ohne daß eine Ersatbeschaffung möglich war.

Gegen diese Feststellung, daß ein Teil der durch die Anleiherückzahlung flüssig gewordenen Kapitalien der inländischen Produktion, der sie durch die Abgabezahlung entzogen, nicht wieder zur Verfügung gestellt, sondern in Auslandwerten, Genuß- und Gebrauchsgütern angelegt werben würde, könnte nun der Einwand erhoben werben, daß eine derartige Abwanderung von Kapitalien ins Ausland oder Festlegung in Genuß- und Gebrauchsgütern keine Folge der Anleiherückahlung wäre, auch unabhängig von ihr eintreten würde. Das ist durchaus richtig; aber in diesem Falle wäre es dann Aufgabe der betreffenden Kapitalisten, die nötigen Gelder flussig zu machen, sei es durch Kreditaufnahme, oder durch Abstogung von Effekten (wenn möglich ins Ausland), ober auch durch Zurückziehung von Depositen. Dadurch würde schlimmstenfalls (bei Zurückziehung von Depositen und Areditaufnahme) die Summe der für die Produktion zur Verfügung stehenden Aredite herabgedrückt; aber es würde der Produktion kein Rapital, das ihr bisher zur Verfügung stand, entzogen und ihr die Last der Ersatbeschaffung auferlegt.

Wenn durch vorstehende Aussührungen die Annahme als irrig erwiesen ist, daß das gesamte der Produktion durch die Vermögensabgabe entzogene Kapital ihr auf dem Wege über die Anleihegläubiger des Reiches wieder zufließen, daß also lediglich eine große Kapitalverschiedung, eine Wirtschaftsstörung großen Stils, aber keine Verminderung des produktiv arbeitenden Kapitals eintreten würde, so ist nunmehr das gleiche Problem noch von der anderen Seite aus zu be= trachten, nämlich von der Seite der wirtschaftlichen Unternehmungen, die auf den Weg der Kreditaufnahme zum Zwecke der Aufbringung der Vermögensabgabe verwiesen werden. Wird dieser Weg immer gangbar sein? Diehl (a. a. O. S. 23 f.) bestreitet die Richtigkeit des von Mombert geäußerten Bedenkens, daß durch die Vermögensabgabe bie Areditfähigkeit der betreffenden Unternehmungen leide; denn -- so führt er aus — "wenn die Betriebsfähigkeit und die Ertragsaussichten der Unternehmungen nicht in Frage gestellt werden, sind und bleiben sie auch nach Einführung der Bermögensabgabe treditfähig, und es kann ihnen auch Kredit zur Verfügung gestellt werden." Dagegen ist einzuwenden, daß die Kreditfähigkeit eines wirtschaftlichen Unternehmens nichts Absolutes, sondern eine relative Größe ist, abhängig von dem Mage des in dem Unternehmen stedenden Eigenkapitals. Das Eigenkapital ist der Rückhalt jeder wirtschaftlichen Unternehmung, und seine Verminderung hebt zwar die Kreditfähigkeit als solche nicht auf, aber sie druckt das Maß des zulässigen Kredites herab. Darum wird es für solche Unternehmer, die bisher keine Kredite oder nur verhältnismäßig niedrige Kredite beansprucht haben, leicht sein, die auf sie treffende Vermögensabgabe durch Kreditaufnahme aufzubringen. Wer aber bisher schon hohen Kredit in Anspruch nahm, der wird froh sein mussen, wenn ihm dieser trot der Verminderung des haftenden Eigenkapitals in voller Höhe belassen wird; die Vermögensabgabe selbst durch neuen Aredit zu decken, wird ihm jedoch nicht möglich sein. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Denken wir uns drei Unternehmer, von denen jeder 350 000 Mk. in seinem Betrieb stecken hat; der erste nur eigenes Kapital, der zweite 200 000 Mk. eigenes Kapital und 150 000 Mk. fremdes, der dritte 150 000 Mk. eigenes und 200 000 Mk. fremdes. Der erste habe eine Bermögensabgabe von 20%, der zweite — entsprechend seinem geringeren Bermögen — eine solche von 15 % und der dritte nur noch eine von 12 % zu entrichten. Trotz der angenommenen starken Staffelung der Steuer könnte der erste mit Leichtigkeit den benötigten Kredit erhalten; er würde dann in Zukunst mit 280 000 Mk. eigenem und 70 000 Mk. fremdem Kapital arbeiten. Auch der zweite würde vielleicht noch den benötigten Kredit erhalten, aber das Berhältnis von eigenem Kapital zum fremden würde schon ein ungünstiges werden (170 000 : 180 000 Mk.). Der dritte, bei dem dieses Berhältnis von vornherein

ungünstig war, hätte keine Aussicht, bei seinem auf 132 000 Mk. resbuzierten Bermögen seinen Aredit von 200 000 Mk. auf 218 000 Mk. erhöht zu erhalten; er müßte also seinen Betrieh einschränken. Eskönnte sogar eintreten, daß ihm auch noch ber bisher beanspruchte Kredit beschnitten und dadurch eine weitere Betriebseinschränkung aussenötigt würde.

Die Ziffern dieses Beispiels sind natürlich willkürlich. Insbesondere ist das zulässige Maß, in dem Kredit im Berhältnis zum Eigenkapital in Anspruch genommen werden kann, kein feststehendes, vielmehr ein nicht nur von Industriezweig zu Industriezweig, sondern auch je nach dem ganzen Aufbau des Einzelunternehmens schwankendes. Das Beispiel soll nur zeigen, wie verschieden die Kreditfähigkeit eines Unternehmens durch eine Bermögensabgabe betroffen werden kann, und daß — ganz abgesehen von der Frage, ob genügend Kapital zur Kreditgewährung vorhanden ist — es manchem Unternehmer nicht möglich sein wird, das dem Unternehmen durch die Vermögensabgabe ent= zogene Kapital durch Kreditaufnahme zu ersetzen, ja daß sogar die Wirtung einer über das Maß der Vermögensabgabe hinaus erfolgenden Kapitalentziehung eintreten fann. Hinzu kommen die Fälle, und sie werden wohl die zahlreichsten sein, in denen zwar keine Herabdrückung des bisherigen Umfanges des Unternehmens erfolgt, aber eine wünschenswerte Erweiterung unterbleiben, zum mindesten auf Jahre verschoben werden muß, weil die Mittel bzw. der Kredit, die zur Durchführung der Vergrößerung zur Verfügung gestanden hätten, zur Abgabezahlung verwendet werden müssen.

Wir haben gesehen: Verminderung des der Produktion zur Versügung stehenden Kapitals und gleichzeitig Rückgang der Kreditfähigkeit zum mindesten eines Teiles der produktiven Unternehmungen sind als Folgeerscheinung einer allgemeinen hohen Vermögensabgabe zu erwarten. Allerdings über das Maß, in dem diese Wirkungen eintreten werden, wird sich streiten lassen. Während des Krieges ist auf dem deutschen Kapitalmarkt eine außerordentliche Flüssigkeit eingetreten; die Ansbrauchung aller Kohstosse, Halbsabrikat- und Warenlager hat zu sehr weitgehender Abdeckung der früher von Handel und Industrie in Anspruch genommenen Kredite geführt. Und nicht nur das; viele Unternehmungen haben darüber hinaus große slüssige Mittel anssammeln können. Auch in der Landwirtschaft hat die Preisgestaltung der Produkte weitgehende Schuldenabtragung ermöglicht.

Im hinblick auf diese Verhältnisse werden die Anhänger einer einmaligen Vermögensabgabe geneigt sein, die Bedeutung von Kapitalentzug und Einschränkung ber Rreditfähigkeit auf die zukunftige Entwidlung unserer Bolkswirtschaft gering einzuschäten. Dem muß aber entgegengehalten werben, daß in sachverständigen Areisen allgemein mit einem raschen Aufhören dieser Kapitalfülle nach Friedensschluß und einem alsbald einsetzenden starken Areditbedürfnis gerechnet wird. Die Wiederumstellung unserer Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, die Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerrissenen Fäden im Inland und ins Ausland, das Wiederinschwungbringen des gesamten Wirtschaftslebens ist unsere erste und wichtigste Aufgabe nach dem Kriege. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierzu große Kapitalien erforderlich sein werden. In Erwartung eines außerordentlichen Kreditbedarfs ist ja schon heute das Bestehenbleiben der Darlehnskassen für eine Reihe von Jahren nach dem Ariege in Aussicht genommen. In einem so außergewöhnlichen Zeitpunkt durch eine Bermögensabgabe nicht nur Verwirrung im Wirtschaftsleben hervorzurufen, sondern auch ben Kreditbedarf noch zu erhöhen bei gleichzeitiger Herabdrückung bes zur Verfügung stehenden Kapitals und Einschränkung der Kreditfähigkeit, dies würde sich nur durch die allerzwingenosten Gründe rechtfertigen lassen.

Bu den bisher geschilderten Bedenken tritt als weiteres hinzu, daß nicht alle Unternehmerschichten gleichmäßig betroffen werden. Die wirtschaftlich starken und in sich gefestigten Unternehmungen werden eine Bermögensabgabe verhältnismäßig am leichtesten ertragen können und am besten in der Lage sein, das entzogene Kapital — wenn nötig durch Kreditaufnahme zu ersetzen, und ganz besonders leicht wird es solchen Unternehmungen fallen, die während des Krieges in die Höhe gekommen sind und in dieser Zeit große Berdienste gemacht haben. Leidtragende werden vor allem die kleineren und mittleren Betriebe sein, Unternehmungen, die erst im Aufstieg begriffen und auch ohne Vermögensabgabe auf Areditinanspruchnahme angewiesen sind. Die Errichtung besonderer Kreditinstitute zur Durchführung der Bermögensabgabe könnte zwar die Zahlung der Abgabe selbst erleichtern, die Verschlechterung des Deckungsverhältnisses von Eigenkapital zu fremdem Kapital und die Erschwerung der Aufnahme neuer Kredite für Erweiterungszwecke bliebe jedoch bestehen. Auch eine starke steuerliche Progression könnte nichts daran ändern, daß die großen und in sich gesestigten Unternehmungen die größte Anziehungskraft auf das bei den Staatsgläubigern freiwerdende Kapital ausüben würden. Hinzu kommt, daß die größten und stärksten unserer Unternehmungen in der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft betrieben werden, wodurch allein schon sie gegenüber den Einzelunternehmungen (darunter verstehe ich die von physischen Personen betriebenen Unternehmungen) besser gestellt sein werden.

Wir kommen damit zu einem Punkt, der eingehender Erörterung bedarf: auf die verschiedene Einwirkung einer Bermögensabgabe je nach der Unternehmungsform, je nachdem physische oder juristische Personen als Unternehmer in Frage kommen. Diehl (a. a. O. S. 33) schlägt vor: bei der einmaligen Vermögensabgabe die juristischen Versonen neben den physischen heranzuziehen, "allerdings auch hier, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, nur in der Fassung des Wehrbeitraggesetzes", d. h. nur mit den bilanzmäßigen Reserven und Gewinnvorträgen. Beim Behrbeitrag war diese Verschiedenheit der Heranziehung der juristischen und physischen Versonen erträglich, eine Aberlegenheit der einen Betriebsform über die andere ergab sich nicht, da bei den niedrigen Sätzen des Wehrbeitrages dieser durchweg aus dem Einkommen bestritten werden konnte. Anders bei einer hohen Bermögensabgabe, die von den physischen Versonen nicht aus dem Einkommen bestritten werden kann. Bei ihr wären die Aktiengesellschaften und die ihnen gleichgearteten Unternehmungsformen von einem unverhältnismäßig geringeren Kapitalentzug bedroht, als physischen Personen betriebenen Unternehmungen. Der Ersatz des durch die Abgabe entzogenen Kapitals wäre für sie — wenn überhaupt nur eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Im Gegensatz zu den Einzelunternehmungen würde bei den Aktiengesellschaften durch die Abgabezahlung die Eristenzgrundlage nicht berührt. Dies um so weniger, als es die Aktiengesellschaften ohnedies leichter haben, Kapital an sich zu ziehen, als die Einzelunternehmungen: denn für sie gibt es von vornherein zwei Wege der Kapitalbeschaffung: neben der Kreditinanspruchnahme die Erhöhung des Eigenkapitals, die Heranziehung neuer Kapitalistenkreise durch Ausgabe neuer Aktien. Diese Besserstellung der Aktienunternehmungsform gegenüber der Einzelunter= nehmung scheint mir unvermeiblich zu sein. Eine völlig gleiche Heranziehung von juristischen und physischen Versonen ist natürlich wegen der Doppelbesteuerung ausgeschlossen; es bliebe nur die Möglichkeit,

wie dies Somary vorschlägt (a. a. D. S. 101), an Stelle der Einzelaktionäre die Aktiengescuschaft zum Steuerträger zu machen. Dagegen würde aber nicht nur sprechen, daß damit die durch die Vermögensabgabe hervorgerufenen Wirtschaftsstörungen auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt würden, während sie von einer Abgabeerhebung beim Einzelaftionär gar nicht berührt würden, sondern auch die Schwierigkeiten, die sich damit einer Staffelung der Steuer entgegenstellten, sowie der Umstand, daß die Besteuerung der Attionäre in sehr zahlreichen Fällen ein wesentlich höheres Ergebnis versprechen würde als die Besteuerung der Wesellschaften. Gibt es doch viele — und dazu gehören gerade die bedeutenbsten — Gesellschaften, bei denen der Kurswert der Aftien sehr erheblich über den Betrag der bilanzmäßig ausgewiesenen Werte Selbst bei Heranziehung der Aftiengesellschaften an Stelle der Aktionäre bliebe aber die obenerwähnte größere Leichtig= feit der Wiederergänzung des Kapitals für die Attiengesellschaften bestehen.

Die so hervortretende Besserstellung der Attienunternehmungs= form gegenüber der Form des Einzelunternehmens würde zweifellos eine in unserer Volkswirtschaft bereits vorhandene Tendenz verstärken, die Tendenz zur immer weitergehenden Auffaugung und Verdrängung der perfönlichen Unternehmungsform durch die unperfönliche. Bei aller Auerkennung der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der großfapitalistischen Unternehmungsformen, ohne die der staunenswerte Aufstieg der deutschen Volkswirtschaft nicht zu denken ist, darf doch nicht vergessen werden, wie wichtig die Erhaltung leistungsfähiger Einzelunternehmungen neben den Aktienunternehmungen ist, einmal aus sozialen Gründen, weil die Einzelunternehmung das Gegengewicht bildet gegen das immer mehr um sich greifende Beamtentum und Rentnertum in der Industrie, und sodann weil bei der Einzelunternehmung die größeren Möglichkeiten wagemutiger Fnitiative liegen und durch sie der deutschen Volkswirtschaft immer wieder neues Blut zugeführt wirb. Aus diesen hier nur andeutungsweise angeführten Gründen fann es nicht erwünscht sein, wenn durch die Vermögensabgabe Leistungsund Konkurrenzfähigkeit der Ginzelunternehmungen gegenüber den Alttienunternehmungen herabgedrückt wird und infolgedessen die Reigung der Unternehmer, ihre Betriebe in die Aftienform überzuführen oder sie durch bestehende Attiengesellschaften aufsaugen zu lassen, vergrößert wird.

Gegen die hier vorgetragenen Bedenken werden die Anhänger einer einmaligen Vermögensabgabe nun einwenden, daß sie durch das Shstem der Abgabeerhebung und durch die Errichtung besonderer Areditinstitute, wie sie Somary vorschlägt, zerstreut, zum mindesten erheblich gemildert werden können. Sie dürften nicht ausschlaggebend sein gegenüher dem Vorteil der sonst unvermeidlichen dauernden Steuerlast. Diehl sagt (a. a. D. S. 7): "Um die Last an Steuern, sowohl an direkten wie indirekten, nicht auf ein unerträgliches Maß anwachsen zu lassen, ist daher eine sofortige Abbürdung wenigstens eines Teiles der Kriegsschuld dringend notwendig". Was zunächst die indirekte Steuerlast anbelangt, so wird sie durch die Entscheidung darüber, ob ein Teil der Kriegsschuld durch eine einmalige hohe Vermögensabgabe abzubürden, oder ob für Kückzahlung und Tilgung des gleichen Teiles der Kriegsschuld durch eine dauernde Vermögenssteuer Vorsorge zu treffen sei, gar nicht berührt. Mit vollem Recht hebt Dietzel (a. a. D. S. 110 ff.) hervor, daß man bei Abwägen der Vor- und Nachteile einer einmaligen Besitzabgabe nicht von der Annahme ausgehen dürse, "daß die Wahl stehe zwischen einer einzigen Besitabgabe einerseits und andererseits einem Komplex von Abgaben, dem beigemischt wären, innerhalb dessen vielleicht sogar vorwögen, . . . wahllos zusammengestoppelte, schikanöse progressiv nach unten wirkende , Konfumtionsauflagen", sondern daß die Bilanz unter der Annahme gezogen werden muffe, "daß es sich darum handle, entweder eine einmalige oder eine laufende Besitzabgabe auszuschreiben". Gehen wir also davon aus, daß die Last der künftigen indirekten Steuern durch die Entscheidung für oder gegen eine einmalige Besitzabgabe weder vermindert noch verstärkt wird, so bleibt zu prüfen, ob die Last der direkten Steuern bei vorhergehender einmaliger Besitzabgabe erträglich bliebe, ohne sie aber unerträglich würde. Hier muß nun, ent= sprechend den vorstehenden Ausführungen, betont werden: zur Wahl steht einmalige oder fortlaufende Besitsabgabe, nicht aber einmalige Besitzabgabe oder eine Vielheit direkter Steuern, bei denen Besitzund Einkommensteuern gemischt wären, vielleicht sogar die letzteren überwögen. Das Maß der vom Einkommen, insbesondere vom Arbeitseinkommen zu erhebenden Steuern wird ebensowenig wie das der indirekten Steuern dadurch erhöht werden, daß die Entscheidung gegen die einmalige zugunften einer fortlaufenden Besitzabgabe fällt. Die zu erwartende Rückwirkung liegt gerade in umgekehrter Richtung. Die

einmalige Abgabe würbe in Einzelstaaten und Gemeinden infolge des Rückganges der abgabepflichtigen Vermögen zu einem Vermögenspfteuerausfall und infolge Wegfalls der Kapitalrente aus den dem Reiche gezahlten Veträgen zu einem Einkommensteuerausfall führen und deren Deckung Erhöhung der Steuersähe nötig machen, die wohl kaum auf die Vermögenssteuern beschränkt, vielmehr auch die Einkommensteuern ersgreisen würde. Auch die Sähe einer vielleicht einzusührenden Reichsseinkommensteuer müßten von vornherein etwas höher gegriffen werden, wenn vorher eine Heraddrückung der zur Versteuerung heranzuziehenden Kapitalrenteneinkommen infolge einer Vermögensabgabe eintreten würde.

Lassen wir jedoch diese Nebenwirkung außer acht, so bleibt als Kern des Arguments, daß die einmalige Besitzabgabe nötig sei, um die künftige Steuerlast nicht unerträglich werden zu lassen, lediglich die Behauptung bestehen und zu prüfen; daß eine einmalige Vermögensabgabe sehr viel leichter ertragen werden könne als eine fortlaufende. Daß und warum dies allgemein und insbesondere für die produktiven Stände nicht zutrifft, daß schon der Annahme, die einmalige Vermögensabgabe sei nicht schwerer zu ertragen als eine fortlaufende, erhebliche **B**edenken entgegenstehen, war aber der Inhalt des ersten Teiles unserer Ausführungen. Aber auch für diejenigen Steuerpflichtigen, denen ihr Bermögen prozentual nur gerade ebensoviel oder weniger abwirft, als zur Deckung einer an die Stelle einer einmaligen Abgabe tretenden Dauersteuer erforderlich ist, trifft es nicht ohne weiteres zu, daß die einmalige Abgabe für sie das weniger drückende (bei stark zurückbleibender Bermögensrente die einmalige Abgabe erträglich, die Dauersteuer aber unerträglich) sein müßte. Daß dies kein einfaches Rechenezempel ist, soll durch die nachstehenden Ausführungen gezeigt werden.

Damit, daß — und dies ist ein weiterer Einwand gegen alle Argumentationen, die sich auf das Ricardosche Beispiel stüßen — damit, daß es auf dasselbe hinauskommt, ob jemand, dem sein Bermögen eine 5% ige Rente abwirft, einmal 10000 Mk. oder jähclich 500 Mk. zahlt, ist in keiner Beise gesagt, daß der Druck beider Arten von Zahlung der gleiche ist; und damit, daß unter Boraussehung einer 5% igen Bermögensrente eine jährliche Zahlung von 600 Mk. einen größeren Teil der Rente beanspruchen würde, als eine einmalige Zahlung von 10000 Mk., ist nicht gesagt, daß die jährliche Zahlung drückender sein müßte als die einmalige. Abgesehen davon nämlich, daß die Bers

mögensrente nichts dauernd Feststehendes ist, durch geschicktere Anlage erhöht werden kann, ist vor allem zu beachten, daß der Vermögensbesit nicht nur als Rentenquelle von Bedeutung ist, sondern für viele auch als Voraussetung beiserer Ausnützung ihrer Arbeitskraft und als Grundlage der sozialen Stellung. Man denke an die zahlreichen Fälle, in denen Darlehen nicht zu Produktivzwecken aufgenommen werden, der Darlehnsnehmer sich nicht leiten läßt von einem zu erwartenden über den Darlehnszinssuß hinausgehenden Ertrag, sondern im vorhinein weiß, daß er Zinsen und Tilgung aus seinem Arbeitseinkommen aufbringen muß, und er tropdem die Belastung mit den Darlehnszinsen weniger brüdend empfindet, als wenn er auf das Darlehen verzichten müßte; man bente an diese Fälle, und es wird klar werden, daß selbst eine über die Vermögensrente erheblich hinausgehende Dauerabgabe weniger drückend empfunden werden kann als eine einmalige hohr Abgabe. Auch für diejenigen, die ein Bermögen für ganz bestimmte Zwede angesammelt haben — dies trifft vielfach gerade für kleine und mittlere Vermögen zu --, z. B. um sich damit ein sorgenloses Alter zu sichern oder um den Kindern eine höhere Bildung (Hochschulstudium) zu ermöglichen und ähnliches, ist das Vermögen nicht in erster Linie Rentenquelle. Es ist ein Verbrauchsvermögen, von dem eine einmalige Abgabe zu entrichten, den Besitzer unter allen Umständen viel schwerer trifft als eine jährliche Belastung, die sich mit der allmählichen Aufbrauchung des Bermögens verringert und schließlich ganz wegfällt.

Dies lette Beispiel führt uns zu einer weiteren Betrachtung. Es zeigt, wie unzulässig die Gleichsetzung des Falles ist, in dem jemand mit einer persönlichen Schuld belastet ist, mit demjenigen, in dem er als Staatsbürger für einen Teil der Staatsschuld aufzukommen hat. Im ersten Falle ist die Schuld eine absolut feststehende, die durch Schwankungen im Vermögen des Schuldners undeeinflußt bleibt. Im zweiten dagegen ist die Schuld des einzelnen Staatsbürgers eine relative; sie ist abhängig von den Schwankungen im Verhältnis des eigenen Vermögens des betreffenden Staatsbürgers zum Vermögen aller übrigen. Was der einzelne Vermögensbesitzer bei einer Schulddienststeuer zu entrichten hat, ist daher durchaus nicht identisch mit dem Vetrag, der nötig wäre zur Verzinsung und Tilgung dessen, was bei einer Tilgungssteuer von ihm zu leisten wäre. Ob es mehr oder weniger ist, hängt nun aber nicht nur vom Wachstum oder Rückgang seines eigenen Vermögens ab, sondern auch davon, ob sich die Gesamtsumme der abgabe-

pflichtigen Vermögen in auf- oder absteigender Richtung bewegt. Müßten wir für die Jahrzehnte nach dem Kriege mit einem allgemeinen Bermögensrückgang rechnen, so ware dies ein starkes Argument zugunften einer einmaligen Abgabe, weil dann die Sätze einer Dauersteuer, um das gleiche Ergebnis zu erzielen, von vornherein im Verhältnis zu den einmaligen Abgabesätzen höher gegriffen werden und allmählich weiter erhöht werden müßten. Für eine solche Annahme liegt aber keinerlei Anlaß vor. Vielmehr scheint die Ecwartung ge= rechtfertigt, und wir dürfen von ihr ausgehen, daß sich das Wachstum des Gesamtvolksvermögens fortsetzen wird. Dabei mag sich das Tempo des Wachstums, das in den letten Jahrzehnten ein außerordentlich rasches war, erheblich verringern, und es wird tropdem noch als wichtiger Faktor in Rechnung gestellt werden mussen. Unter dieser Voraussetzung, daß sich unsere Volkswirtschaft auch weiter in aufsteigender Richtung bewegen und insbesondere die Bermögen weiter wachsen werden, ist für eine fortlaufende Bermögenssteuer, die auch die neu zuwachsenden Bermögenswerte ergreift, die Möglichkeit gegeben, mit gegenüber einer einmaligen Abgabe verhältnismäßig niedrigeren Steuerfäßen auszukommen und vielleicht sogar bei starkem Wachstum der steuerpflichtigen Bermögen tropbem im Laufe der Zeit ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Die Heranziehung der neuen Vermögen und andererseits Berücksichtigung von Vermögensrückgang ist ein auch aus allgemein steuerslichen Prinzipien nicht zu unterschätzender Vorzug der Schulddienststeuer gegenüber der einmaligen Tilgungssteuer. Sie bedeutet Verücksichtigung der Leistungsfähigkeit, indem derzenige, dessen Vermögen aus irgendswelchen Gründen im Kückgang begriffen ist, entlastet, stärker belastet aber derzenige wird, der sein Vermögen vermehren kann. Mag ein solcher dann durch die jährliche Steuer tatsächlich mehr zu leisten haben, härter betroffen sein, als bei einer einmaligen Abgabe, unerträglich ist die Dauersteuer auch für ihn nicht; das wird gerade durch das Wachstum seines Vermögens bewiesen.

In diesem Zusammenhange ist auch noch auf eine andere Mögstichkeit hinzuweisen, die zu einer allgemeinen Ermäßigung der Steuerssätze bei einer Dauerabgabe führen kann, d. i. eine Konversion der Anleiheschuld infolge Herabgehens des Zinsfußes. Eine einmalige Absgabe verzichtet von vornherein auf dieses Recht. Es ist nicht so, wie Diehl (a. a. D. S. 28 f.) sagt, daß, je größer die sofortige Tilgung,

um so mehr sich die in der Gegenwart besonders hohe Zinsenlast verstingere gegenüber den Zinsenlasten, die später zu tragen wären. Tatssächlich beseitigt die Tilgung die entsprechende Zinsenlast für alle Zeiten, und zwar so, als ob sie für alle Zeiten die gleiche (5 %) wäre; sie verszichtet auf die Vorteile einer möglichen Ermäßigung.

Wenn wir die zuleht besprochenen Momente, das zu erwartende weitere Wachstum der zur Steuer heranzuziehenden Vernögen und die Konversionsmöglichkeit berücksichtigen, werden wir, ohne zu optismistisch zu sein, hoffen dürsen, nicht nur die zur Verzinsung nötigen Summen aufzubringen, sondern auch zur allmählichen Tilgung schreiten zu können, ohne die Schulddienststeuersähe im Verhältnis zu den Sähen einer einmaligen Abgabe höher greisen zu müssen, als dem Zinsssuhder Kriegsschuld (also 5 %) entspricht. Wir werden dies um so cher hoffen dürsen, als bei einer jährlich wiederkehrenden Steuer eine gesnauere und sich immer verbessernde Ersassung der Steuerobjekte mögslich sein wird, besonders wenn überall das Vecanlagungsgeschäft in die Hand besonderer Steuerbeamten gelegt wird.

Mit diesen Auseinandersetzungen glaube ich das Argument, daß eine einmalige Vermögensabgabe nötig sei, um die dauernde Steuerslast unerträglich werden zu lassen, wiederlegt zu haben. Nicht nur für die produktiven Stände und für diejenigen Kentner, die eine höhere als 5% ige Kente aus ihrem Vermögen ziehen, wird die einmalige Abgabe das weniger erträgliche sein, sondern auch für viele, denen ihr Vermögen keine 5% abwirft, und für die deshalb auf den ersten Blick die einmalige Abgabe das wünschenswertere erscheint. Selbst für die jenigen, die wirklich durch die Dauersteuer härter betroffen würden als durch eine einmalige, wird der Unterschied in der Belastung doch nur in Ausnahmefällen so groß werden, daß die einmalige erträglich wäre, während die Dauersteuer als unerträglich bezeichnet werden müßte. Für solche Ausnahmefälle offensichtlicher Undilligkeit könnten die Steuerbehörden, wie dies ja auch bei anderen Steuern vorgesehen ist, das Recht einer Steuerermäßigung erhalten.

¹ Beiläusig sei hier noch auf die Gefahr hingewiesen, daß bei einer alsbald nach dem Kriege durchzusührenden Abgabe die Bermögen in den-jenigen Landesteilen, in denen das Beranlagungsgeschäft bereits seit einer Reihe von Jahren in den händen geschulter Steuerbeamten liegt, schärfer herangezogen, und diese Landesteile dadurch gegenüber den Gebieten mit rückständigem Beranlagungsversahren benachteiligt würden.

Rugunsten einer einmaligen Abgabe führt Diehl nun aber noch weitere Gründe an, von denen einige hier zum Schlusse noch besprochen werben muffen. Um mit dem schwerwiegenosten zu beginnen: "Mit jeder Milliarde, die wir abburden, kräftigen wir unsere politische und militärische Stellung nach außen", bagegen wäre für künftige kriegerische Verwicklungen die Belastung mit so hoher Schuldenmasse in höchstem Maße bedenklich (a. a. D. S. 12). Dieser Gesichtspunkt ift nicht von der hand zu weisen, und es muß zugegeben werden, daß, wenn unfere Sauptgegner, insbesondere England, mit Silfe einer großen einmaligen Vermögensabgabe ihre Kriegsschulden in weitgehendem Maße tilgen würden, wir auf die gleiche Bahn gedrängt werden könnten, um eine Schwächung unserer Stellung gegenüber derjenigen unserer Gegner zu verhindern. Unsererseits aber mit dem Beispiel einer einmaligen Vermögensabgabe unseren Gegnern voranzugehen, liegt kein Anlaß vor; denn ebenso wie wir ihnen, würden sie uns folgen können und badurch die erreichte Stärkung unserer Stellung ausgeglichen werden, da es für die Stärke unierer politischen und militärischen Stellung nicht so sehr auf das absolute Mag unserer Berschuldung ankommen wird, als auf die verhältnismäßige Verschuldung unseren Hauptfeinden gegenüber. Dabei sind wir schon dadurch besser gestellt als die gegnerische Roalition, daß deren Kriegsausgaben und Kriegsschulden erheblich höher sind als die unsrigen. Ob ein von gegnerischer Seite gegebenes Beispiel einer einmaligen Vermögensabgabe uns tatfächlich zwingen wurde, alle Bedenken gegen diese Art der Abbürdung von Kriegsschulden hintanzusetzen, das läßt sich heute natürlich nicht entscheiden. Das hängt zum großen Teil vom Ausgang des Krieges ab. Zu beachten ist, daß die Wahrscheinlichkeit neuer kriegerischer Verwicklungen in naher Rukunft mit der Länge des Krieges abnimmt, und daß außerdem, je länger der Krieg dauert und je höher die Schulden anwachsen, ein um so geringerer Teil ber Kriegsschulden für die einmalige Abbürdung in Betracht kommt. Schließlich ist auch für unsere politische und militärische Stellung wichtiger als die verhältnismäßige Höhe unserer Kriegsschuld gegenüber derjenigen unserer Gegner die Gesamtgestaltung unserer Finanzen nach dem Kriege.

Für die Stellung unseres Kredites im internationalen Verkehr und für die Regelung unserer Währungsverhältnisse, für die Diehl ebenfalls Förderung aus einer allgemeinen Vermögensabgabe erhofft (a. a. D. S. 12), wird es allein auf die eben erwähnte Gesamtgestaltung unserer Finanzen ankommen. Gelingt eine Finanzreform großen Stils, bie die Berzinsung und allmähliche Tilgung unserer Anleihen sicherstellt, dann bedarf es keiner teilweisen sofortigen Tilgung, um unseren Kredit und unsere Bährung im Ausland zu festigen. Gelingt aber eine solche großzügige Reform nicht, so blieben Kredit und Bährung erschüttert, auch wenn ein Teil der Schuld gleich abgetragen werden könnte.

Diehl erwartet weiter von der einmaligen Vermögensabgabe, daß sie die Kapitalneubildung fördern werde; das große Opfer, das viele Staatsbürger durch die einmalige Vermögensabgabe bringen müßten, würde sie anreizen, durch größte Sparsamkeit und größten Fleiß das geopferte Kapital wieder einzubringen (a. a. D. S. 25). Nach den Erfahrungen, die bei der Kriegssteuer gemacht wurden, kann dem nicht beigepflichtet werden. Die Kriegssteuer, die mit einer einmaligen Bermögensabgabe die hohen Abgabesätze gemeinsam hat, hat die Steuerpflichtigen nicht zu erhöhter Sparfamkeit, sondern zu großer Berschwendung veranlagt. Jeber, dessen Bermögen im Beranlagungszeitraum gestiegen war, brauchte seine vor dem Steuerstichtage gemachten Ausgaben nicht mit voller Summe in Rechnung zu stellen, weil sie zu einer Steuerersparnis führten. Dies ist nicht nur theoretisch richtig, sondern dieser Gedankengang war tatsächlich weit verbreitet. Es ware eine Aufgabe für sich, zu prufen, inwieweit die in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 eingetretenen Preissteigerungen, insbesondere für Luxusartikel, mit zurückzuführen sind auf die durch die bevorstehende Rriegssteuer angeregte Verschwendungssucht. Auch nach dem Steuertermin ist nicht erhöhte Sparsamkeit an die Stelle der Verschwendung getreten, da ja die Wiederholung der Kriegssteuer in irgendeiner Form von Anfang an feststand. Eine bevorstehende allgemeine Bermögensabgabe würde zweifellos ähnliche Wirkungen auslösen; und ob bei ihr, die ja nur als einmalige gedacht ist, später durch erhöhte Sparfamkeit versucht würde, den Berlust wieder einzubringen, ist sehr fraglich, da an das Wort "einmalig" in Steuerdingen nirgends mehr großer Glaube besteht. Es ist das weitaus wahrscheinlichere, daß eine Vermögensabgabe, die mit einem Schlage die Ersparnisse vieler Jahre ober gar Jahrzehnte wegnimmt, den Sparfinn auf lange hin untergräbt, baß die Meinung um sich greift: es nütt ja doch nichts, zu sparen, darum lieber besser leben!

Ganz unverständlich ist es mir, wieso Diehl (a. a. D. S. 28) in der Vermögensabgabe ein weit besseres Mittel als in der Kriegssteuer Schriften 156. II.

erblickt, die durch die Ariegsereignisse gebildeten oder vermehrten Vermögen auch in entsprechender Weise zu den Lasten des Arieges beranzuziehen. War auch die Kriegssteuer kein ideales Mittel zu diesem Zweck, indem sie den Vermögenszuwachs in gleicher Beise heranzog, einerlei ob er eine Folge der Kriegsereignisse oder auch unabhängig von diesen, vielleicht in noch größerem Ausmaß eingetreten wäre, und indem sie die Gewinne nur heranzog, insoweit sie in Vermögenssteigerungen ihren Niederschlag fanden; das eine war sicher ein Vorzug der Kriegssteuer und machte sie annehmbar und erträglich: sie berührte alle diejenigen nicht, die durch den Krieg in ihrem Bermögensstand gelitten hatten. Die Vermögensabgabe dagegen würde zwei Leute mit gleichen Vermögen, von denen der eine es erst während des Krieges erworben, der andere aber nur noch halb so viel hätte wie vor dem Kriege, gleich= mäßig treffen. Sie könnte keine Rücksicht darauf nehmen, woher das am Steuerstichtage vorhandene Vermögen stammt. Auch eine dauernde Bermögenssteuer könnte es nicht. In dieser Beziehung stünde sie der einmaligen Abgabe gleich. Immerhin würde bei ihr durch die obenerwähnte Berücksichtigung der künftigen Wachstumstendenz der einzelnen Bermögen die Särte wenigstens gegen diejenigen gemildert, die im Kriege große Verlufte erlitten, und denen es auch nach Friedensschluß nicht gelingt, einen weiteren Verfall ihrer Vermögensverhältnisse aufzuhalten.

Erscheinen so die wichtigsten von Diehl zugunsten der allgemeinen Bermögensabgabe angeführten Gründe nicht als durchschlagend, so treten zu den in vorstehenden Ausführungen gegen die Joee geltend gemachten Bedenken nun noch, sie ergänzend und verstärkend, die von Dietzel ausführlich behandelten Bedenken vom Gerechtigkeitsstandpunkt hinzu. Mögen sie alle unter Ausschaltung von vorgefaßten Meinungen und von Stimmungsmomenten, die den Plan zunächst so verlockend erscheinen lassen, reislich erwogen werden. Die Entscheidungen, die nach Beendigung des Arieges auf dem Gebiet der Finanzgebarung und speziell der Steuergesetzgebung zu treffen sind, werden für die künftige Entwicklung unserer Bolkswirtschaft kaum weniger wichtig sein als die Entscheidungen des Arieges selbst.

Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege.

Von

Oberbürgermeister Dr. Otto Most.

(Abgeschlossen Herbst 1917).

Inhaltsverzeichnis.

| | | Seite |
|------|--|-------------|
| I. | Die Lage vor dem Aricge | 293 |
| | Totale und particlle Probleme des Gemeindefinanzwesens S. 293. — | |
| | Reformwünsche und Reformversuche S. 295. | |
| II. | Die Entwicklung mahrend bes Krieges | 29 8 |
| | Die Geftaltung der Kriegsausgaben S. 298. — Der Sturz der Gemeinde- | |
| | einnahmen G. 302. — Rriegemagnahmen gur Aufrechterhaltung bes finan- | |
| | giellen Gleichgewichts S. 304. — Berichiebene Entwicklung in "Borgugs"= | |
| | und Induftriegemeinden S. 308 Ergebniffe S. 309. | |
| III. | Die Aufgaben der Übergangswirtschaft | 310 |
| | Rachholung gurudgeftellter Friedensaufgaben (insbefondere im Bauwefen | |
| | S. 310. — Fortführung von Rriegsmagnahmen (Beamtenfürforge, Rriegs- | |
| | unterftühung, Rriegebeschädigten= und Rriegegeschädigtenpflege, Mittel= | |
| | stands- und Erwerbslojen-, Lebensmittelfürsorge) S. 311. — Inangriff- | |
| | nahme besonderer Aufgaben der Übergangs- und anschließenden Friedens- | |
| | wirtichaft (insbesophere in wohnungs, bevöllerungs und erziehungs | |
| | politischer Hinsicht) S. 318. | |
| τv | Die Dedung | 324 |
| 1,. | übernahme hintangehaltener laufender Ausgaben auf Anleihe S. 324. — | 024 |
| | Übernahme der friegs- und übergangswirtschaftlichen Ausgaben ganz ober | |
| | | |
| | teilweise aufs Reich S. 326. — Deckung der friedenswirtschaftlichen Aus- | |
| | gaben burch Bermehrung und Erweiterung ber eigenen Ginnahmequellen | |
| ** | 6. 332. | 050 |
| ٧. | Shing | 352 |
| | Borläufige hilfsmagnahmen bis zur endgültigen Regelung ber Deckungs- | |
| | frage S. 858 | |

Die Lage vor dem Kriege.

Schon Jahre vor bem Kriege war die Reformbedürftigkeit des Gemeindefinanzwesens eine Angelegenheit, deren Borhandensein von keiner in Betracht kommenden Seite bestritten wurde. Über das "Ob"schienen Zweisel kaum erlaubt, nur hinsichtlich des "Wie", hinsichtlich der Richtung und des Umfangs der angestrebten Anderungen schieden sich die Meinungen.

Die Wünsche nach solcher Reform des Finanzwesens gingen nur in geringerem Maße von den Steuerobjekten aus, und wo dies geschah, waren es im Grunde einseitige, wenn auch mehrfach geschickt vertretene Interessen, die sie entstehen ließen; so ist noch kurz vor dem Kriege auf der einen Seite der Abbau der Grundbesteuerung, auf der anderen derjenige der Gewerbebesteuerung gefordert worden, ohne daß freilich gleichzeitig ein Vorschlag ausreichenden Ersates für das Fortfallende gemacht worden wäre. Schon erheblicher waren die Bestrebungen, die dem Schoße der Staatsregierung entsprangen; sie mußte in der zunehmenden kommunalen Finanznot mit Recht auf die Dauer eine (mittelbare oder unmittelbare) Bedrohung der staatlichen Finanzgebarung erblicken. Vor allem aber waren es die fommunalen Kreise selbst, in denen sich die Sorgen und Beschwernisse des Tages zu mehr oder weniger nachdrücklich vertretenen Forberungen verdichteten; diese Forderungen trugen freilich von jeher keinen völlig einheitlichen Charakter. Auf der einen Seite waren es all= gemeine Erscheinungen, d. h. solche, die im großen ganzen sich mehr ober weniger bei den deutschen Gemeinden aller Größen (sofern sie überhaupt ein eigenes kommunales Leben zu entfalten vermochten) und im Grunde aller Rechtsgebiete geltend machten; auf der anderen handelte es sich um Nöte, die einzelne Gruppen unter ihnen besonders angingen. In solchem Sinne mag man zwischen totalen und partiellen Problemen bes kommunalen Finanzwesens scheiden.

Die allgemein zu beobachtende, starte Anspannung der diretten Gemeindesteuern einerseits, das schnelle Anwachsen der kommunalen Anleihen andererseits erfüllten den Volkswirt wie den Kommunalpolitiker schon seit langem mit Sorge. Was in umfänglicher Buchliteratur sowie in einer unübersehbaren Fülle von Auffätzen und Borträgen über die einschlägigen Verhältnisse der preußischen Städte gesagt und geklagt wurde, galt nicht minder für diejenigen anderer Bundesstaaten. Wohl war die Steuerkraft der Bevölkerung während der letten zwei Jahrzehnte seit der Miguelschen Steuerreform ganz erheblich gestiegen: von einer kaum 4 Mark betragenden Staatseinkommensteuerkopfquote im Jahre 1896 auf rund das Doppelte im letten Jahre vor dem Kriege. Wohl hatte die Steigerung der Immobiliarwerte und das Emporblühen des gewerblichen Lebens die innere Ergiebigkeit auch dieser beiben Steuerquellen gehoben. Und trogbem jenes außerordentliche Emporschnellen der gemeindlichen Zuschläge zu den direkten Steuern und im Zusammenhang damit jenes beständige Suchen nach neuen indirekten Abgaben, welch beides statistisch so vielfach belegt ist, daß es hier nicht nochmals zu geschehen braucht; troßdem jene Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, die sich allmählich zu einem Gegenstand ernstester Sorge auswuchs; alles infolge der weit schneller als die Steuerkraft der Bürger gestiegenen Anforderungen an die Finanzkraft der Kommunen. Man hat als maggebend dafür nicht selten die zunehmende Belastung der Städte mit spezifisch staatlichen Geschäften bezeichnet: sicherlich bedeutete dieses eine höchst unbequeme, störende, von den eigentlichen Gemeindeaufgaben vielfach ableitende, auch finanziell meist recht ungünstige Inauspruchnahme der Kommunen, es geht aber doch allzuweit, hierin einen wirklich ernst= lichen Faktor für die Zuspitzung der finanziellen Lage der Gemeinden vor dem Kriege zu erblicken. Die Hauptursache liegt zweifellos, wird zunächst die Gesamtheit der Kommunen ins Auge gefaßt, in jener Ausweitung der fakultativen Gemeindeausgaben, die im Interesse der geistigen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Bürger und zur Befriedigung ihrer wachsenden Ansprüche auf den Gebieten namentlich der öffentlichen Gesundheits-, Unterrichts- und sozialen Kürsorge während der letzten Jahrzehnte immer tatkräftiger und, im vollen Bewußtsein der damit auf den Städten für die Zukunfts- und Aufwärtsentwicklung des deutschen Volkes ruhenden Verantwortlich keit, immer opferbereiter in Angriff genommen sowie zur Durchführung gebracht worden sind. Freilich ist nicht zu lengnen, daß die Gunst der wirtschaftlichen Konjunktur, das stolze Bewußtsein des eigenen Wertes und der in der Stadt schlummernden ökonomischen Kräfte, nicht zuletzt ein gewisser Perikleischer Zug vielsach dazu geführt haben, auch Aufgaben und Ausgaben auf sich zu nehmen, über deren Rotwendigkeit nüchternere Beurteiler sehr verschiedener Meinung sein können. Der Brunk zahlreicher städtischer Bauten wird die eben hinter uns liegende Vergangenheit vor einer vielleicht auf schmalere Kost gesetzen Zustunft mancher nicht underschtigten Kritit aussetzen.

Aber es sci, wie es sei: die innere Gewichtigkeit dieser Motive, vor allem aber die Aberzeugung, daß eine entscheidende Berminderung der Gemeindeausgaben nur möglich sei auf Kosten des Kultursortschritts, ließ den mahnenden Ruf, durch größere Sparsamkeit auf der Ausgabesseite der Schwierigkeiten Herr zu werden, so oft er auch von Berusenen und Unberusenen erhoben wurde, ziemlich eindruckslos verhallen.

Die meisten Versuche zur Abhilse bewegten sich vielmehr nach anderen Richtungen: Man erstrebte 1. eine anderweitige Verteilung der Gemeindesteuerlasten, um zu verhüten, daß bei der bisscherigen, sast in allen Bundesstaaten nach ähnlichen Richtlinien durchgeführten Art der Trennung zwischen Reichss und Staatsbesteuerungsrechten einerseits, Gemeindebesteuerungsrechten andererseits, die von letzteren betroffenen Objekte der direkten Besteuerung allzu schwer belastet würden; 2. eine Erweiterung der Gemeindessteuerrechte durch Abtretung gewisser bisher allein dem Staate vorsbehaltenen Steuerquellen ganz oder teilweise an die Gemeinden; 3. eine Ergänzung der öffentlichrechtlichen Einnahmen in stärkerem Maße durch solche privatwirtschaftlicher Art; 4. eine Anderung in der Art der kommunalen Anleihebegebung, um diese für die Gemeinden weniger kostspielig zu gestalten, gleichzeitig auch ihre verwirrende Birkung auf dem Geldmarkt zu beseben.

Am wenigsten ist auf dem Gebiete des Anleihewosens erreicht worden. Der einst mit so viel Hoffmung begrüßte Plan einer Zenstralisierung des kommunalen Aredits war, als der Arieg ausbrach, von der Verwirklichung noch weit entsernt. Auch die an sich sehr anserkennenswerte Tätigkeit der 1911 gegründeten Geldvermittelungsstelle deutscher Städte hat daran im Grunde ebensowenig zu ändern vermocht, wie das seit Jahren für die Genehmigung der Ressortminister reise, aber scheinbar ihnen noch immer unerledigt vorliegende Projett

bes Landrats von Trüstedt. Auch was die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Gemeinden anlangt, so
ist darin offensichtlich in den letzten Friedensjahren eine Stockung eingetreten. Gegenüber dem zunächst so schnellen Fortschreiten in der Kommunalisierung wichtiger Gewerbebetriebe hat eine Reaktion mit
starken Wirkungen eingesetzt. Wo aber diese aktiowirtschaftliche Betätigung der Kommunen trotzdem weiter um sich gegriffen hat — namentlich in Gestalt der in mannigsacher Beziehung doch recht fragwürdigen
gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen —, ist das Gute nur zu
oft durch Aufgabe von Besserm errungen worden. Der MunizipalSozialismus hat sich immer mehr zum Munizipal-Industrialismus
entwickelt, welcher der ganzen Richtung der kommunalen Wirtschaftspolitik und damit der deutschen Kommunalverwaltung überhaupt eine
grundlegende Anderung zu geben drohte 1.

Sichtbarer und vom Standpunkt des Rommunalpolitikers eindeutig erfreulicher scheinen zunächst die Ergebnisse hinsichtlich der Steuerfragen gewesen zu sein. Das lette Jahrzehnt bietet das Bild einer fast ununterbrochenen Rette von Reformen des kommunalen Abgabewesens; es sei an die elsaß-lothringische Reform von 1909, die bayerische und badische von 1910, die hessische von 1911, die oldenburgische und reußische, die sächsische von 1913, nicht zulest an die schon fast bis zur parlamentarischen Erledigung gelangten Bläne zur Reform des preußischen Kommunalabgabewesens erinnert. Welche Kritik damals an den Absichten der Preußischen Regierung geübt worden ist, mag hier unerwähnt bleiben. Jedenfalls befriedigten sie kaum nach einer Seite hin, ebensowenig schließlich wie die meisten der anderwärts oft nach Aberwindung allergrößter Schwierigkeiten verabschiedeten Wesetze zur Neuordnung des Gemeindesteuerwesens. Schon die Tatsache, daß in fast allen Bundesstaaten, in denen eine gesetzgeberische Neuregelung dieses Gebiets während des letten Friedensjahrzehntes vorgenommen worden ist, kaum nach Berabschiedung bereits neue starke Reformwünsche der Beteiligten, vor allem aber der Kommunalverwaltungen und sonstiger städtischer Kreise sich geltend machten, spricht genugsam für das Stückwerkartige, was all dem zum mindesten nach dem Urteil der nicht am geringsten Sachverständigen, anhaftete.

Ungeklärt und von einer wirklich befriedigenden Lösung fern

¹ Bgl. dazu meine Ausführungen über "Gemeindebetriebe" in Schmollers Jahrbuch XLI, S. 396 und 420.

wie all diese Dinge im Sommer 1914 lagen, so war es auch, ja sogar wohl noch in größerem Mage hinsichtlich der Rote der Fall, die zwar nicht auf allen Kommunen, aber boch auf benjenigen lasteten, die durch das in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur begründete ungludliche Zusammentreffen einer geringen Steuerkraft der Bevölkerung einerseits mit einer besonders drudenben Last an obligatorischen Ausgaben andererseits zu leiden hatten: Nöte, die, weil eben nicht Gemeingut, zunächst vielfach weniger nachdrücklich und gewichtig als jene Allgemeinschmerzen zum Ausdruck kamen, tatsächlich aber für die solcherweise betroffenen Rommunen auf die Dauer zu viel größerer Dringlichkeit sich auswachsen mußten. Städte der stärksten gewerblichen Entfaltung und solche in ausgesprochen landwirtschaftlicher Gegend fanden sich hier zusammen. Bei den einen war ihr Industriereichtum, bei den anderen ihre Industrie= armut die Quelle der Sorge. Jener verursachte gewöhnlich hohe Schul- und Armen-, auch Polizeiausgaben bei starkem Aberwiegen leistungsschwacher Industriearbeiter in der Gesamtbevölkerung. Diese ließ, da die hohen Einkommen fast ganz fehlen, bei gleichzeitig meist starker Kinderzahl und damit ebenfalls erheblicher Schullast, die Erfüllung kaum der nötigsten Zwangsaufgaben ohne größtmögliche Unspannung der Steuerzuschläge zu. Die rheinisch-westfälischen und die schlesischen Industriestädte auf der einen Seite, die ostpreußischen Städte und Landgemeinden auf der anderen Seite sind die besten Vertreter dieser Gruppen, deren Notlage namentlich seit Batockis und Zedlitzens Borstößen so lebhaft wie nur selten eine Frage der Staatswirtschaft und inneren Staatspolitik erörtert, in einer Menge sich teils widersprechender, teils einander ergänzender Borschläge ventiliert worden ist, freilich auch hier, ohne daß eine irgendwie greifbare Lösung bereits gefunden worden wäre. Dies aber mußte um so bedauerlicher sein, als nicht zu verkennen war, daß gerade die hier vorliegenden Mißstände der Abhilfe bedürfen, damit vermieden werde, daß bei so weitergehender Entwicklung Staat und Reich schließlich einerseits aus Gemeinden bestehen, die "durch ihre natürliche Wohlhabenheit, ihre verhältnismäßig geringen Abgaben und ihre hohen kommunalen Leistungen" immer neue und gerade die wirtschaftlich wie kulturell wertvollsten Bevölkerungsteile an sich loden 1, und andererseits solchen Ortschaften,

¹ Bgl. v. Batodi, Gegen bie Aberspannung der Kommunalabgaben, Königsberg i. Pr. 1912.

denen der wohlhabende und leistungsfähige Teil der Bewölferung in zünehmendem Maße den Rücken kehrt und die infolgedessen den allsgemein steigenden Kulturerfordernissen auf die Dauer nicht zu folgen vermögen. Was das aber staatspolitisch zu bedeuten hätte, bedarfkaum der Erörterung.

П.

Die Entwicklung während des Krieges.

Wie haben sich nun diese Dinge während des Krieges entwickelt? Wie werden sie sich mit Abschluß des Krieges darstellen?

Die Antwort auf jede der beiden Fragen bietet außerordentliche Schwierigkeiten. Nur wenige zahlenmäßige Angaben, auf denen sie sich aufbauen könnte, liegen vor. Vor dem Prophetenspielen aber vermag, wohl kaum irgend etwas dringlicher zu warnen, als die Entwicklungen und Geschehnisse gerade der letzten drei Jahre. Augesichts dessen kann es sich in folgendem kaum um mehr als nur um einige Bemerkungen und um höchst subjektive Meinungsäußerungen handeln, die vielleicht den Auspruch darauf erheben können, hier und da eine richtige Auregung zu enthalten, aber weit davon entsernt sein müssen, irgendwie ein Programm sest zu umreißen.

Unter solchen Vorbehalten beantworte ich die beiden gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Die finanzielle Not der deutschen Gemeinden im ganzen hat sich wesentlich verschärft und droht nach dem Kriege eine ernsthafte Gesahr für die kulturelle Wohlfahrt des Deutschen Reiches zu werden.
- 2. Der Wegensatz zwischen "Borzugsgemeinden" und den Gemeinden mit ausnehmend starter Belastung hat sich vermindert.

Das in Abschnitt I an zweiter Stelle behandelte "partielle" Problem hat also, ohne an sich etwa bedeutungsloß geworden zu sein, doch verhältnismäßig an Bedeutung verloren. Die an erster Stelle berührten "Totalprobleme" haben dagegen an Bedeutung ganz erheblich zusgenommen. Beideß ergibt sich aus dem Werdegang des kommunalen Finanzwesens im Kriege.

Der Einfluß des Krieges ist auf beiden Seiten der gemeindlichen Haushaltungsführung festzustellen, sowohl hinsichtlich der Ausgaben

als auch hinsichtlich der Einnahmen, diese vermindernd, jene vermehrend. Was die Ausgaben anlangt, so hängt dies mit den besonderen Aufsgaben während des Aricges zusammen.

Zunächst waren es Aufgaben, die im wesentlichen durch Wesetz geregelt sind und deren übernahme ichon im Frieden den Gemeinden obliegt, deren Umfang und finanzielle Anforde= rungen aber während des Krieges ins Außerordentliche gestiegen sind. Es handelt sich um die Leistungen nach dem Kriegsleistungsgeset vom 13. Juni 1873: Stellung von Natural-Quartieren, Natural-Verpflegung, Pferden, Transportmitteln, Gespannen, Begweisern und Boten, Grundstücken und Gebäuden, Materialien aller Art und dergleichen. Daß diese Leistungen immerhin nicht unbeträcht= liche Aufwendungen, besonders in der ersten Zeit des Krieges, bedeuten, ergibt eine Zusammenstellung über die Kriegsausgaben einiger sächsischer Städte, die für die Jahre 1914 bis 1916 vom Vorstande des sächsischen Gemeindetags aufgestellt worden ist und bei der berücksichtigt werden muß, daß mehr dem Ariegsschauplatzugewandte Gemeinden natürlich noch ganz andere Lasten dieser Art zu tragen gehabt haben. Für 8 bezirtsfreie und 29 bezirksangehörige Städte Sachsens wird eine Wefamtausgabe für derartige Zwecke von rund 22 Millionen Mark ausgerechnet: davon entfallen allerdings etwas über 14 Millionen Mark auf Quartiergelder 2.

Beit bedeutsamer aber sind diejenigen Aufgaben und Ausgaben, die man unter der Bezeichnung der Ariegswohlfahrtspflege zussammenfassen darf: Zuschüsse zu den Ariegsunterstüßungen des Reiches, wozu noch vielsach besondere Mietunterstüßungen treten; Einrichtungen für die spezielle Arankenpslege der Ariegersamilien; Ariegshintersbliebenen-Fürsorge; Fürsorge für den der geordneten Pslege entsbehrenden Nachwuchs des im Felde besindlichen Vaters und der im Erwerb stehenden Mutter, für die Ariegsbeschädigten sowie die durch

¹ Bgl. dazu die überfichtliche Darftellung bei Lindemann, Die deutsche Stadtgemeinde im Rriege, Tubingen 1917.

² Kriegsausgaben sächsischer Städte in den Jahren 1914 bis 1916, Anlage zu einer Petition des Borstands des Sächsischen Gemeindetags an die Ständes versammlung vom 11. Mai 1917; vgl. dazu die Zeitungsauseinandersehung im "Dresdner Anzeiger" vom 16. Juni 1917 und in der "Sächsischen Staatsszeitung" vom 22. Juni 1917. Die Hauptzahlen sinden sich wiedergegeben in der Zeitschrift für Kronnnungswirtschaft und Kommunalvolitik, 1917, S. 259.

300 Dr. Otto Moft.

den Krieg aus dem Erwerb Geworfenen (Arbeitslosenunterstützungen namentlich in der ersten Zeit des Krieges) und die im Erwerb zum mindesten stark Zurückgekommenen (Mittelstandsfürsorge, bislang freilich alles in allem noch wenig ausgebildet); vor allem schließlich die Lebensmittelversorgung, bei der es manche Kommunen freilich verstanden haben, bis jett infolge materiell und personell besonders günstiger Umstände mit kaum nennenswerten Verlusten auszukommen, die aber boch, alles zusammen genommen, den deutschen Gemeinden schon bislang beträchtliche Defizite gebracht hat und noch weiter bringen wird, nicht zulett infolge mancher Magnahmen der leitenden Stellen, die aus allgemein politischen Gründen den Gemeinden Verluste geradezu aufgedrängt haben; es sei beispielsweise an den leider nun schon so oft wiederholten Fall erinnert, daß von Reich und Staat gewisse Zuschüsse (z. B. Kartoffeln im Winter 1916/17; kommunale Fleischzulage im Sommer 1917) für den Fall bestimmter Preisnachlässe der Gemeinden den Konsumenten gegenüber in Aussicht gestellt wurden, die Gemeinden dem im Vertrauen darauf und unter dem Druck der öffentlichen Meinung folgten, aber noch jedesmal erfahren mußten, daß (vorsichtig ausgedrückt) die Ersatleistungen des Reiches nachher anders ausfielen, als zunächst die Gemeinden Grund hatten anzunehmen. Die erwähnte sächsische Statistik gibt bis Ende 1916 die Verluste bei der Nahrungsmittelversorgung für die herucfichtigten Städte mit rund 2 Millionen Seelen auf 7 Millionen Mark an. Ob das Verhältnis zwischen Seelenzahl und Verluft des Nahrungsmittelgeschäfts ungefähr die Norm für das Reich trifft, kann noch nicht mit einiger Sicherheit gesagt werden. Dem Verfasser ist jedenfalls eine ganze Reihe von Gemeinden bekannt, wo diese Verluste erheblich höhere sind. Neuerdings ist — neben der Futtermittelversorgung — mit recht erheblichem Risito und damit bedrohlicher Ausfallgefahr noch die Versorgung der Bevölkerung mit Kleidung, Schuhwerk, Strümpfen, Wäsche usw. getreten.

Eine britte Gruppe durch den Krieg neu hervorgerusener oder doch gesteigerter Ausgaben bilden diejenigen, die man als Ariegsverwaltungsausgaben ansprechen mag. Hierzu gehören zunächst die teils infolge der Notwendigkeit der Einstellung von Hilfskräften sür zum Militär eingezogene Beamte, teils angesichts der starken Bereteuerung der allgemeinen Lebenshaltung und der dadurch notwendig gewordenen Erhöhungen der ja schon im Frieden meist nicht allzu

reichlichen Gehälter der Kommunalbeamten und Angestellten in Korm von Teuerungszulagen oder in anderer Beise erheblich vermehrten Anforderungen für Löhne und Gehälter. In welchem Umfang das erstbezeichnete Moment wirksam gewesen ist, mag daraus erhellen, daß beispielsweise in der vom Verfasser verwalteten Stadt von etwas mehr als 50000 Einwohnern zeitweilig über 80 % der Beamten und Angestellten militärisch eingezogen waren, für die bei gesteigerten Aufgaben natürlich mindestens die gleiche Zahl von Hilfsträften eingestellt werden mußte, und zwar bei der allmählich sich immer mehr zuspißenden Gesamtlage des Arbeitsmarkts ein Material und zu Bedingungen, wie beides im Frieden für eine Kommune undenkbar gewesen wäre. Allerdings liegt auf der Hand, daß hierin junge Städte, die erst in der letten Zeit sich stärker entfaltet haben, mit ihrem entsprechend verhältnismäßig jungen Beamtenstab schlechter baran waren und sind als ältere, schon länger bestehende Verwaltungen; dafür sind für diese freilich oft wieder die, meist nach der Größe der Familie bemessenen Teuerungszulagen kostspieliger. Ins gleiche Kapitel gehören auch die besonderen Wohlfahrtsauswendungen für die Angehörigen der im Felde befindlichen städtischen Beamten und Angestellten sowie diese selbst (Kriegsversicherungen, Heimatunterstützungen, Liebesgaben usw.).

Wenn auch von geringerer Bedeutung, so doch nicht bedeutungslos für das Schlußergebnis ist eine weitere Folge der allgemeinen Teuerung, nämlich die erhebliche Steigerung aller für die Verwaltung notwendigen Materialien, wie Schreibmaschinen, Papier u. dgl. die Preise stellen sich zur Zeit der Absassinen, Papier u. dgl. die Preise stellen sich zur Zeit der Absassinen, seilen z. B. für Papier auf das Sechssache (!!) der Friedenspreise —, sowie die aus Villigkeitsgründen ersorderlich gewordene Revision nach oben fast aller mit Privaten abgeschlossener Lieferungs- und Dienstleistungsverträge u. a. m. Veleuchtung und Heizung, jede Reparatur und Ergänzung, jede Vekanntmachung (deren Zahl gleichzeitig Legion geworden ist), kurz alles, was die Kommunen zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben gebrauchen, kostet das Mehrsache des Früheren; darin steden, so klein das einzelne erscheinen mag, viele Millionen.

Schließlich fallen in diese Gruppe die sehr erheblichen Kosten der Geldbeschaffung, sei es, daß die in Betracht kommenden Kapitalien auf Wechsel, auf Schuldschein oder aber auf andere Weise besichafft worden sind.

Uls Geldbeschaffungstosten kommen in Betracht: Bechselstempel, Bermittelungsprovision, Zinsen. Dabei handelt es sich zum guten Teil um Beträge, die in der Sohe des Kapitals selbst der Gemeindekasse ohne Zweifel wieder zufließen. Nach § 12 des obenerwähnten Unterstützungsgesetzes haben die Kommunen gegen das Reich einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Mindestfäte der Kriegerfamilienunterstützung; bei Liquidation der Nahrungs-, Futter- und Bekleidungsgeschäfte werden zum mindesten erhebliche Teile des Anlage= und Betriebstapitals wieder frei werden: manche Vorschüsse oder vorschußartige Zahlungen werden zur Rückzahlung gelangen; von den Aufwendungen für die freiwillige Kriegswohlfahrtspflege erstattet der Staat (wohl nicht nur in Breußen) sogar regelmäßig erhebliche Teile. Die direkte Belastung ist also hier nur eine vorübergehende, die indirekte aber in Gestalt der Geldbeschaffungskosten und der Zinsen droht den Gemeinden völlig zur Last zu fallen. Bisher hat die Reichsleitung den dringlichen Wünschen der Städte, zum mindesten die Geldbeschaffungskosten und die bis zur Erstattung aufgelaufenen Zinsen für die Reichsfamilienunterstützung auf sich zu nehmen - ein gewiß durchaus billiges Verlangen, da es sich doch lediglich um Auslagen für das Reich handelt — noch keine Aussicht auf Gewährung eröffnet. Verbleibt es aber bei dieser Entscheidung, so werden allein die daraus erwachsenden Zinsenverluste um so erheblicher sein, als grundsätlich die Reichserstattung erst bei Kriegsende erfolgen soll und bislang nur geringfügige Abschlagszahlungen geleistet sind 1. Sie gehen schon jest bei den einzelnen Kommunen — wie viel mehr bei der Gesamtheit der Städte! — an die Millionen. Leipzig mußte beispielsweise allein in den Kahren 1914 bis 1916 für Geldbeschaffungskosten 41/3 Millionen Mark buchen, und die Gesamtsumme der allgemeinen Kriegsverwaltungsund Geldbeschaffungskosten für die mehrfach erwähnten sächsischen Städte mit rund 2 Millionen Einwohnern beliefen fich in gleicher Beit auf rund 30 Millionen Mark.

Dieser Erhöhung der Ausgaben trat, um die Wirkung ganz bessonders zu verschärfen, zunächst ein rapider Sturz der Einnahmen zur Seite, und es schien ansangs des Krieges, als ob die Finanzen der

¹ Bgl. die Eingabe des Deutschen Städtetags an den Reichsschapsekretär vom 14. Mai 1917, abgedruckt in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags, Bb. VI, S. 154.

deutschen Gemeinden dadurch völlig in Unordnung kommen müßten. Um schnellsten und auffälligsten traten alsbald die Rückschläge bei den indirekten Steuereinnahmen zutage. Die Grundbesitzwechselabgabe wurde infolge der allgemeinen Erstarrung der Unternehmungslust schnell zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, der zunehmende Ungewißheit über die Zeit und die Nebenumstände des Friedensschlusses, Bauverbot und Bebauungsunmöglichkeit weiteren Vorschub leisteten; nur im wesentlichen die Grundankäufe industrieller Unternehmungen und sonstiger Kriegsgewinner warfen wohl etwas ab, kounten aber natürlich den sonstigen Ausfall längst nicht decken. Mit der Umsat= steuer steht und fällt die Zuwächssteuer, auch zum guten Teil die Baupolizeigebühr. Die Erträgnisse aus der Biersteuer sind durch die Maßnahmen der Ernährungspolitik, aus der Hundesteuer durch die Futtermittelnot, aus der Luftbarkeitssteuer zunächst durch die innere Abkehr der Bevölkerung von Lustbarkeiten, danach durch die scharfen Maßnahmen der Generalkommandos, zulett durch die weitgehenden Vorschriften im Interesse der Kohlenersparnis so weit herabgedrückt worden, daß sie in ihrer Wesamtheit für den Haushaltsplan 1918 wohl kaum noch irgendwo eine maßgebliche Rolle spielen 1.

Stockungen bes Grundstücksmarktes bedingen Unsicherheiten und bamit Senkung des Bodenwertes. Wehr aber noch als dies mußte die unleugbare Not des Haus- und Grundbesitzes, dem man als einzigen Erwerbsstand nun schon über drei Jahre hindurch zumutet, seine Ware nicht zu höheren, sondern vielkach niedrigeren Preisen als zu Friedensseiten abzugeben, mit ihren Folgen ausfallender Steuerbeträge einersseits, milderer Einschätzungspraxis andererseits dazu führen, daß die Grunds und Gebäudesteuer biese sonst im allgemeinen eine ruhig,

¹ Das etatsmäßige Aufkommen stellte sich beispielsweise in den damals 20 rheinischen Stadtkreisen

| ** | | 1914 | | | 19 | 16 | |
|-----------------------|-------|--------|--------|-----|-----|-------|----|
| an Umsatsteuer | auf 3 | ,9 Mil | 1. Mf. | auf | 1,1 | Mill. | Mŧ |
| an Wertzuwachssteuer | " 2 | ,1 , | ,, |); | 0,7 | ,, | ,, |
| an Berbrauchssteuern | ,, 2 | ,0 " | " | ,, | 1,1 | ,,, | ,, |
| an Lustbarkeitssteuer | " 3, | 6 " | ,, | ,, | 2,1 | " | ,, |

Für 1917, in dem z. T. ein besonders starker, weiterer Rückgang erfolgt ist, liegen die Angaben leider noch nicht vor. Bei den Bau- und ähnlichen Gebühren sieht es ähnlich aus; Etatsansatz für 1914: 647 500 Mk., 1916: 225 200 Mk.

aber sicher steigende Tendenz verfolgende Steuer — sich meist wesentlich unter ihr früheres Riveau senkte.

Ganz anders aber wirkten doch die Einkommen- und die Gewerbesteuer mit ihren sofortigen Riesenausfällen auf der einen, ihrem schnellen, sast allgemein starken Rückgang des Steuersimplums auf der anderen Seite. Damit kam die eine der beiden Hauptstüßen des kommunalen Finanzwesens in bedenkliches Wanken. Aber auch die andere: geringerer Absat und vor allem erheblich steigende Betriebstosten ließen dald bei den Gemeindebetrieben einen Rückgang der Einnahmen eintreten, dessen einschweibende Wirkung auf den Haushalt, namentlich der Gemeinden mit ausgeprägtem Munizipalindustrialismus, manchem Stadtoberhaupt jähen Schrecken einzuslößen wohl geeignet war.

Tropdem sind die deutschen Gemeinden unter ihrer Kriegslast nicht zusammengebrochen. Sie haben vielmehr, wie Beigeordneter Rohde, Zehlendorf 1, gelegentlich zutreffend sagt, zum großen Teil die freudige Überraschung erlebt, daß die finanziellen Schwierigkeiten während des Krieges sich doch nicht als unüberwindbar bewiesen haben.

Wie sind sie und wie werden sie überwunden? Die Antwort lautet: Teils durch Maßnahmen der kommunalen Finanzpolitik, teils durch in der allgemeinen Entwicklung des Wirtschafts= lebens während der weiteren Kriegsdauer begründete Um= stände. Jene beruhen im wesentlichen in:

- 1. Verzicht auf sonst übliche Ausgaben;
- 2. Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge;
- 3. Erhöhung der Preise bei den Gemeindebetrieben;
- 4. vorläufiger Deckung von Ausgaben aus Kriegsanleihen, die zunächst meist in Form vorübergehender Darlehen aufgenommen sind unter dem Borbehalt endgültiger Regelung nach dem Kriege.

Nur verhältnismäßig wenig konnte zur Herbeiführung bes zerstörten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben durch Verminderung der letzteren beigetragen werden. Das weitaus überwiegende Mehr der städtischen Aufwendungen besteht aus solchen, die nicht durch den Willen der Verwaltung mit einem Schlag inhibiert werden können, und als man beim ersten Kriegsetat 1915 baran ging,

¹ Beitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1917, S. 125.

überall, wo nur möglich, zu "streichen", zeigte es sich bald, wie schwer es — für die öffentliche Körperschaft noch viel mehr als für den einzelnen fällt, den Zuschnitt eines Haushalts plöglich wesentlich andern zu wollen. Für die Ressorts der allgemeinen Berwaltung und der Polizeiverwaltung trifft dies ebenso zu wie für die meisten Gemeindeanstalten. An sich eher möglich wären Ersparnisse in den Hauptdomänen der fakultativen Betätigung, in sozialer Fürsorge, Kunst und Wissenschaft und Armenvflege, gewesen, aber wiederum nicht ohne Gefährdung anderer, gewichtiger Interessen; barum gereicht es ben beutschen Städten am Ende mehr zum Ruhm als zum Vorwurf, daß fie in ihrer ganz überwiegenden Zahl zunächst wenigstens für die Kriegsdauer leidlich an derartigen Einrichtungen hochgehalten haben, mas sie nur konnten und auch die in Friedenszeiten eingeschlagenen Wege sozialer Betätigung nicht einseitig zugunsten vorübergehender Kriegswohlfahrtspflege jäh abgebrochen haben. Der einzige größere Verwaltungszweig, in dem nicht nur mit Erfolg Wesentliches hat gespart werden können, sondern sogar schließlich hat gespart werden müssen, war der Hochund Tiefbau, wo freilich bei der langen Dauer des Krieges die freiwillige oder noch häufiger durch die Verhältnisse erzwungene Unterlassung mancher sonst regelmäßiger Unterhaltungsarbeiten, mancher an sich erforderlichen Ergänzung und Reparatur letten Endes ein sehr teures Sparen bedeutet. Alles in allem: festem Wollen und straffem Durch= greifen des verantwortlichen Chefs der Verwaltung mag es gelungen jein, in vielen Einzelheiten, vor allem durch Verzicht auf neue Aufgaben und Ausgaben, zu sparen; entscheibende Erfolge konnten mit solchem Vorgehen in der Schnelligkeit, die dabei erforderlich war, nicht erzielt werden.

Blieb also nur Steigerung der Einnahmen dort übrig, wo sie im wesentlichen allein durch den Willen der örtlichen Selbstver-waltungsorgane herbeigeführt werden konnte. Dies aber traf unter den Berhältnissen des Krieges im wesentlichen eben nur für zwei Ein-nahmequellen zu: die Gemeindeeinkommensteuer und die gemeindsichen Betriebe. Um so mehr, als hier die einzige Möglichkeit gegeben war, innerhalb desselben Ressorts den Einnahmeausfall durch Einnahmeserhöhung unmittelbar auszugleichen.

Bon den 110 preußischen Stadtkreisen erhoben 1914 an Einstommensteuerzuschlägen 18 unter 150 %, 41 zwischen 150 und 199 %, 45 zwischen 200 und 249 %, 5:250, 1 über 250 %.

Schriften 156, II.

20

1915 gingen von 110 preußischen Stadtkreisen 55 in die Höhe. Noch blieben 14 von ihnen unter 150 %, aber Berlin und Wiesbaden beispielsweise sahen sich schon gezwungen, die lange aufrechterhaltenen 100 % um 25 hinaufzusehen, und die Gruppe 150 bis 199 % schrumpste bereits auf 33 zusammen. Dagegen erhoben 55 jeht 200 bis 249 %, 5:250 %, 3 mehr als 250 %.

1916 stiegen die Zuschläge in gar 67 Städten, darunter vielsach den gleichen wie im Jahre zuvor. Nur 7 konnten sich noch unter 150 % halten (Berlin gelangte auf 160, Wiesbaden auf 140%), weitere 31 zwischen 150 und 199 %, 54 zwischen 200 und 249 %, 8:250%, 10 darüber hinaus.

1914 also blieben von 100 preußischen Stadtfreisen noch 59 unter einem Einkommensteuerzuschlag von 200 %, 1916 waren es nur mehr 38. 1914 ging umgekehrt eine einzige dieser Kommunen über 250 % hinaus, 1916 taten es 10. 1914 war das Maximum 260 %, 1916 nicht weniger als 300 %.

Für die außerpreußischen Bundesstaaten stehen mir ähnliche Daten nicht zur Verfügung; wenn die amtliche Statistik nach Ablauf der dabei üblichen geraumen Frist sie veröffentlichen wird, dürften sich - es liegt kein Grund zum Zweifel vor - nicht viel andere Bilder zurzeit Weniger zahlenmäßig läßt sich bie erhöhung in den Gemeindebetrieben belegen, mit der man zuerst im Hindlick auf die scheinbar allgemeine Leistungsschwäche der Bevölkerung lange zurückhielt, um dann angesichts der sonst unvermeiblichen Aberspannung der direkten Steuern einerseits, der allgemeinen Warenverteuerung, d. h. Geldentwertung andererseits auch die Tarife der großen Gemeindebetriebe unter dem gleichen Gesichtspunkt neu zu orientieren 1. Kaum eine Straßenbahn hat ihre Tarife unerhöht gelassen, und unter dem Zeichen des Kohlensteuergesetzes haben wohl alle Gemeinden, die nicht vorher schon Gas und Elektrizität mehr ober weniger beträchtlich in die Höhe gesetzt hatten, die günstige Konjunktur benutt, sich für die bisherigen Ausfälle zu entschädigen. Freilich haben andererseits die namentlich durch den Kohlenmangel erzwungenen Betriebseinschränkungen gerade der letten Beit gar zu viel wieder zur Ungunst ausgeglichen, so daß alles in allem

¹ Bgl. Moft, Gemeindebetriebe und Gemeindehaushaltspläne. Kommunale Bragis, 1916, Rr. 13.

bas hier und da in neuerer Kriegszeit gegenüber den letzten Friedensjahren gar nicht ungünstige Ergebnis gemeindlicher Gewerbebetriebe am Ende vielsach zum Teil nur eine Folge unterlassener Abschreibungen und angegriffener Reserven, also nicht ganz unbedenklicher Notmaßregeln gewesen ist.

Wo all dies nicht ausreichte, blieb als letzter Ausweg die Verschiebung der Ausgabedeckung auf bessere Zeiten, die Ubernahme der Ausgaben auf "Ariegsetat", d. h. vorläusiges Bestreiten aus leihweise, in Form vorübergehender Darlehen beschafften Mitteln unter Vorbehalt endgültiger Regelung nach dem Ariege. Darüber, inwieweit dieses Versahren berechtigt ist, und wo es nach den Regeln einer gesunden Finanzpolitik seine Grenzen sindet, gehen süglich die Meinungen auseinander. Zahlreiche Städte haben sich jedenfalls, um überhaupt einigermaßen auszukommen, namentlich in der ersten Zeit des Arieges die Maschen sehr weit gesteckt, die Schwierigkeiten lösend für den Augenblick, sie anhäusend für die Zukunft.

Aber die lange Dauer des Krieges hat eben doch auch Momente gezeitigt, die je langer je mehr eine gunstige Wirkung auf die Bestaltung der Kommunalfinanzen mit sich brachten. Sie beruhen vor allem in bem, nach wie geschilbert zunächst startem Sinken, in ber Gesamtheit des Reiches wieder starken Emporsteigen der Kurve der Eintommen- und der Gewerbesteuerveranlagungsergebnisse als Folge hober Ariegsgewinne im Handel, in der Ariegsindustrie, in der Landwirtschaft; daneben auch in mancherlei für die Volkswirtschaft an sich unerfreulichen, für die Finanzwirtschaft einzelner Gemeinden aber zuträglichen Erscheinungen. Es sei beispielsweise an die Wirkung der Petroleumnot auf den Absatz der Gaswerke oder den zum mindesten vorübergehenden Einfluß der Verkehrseinschränkungen der Staatseisenbahn auf die Frequenz namentlich der interlokalen Straßenbahnlinien erinnert. Nach den Defiziten der ersten Kriegsjahre hat der Abschluß des ordentlichen Stadthaushalts namentlich per 1916 für zahlreiche Gemeinden ein nicht ungünstiges Bild ergeben, leider freilich (wie wahrheitsgemäß gesagt werden muß) vielfach zwecks Stärkung der in der ersten Kriegszeit allzu start angegriffenen Reserven durch eine, wie angebeutet, sehr weitgehende Entlastung der ordentlichen Rechnung burch ben Kriegsetat auf ber einen, burch Nichtzahlung fälliger Anleihetilgungen auf der anderen Seite nur künstlich herbeigeführt. Der Laie, ber von solchen Abschlüssen lieft, sei zur hintanhaltung falscher Urteile daran erinnert, daß sie im wesentlichen die Ausgaben nur für die Fortsührung der Friedensarbeiten, nicht aber die weit größeren, außerhalb des "ordentlichen" Haushalts verrechneten Kriegsausgaben widerspiegeln.

Immerhin, jene günstigen Momente haben sich erfreulicherweise 1916, und stärker wohl noch 1917, geltend gemacht; nicht aber, und das ift für den ganzen Fragenkomplex sehr wesentlich, überall dem Grade und der Wirkung nach gleich. Vielmehr haben zwar nicht durchweg, aber doch häufig in einer Art ausgleichender Gerechtigkeit von dieser günstigen Kriegskonjunktur (wenn der Ausdruck erlaubt ist) gerade solche Gemeinwesen am meisten profitiert, die im Frieden zu den meist notleidenden gehört haben. Es liegt auf der hand, daß eine Rentnerstadt wie Wiesbaden von jener Aufwärtsentwicklung der direkten Steuerkraft nicht solchen Vorteil hat haben tönnen, wie etwa die lange Reihe der nordwestlichen Großstädte, in denen die Industrie mit Munitionsherstellung beschäftigt ist, aber auch die große Bahl ber kleineren östlichen Städte, die vor dem Kriege mit Recht für diejenigen mit der prekärsten Finanzlage gehalten wurden und die nunmehr an den sich bessernden Vermögens- und Einkommensverhältnissen ihrer Ackerbürger oder ihres auf landwirtschaftliche Kundschaft zugeschnittenen Gewerbes das eigne Einkommen und das eigne Bermögen zu heben vermögen. Dazu kommt zugunsten der Kriegsindustriestädte noch, daß hier, abgesehen von der Übernahme oft erheblicher Lasten der freiwilligen Kriegswohlfahrtspflege für weite Teile der Bevölkerung seitens der Industrie, die Ausgaben für diese Zwede durch weitgehende Reklamation der Einwohner vom Heeresdienst und damit Verminderung der unterstützungsbedürftigen Familien eine wesentliche Entlastung der ihnen sonst gesetlich und außergesetlich obliegenden Pflichten erfahren haben. Recht schlecht freilich ist es bei bieser Wendung der Dinge denjenigen Kommunen ergangen, die zwar eine industrielle Bevölkerung größeren Maßstabs in sich bergen, aber teine eigentliche Kriegsindustrie und auch keinen eigentlichen Kriegshandel aufweisen. Ein paar Zahlenreihen, wiederum aus der Eintommensteuerstatistik, mögen das auf S. 309 illustrieren.

Selbstverständlich gibt es auch Ausnahmen von der Regel, die diese Beispiele andeuten sollen. Lettere bestätigen im übrigen, was oben (S. 298) schon anticipando mit anderen Worten gesagt worden ist: Die steuerliche Belastung in Gruppe I ist immer noch ver-

| Beifpiele | 1914 1917 0/0 0/0 | | Spannung ^{0/0} | | | | | | | |
|------------------------------|----------------------|-------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| I. Gruppe ("Vorzugsftädte"). | | | | | | | | | | |
| Wiesbaden | $100 \\ 125$ | 150 160 | + 50 + 35 | | | | | | | |
| II. Grup | pe (Schwerindu | îtrieftäbte). | | | | | | | | |
| Gifen | 250 | 200 260 280 | $\begin{array}{c c} & \pm & 0 \\ + & 10 \\ + & 10 \end{array}$ | | | | | | | |
| III. Gruppe (Oft | täbte mit länd | licher Umgebi | ı n g). | | | | | | | |
| Graudenz | $\frac{215}{230}$ | 225 250 225 | + 10 + 20 + 5 | | | | | | | |
| IV. Gru | ope (Textilindu | ftrie ftäbte). | | | | | | | | |
| Elberfelb | 215 | 270 260 250 | $\begin{array}{r} +55 \\ +40 \\ +60 \end{array}$ | | | | | | | |

hältnismäßig gering, ein Räherkommen zwischen I einer-, II und III andererseits aber unverkennbar.

Bliden wir zurüd! Wie würde nach alledem die finanzielle Lage der deutschen Gemeinden, insonderheit der Städte sein, wenn heute¹ der Krieg sein Ende fände? Sie würden in die Friedenszeit hineingehen mit stark geminderten, teilweise so gut wie aufgesbrauchten Reserven; mit noch nie dagewesenen, vielsach taum einer Steigerung sähigen Zuschlägen zu den direkten Steuern; mit ebenfalls stark erhöhten Betriedstarisen, die einen bedenklichen Rückschlag in der Benutungsziffer mit sich bringen können, wenn unter normalen Verhältnissen der heutige Drang und Zwang zu Straßenbahn, Gas und Elektrizität aushört, und schließelich mit einer Kriegsschuld (abgerechnet all das, was unter Zugrundelegung der heutigen Rechtse und Sachlage voraussichtlich wieder in die Stadkasse zurücksließt) als dauernder Belastung, die ich schon heute mit allem Vorbehalt für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auf rund 1½ Milliarden schähen möchte.

Jede dieser vier Grundtatsachen wirkt erst voll im Zusammensein mit den übrigen. Und dazu die Fülle der Aufgaben, die an die Gesmeinden, Opfer heischend, als besondere Anforderungen der Abergangs und der demnächstigen Friedenswirtschaft herantreten werden!

¹ Berbft 1917.

310 Dr. Otto Most.

III.

Die Aufgaben der Abergangswirtschaft.

Die Ausgaben, welche die Abergangswirtschaft für die Gemeinden mit sich bringen wird, lassen sich, da der Augenblick des künstigen Friedenssichlusses heute ebensowenig bekannt ist wie die Umskände, unter denen dieser Friedensschluß zustande kommen wird, natürlich noch nicht annähernd übersehen. Auch sind ganz erhebliche örtliche Verschiedensheiten zu erwarten, da die aus der kriegswirtschaftlichen Gestaltung resultierenden Bedürsnisse und Entwicklungsmöglichkeiten weit ausseinandergehen werden. Beides erschwert die Vorbereitung, ganz abgesehen davon, daß die Kommunen im allgemeinen durch die Augenblicksfragen zurzeit so in Anspruch genommen sind, daß für Zukunstsarbeit kaum Zeit und Kraft bleiben. Um so größer werden die Schwierigkeiten sein, die sich dereinst ergeben, um so größer auch die Finanzmittel, die erforderlich werden.

Trop alledem sind gewisse Grundzüge der kommunalen Abergangswirtschaft doch schon erkennbar. Die Aufgabe ist eine doppelte: Abbau und Rückbildung auf der einen, Weiterbaus und Reubildung auf der anderen Seite. Dabei wird es sich im wesentlichen um dreierlei handeln. Es wird gelten, Maßnahmen der laufenden Verwaltung nachzuholen, die während des Krieges unter dem Druck der Knappsheit an Personal, Material und Geldmitteln haben zurückgestellt werden müssen; Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege sortzusühren; Sinsrichtungen in Ansehung der besonderen Bedürfnisse der dem Kriege solgenden Zeit neu zu schaffen.

Was das erste anlangt, so ist es vor allem (wie schon oben angedeutet) das Bauwesen in allen seinen Gebieten des Hoch- und Tiesbaues, das in seiner natürlichen Entwicklung stark gehemmt worden ist. Manche Pläne sind unerledigt, manche angesangenen Werke (das ist freilich wohl verhältnismäßig selten der Fall) unvollendet geblieben. Hier wird manches Projekt auch nach dem Ariege vorläusig weiter schlummern müssen; denn wenn es auch nicht angehen wird, sie alle von der Tagesordnung abzusehen (die Wichtigkeit mancher baulichen Bedürsnisse ist gerade erst im Ariege voll in Erscheinung getreten; was haben manche Städte unter dem Fehlen städtischer Schlacht- und städtischer Lagerhäuser gelitten!), so sorgt doch die starke Berteuerung im Bauen, die sicherlich in den ersten

Jahren nach dem Kriege bleibt, bafür, daß Zurückhaltung geübt wird. Ganz anders steht es, sobald es gilt, auszugleichen, was an Reparaturen und regelmäßigen Ergänzungen während des Kriegs verabsäumt worden ist; hier kommt vor allem der Tiefbau mit Straßen und Kanälen in Betracht, und dabei stehen Dinge in Frage, die unter allen Umständen ohne entscheidende Rücksichtnahme auf die Ungunst der Verhältnisse und ohne Hoffnung auf eine entsprechende Mehrheranziehung ber Anlieger bald wieder in Ordnung gebracht werden muffen, wenn nicht ganz unverhältnismäßige Schäben entstehen sollen. Dasselbe trifft auf die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden zu. Die Rohre und Leitungsnetze haben die letten Jahre hindurch nicht die nötige Pflege erfahren. Die Maschinen der Gas- und Glektrizitätswerke, das Wagenmaterial und die Geleise der Straffenbahnen haben, nicht zulest auch unter ber Einwirtung unzureichender hilfsträfte, über alle Gebühr gelitten, und an dem Gesamtproblem der deutschen Industrie, der Wiederherstellung der maschinellen Ausrüftung, werden die Gemeinden ihren reichlichen Teil zu tragen haben.

Was die jetigen Kriegsmaßnahmen anlangt, so liegt, wenn zunächst das Gebiet der inneren Verwaltung in Betracht gezogen wird, auf der Hand, daß wenige Gemeinden um erhebliche Gehaltserhöhungen für ihre Beamten und Angestellten herumkommen werden. Die Verhältnisse werden stärker sein als alle Sparsamkeitsbestrebungen. Man muß annehmen, daß die Teuerung vorläufig zum mindesten in gewissem Umfange bestehen bleibt, und daß nach dem auch in der Preisbildung geltenden Gesetze der Trägheit vor allem die Verdienste der Industrieangestellten und die Löhne der Arbeiter, wenn auch etwas sinken, so boch sicherlich nicht auf benjenigen Stand wieder werden herabgebrückt werden, den sie vor dem Kriege innegehabt haben. Und wenn man schon vor dem Kriege mit nur allzu vielem Recht von dem wirtschaftlichen und sozialen Niedergang des Beamtentums reden mußte, so wird es nach dem Kriege besonders nötig sein, dagegen Durchgreifendes zu tun, um sich in der Zeit der größten Kräfteanspannung, die nach meiner Aberzeugung erst nach dem Kriege kommen wird, und gleichzeitig der größten Kräfteabspannung, die sich als sichere Folge der Kriegstätigkeit für die draußen Gewesenen und die daheim Gebliebenen einstellen wird, eine einigermaßen leistungsfähige Beamtenschaft zu sichern. Sollte aber wirklich in absehbarer Reit eine Berbilligung der Lebensmittelverhältnisse eintreten, so steht bem andererseits gegenüber, daß eine Unmenge ber Beamten während der Kriegszeit in Schulden geraten ist, ihre Ersparnisse ver- und von ihrem Bermögen gezehrt hat, eine Gesundung ihrer Wirtschaftslage mithin nur durch eine entsprechende Gehaltsneuregelung erfolgen kann. Auf den ersten Blick freilich scheint das keine neue Belastung zu bedeuten, denn im Grunde werden es die jest allerseits gewährten Teuerungszulagen sein, die, wenn auch unzweifelhaft in veränderter Form einer Gehaltserhöhung, in die Abergangs- und Friedenswirtschaft hinübergleiten. Der Unterschied aber beruht darin, daß die Teuerungszulagen in den allermeisten Städten als spezielle Kriegsausgaben auf Kriegsanleihe genommen worden sind, Gehaltserhöhungen bagegen den laufenden Etat in Anspruch nehmen würden. Allein schon dies, noch mehr aber die wenn auch wahrscheinliche, so doch nicht sichere Gestaltung der Dinge mag es den Gemeindeverwaltungen ans Herz legen, bei aller Anerkennung des Bedürfnisses die endgültige Regelung doch soweit wie irgend möglich hinauszuschieben und sich zunächst mit vorläufigen, widerruflichen Zulagen auch weiterhin zu behelfen. Ob das freilich praktisch durchführbar sein wird, ist sehr fraglich; das beste wird schließlich für die ersten Jahre nach dem Krieg ein tombiniertes System, die finanzielle Anforderung aber jedenfalls für die Abergangswirtschaft so oder so die gleiche und damit eine sehr erhebliche sein, gemindert allerdings etwas durch den Wegfall von Löhnen für durch den Wiederrücktritt von Beamten unnötig gewordenes Aushilfspersonal.

Die Kriegswohlfahrtspflege wird in ihrem Hauptstüd nicht ohne weiteres wegfallen können, sobald der Frieden gekommen ist. Wan wird Eunos Ausführungen auf dem Deutschen Armenpslegestongreß 1917 darin zustimmen müssen, daß die Vorschriften in § 10 des Reichsgesets vom 28. Februar 1888, mit den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, unzureichend sind, um den nach Friedensschluß zur Entlassung kommenden Kriegsteilnehmern das Einleben in die Friedensverhältnisse ohne Störung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Selbst wenn, was dringend als Reichsausgabe gesordert werden muß, die Heeresverwaltung sich dazu entschließt, den aus dem Heeresdienst Entlassenen zur Wiederseinrichtung in die Friedensverhältnisse eine gewisse Zeit die Löhnung sorts und dazu einen Verag für Neuanschaffung von Kleidung und bergleichen auszuzahlen, wird doch die Familienunterstützung

nicht mit einem Schlage aufhören können, will man nicht die nun Ernährers wieder teilhaftigen Familien von vornherein in Schulden und neue Notlage stürzen. Damit verbleiben auch die gemeindlichen Kriegsunterstützungen vorab bestehen, allerdings nur für einige Monate: in Berlin war man darüber uneins, ob es deren drei oder sechs sein sollten. Größer und dauernder werden die Unsprüche sein, die an andere Zweige der Wohlfahrtspflege werden gestellt werden. Der optimistischen Meinung, daß die Zahl der Armenpfleglinge im engeren Sinne sich nur in geringem Maße vermehren würden, kann ich nicht beitreten. Daß sie für den Vergleich der Übergangs- mit der jetigen Kriegswirtschaft nicht zutrifft, in der die für die Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts so günstige Konjunttur, aber auch die oft weniger sachlich als finanzpolitisch begründete Ablösung der Armen- durch die Kriegswohlfahrtspflege vielerorts einen ganz erheblichen Rückgang der Armenunterstützungen und damit Entlastung des Armenetats mit sich gebracht hat, liegt auf der Hand. Darüber hinaus aber sind durch den Krieg Unzählige in ihrer ganzen inneren Kraft gelähmt, werden später viele Tausende, die heute noch im Heere stehen oder noch in Lazarettverpflegung oder ähnlicher Behandlung sich befinden, unfähig sein, sich selbst zu ernähren, ohne doch der Gruppe der durch Kriegsbeschädigung Erwerbsbeschränkten anzugehören; und selbst wenn Reich und Staat noch so erhebliche Mittel zur Behebung solchen Abelstandes aufwenden würden, so bliebe doch der gemeindlichen Armenpflege — mag man ihr nun den Namen geben oder nicht — noch viel zu tun übrig, um so mehr als ich der vielleicht vielfachem Widerspruch begegnenden, aber durch eine umfängliche Beobachtung begründeten Auffassung bin, daß die werktätige Nächstenliebe privater Wohlfahrtspflege gerade gegenüber dem Nachfriegselend weit weniger leisten wird, als man gemeinhin annimmt. Im übrigen ist es unumgänglich, wenn erst die Zeit des fast ausschließlichen Interesses für die Kriegswohlfahrtspflege vorüber ist, auch der normalen Armenpflege wieder in stärkerem Maße zu geben, was ihr zukommt, und die Armenpflegesätze den veränderten Verhältnissen mehr anzupassen, als dies bislang meist geschehen ist.

Vor allem bei der speziellen Kriegsbeschäbigtenfürsorge wird die schematische Regelung der Reichsunterstützung nicht ausreichen, um die betroffenen Familien über Wasser zu halten. Zwar werden, wie es scheint, in Preußen die Provinzialverwaltungen diese Last im wesent-

lichen auf sich nehmen; tropbem wird auch für die Gemeinden manches übrigbleiben. In vielen Fällen mögen Reich und Provinzialverwaltung die Ansprüche nicht anerkennen, die Gemeinden aber als die Nächststehenden sich ihnen nicht entziehen können, vor allem auch nicht einer viel weitergehenden Berücksichtigung von Bildung und früherer sozialer Stellung des Betreffenden, als sie heute im Kriegsunterstützungswesen Plat greift; der Anerkennung des Grundsates, daß das Ziel der Kriegsbeschädigtenfürsorge, wenn sie sich ihrem Sinne nach überhaupt über das Niveau der Armenpflege erheben soll, mehr eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand als eine Befriedigung gerade der notdürftigsten Bedürfnisse sein muß. Inwieweit dieses Ziel erreichbar ist, wird freilich nicht zulett von der Lösung der Deckungsfrage für die, und zwar nicht nur während der Abergangs-, sondern während mindestens einer ganzen Generation der fünftigen Friedenswirtschaft in sehr erheblichem Maße dafür erforderlich werdenden Mittel abhängen. Die Art, wie die Gemeinden (vor allem dann, wenn die Erinnerung des Krieges schon mehr in den Hintergrund getreten ist) gerade diese Kriegsbeschädigtenfürsorge dauernd behandeln werden, wird der Prüfstein dafür sein, ob die Sozialpolitik der deutschen Städte sich gründet lediglich auf dem unbewußten, manchmal freilich auch bewußten Streben nach bem Beifall der Menge, oder aber, ob fie eine Sache innerlich gefesteter Prinzipien ist.

Neben der Fürsorge für Kriegsbeschädigte verlangt diejenige für Kriegsgeschäbigte ihr Recht. Ihnen allen helfen zu wollen ist Utopie; denen aber zu helfen, deren wirtschaftlicher Zusammenbruch als Massenerscheinung das Wirtschaftsleben des ganzen Gemeinwesens in Mitleidenschaft ziehen würde, ist wirtschaftliche Notwendigkeit. Während des Krieges hat man sich auf dem Gebiete der Mittelstandsfürsorge, hinter der nicht so wie bei der Arbeiterfürsorge die Masse steht, recht und schlecht "durchgewurstelt". Nach dem Kriege wird es Ernst. Freiwillig ober auf Grund ber Kriegsnotgesetze sind Forderungen gestundet worden, die sich mit Ariegsende zu so großen Beträgen summiert haben werden, daß ohne Hilfe der einzelne sich nicht empor zu arbeiten vermag. Wenn die Kriegsnotgesetze nicht mehr Geltung haben und mit ihnen die Stundungen aufhören, beginnen die Schwierigkeiten bieser übergangswirtschaftlichen Aufgabe κατ' έξοχήν. Die "Sanierung" der Aleingewerbetreibenden und namentlich des Hausbesitzes wird sich ohne Mitwirkung der Gemeinden nicht durchführen lassen,

unbeschabet bes Grundsates, daß es sich im Grunde auch hierbei um eine Reichsangelegenheit handelt, weil nicht eine an örtliche Boraussetzungen gebundene, sondern eine allgemeine Begleiterscheinung des Krieges vorliegt; um so mehr auch, als die Kräfte der Gemeinden zur Durchführung der einschlägigen Aufgaben schlechterdings nicht aussreichen.

Die einzige durchgreifende Hilfe beruht für die Gewerbetreibenden einerseits in der möglichst baldigen Rückleitung der Konsumversorgung in ihre freien Hände (unter Berücksichtigung freilich der dazu noch zu erörternden einschränkenden Gesichtspunkte), andererseits Kredithilfe. Zu letterem Zwede ist zunächst die vielfach erhobene Forderung, daß die Reichsdarlehnskassen noch eine geraume Zeit nach bem Kriege weiterbestehen muffen, im Grunde eine Selbstverständlichkeit; ebenso das gleiche Verlangen hinsichtlich der kommunalen Kriegskreditbanken. Diese haben sich, wo sie seit längerem bestehen, bewährt; das ist aber fast ausschließlich in größeren Städten der Fall. In kleineren Gemeinwesen sind sie ebenso nötig; eine dauernd gunftige Wirkung aber ist von ihnen nur zu erwarten, wenn sie auf einer so breiten Basis errichtet werden, daß ein Risikoausgleich stattfinden kann. Interkommunale Kriegskreditbanken mit Reichs- oder staatlicher Risikobeteiligung nach dem Muster des österreichischen Gesetzes vom 22. De= zember 1910 würden die meiste Aussicht auf Erfolg bieten, in jeder Form freilich nicht unerhebliche, allerdings nicht notwendigerweise verlustbringende Investierungen gemeindlicher Gelder bedingen. Was den Realfredit anlangt, so harren, von der besonders pfleglich zu behandelnden Allmählichkeit des Abbaus der Kriegsverordnungen zum Schutz der Hypothekenschuldner abgesehen, zunächst die Fragen der Abtragung der angesammelten Zinsrückstände und der Einlösung etwa während der Übergangszeit fällig werdender Hypotheken ber Lösung. Erfreulicherweise scheint die in den letten Jahren unter umsichtiger Führung erheblich erstarkte Eigenhilfe bes Haus- und Grundbesitzes selbst diejenigen Organisationen schaffen zu wollen und auch zu können, die hierzu erforderlich sind. Von den Gemeinden wird mehr in zwei anderen Beziehungen erwartet: Verstärkte Anlage ber kommunalen, namentlich Sparkassengelber in Spothekenpfand-

¹ Bgl. van der Borght, Der städtische Realfredit in der Ubergangszeit; Staatsbedarf, 1917, Nr. 32.

briefen, mas allerdings für die Gemeinden ziemlich kostspielig mare, wenn (wie gleichzeitig verlangt) 1 deren Zinsfuß zwecks Hintanhaltung erhöhter Hypothekenzinsen sich unter Reichsanleihe halten soll; vor allem aber eine Förderung des nachstelligen Aredits, die, um erfolgreich zu sein, weit über die im Grunde doch schwächlichen und lediglich unter dem Gesichtspunkt der Kleinwohnungsfürforge unternommenen Friedensversuche hinausgehen muß. Vielleicht gelingt es, auch diese wichtige Zukunftsfrage letten Endes auf der eigenen Kraft der beteiligten Rreise aufzubauen, für die Abergangswirtschaft zum mindesten werden öffentliche Organe helfend eingreifen mussen; am zwedmäßigsten, der Eilbedürftigkeit der Sache am besten entsprechend und ohne weitgehende Festlegung kommunaler Geldmittel so (da die Entwicklung der "Stadtschaften" sich nicht ausreichend wird beschleunigen lassen), daß die bestehenden Realkreditanstalten die Möglichkeit zur Gewährung von Realkredit über die jett gezogene Beleihungsgrenze erhalten, mahrend die Gemeinden die Saftung für den überschreitenden Teil übernehmen; gegebenenfalls unter Beteiligung örtlicher Organisationen der Selbsthilfe, vor allem aber, wenn irgendwie zu erreichen, unter übernahme eines Teils der Garantie als Rückversicherung durch das Reich. Einen Teil allerdings — und es wird sich dabei doch noch um erhebliche Summen handeln — werden die Kommunen zu tragen und aufzubringen haben. Darum werden sie auch nicht herum kommen; in der Abergangswirtschaft wird Kochs Wort doppelt Geltung haben, daß hier eben Lücken im wirtschaftlichen Organismus sind, die ausgefüllt werden mussen, und in die einzuspringen immer auch eine Aufgabe der wie keine andere öffentliche Gewalt an der wirtschaftlichen Kraft des angesessenen Realbesites interessierten Gemeinde bleiben wird.

Die finanziellen Nachwirkungen all dieser Maßnahmen werden sich noch lange nach dem Kriege geltend machen. Weniger lange anshaltend, aber vorübergehend um so einschneidender werden die Ansprüche der Erwerbslosenfürsorge sein. Ob nach dem Kriege Deutschland einen noch nie dagewesenen Aufstieg der Industrie, wie die einen meinen, oder aber eine Lähmung zunächst alles großgewerbslichen Schaffens erleben wird, wie die anderen fürchten, kann heute auch noch nicht entsernt entschieden werden. Das eine scheint mir

¹ van der Borght a. a. D.

sicher zu sein, daß der Wille zur Arbeit zunächst ein geringerer sein wird, als vor der Kriegszeit, entmutigt einmal durch die wirtschaftlichen Verluste und den wirtschaftlichen Rückgang der letten Jahre bei gleichzeitig außerordentlicher Steigerung der Vermögen anderer, verringert zum zweiten durch die Gewöhnung an die öffentliche Unterstützung. Für den Arbeitsunwilligen freilich wird theoretisch keine Arbeitslosenunterstützung erforderlich sein. Praktisch ist die Grenze schwer zu finden. Im übrigen durfte außer Zweifel stehen, daß die volle Aufsaugung der freiwerdenden Arbeitskräfte (allen noch so fein ausgeklügelten Plänen bezüglich der Entlassung von der Fahne in bestimmter Reihenfolge, erst der freien Berufe, Selbständigen und Urbeitgeber, dann der Werkführer und Betriebsbeamten, schließlich der Arbeitnehmer je nach Freisein von Arbeitsstellen, zum Trop) ohne Stockung nicht zu erwarten ift, und daß man beshalb zunächst mit mehr ober minder großer Arbeitslosigkeit verschiedener Gruppen zu rechnen hat. Über die Wege, die dabei einzuschlagen sind, werden die Meinungen aufs neue, wie zu Friedenszeiten, auseinandergeben und bei aller Anerkennung der gewerkschaftlichen Ariegsleistungen nach wie vor die Bedenken gegen einen Aufbau der Arbeitslosenunterstützung auf berufsständischen Organisationen so stark bleiben, daß gerade in der Übergangszeit mit ihren ungeklärten Verhältnissen die Gemeinden meist als die allein möglichen Träger der Unterstützungseinrichtung, soweit diese erforderlich wird, erscheinen werden. In welcher Beise die gemeindliche Unterstützung zu organisieren ist. braucht hier nicht erörtert zu werden. Festgehalten muß nur werden, daß unter den gegebenenfalls außergewöhnlichen Verhältnissen der Abergangswirtschaft nicht weniger Anlaß als in den ersten Kriegsmonaten gegeben ist, dem Reich, dem Bundesstaat und den Landesversicherungsanstalten von vornherein einen guten Teil der schließlichen finanziellen Last zuzuweisen. Die damit verbundenen Einschränkungen der gemeindlichen Selbstregelung würden leichter zu ertragen sein, als die Wirkungen überstürzter kommunaler Experimente auf die gute Sache und auf den Gemeindesäckel. Dieser wird auch nicht unberührt bleiben von dem Ausbau der damit eng zusammenhängenden Arbeit3= vermittlung, von der anzunehmen ift, daß sie nach dem Rriege allgemeines Obligatorium werden wird, und zwar nicht nur für die Ubergangs-, sondern für die ganze Friedenswirtschaft.

Gewichtigere Probleme aber noch als die eben berührten Gebiete

werfen die Lebensmittelfürsorge, die Wohnungsfürsorge und die Bevölkerungspolitik auf. Die erste steht schon heute im Mittelpunkt lebhaftester Erörterung, inwieweit ihre heutige Organisation auch nach dem Kriege aufrechtzuerhalten ist ober nicht. Soweit es sich dabei um die Abergangswirtschaft handelt, so dürfte die Meinung aller Sachverständigen barin übereinstimmen, daß, solange die gegenwärtige oder eine auch nur ähnliche Knappheit herrscht, Deutschland weiter ständig am Rande einer Hungersnot steht und der ausländische Markt noch nicht wie früher zum Ausgleich zwischen heimischem Konsum und heimischer Produktion mitwirkt und mitwirken kann, es ohne tiefgehende Erschütterung unserer ganzen Volkswirtschaft unmöglich ist, die heutige Zwangsorganisation unter weitgehender Mitwirkung der Kommunen allzu plöplich abzuschaffen. Es wäre arg zu bedauern, wenn man (worauf einige Anzeichen schon hinzudeuten scheinen) in einer an sich guten Absicht dabei zu rasch vorginge. Auf jeden Fall werden die Gemeinden kürzere oder längere Zeit, in größerem oder geringerem Maße, die Träger der Lebens- und Futtermittelversorgung bleiben und es zunächst in noch stärkerem Maße als bisher hinsichtlich der Bekleidungs-, auch Möbelversorgung werden müssen. Das finanzielle Ergebnis wird dabei für die Gemeinden bei der nötigen Behutsamkeit in der Rückentwicklung ein leidliches sein können, im anderen Fall aber ein solches werden mussen, daß sich die Ausfallschäden geradezu unübersehbar gestalten. Sie zu verhüten ist Aufgabe mehr des Reiches als der Kommunen. Vorsichtigster Abbau der Höchstpreisverordnungen und weitgehende Rüchsichtnahme bei der Einfuhr- und Verteilungspolitik auf die noch in behördlichen Händen vorhandenen Mengen sind Voraussetzungen, auf deren Erfüllung die berufenen Bertreter der gemeindlichen Interessen, aber auch wohlberatene Vertreter der Allgemeinbelange, mit Nachdruck bestehen müssen. Freilich: darüber, ob der Abbau der gemeindlichen Lebensmittelversorgung überhaupt in diesem Umfange erfolgen soll, sind die Meinungen noch geteilt.

Auf jeden Fall dauernden Charakter wird die neue kommunale Boden= und Wohnungspolitik tragen müssen. Es handelt sich dabei nicht um einen Abbau zur Friedenswirtschaft unter allmählicher Rückbildung der Kriegsmaßnahmen, sondern um eines der wertvollsten Instrumente deutscher Zukunftspolitik.

In den letten drei Jahren sind von privater Seite Wohnungen

nicht in nennenswerter Zahl erbaut worden. Wenn daraus keine größeren Mikstände als geschehen entstanden sind, so ist das auf die Abwesenheit von schätzungsweise einem Sechstel des ganzen Volks und damit auf die Verkleinerung, auf den Fortfall und den Zusammenschluß zahlreicher Familien zurückzuführen. Wenn aber der Friede da ist, die zusammenwohnenden Kriegerfamilien wieder auseinanderdie bei Verwandten und anderweitig gehen, untergebrachten Kriegerfrauen mit ihrem Mann zusammen einen Hausstand wieder aufnehmen, nicht zuletzt auch die zahlreichen kriegsgetrauten Paare einen solchen gründen wollen, und zu alledem der gewaltige Strom Arbeiter gurudbrangt, steht eine Bohnungsnot der ledigen Umfangs bevor, der man mit um so schwererem größten Herzen gegenübersteht, als es zum mindesten bis zum Friedensschluß gar keine Möglichkeit gibt, der drohenden Gefahr zu begegnen. Genaue Angaben über ihren Umfang find unmöglich. Aber einigermaßen eine Vorstellung geben doch die Schätzungen, die auf der Tagung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen am 23. November 1917 von Oberbürgermeister Dominicus-Schöneberg angestellt worden sind. Nach den statistischen Erhebungen in Groß-Berlin sind dort während des Krieges jährlich 20000 Chen weniger geschlossen als in Friedenszeiten; wenn auch nur ein Viertel davon nachgeholt wird und man annimmt, daß vier Fünftel der neuen Familien kleine Wohnungen brauchen, so würde zur Befriedigung dessen etwa 1 % ber gegenwärtigen Zahl an Kleinwohnungen erforderlich sein. Nach einer Zählung in Schöneberg gibt es ferner rund 650 unterstütte Kriegerfrauen ohne eigene Wohnungen, die sofort nach dem Kriege mit ihren Chemännern zusammen eine neue Wohnung begehren werden: nimmt man an, daß die Schöneberger Sachlage typisch ist, jo ergibt sich damit für Groß-Berlin ein weiterer Bedarf von etwa $2\frac{1}{2}$ % der gesamten Kleinwohnungen. Wird schließlich noch der Wohnbedarf der Junggesellen, Witwen und dergleichen in Betracht gezogen, die zwar während des Krieges ihre Wohnung aufgegeben haben, aber mit Friedensschluß wieder auf den Plan treten werden, so darf der Gesamtbedarf an Rleinwohnungen, der sofort nach dem Kriege sich geltend machen wird, auf rund 4 % der Gesamtheit aller Kleinwohnungen angenommen werden. Das bedeutet, daß, wenn dazu noch die von den Wohnungspolitikern gemeinhin angenommene Norm einer Reserve von 3 % hinzutritt, zur Berbeiführung wirklich normaler Berhältnisse nach dem Ariege 7% an Aleinwohnungen leer, b. h. zur Verfügung stehen müßten. Tatsächlich aber erreichten von 59 beutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern, für die Angaben vorliegen, bei der letten Wohnungszählung zwischen 1. April 1916 und 30. September 1917 dies Ergebnis nur 2; 2 weitere hatten eine Leerstehensquote zwischen 6 und 7 %; 3 zwischen 5 und 6 %, 6 zwischen 4 und 5 %, 10 zwischen 3 und 4 %, 9 zwischen 2 und 3 %, 14 zwischen 1 und 2 %, 13 von weniger als 1 %. Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, welcher Fehlbedarf bei Kriegsschluß vorhanden sein wird. Dieser wird zunächst allerdings nicht überall gleich sein, in mancher Stadt sich bei Einschränkung der Kriegsindustrie automatisch mindern, vor allem eingeschränkt werden können seitens des Reiches durch einen auch hier allmählichen Abbau der militärischen Organisation. Dieser wird am Ende allein in der Lage sein, geradezu eine Katastrophe zu verhindern. Es fönnen und bürfen unter allen Umftänden die Heeresangehörigen nur in solchem Maße von den Fahnen entlassen werden, als Räume für sie da sind zum Wohnen. Mag dies dem Militärfiskus und dem einzelnen Opfer auferlegen, größere wirtschaftlicher, sittlicher und sozialer Art werden dadurch dem Volkskörper erspart werden. Aber diese Allmählichkeit hat naturgemäß ihre Grenzen. Ein gewaltiges, wenn auch vielleicht weniger plötliches überfluten wird es auf jeden Fall bleiben.

Ob bei der Teuerung des Bauens die private Baulust sich sofort nach dem Kriege in entsprechendem Maße auslösen wird, ist wiederum eine Frage, die von den einen bejaht, von den anderen verneint wird. Ihrer Berantwortung bewußte Boraussicht wird annehmen, daß weniger die Verteuerung des Bauens, als vielmehr die Vermutung einer demnächst wieder erheblichen Verbilligung und damit die Wahrscheinlichkeit sinkender Rentabilität des in der ersten Friedenszeit investierten Kapitals vielfach abschreckend wirken und damit die Wohnungsnot nicht wird bemeistert werden können ohne groß angelegte Hilfe seitens der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Auch hier liegt der Gedanke nahe, daß zur Lösung dieser Frage in erster Linie das Reich beiträgt, vor allem durch billige Hergabe von Baudarlehn. Bon sachverständiger Seite ist geschätzt worden, daß zur Herstellung aller im Jahre 1914 bis 1917 in Deutschland nicht erbauten Wohnungen, also allein zur Nachholung des Ausgefallenen, ein Kapital von vielen Milliarden Mark nötig sei. Ob das Reich sich bei den sonstigen Unsprüchen, die an es gestellt werden, zu solcher Aufwendung oder auch nur einem beträchtlichen Teile davon bereit erklären wird und kann, ist mehr als fraglich. Wiederum werden darum die Gemeinden sich gezwungen sehen, einzuspringen, und zwar unter Übernahme eines erheblich größeren Risikos als in den ruhigen Zeitläuften der Friedenstage. Für die übergangswirtschaft wird es vor allem barauf ankommen, ichnell zu helfen. Dafür wird etwa die Zerlegung größerer Wohnungen, die Einrichtung von Dach- und Kellerwohnungen, die Bereitstellung von öffentlichen Gebäuden, die Beschaffung von Baracen, die Ubernahme militärischer Unterkunftsräume usw. in Betracht kommen: Magnahmen, deren finanzielle Seite freilich höchst fragwürdig ist. Noch mehr trifft dies zu auf den Eigenbau, zu dem zwar unter dem Druck der Not vielfach wird gegriffen werden mussen, der sich aber unter den gegebenen Verhältnissen ganz besonders opferreich gestalten wird. Ebenso erheischt die in weitem Umfange nötige Unterstützung der gemeinnütigen Bautätigkeit mittelbare und unmittelbare Zuschüsse großen Stils, wenn nicht von vornherein durch eine der Augenblickslage vielleicht angepaßte, einer späteren Zukunft aber nicht entsprechende Belastung der Baugenossenschaften deren zukünftige Existenz in Frage gestellt werden soll. In welchem Umfange es im Zusammenhang damit nötig sein wird, gemeindliche Gelber in Grundstücksankäufen anzulegen, läßt sich heute nicht übersehen. Daß ohnedem keine gemeindliche Wohnungspolitik größeren Stils möglich ist, versteht sich am Rande, ebenso aber, daß das Grundstücksgeschäft unsicherer sein wird als je. Also überall nicht nur vermehrte, sondern auch ganz erheblich gesteigerte Risiken. Eine ernste Spezialfrage gerade der Übergangs-, aber auch wohl der dauernden Friedenswirtschaft wird dabei noch die Sonderhilfe für diejenigen Familien bilden, die unter dem beispiellosen Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage in erster Linie leiden werden. aber in letter Linie leiden dürfen: die kinderreichen Familien, deren Not die Gemeinden am Ende nur durch Gewährung von Zuschüffen an die an Kinderreiche bestimmter Einkommensschichten vermietenden Hausbesitzer, gegebenenfalls vielleicht durch eine entsprechende Einwirkung im Zusammenhang mit den obenbehandelten Realkreditorganisationen abhelfen könnten.

So geartete Wohnungspolitik ist gleichzeitig Bevölkerungspolitik, und hier streifen wir ein Gebiet, dessen ausschlaggebende Bedeutung für das nächste Menschenalter gar nicht hoch genug ver-Schriften 156. II.

anschlagt werden kann. Abgesehen von allen sittlichen Werten, die in ihm steden, heischen es die nationalpolitischen Interessen mit absoluter Dringlichkeit, daß nichts unterlassen wird, um den Zuwachs an Geburten zu fördern, die gewaltigen mittel= und unmittelbaren Ausfälle durch ben Krieg wieder auszugleichen, und mehr als das, den Geburtenrückgang nach Möglichkeit zu hemmen, der bei weiterem Fortschreiten die germanische Welt in absehbarer Zeit widerstandslos dem flavischen Osten ausliefern wird. Auch unmittelbar sind die Gemeinden daran interessiert. Mag eine stark zunehmende Bevölkerung den Stadtverwaltungen scheinbar zunächst vorwiegend Lasten auf dem Gebiete der Polizei, und namentlich der Schul- und der Armenverwaltung bringen, der einsichtige Kommunalpolitiker weiß doch, daß troß allem auch für die Rommunen es die Masse ift, aus der das Leben quillt. Stark wachsende Städte sind die Träger des Fortschritts, in stagnierenden Gemeinden erstirbt Leben und Streben. Neben ber Einwirkung durch Schule und Kirche wird, wenn überhaupt, so lediglich solcher Bevölkerungspolitik ein Erfolg beschieden sein, die dahin zielt, den Besitz einer großen Familie künftig weniger als bislang als wirtschaftliche Last empfinden zu lassen. Und alles, was von den Gemeinden in Richtung bes Rleinwohnungsbaues, ber Staffelung ber Gehälter und Löhne nach Familiengröße, Lieferung unentgeltlicher Lernmittel, Ausbau der Schulkinderspeisung, Schaffung von Spiel- und Tummelpläten, Unterhaltung und Unterstützung von Kinderhorten und Kinderheimen geschieht, bedeutet Wegsteine zu gleichem Ende und Aufgaben, die ihrer Bedeutung nach gar nicht schwer genug genommen werden fönnen.

Neben der Einwirkung auf Schaffung neuen Lebens wird naturgemäß auch die Erhaltung des vorhandenen eine noch weit wichtigere Aufgabe nach dem Kriege bilden als zuvor, und zwar wiederum in erster Linie für die Gemeinden, da gerade hier im Zeichen nicht der Generalisierung, sondern allein der Individualisierung gesiegt werden kann. Bor allem während der dem Krieg zunächst folgenden Jahre wird die Säuglingspflege, namentlich die Wartung und Pflege der Kinder in den schon erwähnten Kinderheimen, Kinderhorten und ähnlichen Anstalten um so wichtiger werden, je größere Gesahren sür deren Gedeihen aus der Ubergangszeit mit ihrem Uber- und Durcheinander, auch mit ihren vielleicht nach Wegsall der Resourcen der besetzen Gebiete nicht gebesserten, sondern verschlechterten Ernährungsverhältnissen, unter denen natürlich nicht nur die wirtschaftlich, sondern auch die körperlich schwächsten Existenzen am meisten leiden werden, zu erwachsen drohen.

Nicht aber nur die körperliche Pflege des Nachwuchses wird besondere Aufmerksamkeit erfordern, sondern vor allem und nicht minder die sittliche Erziehung angesichts der Zerrüttung der elementarften Gebote der Sittlichkeit, die immer mehr zur Ariegserscheinung geworden ist. Infolge des starken Rückgangs der Geburten wahrend des Krieges ift insofern allerdings eine Entlaftung der Gemeinden zu erwarten, als das schnelle Tempo im äußeren Ausbau der Schulen zunächst nicht mehr nötig fein wird, vorausgesett, daß einer starten Bolitit der inneren Kolonisation die richtige Verteilung der in die Heimat wieder zurückkehrenden Massen über das Reichsganze gelingt. Die dadurch hintangehaltenen Mehrausgaben werden aber voll ausgeglichen werden. nicht nur durch die unumgänglichen Erhöhungen der Lehrgehälter, sondern auch durch die Rotwendigteit, die Boltsichulerziehung innerlich immer intensiver zu gestalten, sie immer weitergehend durch Hilfseinrichtungen zu ergänzen. Was in dieser Beziehung noch vor dem Kriege Vorbild verhältnismäßig weniger Städte war, wird und muß nach dem Krieg immer mehr Gemeingut aller deutschen Städte werden, wenn anders nicht das allgemeine Wohl eine ichwere Erschütterung erleiden soll.

Es handelt sich bei all diesen Aufgaben der Übergangs- und späteren Friedenswirtschaft nicht um Bünschenswertes, sondern um Notwendiges und weiter vielfach um solche Aufgaben, die Reichsangelegen. heiten sind, wenn man dabei Mißstände im Auge hat, die durch das ganze Deutsche Reich gehen, und an deren Beseitigung allüberall das Reichsganze bas entscheidende Interesse hat. Darum wird auch zu verlangen sein, daß von vornherein Reich und Staat, namentlich für die Gebiete der Kriegsbeschädigten-, Kriegsgeschädigten- und Erwechslosenfürsorge, der Realkredithilfe, der Wohnungserstellung und der Bevölkerungspolitik ganz Erhebliches zur unmittelbaren Verausgabung und zur Unterstützung der gemeindlichen Fürsorge auswenden werden. handelt sich aber andererseits um Gemeindeangelegenheiten insofern, als alle diese Fragen nur in einer nach Ort und Person verschiedenen Regelung, nicht nach einem durch das ganze Reich gleichen Schema gelöst werden können; und so wird auch bei starker laufender Beteiligung von Reich und Staat, die mit allem Nachdruck im Interesse ber Sache und aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu fordern ist, für deren Eintreten aber heute auch noch nicht die geringste Sicherheit vorliegt, für die Kommunen noch genug zu tun, noch genug aufzuwenden sein. Aber selbst, wenn Reich und Staat nicht in solchem Maße, wie dargetan, sich beteiligten, die Gemeinden müßten trothem all dies in Angriff nehmen, denn die Grundlagen ihres sozialen Friedens, ihrer wirtschaftlichen Wohlfahrt und ihrer geistigen Kultur stehen auf dem Spiel. Freilich ist eines unabweisliche Voraussetzung: Ihr finanzielles Vermögen dazu.

IV.

Die Decung.

Man verlangt und erwartet von den deutschen Gemeinden viel, ja scheinbar Unmögliches. Mit einer ungeheueren Last auf dem Rücken sollen sie frisch und stark das Feld der deutschen Zukunft beackern und bebauen. Zweifellos werden zahlreiche Einnahmen, die zunächst während des Krieges gemindert und ausgefallen sind, wieder kommen. Mag es auch noch während der Übergangszeit mit dem Anfall mancher indirekten Steuern (es sei beispielsweise an die Biersteuer erinnert) hapern und mögen zahlreiche Kommunen, bis ihre Industrie wieder in vollem Lauf gekommen ist, an der Einkommensteuer noch längere Zeit ein erhebliches Minus zu verzeichnen haben; mögen sogar andere infolge des Wegfalls der "Kriegskonjunktur" zunächst gar weichende Einnahmezahlen bei einigen der direkten Steuern feststellen müssen: alles in allem darf unter der Voraussetzung eines guten Friedens angenommen werden, daß die Einnahmeseite sich bald wieder ähnlich günstig einstellen wird, wie zu Friedenszeiten. Aber diese scheinbare Gunst war, wie eingangs betont, schon vor Kriegszeiten eine Ungunft. Schon damals seufzten die Städte unter der Last rechtlich allerdings fakultativer, sachlich aber obligatorischer Auf= und Ausgaben. Wie sollen neben den vielen alten nun noch die neuen bewältigt werden?

Diese Frage ist außerordentlich schwer zu beantworten, und, was schon oben (S. 298) über die Bedingtheit alles über die künftige Gestaltung der Gemeindefinanzen zu Sagenden ausgesprochen war, gilt hier doppelt. Die Zukunft der Gemeindefinanzen hängt formell und materiell so entschend von der Zukunft der Reichs- und Staatssinanzen ab, und über deren künftige Gestaltung ist zwar schon sehr viel

geschrieben, aber bislang so wenig entschieden worden, daß noch alles in der Luft schwebt. In der Luft schweben müssen darum vorläusig auch alle Einzelvorschläge für die Gestaltung der Kommunalfinanzen nach dem Kriege, denn sie beruhen auf Prämissen, die selbst aufs höchste ungewiß sind. Sie aufzustellen, wird darum erst eine spätere Aufgabe sein können. Immerhin ist es gestattet und vielleicht nicht ohne Borteil, sich schon beim augenblicksichen Stand der Dinge eine allgemeine Vorstellung davon zu machen, wie etwa bei normaler Entwicklung der Dinge das vorliegende Problem gelöst werden könnte.

Unter den zuvor geschilderten Ausgaben der Abergangs- und der sich anschließenden Friedenswirtschaft lassen sich zwei Gruppen deutlich scheiden. Es handelt sich um

- 1. ein malige ober boch vorübergehen be, auf die Kriegs- und eine verhältnismäßig kurze Zeit der Abergangs- wirtschaft sich beschränkende Ausgaben;
- 2. dauernde oder doch wenigstens längere Zeit in die Friedenswirtschaft hinüber zu nehmende Aufgaben und Ausgaben.

Unter den zu 1 genannten sind wieder teils

- a) solche, die lediglich durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar hervorgerufen sind, und teils
- b) solche, deren Einmaligkeit sich im Grunde nur aus der Zusammenziehung hintangehaltener und nunmehr zu Einem kumulierter, im Grund aber doch laufender Ausgaben ergeben hat.

Als Beispiel für die lette Gruppe mögen wieder die erheblichen Auswendungen dienen, die dazu bestimmt sind das nachzuholen, was auf den verschiedensten Gebieten des Bauressorts in den letten Jahren an Reparaturen und Ergänzungen verabsäumt worden ist. Zu ihrer Deckung gibt es wohl keinen anderen Weg, und es dürste auch keinen Bedenken begegnen, sie nach den im Frieden erprobten sinanzpolitischen Gesichtspunkten auf Anleihe zu nehmen. Auch im Frieden sind vielssach einmalige Ausgaben nichts weiter als angehäufte lausende, und wenn auch unter normalen Verhältnissen die Inanspruchnahme dersienigen Jahrgänge, denen diese lausenden Ausgaben eigenklich obsgelegen hätten, in Form der Fondsbildung das Richtige gewesen ist,

so fällt diese Möglichkeit unter den vorliegenden Verhältnissen natüelich fort, und die Verteilung der Auswendungen auf eine längere Zustunft ist das einzig Mögliche und Erträgliche. Damit allerdings nimmt wieder der dauernde Schuldendienst, diese schwere Gefährdung aller finanzpolitischen Ellenbogenfreiheit, zu.

Immerhin wird diese Last so oder so überwunden werden können. Weit ernster sieht es bezüglich der zu la gehörenden Betcäge aus, die man über das Kriegsende hinauslaufende Kriegseaus aus gaben nennen möchte. Auch sie können mindestens fürs erste nicht aus laufenden Einnahmen, sondern müssen im großen und ganzen aus Anleihen gedeckt werden. In der ersten Zeit der Abergangsewirtschaft werden die meisten Städte in ebenso ausgiediger, ja vieleleicht teilweise noch umfänglicherer Weise ihre Zuslucht zum "Kriegsetat" und damit eben zur Anleihe nehmen müssen wie in der Kriegszeit selbst. Erst mit weiterem Zurückliegen des Friedensschlusses wird man dieses System allmählich zu lockern verwögen.

Grundsätlich haben sich die beutschen Städte — und den Leitung bes Deutschen Städtetags gebührt dafür, daß sie dies immer wieder zum Ausdrud gebracht hat, Dant - von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß die eigentlichen Kriegsausgaben als veranlagt durch eine reine Reichsangelegenheit auch auf die Reichskasse übernommen werden müßten. Ebenso wie der Privatmann im vom Feind besetzten Gebiet Anspruch auf Ersat seiner dadurch verursachten unmittelbaren Vermögensschädigungen hat, so auch die Gemeinde, für die ich vorab noch nicht einmal den Ersat für alle Kriegsschäben beanspruchen möchte - bazu würden auch alle Ausfälle an Einnahmen gehören —, sondern zunächst, dafür freilich um so dringlicher, lediglich den Ersat ihrer unmittelbar für Kriegszwecke verausgabten Gelder. Gedanke, den Ersatanspruch auch auf jene mittelbaren Kriegsschäben auszudehnen, ist zwar nicht unlogisch, wird aber doch wohl kaum in praxi aufrechterhalten werden können, es sei benn, daß eine umfängliche Kriegsentschädigung die Gewährung solcher besonderen Ersapleistungen über die Ausgabenerstattung hinaus gestatten würde. Dagegen liegt andererseits auf der Hand, daß die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, dem die Kriegsausgaben der Gemeinden bienen, nicht weniger "Kriegszweck" bedeutet als die rein militärischen Dinge, wofür die Reichstriegsanleihen bislang im wesentlichen verausgabt sind. Die Gemeinde nimmt hier keine andere Stellung ein

als diejenige eines im Auftrage des Reichs Handelnden, dem ebenso wie dem mit Vollmacht versehenen Angestellten eines Privatunternehmens eine gewisse Freiheit in Art und Ausmaß seiner Auslagen im einzelnen gewährt worden ist. Und was für die Kriegsausgaben während des Kriegszustands gilt, das trifft natürlich nicht minder zu auf jene einmaligen Ausgaben der Abergangswirtschaft, die nur dazu dienen, die größten durch den Krieg geschlagenen Wunden des Volkskörpers notdürftig zu verbinden und ihr Aufbrechen, das bem ganzen Organismus der Nationalwirtschaft verhängnisvoll sein tönnte, zu verhindern. Die oben berührten Aufwendungen der Gemeinden für Kriegsunterstützungen während der ersten Friedenszeit, für Kriegsbeschädigten- und Kriegsgeschädigtenfürsorge, zur Sanierung des kleingewerblichen Mittelstandes und des Hausbesitzes, zur Erwerbslosenfürsorge, zur Erstellung von Kleinwohnungen, zwecks Befriedigung des plöglich auschwellenden Bedarfs gehören beispielsweise hierher. Belchen Umfang sie haben werden, läßt sich kaum schäten. Immerhin ist es gerade hier wichtig, eine Zahl zu nennen, um ungefähr eine Vorstellung von dem zu geben, was in Frage steht.

Ich wagte oben (S. 309) die Schätzung, daß, wenn etwa heute (Ende 1917) Frieden geschlossen würde, sich für die deutschen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nach Abzug aller noch zu erwartenden Rückslüsse eine Kriegsschuld von etwa 1½ Milliarden Mark ergeben würde. Man mag vorsichtigerweise für die Gesamtheit der deutschen Kommunen auf 2 Milliarden hinaufgehen; die Virklichkeit wird dahinter bleiben. Demgegenüber ist nicht anzunehmen, daß die einmaligen oder doch vorübergehenden, auf die Kriegs- und eine verhältnismäßig kurze Zeit der Übergangswirtschaft sich beschränkenden Ausgaben (selbstverständlich ebenfalls nach Abzug aller sofortigen und späteren Rückslüsse) viel mehr als 1 Milliarde betragen werden: das macht zusammen etwas über 3 Milliarden.

Für die Gemeindeetats macht ein solches Mehr ganz außerordentlich viel aus. Es würde eine Bermehrung der festen kommunalen Schulden um etwa die Hälfte bedeuten, und wenn man vor dem Kriege schätzen konnte, daß im Durchschnitt etwa ein Fünstel der gesamten Gemeindeseinnahmen vom Schuldendienst absorbiert wurden, so würde sich nunmehr die Aussicht öffnen, daß die zukünstige Quote auf ein Biertel bis annähernd ein Drittel steigen wird. Was das für die kulturellen Ausgaben der Gemeinden bedeutet, braucht nicht gesagt zu werben,

benn es liegt auf der Hand, daß bas, was für den Schuldendienst mehr gebraucht wird, großenteils an anderer Stelle entweder unmittelbar eingespart werden muß ober bod wenigstens nicht ausgegeben werden bart. Die "Spigen" der künftigen kommunalen Ausgaben muffen getöpft werden; diese "Spigen" sind die freiwilligen Aufgaben auf dem Webiete der Wesundheitspflege, des Unterrichtswesens, der Sozialpolitik im weitesten Sinne bes Wortes. Die Sachlage aber würde um so prekarer werden, als es eine ganz selbstverständliche, aber von anderer Seite gelegentlich mit Recht besonders hervorgehobene Tatsache ist, daß alles das nur typische und Durchschnittszahlen bedeutet, daß es aber tatsächlich eine ganze Reihe von Gemeinden geben wird, in benen die Verhältnisse wesentlich schlimmer liegen, die bei selbsteigner Übernahme solchen Anleihedienstes für mindestens eine Generation nicht minder zum kommunalpolitischen Tode verurteilt sein würden wie die Masse der deutschen Städte nach den Freiheitskriegen. Ob das aber heute unter völlig veränderten Umständen und unter völlig anderer Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinde ertragen werden könnte, mag füglich dahingestellt bleiben. barum eine andere Lösung gefunden werden, und diese ist in der Richtung jener von den deutschen Städten schon für die Kriegsanleihen erhobenen Forderung um so eher zu suchen, als ganz anders wie im Verhältnis zur Tragfähigkeit der Gemeinden jene Dreiober schlicklich auch Viermilliardensumme im Verhältnis zu benjenigen Beträgen zu beurteilen ist, die das Reich bereits ohnehin aus Anlaß des Krieges übernehmen und für welche Deckung so ober so gefunden werden muß; sei es durch Kriegsentschädigung, sei es durch Steuern, sei es auf andere geeignete Beise. Schon jest ist mit das Reich dauernd Kriegsanleihen von weit über 100 Milliarden Mark belastenden zu rechnen. Noch manches wird, selbst wenn der Krieg in allernächster Zeit sein Ende fande, hinzukommen, nicht zulett ebenfalls als Wirfung der übergangswirtschaft. Bas bedeutet da ein Mehr von 3, ja Schlieglich 4 Milliarden? Für das Reich eine sicherlich nicht unbeträchtliche, aber im Rahmen des gesamten Kriegsfinanzproblems überwindbare Bermehrung der Schwierigkeiten, für die Gemeinden schlechterdings eine Existenzfrage.

Abernahme aller kommunalen Kriegs- und durch den Krieg unmittelbar verursachten Ausgaben auf das Reich — ob der Umweg über den Bundesstaat gewählt wird oder nicht, ist eine Frage, die für die Gemeinden vorab erst in zweiter Linie steht —, lautet die grunds zu hößtich e Forderung. Gegen ihre glatte Durchführung sind freilich gewisse praktisch expenigen Gemeindeausgaben, die in der Durch führung reich serienigen Gemeindeausgaben, die in der Durch führung reich serienigen Gemeindeausgaben, die in der Durch führung reich sseitiger Unordnung en begründet sind (an dem Ersah der von den Kommunalverbänden verauslagten Reichsunterstützungen einschließelich der dadurch verursachten Ausgaben für Jinsen und Geldbeschaffung — vgl. oben S. 302 — nuß und darf unbedingt sestgehalten werden 1); wohl aber in Ansehung der freiwilligen Kriegse

¹ Bgl. die schlüssigen wiederholten Darlegungen der Rechtslage in der Eingabe bes Deutschen Städtetags an ben Stellvertreter bes Reichstags vom 3. April 1916, betr. Ersat der städtischen Kriegslasten aus Reichsmitteln usw., in der nachgewiesen wird, daß die Gemeinden nach § 12 des Gesetes, betr. die Unterstützung von Familien in ben Heeresbienst eingetretener Mannschaften einen Recht # = anspruch gegen bas Reich auf bas hierfür verauslagte Rapital ein schließe l ich der Geldbeschaffungskosten und der bis zur Erstattung auflaufenden Zinsen haben. Denn — wird gesagt — "es heißt im Sat 1 bes § 12 nicht etwa, daß die Mindestbetrage zu erstatten sind, sondern es heißt, daß für die Unterstützungen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt wird". Das Wort "Entschädigung" bedeutet als Rechtsbegriff die Wiederherstellung besjenigen Vermögenszustandes. ber ohne bas schädigenbe Ereignis vorhanden war; die Entschädigung umsaßt bemnach die Erstattung auch der Zinsen und der Unkosten, durch welche die Gemeinden ohne die Zahlung der Mindestbeträge nicht belastet worden wären. In Baden ist übrigens ben Gemeinden die Belaftung mit Zinsen usw. von vornherein burch bie staatlichen Rassen ber Bezirksämter, die ihnen die verauslagten Unterstütungemindestsäte alebald zurüctzahlen, abgenommen worden. In der gleichen Eingabe finden sich noch folgende Säte, die zur Berftarkung des oben von mir Ausgeführten noch Blat finden mögen: "Allgemein bitten wir betonen zu bürfen, daß die Gemeinden den notwendigen Bewegungsraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben behalten muffen. Die Notwendigkeit zur Berzinfung und Tilgung ber Ariegsichulb und zur Rahlung ber Ariegsrenten wird trot allen sozialpolitischen und kulturellen Wollens dem Reiche hinsichtlich seiner Ausgaben für Friedenszwecke eine fühlbare Aurudhaltung in ben auf ben Krieg folgenden Jahren ober Jahrzehnten auferlegen. Um so notwendiger ist es, daß die Arbeit der Gemeinden, die schon vor dem Kriege vielsach die erste Front des Fortschreitens eingenommen haben, nicht lahmgelegt wird. Rur wenn die Gemeinden in vollem Maße leiftungsfähig bleiben, werden sie die schweren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben lofen konnen, die ihnen nach Beendigung des Rriegszustandes zur Laft fallen werben. Bei ben zu erwartenden vielfachen Berschiebungen in ben wirtschaftlichen Berhältnissen, die sich vielerorts als Erwerbslosigkeit und Ruben ge-

wohlfahrtsausgaben, wo es in praxi boch ein Unding wäre, alle Stäbte gleich zu behandeln, gleichgültig, ob sie nun über die dabei in Frage kommenden Mittel wie sorgsame Verwalter des eigenen Bermögens gewacht und bei aller Erfüllung ihrer Aufgaben sparsam gewirtschaftet ober aber mit einer allzu leichten Hand — auch in diesen Dingen hat es einen "kommunalen Luxus" gegeben, den zu tragen die Allgemeinheit keinen Anlaß hat — gewirtschaftet haben. Den richtigen Mittelweg deutet hier das Verfahren an, das der Preußische Staat bei Erstattung eines Teiles freiwilliger Kriegswohlfahrtsausgaben schon während des Krieges angewendet hat: die prozentuale Beteiligung. Es würde sich also darum handeln, daß das Reich von den = jenigen Anleihen, die in Erfüllung obligatorischer Gemeinbeausgaben während ber Rriegs- und übergangswirtschaft entstanden sind und noch entstehen werden, 100 %, von den fakultativen da = gegen einen Teilbetrag — beispielsweise 80 % — über = nähme. Damit würde sich gleichzeitig die auf das Reich entfallende Summe noch etwas vermindern.

Unter den Ausgaden der Gruppe 2, also benjenigen, die als dauernde oder doch wenigstens als längere Zeit laufende Ausgaden der Abergangs, aber auch der folgenden Friedenswirtschaft erscheinen, stehen vornan solche, die nach dem früher Angeführten in erster Linic Staat und Reich treffen, und wie ebenfalls schon oben angedeutet, muß hier eine entsprechende sinanzielle Beteiligung von Reich und Staat Plat greisen. In der auf S. 331 abgedruckten Abersicht ist darzustellen versucht, auf welchen Gebieten eine solche Beteiligung des Reichs sachlich gerechtsertigt erscheint. Die Begründung dafür haben die Ausführungen des dritten Abschnitts ergeben. Ob im einzelnen freilich der Weg der direkten Zuschüssele: Beteiligung an den

werblicher Betriebe zeigen werden, wird allein eine starke Leistungsfähigkeit der Gemeinden Vorgänge verhindern können, die die innerpolitische Auswertung unserer kriegerischen Ersolge gefährden. Deshalb geht unseres Dafürshaltens der Anspruch der Gemeinden auf Ersat ihrer Kriegssaufwendungen allen privaten Schadensersatansprüchen vor. Gewiß ist auch in den Gemeinden nach dem Kriege die sorgfältigste Finanzwirtsschaft und ernsteste Selbstbeschränkung am Plat. Die Fähigkeit der Gemeinden, ihre wichtigen Aufgaben nach Friedensschluß zu erfüllen, darf darunter nicht leiden."

Synoptische Übersicht ber wichtigften Gemeindeausgaben mahrend ber Übergangswirtschaft und ihrer gerechten Dedung.

(3m einzelnen gibt ber Text bie Erläuterung.)

| Kostenbeckung durch das Reich unmittelbar ober mittelbar zu übernehmen | Aus Anleihen, deren Übernahme zu etwa 80% der endgültig zu Laften der Ge- meinde gehenden Be- träge auf das Reich zu fordern ift | | Aus laufenden Einnahmen |
|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Nachzuholende Re- paraturen im Hoch- und Tiefbau; Erfas- anschaffungen für ge- werbliche Unter- nehmungen. | |
| | | Teuerungszulagen für Beamte" und Angeftellte, | |
| • | | foweit fie als Pro- viforium gezahlt werben. | |
| Kriegsunter joweit Mindestfähe zuzüglich Zinsen und Geldbeschaffungs- kosten. | ftühungen, soweit freiwillige Zuschüffe. | | |
| Kriegsbeschädigtenfürsorge. | | | |
| Mittelstandsfürsorge (für Kleingewerbetreibende und Haus- besiher). | | | |
| Wohnungsbau; Unterstühung der ge- meinnühigen Wohnungsherstellung; Her- gabe zweiter Hypotheten (Reichsrückver- sicherung). | | | |
| Vorübergehende Erwerbslofenfürforge. | | | |
| Siehe Spalte 4. | Leben8=, Futter= und Betleibung8= mittelversorgung u. ä. | | |
| | | | Unter Reichs- und Staatszuschüffen Sonderhilfe f. finder- reiche Familien; Säuglings-u. Kinder- fürforge; Neuauf- u. Ausbau des Er- ziehungswefens. |

gemeindlichen Mietzuschüssen oder an Prämien für kinderreiche Familien), oder aber der Reichsrückendeckung (Beispiel: Realfredithilfe) gewählt werden soll, ist Zweckmäßigkeitsfrage, die je nach Lage der Dinge entschieden werden muß. Beide Wege gehen von dem Grundsat der finanziellen Reichsbeteiligung je nach der finanziellen Gemeindeleistung für den einzelnen Zweck aus und haben damit eine zweifellos gesunde Grundlage. Andererseits birgt ein allzu weitgehender Ausbau bes Zuschußinstems, wie alte Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens genugsam lehrt, eine Gefahr für die Selbstverwaltung in sich, die nicht unterschätzt werden darf. Darum wird das Streben daneben und möglichst dahin gehen müssen, die Verpflichtungen des Reichs und des etwa an seine Stelle tretenden Staats abzulösen durch reichs- und staatsgesetliche Zuweisungen entsprechender Geld quellen unter gänzlichem oder teilweisem Verzicht von Reich und Staat auf die Jnanspruchnahme eben der gleichen Einnahmemöglichkeiten. Hier fließt Ablösung der Reichsverpflichtungen zusammen mit der Lösung des allgemeinen Problems der reformbedürftigen Gemeindefinanzen, das durch die Darlegung der Berhältnisse vor dem Kriege, der Entwicklung während des Krieges und des wahrscheinlichen Werdens nach dem Kriege in den ersten Kapiteln dieser Abhandlung zu begründen versucht worden ist.

Sieht man von minder wichtigen Einzelheiten und Kleinigkeiten ab, so bezogen sich die wesentlichsten der vor dem Kriege gemachten Vorschläge hinsichtlich der Vermehrung der Einkommensmöglich teiten für die Gemeinden im wesentlichen auf die folgenden vier Hauptpunkte:

- 1. Ausgestaltung der Gebühren und Beiträge;
- 2. Berftärkung der Einkommen= und der Grundbesteuerung;
- 3. Freigabe auch der Ergänzungssteuer für die Beteiligung der Gemeinden;
- 4. Schaffung eines Steuerausgleichs zwischen den tinanziell bevorzugten und den finanziell besonders schwer belasteten Gemeinden.

Ein weitgehender Unsbau der Gebühren und Beisträge wäre zweifelsohne willkommen; in Preußen beispielsweise insbebondere eine ganz wesentliche Ausgestaltung der Verwaltungsgebühren und eine Neugestaltung des heute so hinderlichen Beranlagungsversahrens

für die Beiträge. Darüber ist schon viel geschrieben und verhandelt worden. Ein näheres Eingehen darüber erübrigt sich hier, wo es sich um ein Finanzproblem solchen Gewichts handelt, daß dafür selbst die weitestgehende Ausdehnung der gemeindlichen Befugnis zur Bebühren- und Beitragserhebung nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Uhnlich steht es mit den Einzelvorschlägen hinsichtlich der Ausfüllung noch mancher Lüden im Shftem ber gemeinblichen Ginkommenbesteuerung, wozu (um auch hier den größten Bundesstaat als Beispiel heranzuziehen) auch heute noch die vorzüglichen Ausführungen Dr. Luthers auf dem 8. Preußischen Städtetag 1 die beste Unterlage bieten. Die Reform der Forensalsteuer, die Heranziehung der Gesellschaften m. b. H. zur Gemeindeeinkommensteuer und die Abschaffung der Steuerprivilegien für Beamte, Geistliche, Offiziere und Lehrer: all das sind Dinge, deren Durchführung nach wie vor dringend zu fordern ist, die aber doch wegen des ver= hältnismäßig doch immer nur mäßigen Effekts in die sem Rusammenhang nur wenig zu bedeuten haben. Schon etwas anders läge es selbst in Ansehung des so außerordentlich gesteigerten kommunalen Finanzbedaris, der in Frage steht, damit, wenn die wohlbegründeten Reformvorschläge hinsichtlich der Beranlagung der direkten Steuern Wirklichkeit würden. Auch vom Standpunkt der Gemeindefinanzpolitik nach dem Kriege ist dem Vorschlage von Strutz nachdrücklich beizutreten, daß in allen Bundesstaaten in Anlehnung an etwa den Aufbau der Apllbehörden ein eigener Organismus der staatlichen Steuerveranlagungs= behörden geschaffen wird, der nicht minder sachverständig als die bisher zuständige Instanz, aber weit unabhängiger als diese zweifellos selbst bei gleichbleibendem Gesetz zu ganz anderen Ergebnissen der Veranlagung als bislang gelangen müßte. Ob die weitgehenden Schätzungen dieses Mehr, die selbst so weit gehen, daß es allein genügen wurde. um den Preußischen Staat für absehbare Zeit von jeder finanziellen Beklemmung zu befreien, zutreffen, mag bahingestellt bleiben. Sicher ist, daß namentlich die kleineren, kreisangehörigen Städte, in gewissem Grade aber auch die Gemeinden aller Größen daraus wesentlichen

¹ Berhandlungen bes 8. Preußischen Städtetags vom 6. Oktober 1913 in Breslau. Bgl. auch Rohd e im Preußischen Kommunalarchiv a. a. D. und in ber Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Art. S. 126.

Borteil ziehen würden, namentlich dann, wenn — worüber Beiteres unten! — neben die Einkommensteuer eine staatliche, aber den Rommunen zufließende Einkommenvermehrungsabgabe treten würde. Hier fei zunächst im Zusammenhang noch an eine andere, ältere Forderung erinnert, die auf eine formale Anderung materiell ganz bedeutsamen Inhalts hinzielt: nämlich die Ausdehnung der Selbste in schätzung auf die nach besonderem Magstabe erhobenen Ge= meinbegrunbsteuern, reguliert burch eine Enteignungs= befugnis der Gemeinden auf der einen und eine gewisse Beziehung der hypothekarischen Belastung des Grundstücks auf der anderen Seite. Der Gedanke ist grundsätlich vielleicht noch radikaler als der vorerwähnte, kann aber um so mehr für sich geltend machen, je mehr, nicht zuletzt unter dem Einfluß der nach dem Kriege zu erwartenden Entwicklungen, die Idee vom Anrecht der Allgemeinheit auf eine zum mindesten weitgehende Beeinflussung der Bewirtschaftung des Grund und Bodens Anhang gewinnt. Allerdings müßte erst durch eine entsprechende Reform des kommunalen Wahlrechts sowie durch Schaffung noch mancherlei formeller Sicherheiten Vorsorge bafür getroffen werden, daß eine solche Selbsteinschätzung bei einer unter starkem Einfluß der Haus- und Grundbesitzinteressen stehenden Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde im einzelnen Falle nicht vielleicht gar mehr zum Nachteil als zum Vorteil ausschlage. Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß auch mancherlei andere Bedenken gegen den Borschlag sprechen, der aber doch meines Erachtens verdient, wieder der Vergessenheit, die ihn (wenn man die neue Literatur zu den kommunalen Finanzfragen durchschaut) erfaßt zu haben scheint, entrissen und auf das Pro et Contra bei der gegenwärtigen Sachlage ernstlich erörtert zu werden. Im übrigen wird man angesichts des Sausbesitzes, wie Machowicz gelegentlich 1 mit Recht hervorhebt, zunächst nach dem Kriege nur vor= sichtig Steuerpolitik betreiben können, mahrend eine stärkere Beranziehung des unbebauten Grundbesitzes dort, wo bislang noch nicht in Ubung, sich nicht allein aus finang-, sondern auch aus wohnungspolitischen Erwägungen heraus durchseken sollte.

Schließlich werden ben Gemeinden alle Ausgestaltungen ber staatlichen Einkommen besteuerung zugute kommen,

¹ Deutsche Gemeinbezeitung 1917, S. 804.

wie insbesondere die sicherlich eintretende schärfere Progression des Steuersates, vorausgesett, daß die Beteiligung der Gemeinden im Erunde noch die gleiche wie die Liekerige bleibt, also instesondere in den Lundesstaaten mit dem Shstem der gemeindlichen Zuschläge etwa in der Weise, wie sie das Preußische K. A. G. vorsieht. Ob diese Voraussetung sich aber erfüllen wird, muß schon heute fraglich ericheinen. Bereits vor dem Kriege ist in Preußen der schlechte Anfang in Akweichung von der bisherigen Regel gemacht worden, mit der Einführung staatlicher Zuschläge zur Einkommensteuer, die dem gemeindlichen Augriffe entzogen waren. Wie heute die Dinge stehen, muß die ernste Befürchtung geäußert werden, daß ben Gemeinden diese ihre bisher wichtigste Steuerquelle vielleicht nicht nur nicht mehr zugänglich gemacht, sondern sogar zum Teil entzogen wird. Selbst bei der Lekture so radikaler und herzhaft zugreifender, dabei aus dem Schofie der Gemeindeverwaltung erwachsender Borichläge. wie etwa derjenigen Kuczhnskis in seinem das ganze Deutsche Reich erfassenden Verteilungsplan der Einkommen- und Vermögensteuererträge auf Reich, Bundesstaat und Gemeinden 1, wird man das Gefühl nicht los, daß die Kommunen schließlich froh sein müßten. wenn sie am Ende wenigstens das gleiche Erträgnis aus diesen direkten Steuern für sich sichern können, wie bislang. Bei dem zu erwartenden ungeheueren Finanzbedarf von Reich und Staat werden die Gemeinden in Ansehung der Einkommensteuer leichtlich aus Position des Angreisers (wenn ich mich so ausdrücken darf) sich in die Berteidigungsstellung versett finden, und nüchterner Erwägung wird es vielleicht schließlich schon als ein Gewinn erscheinen müssen, wenn als Ergebnis der großen Umgestaltung des öffentlichen Finanzwesens sich im gangen keine Verschlechterung der Gemeinden bezüglich der Einkommenbesteuerung ergibt 2. Das wäre zwar traurig und alle Hebel müßten in Bewegung gesett werden, um solches zu verhindern. Was aber hilft es, den Kopf in den Sand zu steden?!

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch mehr als fraglich,

¹ Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Heft 44 u. 45.

² Es sei auch daran erinnert, daß der aus allgemeinen Gründen so sehr erwünschte Ausbau der Kinderprivilegien bei der Einkommensteuer gerade für die sinanziell meistbedrückten Städte fin anz politisch eine besondere Ausfallquelle bedeutet.

ob der schon vor dem Kriege vielfach geänfterte und jett wiederum mannigfach vertretene Gedanke einer Beteiligung der Ge= meinden an der Bermögenbesteuerung Aussicht auf Verwirklichung hat. Es ift kaum anzunehmen, daß die Bundesstaaten, die noch keine gemeindlichen Vermögenabgaben haben — und das find die allermeisten —, gerade jest geneigt sein sollten, den eigenen Kinanzen die wichtigsten Erholungsmöglichkeiten von vornherein noch mehr zu beschränken, als dies durch die zu erwartenden Zugriffe des Reichs ohnehin geschehen wurde. Aber felbst wenn solche Geneigtheit vorhanden wäre, so ist der Zweifel erlaubt, ob die Beteiligung der Gemeinden an der Bermögen-(Ergänzungs-)steuer erwünscht wäre. Es liegt auf der Hand, daß sie in irgendwelche Beziehung gesett werden müßte zu den in der einzelnen Gemeindegemarkung befindlichen Bermögenswerten. Damit aber würde die schon durch die Einkommenbesteuerung in so starkem Maße hervorgerusene Ungleichheit zwischen gut und schlecht gestellten Gemeinden eine Steigerung erfahren, welche die Gegensätze in der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen in endloser Kette bis ins Unerträgliche zuspitte. Die Möglichkeit, zum Vermögen Zuschläge zu erheben, würde den "Vorzugsgemeinden" gestatten, ihre Einkommensteuerzuschläge im Verhältnis zu denen der anderen noch mehr zu senken. Um einen Ausgleich dafür zu schaffen, müßten andererseits die schwerbelasteten Gemeinden die Vermögen um so mehr heranziehen, und die Folge von beiden wäre: wieder erhöhte Anziehungskraft der Vorzugsgemeinden. Umgekehrt liegt es in der Luft, daß das Reich soweit wie irgend möglich auch die indirekten Verbrauchs= und Verkehrs= it euern in weit stärkerem Make als bisher in die Sand nehmen und bisher den Gemeinden zwar noch nicht eröffnete, aber von ihnen schon immer erstrebte Steuerquellen für sich beanspruchen, ja vielleicht auch hier die bisherigen Besteuerungsrechte der Kommunen einzuschränken geneigt sein wird. So sehr es darum am Plate sein mag, die Gemeinden, die das Entsprechende bisher aus diesen oder jenen Rücksichten versäumt haben, aufs neue nachdrücklich auf die mögliche, stärkere Heranziehung indirekter Steuern (Beispiel: Lustbarkeits= steuer) hinzuweisen (was aber für die Gesamtheit der Kommunen angesichts ihrer bestehenden Steuerordnungen kaum noch Erhebliches

¹ So noch Strut in der Preußischen Gemeindezeitung 1913, Rr. 4/5.

herausbringen wird), und so sehr die von anderen Seiten gemachten Borschläge auf Einführung einer Mietsteuer und einer Mobiliar sit euer für sich zu haben scheinen 1, so ist doch mehr als fraglich, ob, wenn letztere Steuern überhaupt zustande kommen, solches ausschlagsgebend zugunsten der Gemeinden geschehen würde. Ebenso fragwürdig, aber auch für die hier vorliegende große Frage wegen ihrer Geringssügisseit kaum ernstlich zu nennen sind alle jene kleinen indirekten Steuern wie auf Automobile, Brennmaterialien, Dienstpersonal, Elekstrizität, Gas, Fahrräder, Instrumente, Kahen (in den letzten Fahren auch in Preußen mehrsach eingeführt), Luxuspferde, Reklame, ja seldst Billards, Gänse und Kinderwagen, die im letzten Fahrzehnt mit einem Eiser propagiert worden sind, der von den wirklichen Köten der Gesmeinden eine recht falsche Vorstellung zu erwecken geeignet war. Andererseits bestehen m. E. ernste, nicht ohne weiteres zu leugnende

¹ Eine Wiedereinführung der gegenwärtig nach § 3 Abs. 23 des R. A. G. für Preußen uneinführbare Dietsteuer hat, nach längerem Berschwinden bes an sich ja alten Gedankens, als erster, soviel ich sehe, der leider früh verstorbene Stadtrat Beinemann = Bofen auf dem Bofener Städtetag 1909 (vgl. Rommunales Jahrbuch III, S. 628) angeregt. Neuerdings ift mehrfach und mit Nachdruck Beigeordneter Rohde = Zehlendorf (außer Preußisches Kommunalarchiv a. a. D. und Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik a. a. D. beispielsweise im Breußischen Verwaltungsblatt XXXIV, Nr. 40 und in ber Bauwelt vom Ottober 1916) für sie eingetreten. Unter preußischen Städten befitt fie noch aus alter Zeit Danzig, ferner besteht fie in einigen Städten Medlenburg-Schwerins sowie in den bremischen Gemeinden Bremerhaven und Begesad. In ihrer bisherigen praktischen Ausgestaltung ist sie freilich durchaus unsozial, und der Hauptmangel ihrer ganzen Grundlage ist darin begründet, daß eben die höhe des Wohnungsaufwands tein auch nur einigermaßen sicherer Maßstab für die Leistungsfähigkeit ist; daß es tatsächlich keinerlei Möglichkeiten gibt, auf Grund bes "äußeren Merkmals" bes Mietzinses etwa mit hilfe einer progreffiven bzw. depreffiven Stala das individuelle Einkommen zu rekonstruieren; bah es fich schliehlich um die Besteuerung eines unumgänglich notwendigen Lebensbedarfs handelt. Ob Rohdes an sich wohl durchdachte Detailvorschläge all dem beikommen, möchte ich bezweifeln, gebe aber zu, daß im Falle der Not man sich eben auch mit den erwähnten Bedenken so gut wie möglich abzufinden hat. Beringere Bedenken grund fählich er Art find bei der Mobiliarsteuer zu überwinden; die tech nisch en Schwierigkeiten der Einschätzung aber schätze ich hoch ein. Der Sinweis Robbes in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik a. a. D. auf das Beispiel Frankreichs geht übrigens fehl, benn die bortige "Mobiliarsteuer" ift im Grunde gar keine solche, sondern vielmehr eine falsch bezeichnete Mietsteuer.

Gefahren für die kommunalen Besteuerungsrechte hinsichtlich der Lustbarkeitssteuern, der Immobiliarumsatz- und der Biersteuer. Caveant consules!

Freilich, Entrüstung allein hitst gegen solche möglichen Angriffe ber Reichs- und Staatsgesetzgebung auf die kommunalen Steuerrechte nicht. Und über eins wird man sich immer wieder auß neue klar werden müssen: Die Sanierung der Keichssinanzen und die Abbürdung der Kriegsanleihen ist nun einmal die wichtigste Finanzsrage, der gegenüber alle anderen zurücktreten müssen, und ebenso ist es ohne weiteres eine Wahrheit, daß die Staatssinanzen vor den Gemeindes sinanzen stehen. Diese Erkenntnis hindert aber nicht, daß dort Halt gemacht wird, wo es sich um die natürlichen Grundlagen der Gemeindessinanzen handelt, insbesondere um bisher gänzlich der Gemeinde überslassene Besteuerungs- und Finanzrechte.

Ein Vorspiel bedenklicher Art hat die Geschichte dec Wertzuwachssteuergesetzgebung gebracht. Die soeben als möglich angedeutete Verstaatlichung der Lustbarkeitssteuer oder die Verunmöglichung einer Ausgestaltung der kommunalen Immobiliarumsatsteuer durch allzu hohe Reichs- und Staatsabgaben würden in noch bedenklicherer Weise in das Gebiet rein örtlich begründeter indirekter Steuern greifen. Am bedenklichsten aber stimmt die Bewegung auf Berstaat lich ung der Elektrizitätsversorgung, die ja bereits in dem einen oder anderen Bundesstaat ziemlich greifbare Formen angenommen hat und über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung vom volks= wirtschaftlichen Standpunkte aus in anderen Abhandlungen bieser Sammlung gesprochen wird. In dem hier gegebenen Zusammenhange muß ich mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß eine solche Berstaatlichung, in welcher Form sie auch immer geschehe, im wahren Sinne des Worts die Axt an die Wurzel des gemeindlichen Finangwesens legen würde und auch in dieser Beziehung eine grundsätliche Bedeutung besitzt, die gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Grundlage der privatwirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinden bilden die Monopolbetriebe. Mag sich auch die Elektrizitätsversorgung aus bekannten Gründen technisch mehr als alle anderen derartigen Betriebe zur überführung in staatliche Hände im großen eignen, was mag nach einigen Jahren oder Jahrzehnten hindern, den Weg weiter

¹ Bon Gothein im 1., von Jaffé im II. Teile.

zu verfolgen und der Gemeinde auch Wassers und Gasversorgung aus der Hand zu nehmen? Was daran, daß den Gemeinden, denen jetzt vielleicht noch die Verteilung gelassen wird, auch diese aus der Hand gleitet? Principiis odstal Denn selbst wenn man allzu weitzgehende Befürchtungen hinsichtlich der künftigen Wirkungen dieses einen Präzedenzfalls nicht teilen will, so steht doch schon das eine sest, daß gerade die kommunalen Elektrizitätswerke in einer Unzahl von Fällen nicht nur bereits gegenwärtig offen oder versteckt große, durch die Steuereinnahmen nicht gedeckte Lücken des kommunalen Haushaltsplans zu schließen pflegen, sondern daß namentlich für die Zukunft die größten und berechtigtsten Hoffnungen gerade auf sie gesetzt worden sind und gesetzt werden. Auch die billigst erscheinende Absindung kann solchen Zukunstswerten nicht gerecht werden.

Aber selbst wenn die unheilvolle Komplikation — Einschränkung der direkten und indirekten Besteuerung gleichzeitig mit Entziehung der bisher kommunalen Monopolbetriebe — nicht Wirklichkeit würde, auf jeden Fall ergibt sich aus der vorstehend angedeuteten Sachlage, daß eine Re form ber kommunalen Finanzgesetzgebung, insbesondere des Preußischen R. A. G. sowie der verwandten bundesstaatlichen Gesetze nach dem Kriege allein nicht mehr in Betracht kommen kann. Es kann nur verwirrend wirken, wenn noch jett, ähnlich wie zu Friedens= zeiten, ein ganzer Strauß verschiedener Wünsche 1 zu solcher Reform gebunden und der Offentlichkeit sowie den zuständigen Regierungs= freisen übergeben wird, als ob von solchen Dingen auch nur im ge= ringsten eine Rettung der Gemeinden vor schlechthin tötender Finanznot zu erwarten sei. Durch berartiges werden leicht falsche Vorstellungen geweckt, und es wird die ernste Gefahr heraufbeschworen, daß späterhin ein Teil solch er Wünsche erfüllt und daraus die Behauptung "weitgehenden Entgegenkommens berechtigten Forderungen der Kommunen gegenüber" abgeleitet wird. Wenn irgendwo, trifft hier das Wort zu, daß das Gute des Besseren Feind ist. Bei einer so großen Frage wie derjenigen nach der Gestaltung der gemeindlichen Finanzen in der Übergangs= und kom=

¹ Ich denke beispielsweise an Entschließungen wie diejenige des Reichsverbandes deutscher Städte vom Frühjahr 1917, von der Rohde a. a. D. (Zeitschrift) nicht gerade höslich, aber zutreffend bemerkt: "Biel Geschrei und wenig Wolle."

menden Friedenswirtschaft sollte auch nur in wirklich großen Linien operiert werden — wer das nicht will oder kann, schabet der Sache mehr als er ihr nüßt —, und zwar wird angesichts der vor dem Kriege obwaltenden Tendenzen, vor allem aber angesichts der wie geschildert drohenden Einmischung in bisher gemeindeliche Steuerrechte das Ziel dahin gehen müssen, wenn irgend möglich wieder die alte Forderung einer reinlichen Scheidung zwischen Reichse und Staatsfinanzen auf der einen, Gemeindestinanzen auf der einen, Gemeindestinanzen auf der einen Gemeindestichen.

Gerade von diesem Gesichtspunkte her ist neuerdings wieder mannigs sach mit besonderem Nachbruck die Ausdehnung ber komsmung ber komsmunalwirtschaftlich en Betätigung gesordert worden. Nachdem in der letzten Zeit vor dem Kriege ganz deutlich eine Absenkung von den disslang so zielbewußt versolgten Bahnen des Munizipals Sozialismus zu beodachten gewesen war, regen sich jetzt wieder weitzgreisende Kommunalisierungsbestredungen, die verständlich sind nicht nur angesichts der sinanziellen Notlage der Gemeinden, sondern auch und vor allem (MunizipalsSozialismus ist ja seinem inneren Wesen nach nicht eine Ausstrahlung gemeindlicher Finanzs, sondern vielmehr gemeindlicher Sozialpolitik) angesichts der über alles Erwarten verstärkten Tendenz zum öffentlichen Sozialismus, wie sie der Krieg gebracht hat.

Soweit die Forderung dahin geht, daß die bisherigen Haupts weige der gemeindlichen Wirtschaftsbetätigung nach dem Arieg auch dort kommunalisiert werden mächten, wo das bishernicht der Fallist— man denke an die Fülle von Gas- und Elektrizitäts-, ja auch Wasserwerken, die der öffentlichen Versorgung dienen und sich doch in privater Hand befinden—, so scheint sie viel für sich zu haben, und in zahlreichen Fällen wäre ihre Verwirklichung von allen Gesichtspunkten aus dringend zu wünschen. Allerdings stehen ihr praktisch auch nicht selten Bedenken entgegen, die nicht übersehen werden dürsen, namentlich wenn hier einmal das sinanzielle Interesse als in erster Linie ausschlaggebend angesehen werden soll. Selbst Gaswerke, die alles in allem bestrentierenden Gemeindebetriebe, wersen dem Risiko entsprechende Gewinne nicht überall, sondern doch nur unter gewissen, örtlich versschiedenen Voraussetzungen ab; diese aber sind, namentlich in vielen

tleinen Gemeinden nicht gegeben. Freilich hat es die Gemeinde als Monopolinhaberin in der Hand, die "Rentabilität" schließlich durch Erhebung besiedig hoher Preise zu sichern und selbst über verhältnis» mäßig hohe Tarissäe sich und die Beteiligten damit zu trösten, daß im Gaspreis eine Art indirekter Stener gegeben sei. Abgesehen aber von dem theoretischen Fehler, der damit begangen wird, ist solches Vorgehen, dessen allerdings, wie schon oben (S. 306) angedeutet, in manchen Städten schon bei der Ariegstariserhöhung gestreist worden ist, sowohl volkswirtschaftlich wie kommunalwirtschaftlich höchst bedenklich. Es verstößt gegen den auch bei öffentlichem Wirtschaftssbetrieb zu berücksichtigenden Grundsatz des ökonomischen Prinzips: es vermindert insolge übermäßiger, sachlich nicht gerechtsertigter Belastung die Steuerkraft am Ort und schädigt das Gewerbe.

Anders steht es, wenn derselbe Gebanke nur in der Form und bis zu der Grenze vertreten wird, daß der kommunalen Tarifpolitik rein privatwirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt werden sollen. Das bedeutet sicherlich einen Bruch mit, jedem sozial orientierten Kommunalpolitiker liebgewochenen Anschauungen und widerspricht der zweifellos richtigen Maxime, daß durch billige Preisgestaltung möglichst auch allen minderbemittelten Kreisen die Teilnahme an den Kultursegnungen der großen Monopolbetriebe erleichtert werden foll. Aber der Grundsak, die Preispolitik alles in allen nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten, d. h. dafür zu sorgen, daß die Einnahmen in gleicher Weise der Geldentwertung, der Kostengestaltung und der Marktlage angepaßt werden, wie dies seitens jedes Privatmanns in gleicher Lage geschehen würde (die Grenze ergibt sich ohne weiteres aus der gebotenen Rücksicht= nahme auf Absat und Frequenz), schließt nicht aus, daß durch eine geeignete Staffelung bes Tarifs (ein System, bas bei ben veränderten Verhältnissen nach dem Krieg überhaupt weit mehr Anspruch auf Beachtung haben wird wie vordem) ein entsprechendes Weniger bei den Leistungsschwachen ausgeglichen wird durch ein entsprechendes Mehr bei den Leistungsfähigen. Und so ist eine finanziell gesteigerte Ergiebigkeit bei kluger Tarifpolitik wenigstens bis zum gewissen Grade durchaus vereindar mit Beiterverfolgung jener wichtigen sozialen Gesichtspunkte.

Steptischer wird man der, allerdings auch viel weitergehenden Meinung gegenüberstehen mussen, die dahin geht, daß die Gemeinde

nach dem Krieg ihre wirtschaftliche Betätigung auf bisher noch nicht davon betroffene Gewerbes weige ausdehnen sollte, könnte, müßte. Die alles in allem guten Erfahrungen, die man während des Krieges mit dem Getreides monopol gemacht hat, und das häusige Eintreten für dessen Beisdehaltung zu Händen des Reichs haben solchen Gedanken Pate geskanden. Und zwar soll die Kommune nicht nur möglichst in Händen behalten, was sie an wirtschaftlichen Unternehmungen der Lebenssmittels, der Futtermittels und der Bekleidungsversorgung in Händen hat, sondern auch grundsäglich bestrebt sein, in weitgehendem Maße Handels und Industrieunternehmungen anderer Art in die Hand zu bekommen, und die Gesetzgebung dabei dadurch helsen, daß diesen gemeindlichen Betrieben möglichst ein Monopolcharakter versliehen werde.

Meine ganze bisherige, amtliche und außeramtliche Stellungnahme in Wort und Tat schützt mich gegen den Verdacht, Gegner des Munizipalsozialismus zu sein. Im Gegenteil: Ich habe in seinem Durchdringen stets einen der größten Fortschritte des letten Vierteljahrhunderts und in seinem Nachlassen während der letten Veriode vor dem Krieg eine wirklich ernste Gefahr für unsere Gesamtkultur gesehen. Tropdem muß ich meine grundsätliche Abneigung sowohl gegen jenes Reichsmonopol, wie auch gegen eine so wie angeregt weitgehende industrielle und kommerzielle Betätigung der Gemeinden bekennen. Perfönlicher Wagemut, private Unternehmungslust und das ben ganzen Menschen beherrschende Gefühl der Berantwortung für das Eigene sind die Erundlagen unserer wirtschaftlichen Entwicklung gewesen und mussen es auch bleiben, wenn wir nicht in dem fünftig doppelt schwierigen Kampf auf dem Weltmarkt den Kurzeren ziehen wollen. Ich kann mich zur Begründung dessen auf die zahlreiche Literatur beziehen, die sich gerade angesichts der Kriegserfahrungen mit der Frage der öffentlichen Bewirtschaftung bereits befaßt hat. Freilich wird auch in ihr der immer wiederkehrende Fehler nicht vermieben, von einem Extrem in das andere zu fallen. Der öffentlichen Bewirtschaftung werden Migftande in den Schoß geschoben, die nicht in ihr, sondern in der national- und weltwirtschaftlichen Gesamtlage zu suchen sind, und dem freien Handel insbesondere werden, falls man ihm nur freie Hand ließe, Leistungen zugetraut, zu denen er sich doch tatfächlich in seiner großen Masse während der ersten Zeit des Krieges

ohne weiteres unfähig erwiesen hat, weil die Maximen der Bewirtschaftung bei der augenblicklichen Sachlage in alle Wege andere sind als diejenigen, die dem freien Handel im Blute liegen und liegen müssen.

Auch nach dem Kriege werden die Stadtverwaltungen nach wie vor zum mindesten "alle diejenigen Teile der wirtschaftlichen Betätigung jelbst zu übernehmen haben, deren allgemeine Rupung und tadelloses Kunktionieren geradezu ein Lebensintereise für die Kommunen darstellt, mit deren Betrieb auch ein Wagnis für den, der von der Allgemeinheit anvertraute Gelber verwaltet, nicht verbunden ist". Aber mit der Überspringung dieser Grenze heißt es doch vorsichtig sein. Bur öffentlichen Bewirtschaftung des Getreides in irgendwelcher Form mag das Reich schließlich dringende finanzpolitische Notwendigkeit führen, und für diesen Fall wird es zur Forderung der Billigkeit, daß die Gemeinden und Kommunalverbände, auf deren Mitwirkung das ganze Gebäude nach wie vor ruhen würde, für diese Mühe= waltung auch entsprechend erhebliche Gebührnisse beziehen. übrigen sind die Bedenken gegen eine über das nächstliegende Bedürfnis hinausgehende Kommunalifierung des gewerblichen Lebens wesent= lich in vier Punkten begründet. Es besteht die Gefahr:

- 1. übermäßiger, volkswirtschaftlich schädlicher Hemmungen des freien Wirtschaftslebens:
- 2. übergroßer Risifen der Gemeinden;
- 3. auf die Dauer unerträglicher Aberlastung der Gemeinden durch zunehmende kommerzielle und industrielle Geschäfte;
- 4. umfänglicher Schaffung neuer Reibungsflächen zwischen Kommunalverwaltung und Publikum, die zu vermeiden gerade bei der ganzen Situation nach dem Ariege dringend wünschense wert, zu deren Herbeiführung aber nichts geeigneter ist als die gemeindliche Bewirtschaftung gerade der Lebensmittelversorgung, was nach den Ersahrungen der Ariegszeit wohl nicht erst beswiesen werden muß.

Diese Bebenken sind gewichtig genug, und sie sprechen in ihrer Gesamtheit vor allem gegen den Gedanken, die Gemeinden könnten sich durch Bewirtschaftung von Lebensmitteln eine wesentliche Ent-

¹ Bitiert aus meiner "Kommunalen Birtschafts- und Sozialpolitik" (Die beutsche Stadt und ihre Berwaltung, II.), Leipzig 1913, S. 8.

lastung von ihrer finanziellen Bedrängnis verschaffen. Es ist vielmehr ernstlich zu fürchten, daß damit den Gemeinden eher eine neuc Ruschuße als eine Überschußwirtschaft erwachsen würde, denn wer will behaupten, daß es in erster Linie das kaufmännische Geschick der Kommunen sei, das sie während des Arieges (vgl. oben S. 318) aus diesem, bei freier Wirtschaft so schwer zu meisternden Gebiet vielleicht leidlich herauskommen läßt? Auf anderen Gebieten freilich gibt es Unlässe dafür, daß jene Bedenken zurücktreten können und muffen; dann nämlich, wenn noch gewichtigere Notwendigkeiten es erfordern und gleichzeitig gewisse Boraussetzungen, die geeignet jind, jenen Bedenken viel von ihrer Schwere zu nehmen, erfüllt find. Der Zwang zur Schaffung neuer, mit ihren Erträgnissen wirklich entscheidend in Betracht kommender Einnahmequellen für die Gemeinden bedeutet solche Notwendigkeit, und jie barf auch auf dem hier in Frage stehenden Wege, und zwar auch für Gewerbezweige, die vor dem Kriege dafür kaum zur Distussion standen, Raum fordern, wenn

- 1. der zur etwaigen Kommunalisierung in Frage stehende Gewerbezweig solche Ausnahmeverhältnisse aufweist, daß erhebliche allgemeine Interessen, anstatt eine vollkommen treie Betätigung der privaten Unternehmungslust wünschenswert erscheinen zu lassen, sogar g e g e n eine allzu spekulative Betätigung sprechen;
- 2. das gemeindliche Finanzrisiko, die gemeindliche Arbeitsbelastung und die gemeindliche Berührung mit dem Publikum durch geseignete Organisation gemindert wird; am zwedmäßigsten das durch, daß die Gemeinde nur das Besitzs, ein privater Betriebssleiter aber das Betriebsrisiko trägt.

Unter Beobachtung dieser Klauseln werden sinanzpolitische Erwägungen es nahelegen, als eine, und zwar wichtige Möglichkeit zur Besserung der Gemeindesinanzen statt der Kommunalisierung wirtschaftlicher Unternehmungen die weitgehende Beteiligung der Kommunal an wirtschaftlichen Unternehmungen die weitgehende Beteiligung der Kommune nan wirtschaftlichen Unternehmungen die Abergangswirtschaft bietet hierzumancherlei günstige Gelegenheit. Bas gegen den Selbstdetried der Nahrungsmittelversorgung unmittelbar durch die Gemeinden spricht, spricht nicht gegen eine Beteiligung an, aus der kommunalen Nahrungsmittelversorgung heraus erwachsenden Großunternehmungen der Nahrungsmittelversorgung. Der Mangel an ortsansässissem wirts

lichen Großhandel hat sich während des Arieges allerorts, selbst in großen und sehr großen Städten, fühlbar gemacht. Der Wedanke zur Schaffung eines solchen nach dem Kriege liegt nahe. Das beteiligungsfreudige Privatkapital wird nicht fehlen. Die Voraussepung zur irgend= wie gearteten Beteiligung dec Gemeinden, und zwar einer ziemlich risikolosen, wird dann gegeben sein, wenn der rein kommunalen Betätigung rechtzeitig eine Form gegeben wird, die eine jederzeitige Aberleitung in andere Zustände ermöglicht. Aber auch über diesen Spezialfall und über ähnlich gelagerte Verhältniffe hinaus werden die Gemeinden den bisher vielfach vertretenen und auch von mir unter früheren Friedensverhältnissen vertretenen Standpunkt verlassen müssen, sich an geschäftlichen Risiten, die wirklich solche sind, überhaupt nicht zu beteiligen. Die Gemeinden werden vielmehr suchen müssen, sich als Aktionärin ober als Gesellschafterin an gutgehenden, aussichtsreichen und gesicherten industriellen Unternehmungen zu beteiligen und damit der öffentlichen Wirtschaft einen Anteil an den großen Gewinnen zu vermitteln, der bei auch nur leidlichem Frieden dem neu aufblühenden deutschen Handel und der neu aufblühenden deutschen Industrie zufallen werden. Die richtige Mitte freilich zwischen zurückhaltender Blödheit und leichtfinniger Spekulation zu halten, wird nicht immer leicht sein, denn es bedeutet, daß aus der kommunalen Finanzverwal= tung immer mehr eine wirkliche Kinang politik werde. Gine so geartete Beteiligung der Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen befürworten, heißt noch nicht ""Kaiserhos"-Aktien für Gemeinderechnung ankaufen wollen — der Kundige wird die Anspielung verstehen —; im übrigen wird es gut sein, möglichst drei Gesichtspunkte zu beachten: Die Beteiligung nicht lediglich auf e in Unternehmen zu stüten, sondern für einen gewissen Ausgleich der Risiten durch Beteiligung an verschiedenen Unternehmungen möglichst verschiedenen, ja in gewissem Sinne entgegengesetzten Charakters und Interesses zu sorgen; weiter sich nicht in solchem Maße an einem, vielleicht überragenden Werke am Ort zu beteiligen, daß die privaten, mit den gemeindlichen Finanzinteressen nur teilweise zusammenlaufenden Belangen des betreffenden Werks einen, vielleicht unbewußt, allzu großen Einfluß auf die Gemeindepolitif im ganzen gewinnen; schließlich bafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Wandlungen der Konjunktur, wenn der Gewinn aus der einen oder anderen Beteiligung sich mindert oder gar vorübergehend ganz ausfällt, die kommunale Finanzwirtschaft in ihren Grundfesten

bebroht werbe. Das wird am besten erreicht werden können durch Schaffung einer besonderen Fondsverwaltung für "Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen", deren Erträgnisse (unter entsprechender Reservestellung in besonders günstigen Jahren zum Aussgleich ungünstigerer Jahre) zur Erfüllung bestimmter freiwilliger Zwecke dienen, die elastisch sind und die ohne Beeinslussung des Gesantsgesiges der Kommunalverwaltung je nach Lage der Dinge eine Aussdehnung oder Abminderung vertragen. Als Beispiel für das Formelle einer solchen Fondsverwaltung sei etwa der "Düsseldorser Fonds sür Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen" erwähnt i, der allerdings seit seiner Gründung so gut wie keine weitere Ausbildung und Berstärkung ersahren hat und dem im Grunde die hier gegebene innere Zielsetung ebenso fremd ist, wie die hier empsohlene äußere Berwendung seiner Erträgnisse.

Darüber hinausgehend bietet sich aber auch mindestens ein großes Gebiet des wirtschaftlichen Lebens, das bislang nicht zu den kommunalen Monopolen gehört und bei dem doch all jene vier Bedenken sich überwinden lassen, das (um mit der Betriebsstatistik zu sprechen) Gewerbe der Erquickung. Was in den skandinavischen Ländern schon längst vor dem Kriege — allerdings (ob tatsächlich oder scheinbar, lasse ich dahingestellt) aus anderen Motiven heraus — durchgeführt ist und was ebenso energisch vor dem Kriege in Deutschland seitens ber Vertreter des Prohibitionismus, allerdings offenkundig unter anderen Gesichtspunkten, vertreten worden ist, kann jest als großes Ziel und als beachtliche Möglichkeit zur Festigung der Gemeinden ins Auge gefaßt werden: die Rommunalisierung der Schantwirtschaften. Das eingehende, von der Zentralstelle des Deutschen Städtetags Mitte 1917 veröffentlichte Material 2 läßt an den schon erwähnten Beispielen Schwedens, Norwegens und Finnlands die Möglichkeit ebensosehr erheblicher finanzieller Erträgnisse wie auch einer sachgemäßen Organisation erkennen. Gleichzeitig zeigt sich, daß in Deutschland in dieser Richtung mehr Versuche bereits vorliegen, als vielfach angenommen wird. Selbstverständlich ift, daß (bei aller

¹ Einige Mitteilungen barüber finden sich in meinen "Gemeindebetrieben ber Stadt Düsseldorf" (Schriften bes Bereins für Sozialpolitik, 129, II.), Leipzig 1909, S. 123 ff.

² Mitteilungen ber Zentralstelle bes Deutschen Stäbtetags, VI. Band Sp. 189 ff.

Bekämpfung einer übermäßigen Böllerei) die Verstadtlichung der Schankwirtschaften unter den hier betonten Gesichtspunkten nicht Hand in Hand mit den Prohibitionisten etwa zu einem Verbot oder einer übermäßigen Beschränkung der Erzeugung und des Verkaufs von geistigen Getränken führen darf. Das würde heißen die Henne ersichlagen, die goldene Gier legen soll. Auch hier wäre, die richtige Witte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig zu sinden, eine neue, aber wohl nicht unlösdare Aufgabe der kommunasen, gleicherweise Sozials wie Finanzpolitik.

Im einzelnen einen Plan für die Durchführung dieser Berftadtlichung zu entwerfen, würde im hier gestellten Rahmen zu weit führen. Es wäre auch geradezu unmöglich, ohne sehr genaue Einzelunterlagen, die allein von großen Körperschaften, vielleicht auch wohl nicht ohne Hilfe des Reichs oder der Bundesstaaten zusammengebracht und durchgeprüft werden können. Welche Erträgnisse aber aus dem ganzen Gewerbe heute in private Hand fließen und welche Erträgnisse bei einer, im Sinne verständiger Berücksichtigung der Mäßigkeitsbestrebungen durchaus statthaften wesentlichen Erhöhung der Preise für geistige Vetränke, oder doch wenigstens bei der Hintanhaltung eines gar zu starken Zuruchinkens in alte Friedensverhältnisse, in private, besser aber in öffentliche Hände fließen würden, weiß jeder, der einen Einblick in die steuerlichen Berhältnisse seiner Bürgerschaft hat. Allerdings weiß er auch, wieviel unsichere Existenzen im Wirtschaftsgewerbe vorhanden sind, und es wird der grundsätliche Gegner des Vorschlags daraus leicht die Behauptung überhaupt geringer und unsicherer Gewinne des Schankwirtschaftsgewerbes ableiten. Diese Behauptung aber ginge fehl, denn sie möchte verkennen, daß die Ursache dessen, von persönlichen Gründen anderer Art abgesehen, in der Unsicherheit der finanziellen Grundlage oder aber in der Dezentralisierung des Schankgewerbes zu liegen pflegt. Beides würde durch eine Verstadtlichung des Gewerbes beseitigt werden. Mehr scheinen auf den ersten Blick drei andere Bedenken Geltung verlangen zu können. Sie weisen hin auf die Schwierigkeiten in der Ablösung berechtigter Privatinteressen; die Schwierigkeiten der Organisation; die Schwierigkeiten der Finanzierung.

Was den ersten Punkt anlangt, so sind die damit bezeichneten Schwierigkeiten zwar nicht zu leugnen, aber doch nicht unüberwindbar. Auch in den standinavischen Ländern mußten private Schankwirtschaften in öffentliche übergeführt werden. Auch bei anderen Gelegenheiten haben schon ähnlich schwierige Einschätzungen stattfinden mussen; cs sei an Enteignungen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874, au Abfindungen und Abschätzungen anläßlich der Verwendung von Gasthöfen und Schankwirtschaften für Kriegszwecke erianert. Daß in lepterem Falle meist ziemlich reichlich gegeben wird, braucht nicht abzuschrecken; das liegt mehr in der Tendenz als in der Methode. Abfindungsfrage wird überwunden werden können, wenn man sich nur mutig zu dem Grundsate bekennt, daß ebensowenig wie irgend jemand, wenn höhere öffentliche Interessen es forbern, eine Garantie für den ungeschmälerten Besitz seines Vermögens hat — sonst wäce ja jede Bermögensteuer zu verpönen --, so, eine billige Entschädigung der tatfächlich darin stedenden Werte vorausgesett, für die ungeschmälerte Fortführung seines Gewerbes. Daß der Eingriff vielfach hart sein würde, läßt sich nicht leugnen; allzu große Interessen aber stehen auf bem Spiel, als daß diese Härte ernstlich ins Gewicht fallen könnte.

Sehr wesentlich kann sie zudem durch die Art der Organisation gemindert werden. Auch hier wird sich mehr als der reine Kommunalbetrieb und mehr auch als der private Betricb eines kommunalen Eigentums die Betriebsführung durch eine gemeinnüßige, d. h. in diesem Sinne zwar nicht auf Erwerb verzichtende (sonst hätte ihre Hereinziehung in diesen Kreis ja gar keinen Zweck), aber im wesentlich en für öffentliche, gemeine Zwecke erwerbende Wesellschaft unter Beteiligung der Gemeinden und unter fachmännischer Leitung das Gegebene sein. Damit würde gleichzeitig auch die Grundlage für ein Berbleiben der wirklich tüchtigen Kräfte im Fach gewonnen werden, und zwar an verantwortlicher Stelle wie zuvor und mitinteressiert durch eigenes Risiko, denn die Beteiligung an der Gesellschaft würde zweckmäßig den bisherigen Trägern des Gewerbes offen bleiben können. Auch sonst stände nichts im Wege, privates Kapital zur Beteiligung an den Betriebsgesellschaften zuzulassen, wenn nur eine ähnliche Regelung wie wiederum in Schweden, aber doch am Ende wieder wesentlich anders, Plat griffe, so nämlich, daß die Gesellschafter vom Reingewinn zunächst nur eine niedrig bemessene Dividende erhielten und den Rest unter Zurückbehaltung einer gewissen Beteiligungsquote an die Gemeinden abführen müßten.

Mit solcher Regelung würde zugleich auch die Frage der Finanzierung erleichtert werden. Im übrigen liegt auf der Hand, daß die Gemeinden

bie erheblichen, zur Ablösung der Privatinteressen und zur Abernahme der erforderlichen Immobilien und Mobilien sowie schließlich zur Berreitstellung des Betriebskapitals notwendigen Beträge nicht aus laufenden Mitteln entnehmen können, sondern (da es sich um sehr große Beträge handeln wird) aus Anleihen decken müssen. Ob es empsehlenswert sein würde, in diesem Falle die Gemeinden einzeln auf den Anleihemartt treten zu lassen, ist fraglich. Eine indirekte Finanzierung mit Hilfe von Reich oder Staat würde wohl den Vorzug verdienen.

Zum Schluß sei noch besonders betont, daß selbstverständlich auch schon jett die Gemeinden in der Lage sind, auf diese oder ähnliche Weise Schankwirtschaften zu übernehmen, daß es sich aber hier darum handelt, den Gemeinden ein gesetliches Monopol zu gewähren und dessen Durchführung unter Freigabe eines genügenden Spielzraums für die Selbstverwaltung gesetlich zu regeln. Nur das Monopol mit der Möglichkeit freier Preispolitik gibt die Sichertzit sinanzieller Erträgnisse für die Gemeinden. Undernfalls würde die Durchfühzrung des Gedankens ein unermeßbares, unübersehdares Risiko bedeuten.

An dritter Stelle wird es heißen, den Gemeinden trot aller Konfurrenz von Reich und Staat gewisse Steuerquellen neu zu erschließen, und zwar solche, die ihrem ganzen Grunde nach auf die lokale Erfassung hinweisen. Wenn die Einkommen- sowie die indirekte Besteuerung den Gemeinden kaum Aussichten auf Erhebliches bieten, und wenn ferner (wie nicht erst bewiesen zu werden braucht) der Grund und Boden (vgl. oben S. 334) sowie das Gewerbe 1, soweit nicht un= mittelbar wesentliche Gewinne daraus erspringen, für die gemeindlichen Zugriffe ernstlich und als Objekte von wirklich großer Bedeutung nicht in Betracht kommen können, so bleiben vielleicht nur drei Möglichkeiten übrig, deren Radikalismus tief in die bisherige Regelung der Dinge eingreifen mag, andererseits aber auch wirklich bedeutende Erträgnisse bietet. Als biese brei Möglichkeiten sind von anderen Seiten bezeichnet worden: Ausdehnung des Prinzips der Schantkonzessionssteuer auf das ganze Gewerbe; unmittelbare Beteiligung der Gemeinden an den Gewinnen des Grundstücksgeschäfts; Schaffung einer kommunalen Einkommenvermehrungsabgabe.

¹ Auch an einen, an sich freisich durchaus erwünschten Ausbau der Filialgewerbesteuer dürsen keine sinanziell überschwänglichen Hoffnungen geknüpst werden.

Die Schankkonzessionssteuer, wie sie in Breugen und auch anderwärts (Beispiele: Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe) eingeführt ist und von der ohne Befürchtung eines Widerspruchs gesagt werden darf, daß fie aus einer polizeilich orientierten Steuer zu einer rein finanzpolitisch gewerteten Abgabe geworden ist, beruht auf dem Gedanken, daß die Voraussekungen für das Gedeihen des Schankwirtschaftsgewerbes in besonderem Maße örtlich bedingt sind und darum eine lokale Besteuerung in besonderem Maße berechtigen. Dasselbe aber trifft mehr oder weniger für das gange Gewerbe zu, denn mit wenigen Ausnahmen sucht das Ge= werbe benjenigen Ort zur Niederlassung auf, dessen Verkehrs- oder Arbeiter- oder sonstigen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für das Gedeihen des Unternehmens bieten. Der Gedanke, alle Gewerbebetriebe an eine, allerdings (abgesehen von den bisher schon durch die Reichsgewerbeordnung bezeichneten und ähnlichen Fällen) nicht versagbare Konzession zu binden und sie auf dieser Grundlage konzessionssteuerpflichtig zu machen, ist darum keineswegs so absurd, wie es zunächst den Anschein hat. Allerdings wäre, um das gegenseitige Unterbieten der Gemeinden und damit eine neue häßliche Art des kommunalen Konkurrenzkampfes zu verhüten, erforderlich, daß es sich ähnlich wie bei der Schanksteuer um eine Staatssteuer ober richtiger (aus Gründen, die wie für das Berhältnis zwischen den einzelnen Städten, so auch für das Berhältnis zwischen den einzelnen Bundesstaaten maßgebend sind) um eine Reichssteuer handelte, deren Erträgnisse den Gemeinden (gegebenenfalls unter Beteiligung der Kommunalverbände, in Breußen also gegebenenfalls der Rreise) zuflössen. Zum anderen dürfte die Konzessionssteuer keine Erdrosselung für das Gewerbe bedeuten. Diese Gefahr aber läge vor, wenn die Steuer beim Beginn des Gewerbebetriebes erhoben murde, wo noch völlig im Dunkel liegt, wie sich Gewinn oder Verluft gestalten wird. Die Konzessionssteuer mußte barum zwedmäßig aufgelöst werden in eine obligatorische Gewinnbeteiligung der Gemeinbenanallengewerblichen Unternehmungen, gegebenenfalls von einer gewissen Größe (Umfang ober Gewinngröße?) ab, für deren Errechnung und Bemessung das Gesetz besondere Grundlagen zu schaffen hätte. Jene fakultativen Beteiligungen anderer Art, von denen oben (S. 344) die Rede war, blieben davon selbstverständlich unberührt. Der technischen Schwierigkeiten freilich, die sich dem

entgegenstellen, und der grundsätlichen Bedenken gegen ein so weitsgehendes Eindringen in privatwirtschaftliche Berhältnisse u. dgl. sind viele, und ich möchte den Borschlag weder fürsch on spruch ereiferklären noch mich mit ihm identistieren. Daß er bedeutsam genug ist, um eine Auseinandersetzung mit ihm zu sordern, wird niemand bestreiten.

Was aber für das Gewerbe gilt, gilt auch für den Grund und Allerdings hat schon die Wertzuwachssteuer eine gewisse Boben. öffentliche Gewinnbeteiligung gebracht, aber doch nur in höchst be= scheibenem Mage. Die stärkere Beeinflussung des Grundstücksgeschäfts durch die öffentliche Gewalt wird nach dem Kriege schon aus anderen Gründen zur Notwendigkeit werden. Auch die Ausübung des Terraingeschäfts an eine Konzession, und folgerichtig den Grundstücksverkauf an eine Erlaubnis zu binden (deren Berfagen ebenfalls gesetlich an nur bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein müßte, da sonst jeder Unternehmungslustige vom Grundstücksgeschäft abgehalten werden würde), und darauf eine kommunale Gewinnbeteili= qung wirklich großen Maßstabes aufzubauen, würde eine vielleicht nicht nur finanzpolitisch, sondern auch allgemein kommunal=, ja schlechthin volkswirtschaftspolitisch wichtige und heilsame Magregel bedeuten können. Gegebenenfalls könnte ein Gradunterschied in dieser Gewinnbeteiligung geschaffen werden, je nachdem die Gemeinde sie ohne eignes Risiko beauspruchen will, oder aber, was das Gesetz in ihre Wahl stellen müßte, als mitbeteiligt auch am Kapitalrisiko in das Geschäft eingetreten ist. In welchem Umfange letteres statthaft wäre, müßte ebenfalls gesetlich geregelt werden.

Bas die Einkommenvermehrungsabgabe¹ anslangt, so handelt es sich dabei um eine Abgabe, die neben der Sinstommensteuer und nicht vom Ganzen des Einkommens, sondern ledigslich vom Mehr, das sich bei der Beranlagung gegenüber dem Borjahr herausstellt, erhoben wird. Ihre Zuweisung an die Gemeinden oder den Kommunalverband würde zu besonders reger Mitwirkung bei der lückenlosen Heranziehung der Einkommen führen und so dem Staat leicht indirekt den Berlust ersehen können, den er durch Bersatat leicht indirekt den Berlust erzehen können, den er durch Bersatat leicht indirekt den Berlust erzehen können, den er durch Bersatat leicht indirekt den Berlust erzehen können, den er durch Bersatat leicht indirekt den Berlust erzehen können, den er durch

¹ Bgl. Walter Moll im Preußischen Berwaltungsblatt XXXVI, © 597. und S. 812 f.

zicht seinerseits auf eine solche besondere Einkommenvermehrungse abgabe scheinbar erleibet. Auch bei, wie angenommen, nur mäßigen Sätzen sind sehr erhebliche Erträgnisse zu erwarten.

Es handelt sich für mich nicht darum, für den einen oder anderen dieser Vorschläge neuer kommunaler Einkommensquellen Propaganda zu machen. Feder einzelne von ihnen erforderte und erfordert noch sehr genaue Untersuchungen, die, wie eingangs gesagt, bei der völligen Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der größeren Kinanzwirtschaften von Reich und Staat noch nicht möglich und noch nicht lohnend sind. Auch wird das die Aufgabe spezieller Sachverständiger sein, und zwar nicht lediglich solcher, die das tommunale Finanzinteresse in erster Linie im Auge haben. Mir tam es darauf an, die Möglichkeiten zu zeigen, die sich barbieten, und immerhin kann, nachdem das Ergebnis der ersten drei Abschnitte ein reichlich trübes war und vielleicht bei manchem Lezer ein gemisses Gefühl der Hoffnungslosigkeit ausgelöst haben mag, nunmehr boch gesagt werden, daß, selbst wenn die bisher gängigen Einkommensquellen der Kommunen eingeschränkt werden, es an Möglich = teiten, den Gemeindefinanzen auch nach dem Kriege und auch ohne Wefährdung der Selbstverwaltung eine leiblich gesunde Grundlage wieder zu verleihen, nicht fehlt.

Daß die Durchführung des einen oder anderen der gemachten Vorsichläge auch gleichzeitig dazu geeignet ist, einen Ausgleich zwischen schwerbelasteten Fndustries und wenig belasteten Fndustries und wenig belasteten Vorzugsgemeinden zu fördern, sei nebenher bemerkt. Der Lastenausgleich als solcher wird, wenn es gestattet ist, sich hier auf dessen wichtig sten Teil— den Schullastenausgleich— zu beschränken, nur gelingen, wenn, wie auf den übrigen Gebieten, ganze Arbeit gemacht wird. Weder die Vorschläge, die sich an die Namen Vatocki und Zedlitz knüpsen, noch diesenigen, die etwa in der Gedankensichtung Schieles laufen 1, erfüllen diese Voraussetung. Eine wirklich durchgreisende Hilfe kann nur erhofft werden, wenn auch hier eine

¹ Eine ganz gut orientierende Übersicht über die verschiedenen Borschläge zum Schullastenausgleich gibt Bauermeister, Schullastenverteilung und Großstadtbezentralisation (Schriften des Bereins für Kommunalwirtschaft und Kommunaspolitik, Heft 8), Berlin-Friedenau 1916, S. 94 ff.

reinliche Scheidung Platz greift, und zwar der Ausgaben, die einerseits dem Staat, andererseits dem Gemeinden zu tragen obliegen; etwa so, daß zum mindesten die persönlichen Ausgaben voll auf die Staatskasse übernommen werden, wobei die entstehenden Mehrsbelastungen genau ebenso auf die Steuerzahler abgewälzt werden müssen wie bei jedem anderen seinausgeklügelten Versahren. Dieses System der reinlichen Scheidung hat gegenüber den Vatocki-Zedlitzschen Vorschlägen den unbedingten Vorzug, daß die Selbstwerwaltung nicht in solchem Maße wie bei Verwirklichung der letzteren gefährdet wird, den Schieleschen und anderen ähnlichen Vorschlägen gegenüber aber den, daß keine Verminderung der Schulleistungen zu befürchten ist, die wir nach dem Kriege weniger denn je gebrauchen können. Im übrigen sinde ich mich auch hier mit Luther zusammen, auf dessen klare und überzeugende Vreslauer Ausführungen ich verweise.

V.

Shluß.

An die Dinge, die hier im großen Aberblick behandelt wurden, praktisch heranzugehen, ersordert nicht nur Tatkraft, sondern auch Mut, Mut der Größe der Aufgabe, Mut aber auch der Größe der Widersstände gegenüber, die zu erwarten sind. Wer ihn nicht hat, muß sich darüber klar werden, daß jener schreiende Gegensaß, den die nächste und fernere Zukunft zwischen den Einnahmen der Gemeinden einers, den von ihnen zu erwartenden Außgaben andererseits bringen wird, nur gesmindert werden kann dadurch, daß an Stelle einer Verstärkung der ersteren eine durchgreisende Verminderung der zweiten tritt, m. a. W., daß nur eins helsen kann: Sparen, Sparen, Sparen.

Sicherlich muß nach bem Ariege (und das ist auch auf diesen Seiten mehrsach zum Ausdruck gebracht worden) gespart werden und nicht zuletzt von seiten der Gemeinden. Aber dieses Sparen sindet doch bald seine Grenzen, wenn nicht die beste Betätigung der Kommunen, d. h. diesenige, in der sie sich am meisten als Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und damit als die Kulturelemente erweisen, als die sie unentbehrlich geworden sind, zu kurz kommen soll; nämlich ihre Sozialpolitik. Wo immer der Ruf nach Sparen erschallt — das

¹ a. a. D. Schriften 156. II.

hat schon Franz Abides vor fünfzehn Jahren ertannt —, ist es immer die freiwillige, sozial orientierte Kommunaltätigkeit, die davon in erster Linie betroffen wird.

Aber selbst wenn der Mut vorhanden ist, werden die Schwierigteiten der Vorarbeiten es dahin bringen, daß man nur verhältnismäßig langsam zum Ziele kommt. Für die erste Zeit der Übergangswirtschaft wird es sich zunächst darum handeln, vorläufig zu helfen. Diese vor = läufige Hilfe muß bestehen in schnellstmöglicher Auszahlung derjenigen Beträge an die Gemeinden, die teils von Reich und Staat nach ben hier (S. 328) gemachten Ausführungen den Gemeinden von Rechts wegen geschuldet werden, teils von ihnen aus sachlicher Erwägung heraus zu fordern sind; Gewährung des Rechts zur Ausgabe kommunaler Schapanweisungen auf eine Reihe von Jahren ohne Tilgungszwang 2, für die vorübergehenden Unleihen der Ubergangswirtschaft, an die Gemeinden, gegebenenfalls an größere Berbände, die eine erhöhte Garantie nicht nur für die Sicherheit, sondern auch für die Zwedmäßigkeit der Ausgaben in sich tragen, wie etwa den Giroverband der deutschen Sparkassen, in dem Optimisten schon den kommenden Erfüller der alten Schnsucht nach einem einheitlichen Thy auch der dauernden Kommunalanleihen erblicken3; Unterstützung der Gemeinden bei Unterbringung ihrer dauernden Kriegsschulben, soweit sie nicht von Reich ober Staat übernommen werden, so, daß Reich oder Staat den Gemeinden, gegebenenfalls gegen Verpfändung von Zwischenpapieren, zu billigen Bedingungen jo lange vorübergehende Darlehen in entsprechender Höhe gewähren, bis der Geldmarkt ein normaler geworden ift 4; schließlich vielleicht auch vorübergehende Aufhebung der die Berwendung

¹ In seiner noch heute so lesenswerten, in manchen Teilen geradezu klassischen Dresdener Rede über "die sozialen Aufgaben der deutschen Städte", Leipzig 1903.

² Bgl. die einschlägigen Eingaben des Deutschen Städtetags an den Reichskanzler vom 9. Januar 1915 und vom 20. Februar 1915, die dieses Recht schon für die Kriegszeit beantragten.

³ Bgl. namentlich die Ausführungen von Mach owicza. a. a. D. S. 820 f. In den Wein meines eigenen Optimismus ist seit meiner "Schulbenwirtschaft der deutschen Städte" (Jena 1909) mancher Tropfen Stepsis gestossen.

⁴ Daburch würde gleichzeitig eine Berwirrung des Gelbmarktes infolge plötlicher Inanspruchnahme seitens einer Unzahl von Gemeinden vermieden werden.

ber Sparkaffenüberich üffe für fommunale Zwede beichränkenben Bestimmungen.

Mles dies aber ist nur Stückwerk, und alles Provisorische ist tatkräftigen Entschließungen abträglich. Je schneller eine endgültige Regelung in dieser oder jener Weise — es kommt dabei weniger auf den Weg, als auf das Ziel, nämlich vor allem darauf an, daß die Gemeinden ir gend wie wieder ausreichenden sinanziellen Lebenssodem eingeflößt erhalten — erfolgt, um so eher, aber auch nicht eher können die Gemeinden mit ganzer Kraft an die Jnangriffnahme der großen Aufgaben der Friedenswirtschaft gehen, die sicherlich angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Zukunft nicht leicht zu lösen sein werden, die aber (bei leidlicher Erfüllung der in vorstehendem geschilderten Hoffnungen und Forderungen) zu meistern und denen sein Leben zu weihen, rechten Männern Freude und Lebenssinhalt genug verheißt.

Die Zukunft unserer kommunalen Finanzen,

unter besonderer Verücksichtigung der preußischen Verhältnisse.

Von

Dr. D. Schwarz, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat.

Inhaltsverzeichnis.

| | | | | | | | | Seite |
|--------------------------------|---|--|--|--|--|--|--|-----------------|
| Einleitung | | | | | | | | 359-363 |
| A. Gemeindeausgabebedarf | | | | | | | | 36 3-368 |
| B. Gemeindeeinnahmen | | | | | | | | 368 - 401 |
| I. Eigenbetriebe ber Gemeinben | | | | | | | | 368 - 372 |
| Eigeneinnahmen aus Grundbesit. | | | | | | | | 372-374 |
| II. Gebühren und Beitrage | | | | | | | | 374-375 |
| III. Indirette Befteuerung | | | | | | | | 375-379 |
| IV. Dirette Besteuerung | | | | | | | | 379 - 400 |
| 1. Grund- und Gebaudefteuern . | | | | | | | | 379386 |
| 2. Gewerbefteuern | | | | | | | | 386-391 |
| 3. Rapitalrentensteuer | | | | | | | | 391 - 392 |
| 4. Einkommenfteuer | | | | | | | | 393-400 |
| V. Endergebnis | | | | | | | | |
| C. Laftenausgleich | • | | | | | | | 401408 |

Um die Zukunft unserer kommunalen Finanzen behandeln zu können, müssen wir zuvor wenigstens einen kurzen Blick auf ihre Bergangenheit und jüngste Gegenwart werfen.

Formell stellt die Finanzverwaltung einen besonderen Zweig der Verwaltung öffentlicher Körperschaften dar. Das materielle Gebiet jeder Finanzverwaltung, die Mittelbeschaffung und Mittelsverausgabung ist jedoch nur eine Seite der öffentlichen Verswaltung, die in engstem und innigstem Zusammenhang mit dieser selbst steht. Sie wächst und fällt mit ihr. Kein Wunder daher, daß nach den Zeiten der großen Blüte unserer deutschen, damals vielsach noch Staatshoheit genießenden, Städte im Mittelalter (Hansabund), seit der allgemeinen Verkümmerung der kommunalen Verwaltung unter dem absolutistischen und dem Polizeistaat des 17. und 18. Fahrshunderts auch das kommunale Finanzwesen nur noch eine gesringe Vedeutung im öffentlichen Haushalt beanspruchte.

Erst seitbem sich mit Veginn bes 19. Jahrhunderts in Ost- und Mittelbeutschland auf dem Boden der Steinschen Städteordnung, in Best- und Süddeutschland im Anschluß an französische Vorbilder ein lebhafteres und freieres kommunales Leben zu entwickeln begann, erhielten auch die kommunalen Finanzverhältnisse wieder größere Bedeutung und fanden ein größeres Interesse in den Augen der Öffentslichkeit.

Wufschwung, welchen das kommunale Leben im Einklang mit und zugleich infolge der ungeheuren allgemeinen und wirtschaftlichen Entwidlung Deutschlands seit Gründung des Deutschen Reiches nahm. Insbesondere waren es die großen Verschiedungen in den beruflichen und Siedelungsverhältnissen der Bewölkerung (Zunahme von Handel und Industrie, ungeheure Vermehrung der städtischen, namentlich der großstädtischen Bewölkerung), welche zur Vildung zahlreicher großer Städtewesen führten und hier der Betätigung gesunder Selbstverwaltung

ein außerorbentlich reiches Feld eröffneten. Nicht besser, als an der Tatsache, daß seit jener Zeit sowohl die Jahresausgaben wie die Schulden der Gemeinden und namentlich der großen Städte ein weit schnelleres Tempo als dei den Staaten selbst einschlugen, kann man erkennen, in welcher intensiven Weise sich in den letzten Jahrzehnten das komemunale Leben bei uns ausgedehnt und vertieft hat.

Die steigenden Ausgaben forderten natürlich auch steigende Einnahmen. Was lettere anbelangt, so reichten, je mehr die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft trat und je mehr der städtische Charakter in den Gemeinden zunahm, um so weniger die ältesten Deckungsmittel des Gemeindebedarfs, Einkünfte aus Gemeindevermögen, Naturaldienste, in gewissem Sinne auch Gemeindeallmende und Bürgernuten aus. Leider gingen zudem den Städten im Laufe der Zeit die sehr ertragreichen und innerlich überaus berechtigten Verbrauchsabgaben mehr und mehr verloren, die in Form von Afzisen, Torsteuern, Bierzinsen, Oktrois und so weiter noch Anfang des vorigen Jahrhunderts einen sehr bedeutenden Teil des Gemeindebedarfs gedect hatten. Namentlich erwies sich in Deutschland die Abertragung der großen Berbrauchssteuern auf den Zollverein, später den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich als verhängnisvoll für die Gemeinden. Auch sette das Deutsche Reich bis in die neueste Zeit seine Eingriffe in das Gemeindesteuerwesen fort (Wertzuwachs-, Umsatsteuern usw.).

Die einzige Rettung für die Gemeinden in ihren steigenden Finanznöten lag unter diesen Umständen in dem in allen deutschen Gemeindeabgaben- und Verfassungsgesehen geltenden Grundsahe, daß den Gemeinden gestattet wurde, in reichlicher Beise Zuschläge zu den staatlichen direkten Steuern zu erheben. Dabei kam den Gemeinden
neben den älteren Ertragsteuern namentlich die im Lause der zweiten
Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Staatssteuersystem mehr und
mehr durchgesührte Fortentwicklung der Staatsbesteuerung in der
Richtung der allgemeinen modernen Einkommensteuer zugute, deren
Erträge mit steigendem Wohlstand und verbesserter Steuerveranlagung
enorm anstiegen.

Die Einkommensteuer vor allem hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Erhebung steigender Zuschläge ihren schnell wachsenden Aufgaben und Ausgaben einigermaßen gerecht zu werden. Man kann sagen, daß heute die Gesantheit der Gemeinden aus dieser Steuerquelle fast doppelt so viel herausholt als die Staaten selbst. Miquel

hat in Erkenntnis dieser der Einkommensteuer als Staatssteuer drobenden Gefahr seinerzeit vergebens versucht, jener Entwicklung Einhalt zu tun, indem er in seinem Kommunalabgabengesetz von 1893 den Gemeinden nicht nur den rentableren Ausbau ihrer Eigenbetriebe, die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern nahelegte und erleichterte, sondern auch durch das Aufhebungsgesetz vom gleichen Jahre den Staat zugunsten der Gemeinden gänzlich auf die Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) hatte verzichten lassen und den Gemeinden in dem weiteren Ausbau der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Steuern größte Bewegungsfreiheit gegeben hatte. Die Verhältnisse, der Bedarf der Gemeinden erwiesen sich aber leider als die stärkeren. In den meisten der anderen deutschen Staaten, wo die Grundgedanken der Miquelschen Reformen nach und nach ebenfalls Eingang gefunden hatten, namentlich in den süddeutschen Staaten war man daher von vornherein etwas vorsichtiger in der Aufgabe von Staatssteuern und überwies die Realsteuern den Gemeinden meist nur zur Hälfte. Die durch Miquel zuerst eingeführte neue Ergänzungs- (Vermögens-) steuer, die sich ebenfalls mehr und mehr in den anderen Bundesstaaten durchsetze und im Staatssteuerspstem an Stelle ber gang ober zum Teil aufgegebenen Realsteuern treten sollte, blieb dagegen nach preußischem Muster dem Gemeindezugriffe überall entzogen (mit alleiniger Ausnahme Badens, wo die staatlichen Ertragsteuern zu Vermögenssteuern fortgewandelt wurden).

Trot der Mehreinnahmen, die bei all diesen Reformen den Gemeinden zuflossen, und trotdem den Gemeinden auch noch einige ganz neue Steuerarten zugewiesen dzw. überlassen wurden, wie neben den Grundstücksumsatsteuern die Wertzuwachssteuer, die Warenhaus-, die Filial-, die Schanktonzessionssteuer, reichte die Einnahmedecke doch immer weniger aus, während die Ausgaben und die Schuldenlast fortgesetzt weiter wuchsen.

So rief man, wie immer, wenn der Steuerbedarf zu start und die Einnahmedede zu kurz wird, nach Steuerreformen, d. h. in Wirklichkeit nach erhöhten steuerlichen Einnahmen.

In Preußen legte die Regierung im Jahre 1913 dem Landtage eine Novelle zum KUG. vor. In den Motiven wurde ausdrücklich erklärt, daß man eine grundlegende Anderung der Miquelschen Gesetzgebung nicht herbeissühren wolle, da sie sich im großen und ganzen bewährt habe. Nur ein weiterer Ausbau und verschiedene Vers

besserungen wurden beabsichtigt. Namentlich blieb die Hossfrung der Gemeinden auf irgend erhebliche neue Einnahmequellen unbefriedigt. Auch die Frage des Lastenausgleichs zwischen armen, überlasteten und reichen Gemeinden, die sich in neuerer Zeit als immer dringlicher erwieß, wurde einer besonderen gesetzgeberischen Aktion überlassen. Dagegen versuchte der Entwurf, durch Erweiterung und Ersleichterung der Gebührens und Beitragserhebung, durch stärkere steuerliche Heranziehung der staatlichen Grundstücke und Betriebe, durch Aussehung der Steuersreiheit der Dienstwohnungen, serner durch Erleichterung des Erlasses besonderer Gewerbesteuern, Sinschränkung der Staatsaussicht den Gemeinden eine Anzahl von Vorsteilen in ihrer künstigen Finanzgebarung zu sichern.

Auch wurde bei den Berteilungsvorschriften, nach denen das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinden verteilt wird, versucht, den Betriebsgemeinden einen stärkeren Anteil zu gewähren (§§ 47 ff. KUG.-Novelle) u. a. m.

Da indes das Ergebnis der sehr eingehenden, aber indirekt durch die Interessenvertretungen zum Schuße des Grundbesißes stark beeinflußten Berhandlungen im Landtag war, daß den Gemeinden auf dem Gebiete des Beitragswesens und der besonderen Grundsteuern weit größere Fesseln angelegt werden sollten als bisher, so daß eher eine Berminderung als eine Erhöhung der kommunalen Einnahmen zu erwarten war, so legte die Regierung schließlich auf eine weitere Beratung der Novelle keinen Wert mehr und ließ dieselbe im Schoße der Kommission begraben.

Heute kann man diesen Ausgang um so mehr begrüßen, als die Folgen des Krieges ohnehin wieder eine Neuregelung des kommunalen Abgabenwesens notwendig machen. Eine solche wird nach dem Krieg nicht bloß für Preußen, sondern auch für alle anderen deutschen Bundesstaaten um deswillen nicht zu umgehen sein, weil in ihnen allen im Kriege von Tag zu Tag die finanzielle Not der Gemeinden wächst und die Frage der Zukunft unserer kommunalen Finanzen zu einer immer brennenderen werden läßt.

Benngleich die Verhältnisse zurzeit noch durchaus im Flusse sind, dürfte es nach über drei Kriegsjahren doch an der Zeit sein, zu versuchen, einige Klarheit über die Probleme zu gewinnen, welche hier auftauchen und der Lösung harren.

Im allgemeinen muffen wir uns hierbei wieder vergegenwärtigen, daß die Kinanzen der Gemeinden in ihrem materiellen Inhalte nur eine Seite des öffentlichen kommunalen Lebens darstellen, und daß deshalb, wenn unsere kommunale Entwicklung nach dem Kriege sich gleich kräftig und ungehemmt wie vor demselben fortsetzen wird, wir auch ihrer finanziellen Weiterentwicklung mit Zuversicht entgegensehen dürfen. In ersterer Beziehung können uns gerade die Erfahrungen des Krieges nur hoffnungsfreudig stimmen. Gemeindeverwaltungen und svertretungen haben sich im Ariege voll auf der Höhe ihrer Aufgaben gezeigt, haben, obgleich gerade ihre finanzielle Bewegungsfreiheit im Interesse der Kriegsanleihepolitik des Reiches aufs äußerste eingeschränkt war, für das leibliche, sittliche und soziale Wohl ihrer Bürger ohne Zweifel Mustergültiges geschaffen, und zugleich für Ausrustung und Verpflegung der Heere, in der Fürsorge für verwundete, erkrankte, kriegsbeschädigte Heeresangehörige und deren Familien Hervorragendes geleistet, wobei ihnen allerdings zustatten kam, daß sie — abgesehen von einigen Grenzgebieten Ostpreußens und Elsaß-Lothringens — dank der glänzenden Leistungen von Heer und Flotte, von direkten Kriegsschäden (im Gegensat zu der Zeit der Freiheitskriege) fast völlig verschont geblieben sind.

Diese während des Krieges bewiesene innere Kraft und Leistungsfähigkeit wird ohne Zweisel auch über den Krieg hinaus nachwirken und unseren Gemeinden die Kraft geben, der post bellum Aufgaben finanziell Herr zu werden.

Kann hiernach der allgemeine Ausblick für unsere kommunale finanzielle Entwicklung nach dem Kriege nur zuversichtlich sein, so ist es natürlich gleichwohl nicht entbehrlich, in eine eingehende Prüfung der Frage einzutreten, wie sich wohl der künftige ordentsliche und außerordentliche Ausgabebedarf unserer Gemeinden, wie die Frage der Aufbringung der erforderlichen Mittel voraussichtlich gestalten wird.

Was zunächst den Gemeindeausgabe-Mehrbedarf anbetrifft, so können wir, schon weil wir uns noch mitten im Kriege befinden, keine endgültigen Ziffern ausstellen.

Immerhin wird sich wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausgaben schon heute feststellen lassen.

Der Krieg hat auf gewisse Ausgabegruppen vermehrend, auf

andere hemmend gewirkt. Fortgesett gewachsen sind alle mit dem Krieg zusammenhängenden Ausgaben. Auf der anderen Seite hat eine große Einschränkung der Ausgaben für sog. Friedenszwecke stattgesunden. Die ersteren Mehrausgaben überragen aber natürlich weits aus die Einschränkungen und waren so gewaltig, daß sie nur zum kleinsten Teile aus lausenden Sinnahmen, Steuererhöhungen usw. gedeckt werden konnten und daher im Hindlick auf ihre Deckung dem außersordentlichen Stat zugewiesen werden mußten. Auch die Einsparung von Friedensausgaben fand naturgemäß ebenfalls weniger im lausenden als im außerordentlichen Stat statt, mit anderen Worten, sowohl die ersteren Mehrausgaben gingen größtenteils zu Lasten des Ansleiheetats, wie auch die spätere Nachholung der aufgeschobenen Friedensausgaben wird vornehmlich im Anleihewege stattsinden müssen.

Die Übernahme der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben auf langfristige Anleihen war den Gemeinden während des Arieges bekanntlich fast vollständig verschlossen. Sie mußten zur Aufbringung der Kriegsausgaben in enormer Höhe zu schwebenden Schulden, Wechselschulden und Lombarddarlehen bei den Darlehnskassen ihre Zuflucht nehmen. Diese Schulden müssen nach dem Kriege in langfristige umgewandelt und sodann — gegenwärtig werden Zinsen noch vielfach zum Kapital geschlagen — aus laufenden Einnahmen verzinst und getilgt werden. Ferner müssen nach dem Krieg für viele der zurückgestellten Friedensausgaben, zu Gas-, Glektrizitätserweiterungen, Schulbauten, Pflasterungs-, Kanalisationsarbeiten usw. langfristige Anleihen aufgenommen werden. Die Aufbringung der Zins- und Tilgungsquoten für diese gesamte Mehrschuldenlast wird es vor allem sein, welche die Gemeindebudgets nach dem Kriege belasten wird, wozu namentlich während einer gewissen Übergangszeit auch Mindereinnahmen bei alten Steuerquellen , städtischen Betrieben usw. eintreten werden. Uber die Höhe des dadurch hervorgerufenen Mindestmehrbedarfs kann man immerhin wenigstens ein gewisses Bild schon heute gewinnen. Für Preußen können wir annehmen, daß bis Ende 1917 die Summe der Ariegswohlfahrtsausgaben, auch wenn man von den durch das Reich zu erstattenden Mindestfätzen der Familienunterstützungen absieht und von den sonst gewährten Unterstützungen die von Reich und Staat gewährten Beihilfen in Abzug bringt, sowie der zurückgestellten, nach Kriegsabschluß nachzuholenden sog. Friedensausgaben wohl mehrere Milliarden Mark, und dementsprechend die daraus entstehenden Zins- und Tilgungs- lasten mehrere hundert Millionen ausmachen werden. Hierzu kommen die Mindereinnahmen der schon vorhandenen Steuerquellen, deren Höhe sich heute kaum vorhersehen läßt. Da die Gemeindesteuern vor dem Kriege in Preußen 1 Milliarde, im Reich etwa 1,6 Milliarde Mark ausmachten, so wird eine erkleckliche prozentuale Erhöhung derselben eintreten müssen. Da die einzelnen Gemeinden von den Einwirkungen des Krieges in recht verschiedener Beise getroffen sind, wird natürlich die prozentuale Steigerung in den einzelnen Gemeinden eine sehr verschiedene sein.

Ist dieses Wehr auch, an dem nach dem Ariege ersorderlichen Wehrbedarf von Reichssteuern gemessen, ein mäßiges zu nennen, so handelt es sich immerhin um Beträge, deren Aufbringung der Gessetzebung und den Gemeindebehörden schweres Kopfzerbrechen versursachen wird.

Man wird nun in erster Linie geneigt sein, an eine Berminderung der Ausgaben auf dem Bege größerer Sparsamkeit zu denken.

Gewiß muß nach dem Kriege einer der obersten Grundsäße für die Gemeindeverwaltungen Sparsamkeit sein. Nicht nur im Privat-, auch im öffentlichen Haushalt wird man eine einsachere Lebenshaltung sich anzugewöhnen haben ; sparsames Haushalten wird geradezu Ehrensache für Stadtverwaltungen und vertretungen sein müssen. Bor allem in Vereinsachung von Organisation und Verwaltung, Vermeidung überstüssiger und luzuriöser Bauten sollten unsere Stadtoberhäupter zu wetteisern suchen. Sine gesunde, vorsorgliche Fondspolitik, eine Anleihepolitik, die Aufnahme von Anleihen zu unproduktiven Zwecken tunlichst ausschließt, eine energische Tilgung mit gewisser Bewegungsfreiheit in den Tilgungsformen muß gesordert werden. Auch die formelle Finanzverwaltung ist hier nicht bedeutungslos. Strenge Etatsführung, gesundes Buchungs-

¹ Besonders zu wünschen wäre die Beseitigung der ungesunden Konsturrenz unter den Städten, um mittels aller möglichen Sinrichtungen zur Berschönerung des Lebens, auch wenn die Finanzlage der Stadt nicht danach ist, reiche Steuerzahler anzusocken — vom Standpunkt der einzelnen Stadt verständlich, aber vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt von übel. Siehe dazu auch Weinstein, Städt. Finanzfragen, 1913 S. 6, 20.

und Kassenstein können viel zur Förderung der Sparsamkeit beitragen 1.

Und doch wird man an die Durchführung solcher Grundsätze teine übertriebenen hoffnungen knüpfen burfen. Ift es auch richtig, daß, "wer den Pfennig nicht ehrt, des Talers nicht wert" ist, so ist doch für jeden guten Haushalter nicht minder wichtig die Fähigkeit, zwar an der richtigen Stelle zu sparen, an der richtigen Stelle aber auch auszugeben. Wir dürsen nicht vergessen, daß sich, wie in Reich und Staat, so auch in der Gemeinde das nach dem Kriege zu lösende Wirtschafts- und Kinanzproblem keineswegs mit der Erschließung neuer und der Erhöhung bestehender Steuern erschöpft. Daneben ist von der allergrößten Bedeutung die Erhöhung und Stärkung der volkswirtschaftlichen Kräfte des Bolkes und damit der Tragfähigkeit der Einzelwirtschaften für die kommenden schweren Steuerlasten. Um die Voraussehungen hierfür zu schaffen, muß aber von den öffentlichen (Bewalten eine gesunde Bevölkerungs-, Wohnungs-, Hygiene-, Erziehungs- und Schul- sowie Siedelungs- und innere Kolonisationspolitik getrieben werden. In der Bereitstellung der Mittel für die hierfür entstehenden Ausgaben darf auch nach dem Ariege nicht geknausert werben, denn sie wirken letten Endes, wenn sie sachgemäß verwendet werden, in höchstem Maße produktiv. Auch der sozialen Fürsorge namentlich im Sinblick auf die Kriegsbeschädigten und einer über die gesetlichen Leistungen hinausgehenden Unterstützung und Kürsorge für die Familien der invaliden und gefallenen Krieger werden die Gemeinden sich nicht entziehen können, übrigens auch kaum wollen; denn die Bereitstellung dieser Mittel hat neben der sozialen eine wirtschaftliche, produktive Seite (Hebung der Kauftraft, Möglichkeit guter Kindererziehung usw.).

Werden hiernach Ersparnisse auf dem einen Ausgabegebiete durch Vermehrung der Ausgaben auf anderen Gebieten voraussichtlich mehr als ausgeglichen werden, so ist wenigstens eine Verlangsamung des Ansteigens des Ausgabebedarfs in folgender Weise zu erhoffen:

Wenn wir zu Beginn unserer Ausführungen die ungefähre Höhe des zukunftigen Mehrbedarfs anzudeuten versucht haben, so dürfen

¹ Siehe bazu Beigenborn, Die Neuordnung bes Geschäftsgangs usw., Berlin 1912, S. 39 ff. Ruth, Gemeinbefinangen, 1916, S. 7 ff. Weinstein S. 26 ff.

wir nicht vergessen, daß die Anleihebeträge, welche wir für die im Ariege aufgeschobenen und nach dem Ariege nachzuholenden Friedenszwecke eingesetzt haben, schon aus rein technischen Gründen nicht sofort nach dem Kriege auf einmal aufgebracht werden können und aufgebracht zu werden brauchen. Die Bauwerke können wegen der Schwierigkeit der Material-, Transport-, Arbeitskräfte-Beschaffung erst allmählich durchgeführt werden. Auch die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien wird nicht auf einmal möglich sein. der Anlagemarkt noch eine ganze Reihe von Jahren nach dem Kriege schwer überlastet bleibt, liegt auf der Hand. Allerdings werden, wie der Reichsbankpräsident mehrsach öffentlich erklärt hat, die Darlehnskassen noch eine ganze Reihe von Jahren nach dem Kriege in Tätigkeit bleiben, und es ist wohl zu erwarten, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden wird, sich unter gewissen Vorzugsbedingungen für die unumgänglich in Angriff zu nehmenden Friedensausgaben die erforderlichen Mittel von diesen Kassen zu beschaffen. Aber immerhin wird die Gespanntheit des Rapitalmarktes nach dem Kriege sehr einschränkend und hinausschiebend auf die Finanzierung und Ausführung mancher Friedensaufgaben wirten. Das hat zur Folge, daß der daraus fich ergebende Zins- und Tilgungsbedarf erst allmählich auftreten und bamit die Notwendigkeit der Steueraufbringung in ihrem vollen Umfange etwas hinausgeschoben werden wird. Je weiter diese Hinausschiebung erfolgt, um so mehr wird sich das Wirtschaftsleben wieder in die neuen Verhältnisse gefunden haben und damit die wachsende Steuerkraft und der natürliche Steuerzuwachs die Neueinführung und Erhöhung mancher Steuer entbehrlich machen.

Eine Quelle vermehrter Ausgaben wurde bislang noch nicht berührt, das ist die Zuweisung neuer Ausgaben an die Gemeinden durch Reich und Staat. Schon vor dem Kriege wurde von gemeindlicher Seite weniger über diese Überweisung selbst als darüber geklagt, daß sie meist ohne Entschädigung der Gemeinden stattsand. Gegen erstere wird in der Tat in den Fällen nichts einzuwenden sein, wo die Gemeinde sachlich die geeignetste öffentliche Instanz zur Übernahme derartiger Ausgaben ist. Auch liegt keineswegs eine Berechtigung der Gemeinden vor, bei seder derartigen Zuweisung Apothekerrechnungen über die Mehrkosten aufzustellen, die ihr daraus erwachsen. Aber darin wird man den Gemeinden allerdings Recht geben dürsen, daß, se mehr ihr Ausgabenkreis gesetlich erweitert wird, um so mehr der Gesetgeber auch daran denken muß, die Gemeindeeinnahmequellen ersgiebiger zu gestalten, was sowohl für Reich wie Staat gilt.

* *

Sehen wir uns nunmehr die den Gemeinden zur Deckung des Mehrausgabebedarfs zur Verfügung stehenden Einnahmequellen an, so ist die Frage, ob und in welchem Maße nach dem Kriege aus den Eigenbetrieben, namentlich den Gewerbebetrieben der Gemeinden größerc Einnahmen herauszuholen sind, vielleicht eine der heute am schwersten zu beantwortenden, weil sie wie keine andere von der weiteren Frage abhängt, ob und inwieweit das Reich dazu übergehen wird, gewisse Rohstoffmonopole einzuführen. Geschieht solches, so kann angenommen werden, daß die Gemeinden als Verteilungsorgane, als welche sie sich schon im Kriege vorzüglich bewährt haben, mit herangezogen werden und daß für sie nicht unerhebliche, ihre Verwaltungskosten übersteigende Bergütungen in Betracht kommen könnten. Man wird dabei allerdings weniger an gewerbliche und industrielle Rohstoff-Einfuhrmonopole zu denken haben. Denn bei Berteilung derartiger Rohstoffe dürfte sich das Reich der Natur der Sache nach mehr der Syndikate und Kartelle bedienen. Wohl aber würden die Gemeinden bei solchen Rohstoffmonopolen in erster Linie in Frage kommen, welche, wie z. B. Getreide-, Fleisch-, Mehl-, vielleicht selbst Kohlenmonopole — soweit hier wenigstens der Hausbrand in Betracht kommt —, Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs der Bevölkerung betreffen.

Würden Reichs-Getreides, Mehls, Fleischmonopole zur Durchführung gelangen, so würde es für die Gemeinden weiter naheliegen, mit der Verteilung dieser Rohstoffe auch eine gewisse Verarbeitung durch Einführung von Gemeindegroßdäckereien und sseischereien zu verdinden. Daß dadurch Ersparnisse auch im allgemein volkswirtschafts lichen Interesse zu erzielen sein würden, steht wohl außer Frage. Dersartige Einrichtungen bestanden stellenweise schon vor dem Kriege. Sie sind aber namentlich im Kriege vielsach neu eingerichtet worden, z. B. in Düsseldorf. Das Hauptbedenken, derartige Anstalten nach dem Kriege beizubehalten, dürfte ein soziales sein, da die Ansgehörigen zweier sehr bedeutungsvoller Handwerke, des selbständigen Fleischers und Bäckerstandes in ein Angestelltens oder Kommissionssverhältnis zur Stadt kommen würden. Troßdem würde man, wenn eine Stadt geneigt sein sollte, an der Verstadtlichung des Bäckereis und Fleischereibetriebes auch nach dem Kriege festzuhalten, ihr von Aufsichts wegen kaum entgegentreten können.

Auch hinsichtlich der sonstigen Belieferung der städtischen Einwohner mit Lebensmitteln, die im Kriege, wie bekannt, einen weiten Umfang angenommen hat, werden nach dem Kriege die Städte sich schlüssig zu machen haben, ob und in welchem Umfang sie an ihr festhalten werden. In den nächsten Übergangsjahren wird vielfach schon die, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Maße fortbestehende, Not der Bevölkerung bei der Beschaffung von Lebensmitteln zur Beibehaltung wenigstens eines Teiles der im Kriege getroffenen Maßnahmen zwingen. Tropbem scheint im allgemeinen an den städtischen leitenden Stellen keine übergroße Neigung zu bestehen, die Bersorgung ber Bevölkerung mit Lebensmitteln nach bem Kriege länger in ber hand zu behalten, als dies im allgemeinen Volksinteresse unbedingt nötig ist. Einmal bürften die finanziellen Ergebnisse, die gerade für uns hier von Interesse sind, kaum allzuviel für den Stadtsäckel bedeuten. Denn es ist schwer zu glauben, daß die Bevölkerung es zulassen würde, daß aus derartigen Veranstaltungen nennenswerte überschüsse herausgewirtschaftet werden, ein Gesichtspunkt, der namentlich dann wirksam werden wird 1, wenn an Stelle des bisherigen ein anderes der breiten Masse des Bolkes stärkeren Einfluß gewährendes städtisches Wahlrecht gesetzt werden würde. Vor allem scheint es aber auch, daß bei ben vielfachen Scherereien, Arger, Anfechtungen, auch Risiken aller Art, welche die Gemeindeverwaltungen bei der Lebensmittelversorgung im Rriege gehabt haben, die Stadtoberhäupter nach dem Kriege, wenn ohnehin so viele neue, zu erledigende Aufgaben an sie herantreten, eher versuchen werden, möglichst bald die Lebensmittelversorgung wieder aus den Händen zu geben und ihre Lösung dem freien Verkehr und Handel zu überlassen. Hat doch auch der Preußische Städtetag z. B. sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen.

So dürften die Gemeinden, wenn sie nicht als Verteilungsstellen bei großen Reichsrohstoff- und Einfuhrmonopolen herangezogen werden sollten, nach dem Kriege im wesentlichen auf die bisherigen Arten

¹ Siehe z. B. die Ausführungen von W. Zimmermann, Verbrauchswirtschaft und Arbeiterbewegung nach dem Ariege, Nr. 2 ff. Thimme
und Legien, "Die Arbeiterschaft im Neuen Deutschland", S. 134 ff.
Schriften 156. II.

von Gemeindebetrieben 1 angewiesen bleiben. Sind nun hier Möglichkeiten zu ausgiebigerer Verwertung und Ertragsteigerung vorhanden? Gewiß. Gemeinden, die noch kein Schlachthaus haben, werden ein solches einrichten, womöglich mit einem Biehhof verbinden, werden Gas- und Elektrizitätswerke neu errichten, Müllabfuhr einführen tönnen usw. Allzuviele Gemeinden weden aber hier kaum in Frage Was die bestehenden Anstalten betrifft, so wird man im fommen. ganzen für die Gemeinden allzu große Hoffnungen und Erwartungen auf Mehreinnahmen aus diesen Quellen kaum hegen dürfen. gemeindlichen Gewerbebetriebe, namentlich Gas- und Elektrizitätsanstalten, haben zwar im allgemeinen auch im Kriege befriedigende Ergebnisse erzielt. Immerhin haben aber 3. B. die Erneuerungsund Reservefonds meist nicht weiter aufgefüllt, zum Teil sogar angegriffen und entleert werden, Reparaturen, notwendige Erweiterungen unterbleiben muffen, was alles die späteren Erträge ichmälern wird. Dazu kommen die infolge der neuen Reichssteuergesetzgebung auf sie entfallenden Mehrlasten, wie sie die Warenumsatz, die Kohlensteuer für Gas- und Wasserwerke und die neue Berkehrssteuer für Stragenbahnen mit sich bringen. Allerdings wird man annehmen dürfen, daß die genannten Anstalten auch in Zukunft bei richtiger Leitung werden rentabel erhalten werden können, namentlich wenn, wie z. B. bei den Gaswerken, eine sachgemäße Gewinnung und Ausnutzung der Nebenprodukte stattfindet. Was die Elektrizitätswerke anbelangt, so könnte ihr Schicksal durch die Einrichtung eines Reichselektrizitätsmonopols gefährbet werden. Indessen würden auch hier die Gemeinden zweifelsohne als Energieverteiler beibehalten werden und dabei gewisse Gewinne erzielen können. Lukrativ also werden diese Gemeindebetriebe im allgemeinen wohl bleiben, nur eine allzu große Steigerung der Uberschüffe wird, wenigstens mit einiger Sicherheit, nicht erwartet werden und Finanzreformen werden darauf kaum aufgebaut werden fönnen.

Tropbem bleibt es selbstverständlich nach wie vor eine wichtige Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde, der pfleglichen Ausbeutung und sachgemäßen Erweiterung ihrer Eigenbetriebe die größte Aufmertsamkeit angedeihen zu lassen. Dabei ist insbesondere folgendes ins

¹ Eine Zusammenstellung solcher Betriebe in ben preußischen Städten im Jahre 1909 bei Abler, S. 90 u. 100 ff.

Auge zu fassen: wenn man heute die Rentabilität gleichartiger Gewerbebetriebe in den verschiedenen Städten miteinander vergleicht, so sindet man oft ungeheuer auffallende Unterschiede. Zum Teil liegt das ofsenbar an der verschiedenen Art der etatsmäßigen und rechnungsmäßigen Behandlung, die eine sichere Bergleichung außerordentlich erschwert. Aber es liegt doch zweiselsohne vielsach auch daran, daß bei den so sehr verschiedenen örtlichen Berhältnissen die ergiedige Ausenuhung eines gemeindlichen Eigenbetriedes oft in der einen Gemeinde ganz andere vormen erfordert wie in der anderen. Die richtige, der gegebenen örtlichen Sache und Rechtslage entsprechende Form zu sinden, werden sich die Gemeinden ganz besonders angelegen sein lassen müssen. Eine große Rolle werden hier namentlich die auch schon vor dem Kriege start in den Vordergrund getretenen gemischt-wirtsschaftlichen Betriebe spielen.

Unzweifelhaft kann diese neue Wirtschaftsform, welche sich besonders häufig bei Elektrizitätswerken, Stragen- und Vorortsbahnen, Aberlandzentralen, Gasanstalten u. a. m. vorfindet, in Zukunft eine überaus glückliche, zeitgemäße und fruchtbringende genannt werden. Der Zusammenschluß privater Unternehmungen mit kommunalen Körperschaften ermöglicht es bei zwedmäßiger Organisation, nicht nur die Vorteile beider Wirtschaftsformen zu vereinigen, sondern auch ihre Nachteile wenigstens teilweise auszuschalten ober zu vermindern. Indem man die Ausführungen Passows in seiner Schrift über die gemischtprivaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1912, liest, erkennt man beutlich, wie vielsach gerade dieser Zusammenschluß es erst ermöglicht hat, die betreffenden Einrichtungen zweckmäßig und lebensvoll zu gestalten. Der Gemeinde liegt dabei im allgemeinen mehr die Hergabe des Terrains, die billigere Beschaffung der erforderlichen Aredite sowie bei der Betriebsführung die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit ob, während die privaten Beteiligten die beweglichere, rationellere, gewinnversprechendere Geschäftsführung garantieren, die rechtzeitige Einführung und Ausnutzung technischer Fortschritte besser fördern und zugleich verhüten, daß der Betrieb durch unsachliches Mitraten und Mittaten der gemeindlichen Bertretungeforper zu fehr gehemmt wird. Auch das Haschen der Gemeindevertreter nach Volksgunft vermittels übermäßiger Lohn= und Gehaltserhöhungen wird dabei eingeschränkt.

Weiter geht aus der Passowschen Darstellung hervor, wie bunt 24*

und vielgestaltig die Formen dieser gemischt-wirtschaftlichen triebe sind, und man gewinnt den Eindruck, daß gerade die Freiheit, mit der sich diese Betriebe entwickelt haben, ihnen besonders förderlich gewesen ist. Eine gesetzliche Regelung hat bisher nicht stattgefunden. Sowohl die Formen der Aktiengesellschaft wie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben eine durchaus angemessene Grundlage für derartige Einrichtungen gegeben. Gerade das Fehlen gesetzlicher Vorschriften erleichtert namentlich auch die Möglichkeit der Abanderung, wenn sich die zunächst eingeschlagene Richtung und Form nicht voll bewährt haben sollte. Man wird daher die überzeugung hegen können, daß auch in Zukunft diese freie Entwidlung segensreicher sein dürfte, als gesetzliche Schablonen, wie sie hier und da (namentlich von Min. Dir. Freund) vorgeschlagen sind. Es dürfte sich kaum ein Schema finden lassen, welches allen verschiedenartigen Interessen und Gesichtspunkten, die für die gedeihliche Entwicklung einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung in Frage kommen, hinreichend Rechnung tragen würde.

Die Passowiche Schrift gibt leider saft gar kein Material über die sinanziellen Ergebnisse der verschiedenen dort behandelten Einrichtungen an die Hand, was allerdings zum großen Teil an der erst kurzen Dauer der gemischten Betriedssorm liegt. Bei der Kreselder Straßendahn-A.-G. trat mit Ausgestaltung der Bahn zu einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung durch Übernahme eines großen Teils der Aktien dieser Gesellschaft ein Dividendenrückgang von $7\frac{1}{2}$ —9 % auf 4,3 % ein und sodann siel die Dividende ganz sort. Die Gründe werden nicht näher erörtert (S. 119. 184). Im allgemeinen dürste aber schon die Tatsache, daß die gemischen Betriebe neuerdings so viel Anklang sinden, darauf schließen lassen, daß die sinanziellen Ergebnisse im allgemeinen befriedigen. Wo Rückbildungen in rein kommunale Betriebe statzgefunden haben, liegen besondere Ursachen vor. S. 184/185, 47 ff., a. a. D.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen, bevor wir uns den Gemeindeabgaben zuwenden, noch die Eigeneinnahmen der Gemeinden aus gemeindlichem Grundbesitz. Diese hatten in früheren Zeiten eine weit größere Bedeutung wie heute.

Dabei kommt einmal in Betracht, daß die Gemeindeausgaben eine viel stärker ansteigende Richtung einnahmen, als ihre eigenen Einnahmen, so daß der Steuerbedarf im Gemeindehaushalte eine immer größere Bedeutung gewann. Aber auch die Größe des gemeindlichen Grundbesites nahm, vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, außerordentlich ab. Berhängnisvoll waren für den Gemeindegrundbesitz namentlich die Folgen der Freiheitskriege, nach denen viele Städte, umsich von ihren Kriegsschulden zu befreien und ihre schwierige Finanzlage zu verbessern, zum Teil auch von den damaligen volktwirtschaftlichen Lehren beeinflußt, in weitgehendem Maße zum Berkauf von gemeinblichem Grundbesitz schritten. In Bahern wurde der Berkauf vom Minister geradezu gefördert, ja verlangt.

In neuerer Zeit ist auf diesem Gebiete glücklicherweise ein Umsschwung der Gemeindefinanzpolitik, und zwar in das gerade Gegensteil eingetreten. Der Grund lag vor allem in der durch die Entwicklung der Berhältnisse gedotenen städtischen Bodenpolitik. Die schnelle Entwicklung vieler Städte setzen ihre Berwaltungen immer wieder in die Lage, für neue städtische Anstalten Grundstücke oft zu außerordentslich hohen Preisen ankausen zu müssen. Da erschien es erwünscht, sich rechtzeitig und zu mäßigen Preisen in den Besitz von Grundstücken zu setzen. Auch hier spielten wieder nationalökonomische Theorien mit hinein, nämlich die sog. bodenreformerischen Bestrebungen, die den Städten die Aufgabe zuwiesen, sich in Besitz möglichst großen Grundsverwögens zu setzen, um der überwuchernden Bodenspekulation einen Riegel vorzuschieden.

Der Ankauf von Grundbesit in maßvoller und zielbewußter Weise, vor allem von Grundbesit, der geeignet ist, später einmal zu städtischen Zweden Verwendung zu sinden, hat sich in der Tat sehr gut deswährt. Die preußische Regierung hat daher auch den Gemeinden sogar gestattet, zur Anlage derartiger Grundstücksonds Anleihen aufzunehmen. Die Ersahrung hat aber auch gelehrt, daß derartige Vestrebungen nicht etwa zu einem wilden Grundstückshandel der Städte und zu einem ziellosen Ankauf aller Grundstück, die billig zu haben sind, ausarten dürsen. Manche Städte haben namentlich da, wo auf der einen Seite bodenresormerische, auf der anderen reine Spekulationsinteressen überwogen, recht böse Ersahrungen gemacht. Die Aufsichtsbehörden werden daher hier ein offenes Auge für die Tätigskeit der Gemeinden behalten müssen.

Für die Deckung des nach dem Kriege entstehenden laufenden Ausgabemehrbedarfs kommt die Grund- und Bodenpolitik der Gemeinden übrigens direkt überhaupt nicht in Betracht. Nur kann sie bei richtiger Verwaltung allerdings den Anleihebedarf niedriger halten, als er ohnedies werden würde.

Daß die Gemeinden eine ähnlich ungesunde Grundveräußerung spolitik wie nach den Freiheitskriegen betreiben würden, ist hoffentlich heute ausgeschlossen. Anderenfalls müßte dagegen von Regierungsseite rechtzeitig vorgegangen werden.

. .

Nächst den gewerblichen Gemeindebetrieben glaubte Miquel bei seiner Kommunalabgabenreform namentlich durch den weiteren Ausbau der Gebühren und Beiträge eine erhebliche Entlastung des Gemeindesteuerbedarfs herbeiführen zu können. Bei den Gebühren ist das auch einigermaßen gelungen, indem diese gegenwärtig immerhin etwa 12—13 % des gemeindlichen Finanzbedarfs beden werden.

Eine nennenswerte Steigerung dieses Prozentsates im allgemeinen ist nach dem Kriege kaum zu erwarten. Immerhin können einzelne Gemeinden aus dieser Quelle wohl noch etwas mehr Einnahmen erzielen. Schon die Pr. Novelle von 1913 sah in § 6 eine Erweiterung der Gebühren für Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Beglaubigungen sowie für die Erteilung schriftlicher Ausskünfte in Angelegenheiten, die nicht das Interesse der Gemeinde berühren, vor. Es fragt sich, ob sich die Liste nicht nach süddeutschen Vorgängen noch erweitern ließe. Ferner könnte aus gewissen schachtbosgebühren, Müllabsuhrgebühren, Marktstandsgeldern-u. a. oft noch mehr herausgeholt werden.

Weniger Erfolg als mit den Gebühren hatte Miquel seinerzeit mit den sog. Beiträgen, die nur etwa 2—3 % des Gemeinde-Finanz-bedarfs ausdringen. Der Grund, weshalb die Beiträge so versagten, lag vor allem in dem sehr schwierigen und komplizierten formellen Berfahren der Beitragserhebung nach § 9 des KUG. Die preußische Kommunalsteuer-Rovelle von 1913 betrachtete es daher als eine ihrer Hauptaufgaben, eine größere Bereinsachung und Erleichterung dieses formellen Versahrens herbeizusühren. Während dies auch gelang, setzte die Mehrheit im Abgeordnetenhaus es in materieller Beziehung leider durch, daß die Beiträge nicht mehr als zwei Dritteile der Kosten der Beranstaltung decken dursten, wodurch die Möglichkeit einer ers

¹ Siehe darüber namentlich Scholz, Neue städtische Steuer- und Finanzfragen, im Pr. Kommunalarchiv 1910 I S. 225 ff.

giebigen Ausnutzung dieser Sinnahmequelle wieder erheblich eingeschränkt wurde und hielt daran trot des scharfen Widerspruchs von Regierungsseite (namentlich auch des aus der städtischen Verwaltung hervorsgegangenen Finanzministers Lente) sest. Unter solchen Umständen ist natürlich die Herunsholung großer Mehrbeträge aus dieser Sinnahmesquelle kaum zu erwarten.

• •

Auch die im KAG. gegebenen Möglichkeiten auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung haben sich leider nicht so entwicklungsfähig erwiesen, als Miquel dies wohl gehofft hatte.

Aus indirekten Steuern und Binnenzöllen setzte sich, wie schon angedeutet ist, in den Zeiten des alten Polizeistaats noch ein sehr großer Teil ber städtischen Einnahmen zusammen. Das wurde erst anders, als im Beginn des vorigen Jahrhunderts die Binnenzölle aufgehoben und größere Zollgebiete gebildet wurden (Zollverein, Norddeutsches Bundesgebiet, Deutsches Reich). Mit dieser Verschiebung der Zollerhebung an die Grenze ging man bei den indirekten Verbrauchssteuern zu Steuerformen über, die nicht mehr an den örtlichen Verbrauch anknüpften, sondern an den Produktionsstätten mit der Absicht der demnächstigen Abwälzung auf die Verbraucher erhoben wurden. Mit Gründung der Zollvereine wurde dann der Ertrag der Zölle, wie der großen Berbrauchssteuern, mehr und mehr dem Zollverein und seinen Rechtsnachfolgern (Nordbeutscher Bund, Deutsches Reich) zugesprochen. Infolge bessen ging das Ergebnis der indirekten Steuern in den Gemeinden fortgesetzt zurud. Immerhin brachten doch selbst im Jahre 1869 die indirekten Steuern in den Städten Preußens noch etwa 22 % der Steuern auf, was hauptfächlich auf das Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer zurückzuführen war.

Der Zollvereinigungsvertrag gestattete zwar den Gemeinden, für einzelne Verbrauchsgegenstände den örtlichen Verbrauch einer Steuer zu unterwersen, doch waren die gesetzlichen Vesteuerungsgrenzen so eng gezogen, daß eine ergiedige Einnahmequelle für die Gemeinden damit nicht geschaffen wurde. In der Folge wurden die Gemeinden in der Ausnuhung dieser Einnahmequelle durch die Reichsgesetzgebung sogar noch weiter eingeschränkt. (Näheres in meinem Artikel "Die indirekten Steuern" in Stier-Somlos Handbuch des kommunalen Versfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, S. 17 ff.)

Die Miquessche Kommunalabgabenresorm suchte, wie schon gesagt, die Gemeinden aber auch auf die Erhebung anderer indirekter Steuern hinzuweisen, namentlich auf Hundes, Lustbarkeits und Luzussteuern. Doch daute in letzterer Hinsicht bereits der Min.-Erl. v. 22. Dez. 1894 (MBl. d. i. B. 1895 S. 15) wieder sehr ab, indem er sich den sog. Luzussteuern aller Art ziemlich ablehnend gegenüberstellte und sie höchstens für große Gemeinden in sehr beschränktem Maße zuließ. Seit Ausgang der neunziger Jahre waren es dann namentlich die Umsatz und Wertzuwachssteuern, serner die Schanktonzessionssteuern, welche als neue indirekte Steuern in den Gemeinden eingeführt wurden. Umsatz und Wertzuwachssteuern liesern sogar heute den weitaus größten Erstrag der indirekten Gemeindesteuern. Trotz alledem decken die indirekten Steuern in Deutschland nur etwa 7—10 % des gemeindlichen Finanzsbedarfs.

Eine stärkere Besteuerung namentlich des örtlichen Verbrauchs von Bier, Branntwein, Wein, Tabak u. a. m. würde schon deshalb gerechtsertigt sein, weil es damit möglich wäre, die Durchreisenden und Fremden in etwas zu den gemeindlichen Kosten heranzuziehen. Aber auch noch ein anderes Moment ist in Betracht zu ziehen. Ein sehr großer Teil der städtischen Ausgaben, man denke nur an Schuls, Armens, hygienische und soziale Lasten, kommt gerade den breitesten Bevölkerungsschichten vorzugsweise zugute. Diese entsprechend zur Deckung der Abgaben heranzuziehen, ist das in der Gemeinde weit überwiegende direkte Steuersussen, incht genügend imstande. Daher wäre es durchaus gerechtsertigt, wenn hier die indirekte Besteuerung, namentlich eine solche des örtlichen Berbrauchs, ergänzend einsette.

Wenn man in Reichstagskreisen neuerdings vielsach die Art der Einnahmedeckung mit Vorliebe mit dem Charakter der Ausgaben in Verbindung bringt und deshalb eine stärkere Heranziehung der direkten Steuern zu den Reichslasten sordert, so müßte man konsequenterweise von dieser Seite auch dafür eintreten, daß den Gemeinden bei dem sozialen Charakter eines sehr erheblichen Teils der Gemeindeausgaben eine stärkere steuerliche Heranziehung des öctlichen Verbrauchs zugebilligt werde. Statt dessen Ift, wie schon angedeutet, den Gemeinden die Besteuerung des örtlichen Verbrauchs durch die Reichsgesetzung mehr und mehr verkümmert worden. Die reichsgesetzlichen Grenzen, die heute der Vier-, Vranntwein- und Tabakbesteuerung in den Ge-

meinden gestedt sind, entsprechen weder dem gesunkenen Geldwert noch der gegenwärtigen Höhe der Reichssteuersätze. Gine Erhöhung auf minbestens bas Doppelte würde burchaus gerechtfertigt sein1. Finanztechnisch betrachtet, sind die gemeindlichen Biersteuern z. B. durchaus auf der Höhe und belästigen den Verkehr nicht so wie die alten Bierzinsen und Torzölle, welche letteren natürlich nicht wieder eingeführt werden können. Man sollte glauben, daß sich finanztechnisch erträgliche Formen auch für Gemeindebranntwein-, Gemeindewein- und Gemeindetabaksteuern finden lassen. Will man aber an eine Erhöhung der Besteuerungsgrenzen nicht herangeben, so müßte um so mehr von den Bundesstaaten darauf gedrungen werden, daß vom Reiche aus dem Ertrage der erhöhten Verbrauchssteuern den Bundesstaaten zur Beiterleitung an die Gemeinden angemessene Beträge überwiesen werden. In England und Ofterreich wenigstens hat man den Kommunen einen gewissen Anteil an den Erträgen der Branntwein- und Biersteuer fest zugewiesen 2. Eine ähnliche Regelung könnte wohl auch für Deutschland in Frage kommen. Bei den im Verhältnis zum Reichsfinanzbedarf nur geringen Beträgen, die hier für die Gemeinden nötig wären, dürften sich nach dem Kriege von den bevorstehenden Steuererhöhungen der Verbrauchssteuern im Reiche zu diesem Zwecke wohl an sich mäßige, aber für die Gemeinden schon nennenswerte Summen abzweigen lassen.

Auch die Frage einer stärkeren Ausnutzung des Lizenzsteuersgedankens verdient Erwägung. In England ist die Lizenzbesteuerung bekanntlich eine ziemlich ergiedige Quelle der Staats und Gemeindes besteuerung 3. Auch in den Bereinigten Staaten und Frankreich sinden wir sie vor. Bei ihnen überwiegt bald der Charakter der Gebühr (anknüpsend an eine Konzessionsbewilligung), bald der einer Spezialgewerbesteuer (Pfandleiher, Rechtsanwälte usw.), bald der einer Zusschlagsteuer zu den Berbrauchssteuern (Biers, Tabaks, Branntweinversschleiß).

Dafür ift u. a. auch ber bayerische Städtetag im Jahre 1905 einsgetreten.

² Ich erinnere auch an die Kommunalsonds in Belgien und Rumänien.
³ Allein bei den Lizenzen in Verbindung mit Waren, die Verbrauchsesteuern unterliegen, gibt es drei Abteilungen (Fabrikanten, Großhändler und Verschleißer) mit 74 Abstusungen. Siehe v. Heckel, Lehrbuch d. Finanzwiss. I (S. 301).

In Preußen kennen wir an lizenzähnlichen Steuern nur die Betriebs- und Schankkonzessionssteuern. Die Verbesserungsbedürftigkeit der ersteren Steuer ist bekannt. (Siehe u. a. Lohmann S. 163.) Die Frage einer Ausdehnung des Lizenzbeskeuerungsgedankens nach engslichem Muster verdient jedenfalls nähere Erwägung. Auf diesem Wege könnte zugleich indirekt eine stärkere Mitbeteiligung der Gemeinden an der Besteuerung des Verbrauchs von Genusmitteln (Vier, Vcanntwein, Tabak, Wein, nichtalkoholische Getränke) statzsfinden 1.

Daß im Reichstage allmählich ein gewisse Verständnis für die Finanznöte der Gemeinden und für die moralische Pflicht des Reichstags, für die Gemeinden mit einzutreten, sich durchzuringen beginnt, dafür scheint nicht nur der Verzicht des Reiches auf den Reichsanteil bei der Zuwachssteuer, sondern auch die Zuweisung von 10 % des Ertrags des im Kriege eingeführten Reichswarenumsaßtenwels hinzudeuten, bei dessen Festsehung neben dem Zwecke der Vergütung der Veranlagungskosten und der Interessierung der Gemeinden an dem Veranlagungskosten und der Interessierung der Gemeinden an dem Veranlagungsergebnis ausgesprochenermaßen die Absicht maßegebend war, den Gemeinden eine gewisse Entschädigung dafür zuzubilligen, daß die Warenumsaßteuer, wenn auch nicht in ihrer Form, so doch nach ihren Wirkungen zum Teil einen gewerbesteuerlichen Charakter hat und damit indirekt das Gediet der Gemeindebesteuerung berührt.

Wenn, wie es nach Presseandeutungen der Fall zu sein scheint, das Reich nach dem Kriege an das Problem einer allgemeinen Luxus – bzw. Aufwandbesteuerung herangehen sollte, so wird man hoffen dürfen, daß der Reichsgesetzgeber bei den dabei kaum zu umgehenden weiteren Eingriffen in das Gebiet der indirekten Gemeindesteuern (Lustbarkeits und andere Luxussteuern) sich dieses wohlwollenden Vorgehens erinnern und den Gemeinden einen womöglich noch größeren Anteil an dem Ertrage der neuen Steuern überweisen wird. Welche Folgen diese Verquickung der Reichs mit den Kommunalfinanzen im übrigen haben wird, wenn sie auf solch breite Grundlage gestellt wird, ist heute nicht voll zu übersehen. Ein Vorteil für die Gemeinden

¹ Siehe auch Georg Bernhard in "Recht, Berwaltung und Politik im neuen Deutschlanb" (Bozi u. Heinemann), 1916, S. 368 und A. Wagner, Die sinanzielle Mitbeteiligung ber Gemeinben, 1904, S. 36.

wird aber jedenfalls insofern entstehen, als die Reichsverwaltung und -vertretung ein größeres Berständnis und eine bessere Kenntnis der Gemeindesinanzen erhalten wird, was den Gemeinden aur nüßen kann.

Auch bei ben indirekten Steuern sehen wir wieder, daß die Entewicklungslinien der kommunalen Finanzen nach dem Ariege sehr stark von der Art der Lösung der künftigen Reichskinanzfragen abshängen. Dies trifft schließlich auch bei der heute und, wenn wir uns das nicht allzu reichhaltige Ergebnis der schon behandelten Gemeindeeinnahmequellen und deren Steigerungsfähigkeit vergegenwärtigen, wohl auch in der Zukunft weitaus wichtigsten Einnahmequelle der Gemeinden, bei den direkten Gemeindesteuern zu. Allerdings gilt das mehr für die Personals als für die Realsteuern.

Daß das Reich die Realsteuern in den Kreis seiner Gesetzgebung aufnehme, ist kaum zu erwarten. Ja, man wird bei den vielkachen härten, welche die Realsteuern, vor allem infolge der Nichtberückssichtigung der Schulden, in sich tragen, sogar annehmen können, daß auch diejenigen Bundesstaaten, welche noch an dem Ertrage dieser Steuern beteiligt sind, eher auf diesen Anteil nach dem Vorgang Preußens noch weiter verzichten, als ihn wieder erhöhen und steigern werden.

Der Grundsatz ber Besteuerung der "auf Gedeih und Verderb" mit der Gemeinde verbundenen Realien, vor allem des Grund und Bodens, vielsach aber auch der Gewerbebetriebe, ist in der Tat ein so alter, natürlicher, daher auch in den Steuergesetzgebungen aller Länder vorherrschender, und hat zudem durch die Ausbildung der sog. Nquivalenztheorie, des Grundsatzs von Leistung und Gegenleistung neuerdings eine so gesunde Erweiterung und Bertiesung gefunden, daß man wohl annehmen kann, diese Grundsätze werden eine bleibende Stätte im kommunalen Finanzwesen Deutschlands behaupten.

Darf man sonach davon ausgehen, daß die Realsteuern den Gemeinden ungeschmälert erhalten bleiben, so entsteht weiter die Frage, ob die Gemeinden aus dieser Quelle ein erhebliches Mehr an Einnahmen werden herausholen können.

Dabei wird man in Betracht ziehen mussen, daß, wenn sich auch die landwirtschaftlichen Gelberträge im Kriege allgemein sehr ge-

hoben haben und wohl auch noch einige Zeit nach dem Kriege hohe bleiben werden, doch nicht übersehen werden darf, daß nach dem Kriege viele Reparaturen, Meliocationen nachgeholt, die Inventurbestände wieder ergänzt werden müssen usw.

Was die städtischen Gebäude anbetrifft, so war die Lage des städtischen Grundbesites schon vor dem Ariege übel genug. Der hohe Landeszinssuß, die Überschuldung, die spekulative Überbewertung des Grundbesites, die sortwährend steigenden Steuerlasten direkter und indirekter Art hatten zu einem Notstand namentlich auf dem Gebiete der zweiten Hypotheken geführt. Hierzu traten im Ariege noch die Mietausfälle und die Notwendigkeit, Hypothekenzinsen zu stunden, beides Maßnahmen, die vielsach zum dauernden Verlust der ausgefallenen Beträge führen werden.

Mit der bloßen Erhöhung der Realsteuerprozente wird man bei dieser Gesamtlage des Grundbesites hiernach nach dem Ariege kaum allzuweit kommen, selbst wenn man berücksichtigt, daß nach dem Ariege eine starke Steigerung der Mieten zu erwarten ist. Bon größerer Bedeutung ist die Frage, ob die den Gemeindeprozenten zugrunde liegenden staatlichen Prinzipalsäte, nicht einer gründslichen Resorm bedürfen und fähig sind.

Da steht zunächst fest, daß eine gewisse Modernisierung der Realsteuern unzweifelhaft tunlich und geboten ist. Bleiben wir zunächst bei den Grundsteuern, so franken die staatlich veranlagten Grundsteuersätze daran, daß sie nach den Verhältnissen einer mehr oder weniger weit zurückliegenden Zeitperiode (oft 30, 40, 50 Jahre zurück) festgestellt, in ihren Sätzen fast gar nicht verändert sind und damit den Charakter einer gewissen Erstarrung an sich tragen. Gerade in den letten 3—4 Dezennien hat aber die Landwirtschaft in Deutschland erstaunliche Fortschritte gemacht, ihre Ertragfähigkeit hat sich infolge der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Bearbeitungsmethoden, Meliorationen, Verwendung Maschinen aller Art verdoppelt bis verdreifacht. Wäre diese Entwicklung auf allen Böden und in allen Gegenden gleichmäßig erfolgt, so würde man den veränderten Verhältnissen einfach durch eine allgemeine Erhöhung des Steuerfußes haben Rechnung tragen können. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrungen haben vielmehr gelehrt, daß infolge der künstlichen Düngung gerade die leichteren Böden ihre Ertragfähigkeit verhältnismäßig weit stärker steigern konnten, als die schweren Böden. Doch liegen die Ursachen der Ausbildung der immer größeren Unterschiede und Mißverhältnisse zwischen der wirklichen Ertragfähigkeit der Grundstücke und dem früher ermittelten Grundsteuer-Reinertrage hierin nicht allein. Namentlich kommt auch in Betracht, daß die veränderte Kulturbestimmung eines Grundstücks, z. B. die Umwandlung von Sdländereien in Biesen, Forste in Ackerboden und umgekehrt, die Einrichtung von Moorkulturen, Umwandlung in Bauterrain, von Ackerboden in Gemüsegärten in der Umgegend von Städten eine Abänderung des Grundsteuer-Reinertrags nicht zur Folge hat, u. a. m.

Was die staatliche Gebäudesteuerveranlagung anbelangt, so wird sie zwar mehr auf dem Laufenden erhalten als die Grundsteuer: in Preußen findet z. B. alle 15 Jahre eine Neuveranlagung statt, in anderen Bundesstaaten wird, wenigstens in Gemeinden mit starker Bevölkerungsvermehrung, eine oft noch häufigere Neuveranlagung ganzer Gemeinden oder Gemeindeteile vorgenommen. Und in der Tat ist selbst ein 15jähriger Zwischenraum oft noch viel zu lang für die rapid sich entwickelnden Verhältnisse (man denke an die Rohlenindustriegemeinden Rheinland-Westfalens und Schlesiens, an die Entwicklung mancher Großstadtviertel) 1. Aber auch abgesehen hiervon weist die staatliche Gebäudesteuerveranlagung noch eine ganze Reihe von Mängeln auf, welche ihrer vollen, gerechten und ausgiebigen Ausnutzung im Steuerwege entgegenstehen. Erstlich läßt sie, weil als Ertragsteuer gedacht, den oft um das Bielfache höheren, bei der heutigen Mobilisierung des Gebäudebesites oft ausschlaggebenden gemeinen Wert nicht zu seinem vollen Rechte gelangen. Ferner hat die Besteuerung nach dem Ertrag oder Nutungswert zur Folge, daß die sog. Miettasernen, die wegen der damit verbundenen Risiten und hohen Reparaturkosten einen verhältnismäßig höheren Nutungswert erzielen müssen, steuerlich verhältnismäßig weit höher als villenartige Gebäude erfaßt werden, was sozial ungünstig wirkt. In Preußen entspricht weiter die Besteuerung aller gewerblichen Gebäude mit nur 2 %, dagegen aller Wohngebäude mit 4 % nicht mehr den heutigen wirt-

¹ Bgl. z. B. in Baden: Ehrler, Gemeindebesteuerung in Baden (Schrifts b. Ber. f. Sozialpolitik, 1908, Bb. 126 S. 137. Trüdinger, Die Kommunalbesteuerung in Bürttemberg (ebenda S. 85).

schaftlichen Verhältnissen und dem heutigen Rechtsempfinden. Endlich werden auch, wenigstens nach der Preußischen Gebäudesteuer-Gesetzgebung, Arbeiterwohngebäude, Administratorwohnungen, Schlösser auf dem Lande steuerlich zu gering erfaßt usw.

All diese Ungereimtheiten haben, unterstützt durch bodenresor= matorische Bestrebungen, dazu geführt, daß seit Mitte der neunziger Jahre in steigendem Maße in den größeren und mittleren Stadtgemeinden in Preußen kraft des Autonomierechts der Gemeinden, welches besonders Miquel im Br. RUG. nachdrücklich betont hatte. zahlreiche besondere Grund- und Gebäudesteuerordnungen eingeführt wurden, die in der Regel ganz allgemein an Stelle der Besteuerung bes Ertrags bzw. ber Ertragsfähigkeit bie Besteuerung vom gemeinen Wert setten und in der Regel zu einer gewissen Entlastung namentlich ber mittleren und kleineren Sausbesitzer auf Kosten einer stärkeren Belastung der Bauterrains und Villenbesitzer führten 1. Nachdem diese Steuerform in wenigen Jahrzehnten zunächst einen förmlichen Siegeszug angetreten hatte, machte sich in neuerer Zeit allerdings eine sehr heftige Gegenbewegung gegen sie geltend, die namentlich bei Gelegenheit der Beratung der Preußischen Kommunalabgabengeset-Rovelle zum heftigen Ausdruck kam und in gewissem Sinne, wie nicht geleugnet werden kann, durch übermäßig hohe Steuersätze (bis 6-7 p. m.) sowie durch zu große Wertüberschätzung (Phantasiepreise) seitens der städtischen Beranlagungsbehörden mit hervorgerufen war.

Gleichwohl ist der Gedanke der neuen Steuer im Grunde ein gesunder. Für die preußischen Gemeinden würde eine Aufhebung dieser Steuerart schon heute die schwierigsten sinanziellen Bedenken auslösen, wie die Zusammenstellung auf S. 383 ergibt. Man kann ohne weiteres annehmen, daß die überaus starke Steigerung des Gemeindesteuersolls zu einem erheblichen Teile eine Folge der neuen Steuersorm gewesen ist 2.

¹ So entsprach (nach einer kommunalen Denkschrift von 1903) bei den Billen der betreffenden Stadt der Nukungswert 4,38 % des gemeinen Werts, bei Häusern in schlechter Lage (Arbeitervicrtel) 9,52 %. Siehe Lohmann a. a. D. S. 49—51. Über die günstigen sozialen Wirkungen der Grundwertsteuern siehe Lohmann a. a. D. S. 79, 82, 83.

² Bas die Bahl der besonderen Grundsteuerordnungen anlangt, so hatten im Jahre 1911: In den 33 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern 32,

| | | | | | | | In Millionen Mart | | | | | | | |
|----------|----------|--|-----------------------|----------------------------|------|--|-------------------|------|------|--|--|--|--|--|
| | Im Jahre | | das Gemeinde-Grund- | Davon kamen auf | | | | | | | | | | |
| J. Jugar | | | und Gebäudesteuerfoll | aus besond. Grundsteuer | in % | | | | | | | | | |
| 1896 | | | | | | | 43,8 | | _ | | | | | |
| 1901 | | | | | | | 56.8 | 16.8 | 29.6 | | | | | |

Es betrug in den Städten (ohne Berlin):

In den süddeutschen Staaten kennen die Gemeinden bisher meist das Recht der Autonomie hinsichtlich der Grundsteuern nicht, dagegen besteht in Sachsen schon seit langem volles Autonomierecht. Diesenigen deutschen Staaten, die disher dieses Recht den Gemeinden noch vorenthalten haben, vermögen hiernach namentlich den größeren Städten durch seine Berleihung die Möglichkeit einer gewissen Ertragssteigerung zu geben und werden angesichts des steigenden Gemeindes bedarfs in Zukunst kaum davon absehen können, wenn sie nicht etwa die staatlichen Beranlagungsgrundsätze ganz erheblich modernisseren. Sbenso würden diesenigen Bundesstaaten, die noch nicht zur völligen überweisung der Realsteuern an die Gemeinden vorgeschritten sind, durch deren völlige Überweisung dem Gemeindebudget eine fühlbare Entlastung zuteil werden lassen können.

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob namentlich ba, wo, wie in Preußen, der Staat ganz auf die Forterhebung der Grunds und Gebändesteuer für staatliche Zwecke verzichtet hat, in Zukunft von einer staatlichen Beranlagung nicht überhaupt absgesehen und die Beranlagung auf moderner Grundlage ganz den Gemeinden überlassen werden kann.

Schwierigkeiten ergeben sich aber in zweisacher Richtung. Einmal bauen sich auf den Gemeinderealsteuern die Areis-, Bezirks- und Provinzialsteuern auf. Es müßten daher wenigstens innerhalb des Kahmens dieser Berbände einheitliche Beranlagungsnormen bestehen. Ferner

in 35 Gemeinden mit über 50—100000 Einwohnern 22 Gemeinden, in den 316 Gemeinden mit über 10—50000 Einwohnern 104 Gemeinden befondere Grundsteuer eingeführt, in 996 Städten unter 10000 Einwohnern nur 40 Gemeinden. (Lohmann S. 96.)

ist zu bedenken, daß diese Steuern die Grundlage für Bemessung der Umlagen beruflicher Verbände, wie Landwirtschaftskammern usw. sind.

Neuerdings tritt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in den Bordergrund. Die neuere Steuergesetzgebung leidet an dem Mangel, daß infolge der Heranziehung des Grundbesitzes zu allen möglichen Steuern nicht nur der Gemeinde, sondern auch der Staaten und des Reichs eine überaus mannigfache Beranlagung besfelben Grundstücks zu den verschiedenen Steuern stattfindet. Wir haben eine verschiedene Beranlagung des Grundbesites zur Grund- und Gebäude-, zur staatlichen Ergänzungs-, zur Reichsbesitz-, Reichserbschaft-, Reichskriegsgewinnsteuer, endlich auch noch zur Grundstücksumsatsteuer, die wiederum oft von der Gemeinde anders veranlagt wird als vom Staate. Das ist ein Zustand, der zu einer großen Unsicherheit des Rechtsgefühls führt. Ziel der neuen Steuergesetze nach dem Kriege wird es daher sein mussen, für alle diese Steuern, soweit das nach ihrer Natur irgend mög ich ist, eine Beranlagung auf einheitlicher Brundlage zur Durchführung zu bringen. Und dabei wird der Staat kaum darauf verzichten können, die Beranlagung durch seine Organe oder doch unter seiner Kontrolle vornehmen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wird man am besten die staatliche Grundsteuer- und Gebäudesteuerveranlagung auf eine modernere, zugleich aber auch für die andern erwähnten Reichs- und Staatssteuern verwendbare Grundlage stellen.

Die Neuveranlagung der Erundsteuer auf der alten Erundlage würde — ganz abgesehen von den einmaligen Kosten, die für Preußen auf 100 Mill. Mark wohl geschätzt werden könnten — nicht nur das Bedenken erwecken, daß die Neuveranlagung viele Jahre in Anspruch nehmen, sondern auch, daß ihr Ergebnis bei der jetzigen schnellen wirtschaftlichen Fortentwicklung bald wieder veraltet sein würde.

Dagegen wird zu erwägen sein, ob man nicht im Interesse einer Vereinheitlichung der Steuerveranlagung grundsätlich von der Ertragsveranlagung zu einer leichter auf dem Laufenden zu ershaltenden Veranlagung nach dem gemeinen Wert (Verkaufspreis) übergeht. In den Areisen, deren Gegnerschaft gegen die Wertsbesteuerung bei der Beratung der Kommunalabgaben-Novelle so scharf zum Ausdruck kam, werden sich natürlich heftige Widerstände

hiergegen geltend machen. Aber wenn man Bestimmungen treffen fönnte, welche namentlich einer phantasievollen Überschätzung der gemeinen Werte entgegentreten, wenn man das Recht der Schätzung ben Gemeinden entzöge und sie in die Hände des Staates legen würde oder doch wenigstens die Beranlagung unter Leitung und Kontrolle staatlicher Behörden oder Beamten zur Durchführung brächte, dürfte sich doch vielleicht ein geeigneter Weg für alle Teile finden lassen, zumal gerade erfahrene Katasterbeamte darin einig sind, daß in der Praxis heute ein einigermaßen zutreffender Schlüssel für eine richtige Feststellung der Ertragsfähigkeit im Sinne der bisherigen Grundsteuergesetzgebung überhaupt nicht zu finden sei. Der gemeine Wert hat den großen Vorteil, daß er nicht auf einer der Willfür preißgegebenen Schätzung beruht, sondern die Resultante aus einer Summe von aus freier Preisbildung hervorgegangenen festen Zahlen Bei der Feststellung des Ertragswerts muß dagegen eine bildet. Schätzung auf Grund vieler einzelner Fattoren erfolgen, die ihrerseits auch wieder zum Teil nur auf Grund von Erfahrungsfätzen und Schätzungen festzustellen find (bei Feststellung des Robertrags und Büte des Grund und Bodens: Belthandelsgeift, Ginfluß der gollpolitik, allgemeine Absatverhältnisse; bei Feststellung der Wirtschaftskosten: Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe, Düngemittel- und Saatgutverwendung, Aufwendungen für menschliche und tierische Arbeitsfräfte.) Das Gesamtergebnis wird daher immer nur ein sehr unsicheres und oft geradezu willkürliches sein.

Ob es möglich sein wird, mit der im Schätzungsamts-Gesetzentwurf \S 3 a zur Anwendung gebrachten Formel:

"Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Wert. Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der Wert anzusehen, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berückstigung der dauernden Eigenschaften des Grundstückes zum Anhalt zu nehmen in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück dei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die im gewöhnlichen Verkehr für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kauspreise, letztere insbesondere bei Grundstücken, die keinen oder einen verhältnismäßig geringen Ertrag haben,"

Schriften 156. II.

ben Freunden ber gemeinen Wert- wie der Ertragsbesteuerung gleicherweise gerecht zu werden, bedarf der Erwägung 1. Das Haupt- bedenken, was man dagegen wird geltend machen müssen, liegt jeden- jalls darin, daß eine zutreffende Ertragswertschätzung eines länd- lichen Besitzes im Einzelfalle durch hevorragend besähigte Sach- verständige nach Abwägung aller den Reinertrag bedingenden Umptände, bei Einsichtnahme des Betriebes au Ort und Stelle und nach Auswendung vieler Zeit und Mühe wohl möglich sein könnte, daß aber für Steuerzwecke, wo binnen verhältnismäßig kurzer Zeit sämtliche Schätzungen des Bezirks bewältigt werden müssen, also bei Massen sich ühr ein derartiges Versahren meist als und burchsührbar erweist und, wie die Ersahrungen gelehrt haben, leicht zur Willkür ausartet.

Bielleicht ließe sich den berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Kreise durch Nachahmung der von dem mit den agrarischen Berhältnissen sehrt vertrauten Finanzminister Buchenberger durchgeführten badischen Reformgesetzgebung von 1906 in der Weise Rechnung tragen, daß man den für landwirtschaftliche Grundstücke ermittelten gemeinen Wert nicht zum vollen Betrage besteuert, sondern einen prozentualen Abschlag macht.

über den voraussichtlichen Ertrag einer Neuregelung in unserem Sinne ist zu sagen, daß das Prinzipalsoll der Grund- und Gebäudessteuern sich voraussichtlich nicht unerheblich steigern würde. Dafür spricht einmal die Erfahrung, die man mit den Grundwertsteuern in den Städten gemacht hat. Man muß weiter annehmen, daß, wenn man dei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken an Stelle der vor 50—60 Jahren festgesetzten mittleren Ertragsfähigkeit den heutigen gemeinen Wert einstellen würde, sich erhebliche Mehrbeträge ergeben müssen. Da endlich die erneute Beranlagung eine weit gerechtere als die alte sein würde, so würde die Möglichkeit gegeben werden, die berzeitigen Realsteuerprozente von Grund und Gebäuden ohne zu starken Bedruck nennenswert zu erhöhen, um einen Teil der kommenden Mehrsteuerlast zu becken.

¹ Eine Besteuerung nach bem Durchschnitt von Wert und Ertrag findet in Raumburg a. S. statt. Lohmann S. 90.

Gemeinbegewerbesteuern bestehen in manchen Bundesstaaten überhaupt noch nicht (z. B. Sachsen). Hier könnten sie neu eingeführt werden.

In anderen Staaten sind die Gewerbesteuern im allgemeinen verhältnismäßig niedrig. In Preußen, wo die Gewerbesteuer seit 1891 in erster Linie nach dem gewerblichen Ertrage bemessen wird, ist ihr Steuersatz nicht höher als 1 %. In Klasse I (Gewerbes betriebe mit über 1 Million Anlagekapital oder über 50000 Mark Ertrag) wird 1 % in bestimmten Steuerstusen vom Ertrage erhoben. In den Klassen II—IV werden besondere Steuergesellschaften gebildet, welche ein kontingentiertes Steuersoll auszubringen haben, berechnet aus einer Multiplikation von Mittelsätzen mit der Zahl der Steuerspslichtigen. Die Steuergesellschaft hat, um dieses Kontingent auszubringen, die leistungsfähigeren Mitglieder über, die leistungsschwächeren unter zenem Mittelsatze zu veranlagen, wobei aber 1 % des Ertrags nirgends überschritten werden darf.

Die Einführung der Ertragbesteuerung bei der Gewerbesteuer in Breußen war seinerzeit ein großer Fortschritt, namentlich gegenüber der bis dahin üblichen Besteuerung auf Grund äußerer Merkmale. Indessen fragt es sich doch, ob sie für die Gemeindebesteuerung ebenso vorteilhaft ist wie sie für die Staatsbesteuerung war, da sie dem Grundsatz ber Aquivalenztheorie nicht voll gerecht wird; man darf annehmen, daß bei der Reformierung der Preußischen Gewerbesteuer im Jahre 1891 vielleicht der Ertrag als Steuerprinzip nicht zugrunde gelegt worden oder doch dem Anlage- und Betriebskapital ein stärkerer Einfluß auf die Steuer beigelegt worden wäre, wenn man bamals bereits mit der völligen Abertragung dieser Steuer an die Gemeinden gerechnet hätte. Als dann 1893 diese übertragung erfolgte, konnte sich die Regierung gleichwohl nicht entschließen, die Steuer nunmehr auf einer neuen, dem Aquivalenzprinzip besser gerecht werdenben Grundlage aufzubauen. Sie hoffte vielmehr, daß die Gemeinden gerade auf dem Gebiete der Gewerbesteuer eine ergiebige Tätigkeit in der Einführung besonderer der Aquivalenztheorie besser gerecht werdenden Steuern entwickeln wurden, und ging ihnen mit ber Aufstellung einer ganzen Anzahl Mustersteuerordnungen an die Hand. Indes machten die Gemeinden, abgesehen von den jog. Industriegemeinden, auf die wir noch zu sprechen kommen, verhältnismäßig

recht wenig von ihrem Autonomierecht Gebrauch. Dies dürfte nach bem Kriege kaum viel anders werden. Ift der Ertrag auch kein vollkommener Magstab, so sind namentlich in größeren Städten, wo sich die verschiedensten Gewerbebetriebe vorfinden, auch andere Mafftäbe, wie Anlages und Betriebskapital, Umsatz, zwar für die eine Gattung von Betrieben sehr passend, für andere aber wieder kaum anwendbar (3. B. der Umsat nicht bei Bank, Bersicherungs-, Transportgeschäften usw.). Die staatliche Veranlagung hat für die Gemeinden andererseits insofern große Reize, als sie sie der Beranlagung enthebt, die für die Gemeinde oft viel schwieriger sein wurde, namentlich bei Großbetrieben, die heute von dem aus Großgewerbetreibenden des ganzen Regierungsbezirkes bestehenden Steuerausschuß vorgenommen wird. Auch die steuerliche Heranziehung von Teilen eines Gewerbebetriebs, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, hat für die Gemeinde große Schwierigkeiten, und es liegt sowohl im Interesse ber Gemeinden wie auch der Steuerpflichtigen, wenn die Verteilung des steuerpflichtigen Ertrags, wie bei der staatlichen Veranlagung, einheitlich von einer den Gemeinden übergeordneten Stelle erfolgt, als wenn jede örtliche Behörde nach hirem Einblick in die Dinge eine Teilbesteuerung vornimmt. Namentlich, wenn mehrere Gemeinden von verschiedenen Besteuerungsgrundlagen ausgehen, kann dies sehr leicht zu einer starken überlastung des Gesamtbetriebs führen.

Kann man hiernach damit rechnen, daß die Gemeinden auf gewerblichem Steuergebiete auch in Zukunft von ihrem Autonomierecht nur
einen beschränkten Gebrauch machen werden (nur auf dem Gebiete der Besteuerung der Filialbetriebe macht sich neuerdings eine gewisse Rührigkeit unter den preußischen Gemeinden geltend), so kommt sür Preußen in Frage, ob nicht der Staat an eine Anderung des Gewerbesteuergesetzes von 1891 herangehen soll, die den Bedürsnissen der Gemeindebesteuerung mehr entspricht. Gerade die Ersahrung, die man in den großen Städten gemacht hat, daß bei dem Borhandensein ver-

befondere Gewerbesteuern (Lohmann, G. 154).

schiedenster Arten von Gewerbebetrieben sich der Ertrag als einheitlicher Besteuerungsmaßstab doch immer noch am besten bewährt hat,
läßt es indes kaum ratsam erscheinen, in einem für den ganzen Staat
maßgebenden Gesetze heute grundsätlich wieder einen anderen Maßstab
einzusühren. Im Gegenteil werden voraussichtlich diesenigen Bundesstaaten, bei denen heute noch die veraltete Besteuerung nach äußeren
Merkmalen stattsindet, ihre Steuergesetze wahrscheinlich immer mehr
nach der Richtung der Ertragbesteuerung orientieren. Allerdings wird
es im hindlick auf die Aquivalenztheorie gut sein, das Anlage- und
Betriedskapital wenigstens als sekundären Maßstab für die Festsetzung
der Steuersätze einzusühren.

Einige andere Abänderungen des bestehenden Gewerbesteuergesetzes erscheinen aber durchaus zeitgemäß. Einmal dürfte der hohe Gemeindesinanzbedarf nach dem Ariege eine gewisse Erhöhung der steuerlichen Prinzipalsäße rechtsertigen, wie denn auch heute schon manche Gemeinden von ihrem Autonomierechte (§ 32 des AUG.) dahin Gebrauch machen, daß sie die Gemeindezuschläge für die höheren Steuerklassen höher normieren als für die niederen.

Es würde wohl kaum eine überlastung für die Gewerbebetriebe der Masse I bedeuten, wenn man den Prinzipalsat auf etwa $2\%-2\frac{1}{2}\%$, für Masse II auf $1\frac{1}{2}\%$ erhöhen würde. Bei dem hohen Steuersoll der Klasse I würde eine solche Erhöhung des Steuersates vielleicht für die Klasse IV eine Erniedrigung dis auf $\frac{1}{2}\%$ gestatten (gegenswärtig beträgt der Mittelsat etwa 0.6% des mittleren Durchschnittsertrags dieser Klasse), um den schwierigen Verhältnissen der Kleinsgewerbetreibenden nach dem Kriege Rechnung zu tragen.

Ferner würde man die nicht nur etwas umständliche, sondern auch oft zu ungerechten und willkürlichen Ergebnissen führende Art der Beranlagung mittels Steuergesellschaften aufgeben und die Beranlagung in Zukunft bei allen Steuerklassen, wie gegenwärtig bei Klasse I, nach Prozentsäßen des Ertrags (und ergänzungsweise nach Ber-Wille-Säßen des Anlages und Betriebskapitals) eintreten lassen können. Das könnte zugleich zu einer Bereinsachung der Steuersveranlagung insosern führen, als man vielleicht die Gewerbesteuersveranlagung in Zukunft den EinkommensteuersBeranlagungskommissionen übertragen könnte. Denn wir müssen nach dem Kriege nicht nur eine Bereinsachung und Bereinheitlichung des materiellen Steuersrechts (s. z. B. S. 384), sondern auch der Steuerbehörden anstreben

Neben dieser Anderung der staatlichen Beranlagungsgrundsäte, die bas gesamte Prinzipalsteuersoll annähernd auf das Doppelte des gegenwärtigen bringen würde, wird man den Gemeinden auch in Zufunft das Recht, besondere Gewerbesteuern einzuführen, nicht beschneiden dürfen, das für die schon erwähnten Gemeinden mit zahlreicher oder wichtiger Industrie, namentlich mit Berg- und Hüttenindustrie von größter Bedeutung ist. In diesen Gemeinden werben burch eine zahlreiche Arbeiterschaft (Schul- und Armenlasten), durch starke Abnutung der Gemeindewege uff. die Gemeindebudgets außerordentlich belastet. Hier reicht das Ertragsprinzip offenbar nicht aus, da es vorkommen kann und auch öfters vorkommt, daß gerade große Betriebe, die vielleicht in einem Jahre viele hunderttausende verdienen, in anderen Jahren wieder völlig ertraglos oder verlustbringend sind. In solchen Gemeinden, namentlich des niederrheinisch-westfälischen und oberschlesischen Industriegebiets, haben sich baher die Mängel der staatlichen Gewerbesteuerveranlagung so schwer fühlbar gemacht, daß die Gemeinden mit Genehmigung der Auffichtsbehörden dazu übergegangen sind, besondere Gewerbesteuern einzuführen, welche ganz von dem Ertrage absehen und die Steuer lediglich nach der Zahl der Arbeiter, der Angestellten, der Gehälter und Löhne, nach Anlage- und Betriebskapital oder einer Kombination dieser Merkmale festsetzen und den Gemeinden namentlich auch in Zeiten geringerer — bauernder oder vorübergehender — Rentabilität die Ausgaben wenigstens einigermaßen bedende Einnahmen sichern. Gewiß gehen die Gemeinden in diesen Steuerordnungen hier und da zu weit, und man ist mit Zustimmung der Staatsregierung bei den Beratungen der Kommunalabgaben-Novelle bemüht gewesen, derartigen Abertreibungen gewisse gesetliche Grenzen zu setzen, im großen ganzen hat aber die Grundlage dieser Sondersteuern die Billigung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses gefunden, und ihre Beibehaltung stellt für die betreffenden Gemeinden tatsächlich eine Lebensfrage dar.

Übrigens genehmigen die Staatsbehörden derartige Steuerordnungen jetzt zunächst meist nur auf wenige Jahre, um erst ihre praktische Bewährung zu erproben.

Gelangen Reformen der vorbezeichneten Art bei Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zur Durchführung, so kann man immerhin annehmen, daß aus den gesamten Realsteuern in Preußen ein nennenswertes Mehr ber Gemeinbeausgaben, vielleicht 100—150 Mill. Mark, ohne übermäßige Erhöhung ber Realsteuerprozente gebeckt werden kann.

* * *

Bu den Ertragsteuern gehört in Süddeutschland auch die Kapitalrentensteuer, die allerdings meist nur mit einem halb so hohen Prozentsatzu den Gemeindelasten herangezogen wird als die übrigen Realsteuern, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Kapitalbesitzer als solche nicht die gleichen Sondervorteile von der Gemeinde genießen wie Grundbesitzer und Gewerbebetreibende, und der Gemeinde nicht so viele Kosten verursachen, mit anderen Worten, weil für sie die Uquivalenztheorie nicht in dem Maße zutrifft wie für jene.

Daß die Kapitalrenten-Bezieher aber, wie in Preußen, von der Gemeinde als solcher überhaupt nicht besonders besteuert werden dürsen, läßt sich kaum innerlich genügend rechtsertigen.

Die Kapitalrenten werden allerdings von den preußischen Gemeinden mittels der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer im Rahmen des Gesamteinkommens einer Person mitbelastet. Die Staatseinkommenstener in Preußen leidet aber (im Gegensatzu Stalien und England) an dem Mangel, daß sie Arbeits- und fundiertes Eintommen gleichhoch belastet. Im staatlichen Steuerspftem ift bieser Mangel ersett durch Einführung der sog. Ergänzungssteuer. Da diese dem Zugriff der Gemeinden entzogen ist, so muß in der Gemeinde hierfür ein Ersat verlangt werden, weil es ungerechtfertigt ist, Arbeitsund Renteneinkommen zwar nicht beim Staate, wohl aber in der Gemeinde gleichhoch zu belasten. Bei Einkommen aus Grund-, Gebäudebesit und Gewerbebetrieb kann eine Borbelastung in den Realsteuern — wenn auch nach ber Natur berselben in keineswegs idealer Weise — gefunden werden. Für die Kapitaleinkommen fehlt sie aber bisher. Man hatte in Preußen zwar bereits im Jahre 1883 (Fin.=Min. Scholz) den Versuch gemacht, das — damals noch staatliche — Realsteuersystem nach Analogie der süddeutschen Staaten durch eine Kapitalrentensteuer zu ergänzen, leider ohne Erfolg. Der Krieg macht die Ausfüllung der Lücke aus breifachen Gründen notwendig: einmal, weil sich durch die enorme Höhe der Kriegsanleihen das Kapitalvermögen im Lande — trop Verkaufs größerer Posten ausländischer Anleihen — außerordentlich gehoben hat, sodann weil gegenüber dem enormen Finanzbedarf jede, auch die kleinste Lücke im Steuerspftem geschlossen werben muß, und brittens, weil, wenn die Realsteuern weiter erhöht werben müssen, die Begünstigung des Kapitals gegen- über Grund und Boden und Gewerbe für die produktiven Stände noch unangenehmer fühlbar werden würde wie bisher. In Bayern kommt man in Staat und Kommune schon heute zu einer Borbelastung des Kapitaleinkommers von zusammen sast 10 %.

Allerdings stehen der Einführung der Kapitalrentensteuer als Gemeindesteuer auch nicht unwichtige Bedenken gegenüber. Alls erstes kommt in Betracht, daß die Einführung einer solchen, wenn sie lediglich in das Belieben der Gemeinden gestellt wird, den ohnehin schon reichen Billen- und Kentnerstädten zugute kommen würde, die entweder ganz auf sie verzichten oder sie sehr niedrig halten könnten, wodurch die in den hochbelasteten Industriegemeinden und den armen Gemeinden des Ostens wohnenden Kapitalbesißer noch mehr veranlaßt werden könnten, sich in die Städte mit niedrigen Steuerzuschlägen zurüczuziehen und damit noch weiter die Steuerkraft der armen Städte zu schwächen. Weiter ist nicht zu übersehen, daß die neuere Reichsgesetung (Wehrbeitrag, Besitz- und Kriegssteuer) dem Kapital schwere Wunden geschlagen haben und letzteres nach dem Kriege weiteren staatlichen Anzapfungen von Keich und Staat entgegensehen muß.

Nichtsbestoweniger bürfte nach unseren Aussührungen der Ansspruch der Gemeinden auf eine gewisse Vorbelastung des Kapitals zu Gemeindesteuerzwecken ein so starker sein, daß demselben nach dem Kriege in einer oder der anderen Form wird Rechnung getragen werden müssen.

Bielleicht empfiehlt es sich, um namentlich die Erhöhung der Kluft zwischen reichen und armen Gemeinden zu vermindern, die Kapitals rentensteuer nicht dem Belieben der Gemeinden zu überlassen, sondern dieselbe als Staatssteuer zu erheben, ihren Ertrag aber ganz oder überwiegend zu Gemeindezwecken zu verwenden (z. B. zur Finanzierung des sog. Lastenausgleichs, S. 403).

100—120 Mill. Mark bürften aus einer derartigen Steuer in Preußen wohl zu erzielen sein.

Trot all dieser Zutunftsmöglichkeiten ergibt sich aus dem Vorsgesagten, daß, wenn nicht für die Gemeinden aus großen Reichsennonpolen erhebliche Mehreinnahmen fließen sollten, das entstehende

Defizit durch die vorbesprochenen Maßnahmen taum volle Decung sinden dürste.

Es bliebe dann nur noch ein weiterer Zugriff auf die Einkommensteuern übrig. In der Tat kann man annehmen, daß sowohl die Stadtoberhäupter wie die Stadtvertretungen aus dieser Quelle die Hauptbeckungsmittel des großen Mehrbedarfs nach dem Kriege zu ziehen hoffen.

Staatlicherseits wird man solchen Absichten mit sehr kritischem Auge entgegentreten müssen.

Bohl kein anderer Staat läßt schon heute die Gemeinden in so überreichem Maße aus dieser Steuerquelle schöpfen, als Preußen, weber ein anderer Bundesstaat, noch viel weniger außerdeutsche Staaten. England, Osterreich-Ungarn und Italien gestatten den Gemeinden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer überhaupt nicht, während bei uns die Gemeinden heute bereits sast das Doppelte an Einkommensteuern erheben wie der Staat.

Diese starke Anzapfung hat bereits im Frieden zu den verschiedensten Nachteilen geführt. Das verhältnismäßig hohe Erträgnis der Einstommensteuer, die große Elastizität, die ihr innewohnt, weil sie an die Leistungsfähigkeit der Bürger anknüpft, machen es den Stadtobershäuptern viel zu leicht, auftretende Fehlbeträge durch weiteren Zuschlag von einigen Prozenten zur staatlichen Einkommensteuer aufzubringen. Bedarf es doch nur eines einsachen Gemeindebeschlusses, um einige Zuschlagsprozente mehr aufzuschlagen. Insbesondere wird die Aufnahme von Anleihen dadurch begünstigt. Große Neuanlagen können auf diese Weise gemacht werden, ohne daß die gegenwärtige Generation mehr als einige Prozente erhöhter Einkommensteuer zu tragen hat. Müßten zur Deckung der Zinsen immer neue Steuersquellen erschlossen werden, so würde die Stadtvertretung dem übergroßen Tätigkeitsdrang manches Stadtoberhaupts wohl oft größere Schwierigkeiten machen.

Die bei Zuschlägen über 100 % erforberliche Staatsgenehmigung hat sich als ein allzu wirkungsvolles Bremsmittel leider nicht erwiesen, da es für die Genehmigungsbehörden ohne zu große Eingriffe in die Selbstverwaltung meist äußerst schwer ist, wirksam dem steigenden Bedarf entgegenzutreten. So kann es keinem Zweisel unterliegen, daß diese Leichtigkeit der Mittelbeschaffung sehr nachteilig für die Aufrechterhaltung des Sparsamkeitsprinzips in den Freidtwerwaltungen wirkte.

Die Belastung der Bevölserung in den weniger leistungsfähigen bzw. besonders siderbelasteten Gemeinden mit hohen Einkommensteuerzuschlägen ist eine der Hauptursachen für die in neuerer Zeit immer schneller zunehmende Differenzierung unserer Gemeinden in arme und reiche Gemeinden. Bei der Progressivität des Steuertariss müssen hohe Zuschläge nit Naturnotwendigkeit die hohen Steuerzahler immer mehr aus den hochbelasteten Gemeinden forttreiben und sie den Gemeinden mit niedrigen Zuschlägen zusühren, wo die Kapitalisten nicht nur weit größere Annehmlichkeiten genießen können und viel mehr "unter sich" sind, sondern noch obendrein von Steuern so viel ersparen können, daß sie sich oft allein aus diesen Ersparnissen sand umsonst ihre Villen bauen oder doch wenigstens die Bauzinsen und Reparaturkosten berselben beden können.

Die aus dem Gemeindezuschlagssystem folgende ganz verschiedenartige Belastung der Einkommen im Lande verhindert schließlich auch die restlose Ausnutzung dieser, man kann wohl sagen, Königin unter den direkten Steuern im Staate, der doch fast allein auf diese Steuerquelle angewiesen ist. Denn es ist klar, daß bei der Frage einer weiteren Erhöhung des Staatssteuertarifs schließlich die Verhältnisse in den höchstbelasteten, nicht diejenigen in den wenigstbelasteten Städten den Ausschlag geben, was dann zur Folge hat, daß die in den letzteren wohnenden Einkommensbezieher nicht ihrer vollen Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen werden. Im Jahre 1911 betrug das staatliche Veranlagungssoll der Einkommensteuer (ohne die sog. fingierten Säte) 308 Mill. Mark. An Gemeindezuschlägen kamen im ganzen auf 454 Mill. Mark, also noch nicht volle 150 %. Betrachten wir jedoch die Zuschlagsprozente im einzelnen, so stellt sich heraus, daß in den Städten 20 %, in den Landgemeinden 25 %, also ein Fünftel bis ein Biertel, über 225 % Einkommensteuerzuschläge, ferner in den Städten 31 %, in den Landgemeinden 33 %, also etwa ein Drittel, über 200 % Einkommensteuerzuschläge, 56 bzw. 52 % über 175 % und 64 bzw. 62 %, also fast zwei Drittel, über 150 % Zuschläge erhoben. man also nicht von dem Gesamtergebnis der Zuschläge, sondern von der Zahl der Orte und der Höhe der Zuschlagsprozente aus, so liegt der Durchschnitt nicht bei 150 %, sondern zwischen 175 und

¹ Siehe über biese ganze Frage u. a. auch Andler, Städteschulben in Frankreich und Preußen, 1911 S. 76 ff.

200 %. Der Krieg, ber für manche Stäbte mit viel Kriegsindustrie (z. B. Spandau, Düsseldorf u. a.) sehr vorteilhaft, für andere (z. B. Kreseld, Kottbus und andere Städte mit Textils und Seidensindustrien) sehr nachteilig war und die Kluft zwischen arm und reich in der Bevölkerung noch gewaltig weiter verstärkt und erweitert haben dürste, wird die soeben hervorgehobenen Mängel noch weiter steigern.

Nach dem Kriege werden wir im Staate um eine wesentliche Erhöhung der staatlichen Einkommensteuersätze nicht herumkommen. Die hohen Gemeindzuschläge werden sich hierbei außerordentlich hinderlich erweisen.

Die tunlichste Entlastung der Einkommensteuer von Gemeindezuschlägen muß hiernach bei der kommenden Gemeindefinanzresorm einen der wichtigsten Gesichtspunkte bilben.

Wie sehr schon seit 1900 der Standpunkt Miquels, die Einkommensteuerzuschläge niedrig zu halten, verlassen worden ist, dafür seien nur folgende wenige Ziffern gegeben. Es wurden gedeckt in den Städten der Monarchie (ohne Berlin):

| | Ju Millionen Mark | | | |
|----------|---------------------------|------------------|--------------------|------|
| Im Jahre | aus Einkommen- fteuern | º/o | aus Realfteuern | 0/0 |
| | Vor ber Kon | n m u n a l ft e | uerreform: | |
| 1894/95 | 107,7 | 84,4 | 21,6 | 15,6 |
| | Nach ber Ro | mmunalft e | uerreform: | |
| 1895/96 | 84,2 | 57,4 | 62,4 | 42,6 |
| 1900 | 125,9 | 56,0 | 83,7 | 44,0 |
| 1905 | 166,7 | 58,9 | 116,2 | 41,1 |
| 1911 | 294,0 | 60,3 | 194,7 | 39,7 |

Im Kriege hat sich das Berhältnis ohne Zweifel weiter zuungunften der Einkommensteuer verschlechtert.

Wenn es nun auch bei der historischen Entwicklung, welche die Dinge bei uns in Deutschland genommen haben, kaum möglich sein wird, den Gemeinden in Zukunft die Einkommensteuer als Steuerquelle ganz zu entziehen, so muß doch ohne Zweisel einer weiteren Entwicklung in der odigen Richtung entgegengetreten werden, was freilich die Notwendigkeit, den Gemeinden andere Einnahmequellen zuzusühren oder sie in ihrem Ausgabeetat durch Reichs- oder Staats-

zuschüsse bzw. durch übernahme von gewissen Ausgabezweigen auf breitere Schultern zu entlasten, voraussett.

Nun würden die Gemeinden allerdings durch eine Maßnahme leicht in die Lage kommen, nach dem Kriege, auch ohne ihre Zuschlagsprozente wesentlich zu erhöhen, ein erhebliches Mehr aus denselben zu ziehen, wenn nämlich bei der Hineinarbeitung der im Jahre 1909 und 1915 eingeführten staatlichen Zuschläge zu dem ursprünglichen Tarif der Einkommensteuer den Gemeinden die — ihnen disher vorenthaltene — Ermächtigung gegeben würde, ihre gemeinblichen Zuschläge auf Grundlage des neuen Tarifs zu erheben, ein Recht, welches von den Gemeinden schon jest eifrig gesordert wird. Welche Summen dabei in Frage kommen, zeigt sich sofort, wenn man das Staatssteuersoll der Einkommensteuer vor und nach den Rovellen 1909 und 1916 miteinander vergleicht. Dasselbe betrug:

| | In Millionen Mark | | | | |
|--|-------------------|------|-------------|-------|-------------|
| | 1908 | 1910 | 1914 | 1916 | 1917 |
| Staatl. Beranlagungssoll ohne ftaatl. Zuschläge Staatl. Erhebungssoll einschl. | 274 | 309 | 38 6 | 411 | 472 |
| ftaatl. Zuschläge | 274 | 354 | 443 | 611 | 718 |
| Die Zuschläge ergaben alfo an Mehr | + 0 | + 45 | + 57 | + 200 | 246 |

Allerdings ist kaum anzunehmen, daß, selbst wenn die Regierung, dem Drängen der Gemeinden nachgebend, dem Abgeordnetenhause einen solchen Gesessvorschlag unterbreiten sollte, das Haus einen solchen gutheißen würde. Schon bei den früheren Verhandlungen hat sich die Abgeneigtheit des Hauses gezeigt, den Gemeinden eine etwaige Tariferhöhung zugute kommen zu lassen. Als Grund dagegen wurde damals meist angeführt, die Gemeinden würden das Mehr, was ihnen dadurch an Steuern zuslösse, nur dazu verwenden, noch mehr Aussgaben zu beschließen, anstatt die Zuschlagsprozente zu ermäßigen.

Der Maßregel stehen aber, auch hiervon abgesehen, noch anbere, schon oben angebeutete Bedenken entgegen. Das Zuschlagsspstem bei Progressivsteuern hat die Tendenz, bei steigenden Zuschlägen den Abstand zwischen den höheren und niederen Stufen des Tarifs ungeheuer zu vergrößern und damit die Wirkung und Tendenz des Tarifs vollständig zu verschieben. Schon nach dem alten Tarif, wie er heute für

| Gemeindezuschläge | nody | gilt, | waren | die | Differenzen | ziemlich | hoch, |
|--------------------|--------|--------|-------|-----|-------------|----------|-------|
| wie folgendes Beis | piel e | rgibt: | | | | | |

| Einkommen | Staats= | Staats= u. Gemeindesteuer | Staats= u. Gemeindesteuer |
|----------------|---------|---------------------------|---------------------------|
| von | fteuer | bei 200 % Zuschlag | bei 300 % Zuschlag |
| 7 000 Mt. | 2,5 % | 7,5 °/o | 10,1 º/o |
| 32 000 " | 3,0 % | 9,0 °/o | 12,0 º/o |
| 106 000 " | 4,0 º/o | 12,0 º/o | 16,0 º/o |
| gegen 7000 Mf. | + 1,5 % | + 3,5 º/o | + 5,9 % |

Diese Differenzen würden weit größere werden, wenn man den Staatssteuertarif unter Berücksichtigung der staatlichen Zuschläge zugrunde legen würde:

| Einkommen | Staats: | Staats= u. Gemeindesteuer | Staats= u. Gemeindesteuer |
|---------------|------------|---------------------------|---------------------------|
| von | steuer | bei 200 % Zuschlag | bei 300 % Zuschlag |
| 7 000 Mt. | 3,14 °/o | 9,43 °/ ₀ | 12,57 % |
| 32 000 " | 5,10 °/o | 15,30 °/ ₀ | 20,40 % |
| 106 000 " | 7,92 °/o | 23,77 °/ ₀ | 31,69 % |
| gegen 7 000 " | + 4,78 °/o | + 14,34 °/ ₀ | + 19,17 % |

Während hiernach bei der heutigen Staatssteuer ein Einkommen von 32000 Mark nur mit rund 2 % stärker belastet wird als ein solches von 7000 Mark, wird es bei 300 % Gemeindezuschlag an Staats- und Gemeindesteuer bereits mit rund 8 % höher belastet als ein solches von 7000 Mark. Ein Einkommen von 100000 Mark wird bei der Staatssteuer nur um rund 3 % höher belastet als ein solches von 32000 Mark (7,92 statt 5,10), während es bei 300 % Zuschlag an Staats- und Gemeindesteuer zusammen mit rund 11 % (31,69 statt 20,40) höher belastet wird, als ein solches von 32000 Mark.

Wenn, womit bei dem künftigen hohen Steuerbedarf wohl wird gerechnet werden müssen, der staatliche Steuertarif noch eine weitere Erhöhung über den jezigen Höchstfat von 8 % hinaus erfährt, so würden sich die obigen Unterschiede noch weiter vergrößern.

Soll man demgegenüber den Gemeinden wirklich gestatten, bei ihren Zuschlägen denselben Tarif zugrunde zu legen wie bei der Staats-steuer? Man wird die Frage kaum bejahen können 1. Wenn man den

Den entgegengesetten Standpunkt A. Wagners, Mitbeteiligung usw. S. 62 vermögen wir nicht zn teilen.

Gemeinden auf der einen Seite die Einkommensteuer als Steuerquelle erhalten, auf der anderen Seite dieselbe nicht für den Staat allmählich vollkommen verschütten will, bleibt ein anderer Weg kaum übrig, als baß man den Staat an der Besteuerung der höheren Ginkommen in stärkerem Maße teilnehmen läßt als die Gemeinden. Dabei kommt allerdings der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in der Gemeindeeinkommenbesteuerung in der Richtung der Progression nicht voll zur Geltung. Einmal hat aber solches Borgehen für die Gemeinden den Vorteil, daß sie sich die hohen Ginkommensteuerzahler eher erhalten können, sodann aber trifft gerade für die hohen Einkommen, bei denen zumeist ein großer Teil aus Rapitalbesit stammt, dessen Einkommen vielfach wirtschaftlich in anderen als den Wohnsitgemeinden gewonnen wird, weder der Gesichtspunkt der "Bodenständigkeit" des Einkommens, wie ich es einmal ausdrücken will, zu, noch kann man gerade von den Beziehern folcher Einkommen fagen, daß sie von den Wohnsitgemeindeeinrichtungen besonderen Vorteil hätten oder ihren Gemeinden besondere Lasten verursachten. Wird eine Kapitalrentensteuer eingeführt, so erhält die Gemeinde hierdurch auch wieder einen gewissen Ersat für den Ausfall.

Man wird sagen müssen, daß sich gerade die mittleren und kleineren Einkommen für die Gemeinde mehr als für den Staat zur Besteuerung eignen. Denn der mittlere und kleine Bürger ist es, der den verhältnismäßig größten Vorteil von den immer mehr steigenden Verwaltungs-, Polizei-, Schul-1, Armen- und sozialen Lasten der Gemeinden hat. Ihn mit indirekten Verdrauchssteuern in nennens- wertem Maße zu trefsen, ist den Gemeinden durch die disherige Reichs- besteuerungsentwicklung versagt. Gerade ihn bei der Einkommensteuer entsprechend zu erfassen, erscheint mithin ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit.

Grundsätlich hat der erwähnte Gedanke übrigens schon heute insofern in der Gemeinde- und Staatssteuergesetzgebung Anerkennung gesunden, als die Einkommen unter 900 Mark staatssteuerfrei sind, aber zu Zwecken der Gemeindebesteuerung singiert veranlagt werden. Es fragt sich, ob man auf diesem Wege nicht noch weitergehen und die Grenze der Staatssteuerbefreiung zugunsten der Gemeinden noch höher hinaussehen oder den Gemeinden die Erträgnisse mehrerer

¹ Man denke dabei namentlich auch an die Unentgeltlichkeit des Bolksschulunterrichts.

niederen Steuerstusen direkt überweisen könnte. Der Staat würde bamit zugleich den vielsachen Forderungen auf Erhöhung des sog. steuersreien Existenzminimums in der Staatsbesteuerung entgegentommen. Eine solche Maßnahme würde auch der Tendenz der Differenzierung in arme und reiche Gemeinden insosern entgegenwirken, als gerade in den schwerbelasteten Industriegemeinden die Möglichseit der Gemeinden, die niedrigeren Einkommen insosge der Entlastung bei der Staatssteuer zu Gemeindezwecken stärker heranzuziehen, bei der zahlreich vorhandenen Arbeiterbevölkerung von großer sinanzieller Bedeutung sein und es ihnen gestatten würde, die Gesamtzuschläge verhältnismäßig niedriger zu bemessen.

Materiell würde der Staat allerdings eine erhebliche Einbuße erleiden. Denn im Jahre 1914 waren in Preußen zur Einkommensteuer veranlagt die Einkommen physischer Personen

```
von 900—1200 mit 19,0 Miü. Mt.

" 1200—1350 " 11,6 " "
" 1350—1500 " 14,3 " "
" 1500—2100 <u>" 44,3 " "</u>

Summa 89,2 Miü. Mt. ufw.
```

Indessen würde sich für den Staat in der Freiheit, die höheren Einkommen, die zudem durch den Krieg verhältnismäßig eher gestiegen als gesunken sind, stärker steuerlich zu erfassen, ein gewisser Ersat finden lassen.

Der in Gemeindekreisen vielsach gewünschten größeren Autonomie der Gemeinden bei Feststellung des Einkommensteuertariss, Regelung des Kinderprivilegs, Besteuerung der Junggesellen usw., ist die Resterung und vielseicht noch schärfer das Abgeordnetenhaus bei Beratung der Novelle im Jahre 1913 mit Recht entgegengetreten. Derartige Borschriften würden die Einkommensteuer nur noch mehr in die Hände der Gemeinden geben, aber auch den wünschenswerten Erfolg und die einheitliche Wirkung der Maßnahmen selbst start beseinträchtigen. Daß das Kinderprivileg in kinderreichen Gemeinden erhebliche Ausfälle für die Gemeindesteuer namentlich in industries

¹ Interessant sind in dieser Beziehung die Gründe, die seinerzeit in Altona zu einer besonderen, die niedrigen Einkommen verhältnismäßig stärker als nach dem Staatstarif heranziehenden Gemeindeeinkommensteuer geführt haben. Lohmann, Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen, 1913, S. 24/25.

und kinderreichen Gemeinden zur Folge hat, ist zuzugeben. Die richtige Lösung des Bevölkerungsproblems ist indessen nach dem Kriege von so überragender allgemein-politischer und allgemein-wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie unbedingt voranstehen muß.

Einer Prüfung und Neuregelung wird nach dem Kriege die Frage der Beamten= und Offiziersprivilegien bei der Ein= kommenbesteuerung, und zwar sowohl für den Friedens- wie für den Kriegsfall bedürfen. Ohne Zweifel wird im Abgeordnetenhaus und in städtischen Rreisen eine ftarke Bewegung auf völlige Beseitigung des Privilegs und Gleichstellung mit den übrigen Steuerzahlern drängen. Aber auch das Offiziersprivileg dürfte gefährdet sein, sowohl was die Friedenszeit anbetrifft als namentlich auch für die Kriegszeit. Der Unterschied zwischen den aktiven und Reserveoffizieren im Kriege, wie er in Preußen heute besteht, ist jedenfalls unhaltbar. Da man aber bei der großen Bahl der Reserveoffiziere, deren Familien die Gemeinden auch bei Abwesenheit des Familienoberhauptes weiterbelasten und an den Vorteilen der Gemeindeinstitutionen weiter teilnehmen, den Gemeinden die Steuerfreistellung dieser Rlasse Gemeindeangehöriger kaum wird zumuten können, so wird man voraussichtlich auf eine Einschränkung der Vorrechte der Offiziere abtommen muffen. Jedenfalls wird die durch nichts gerechtfertigte Bestimmung fallen müssen, daß aktive Offiziere im Kriege nicht einmal von ihrem Einkommen aus Kapitalbesitz Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen brauchen.

Städten mit zahlreicher Beamtenschaft und großer Garnison würden aus der Aushebung derartiger Privilegien immerhin recht nennenswerte Mehreinnahmen zusließen (Steglitz würde z. B. ein Viertel bis ein Drittel mehr an Einkommensteuersoll gewinnen), wenn auch die Summen für die gesamte Monarchie allzu erheblich kaum sein dürften.

Sübdeutschland kennt übrigens die Beamten- und Offiziersprivilegien schon heute nicht mehr.

* *

Als Enbergebnis unserer Untersuchung dürfen wir feststellen, daß, wenn die von uns erörterte Zukunft unserer kommunalen Finanzen auch ein allzusest umrissenes Bild schon deshalb nicht bieten kann,

weil weber der künftige Ausgabebedarf schon heute seststeht, noch die Neuregelung der Finanzen in Neich und Staat sich überschen läßt, diese aber von größter Wichtigkeit und entscheidendem Einsluß auch für die Regelung der Gemeindesinanzen sein wird, unsere Ausschrungen doch immerhin erwiesen haben dürsten, daß die Möglichkeit der Deckung des nach dem Kriege zu erwartenden Steuermehrbedarfs der Gemeinden sedenfalls vorhanden ist, ohne daß es einer zu tiesen Umwälzung des Gemeindesteuerspstems bedarf, sowie daß im großen und ganzen an den bewährten Grundsätzen der Miquelschen Kesormsgesetzgebung sestgehalten werden kann.

* *

Nach dem Kriege bleibt indessen, wenigstens in Preußen, neben ber Dekung bes Mehrbebaris burch Erhöhung ber Einnahmequellen noch eine weitere sehr wichtige, schon vor dem Krieg in Angriff genommene, durch ihn aber jäh unterbrochene Aufgabe auf finanziellem Gebiete zu lösen, nämlich die Herbeisührung eines gemessenen Ausgleichs zwischen den mehrfach erwähnten *fehr* verschiedenen Gemeindebelastungen in den armen und reichen Gemeinden, der sog. Lastenausgleich. Wenn wir von der Bukunft unserer kommunalen Finanzen sprechen, dürfen wir auch an dieser Frage nicht ganz vorübergehen. Sie ist in der Offentlichkeit namentlich durch den damaligen Landeshauptmann von Batocki in Fluß gebracht worden, dem dabei vor allem die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der ost- und westpreußischen Städte vor Augen standen. In Wirklichkeit liegen die kommunalen Finanzverhältnisse mindestens ebenso schlimm, oft noch schlimmer in den mit Schul- und Armenlasten überhäuften Industriegemeinden Schlesiens, Westfalens und der Rheinprovinz. In seiner Broschüre "Gegen die Überspannung der Kommunalabgaben" 1912 stellte Batocki genaue Vorschläge für einen kommunalen Lastenausgleich auf, der aber ohne starke Eingriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinden kaum durchführbar sein würde. Später hat sich das Preußische Abgeordnetenhaus 1

¹ über die sonstige Literatur siehe Bauermeister in Heft 8 der Vereinssichriften bes Vereins für Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik, Berlin 1916, S. 94 ff.

ber Frage angenommen und in einer Resolution die Staatsregierung aufgefordert, Maßnahmen zur Ausgleichung namentlich der Bolks-schullasten zu treffen 1.

Auf dieser Grundlage haben dann seitdem vielsache Erörterungen der Frage stattgefunden, wobei sich die großen Schwierigkeiten einer allen Beteiligten gerecht werdenden Lösung immer deutlicher ergaben.

Eingehende statistische Ermittelungen haben erhärtet, was wir schon andeuteten, daß in den hochbelasteten Industriegemeinden hauptsächlich die Höhe der Schullasten von ausschlaggebender Bedeutung ist, während in den östlichen Städten mit hohen Juschlägen vor allem die hohen Kreis- (wege pp.) lasten zu den hohen Gemeindezuschlägen geführt haben. Wenn man letzteren Gemeinden mit bloßer Er-leichterung der Schulkosten nicht beikommen kann, so wird ihnen wohl auf einem anderen Wege geholsen werden müssen, während den schwerbelasteten Industriegemeinden kaum anders als durch einen auf die ganze Monarchie auszudehnenden Schullastenausgleich eine hinreichende Entlastung wird zuteil werden können.

Die Schwierigkeiten eines solchen Schullastenausgleichs liegen vor allem barin, daß es dem kommunalen Empfinden schwer wird, Ruschüsse an eine andere Gemeinde zu geben, wenn die zuschießende Gemeinde über die Verwendung dieser Zuschüsse nicht "mitzuraten" hat. Ein Vorgang findet sich allerdings in dem bekannten § 53 des RUG., aber dort handelt es sich um Nachbargemeinden, die in einem engeren wirtschaftlichen Konner stehen, und wo der Zuschuß der einen Gemeinde an die Nachbargemeinde auf Grund genau festgestellter Berhältnisse festgesett wird, die der zuschießenden Gemeinde gewisse wirtschaftliche und steuerliche Vorteile gewähren, für welche sie die Nachbar- (Arbeiterwohnsitgemeinde) entschädigen soll. Bei der Ausbehnung eines Lastenausgleichs auf die ganze Monacchie fehlen natürlich die Voraussetzungen des § 53 KUG. Der Ausgleich wird daher offenbar nur auf einem mehr mechanischen Bege erfolgen können. Dabei macht aber die Ausfindigung eines richtigen Umlage- sowie Berteilungsichluffels bie größten Schwierigkeiten, ba bei ber großen Bahl ber in Betracht kommenden Gemeinden zu viele verschiedene örtliche und sachliche Gesichtspunkte ihren Ausgleich finden sollen.

Eine kommunale Ausgleichsaktion für den Umfang der ganzen

¹ Abgeordnetenhaus 1914/15, Drucksache 238 J. 2a. Sten. Bericht S. 6292.

Monarchie, man mag sie aufziehen wie man will, wird daher für sich allein eine volle Befriedigung der Beteiligten nur schwer auslösen.

Erleichtert würde der Ausgleich werden, wenn sich der Staat seinerseits mit Zuschüssen an der Aktion beteiligen würde. Die Verteilung von Zuschüssen aus Staatsmitteln wird von den beteiligten Gemeinden immer mit weniger fritischen Augen angesehen werden, als eine Verteilung von Mitteln, die von ihnen selbst hergegeben werden muffen. Burde eine Gemeindekapitalrentensteuer in dem oben von uns angebeuteten Sinne zur Einführung gelangen, so würden sich vielleicht die daraus fließenden Mittel besonders dazu eignen, in diesem Sinne verwendet zu werden. Denn die großen Kapitalien entziehen sich durch Auswanderung aus den Belegenheits- und Betriebsgemeinden, in denen die Mittel zur Zahlung der Zins- und Tilgungsquoten verdient werden, der Teilnahme an den Gemeindelasten, namentlich an den Schul-, Armen- und Wegelasten, die aus der Berwaltung der Grundstücke und Gebäude sowie dem Betriebe der gewerblichen Unternehmungen direkt oder indirekt entstehen. Durch eine staatlich erhobene zum Ausgleich verwandte Kapitalrentensteuer würden diese Kapitalien auf einem Umwege wieder zu diesen Lasten herangezogen werden.

In etwas würde auch die vorher behandelte Zuweisung niederer Einkommensteuerstufen an die Gemeinden und die Beibehaltung des alten, weniger progressiv angelegten Tarifs für die Gemeindes einkommensteuerzuschläge dem Drang der hohen Einkommensteuerzahler nach den reichen Gemeinden entgegenwirken.

Nach welchem Schlüssel man im übrigen die Aufbringung sowie die Verteilung der Lasten auch vornehmen wird, an dem einen Mangel wird die Ausgleichsaktion, wie schon gesagt wurde, immer kranken, daß sie nämlich nur eine mehr mechanische, keine vom steuerlichen Standpunkt aus organische Lösung der bestehenden Verschiedenheiten in den gemeindlichen Finanzverhältnissen herbeisührt. Man wird sich daher doch einmal die Frage vorlegen müssen, ob sich nicht auf einem mehr organischen Wege wenigstens die gröbsten Ungleichheiten und Differenzen zwischen den armen und reichen Gemeinden besseitigen oder milbern ließen.

Die Anziehungstraft gewisser, in schöner Gegend gelegener Bade-, Residenzorte, auch der Großstädte wird man natürlich nie ganz be-

seitigen können, aber man wird sich fragen müssen, ob es nicht möglich ist, den Drang der Kapitalbesißer, nach diesen Städten zu ziehen, wenigstens soweit einzuschränken, als er in den Ungereimtheiten und Besonderheiten der bestehenden Steuergesetzgedung seine Ursache hat. Wir wiesen dereits darauf hin, daß es vor allem die hohen Zuschläge zur Einkommensteuer sind, welche die Kapitalbesißer aus den schwerbesasteten Gemeinden forttreiben. Das wirksamste Mittel wäre hiernach, den Gemeinden die Heranziehung der Einkommensteuer zu Gemeindezwecken ganz zu nehmen. Daß der Gedanke an sich nicht undurchsührbar ist, beweisen England, Osterreich-Ungarn und Italien. In Deutschland sind freilich, wie wir sahen, die Gemeinden auf Erund historischer Entwicklung so stark auf diese Steuerquelle angewiesen, daß man bei ihrer Fortnahme in der Tat kaum wüßte, was man als Ersaß an ihre Stelle seßen sollte.

Bei näherem Eindringen in den Gegenstand zeigt sich aber, daß es nicht allein die Tatsache, daß das Einkommen von den Gemeinden überhaupt besteuert wird, ist, welche jene Unzuträglichkeiten zur Folge hat, sondern daß der Nachteil zum großen Teil auch in der Auswahl berjenigen Gemeinden liegt, welche das Einkommen bzw. die Einkommensteile steuerlich heranzuziehen berechtigt sind. An sich sollte man meinen, daß das Einkommen vor allem da versteuert werden müßte, wo es verdient wird, zumal an diesem Ort meist auch die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten und Lasten für die Gemeinden entstehen. Dieser Grundsat ist allerdings im Kommunalsabgabengeset beim Einkommen aus Grunds und Gebäudebesit sowie aus Gewerbebetrieb (sog. Forensaleinkommen) in gewisser Weise durchsgesührt, aber bei näherem Zusehen doch nur in einer unvollkommenen Art und Weise.

Man konstruiere sich einmal folgenden Fall: In der Gemeinde A. wohnt ein schuldenfreier Grundbesitzer mit einem Keineinkommen aus seinem Grundbesitze (Miete, Pacht, landwirtschaftlicher Ertrag) von 100000 Mark. Er zahlt hiervon außer der Gemeinde-Grund- bzw. Gebäudesteuer noch den Einkommensteuerzuschlag für 100000 Mark Einkommen. Zieht er nach der Gemeinde B., so muß er gleichwohl jene 100000 Mark weiter in Gemeinde A. — als Forensaleinkommen— besteuern. Nur das sog. Wohnsitzviertel kann die neue Wohnsitzgemeinde zu versteuern verlangen. Wenn der Zensit nun aber eine Hypothek von 1½ Mill. Mark auf seinen Grundbesitz in A. ausnimmt, wosür er jähr-

lich 75000 Mark Sypothekenzinsen an den Sypothekengläubiger in C. zahlen muß, so ändert sich das Bild mit einemmal. Bon diesem Augenblick an kann die Gemeinde A. nämlich nur noch 25 000 Mark an Grundeinkommen zur Einkommensteuer heranziehen, während die restlichen 75000 Mark als Hypothekenzinsen in C. versteuert werden. dieser Regelung ein genügender Sinn? Verdient wird das Einkommen nach wie vor in A. Nur fließt es in Höhe von 75000 Mark nicht mehr an den Grundbesitzer (als Unternehmergewinn), sondern an den Hoppothekenbesitzer in C. (als Schuldzins). Es ändert sich also wohl seine rechtliche, nicht aber seine ökonomische Natur. Berdient wird immer noch die Miete, Pacht, der landwirtschaftliche Ertrag in A., nur werden sie zu einem bestimmten Teile zur Zinszahlung verwandt. Das ökonomische bewegliche Kapital, das Inventar, Bieh arbeitet ebenfalls nach wie vor in der Gemeinde A. Nur das Kapital im rechtlichen Sinne, die Kapitalforderung, der Schuldschein, befindet sich in einer anderen Gemeinde, in C. Reicht dieser Grund wirklich aus, um letterer Gemeinde das Besteuerungsrecht zu übertragen? Steuern sind doch in erster Linie als wirtschaftliche Magnahmen gedacht und sollen wirtschaftlich wirken.

Ganz ähnlich wie beim Grund- und Hypothekeneinkommen liegt die Sache bei Verschuldung von Gewerbebetrieben, bei Obligationen von Aktiengesellschaften usw. Auch hier fehlt der Besteuerung des Einkommens in der Wohnsitzgemeinde des Gläubigers die innere Verechtigung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

Selbst daß das Recht, die Aktiendividenden zu besteuern, in den Gemeinden A., B. und C. herumvandert, je nachdem sich die Aktien in einer dieser Gemeinde befinden, dürfte der inneren Rechtsertigung entbehren. Wenn gewerbliches Einkommen aus einem Privatbetriebe stammt, so bleibt es steuerpslichtig immer in derzenigen Gemeinde, wo das Gewerde betrieben wird, gleichviel, wohin der Besitzer des Betriebes seinen Wohnsitz hinverlegt, weshald soll es dei Aktiengesellschaften anders sein? Gewiß wird eine zu große Schwächung der Betriebsgemeinden dadurch verhütet, daß die Aktiengesellschaft auch als solche einkommensteuerpslichtig in der Betriebs- dzw. Sitzemeinde ist. Würde man in der Betriebsgemeinde aber auch die Dividenden besteuern, so könnte man sich die ganze Doppelbesteuerung sparen und braucht sich nur an die Aktiengesellschaft zu halten.

Dürfte gegen diese Gebankengange wenig einzuwenden sein,

so ist nicht zu verkennen, daß ihre Durchführung große technische Schwierigkeiten bieten würde. Die alleinige Besteuerung des Hypotheken-, Obligationen-, Aktionäreinkommens in der Belegenheitsund Betriebsgemeinde A., wo diese Ginkommen verdient werden, - wir sehen hierbei von dem sog. Wohnsitviertel einmal ab, das ja fortbestehen bleiben könnte — müßte natürlich deren Freistellung in den Wohnsitzgemeinden zur Folge haben, da ja sonst eine Doppelbesteuerung stattfinden murbe. Das murbe allerdings zur Folge haben, daß in der Wohnsikgemeinde eine Besteuerung der Zensiten nach der Leistungsfähigkeit vielfach ganz illusorisch werden würde. Aber durchbrochen wird dieses Prinzip ja ohnehin schon durch Ausscheidung des sog. Forensaleinkommens. Die Neuregelung, die letten Endes den Begriff dieses Forensaleinkommens wesentlich erweitert, würde daher nur graduell, nicht qualitativ eine Anderung des bestehenden Zustandes darstellen. Gemildert würden diese Bedenken übrigens dann, wenn der Gemeindesteuertarif (siehe oben) nur mäßig progressiv gestaltet wurde.

Weitere technische Schwierigkeiten ergeben sich aus folgendem:

Das Recht bes Aktienbesitzers, bei der Besteuerung seines Einstommens in der Wohnsitzemeinde das Dividendeneinkommen abzuziehen, würde zu manchen Schiedungen Beranlassung geben können, selbst wenn man einen Stichtag für die Feststellung des Aktienbesitzes maßgebend sein ließe. Ferner würden sich große technische Schwierigskeiten in den Fällen ergeben, in denen die Hypotheken nicht von einem Privatgläubiger, sondern von einer Hypothekendank, Landschaft, Ritterschaft aus Mitteln gegeben werden, welche durch Namenssund Inhaberspapiere, Psandbriese uss. aufgebracht werden. Hier könnte wohl gar nicht anders vorgegangen werden, als daß die Gesellschaft ihrerseits die im Lause eines Jahres von den Hypothekenschuldnern am Zinse in Abzug gebrachten Gemeindesteuern im ganzen auf die ausgegebenen Pfandbriese verhältnismäßig verteilte und den Betrag dem Pfandbriesssländiger in Abzug brächte, wogegen dieser die so gekürzten Pfandbriessinsen in der Wohnsitzgemeinde nicht mehr zu versteuern brauchte.

Die größten Bedenken gegen eine Neuregelung der Gemeindes einkommensteuerpslicht im obengedachten Sinne würden aber in folgendem liegen: Für die Finanzverhältnisse vieler Gemeinden würden ganz außerordentliche Verschiedungen in ihren Finanzverhältsnissen entstehen, und es würde nicht seicht sein, in denjenigen Gemeinden,

welche überwiegend Wohnsitgemeinden sind, Ersatz für die großen Steuerausfälle zu ichaffen. In diesen Gemeinden wurden in Bukunft an Kapitalzinsen hauptsächlich nur noch Zinsen von in- und ausländischen Staats- und Kommunal- sowie ausländischen sonstigen Wertpapieren zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden bürfen, deren Betrag sich allerdings durch die Kriegsanleihen des Reiches — worin ein gewisser Ausgleich liegt — außerordentlich Bei Stadtobligationen könnte man zweifelhaft sein, erhöht hat. ob sie nicht ebenfalls lediglich in der schuldnerischen Stadtgemeinde zu besteuern seien, da die Zinsen dort wirtschaftlich verdient werden. Ebenso könnte zweiselhaft sein, wo Zinsen aus gewöhnlichen, nicht auf Grundstücke hypothezierten Darleben zu versteuern seien. Indessen wird man hier vielleicht die Gläubigergemeinde steuerberechtigt lassen tönnen, weil meist nicht einwandfrei wird festgestellt werden können, wo die Schuldzinsen wirklich wirtschaftlich verdient werden.

Wenn hiernach auch große Zweifel bestehen, ob die vorgetragenen Gedankengange praktisch durchführbar sind, so erschien es uns boch richtig, ihnen Ausdruck zu geben. Einmal ist es, auch ganz algesehen von praktischen Folgerungen, nicht uninteressant und unwichtig, zu sehen, welche inneren Nachteile die im übrigen volkswirtschaftlich höchst nütliche weitgehende Kreditierung in Deutschlands Geschäftsleben und Grundverkehr für die Gestaltung der steuerlichen Verhältnisse in den Gemeindekörperschaften nach sich ziehen. Sie treten besonders scharf in den doch immerhin häufig vorkommenden Fällen zutage, wo der Grundbesiter einer Gemeinde nach Verkauf seines Grundstücks aus derselben fortzieht und einen Teil des Kaufgelds in Form der Eintragung einer Sypothekenforderung erhält, oder wo der Gewerbetreibende, der sein Geschäft in eine Attiengesellschaft umgewandelt hat, nun mit dem größten Teil der Aftien in eine andere Gemeinde übersiedelt. In beiden Fällen stammt das von der neuen Wohnsitzgemeinde besteuerte Kapital aus der Belegenheits= und Betriebs= gemeinde und arbeitet darin weiter. Nur die Zinsen und Dividende fließen in eine andere Gemeinde, die unter den gegenwärtigen Berhältnissen nicht nur den Vorteil hat, daß erstere zum großen Teil in ihr verausgabt, sondern dazu obendrein noch versteuert werden.

Weiter ist klar, daß, wenn überhaupt, so nach dem Kriege, wo eine gründliche Neuordnung des Steuerwesens in Reich, Staat und Gemeinde ohnehin unvermeidlich ist, wo eine Festlegung der Finanznormen für diese Körperschaften auf voraussichtlich lange Zeit hinaus erfolgt, jedenfalls der geeignetste Zeitpunkt ist, um die Erundlagen, auf denen das Gemeindesteuerrecht ruht, einer eingehenden Nachprüsung und Erörterung zu unterziehen. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich weitere Kreise mit dieser Frage befassen würden. Erst wenn man sich nach solcher Prüsung davon überzeugen nuß, daß durch eine organische Neuregelung des Gemeindeeinkommensteuerrechts eine Entslaftung der Betrieds- und Belegenheitsgemeinden auf Kosten der Wohnsitzgemeinden praktisch nicht oder nicht in ausreichendem Maße durchsührbar ist, wird man an eine Ausgleichsaktion auf mehr mechanischem Wege herantreten dürsen, dann sie allerdings auch energisch in die Hand nehemen müssen. Denn ein Zustand, wie der gegenwärtig, wird nach dem Kriege noch unhaltbarer werden wie vorher.